K. 1146
132

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0002

Christian Ludolph Reinhold
der Weltweisheit Doktor und freyen Künste Magister
Lehrer der Mathematik und zeichnenden schönen Künste
an dem Oßnabrückischen Gymnasium

ARCHITECTURA FORENSIS

oder

die aufs Recht angewandte

Baukunst

Zweyter Theil

welcher
das Staats- Lehn- und Bauwesen;
ferner das Rechtliche, Politische, Cammeralistische und Oekonomische
in sich enthält.



Mit neun Kupfern.

Münster und Oßnabrück,
bey Philipp Heinrich Perrenon. 1785.

KGL. BIBL. DER UNIVERS. HALLE.

Universitäts- und Landesbibliothek Zweigstelle Moritzburg

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0006

Vorrede.

Man trift in diesem Theile, wenn man das Ganze erwägt, zwar vorzüglich Stoffe für Staatsmänner, Rechtsgelehrte, Cammeralisten, Politiker und Oekonomen an, aber es ist deswegen der Mathematiker oder Baumeister nicht ausgeschlossen, indem er fast aller Orten für sich Dinge antrift, die sich zu jenen Wissenschaften verhalten, wie die Wirkung zur Ursache.

Da ich nun bereits die rechtliche Arithmetik und Geometrie herausgegeben habe: so macht dieser zweite Theil der rechtlichen Baukunst eigentlich den sechsten Theil der Matheſis forenſis, die ich ganz zu liefern Willens bin, aus. Die nachfolgenden Theile werden die Mechanik, Hydroſtatik und Chronologie, ſamt ihren Einfluß aufs Recht, der Politik, Oekonomie, Staats- Lehn- Bergwerks- und Mühlenweſen enthalten.

Oßnabrück,
den 3ten Jenner 1785.

C. L. Reinhold.

Inhalt.

Inhalt
der Hauptstücke und Paragraphen.

Erstes Hauptstück.
Von den Rechten und Zustande der Städte.

§. 1. Einlenkung. Das bürgerliche Recht wird zum natürlichen Rechte, wenn es sich darauf gründet.
2. Was bey der Anlage einer Stadt überhaupt oder im ganzen zu beobachten.
3. Von dem politischen Schmuck einer Stadt.
4. Von der Lage einer Stadt.
5 Vom Stadtgebiete.
6. Des Hrn. J. G. Schottels Erklärung vom Weichbildsrecht.
7. Erklärung des Hr. Schottels vom Weichfriedsrecht.
8. Schottels Erklärung vom Stadtrecht.
9. Was besonders bey den Statuten oder dem Stadtrechte zu merken.
10. Nähere Betrachtung des Stadtrechts, und wie Dörfer gewissen Statuten unterworfen sind.
11. Zum Stadtrechte gehört auch das Stadtgerichte.
12. Der guten Ordnung wegen, muß sich auch in einer Stadt ein Stadtbuch befinden.
13. Von den in den Bezirken der Städte, oder dem Stadtgebiete sich befindenden Dingen.
14. Von den Päßen.
15. Von den Paßbrücken.
16. Von den besondern Rechte der Städte überhaupt.

§. 17. Von dem Gewohnheitsrecht, Herkommen, Gebrauch oder der Observanz.
18. Eine Stadt als Festung betrachtet.
19 Von den verschiedenen Manieren bey den Festungen.
20. In wiefern Festungen nützlich und schädlich sind.
21. Festungen sind Regalien, und stehen alleine unter der Obern Herrschaft.

Das zweyte Hauptstück.

Von den Baurechten der Dörfer und auf dem Platten-Lande.

§. 22. Auf den Dörfern findet eine Bauordnung statt.
23. Wie ein Dorf von den Juristen erklärt wird.
24. Auch die Bauerwohnungen sollen an gesunde Oerter aufgerichtet werden.
25. Verordnung wegen nöthiger Aufsicht bey Erbauung neuer Häuser auf dem platten Lande.
26. Auch bey Aufrichtung der Gebäude auf den platten Lande soll eine kunstmäßige Ordnung beobachtet werden.
27. Verordnung, wie bey Aufrichtung der Gebäude auf dem Lande zu verfahren.
28. Der Landmann muß so viel, als möglich, zur massiven Bauart angehalten werden.
29. Publicandum, daß die öffentlichen Gebäude auf dem Lande von Stein gebauet, oder doch mit Ziegeln gedecket werden sollen.
30. Publicandum, die denjenigen, welche auf dem Lande ihre Wohnhäuser massiv bauen und mit Ziegel decken, zu ertheilende Schazremission betreffend.
31. Verordnung wegen der Holzkultur.
32 Vom Auerecht.
33. Von den Dorfrechten und Dorfordnungen.
34 Vom Ackergerichte.
35. Urtheile des Gödings zur Sandwelle im Hochstift Münster.

§ 36. Auch bey dem Bauwesen findet eine Observanz statt.
37. Von der Beschaffenheit der Bauerwohnungen.
38. Vom Güterbesitz.

Das dritte Hauptstück.

Von der Entscheidung des bey Dienstbarkeiten entstehenden Haders.

§. 40. Die nöthige Kenntniß hierzu.
41. Nähere Gränzen und Bestimmungen der Dienstbarkeiten.
42. Regeln, welche die Rechtsgelehrten bey den Dienstbarkeiten festgesetzt haben.
43. Fernere Gränzen von den gemeinschaftlichen Scheidewänden, und zwar in wiefern einseitiges bauen und ändern dabey erlaubt sey.
44. Was bey Bogen oder Gewölben zu beobachten, wenn sie auf einer gemeinschaftlichen Mauer ihr Wiederlager haben.
45. Queer- oder Giebelmauren pflegen oft nach der senkrechten Linie getheilt zu seyn, und dieser Umstand verändert die Urtheile der gemeinschaftlichen Mauren.
46. Die gemeinschaftlichen Theilhaber einer Scheidewand sind schuldig gemeinschäftlich zu bessern.
47. Unterschied inter seruitutem oneris ferendi & seruitutem tigni immittendi.
48. Wie sich der einseitige Theilhaber einer gemeinschaftlichen Scheidewand das alleiniger Eigenthum davon erwerben könne.
49. Zu einseitigen willkürlichen Besserungen bey gemeinschaftlichen Wänden braucht der Mittheilhaber nichts beyzutragen.
50. Der Mitbesitzer einer Scheidewand kann einseitig damit vornehmen alles, was nicht schwächet, und was zur Zierde dienet.

§ 51. Eine Mauer, worauf der Nachbar servitutem oneris ferendi hat, darf nicht in Verfall gerathen.
52. Wie das Dominium von der Servitut bey den Mauren, zu unterscheiden.
53. Der Serviens beim Tramrechte braucht sich um die Unterstützung seines Nachbaren Gebäudes nicht zu bekümmern.
54. Der Nachbar kann zur Wiedererbauung einer Mauer, die dem Serviens alleine zuständig, nicht zwingen; verliert aber auch sein Recht nicht durch den Ruin der Mauer.
55. Die Dienstgerechtigkeit darf niemand erweitern.
56. Wer seine Dienstgerechtigkeit eigenmächtiger Weise erweitert, kann eigenmächtiger Weise daran verhindert werden.
57. Das natürliche Völkerrecht setzet der Höhe eines Gebäudes keine Schranken.
58. Von der Dienstbarkeit altius non tollendi.
59. Die Servitut muß entweder etwas leiden oder thun.
60. Niemand darf seine Mauer überbauen.
61. Wenn des Nachbaren Mauer übergewichen, so muß er, wenn es dem andern, hindert solches abändern.

Das vierte Hauptstück.

Von dem Gebrauch des Lichts und der Erbauung der Fenster.

§. 62. In wiefern der Gebrauch des Lichts unter die Dienstbarkeiten gerechnet wird.
63. Von dem natürlichen Gebrauch des Lichts.
64. In einer gemeinschaftlichen Wand müssen auch die Fenster gemeinschaftlich bewilliget werden.
65. Was man unter der Verbauung des Lichts eigentlich verstehe, und in wiefern es erlaubt sey.
66. Neue Fenster machen von der obigen Regel eine Ausnahme.

§. 67.

§. 67. Fenster, welche aus Neid angelegt worden, können von dem Richter verboten werden.
68. Die Dienstbarkeit des Lichts erstrecket sich auch auf die Reflexion der Strahlen.
69. Niemand darf dem andern seinen guten Prospekt muthwilliger Weise verbauen.
70. Von der Erleuchtung der Gassen bey Abendzeit.

Das fünfte Hauptstück.
Von den Dächern und dem Traufrecht.

§. 71. Begriffe vom Traufrechte.
72. Auf des Nachbaren Plaz oder Dach darf niemand seine Traufe leiten.
73. Wie die Traufe zu bauen.
74. Der Raum des Tropfenfals mag auch unter gewissen Bedingungen wol bebauet werden.
75. Wenn der Tropfenfall zur Dienstbarkeit geworden.
76. Es darf niemand den Aus- oder Abfluß der Traufe verbauen, und muß desfals ein gewisser Zwischenraum beobachtet werden.
77. Wer den Tropfenfall einziehet, oder verbauet, muß solches selbst übernehmen.
78. Vom Dach und Fach halten.
79. Wie die Rechtsgelehrten das Dach- und Fachhalten erklären.

Das sechste Hauptstück.
Von der Wasserleitungs Dienstbarkeit, servitus aquam ducendi.

§. 80. Erklärung und Begriffe davon.
81. Was natürlicher Weise dabey Rechtens.
82. Die Dienstbarkeit aquam ducendi darf nicht erweitert werden.

Inhalt

§. 83. Durch die Verjährung wird die Dienstbarkeit der Wasserleitung nicht verloschen.
84. Mit der Erbauung des neuen Gebäudes hebt sich auch die Dienstbarkeit wieder an. Es darf aber dabey keine Veränderung vorgehen.
85. Aber der Serviens darf auch das dienende Grundstück nicht verändern.
86. Die Dienstbarkeit auf des andern Grund und Boden pflanzt sich auch auf des dritten u. s. w. fort.
87. Die öffentlichen Wasserleitungen gehören nicht zu den Dienstbarkeiten.

Das siebte Hauptstück.

Von den Neidgebäuden, oder ad Aemulationem.

§. 88. Das allgemeine Baurecht leidet auch eine Einschränkung.
89. Von den eigentlichen Neidgebäuden, oder den Neidbau.
90. Eigenschaften eines Baues, der zum Tort oder Verdruß eines andern vorgenommen wird.
91. Die allgemeine Baufreyheit erlaubt auch keine Tortgebäude.
92. Wer den andern eines Tortgebäudes beschuldigt, muß solches beweisen.
93. Wie es in dubio bey den Neidgebäuden zu halten.

Das achte Hauptstück.

Von den Schranken der natürlichen Baufreiheit, und den Bau, wodurch andern zu nahe geschiehet.

§. 94. Zum Schaden des Nachbaren darf niemand sein Gebäude verändern.

§. 95. Unter diesem Gesetze sind auch die Zwischenräume mit begriffen.
96. In wiefern das römische Recht von den Zwischenräumen der Gebäude noch zu befolgen.
97. Auch das deutsche Gesetz fordert einen Zwischenraum.
98. Planken oder bretterne Scheidewände, Zeune und lebendige Hecken erfordern auch einen Zwischenraum.
99. Von den Zwischenräumen bey Bäumen.
100. Von den Gebäuden, wovon der andere Nachtheil und Gefahr zu gewarten hat, wie auch von den Erkern, Wetterdächern und andern vorgerückten Bauwerken.
101. Von der Cautio de damno infecto.
102. Von den Erkern insbesondere.
103. Von den hangenden Erkern oder Ausstichen.
104. Von Wind- und Steinkohlenöfen, imgleichen von Essen und Schmelzherden, darf niemand eine Röhre dem Nachbaren zum Schaden in den Hof oder Garten leiten.
105. Backöfen, Essen und andere Brauer- oder Feuerherde darf niemand an des Nachbaren Mauer legen.
106. Wie es mit dem Anbau der Kloake gehalten wird.
107. Wie es mit den Lohgärber- und andern aasigten Gährungsgruben gehalten wird.
108. Regeln, wie weit jemand mit einem Brunnen weichen müsse.
109. Wie man sich in der Nachbarschaft mit der Anlage eines Kellers zu verhalten.
110. Lärmmachende Maschinerien dürfen, wenn sie neue errichtet werden, nicht jemand zu nahe gebauet werden.
111. Was die Natur der Sache erfordert, die zween Gebäuden gemein ist, darf der eine dem andern nicht entziehen.

§. 112. Niemand darf Erker, Aussticke und Ausgebäude über des Nachbaren Grund hervor ragen lassen.
113. Festungswerke darf keine Privatperson anlegen.
114. Die Gesetze betreffen nur neue Gebäude, und können nicht füglich auf alte sich erstrecken.

Das neunte Hauptstück.

Von den Geistlichen-Patronat- und Allodial-Gebäuden.

§. 115. Was man zu den geistlichen Gebäuden rechnet.
116. Von der Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude, als Kirchen, Pfarren, Schulen und Schulhaltergebäuden.
117. Die Pfarrerwohnungen und Küstereien geniessen mit der Kirche einerley Recht.
118. Die Wohnungen der Schulmeister, machen von den obigen Regeln eine Ausnahme.
119. Von den Kirchen-Ornaten bey Lehngütern.
120. Wie es hiermit bey den privat Hauskapellen gehalten wird.
121. Von den Kirchen bey Lehngütern.
122. Von den Kirchenstühlen bey Lehngütern.
123. Auch eine Orgel muß beym Lehne ohne Vergütung bleiben.
124. Aber mit den beweglichen Positiven verhält es sich ganz anders.
125. Von den angelegten Begräbnißgewölben.
126. Die Thurm- und Kirchen-Uhren bleiben an der Kirche.

Das zehnte Hauptstück.

Von dem Bau an heiligen und geheiligten Orten, wie auch auf öffentlichen Plätzen.

§. 127. Was man unter heilige, geheiligte und öffentliche Oerter verstehet.
128. Zum Nachtheil öffentlicher Gebäude darf niemand bauen.
129. Auch auf öffentlichen Plätzen darf niemand bauen.
130. Auch beim Bauwesen ist der öffentliche Nutze dem privat Vortheil vorzuziehen.
131. An heiligen Orten darf ebenmäßig nicht zu nahe gebauet werden.
132. Auch an geheiligte Orte darf nicht zu nahe gebauet werden.
133. Zum Besten des gemeinen Wesens kann ein sonst unerlaubter Bau erlaubt werden.

Das eilfte Hauptstück.

Von den öffentlichen Plätzen und Gebäuden.

§. 134. Was man unter öffentliche Plätze und Gebäude verstehet.
135. Von den Freystätten.
136. Von den Marktplätzen.
137. Marktrecht.
138. Von den Rathhäusern.
139. Canzeley.
140. Von den Gefängnissen.
141. Von den Zucht- und Spinnhäusern.
142. Von den Universitäten und Akademien.
143. Von den Akademien insbesondere.
144. Von den Bibliotheken.
145. Von den Schulen.

§. 146. Von den Bädern.
147. Von den trockenen oder Schwitzbädern.
148. Von den künstlichen Bädern.
149 Naturgeschichte der Bäder.
150. Von den Hospitälern.
151. Von den Gebährhäusern.
152. Von den Börsen.
153. Von den Leichhäusern.
154. Von den Schenken.
155. Von den Brauhäusern.
156. Von den Zeughäusern.
157. Von den Schlachthäusern.
158. Von den öffentlichen Gebäuden, welche blos zur Pracht oder zur Verherrlichung der Fürsten gebauet werden.

Das zwölfte Hauptstück.

Von den Baurechten derjenigen, die nur blos Besitzer eines Gebäudes sind, und ein beschränktes Eigenthum entweder sub titulo lucrativo vel oneroso daran haben.

§. 159. Ein Vsufructuarius ist nicht befugt, nach seiner Willkühr zu bauen.
160. Der Nuzniesser ist schuldig, ein Gebäude im Dach und Fach zu erhalten.
161. Ein Lehnsvasalle besitzt kein beschränktes Eigenthum und darf nach Gefallen bauen.
162. Wie es mit den veränderten Gebäuden beim Antritt des Lehnsherrn gehalten wird.
163. Ein Ehemann muß ex propriis in fundo dotali bauen und bessern.
164. Einem Erbzinsmann gehören die Gebäude.
165. Wie es mit den Zeitgüter-besitzern sub titulo lucrativo vel oneroso gehalten wird.

§. 166.

§. 166. Wie es hierin bey den Mühlen gehalten wird.
167. In wiefern Herelmühlen und Dreschemühlen statt finden.
168. Von denjenigen, welche etwas zur Miethe besitzen.
169. Wie es mit den Baumaterialien bey Lehngütern gehalten wird.
170. Es ist nur oben von nöthigen und nützlichen Materialien die Rede gewesen. Mit denen zum Vergnügen hat es eine andere Beschaffenheit.
171. Weinpfähle und Hopfenstangen gehören, ohnerachtet sie unter die beweglichen Dinge gehören, zum Lehngut.
172. Schafhürden, Mist- oder Treibbette und Vorsetzfenster gehören zum Lehngut.
173. Wie es bey Lehngütern mit den Bibliotheken und Rüstkammern insgemein gehalten wird.
174. Von den Schmieden auf den Lehngütern.
175. Von den Backtrögen und Braugefässen auf den Lehngütern.
176. Ofen und Windofen gehören zum Lehngute.
177. Warum eine an der Wand befestigte Stuben-Uhr nicht dem Lehnsfolger, sondern den Allodialerben zukomme.
178. Die Hausuhren aber müssen beim Lehngute bleiben.
179. Von den Orangerien bey Lehngütern.
180. Wer soll in den Gärten die befestigten und unbefestigten Statüen und Postamenter, worauf sie ruhen, haben?
181. Von den Lust- und Pracht-Gebäuden in den Gärten.
182. Wer soll die Tapeten haben auf den Lehngütern.
183. Die in die Wand eingepassete und festgeschrobene Spiegel (Trumaux) bleiben beim Lehngut, die aufgehangenen aber gehören den Allodialerben.

Inhalt

§. 184. Von den Vorhängen und Parasolen.
185. Von den Laternen und Wandleuchtern.
186. Von den Schildereyen auf Lehngütern.
187. Von den Repositorien.
188. Von den Zeug- und Mangelrollen, und von den Krippen.
189. Von den Vieh- oder Tränkkümmen, welche durch Röhren das Wasser auffangen.
190. Von den Fontainen oder Springbrunnen, ferner, Fähren, Fischkasten, Brunnenketten, Bude des Kettenhundes und den Hauskanonen.
191. Von den Steinbrüchen und Erzgruben.
192. Von den Glashütten, Theeröfen, Potaschsiedereyen, Ziegel- und Kalköfen. Solche gehören unter die Früchte des Fleißes.

Das dreyzehnte Hauptstück.

Von den Zünften, Innungen und Handwerksämtern.

§. 193. Was man unter Zünfte verstehet, und ob sie dem gemeinen Wesen nüzlich.
194. Verordnungen wegen der Handwerker.
195. Von der Meisterschaft.
196. Vom Meisterrecht.
197. Von den Handwerksgesellen.
198. Wem das Recht: einem das Handwerk legen, zustehet.
199. Von der Heimat und dem Vaterlande.

Das vierzehnte Hauptstück.

Von den Kontrakten und Kaufbriefen.

§. 200. Erklärung und Beschaffenheit eines Kontrakts.
201. Von den Kontrakten zwischen Bauherrn und Baumeistern.

§. 202.

§. 202. Von den Kaufbriefen.
203. Was besonders beym Verkauf und Kauf zu merken.

Das funfzehnte Hauptstück.

Von den gerichtlichen Klagen bey Baustreitigkeiten.

§. 204. Was man unter einer gerichtlichen Klage verstehet.
205. Allgemeiner Begrif vom Schaden.
206. Von der Ankündigung eines neuen Werks.
207. Vom Verjähren und der Verjährung.
208. Auch die Verjährung hebt das Recht, auf dem Seinigen zu bauen, nicht auf.
209. Wie die Verjährung entstehen kann.
210. Vom Herkommen und Alterthümern.
211. Vom Rheinrechte.
212. Actio confessoria.
213. Actio negatoria.
214. Immissio.
215. Inhibitio.
216. Spolium.
217. Compromissum.
218. Hausfriede.
219. Besichtigung.

Das sechszehnte Hauptstück.

Von den Feueranstalten und der Baugerechtigkeit der Abgebrannten.

§. 220. Von den Unglücksfällen, welche einem Gebäude überkommen können.
221. Niemand verliert sein Recht durch Unglücksfälle.
222. Wer die Backgerechtigkeit hat, ist deswegen nicht befugt, Backöfen willkührlich zu bauen.
§. 223. Was man unter der Redensart: Rauch haben, verstehet.

Inhalt

§. 224. Was man unter einer Brandstätte begreift.
225. Vom Mordbrand und Mordbrenner.
226. Von den Brandassecurations-Societäten.
227. Erneuerte, veränderte und erweiterte Feuerordnung.
228. Declaration und Verordnung wegen Vergütung des Schadens derjenigen Gebäude, so bey entstandener Feuersbrunst, um dem Feuer Einhalt zu thun, eingerissen oder beschädigt werden.
229. Feuersbrünste sind die häuffigsten Unglücksfälle.
230. Verordnung wegen Einrichtung einer Brandassecurations-Societät.
231. Reglement, wie bey der Brandversicherungs-Societät und sonst desfals zu verfahren.
232. Nach den Rechten müssen die auf einem Lehngute befindliche Feuerlöschungsgeräthschaften bleiben.
233. Bey leibeigenen Gütern muß der Gutsherr die Feueranstalten stehen.
234. Feueranstalten müssen aller Orten seyn.
235. Auszug aus den Feuerordnungen der Stadt Hannover, wie nemlich ein jeder sich in seinem Hause betragen solle, der Feuersgefahr vorzubeugen.
236. Verordnungen die Feuerlöschungs Anstalten betreffend.
237. In welchen Fällen das auf dem Hause haftende Recht von der Brandstätte abweicht.
238. Ein Brautschatzhaus brennt der Frau und nicht dem Ehemann ab.
239. Wie es gehalten wird, wenn der Mann das Haus taxato angenommen.
240. Die Brandstätte gehört dem Legatarius, wenn das legirte Haus abgebrannt ist.
241. Die Servitut, welche auf einem abgebrannten Hause gehaftet, gehet zum neuen über.
242. Auch der Vsusfructus gehet im Rauche auf, und mit demselben verlohren.
243. Eine Hypothek pflanzt sich auf ein neues Gebäude und auf die Brandstätte fort.

§. 244.

§. 244. Ein Darlehn zur Bebauung einer Brandstätte erhält ausser der Hypothek noch ein besonders Vorzugsrecht.
245. Das Darlehn zum abgebrannten Hause hat nicht so viel Recht wie das zum neuen Bau.
246. Erbzins dauert auf der ledigen Brandstätte fort.
247. Ist es erlaubt zwey neben einander liegende Brandstätten mit einem Gebäude zu bebauen?
248. Ueber die Gränzen der alten Baustätten darf nicht gebauet werden.
249. In wiefern der Juden Synagogen nach dem Brande wieder erbauet werden dürfen.
250. Das Haus, welches verkauft worden und noch vor der Uebergabe von der Flamme verzehrt wird, brennet dem Käufer und nicht dem Verkäufer ab.
251. Vorstehende Regeln finden ohne Bedingung statt.
252. Wenn ein unter Bedingung verkauftes Haus abbrennet.
253. Wenn ein Haus, das mit bedungenen Wiederkauf verkauft ist, abbrennet.
254. Wenn ein gemeinschaftliches Haus abgebrannt ist, so müssen alle Theilhaber die Kosten der Wiedererbauung tragen.
255. Eine Schenkung über 500 Dukaten zum Bau eines abgebrannten Hauses bedarf keiner gerichtlichen Insinuation.
256 Schenkung unter Eheleuten zur Bebauung einer Brandstädte ist gültig.
237 Beschaffenheit der Blizableiter.
258 Ob man in der Stadt zwischen andern Häusern einen Blizableiter anzulegen befugt sey.
259. Vom Geleute beym Donnerwetter.

Das siebenzehnte Hauptstück.
Von dem Verfall der Gebäude, und deren Abbrechung.

§. 260. Baustellen oder Hausplätze müssen wieder bebauet werden.

Inhalt

§. 261. Unzierliche Häuser mögen nicht verstattet werden.
262. Wenn es das gemeine Beste erfordert, können Häuser abgebrochen werden.
263. Muß aber ein Haus durch des Eigenthümers Selbstverschulden demolirt werden, so wird ihm der Schade nicht erstattet.
264. Vortheile, welche die Rechte den Bauenden verstatten.
265. Einzelne Stücke eines Gebäudes können weder veräussert noch legirt werden.
266. Ohne obrigkeitliche Bewilligung dürfen Brandstätten in einer Stadt, nicht in Gärtens verwandelt werden.

Das achtzehnte Hauptstück.
Von dem gerichtlichen Verfahren bey Baustreitigkeiten.

§. 267. Baustreitigkeiten müssen summarisch, und durch den Augenschein entschieden werden.
268. Von der Nunciatione novi operis, und wie dabey zu verfahren.
269. Die Caution auf die Nunciationem noui operis muß angenommen werden.
270. Bey der Nunciatione noui operis finden zweyerley Arten Mandate statt.
271. Auf welchen Fall der Fortbau gegen Caution zu Verstatten.
272. Von den verschiedenen Wirkungen der Nunc noui oper.
273. Bey der Nuntiatione noui operis ist ein accurater Riß erforderlich.
274. Das Interdictum quod vi aut clam braucht nicht so fort angestellet zu werden.
275. Von der Negatorien-Klage.
276. Das Interdictum uti possidentis
277. Von der Selbsthülfe.
278. Von der Cautionsklage.

ARCHI-



ARCHITECTVRA FORENSIS

oder

die aufs Recht angewandte

B a u k u n s t.

Erstes Hauptstück.

Von den Rechten und Zustande der Städte.

§. 1.

Einlenkung.

Das bürgerliche Recht wird zum Naturrecht, wenn es sich darauf gründet.

Der Mensch ist in seinem alleinigen Zustande, oder in der Einsamkeit, nicht vermögend, sich so vollkommen zu machen, wie in der Verbindung mit andern. In einer Gesellschaft kann der eine des andern Glückseligkeit, es sey

nun in der Auferziehung oder in der Theilnehmung der wechselseitigen Gaben, befördern. Eine Stadt soll man ansehen als eine Gesellschaft, die sich verbunden, ihre gemeinschaftliche Wohlfahrt zu befördern. Allein woher soll sie die Regeln oder Gesetze nehmen? Aus dem Naturrechte? oder aus selbstgemachten bürgerlichen Gesetzen? Das Naturgesetze ist freilich das aller vollständigste; weil ein jeder vernünftiger Mensch von selbst darnach einsehen kann was Recht oder Unrecht in Ansehung seiner eigenen Handlung ist, und im Stande der Unschuld würden wir kein anderes bedürfen. Wir haben im 2ten Theile der Geomet. Forens. im ersten Hauptstück §. 3. die Begriffe vom Rechten, so weit sie zu unserer Absicht nöthig waren, ausgeführt. Jenes wohlerwogen, so fügen wir noch hinzu, wie die Natur uns verbindet, unsere Handlungen also einzurichten, daß sie für uns und unsere Mitbürger ersprießlich seyn mögen. Da nun dieses durch die Vernunft beurtheilet werden muß, nicht aber jedermann den Grad der Vernunft besitzt, welcher zu dieser Beurtheilung erfordert wird, auch das Ganze einer Handlung zu übersehen nicht vermögend ist, so kann nicht jedermann durch die natürliche Verbindlichkeit zur Beobachtung seiner Pflichten gebracht werden. Wenn man nun im gemeinen Wesen durch eine besondere Art Gesetze die Unterthanen zu dem verbindet, was das Gesetz der Natur erfordert; so wird das natürliche Gesetz zu einem bürgerlichen Recht. Wenn ferner das gemeine Wesen darunter litte, und

dadurch vieles Unheil entstehen würde, wenn man nach dem natürlichen Gesetze einseitig richten wollte; so treten die bürgerlichen Gesetze ein und dämpfen das größere Uebel durch ein kleineres, das ist, wenn auch einiges Unrecht dabey erduldet werden muß, so wird das bürgerliche doch zum natürlichen Gesetze, wenn es nemlich auf Ruhe, Friede und Eintracht zwecket. Es scheint zwar als wenn die Mathematik kein anderes Gesetze, als das natürliche anerkenne a). Wenn man aber wohl erwegt, was oben gesagt worden, so sind so wohl die Gesetze der Mathematik als auch die bürgerlichen Gesetze, Gesetze der Natur. Und wir brauchen hier weiter nichts zu erwehnen als: **die Umstände verändern die Sachen.** Daraus folgt nun nicht, daß der Mathematikus die gerade Linie soll beugen und krumm machen, wenn sie gerade seyn soll. Nein —— daß eine gerade Linie der kürzeste Weg zwischen zwey Endpuncten ist, das kann kein bürgerliches Gesetz aufheben, aber wenn in gerader Linie ein Nachbar dem andern schadet, so kann die Obrigkeit sagen: Diese Linie soll nun krumm laufen, und eine krumme Linie ist auch eine mathematische Figur, ohne Verletzung der Rechte.

§. 2.

Was bey der Anlage einer Stadt überhaupt oder im Ganzen zu beobachten.

Wir haben im 3ten Theile der Geometr. Forens. im II Hauptstück §. 46. allgemeine An-

a) S. meine Geomet. Forens. 2 Theil, II Hauptstück §. 1. & seqq.

merkungen und Erklärungen von einer Stadt gegeben. Und ob wir daselbst nur mehrentheils vor dem Thore oder auf der Gasse sind stehen geblieben, und nur das Aeusserliche berührt haben, so wird doch unumgänglich nöthig seyn, daß der eben erwehnte §. zuvor studirt werde, bevor man hier weiter gehet. Dort haben wir das Ganze so ziemlich geschildert, hier wollen wir es zergliedern, die Theile inwendig beschauen und die Falten aufdecken. Man muß zuerst das Genus kennen, bevor man es zu einer besondern Species sortiren kann.

Von der Anlage neuer Städte wollen wir eben nicht viel sagen; weil der Fall zu selten ist. Da gleichwohl die Welt ein Zusammenhang von guten und bösen Begebenheiten ist, und also das Unglück eintreten kann, daß eine Stadt durch Brand oder sonstiger Verheerung darnieder gerissen werden kann, wodurch denn der Fall entstehet, daß sie neu wieder aufgeführt werden muß: so wollen wir das Nothwendigste auf diesen Fall hier anführen. **Verstand** und **Beurtheilungskraft** der Möglichkeit des Ganzen, setzen wir voraus, ohne weiter deren Nothwendigkeit zu beweisen. Aber itzt folgen ein paar andere Artikel, die wohl erwogen werden müssen, nemlich der **Wille** und das **Vermögen**. Ist der Entschluß gefaßt, eine Stadt nach den besten Regeln zu bauen und in Ordnung zu bringen: so ist der Wille vollführt, und dieser ziehet denn nach sich, gelehrte, gereißte, geschmack- und einsichtsvolle Männer. Noch mehr ist nöthig, nemlich gute

Baumei-

Baumeister, die solche Risse verfertigen, die eben der Sache und keiner andern angemessen sind; die auch Plane entwerfen, wie gelegentlich und nach und nach ihre Risse befolgt und ihre Plans ausgeführt werden. Und da tausend Schwierigkeiten bey neuen Werken entstehen, so muß die Sache mit einem solchen politischen Auge betrachtet werden, wie mit Glimpf die Hindernissen geräumt, und wie der Zweck durch von selbst sich ergebende nothwendige Folgen zu erlangen sey.

Härte und Strenge, Saumseligkeit und muthloses Betragen sind eben keine Charaktere, welche hier brauchbar gemacht werden könnten. Aber Feuer des Geistes, durchdringender Verstand, Leutseligkeit und unermüdeter Fleiß schicken sich hier besser. Da man die Welt nehmen muß wie sie ist, und sie nun einmal aus Verschiedenheit der Geister und Dinge bestehet; welches denn auch ihr wahres Glück befördert, anbey aber auch oft wunderbare Gegenwürkungen aus den Gehirnen hervorspringen; gleichwol bey Erschaffung der Städte der Schöpfer ein Herz und eine Seele mit seinen Gehülfen seyn soll, so gehört eine feine Auswahl dazu, daß man nur deren Rathsherren ihren Rath befolge, die Einsicht, Patriotismus und genaue Erkenntniß der Rechte und Vortheile der Stadt und der Bürger wissen. Die Haberechte, Pedanten, und Schlocker müßten zu Fächern angewiesen werden, wo sie nicht schaden können, sonst reißt der eine nieder, was der andere bauet.

Der zweite nicht minder wichtige Umstand ist das **Vermögen.** Wer einen Thurm bauen will, muß mit seinem Beutel Rath nehmen, und wer eine Stadt bauen will, muß vieler Beutels Zustand kennen. Geld ist hier das ächte Oel auf der Lampe, der wahre Nervus rerum gerendarum, es ist der Prometheus, wodurch alles umgeschafft wird. Geld stärket den Geist und beflügelt Hände und Füße, wie den Merkur. Also erst die Spaarbüchse aufgeschlossen, ist hier spatium vacuum, dann wirds dem Bauplatze eben so gehen.

Wie ist aber an Geld zu kommen? diese Beantwortung überlasse ich den Finanzherren, und sage nur im Vorbeygehen, daß der billigste Zweck, das Vermögen-Steur ist, und itzt muß ich mich dieser Materie empfehlen.

§. 3.

Von dem politischen Schmuck einer Stadt.

Es giebet zweyerley Arten Verzierungen einer Stadt: nemlich eine fürs Herz und die andere für die Sinne. Die fürs Herz oder dem Geist verdienen den Rang, und also wollen wir solche voranschicken. Sie sind nemlich weise Gesetze, welche folgende Charaktere befördern, als: Gottesfurcht, Einmüthigkeit, gute Erziehung, ehrbare Sitten, Handel und Gewerbe, Ruhe und Friede, Belohnung der Tugend, Bestrafung des Lasters, leutselige, aufmerksame und uneigennützige Obern, sittsame und folgsame Bürger. Wenn nun dieser Schmuck einer Stadt fehlet:

so

so mögen so viele Obelisken, Prachtsäulen, Denkmähler, stolze Gebäude, hohe Spitzen, breite Gassen, schattigte Lustwälder, anmuthige Wälle, Glockenspiele, u. d. g. sich befinden, wie nur möglich: so ist dennoch kein glücklicher Zustand zu hoffen.

Gleichwohl kann man nicht leugnen, daß eins das andere befördere. Durch Industrie zu Dingen, die die Sinne beschäftigen, wird auch zugleich der Geist veredelt, und, gleichsam durch eine Leiter, zu den höheren Eigenschaften der Moralität hinaufgeführt. Und eben so ist es auch mit den moralischen Qualitäten beschaffen, wenn nemlich diese nicht aus Kopfhängerey oder Andächteley bestehet, so feuert sie auch die Sinne zu allen guten Werken an.

Die alten Weltweisen gaben folgende Regeln zu dem Glück einer Stadt an:

1) Güte und Gerechtigkeit sind die Hauptzierden einer Stadt, sagt **Barsides.**
2) Gesetzliche Freyheit weise ausgeführt und der natürlichen Freyheit wenig Schranken gesetzt.
3) Aufrichtigkeit und Gerechtigkeit befestigen eine Stadt stärker, wie dicke Mauren. Sie erwecken das Vertrauen der Nachbaren besser wie Geschoß.
4) Die äußerliche sittliche Beobachtuug der Religionsfeyerlichkeiten ist einer Stadt so nöthig, wie die innerliche Verehrung und Furcht Gottes einem jeden Menschen.
5) Die **Religionsduldung** ist eine Mutter, die liebreich ihre Kinder, sie mögen schön oder

häßlich, gerade oder verwachsen seyn, ernähret, auch wiederum von ihnen in ihrem unvermögenden Stande ernähret wird. Aber die **Religionsverfolgung** gleicht einem Tiger, der seine Höhle ledig würgt, und bey jedem Anfall dann überwunden wird.

6) Die besten Bürger sind, welche die Drangsalen des menschlichen Lebens erfahren haben. Sie sind Stützen der nothleidenden Tugend und wahre Honigbienen, welche die Hummeln erstechen.

7) Der beste Steuermann einer Stadt ist, der nach den Regeln (Gesetzen) rudert, der kein verzagender Weigling in Stürmen ist, und der die Gesetze am ersten erfüllet.

8) Ein faulendes Glied steckt die übrigen an, so auch der faule, der schwelgende, empörische und ruchlose Bürger. Also weggeschnitten. Eben so ist es mit den verlarvten Schmeichlern, den Staubleckern und den zügellosen Wollüstlingen, sie sind dem ehrlichen Manne die drückenste Last.

9) Der beste Zeitvertreib für einen Bürger ist, dem Staat zu dienen. Und für den Obern, wenn er stets die Glückseligkeit des Bürgers studirt, und sucht die ermattete oder verarmte Tugend zu stützen, und die erhabenen Geister durch Belohnung aufzumuntern.

10) Folgende Worte großer Kayser verdienten, daß sie auf allen Regenten-Sälen hingen.

Wenn jemand einen solchen Grad der Unbescheidenheit und Schamlosigkeit erreichen sollte,

sollte, daß er sich erfrechte, uns durch boßhafte und muthwillige Lästerung zu schmähen, und als ein von seinen Leidenschaften hingerissener Verläumder unsere Handlungen durchzuziehen; so soll diese Verwegenheit dennoch nicht durch harte Strafe gerüget, sondern nur durch Verachtung geahndet werden. Denn wenn eine solche Lästerung vom Leichtsinn herrührt, so verdient sie Verachtung; entstehet sie aus Blödsinnigkeit, so erfordert sie Mitleid, ist aber Frevel die Bewegursache gewesen, so verzeihen wir den Thoren. *)

§. 4.

Von der Lage einer Stadt.

Bey der Lage einer Stadt kommt folgendes in Erwägung, nemlich

1) Eine gesunde Gegend oder Luft.
2) Ueberfluß an Baumaterialien.
3) Gute Nachbaren in Ansehung der Nahrungsumstände.
4) Einen Fluß, oder gesundes Wasser.

*) *Lex un. C. Si quis Imper. maledix.* Si quis modestiae nescius & pudoris ignarus, improbo petulantique male dicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulantia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; etiam poenae nolumus subjugari neque durum aliquid, nec asperum volumus substinere, quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania miseratione dignissimum, si ab injuria remittendum.

5) Ueberfluß an Feurung.
6) Eine angenehme Gegend.

Fenelon beschreibt die Stadt **Tyrus** und ihre glückliche Lage also:

Die Stadt Tyrus hatte eine angehme und vortheilhafte Lage; sie ward von den fruchtbarsten Meersküsten umgeben, von Ländereyen darauf Flecken und Dörfer fast an einander stießen. Gebürge an der Mittagsseite der Stadt beschützten sie gegen die heissen Südwinde; hingegen ward die Luft in der Stadt durch die Nordwinde aus dem Meer abgekühlet.

Ein trockener Boden bewirkt gesunde Luft, so wie ein sumpfiger die Krankheiten befördert. Eben dieses gilt auch von der Dauer der Gebäude. Man kann fast als eine Grundregel festsetzen: daß derjenige Ort der gesundeste sey, wo die besten Feldfrüchte wachsen. Denn nach der neuern Prystleyischen Philosophie, saugen die Pflanzen die thierischen Theile zu ihrer Nahrung so ein, wie die Thiere die Pflanzen verzehren. Und man macht daraus den Schluß: wo schlechte Pflanzen sind, da sind auch schlechte oder magere Thiere.

Anmerkung.

Was übrigens von der guten Lage einer Stadt noch mehr zu sagen ist, wird unter besondere Artikel vorkommen.

§. 5.

§. 5.

Vom Stadtgebiete.

Wir haben im 3ten Theile der Geometr. Forens. im ersten Hauptstück §. 44. vom Weichbild geredet, und so viel davon angeführt wie dort nöthig war. Itzt wollen wir diesen Artikel, der eigentlich hierher gehört, weitläuftiger ausführen, und zwar zuerst hören, was **Schottelius in seinem kurzen Traktat von unterschiedlichen Rechten in Teutschland**, davon sagt.

§. 6.

Des Herrn J. G. Schottelii Erklärung vom Weichbild-Rechte.

(*Jus municipale.*)

1.

Apud veteres Saxones vocatur jus municipale dat Wickbild Recht, das Weichbild Recht, jus Weichbildicum, jus Wikbildicum.

Origo vocis & rei ipsius, quam denotat, inde est: Wick est genuina & antiquissima vox teutonica Germanis vetustissimis nota & in suo usu antequam ullus sermonis latini sonus in Germania innotescere potuit: & caret omni fide historicâ, has & similes quam plures cum idiomate Teutonico ipso natas indigeneas & genuinas voces ex peregrino fonte esse deducendas, aut aliunde derivandas: antiquius aut verius in his vocibus germanicis nihil invenies, nisi id, quod in ipsa veneranda teutonicae antiquitatis veritate continetur; qua de re pluribus

pluribus egi & demonstravi in opere ipso de Lingua Germanica edito, vide orationem 8. lib. 1. & passim alibi.

2. Illud paucis repetendum: si de origine & vera significatione alicujus vocis germanicae dubitatur, ex sono ipso seu pronunciatione francica (id est The - o - disca, Thihoch = titsche) & inde collectâ allusione, nihil firmi concludendum, sed ansa fuit multarum absurditatum & anilium, futilium originationum.

3. Und hat es mit der Teutschen Sprache dem Ursprung und itzigem Zustande nach die Bewandniß, daß die alte Tuitsche oder Teutsche Sprache ein Haupt=dialectus und vornehme Mundart der uhralten Celtischen Sprache, und zwar in dem Theile Europens, so Teutschland geheissen und annoch heisset, sonderlich gewesen und geblieben: und hat diese Lingua Teutonica vor langer Zeit sich gleichsam hauptsächlich beginnen zu sondern und zu theilen, in das alt Fränkische und in das alt Sächsische.

Das alt Sächsische oder Nieder=Teutsche hat hinwieder unterschiedliche Mund=Arten oder Dialectus, als das Brabantische, Hollandische, Friesische, Westphälische, Braunschweigsche, Holsteinsche, Pomerische, Mekelburgische, Märkische, Preüssische, Liefländische, vid. Opus de L. G. pag. 152. 153. seq. wie auch das alte Fränkische gleichsam hinwieder gesondert in andere

dere Idiomata oder Mundarten, als da ist die Oestereichsche, Bajersche, Schwabische, Fränkische, Meißnische, Thüringische, Heßische, Schlesische, Schweitzerische, vid. il. loc. pag. 154. seq.

4. Das Fränkische hat mit der Zeit und sonderlich in denen nach Caroli M. erfolgeten Jahrhunderten oder Seculis sich sonderlich beginnen hervorzuthun, und zwar immer mehr und mehr nach der Mundart und Eigenschaft, so man genennet Hochteutsch, darin man auch hernach begunnen die publica imperii acta aufzuzeichnen, wie solches aus den ältisten Geschriften und documentis, und aus der Collation, davon anderswo mit mehren gehandelt, untrieglich abzunehmen und zu ersehen: Ist auch diese per secula angenommene und aufgebrachte Hochteutsche Sprache wiewol nicht ohne vielfältige Aenderung, in Keyserl. Chur- und Fürstlichen auch anderen Cantzeleien mit der Zeit also angenommen, ausgeübt und bishero behalten worden, daß in Teutschland die gangbare, allgemeine und jedwederem in seinem Stande dienliche Sprache nunmehr ist und wird gehalten die also genannte Hochteutsche Sprache.

Worin unter hohen Häuptern und Potentaten, auch unter Gelahrten im geist- und weltlichen Wesen und sonsten durchgehends, was vorkommen soll und kann, abgehandelt wird, die auch nicht ohn grossen Nutz also in Kirch- und Schulwesen eingeführet worden.

5.

5. Von der uhralten Celtischen oder alten Teutschen Sprache ist gründliches und haubtsächliches, nach dero consistentz nichts aufgezeichnet und auf die Nachwelt vortgebracht, ausser was etwa *Armgrinus Olaus*, *Wormius*, *Spelmannus*, *Olaus Magnus*, *Rodornius*, *Verstagen*, und etwa mehr andere von dem Altwesen der Celtischen Rede, nach jeder Mundart angemerket, und uns also die rechte und volle Kündigkeit derselben Ertz-Sprache zu ergrübeln und zu erlangen nicht möglich seyn kann.

Lauffet deshalber das Studium Linguae Germanicae eigentlich dahinaus, wie die per secula angenommene, mehr und mehr gebilligte, zur Werthaltung gerathene und also genannte Hochteutsche Sprache (auf dero hervordringende Zier, Schmuck und Vermögen, das teutsche Sprachwesen sich doch wol und glücklich gezogen) recht und wol erlernet, und nach ihrer Eigenschaft erweitert, bereichert und zum Stande einer vollkommenen Sprache gebracht und erhalten werde, oder werden könne.

6. Daher es eine alberne und unnütze Bemühung und Ruhmsucht ist, unerwogen des wahren Gebrauchs und der Grundrichtigkeit, solchermassen seiner Einbildung und Gehörnaas trauen, daß ob adsonantiam vel consonantiam aliquam die Teutschen Wörter herleiten, abzwingen und zu Hurenkinder (zumahl sie ihre ächte und rechte Ankunft haben) bilden, und nach nichtigen Wahn die bekannte grundrichtige

Recht

Rechtschreibung oder Teutsche Ortographiam änderen, mißformen und anderst machen will.

Von welchen allen gnugsamer Bericht und Vorstellung in dem Opere de L. Germ. zu finden.

7. Weil von dem Worte Wickbild-Recht alhier wird gehandelt, und die rechte alte Teutsche Ankunft von vielen nicht betrachtet, sondern der aufgebrachte Hochteutsche Thon Weich schlechts attendirt, und nur dem Zulaute nach, die Deutung fingirt wird, entstehen so unnöthige lächerliche derivationes.

Wie dann die Glossa selbst bey dem neunten Articul des Weichbildes ausdeuten will: als ob das Buch Weichbild dreyerley Nahmen habe; Es soll Weichbild-Recht so viel heissen, als Weitgebiete, weil das Recht so weit ginge, als sein Gebiet, ob allusionem vocularum Weich und Weit. Weichhaus soll auch heissen eine Wehre die auf der Stadt-Mauer gebauet wird, die undeckt ist: Auch soll Weichhaus heissen ein offenbar Haus, da der Richter pfleget innen zu richten: Auch soll Weichhaus heissen eine solche Stat, die allen Leuten Warnung gibt, daß sie vor allem Unrecht und Gewalt darauf weichen sollen: Das Weichhauß, das auf der Stadt-Mauer stehet, heisset weichen die Feinde: Das Weichhaus so wir das Rathhaus nennen, darauf das Volck in dem Weichbild weichen soll von ihrer bösen Gewohnheit, und soll stetiglichen stehen zu halten das rechte Gebot ꝛc. ob consonan-

nantiam vocis Weich, weichen, cedere, recedere.

Dieses und dergleichen hat keinen Grund, an sich auch keinen Nutz, und bleibt es nach der Teutschen Sprache unstreitig dabey, daß man in Ausdeutung und Erklärung der Wörter, bey dem recht alt Sachsischen vielmehr, als dem hernach formirten Hochteutschen Thone verbleiben, auch nicht so fort Latinis adsonantibus vocibus dieselbe herleiten müsse; Wie auch aus dem Worte:

8. Ruhland (daher das Weichbild-Recht rühret) abzunehmen: dann solches schreiben etzliche Rotolandus, und soll so viel seyn als Rotulus Scientiae: Andere Rudlandus, Ruadlandus, Ruodelandus, vid. *Gryph.* d. W. S. cap. 2. Es hat aber mit dem alten teutschen Nahmen und voce composita Ruland diese Bewandniß, daß solches nicht ein nomen proprium gewesen, und deshalber, weil ein tapferer Held, des Caroli M. Schwester Sohn, Nahmens Rolandus gewesen, und daher der Ruhland in den Sachsischen Stäten, als ein Zeichen sonderlicher Freyheit, & in Signum singularium ab Imperatore concessorum privilegiorum solle angenommen seyn, solches hat genugsam *Gryphiander* in libro de W. Saxon. als ein irriges und wider das Geschichtwesen lauffendes cap. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. erwiesen.

Rugen significat in Lingua Germanica denunciare, accusare, ad illum finem, ut magistratus, denunciatione auditâ, inquirat,

Saxonicè

Saxonicè Wrogen, Einwrogen, Wrugen, Einwrugen.

Inde Lutherus rectè vertit vocem παραδειγματιζειν, — Rügen Matth. 1. v. 19. Rugen interdum & judicare & mulctare significat, sed minus usitatè. Multa ab hac voce Rugen existunt composita, ut est:

Ruwart, Rugwart, custos juris & Justitiae, ita in vetustissimis Belgii monumentis invenitur: Wie der Prinz Wilhelm von Uranien bey dem Kriegswesen in Niederland im Jahr 1577. von der Provintz Braband sey zu ihrem Ruhwart erwehlet, meldet *Meteranus* lib. 7.

Von den alten Rugrafen zu Dassel meldet *Letznerus* lib. 1. c. 1. der Dasselschen und Einbekschen Chronick folgendes: Dieweil einem Richter der Leute Noth und Gebrechen muß gerüget, das ist, angezeiget und vorgebracht werden; wie man spricht, wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter, und was nicht geruget oder gewrüget wird, darüber kann der Richter nicht richten. Darum hat man den Königlichen Gesetzen und verordneten Richtern die Ehre gethan, und ihn ein Ruge Grafen genannt, das ist, man hat die Grafen und Richter für ehrliche, wohlgeachtete und aufrichtige Leute gehalten, und niemand aus privat Neid verurtheilt, zu- oder abgesprochen, sondern man hat es vorher ordentlich Rugen, Wrugen, vermelden, fürbringen und anzeigen, auch nach Verhörung beyder Theil, ob

es sich also, wie vorgebracht und gerüget, verhalte, erörteren und urtheilen müssen. Daher die Grafen um des richterlichen obliegenden Amts halber, Ruge-Grafen genannt worden sind.

Es hat aber der gemeine Mann das Wort Ruge-Grafen, nach der Gewohnheit nicht völlig ausgeredet, sondern abbreviirt und Rugrafen genennt:

Daher mit der Zeit von andern viel ungereimtes fabulirt, als ob die Grafen zu Dassel allemahl, wenn sie zur Welt gebohren, Rauch, (Ru Saxonicè est Rauch nach itzigen Hoch Teutschen) voller Haar, den Beeren und Wölfen gleich, sollen gewesen seyn: Item daß alle Grafen eines rauchen ungeschlechten Gemüthes gewesen ob ineptam adsonantiam vocabuli, de quo suprà diximus.

Ruwert (Rugwert) Rubertus, Robertus, id est dignus ut judicet, dignus & aptus formandis judiciis.

Rughulf, Rudulf, Rudolphus judicio, seu juste vel per justitiam auxilians: q. d. auxilium per justitiam.

Ruger, Rugerius, Rogerius, Rogerus, id est accusans, actiones instituens.

Rugerick, Rugericus, Rogericus, id est, accusando vel denunciando pollens.

Rugelos, Rugelas, liberatus ab accusatione.

Inde

Inde sine dubio vox Ruchloß, der weder Rugen noch Wrugen, weder Gericht noch Recht achtet, plurà ejusmodi voces in Opere de Ling. Germ. p. 1081. 1082. it. pag. 492. & 497.

Rug Recht, Ruge Gericht, Rug Ordnung, hievon handelt weitläuftig die Wirtenbergische Landordnung pag. 232. seqq. Gebraucht sich unter anderen dieser Red-Arten:

Wer zur Straf und Rugung der Laster als Richter soll erwehlet werden p. 233. Alles was Rug und Strafbar soll im Rugzettel begriffen seyn. p. 235. Wie die geordnete Rug Gerichts Tage sollen vorgenommen, auch der Stab von der hohen Obrigkeit gehalten werden p. 236. Wie zu den bestimmten Rugtagen alle Personen zu Anzeige der Laster sollen befraget werden. Wie bey den Rug-Gerichten die vorgebrachte Rugbare Sachen sollen verzeichnet, die Buß und Rugung in die Bußzettel verfertiget, und den Rug Richtern gezeiget werden p. 239. Wie alle Jahr vier Rug Gerichte auf die vier Quatember sollen gehalten werden. Wie der Rug Tag soll verkündigt, die Rug Zettel verlesen, alle Rugbare Personen verlesen und auf den Rugungs Tag angezeichnet werden p. 240. 242. Wie der Ruger und Anzeiger dem Gerügten und angezeichneten nichts schuldig seyn soll, p. 243.

Das Rug Ambt und Fünfer-Gericht in Nürnberg (so mit fünf Raths-Herrn zu besetzen) vor welchem Verläumdung, Scheltwort, Frevel, Verwundung, Ungehorsam, Uebertretung der Gebot und Verbot und dergleichen ge-

klaget und gestraft werden, wie solches Anno 1470 von Keyser Friederich befreiet. vid. Oesterreichs Spiegel der Ehren p. 754.

Quomodo passivi in Germania serventur die Rug Gerichte, ubi singuli ex populo sub juramento tenentur revelare, quicquid Dominum nocivum sciunt esse à quoquam perpetratura. Keller. de offic. juridico polit. l. 2. c. 27. *Wehn. Obs. Pr.* in voce Rugen. ubi & mentionem facit vocis Rug-Geschrey. vid. infrà in cap. vom Rehm-Rechte.

10. Ruland (Rugland) id est, Signum juris & justitiae in regione: Statua, specie herois, alicujus efficta, erecta & plerumque publicè in foro, interdum & alibi.

Vox haec composita formata ad normam compositionis Germanicae, sicut dicimus Heiland q. d. salus regionis seu in regione. Weiland, Wieland, Wielandus, id est, latè possidens regiones. Vid. Opus de L. G. pag. 463.

Weichbild ergo, seu Wikbild est statua vici, statua in oppido seu vico erecta in quo oppido jam viget & usu receptum est jus municipale, aut statua loci aut alia jura fori: hinc etiam vocatur Statbild, de qua sufficienter egit in Weichbildis Saxonicis *Gryphiander*,

ander, qui cap. 73. de statua hac ita ait: in statuis urbium Saxonicarum ferè contigit, quae cum primum Weichbildi dicerentur, ac jurisdictionem seu territorium civitatis denotarent, factum est, ut imperita plebs, videns colossos istos, sive à magnitudine & proceritate, sive quod Weichbildi vocabulum duriusculum esset prolatu, Rulandos vulgò cognominaret. Ita enim Germani vastum & procerum hominem conspicientes, vel etiam quemlibet colossum magnum Rulandum dicimus.

Ab hac *Gryphiandri* aut opinione aut conjectura non dissentit significationis & compositionis Germanicae facta demonstratio, dum hoc, quod in imagine Heroem in egregia statua denotat, vocare vulgus soleat, conservatorem juris & assertorem justitiae per vocem Ruland; publicae & usitatae juris significationis vox fuit & quidem in sensu appellativo, sed cum tempore, ut in pluribus vocibus aliis, ob linguae incuriam evanescere coepit.

Indicium aut publicum signum liberae aut exemtae civitatis Statua Rolandina non fuit, sed recte concludit de hac *Gryphiander* cap. 78. his verbis: Quodcunque oppi-

dum, civitas, municipium, vicus, pagus etc. jus fori habet jurisdictione & imperio munitum est, pace publica gaudet & jure municipali utitur: Illud Weichbildum, seu Statuam Rulandinam praeferre liberè potest, cum haec sit propria et adaequata ejus nota. Sublimius & excellentius jus, si quae civitas Saxoniae affectat, in caducum Rulandi parietem non inclinat, sed alia solidiora argumenta vel privilegia conquirat. Atque hoc monitum nostrum aegro animo non ferat.

D. Leuber. in disq. plan. stapul. Saxon. n. 1256. seqq. redet von dem Rolande also: Der Roland und die Statua Rolandina hat was besonders seyn sollen: von dem hat der gemeine Mann ohne allen Grund und Bericht vorgegeben, wo der Roland stünde, da wäre grosse Freyheit, zumal wo er offen und frey stünde, wo er aber bedecket wäre, da wäre die Freyheit geschwächet; dieses ist des gemeinen Mannes Sage ohne allen Grund und Wahrheit gewest, und noch: niemand weiß zu sagen und zu beweisen, daß solche Bilder und Rolande einiger Keyser, und zu was Ende er solche zu setzen befohlen, und was sie bedeuten sollen. Wo ein Roland stehet, sagt der gemeine Mann, soll es eine Anzeige seyn Keyserlicher Gerechtigkeit und Königsbann. Der Roland wäre Keysers Caroli M. Schwester Sohn gewesen. Item es zeiget an, daß solche Stadt unmittelbar unter dem Römi-

Römischen Reich wäre, und Weichbilde-Recht, hoc est, ein verfassetes sonderliches Stat-Recht, und bestätigtes Stat-Regiment hätte. *Casp. Klock.* de Contrib. c. 5. n. 92. 93. 94. 95.

Solche Sachen nun ihrem Pöbel einzubilden, und demselbigen dero Ertz Bischoffe Landesfürstliche Hochheit auch zu verringern. (addit. all. D. Leuberus) haben Anno 1419. die Magdeburger auch einen Roland von Holtz, und damit ja derselbe nicht wandelbar werden möchte, Anno 1459. einen von Stein, und zwar frey setzen lassen, daß es eine Anzeige seyn sollte, daß daselbst der Stadt alle Keyserliche Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, damit die Stadt begnadet worden, noch frey und ungeschwächet wären. Chron. Pomarii pag. 402. 403. 404. Es ist aber solches eine grundlose, jedoch auch solche Fabel, die dem gemeinen hochmütigen Mann, viel Dinges von solcher Freyheit wider der Landes-Fürsten Hochheit ihme einzubilden, stetige Anreitzung gegeben hat. Denn 1) ist ganz kein Beweiß verhanden, daß solche Bilder und Rolandinas Statuas einiger Keyser und 2) zu dem Ende setzen lassen, daß sie besondere Freyheiten geben sollten. Wie denn 3) etzlicher geringer Oerter, als zur Neustadt im Stift Cöln, zu Wedel und anderer Orten in der Marck, zu Belgern an der Elbe, solche Roland auch zu befinden, von solchen Oertern aber wissentlich, daß sie solcher Keyserlichen Freyheiten, bevorab, daß sie immediatè unter dem Reich seyn sollten, oder daß Keyserlicher und Königlicher Bann des Orts wären,

in geringsten nicht zu rühmen haben. 4) Und sollte dieses Bild Keyserliche Freyheit bedeuten, solche auch Keyser Carolus M. haben setzen lassen, wäre die Frage: warum er denn eben hierzu nicht sein eigenes Keyserl. oder seiner Söhne Königliches Bildniß genommen? Seiner des Caroli M. Schwester Sohn hat ja keinen Anspruch am Reich gehabt, vielweniger einiger Herrschaft und Succession sich getrösten können, ist auch kein Teutscher Fürst, sondern in Franckreich ein Comes de Blavio gewesen, und in Spanischen Kriegen occupat, daselbst verstorben. 5) Posito, daß der Roland ein Keyserlich Bild wäre, so kann doch dergleichen, weder *Carolus M.* Imperator, noch seiner Schwester-Sohn *Rolandus Comes*, zu Magdeburg gesetzt haben: Denn die Magdeburger an diesem ihren Roland dieses einhauen lassen (Roland Anno 778. gestorben) Chron. Pomarii pag. 403. und hergegen vom Imp. *Ottone M.* vorgeben, daß er ihre Stadt erst Anno 940 zu bauen das Privilegium *Ottonicum* ertheilet. Chron. Pomarii pag. 116. 117. Weil denn *Rolandus* also ganzer 162. Jahr zuvor verstorben, ehe Magdeburg zur Stadt zu bauen einig Privilegium gegeben worden, so kann auch *Rolandus* sein Bildniß, oder Keyser *Carolus M.* solches daselbst hin, nicht gesetzet haben. Es habe aber gleich 6) solches auch dergleichen Bild des Rolandi gesetzet oder setzen lassen, Keyser *Carolus M.* oder *Otto M.* Imp. so kann doch keine Anzeige seyn, der Stadt Freyheiten, des Stadt Regiments Privilegien. Sintemal in den Städten *Carolus M.* und

Otto

Otto M. Imp. keinen Stadt-Rath, Bürger-Rath, Regiment von Bürgern besetzet, sondern ihre Comites und Missos gehabt, und durch dieselbe die Stat regieret haben. Und diesem allen nach 7) wenn gleich bey dem Bilde des Rolands einige Freyheit und Gerichte oder Dingstuel Art. 9. Weichbildes beurkundet worden, so zeigete es doch an eine solche Freiheit und Gerichte, so die Keysere ihren Comitibus, Missis, Pfaltz- und Burggrafen aufgetragen und vertrauet gehabt. Diesen Pfaltz- und Burggrafen aber haben, zu Magdeburg succidirt nicht der Stadt-Rath und Stadt-Regiment, sondern die Erz-Bischöfe und Landes-Fürsten. Und solchergestalt der Roland eine Anzeige, daß des Orts zu Magdeburg keine Keyserliche, sondern Pfälzische, Burggräfliche, Erz-Bischöfliche, Landes-Fürstliche Freyheiten und Gerichte, und daß die Magdeburger auch solchen des Landes-Fürsten Gerichten unterworfen seyn, und keine Keyserliche oder Reichs unmittelbare Freyheiten haben. Ist derohalben ein Angrif und unbefugte Antastung Landes-Fürstlicher Hochheit gewesen, daß die Magdeburger den Roland derogestalt juxta Chron. Pomarii d. pag. 404. gesetzet, daß er eine Anzeige seyn sollte, daß zu Magdeburg die Stadt Keyserliche Privilegia, Freyheiten und Gerechtigkeiten, wider die Landes-Fürstliche Hochheit, oder zum wenigsten ausserhalb derselben besonders ex multa antiquitate ex Caroli M. Imp. & Comitis Rolandi aevo hätte. Es ist diese Setzung des Rolands damals sonderlich gemeinet gewesen, wi-

der Churfürsten Fridericum Placidum, daß er die Stapel nach Leipzig geleget.

Als Anno 1357. bey Regierung Keyser Caroli IV. die Hamburger (ita refert D. Leuberus) auch einen Roland, Statuam Rolandi, die Bildniß Rolandi, zum Zeichen erworbener ihrer Freyheit, Keyserlicher und des Reichs unmittelbarer Gehorsame, öffentlich auf dem Marckt aufrichten lassen, hat Keyser Carolus IV. zu Tangermünde an der Elb, nachdeme Seine Keyserl. Majestät des Handels verständiget worden, den Holsteinischen Herzogen ihr Recht zugesprochen, erstgedacht Rolandi Bild wegnehmen, niederwerfen und abschaffen lassen, und sie die Hamburger zum schuldigen Gehorsam ihrer Fürsten, den Herzogen zu Holstein, vermahnet. Hoc ita publicè in Comitiis Spirensibus allegasse Duces Holsatiae Anno 1570. refert *Jacob. Aug. Thuanus* lib. 47. pag. 1293. 1294. & ex eodem *Limnaeus* lib. 7. Juris publ. cap. 23. n. 6. addatur *Chytraeus* lib. 22. Saxoniae pag. 262. 263. wiewohl etzliche dieser Keyserlichen Sententz nicht gestendig. Gryphiander de Weichbild Saxon. c. 78. n. 10. Und sagen, die Hamburger hätten selbst den Roland umgeworfen. Post *Joh. Petr.* in der Holsteinischen Chronick, *Martinus Zeiller* in Itiner. Germ. cap. 17. n. 5. pag. 365. Es sey nun aber diesem wie ihm wolle, es haben die Hamburger gleich selbst den Roland wieder weggenommen, oder es habe solches Bild der Keyser wieder wegnehmen lassen, so können doch dabey keine

ne andere Sachen und Gedanken gewesen seyn, denn daß ein solcher Roland keine Keyserliche oder Reichs unmittelbare Freyheit anzeige, vielweniger gebe und mit sich bringe. Und wird der gemeine Pöfel zu Hamburg, so unterm Nahmen der Freyheit aller Obrigkeit ganz geübriget gerne seyn will, um so vielmehr mit der Niederlegung des Rolands geeilet haben, als sie vernommen, daß solches Bild keine Keyserliche, sondern deren vom Keyser gesatzter Fürsten und Herrn, Landes-Fürstlicher Hochheit des Orts, da der Roland stehet, anzeige. Der Rath zu Hamburg hat zu Niederlegung des Rolands sich leichtlich verstehen können, indem ihnen wol wissend, daß solch Bild ganz vergeblich, des Keysers und des heiligen Reichs Verordnung dahin nicht gesetzet, auch nichts beweise. Der Keyser aber hat solchen Roland, hinweg zunehmen, billig verordnet, nicht daß hiedurch, wenn er stehend bleibe, die Stadt Keyserliche Freyheit hätte, oder, wenn er hinweggenommen, sie dadurch den Herzogen zu Holstein zu gehorsamen erkläret würde, sondern daß solches Rolands Bild ein pur lautere vom gemeinen Mann hochgehaltene doch schädliche Fabel, welche demselben viel vergebliches einbildet, und zu aller Widersetzlichkeit, und Verachtung Fürsten und Herren (welches in den Seestädten bey dem gemeinen Mann, ohne das ein gewöhnliches Laster) inflammiret und anreitzet.

Bey dem Worte Roland ist auch dieses zu erwehnen, daß zu Gent eine alte sonderbare grosse Klocke, so 11000 Pfund schwer, vorhanden,

die

die der Roland genennet wird, henget auf dem hohen Thurm Belfort, giebt einen gewaltigen Klang, und haben die Bürger, bey denen daselbst vielfältig vorgangenen Aufruhren, dieselbe zu Versammlung des gemeinen Mannes, und sonsten pflegen zu gebrauchen. Auf dem Rande dieser Klocken stehen diese Nieder-Teutsche Reime herum:

Roland, Roland, als ick klappe, dann ist Brand,
Als ick luye, dann ist Oorlog in Flanderland.

11. Weichbild-Recht nihil aliud fuit, nec aliud hodie indicat, quam jus municipale, das Statrecht:

Ius Saxonicum & glossa varié & fabulosé de origine & primis authoribus loquuntur. Art. 42. in Weichb. stehet: Do man der Stadt Magdeburg erstlichen gab Weichbild-Recht, und besetzet die mit des Roten Königes Otten Willen, da gab man ihn selbst diß Recht, nach ihrer eigenen Wilkör, und nach der witzigsten Rath. Im Sachsen Spiegel lib. 3. art. 82. in glos. wird vermeldt: Dieses der Sachsen Privilegium sey gegeben worden auf der Sachsenburg vom König *Carolo* nach Christi Geburt im achthunderten und zehnten Jahr: Darnach, über hundert und achtzig Jahr, wäre durch Keyser Otten den Grossen das Weichbild der Stadt Magdeburg gegeben und ihnen bestätigt. In privilegio ipso Divi Imperatoris *Ottonis*, lauten die Worte unter anderen: Von Keyserlichen

chen Majestet wegen Sie (die Stat) besorgen mit einem Recht. Item: Wir geben ihnen Macht allda zu herrschen nach Weichbild-Recht, dabey Wir sie selber halten wollen, und wer dawider thut, der soll verfallen seyn der Keyserlichen Gewalt ꝛc. In glossa ad art. 82. lib. 3. des S. S. stehet, man hält dis nach Weichbild-Recht, daß man einer Sachen halber gezeugen mag in einem andern Gerichte, mit des Richters der Schöppen Brief ꝛc.

Das Sächsische Landrecht ist ein gesetzt Recht, aber das Weichbild-Recht ist ein gewilkört Recht, stehet im Repert. über das S. R. & Weichb. art. 49. in gl. Das Weichbild-Recht hat von alter Zeit her lang gestanden, und gewehret von König Nimrods Zeiten (ita fabulatur art. 9. in W. B.) bis sich die Stadt Rom des Reichs unterwant, und stehet noch bis dahin heut diesen Tag unverwandelt. Die glossa daselbst verbessert es also: Wovon diß auch den Nahmen hat, das ist, daß es Weichbild genennet ist, und kommt von dem Rechten, das ihm das Volck selbst gesetzt hat, und ist anderst nicht, denn des Königs Hof-Recht. Plura alia in glossis & textu ad aliquam vanam antiquitatem asserendam inveniuntur:

Nihil aliud, ut dictum, olim fuit vel adhuc est das Weichbild-Recht, quam jus statutarium, jus municipale, & communiter jam vocatur Stat-Recht: quamvis vox Stat-Recht, in prima & genuina significatione aliud signi-

ni-

nificet, ut fusius dictum infrà in cap. vom Stat-Rechte.

Synonima ergò esse possunt Weichbild-Recht, Weichbild, Wilkühr, Stat Recht, Marckt-Recht.

12. Consistit autem, ut notum est, liber ille, qui vocatur Weichbild vel Sachsisch Weichbild in articulis 137, & quilibet articulus habet suas glossas: sed dudum in quamplurimis ab usu, in ipsa etiam Saxonia, recessit: de authore hujus juris municipalis tractat *Gryphiander* de Weichb. Saxon. in capite 51.

Quicunque verò author Weichbildi fuit, certè eruditio ipsius magnifico titulo non respondet. Nonsolum est enim in historiis latissimum defectus campum (Mangelfeld) intrat, de quo *Cranzius* lib. 2. Sax. cap. 21 (qui librum Weichbild rectè vocat collectitium codicem de multis observantiis gentis Saxonicae: Item all. 1. ait: multorum in textu, plurium in glossa puerilis & indocta est narratio; nam temporum fuit uterque & speculator & glossator imperitus.) In theologica principia etiam incurrit, dum veritatem biblicam *Gen.* 10. imprudens refutare annititur art. 6. &. 7. ait: Wolt ihr hören und vernehmen, so will ich euch

euch sagen von Begin des Reiches und des Weichbild-Rechts, und wie das dem Lande zu Sachsen erstlich gegeben ward, und bestetiget von Wilkör des Königes und der Fürsten. Zu Babilonia stund das Reich allererst und was gewaltig über alle Land. Dann der heidnische König Nimrod der bauet die erste Stadt Babylon, und bauet darin einen grossen Thurm und befing die Stadt mit einer grossen und weiten Gegend, und bauet auch darin manch hohes Weichhaus, davon noch Weichbild-Recht geheissen ist. Der König was selber darin wohnhaftig und Hertzogen und andere Fürsten viel, und dazu manche gute Manne (die nu Kaufleute heissen) und waren alle mit einem Rechte begriffen, das heisset noch Weichbild-Recht. (de futili derivatione vocis Weich suprà dixi.) Ut nesciam, si huic authori competet titulus Professoris Sacrae Theologiae & Doctoris Decretorum, quae *Ottonis II.* tempore nondum fuerunt, & ipse sibi tribuit gl. ad art. 10. & ex eo *Colerus* in orat. de Jure Saxon.

Cui inscitiae glossator impudentiam addidit, falsas narrationes latius extendens, ut merito glossae Weichbildicae non multum tribuat *Heig.* l. 9. 3. n. 65. *Gryp.* de W. S. cap. 52.

Vir

Vir. celeberrimus *D. Conringius* de hisce in lib. de Orig. Jur. Germ. cap. 13. ita disserit: Apud Saxones vetus & recepta fama est, legum a *Carolo* Magno conditarum. Epko Repkovius prologo & l. 1. art. 18. Speculi Saxonici testatur id disertis verbis: vixit autem circa confinia Seculi XII & XIII, ut infra ostendetur. Saepe idem memorat auctor glossae in Speculum illud. Qui non dubitat affirmare ad Librum III. tit. LXXXII. leges Saxonibus a *Carolo* datas Saxenburgi anno decimo, die Februarii decimo, uti quidem habet editio Lipsiensis, anni XLI. post millesimum quingentesimum. Cranzius enim legit annum Imperii septimum auctoremque glossae etiam παραχρονισμὸν ergo graviter increpat. Caeterum, nisi aliunde nobis constaret de legibus Saxonum Carolinis, Epkonis illius & Glossatoris fide haut profecto liceret id affirmare. Tanta enim illorum hominum est ἀνιστορησία, & in putidissimis fabulis sive comminiscendis sive credendis vecordia, ut nihil veteris quidem historiae, non peregrinae tantum, sed ne Saxonicae quidem, tuto ab illis liceat petere. Quod jam tum Alberto Cranzio magni judicii viro est notatum cum alibi, tum Saxoniae l. II. c. XXI. Sanè si hâc in re fides habenda illis autoribus

moribus, credendum quoque fuerit Constantinum Magnum Saxonibus dedisse leges: quod asseritur in prooemio Speculi, at anile commentatum est.

Stultum est creditu, omnia illa, quae Speculo Saxonico continentur usque ad lib. III. art. LXXIIX. à Carolo esse constituta, stultissimum illa omnia ab ipso Carolo edita esse: quae tamen ab illius Speculi glossatore, & nonnullis interpretibus asseruntur. Scilicet abunde constat, Epkone Repkovio auctore Codicem illum conscriptum quadringentis post Carolum annis, ipse autem ille Epko testatur, ante se neminem jus Saxonicum literis mandasse. Quod etsi omni ex parte verum non sit, docet tamen, illo demum tempore pleraque ista quidem, quae ibi memorantur, Saxonum jura scribi coepisse, adeoque non ex monumentis antiquis Carolinis depromta esse, sed ex receptis moribus, quos fama tum in Carolum institutorem retulit. Taceo plurima ad rempublicam cumprimis pertinentia, in Speculo isto reperiri, quae longo demum post Carolum intervallo initium sumsisse, nemini rerum Imperii paulo peritiori ignotum est. Itaque, ut sint in illo Speculo nonnulla jam Caroli aevo usitata, omnia tamen eam

vetustatem nequaquam prae se ferunt. Neque verò sequiori illâ aetate, omnis veteris historiae imperitâ, insolens fuit multa & puériliter fingere & in Carolum ac Constantinum, magnos illos Caesares, autores referre.

§. 7

Des Herrn *J. G. Schottelii* Erklärung vom Weichfried-Rechte.

(*Publica municipales pax & securitas*)

1.

De jure Wickbildico dictum est in capite praecedenti, usus obtinuit, ut vox Weichbild non modo ipsam vici imaginem, sed totum locum, ad vici ipsius jurisdictionem pertinentem, seu territorium ipsum indicaret; Weichbild heisse so viel, als weit ein Gebiet um eine Stadt gehe, vid. Registr. ad calcem des Weichbilds, und sey vor Alters dabey bedeutet gewesen, daß man ein groß höltzern Creutz in einer Stadt oder Flecken habe aufgerichtet, darauf eine Hand und Schwert gesteckt, zum Zeichen der Gerichte über Halß und Hand. Art. 9. Weichb. stehet: Wo man neue Stäte bauet, oder Märckte machet, muß man da ein Creutz setzen auf den Marckt, durch das man sehe, daß Weichfried da sey: Und man hänget auch des Königs Handschu daran, daß man sehe, daß es des Königs Wille sey. & gloss. ib. expli-

explicat: daß man Weichfrieden habe, durch des Königs Vollwortung bestetiget, wann an dem Creutz des Königs Handschu hange.

Sic bannus Regius imponitur mercatui at judicio, ut pax publica obtineatur & custodiatur, daß daselbst Weichfried oder Statfried oder Handfried sey, haberi seu obtineri ibi pacem municipalem seu manualem: ideoque signa ad modum manûs fuerunt formata: dicitur. que pax manualis, der Handfried, quod sit immunis à violentia: daß man solle daselbst mit der Hand Friede halten, oder des Richters Hand wolle daselbst allem Frevel steuren, alle Handthaten straffen. Hand Recht solle nicht gelten, wo Handfriede vorhanden. (De vocibus hisce compositis Handfried, Handthat, Handschertz, Handrecht ꝛc. vid. Opus de Ling. Germ. pag. 520.)

Gloss. ad Art. 9. W. B. addit: Bey dem Creutz ist auch zu vernehmen Gottes Fried, dann zu derselben Statt solten gehören beyde geistlich und weltlich Gericht: das weltliche Gerichte von dem Keyser, das ist zu vernehmen bey dem Handschu: das geistliche Gericht bey dem Creutz, und bey diesem zweien Zeichen ist zu vernehmen, daß da Fron Recht sey und Freyung und rechter Friede.

2. Weichfried Recht ut ergò pax municipalis, seu jus illud pacis in vico, quo fruebantur

tur ii, qui erant liberi seu in libertate constituti, der kein besprochen Mann war.

Es lautet der Text art. 4. Weichb. also: Welcher Mann binnen Weichbild Recht gesessen hat Jahr und Tag, ohn jedermanns Ansprache, der mag seine Freyheit baß behalten, selb sieben seiner nechsten Magen, denn daß ihn jemand zu eigen behalten möge. Dann welches Kind ist frey und ehlich gebohren binnen Weichbild, das behält seines Vaters Recht: Welch Mann aber gesessen hat binnen Weichbild unbesprochen und unbescholten an seinen Rechten, den mag niemand verwerfen von seinen Rechten noch beschelten, er habe dann sein Recht verwirket. (also daß er ein besprochen Mann sey) welch einkommen Mann binnen Weichbild sich frey nennet, den soll man für frey haben, und ihm eines freyen Mannes Baße geben (den sie alle mit Welchbild Recht begriffen sind, die im Weichbilde besessen und wohnhaft sind) und diß Recht heisset Frey Recht, wenn da Weichfried Recht begriffen ist.

Peculiaria haec fuerunt securitatis & pacis publicae privilegia, per appensa publicè signa omnium oculis demonstrata; & haec sunt etiam jura, quae Statuis Rolandinis olim tribuebantur, hodie autem omnes indistinctim vigore constitutionum Imperii publicarum publica fruuntur pace, uti satis notum, & quomodo hae imperiales constitutiones

suc-

successive sunt publicatae recensetur Andr. Gail. de p. p. c. 1. Olim sub banno regio, ut ajebant, pax ita procurabatur: Pacis violatae mulcta fuit Fredum, Capitul. Carol. lib. 4. c. 56. Fredum seu Fredus in antiquis leg. vocatur compositio, quâ quis pacem iterum impetrat: nimirum est Fredum seu Fredus illa mulcta, quae magistratui ob pacem violatam dabatur: est appellatio metonymica; cum Fredum (Germanicè pax Frede) dicitur, & intelligitur id, quod pro ea (Frede, pace) impetranda solvitur: sicut cum peccatum dicitur hostia pro peccato. *Martin.* in Lexic. Lindenbrog. in gloss. ad ll. antiq.

3. Sühne und Uhrfried vocatur L. R. lib. 1. art. 8. id est, transactio, sive reconliatio vel abolitio, vid. ib. gloss. Und wie sich ein geechtet Mann mag aus der acht ziehen binnen dem Gericht, vid L. R. lib. 3. art. 17. & ib. gloss. in art. legitur Ohrfrede, Ohrfehd, q. d. UhrFried, Uhrfried Eid, Uhr-Eid, transactio pacis, jurerando firmata et per magistratum indicta cautio juratoria pacis: Pax jurata sive stapulata: pax & securitas in offensionibus à magistratu jure constituta.

4. Sic usitatum fuit apud majores interventu alicujus solennis actus, aut solennitatis pacem procurare.

Art. 56. lib. 3. L. R. stehet: Wann der Fronbot von dem Richter und Schöpffen erwehlet worden, so soll er dem Könige Hulde schweren nach freyer Mannen Recht; So soll ihn dann der Richter nehmen bey der Hand und setzen auf ein Küssen, und auf einen Stuhl gegen ihn über, und soll ihm do die Heiligen (crucem & reliquias) in dem Schoß legen, und Friede wirken nach Rechte. Hoc modo Praeconi pax publica dabatur, ut á nemine postea in officio impuné impediri potuerit.

Weichb. art. 16. inter alia refertur: Der Vogt soll fragen einen Schöpfen, ob er dem Geding icht zu Recht Fried wirken soll, daß niemand den andern irre an seiner Klage zu Unrecht; über diese Sachen soll er den Fried wirken, und ist dis das Recht: ob jemand den andern irret man gewinnet ihm seine Buß an, und dem Richter sein Gewette. Wo der Mann seine Buß angewinnet, da hat auch der Richter sein Gewett an, ex quibus apparet modus indicendi pacem in ingressu judicii.

Land R. lib. 2. art. 4. habetur: Wer sich aus der acht ziehen will, dem soll der Richter Friede wirken vorzukommen, ob mans seinethalben begehrt. Wann er sich dann auf den Heiligen auszeucht (juramento expurgaverit) so soll ihn der Richter und das Landvolk daraus lassen mit Finger und mit Zungen, das ist, mit Worten und mit Werken. Widert man ihm das mit Unrecht, und zeucht er sich darnach auf den Heiligen aus, er ist ein ungeechtet Mann. Auch soll

man

man ihm alsdann Friede wirken (pax ei nuncietur) und so soll er dann Bürgen setzen vorzukommen vor Gericht ꝛc. unde constat, quomodo faidosus singulariter pacem impetrare debuit.

Adduxi unum atque alterum exemplum ex antiquo Germanorum ritu, fruendae, impetrandae aut retinendae pacis vel securitatis publicae: nimis longum foret, plura alia pluribus allegare.

§. 8.

Des Herrn *J. G. Shottelii* Erklärung vom Stadt-Rechte.

(*Jus constituendi civitatem.*)

I.

In superioribus capitibns dictum est de Weichbild-Recht & Weichfried-Recht: unde & hoc patet Weichbild-Recht, Stadt-Recht Markt-Recht, Willkühr, synonima esse posse, quamvis proprie Weichbild-Recht jus municipalis seu civitatis (in speciè Magdeburgensium) Stadt-Recht quodlibet municipale seu cujusvis civitatis jus: Marckt-Recht jus fori seu inter mercantes usitatum vel receptum jus in civitate, Willkühr autem statutarium civitatis jus significet: Quia autem vocis Stadt-Recht in antiquis & recentioribus documentis Germanicis saepe fit mentio, ubi hanc juris municipalis significationem non infert, sed indicat singulare & regale jus

constituendi urbem ipsam, dicemus ergo breviter in hoc capite de hoc antiquo & adhuc manente jure.

2. Man hat oben in Teutschland bey Anfange des Christenthums in Gawen die praefecturas getheilet, und den Regenten in solchem Gaw, den Gaugrafen genannt: Stäte aber hat man damals geheissen, eine grosse Gemeine, in welchen samt dem ganzen Gau ein Bischof und ein Grafe, im Nahmen und von wegen eines Teutschen Königes und des Reichs, geistliche und weltliche Obrigkeit verwaltet und mit Mauren und Wallen wehrlich gewesen.

Die Befestigung haben die Teutschen Könige nach Art der Römer mit der Zeit verfertiget; und sonderlich haben sie darob fleißig gehalten, daß die solche Haupt Stäte, davon itzo erwehnt, wider der Feinde Anlauf mit Mauren, Gräben und Wällen wehrlich gemachet worden. Chilpericus Rex misit ad Duces & Comites civitatum, ut muros componerent urbium, resque suas cum uxoribus et filiis intra murorum munimenta concluderent. Turon. lib. 6. c. ult. Lehm. Sp. Kr. lib. 2. c. 18. Hat also jede Haupt-Stat eines Gaues ihren Grafen und Bischof haben, auch hernach mit Wall und Mauren umgeben seyn müssen, und solche Stäte wurden damals genannt Civitates Regni.

Kunte also eine grosse Stat Gemeine nirgends entstehen, noch aus Dorfschaften und Flecken eine Statform, ohn sonderliche solenne concession und Anordnung der Teutschen Keiser oder Könige

nige angerichtet werden: daher dann die concession des Stats Rechts einzig bey der höchsten Obrigkeit bestanden.

3. Lange vorher zu den Zeiten Caesaris und Augusti ist Teutschland am Rheinstrom in unterschiedliche Theile abgesondert: Das erste Theil hat begriffen die Basler, Schweitzer, Bisantzer und Burgunder, und ist dieser Theil genennet worden maxima provincia Sequanorum. Der andere Theil hat in sich begriffen die vier Stäte, Strasburg, Maintz, Wormbs und Speier, und hat geheissen Germania prima Ober Teuschland: Der dritte Theil hat begriffen die Stat Cöln, und was zum Cölnischen District bis an die See hinzu gehöret, und ist genannt worden Germani secunda. Ehe die Römer diese Lande an sich gezogen, schreibet Strabo lib. 4. daß gemeiniglich die Vornemsten in einer Stat das Regiment geführt, und die Bürgerschaft jährlich ihre Obrigkeit erwehlet habe. Pleraeque civitates optimatum consiliis regebantur: Unum autem magistratum quotannis olim eligebant. Caesar lib. 7. de Heduis, quorum legibus sanctissimé cavebatur, ut omnes potestates annuae essent. Dieweil aber eine Stat mächtiger und grösser wie die andere, haben sich die Geringere in der Grösseren Schutz und Gehorsam begeben. *Hotoman.* cap. 1. Franc. Beatus Rhenanus lib. 3. tit. Mediom. vid. *Lehman.* Sp. Kr. lib. 1. cap. 9.

Man lieset zwar von der alten Teutschen Vesten, Bürgen und Stäten, wodurch eigentlich keine grosse bevestigte Stäte, sondern ihre Woh-

nungen, Läger und Bergschlösser angedeutet werden. *Piderit* in der Lippischen Kronick p. 160. auch zu verstehen von dem alten freyen Teutschlande, de germania magna.

Es hat des Keisers Augusti Feldherr, Drusus, wie Florus meldet, wider die Teutschen am Rheinstrom an die 50 Castel hin und wieder aufgerichtet, die sonder Zweifel ein Anfang vieler Stäte gewesen, so in folgenden Zeiten durch Vergünstigung der höchsten Obrigkeit, und vermittelst concedirten Stat-Rechts am Rhein erbauet worden.

4. Sed de antiquae Germaniae urbibus, optimè disserit Herm. Conringius in dissertatione de urbibus Germanicis thes. 16. & seqq. ubi ait: Urbium nullas Germanorum populis ante mille sexcentos praeter propter annos habitatas fuisse, antiquam memoriam repetentibus facile apparet. Enimverò quae de antiquiore urbium nonnullarum initio á quibusdam memorantur, figmenta mera sunt & inanes fabulae, ut quorum fides nullis neque peregrinis, neque domesticis monumentis sit subnixa. De suo aevo, hoc est, aetate Trajani, disertè Tacitus, cui res Germaniae fuerunt compertissimae: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes: Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Loquitur autem ille de Germa-

nia

nia magna: in ea scilicet quae parebat Romanis cis Rhenum Germaniâ, urbes tum fuisse, ipse non semel alibi prodiderat. Et vero haec est causa quare pleraeque urbes Germaniae vel á fluviis, vel campis, vel etiam sylvis nomen post acceperint: id quod late deducitur á *Philip. Cluv.* Germaniae Antiquae l. 1. c. 13. Id verius & certius, priscos Germanos non tantum dispersos hinc inde coluisse, sed & vicos inhabitasse. Expresse Tacitus: Vicos locant non in nostrum (Romanorum videlicet) morem, connexis & cohaerentibus aedificiis, suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inscitia aedificandi. Dudum ante Tacitum Caesar l. 4. de bello Gallico scribit: Menapios ad utramque Rheni ripam aedificia vicosque habuisse. Et vero Historici Romani passim vicos Germanorum memorant & domos rudes licet & incultas.

Sed vicos quidem incoluerunt Germani prisci, urbes tamen nullo modo ferre potuerunt; quin potius ad exemplum Lacedaemoniorum pro moenibus juventutem suam reputarunt, magno sibi dedecori existimantes, moeniis se vallòque cingere. Unde quoque Tencteri apud Tacitum l. 4. Histor. Ubiis istam igna-

ignaviam exprobantes sic inquiunt: *Ut amicitia societasque nostra in aeternum rata sint, postulamus à vobis, muros coloniae, munimenta servitii, detrahatis: etiam fera animalia, si clausa teneas, virtutis oblivisscuntur: liceat nobis vobisque utramque ripam colere, ut olim majoribus nostris: quomodo lucem noctemque omnibus hominibus, ita omnes terras fortibus viris natura aperuit.*

§. Id certissimum videtur, aetate Caroli Magni in omni Saxoniâ, i. e. Westphaliâ Angrivariâ, omnique illo tractu, qui est inter Visurgim, Albim, Melibocum montem & Salam amnem, imo nec trans Albim ad Eidoram usque, ubi nunc floret Holsteniae Ducatus, nullam omnino urbem inventam. Cum enim ab Aimonio, inque Annalibus Francicis aut Fuldensibus diligentissimè narretur, quid quoque anno in bello Saxonico gestum, quibusve modis libertatem suam Saxones defenderint, urbis tamen nullius vel levis fit mentio. At vero obsidere & occupare utique debuisset urbes Carolus, si quae tum extitissent. Quid? quod soli Westphali legantur duobus sese castellis tum defendisse, Eresburgo & Sigeburgo. Sané ne arx quidem

ulla

ulla á Carolo inter Visurgim, Salam & Albim aut trans Albim occupata memoratur. Quo colligere est, nullam tum extitisse.

Enim vero & urbibus nonnullis & castellis Saxonicis longe altior origo á quibusdam adscribitur. At procul dubio habenda potius fides iis, qui illis, quae narrent, vel interfuere, vel non procul abfuere adeoque ad quos in corruptior fama potuit pervenire. Is vero est auctor annalium, quos laudavimus, & porro antiquus vitae Carolinae scriptor. Itaque nec Bardevicum verosimile est moenibus tum cinctum. Meminit enim ejus auctor annalium anno 795, sed minime ut urbis munitae: Poëta ille diserte nobilem vicum indigitat. Similiter constat ex iisdem annalibus, tum primum Hamburgi jacta fundamenta castello contra Sclavos extructo nomine Hudbecke aut Hubocke. Testantur enim, anno 807. ab exercitu Francico ad Albim constructum castellum: Item anno 808. castella duo ad Albim á Corolo condita adversus Sclavos; anno vero 810. diserte inquiunt. Castellum nomine Hobuchi Albi flumini contiguum, in quo odole-

odolegatus Imperatoris & Orientalium Saxonum erat praesidium, à Wilsis captum. A Hochbuchi esse Hamburgum, praeter alios docet nos Albertus Stadensis ad annum 811. Castelli tantum quoque nomine venit Hamburgum auctori Annalium anno 845. Mitto alios errores.

Vel ex eo autem liquet, nullam urbem inter Visurgim & Albim Saxonibus tum habitatam, quoniam Carolus Episcopos & Bremae & Verdae constituit: quam utramque urbem moenibus tum caruisse constat. Et tamen locis tum potissimis datos Episcopos ex more & lege veteri Christianorum, nullum dubium est.

6. Caeterum in extruendis urbibus Germanicas gentes superarunt Venedi, illi qui circa seculum Christianum sextum, quicquid est inter Salam & Vistulam fluvios mare, Suevicum vel Balthicum usque in Holstenios, Saxones, ac tempestate habitatoribus Germanis vacuum occuparunt. Hos enim jam aetate Caroli Magni & urbes & castella coluisse, suaque habuisse ad Balthicum mare emporia, haud difficile est probatu ex Francicis Annalibus, omnium antiquissimo harum rerum monu-

monumento. Memorant enim anno 789. Dragawiti Wilſorum trans Albim urbem: anno 808. Obotritorum etiam trans Albim quaedam caſtella & urbem â Danis aut capta aut oppugnata: Rerich item nobile emporium ad Oceanum vel potius mare Balthicum ab iisdem deſtructum, translatis inde negociatoribus, anno 809. Smeldingorum quandam urbem maximam ab Obotritis captam. Hi vero populi Venedici omnes trans Albim vixerunt ad Varnum uſque, mare Balthicum & Cimbricam Cherſoneſum. Si vera quoque ſunt, quae de Winetha Uſedomi inſulae urbe circa annum Chriſti 830, vel ab Heldungo Sueciae rege everſâ, vel marinis fluctibus hauſtâ nonnullis (inter quos & Chytraeus Saxoniae l. 1.) narrantur, habuit jam tum & Pomeraniae littus urbem frequentiâ commerciorum, magnificentia, opibus & potentia florentiſſimam. Forte jam tum & Julinum famoſum emporium & anno 1168. â Waldemaro I. Daniae Rege dirutum floruit.

Sed de urbibus illis Venedicis ab ea quidem uſque aetate perobſcura memoria ſupereſt. Et verò quae tum maximo in pretio ſequenti tempeſtate unà cum ipſa gentis illius libertate dudum perierunt;

runt; quae verò nunc potissimae sunt famae in omni illo trans Albim tractu, illae aliquot post seculis demum sunt conditae.

Si verum itaque fatendum est, (exceptis pauculis illis Venedorum) trans Danubium quidem & Rhenum, ad usque seculum Christi nonum, nulla urbs Germanis est habitata. Sed Cisrhenanae Germaniae ab eo usque tempore, quò Gallia omnis per Julium Caesarem in provinciam est redacta, alia semper fuit conditio.

7. Als hernach das Teutsche Reich von der Caroliner Geschlecht, auf den berühmten Stamm der Herzogen zu Sachsen gelanget, hin und wieder Stäte gebauet und das Reich gefasset gewesen, ist eine durchgehende Enderung bey den Ständen im Reich vergangen also, daß nicht allein die Herzogen und Graven zur Freyheit gelanget, das ist, daß sie die Lande, Hertzogthümer und Grafschaften ganz oder zum Theil, eigen oder zur erblichen Lehnen empfangen, und die Unterthanen von des Königs oder Keysers Gehorsam erledigt, und ihnen zu Gebott und Verbott unterthänig gemacht; sondern die Stäte seynd in gleichmässige Freyheit durch Milte der König und Keyser, und Bewilligung der Reichs Fürsten gesetzt worden, bevorab welche an Einkommen und Gefällen zum Reich gehörig andere übertroffen, und ihre angefangene Freyheit, Recht und Herrlichkeit gegen andern Gewalt schützen und handhaben, und zur Zeit der

der Noth der Königen, Keysern und gantzen Reich getreue Dienst leisten können: Ist auch darauf erfolgt, daß die Stäte zur selben Zeit und hinfürter je länger jemehr an Gewalt, Reichthum und Herrlichkeit zugenommen, und sich mit Wällen, Gräben und Mauren nach Gelegenheit, mehr als zuvor, befestigt.

Bey Zeiten Ludovici des III. welcher regiert Anno 903. und vor derselben Zeit, seind Herzogen, Marggraven, Pfaltzgrafen und Ritter, nur Nahmen der Empter gewesen und nicht erbliche Herrlichkeiten. Die Herzogthümer und Graveschaften waren nicht der Herzogen und Graven, sondern des Reichs, König und Keyser: aber nach den Zeiten der Keyser Otten hat sich alles verendert und umgekehret. Unter Conrado dem ersten, so erwehlt worden Anno 913. ist Hertzog Heinrichen von Sachsen, so man nennt den Vogler, das Hertzogthum in Sachsen zu einem Erblehen geben, auf daß er desto fleißiger wäre zu streiten, wider die Obotritos und andere Ungläubige. Nachmals hat Otto der Erst, und seine Nachkommen, die obgedachte Empter und Dignitäten zu Erblehen verliehen, und bisweilen für eigen vergabt. Also seyn des mehrentheils die Hertzogthum und Herrschaften des Reichs Erblehen worden, etliche zu eigen. Es haben doch die König und Keyser viel Städte, Thäler, Grund und Dörfer ihnen und dem Reich vorbehalten, und gleicher weiß die König und Keyser in Teutschland haben hoch begabt die Fürsten und Herren; Also haben sie auch nachmals aus sonderbarer

Gnad und Mildigkeit gefreyet die alte Stäte des Reichs, Thäler und Flecken, denselben vergönnt eigen Regierung, desgleichen ein merklichen Theil der Zoll, Ungelds und anderer Gefälle ihnen zugestellet, in welchen die Teutsche Könige und Keyser an Gnaden und Mildigkeit die König anderer Nationen weit übertroffen; deshalben haben Fürsten und Herren ob den Stäten, noch hingegen die Reichs-Stätt und des Reichs-Thäler ob den Fürsten und Herrn nichts zu beklagen. Dann alles, so beyde Theil haben, kommt aus sonderer Gnad und Mildigkeit der Keyser und Könige, ausgeschlossen so hernach die Fürsten und etliche Stät vielen Graven, Herrn, Freyen und Edelknechten ihre Herrschaften und Dörfer abgekauft haben: Die große und manhafte Stäte haben die König und Keyser ohn Mittel bey dem Reich gelassen, und keinen Fürsten oder Herrn zu Lehen zugestellt, unter welchen etliche hernach auch mit Privilegien seynd gefreyet worden, und wurden demnach nicht Reichs-Stätt, sondern freye Stätt genennet, wiewohl sie nichts desto weniger unterm Reich blieben. Darnach fingen die Fürsten an, ihre Länder zu bauen und bessern, und ist mit der Zeit dahin kommen, daß viel Fürsten Städte an Reichthum, Hübsche und Stärke, etliche Reichs-Stäte übertroffen. Wie hiervon *Munsterus* und *Lehmannus* mit mehren zu lesen.

8. Wird deshalb mit wenigen berührt, damit der alten Stäte in Teutschland Ursprung, Zunehmen, Zustand und Wesen, in etwas ersehen

hen werde, und was es damals verursachet, ehe eine Gemeine ein Stät-Recht erlanget, und daß kein Statwesen ohn der Höchsten Obrigkeit concession entstanden. Soli enim Imperatori olim competebat, & inter reservata adhuc computatur, concedere seu dare jus civitatis das Stat Recht verleihen. Jurisconsulti id vocant spiritum & vitam dare civitatibus, vid. *Cluten.* syll. rer. quotid. thes. 22. lit. d. *Clapmar* de arcan. rerum publ. lib. 1. cap. 21. in fin. *Math. Stephan.* de jurisd. lib. 2. part. 1. cap. 1. memb. 2. Et inter Majestatis majora & praecipua reservata referri jus indulgendae civitatis & inferioribus ab imperatore minimè competere, plurib. all. Knipf. de jur. civ. imper. lib. 1. c. 6.

Et hoc jus penes Imperatorem solum est adeò, ut si quis absque Caesaris consensu, ad minimum tacito, civitatem constituerit, ea nec civitas, nec jura civitatis habere putetur Alvar. Valasc. ad l. Imperium n. 73. de jurisd. Natta cons. 636. n. 100. Imò universitatem non dici universitatem, si á Principe comprobata non sit, putat Bald. in l. Sodales n. 10. ff. de colleg. illicit.

Hinc cum Albertus Comes Mansfeldius prope Islebiam vico cuidam jus civitatis dare vellet, Maximilianus I. Imperator anno 1514. die 6. Febr. id fieri man

dato inhibitorio prohibuit, cui haec in specie fuerunt verba inserta: Wann nun dir noch jemand anders nicht geziemet, Stat-Recht oder anders, daß der hohen Obrigkeit anhenget, ohn sondere Erlaubniß auszurichten, so befehlen ꝛc. Sic testatur Natta all. loc. n. 110. quod Fridericus I. Imperator Casalensibus jus civitatis habendae dederit. Plura exemp. vid. de hac materia pluribus differentem *D. Knipf.* de Jur. civ. imper. lib. 1. cap. 6.

9. Carolus IV. Imperator, quomodo certo loco & modo inhibuerit jus civitatis condendae, & conditum cassaverit, refert Goldastus in part. 2. der Reichs-Satzung pag. 66. Rescriptum ipsum de anno 1378. ita sonat:

Wir Carl von Gottes Gnaden, Röm. Keyser, zu allen Zeiten Mehrer der Reichs und König zu Böheim, bekennen und thun kund öffentlich mit diesem Brief, allen denen, die ihn sehen oder hören lesen, daß wir zu understehen künftigen Irrsal, Schaden und Stosse, die uns und dem Reiche in der Uhrde unbelang Unser und des Reichs-Stat zu Nürmberg auferstehen und geschehen mögte, den Burgermeistern, Rath und Bürgern zu Nürmberg, die allweg gethan haben und noch täglich thun, was Uns und dem Reich nützlich und behegentlich ist, mit wohlbedachten Muth, Keyserl. Macht und rechter Wissen, solche vorgeschriebene Freyheiten und Gnad

gethan, verschrieben und geben haben, thun verschreiben von sondern Gnaden und Kräften diß Brieffs, als auch dieselben Burgermeister, Rath, Bürger und Stat zu Nürmberg von seliger Gedächtniß Unsere Vorfahren an dem Reiche, Röm. Keysern und Königen gefreyet und herkommen sind, daß niemand, in welcherley Adel, Ehren, Würden oder Wesen der sey, er sey Fürst, Geistlich oder Weltlich, Graff, Dienstman, Ritter, Knecht, oder sonst wer der sey, fürbaß mehr in einer Meil umb Nürmberg auf alle Ort zu zehlen, keinerley Stat, Marckt, Vesten, Schloß, Burg, burgliche Gebeu, oder keinerley Vestunge, mit Mauren und Graben, und auch darzu keinerley Stat-Recht, Marckrecht, Halßgerichte und Freyheit von neues, die von Alter bishero nicht gewesen und geruglichen herbracht seyn, machen, bauen, aufrichten, haben oder erwerben soll, oder möge in kein Weise. Und ob die jemand machen, bauen, aufrichten, haben oder erwerben wolt, das sollen und mögen die ehegenandten Bürgermeister, Rath und Bürger zu Nürmberg von des Reichswegen unterstehen, wenden und wehren, und sollen und mögen daran gegen uns und dem Reiche nicht freveln oder brechen in kein Weise. Und wär es Sach, daß wider diese gegenwärtige unser Keyserliche Freyheit und Gnaden die wir den ehegenanten Burgermeistern, Rath Bürger und Stat zu Nürmberg gethan und geben haben, keinerley Keyserliche oder Königliche Brieff jemand verschrieben und geben wurden, in keiner Weise, die sollen machtloß ohne Kraft und ab

seyn, und den obgenannten Bürgermeistern, Rath, Bürgern und Stat zu Nürmberg in künftigen Zeiten keinen Schaden, Hinderniß oder Irrung bringen in kein Weise. Mit Urkundt diß Brieffs versiegelt mit Unser Keyserl. Maj. güldten Bull, der geben ist zu Oppenheim, nach Christus Geburt Dreyzehenhundert Jahre, darnach in dem acht und siebenzigsten Jahre an S. Mathias Tage, Unser Reiche in dem zwey und dreyßigsten, und des Keyserthums in dem drey und zwantzigsten.

10. Wo man neue Stäte bauet, oder Märckte machet, da setzt man ein Creutz auf das Marckt, durch das man sehe, daß Weichfried da sey: Und man henget auch da des Königs Handschu daran, daß man darbey sehe, daß es des Königs Wille sey. Weichbild Art. 9. & glossa hic addit: daß man ein Creutz setzet auf den Marckt, da des Königs Handschu anhenget, dabey ist zu vernehmen daß man da Weichfriede habe, der bestätigt sey mit des Königs Vollwortung; denn man mag kein Stat bauen, ohn des Land-Richters Willen, und den Willen mag der Land-Richter nicht geben, ohn des Königs Vorwort. Chirotecas apud Saxones donationibus, traditionibus & cessionibus rerum immobilium adhibitas fuisse, ex multis diplomatibus constat vid. *Gryph.* de W. Sax. c. 76. n. 10.

Magdeburgenses sive ab Henrico Aucupe, sive ab Otrone ejus filio, sive ab alio Caesare posteriore simpliciter petunt, ut sibi liceat, locum illum muris & fossis munire v. W. B. art. 9. 11.

11. Cives Lubecenses petunt ab Henrico Leone Duce Saxoniae apud *Helmold.* lib. 1. Chron. Slav. 86. Da nobis locum construendi civitatem in loco, qui tibi placuerit. Annuit postulatis ipsorum Dux, ac juxta *Cranzium* lib. 6. Saxon. cap. 26. urbem (sed incendio tunc destructam) privilegiis honestavit, monetam instituit, concilium allegit, publicari fecit in regna aquilonis loci immunitatem, & multos ad inhabitandum, plures etiam ad quaerendum mercibus suis emporium invitavit. Incredibile memoratu, quam brevi & quantum increverit novae urbis molitio, *Spangenberg* in Chron. Schavvenburg. lib. 1. cap. 15. hoc sic explicavit: Henricus Leo erlaubt den Bürgern zu Lübeck wieder zu bauen und gab ihnen viel privilegia dazu, und versahe sie mit Müntze und Zöllen und Stat Rechte, causas plurib. refert Cranzius all. loc.

Lubeca veterum Wagriae Dominorum Gentis Henetae sedes fuit & emporium, á Rugianis dirutum: post ab Adolpho Holsatiae Comite nova exstrui coepta, nullâ quaestione facultatis condendi mota, (ita putat *Andr. Knieg.* Encyclop. cap. 1. n. 243.) vocavitque Lubeke, *Helmold.* lib. 1. cap. 58. cui eam Henricus Leo extorsit, quo proscripto in Imperii evasit urbem, annuente & volente Friderico Barbarossa Imperatore. *Chytraeus* lib. 6. hist. Sax. in principio, *Crantz.* Vandal. lib. 7. c. 7.

Ita sub Imperatore Rudolpho oppida quaedam in superiori Suevia, quae prius villae censebantur, ab Impp. muris cinctae, civilibus & municipalibus libertatibus donatae sunt, & praecipuè Eslinga, Reitlinga, & Heilbrunna. *Hartm. Schedel.* in Chron. Norimb. Quae sint istae dignitates municipales? quaeris: Nimirum coeperunt esse Weichbild; quae antea villae tantum erant, ait *Gryphiand.* in Weichb. Sax. cap. 76. & pluribus hinc inde *D. Knipschild.* de jur. l. per civit. Conradus Suevus Friderici II. Filius Johanni Episcopo Mindensi concedit potestatem constituendi duo oppida, in dioecesi sua, ubi velit exstruenda, exstant de hac re diplomata apud Pistorium.

12. Posterioribus seculis invaluisse morem apud Saxones imprimis, ut Imperatoribus, aliisque urbium fundatoribus, in eorum memoriam & honorem, & ad testanda certorum jurium & concessorum privilegiorum exercitia, statuas seu colossos erexerint, & loco publico posuerint, quos Germanicè vocabant der Roland, de qua voce plura dicta sunt in cap. ubi agitur de Weichbild Recht.

Quicquid nonnulli nugentur aut praesumant de Colossis Rulandinis in urbibus Saxonicarum terrarum, quasi à Carolo

Carolo M, urbium & libertatum in Saxonia fundatore, & á quodam homine Gallo, qui Rolandus vocatur & Caroli M. ex sorore nepos putatur, originem habeant; & sicut Carolus M. sit fundator civitatum & donator privilegiorum, sic Statua Rolandi sit duraturi hujus juris perennans & publicum testimonium: haec falsa sunt & inania & contra historiarum fidem. Constat sanè, ut supra dictum, ejusmodi urbes, aut oppida munita tempore Caroli M. in Saxonia non fuisse, sed potius villas vel pagos & castra seu arces, in hoc nobiles, reliqui homines in illis degebant. Henricus Auceps Imperator, Saxonia oriundus, centum annis post, cepit primus & munire & fundare urbes Saxonicas, & concessit die Stat Rechte: ut & alia privilegia ad annonae & mercaturae commoditatem promovendam. vid. *Lehm.* S. Kr. l. 7. c. 1. *Gryph.* W. 8. c. 34. *D. Leuberus* n. 1507.

13. Hodierno seculo non semper observatum fuit, civitatibus novis spiritum & animam ab Imperatore, ut vivant & vigeant, impetrare: exempla adsunt, ubi haec concedendi & privilegiandi jura juribus superioritatis, & territoriali sunt attributa & ita exer-

cita; nec desunt exempla, ubi Imperatoris aut concessio aut ad minimum confirmatio petita & necessaria habita fuit.

Et sic Principes in Germania hanc potestatem concedendae facultatis usurpant *Klock.* de contr. cap. 5. n. 1. exempla refert in Elect. Palatino von Frankenthal: in Duce Wirtenbergico von Frenden Statt, in Comite Hanovienſi von Hanau. Wie auch vor Zeiten die alten Graven von der Lippstat Rechte und Stat-Freyheiten ertheilet haben, vid. Piderit in der Lippisch Chronick pag. 507. und p. 591.

Welcher gestalt Julius, Hertzog zu Braunschw. und Lüneb. ꝛc. wegen der neuen im Anbau, Zunehmen und anwachsenden Flor begriffenen Heinrich Stat vor der Festung Wolfenbüttel, an Keyser *Rudolphum* des Stat Rechts halber ausführlich geschrieben, und was dabey gesuchet, ist unter andern folgenden wortlichen Inhalts:

Allerdurchleuchtigster Großmächtigster und Unüberwindlichster Römisch Keyser, Ewer K. Keys. May. ist meines Erachtens unverborgen, daß meine löbliche Voreltern anfänglich, und auch noch für wenig hundert Jahren Ihre Hofhaltung und wesentliche Residentz gemein- und fürnemlich in der Stat Braunschweig, die sie auch erbauet und nach Zeiten erweitert gehabt, wie ich dann auch noch die Stunde die Burg, und Schloß-Sitz daselbst, das Moßhaus genannt, habe, von dannen meine Voreltern aus bewegenden Ursachen sich verflossener Zeit in

Thei-

Theilung der Lande begeben, und die andern nach Zell, Calenberg und Hertzberg, meine Linia aber das Fürstliche ordinari Hoflager anhero nach Wolfenbüttel, bey der Heinrichstat verwendet, daselbst es auch eine geraume Zeit hero gewesen und noch; Es dieses Orts aber auf der Vestung fast enge und so viel Raums kaum ist, daß meine Räthe und Diener kümmerlich ihre Nahrungen und Enthaltnüß dabey haben und bey mir bleiben, viel weniger Frembde ankommende, wie sich einem jeden nach Standes Gebühr, sonderlich in einem Fürstlichen Hoflager eigent, unterbracht und nothürftig bewirtet werden können, daher mein Herr Vater, auch mein Herr Großvater beyde Hertzogen Heinrichen der Jünger und Elter hochlöblicher Christmilter Gedächnüß, nicht unzeitig bewogen worden, vor und neben meinem Fürstlichen Schloß und Vestung Wolfenbüttel alhier, auf Ihrer L. L. und meinem Eigenthumb Grund und Boden, Ihrer L. gewesenen Dienern und andern Leuten zu vergönnen, daß sie zu ihrer Nothturft und Gelegenheit etzliche vor der Festung liegenden Teiche, Moraß und Gesunf auszufüllen, und darauf, auch andere ledige Orter mehr, ihre Häußlichen Wohnungen erbauen mögen. Darzu sich von Jahren zu Jahren immer mehr Leute darzu gefunden, und es also erweitert worden, daß solche Vorgebäu an der Vestung vorlengst den Nahmen der Neustat bekommen.

Damit nun solche Neustat (die ich meinem Herrn und Vatere und S. L. darin gestifteten

Fürst-

Fürstlichen Begräbniß zu Ehren, und einer immerwährenden rühmlichen Gedächtniß, nach S. L. Nahmen die Heinrich Stat genennet) in bessern Stand und Aufnahmen immer mehr und mehr kommen, man darin auch für meine Räthe, Diener und gemein Hofgesinde, auch einem jeden ankommenden Gast ziemlich Gelaß und zu feylem Kauf die Nothturft haben mögte, und darum auch eine Wolfeyligkeit bey meinem Hoflager und in meinem Lande gestiftet werde, so habe ich auch diese meine neue Heinrich Stat mit offenen freyen Jahr- und Wochen Markten, auch einem Stat Wapen versehen, darin gewisse Personen zu Burgemeister und Rathsherrn verordnet, darnechst ihnen auch die Freyheit gegeben zu offenen feylen Kauf Bier zu brauen und Brod zu backen, eine Fleischscharren, auch Wein und Bier Keller, Apoteken und anders anzurichten vergönnet, und sie damit begnadet, auch allerhand anderer nothwendige Handwerke zu Bürgern aufnehmen lassen, und sie nach eines jeden Handwerks Gewohnheit und dieses Orts Gelegenheit mit gewissen Gilden oder Zunft Briefen versehen, auch die Erweiterung und Befestigung nach des Orts Natur und Gelegenheit zu Werk zu richten, und wie hochgedachter mein Herr und Vater es verlassen, zu continuiren angefangen: Und ob ich wol in dem als der Landes Fürst, sowol wie andere Chur- und Fürsten eines solchen vor mich mächtig und befuget bin, mir das auch auf den Meinen niemandes zu wehren, oder zu sperren hat, sonderlich dieweil es

nie-

niemandes zu schaden, noch Nachtheil und Abbruch, sondern allein meinem Hoflager und den gemeinen Nutz zum besten gemeinet, auch ohn Zweifel gereichen wird, und solches dieser meiner Vestung und Hoflager unumbgengliche Nothdurft erfurdert, darüber sich auch bis dahero niemands beschweret, oder geklaget hat, noch solches mit Fug thun kann, sondern vielmehr ein jeder von meinen Unterthanen, Räthen und Hofdienern, wie auch der wanderende Mann darnach, und daß es mit meiner Heinrich Stat zu vollen Stande kommen müge, ein ganz sehenliches Verlangen tragen, so habe gleichwol aus schuldiger Observantz und gehorsamer getreuer Zuneigung, Ich dieses mein Fürhaben, ohn Mitwissen meiner von Gott fürgesetzten höchsten ordentlich, weltlichen Obrigkeit nicht vollenführen wollen, sondern diese oberzehlte Gelegenheit Ewr. Röm. Keys. May. Herrn und Vaters, hochlöblicher Christmilder Gedächtnüß, Keyser *Maximiliani* des Andern dieses Nahmens, an mich vor dieser Zeit abgeschickten Kammer Rath Kaspern von Minkewitz eröfnet, auch alles sehen lassen und an Ihne mit Fleiß begehrt, daß alles höchstgedachter Ihrer Keyserl. May. allerunterthänigst weiter fürzubringen, zu welchem Grunde Ewr. Röm. Keyserl. Maj: Ich dieses denn auch also allerunterthänigst anmelden sollen.

Dieweil ich aber vermerke, auch zum Theil im Werk befinde, daß viel Leute sich von andern Ortern alhier in meiner neubefreyten Heinrich Stat nieder zu thun, die darin Gesessene auch

ihren

ihren angefangenen Bau fortzusetzen, darzu fürnemlich zurückgehalten werden sollen, daß sie in Zweifel stehen, ob es auch mit solcher meiner Heinrich Stat einen Bestandt haben, und die vertrösteten Bürger Freyheiten, Stat Rechte, Statuta, Handwerk und anderer Handthierung Gewonheiten und Gebrauch ihnen gewißlich folgen, und hiernächst für und für gehalten werden möchten, und die Beysorge tragen, daß von meinen Erben und Nachkommen, in deme etwa eine Enderung fürgenommen werden möchte, und darum zu mehrer ihrer Versicherung auf solches alles was Ich ihnen allbereit concedirt, bewilliget und verschrieben, womit Ich sie meine Heinrich Stat auch hiernechst auch noch weiter privilegiren und befreyen werde, auch Ewr. Röm. Keyserl. May. Vergewisserung, Confirmation und Bestettigung gerne haben wollen, wie Ewr. Röm. Keyserl. May. aus beygelegter ihrer Bürgemeister und Rathsverwandten und gemeinen Bürgerschaft unterthäniger Supplication an mich unter andern zu vernehmen, so habe Ich ihnen und andern diesen Scrupulum zu eximiren und solches unnöthiges Mißtrauen abzuwenden, mir diß nicht zuwiedern seyn lassen, und auf ihr unterthäniges Anhalten und Bitten gnädiglich eingereümbt, daß, meiner ungescheüet, bey Ewr. Röm. Keyserl. May. sie solches kühnlich suchen möchten, sondern mich auch in Gnaden gegen sie dabey dahin erkläret und erbotten, daß bey Ewr. Röm. Keyserl. May. Ich solches selbst auch allerunterthänigst anbringen und dero

Key-

Keyserliche Confirmation und Bestettigung darüber gehorsamlichst bitten und ausbringen helfen wollte, damit sie und andere umb so viel weniger an meinem gnädigen Willen gegen sie hätten zu zweifeln, daß sie also zu unterthänigem Dank angenommen, darauf gelanget an Ewr. Röm. Keyserl. May. mein allerunterthänigstes gehorsames Bitten, Die möchten diese und andere Umstände dieses Handels mehr bey sich hochbegabten Keyserl. Verstande nach, Allergnädigst erwegen, und aus Keyserl. Milde und Gnade zu desto statlicher Fortsetzung dieser meiner Heinrich Stat, Ihre Keyserliche Confirmation und Bestettigung über alle und jede Privilegia, Stat Freyheiten, Gerechtigkeiten, auch Handwerke und andere erbare nützliche ersprießliche bürgerliche Nahrungen, Handthierungen und Gewohnheiten, so Ich Bürgermeistern und Rath und der gantzen Commun in der Heinrich Stadt allbereit concediret, gegeben und verschrieben, auch hiernechst, Ich, meine Erben und Nachkommen, zu Stift- und Fortsetzung ihrer bürgerlichen Nahrung, Kaufmannschaft und anderer Handthierung, auch mehren Aufnehmen, ihnen über kurz oder lang geben, bewilligen, concediren und verschreiben werden, aus hoher Keyserlicher Macht und Vollenkommenheit, zu interponiren geruhen, auch mit der inverleibten clausul: daß die Bügermeistere, Rath und die ganze Gemeine in meiner Heinrich Stat und alle ihre Nachkommen, von mir und meinen Erben, und Nachkommen, dabey für und für unverrückt gelassen

lassen, auch dawider nicht betrübt noch beschweret, sondern vielmehr dabey gehandhabt werden sollen, daß Ewr. Röm. Keyserl. May. auch und dero nachkommende Keyser im heiligen Reich, Sie meine Heinrich Stat gegen mich, meine Erben, Nachkommen, auch sonsten jedermänniglich dabey in Keyserl. Gnaden schützen, vertheidigen und erhalten wollen, mit mehrem, wie Ewr. Röm. Keyserl. May. des ohn mein ferner Erinnern wol anzuordnen wissen, und meine Unterthanen die Heinrich Stat ohne Zweifel ferner suchen wird, dann Ich sie meine Bürger in der Heinrich Stat im geringsten zu gefehren, gar nicht gemeinet bin, mehr ihnen ein solches von meinen Erben und Nachkommen, oder sonst jemandes zubeschehen ungern gönnen. Das geschehe also meines Erachtens billig, und umb Ewr. Röm. Keyserl. May. bin ichs allerunterthänigst bestes meines Vermügens, nicht weniger dann meine Unterthanen die Heinrich Stätter zu verdienen, willig. Datum Heinrich Statt bey meinem Hoflager am 23. May. Anno 1578.

Welche Kayserliche Confirmation hiebey angefüget.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden, Erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundien, zu Braband, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Wirtemberg, Ober- und Nieder Schlesien,

sien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, Gefürster Grafe zu Hapsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg, und zu Görtz ꝛc. Land Grafe in Elsaß, Herr auf der Wyndischen Mark, zu Portenau und zu Solins ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, Als uns Unsere und des Reichs liebe Getreuen, N. Bürgermeister und Rath zur Heinrich-Städt unterthäniglich zu erkennen geben, welchermassen der Hochgeborn Julius, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, Unser lieber Oheim und Fürst, wie auch seiner Liebe Vatter, und Groß-Vater, Weyland Hertzog Heinrich der Jünger, und Hertzog Heinrich der Elter, zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. Aus bewegenden Ursachen, ihnen Bürgermeister- und Rath, und der gantzen Gemeinde, ihren Mitbürgern daselbst gnädiglich vergont, vor der Vestung Wolfenbüttel sich häußlich niederzusetzen, allda dann ihres Mittels, und ihrer Mitbürger etzliche desgleichen deren Eltern über Menschen Gedenken gewohnet hetten, daß auch gedachter Unser lieber Oheimb und Fürst, Hertzog Julius sie die bemelte Bürgermeister, Rath und gantze Gemeinde über vorgehabte Fürstliche Gunst und Freyheiten, mit sonderlichen Stadt-Befreyung, Jahr- und Wochen-Märkte, Handwerks-Gilden und Gewohnheiten, Bier zu brauen, und Brod zu backen, Wein und Bier-Keller, Apotecken, Brod und Fleischscharnen zu haben, und andere

mehr Freyheiten, sonst einem Stadt-Wapen begabet hette, und uns darauf demütiglich angerufen, und gebeten, daß wir solche von ihrem Lands-Fürsten, ihnen gegebne Privilegien, Freyheiten, Stadt-Gerechtigkeit, und Gewonheiten, als Römischer Kayser, zu confirmiren und zu bestetigen genädiglich geruheten, des haben Wir angesehen, sollich ihr demütig zimlich Bitt, und darumb mit wohlbedachtem Muth, guten Rath und rechter Wissen, bemelten Bürgermeister, Rath, Handwerks Maistern, und Gemeinde zur Heinrich-Stadt, die obberürte von ihren Lands-Fürsten, Hertzog Julius erlangte Stadt-Freyheiten, Jahr- und Wochen-Märkte, Handwerks-Gilden und Gewohnheiten, Bier zu brauen, und Brod zu backen, Wein und Bier-Keller, Apotecken, Brod und Fleischscharnen zu haben, samt allen andern ihren wolhergebrachten bürgerlichen Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt, bestetigt, und bekreftigt, confirmiren bestetigen und bekreftigen die auch hiemit von Römischer Kayserlichen Macht, Vollkommenheit, wissendlich, in Kraft dieses Briefs, was wir von Rechts, und Billigkeit wegen, daran zu confirmiren, zu bestetigen und zu bekreftigen haben, confirmiren, bestetten, und bekreftigen sollen und mögen, und meinen, setzen und wöllen, daß alle und jede der bemelten Bürgermeister, Raths, Handwerks Meister, und Gemeinde der Stadt Heinrich Stadt Stadt-Freyheiten, Handwerks Gilden,

und

und Gewohnheiten, auch andere von ihrem Lands Fürsten erlangte und wolhergebrachte bürgerliche Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, gantz kreftig und mechtig seyn, stets, fest, unverbrüchlich gehalten, und volnzogen werden, auch bemelte Bürgermeister, Rath, Handwerks Meister und Gemeinde zur Heinrich Stadt, und ihre Nachkommen dabey bleiben, sich deren gebrauchen und geniessen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert, doch Uns und dem heiligen Reiche an Unsern und sonst mennigliche an seiner Rechten, und Gerechtigkeiten, unvergriffen, und unschädlich, und gebieten darauf allen und jeden, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Land-Vögten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Ambt-Leuten, Land-Richtern, Schuldheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stand, oder Wesens die seyn, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wöllen, daß sie vielgemelte Bürgermeister, Rath, und Handwerks Meister und Gemeine zur Heinrich Stadt, und ihre Nachkommen, an obberürten ihren Freyheiten, Privilegien, Handwerks Gilden, Gewohnheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten, auch dieser Unserer Kayserlichen Confirmation, Bestetigung, und Bekreftigung, nicht hindern noch irren, sondern sie deren geruhiglich gebrauchen, geniessen,

und gänzlich dabey bleiben lassen, auch hierwider nicht tringen, bekhomern, oder beschweren, noch des jemand anderm zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und darzu ein Poen, nemlich dreissig Mark lötigs Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich darwider thäte, Uns halb in Unsre und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil vielbemelten von der Heinrichs-Stadt, und ihren Nachkommen unnachlessig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Uhrkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Käyserlichen anhangenden Insigul, geben in unser Stadt Lyntz, den fünfzehenden Tag des Monats Julii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmacher Geburt, funfzehen hundert, und im acht und siebenzigsten, Unserer Reiche des Römischen im dritten, des Hungarischen im sechsten, und des Boheimischen auch im dritten Jahren.

Rudolff.

Welchergestalt die itzige Röm. Keyserl. Maj. annoch vor wenig Jahren zu conservirung dieses Keyserlichen Reservats, das Statwesen oder Stat Recht alleinig zu verleihen, an einen andern vornehmen Potentaten ein gewißmessig Befehl abgehen lassen, besaget folgenden Inhalt:

Leopold ꝛc. Bey uns haben der Stat N. Abgeordnete vermög des Beyschlusses, in Unterthänigkeit klagend vor- und angebracht, was ge-

gestalten E. Ld. als Hertzog zu N. aus einem Ihro zustendigen, und in der Herrschaft N. nahe für einem Thor gelegter Stat N. gelegenen Ort, an welchen für einigen Jahren etliche wenige Häuser gestanden, nachgehends aber mit folgenden Jahren gröſſer und dergestalt zugenommen habe, daß ein Flecken genandt worden sey, eine Stat gemacht, daselbst ein formirtes Statwesen bestellt, auch dieselbe mit Privilegien, Freyheiten, und einen Präsidenten dabenebenst zweyen Bürgermeistern versehen habe, mit gehorsamster Bitte, weiln solche zu aemulation und Verderben der Stat fürgenommene Neuerungen, angesehen, wir derowegen hierunter Unser Keyserl. Ambt einzuwenden gnädigst geruheten, wann nun Unser Keys. Hochheit, und reservat auch in dem bestehet, daß ohne Unsere Verwilligung kein Stand einen Ort zur Stat machen, und derselben das Stat Recht geben kann.

Als haben wir umb so viel weniger der Supplicanten Klagten enthören, sondern Ewr. Ld. dieselbe hiemit einschlieſſen wollen, Uns gegen Sie Freund, Oheimb, Bruder, und gnädiglichen versehens, daß Sie, was obgedachten Unsern Kayſ. reservat geklagter massen zuwider vorgenommen seyn möchte, zu beharren nicht gemeint seyn, sondern vielmehr solches alles abstellen und zu keiner weitern Klag Ursach geben werden, und seynd auch übrigens hierüber E. Ld. umbständigen Berichts und Folgleistung innerhalb den nächsten drey Monaten von der Einhändi-

gung diß unfehlbar gewertig. Dero Wir mit ꝛc. Wien den 14. Nov. Anno 1664.

Allegavimus ideò literas & mandata ipsa, ut constet eò clarius de tenoris discrepantia: quia de ipsa hujus juris observantia nostro tempore non adeò volunt constare. Statuunt enim plerique ad sublimitatem Principum pertinere, loca ambitu murali vallare, de iisque disponere: Et jura maenium inter regalia principum recenseri. Ut loquitur *Knich.* Encyclop. cap. 16. n. 122. 123. 124. *Petr. Iacob.* rubr. 74. n. 8. Nec illi qui novissimè de regalibus scripserunt, hoc jus constituendi civitatem inter reservata majestatis specificè & privativè adeo defendunt. Exempla nostro tempore patent in contrarium etiam; ratione urbi Hannovii & Fortalitii Manhemii. Quomodo etiam è mandato Maximiliani I. per quod Alberto Comiti Mansfeldiae facultas villam jure civitatis donandi negata, suprà allegatum est, conciliationem pro Comite *Andr. Knich.* elicere voluit, ... vid. ejusdem Encyclop. cap. 1. n. 214. 215. Quod etiam quaestionem facultatis non condendi civitatem immemorialis intercapedo absorbeat: nimirum interjectu tricennali omnem solennitatem tam extrinsecam *Menoch.* praesump. 23. n. 14. quam intrinsecam Idem praesump. 10. n. 61. lib. 2. confirmationem, ratificationem, authoritatem, Scientiam, privilegium Superioris rite interveniſſe praesumi, *Andr. Kn.* Enclyp. cap. 1. De juribus extru-

endi

endi munitiones, muniendi civitates, reficiendi muros, cui juri adscribantur vid. post alios novissimè *Dr. Knipschild.* de jur. & privil. civit. imper. lib. 2. cap. 22.

§. 9.

Was besonders bey den Statuten oder dem Stadtrechte zu merken.

Die Statuten (Statuta) einer Stadt, sind Regeln und Rechte, wornach sich die Bürger und sämtliche Einwohner betragen müssen. **Bertoch** merkt darüber folgendes an:

1) Die Statuten der Stadt binden auch den Richter, nicht als Bürger, sondern des Obersten Stelle und Statthaltenden [a]), welchem folglich ist, daß dessen Succession, in beweglichen Sachen, nach den Statuten der Stadt zu machen sey [b]).

2) Denen Statuten des Orts ist der Besitzer eines privilegirten Hauses nicht verbunden; daher auch dessen Erbschaft nach dergleichen Statuten nicht zu theilen ist, c) wo er nicht zugleich ein Einwohner der Stadt, oder daselbst sein domicilium hat [d]); denn die Statuten gehören auch vor die Einwohner, so wol was Nutzen als Schaden anbetrift [e]).

a) *Carpzov.* P. 3. c. 12. d. 17.
b) Ibid. l. c. n. 9.
c) Ibid. d. c. d. 19.
d) Ibid. d. 20.
e) *Wernher.* sel. obs. for. P. 3. Obs. 17.

3) In Statuten und Vergleichen werden unter den Namen der Städte auch die Vorstädte begriffen f).

4) Verbindlich sind die Statuten, wenn gleich dieser Nutzen und Observanz nicht bewiesen wird g). Wenn aber aus einem Statut geklagt wird, muß vor allen Dingen dessen Existenz bewiesen werden. h)

5) Der, welcher sagt, das Statut sey nicht im usu und Uebung, muß es beweisen, und zwar nicht allein den Nichtgebrauch, sondern auch den conträren usum i).

6) Die Worte eines Statuts sind im engen, genauen, eingendlichen Verstande und also anzunehmen, daß, so viel möglich, von den Regeln des allgemeinen Rechts nicht abgegangen werde k), cum dilectus X. de consuet. C. causam. qua X. de Statut. *Hartm.* Pistor. qu. 16. n. 25. *Mev.* P. 3. dec. 38. n. 17. & P. 7. dec. 253. n. 3. seq. daher, wenn die Worte des Statuts cessiren, nothwendig auch die Statuten selbst cessiren, und wo das Statut nicht ausdrücklich Vor-

f) *Carpz.* dec. 2. Geomet. forens. 3 Theil, II Hauptst. §. 54.

g) Ibid. dec. 3. *Wernher.* sel. obs. for. P. 4. obs. 40.

h) *Mev.* P. 3. dec. 313. *Wernher.* sel. obs. for. P. 2. obs. 419.

i) *Mev.* dec. 60.

k) *Hartm.* Pistor. d. qu. 25. n. 11. *Mev.* P. 1. dec. 133. n. 8.

Vorsehung thut, muß man bey Verordnung des juris communis bestehen.

7) Von benachbartem Orte, dergleichen Rechte exercirt und ausübt, wird zunächst die Erklärung der Statuten genommen l).

8) Dessen was in einem oder dem andern capite der Statuten von einer gewissen Art Menschen versehen ist, sind diverser Art Menschen nicht fähig, ob sie gleich durch Unterschreibung der Statuten theilhaftig gemacht werden m).

9) Es derogiren die Statuten dem juri communi, und müssen dieselbe allezeit also angenommen werden, daß sie etwas würken n).

10) Ein gebührender Weise gemachtes Statut muß attendirt werden, wenn gleich dessen antreibende Ursache nicht applicirt werden kann o).

11) Es gelten die Statuten, wenn sie gleich die natürliche Freyheit restringiren p).

12) Das Statut, das wider das jus commune ist, gilt anders nicht als wenn es von den Fürsten confirmirt ist q).

l) l. de quibus de legib. *Rauch.* P. 1. qu. 32. n. 15. *Mev.* P. 2. dec. 251. n. 11.

m) *Wernher.* sel. obs. for. P. 7. obs. 185.

n) *Schulz.* in addit. ad Modest. Pistor. P. 1. qu. 18. n. 15.

o) *Wernher.* c. l. P. 9. obs. 137.

p) *Wernher.* c. l. P. 9. obs. 146.

q) l. ult. tot. tit. de colleg. *Carpzov.* lib. I. R. 48. *Berger.* dec. 10. *Wernher.* c. l. P. 3. obs. 224.

13) Statuten aber, die einen injure communi nicht decidirten Fall definiren, gelten als ein Pakt und Convention, ohne Confirmation des Obern, wenn nur dazu gekommen aller Consens, entweder wohnhaft, und sonderlich oder repräsentirend durch die Viertels-Meister, die genugsam instruirt seyn r).

14) Wenn die Statuten der Land- und Fürsten-Städte die Verwaltung der Stadtgüter concerniren, bedürfen sie der Confirmation nicht s).

15) Zu den Municipal-Statuten wird erfordert:

1) aller Zusammenberufung von der Communität;

2) die Gegenwart zweyer Theile;

2) der Schluß durch die mehreren Stimmen, und

4) die Confirmation und Bestätigung des Fürsten, wenn sie nemlich dem juri communi contrair seyn u).

16) Wenn von den ersten einige Requisita mangeln, so können zwar die Statuten diejenigen, die den Consens zu denselben gegeben haben, verbinden, nicht aber die Abwesenden, noch die Convo-

---

r) *Berger.* oecon. jur. lib. 1. tit. 1. th. 18. p. 12.

s) *Wernher.* d. obs. 224. n. 1.

t) l. 2. 3. de. decret. ab. ord. fac. 2. 45. 3. C. de. decur. *Berger.* c. 1. not. 1. & lib. 2. R. 213.

u) *Wernher.* c. l. P. 9. obs. 145. n. 2.

Convocirten, wenn gleich des Obern Confirmation dazu gekommen ist v).

17) Die dem juri communi contrairen Statuten, wegen Mangel der Confirmation, werden nicht convalidirt, durch folgende des Fürsten Rescripta w).

18) Die von den Rathsherrn der Municipalstädte gemachten Statuten, ohne des Fürsten Confirmation, gelten unter ihnen selbsten, wenn sie nur den öffentlichen Gesetzen nicht zuwidern laufen x).

19) Ein von dem Stadtrath gemachtes Statut verbindet keinesweges die nicht zusammen berufenen membra desselben.

§. 10.

Nähere Betrachtung des Stadt-Rechts, und wie Dörfer gewissen Statuten unterworfen sind.

Wir haben im 3ten Theile der Geometr. Forens. im zweyten Hauptstück §. 47. das Rechtliche der Städte angeführt. Es sind daselbst nur die Städte als Städte betrachtet und nicht diejenigen Rechte und Umstände welche in denselben pflegen statt zu finden. Es sind aber die Statuten und Stadtrechte gleiche und ähnliche Dinge, und da eine jede Stadt ihre eigenen Statuten oder Stadtrechte hat, auch ein allgemeines Stadtrecht

v) *Berger.* oecon. jur. l. 1. tit. 1. th. 18. not. 4. p. 13.
w) *Wernher.* l. c. obs. 144.
x) Ibid. obs. 145.

recht, nicht allgemein passend seyn würde: so sind in diesem Fall Muster guter Städte brauchbare Regeln. Wir fügen daher demjenigen noch bey, was wir davon beym Wiesand aufgezeichnet gefunden, welches in folgenden Artikeln bestehet.

Stadt-Recht

bedeutet 1) Land-Recht, z. B. im R. A. 1654. §. 105. und in der Kammer Gerichts-Ordnung P. 1. c. 13. Böhmisch-Recht c. 1. 3, 1: Das Stadt-Recht ist dies, was ihnen etliche Städte oder Landschaften für Recht ordnen und setzen, wie sich eins gegen dem andern in allen Dingen verhalten solle.

2) Die Gerichtsbarkeit, das Territorium einer Stadt. Siehe *Felzii* ad Constitut. Bolconis II. de succession. ab intestato c. 2. §. 3.

3) Die besondern Rechte, welche die Obrigkeiten und Unterthanen mit Bewilligung des Obern machen, Statuta; dahin gehören die Rechte der Städte und Bürger, die Rechte einzeler Collegiorum und besondere Familien-Verträge. Die Rechte, welche den Städten eigen sind, werden auch Willköhre genennet, weil sie mit Willköhr der Obrigkeit und Bürger gemacht werden. Siehe des *Luc. A. Achery* spicil. veter. scriptor. T. 3. p. 607. seqq. Bisweilen heissen sie Weichbild, z. B. in *Petr. Lambecii* reb. Hamburg. n. 276. p. 45. Ingleichen Mark-Recht. Weichbild Art. 1. Das Wort Reformation zeiget nur so viel als eine verbesserte Ordnung an.

Es

Es haben die Städte bereits zu des Ottonis M. Zeiten besondere Freyheiten und Rechte erlanget, z. B. — Märckte zu halten, Handlung zu treiben; allein man hatte solche noch nicht ordentlich zusammen getragen und in gewisse Sammlungen gebracht. *Grupen* in disceptar. p. 743. seqq. In dem zwölften, dreyzehnten und folgenden Jahrhunderten wurde man sorgfältiger. Man trug dahero alle Freyheiten fleißig in gewisse Bücher zusammen, die Stadtbücher genennet worden. *Eckhard* in hermeneut. jur. L. 2. C. 1. §. 6. Diese alten Statuten sind ungemein hoch zu schätzen, indem sie die alten und väterlichen Sitten unverfälscht hielten, dahingegen die neuern mit Römischen Zierath ausgeschmücket wurden. Die Obrigkeit machte dergleichen Stadt-Recht mit Zuziehung der Bürgerschaft, als deren Freyheit sich besonders bey dieser Gelegenheit zu äußern pflegte. Die Obrigkeit konnte aber dieses nicht für sich thun, sondern sie mußte von dem Regenten hierzu Gewalt bekommen haben. Dahero denn kein Zweifel, daß alle und jede Statuten ihre Verbindlichkeit von der Landes-Herrlichen Bestätigung erlangen, es geschehe selbige ausdrücklich, oder stillschweigend. *Wernher* P. 9. Observ. 144.

Die Statuten verbinden alle und jede, welche entweder in Ansehung ihrer Person oder Güther der Gerichtsbarkeit, der Obrigkeit unterworffen sind. So heisset es in den Stadt-Rechten der Stadt Schleswig von 1603. c. 83. Welck Ritter, Bannerherr, Gudmann, Wylmannen bynnen

nen der Stadt Plancken, de sy pflichtig allen Stadtsrechten underdanig thowesende, ock aller Börden und Beschweryng der Stadt. Es kann zwar niemand einen besondern Gerichts-Stand haben. Allein wenn er zugleich Bürger ist, oder unbewegliche Güter besitzet, so ist er hierinnen der Obrigkeit des Orts und ihren Rechten unterworfen. Ja auch Fremde, die sich an einem Orte aufhalten müssen nach den dasigen Rechten leben. Dahero schreibet der Frankfurter Reformat. in der Vorrede: Ordnen, wollen und befehlen demnach allen Bürgern, Einwohnern und Beysassen, auch andern in unsern Gebieten Undertahnen. — Desgleichen allen ausländischen, so in dieser Stadt rechtlich oder auch ausherhalb Rechtens zu handeln haben. Diejenigen Personen aber, welche entweder gänzlich oder nur gewissermaasen von der Gerichtsbarkeit des Orts befreyet sind, diese haben auch von der Verbindlichkeit der Statuten Befreyung, als Stadthalter, Fürstliche Bediente, Kriegs-Leute, Geistliche und andere, von denen besonders des berühmten Herrn Riccii Buch von Stadt-Gesetzen L. 2. c. 13. nachzusehen.

Wer aber durch das Stadt-Recht verbunden wird, der kann auch nicht im geringsten davon abweichen, es wäre denn den Unterthanen ausdrücklich erlaubet, in gewissen Fällen nach eigenen Gefallen zu leben. Siehe die Meißnische Statut von 1525. Art. 16. Hohenloh. L. R. P. 1. t. 2. §. 4.

Ent-

Enthalten nun aber die Statuten ganz besondere Rechte und Gewohnheiten, welche sich auf die Beschaffenheit der Unterthanen eines jeden Orts insbesondere gründen, so irren sich diejenigen gar sehr, welche aus einem übertriebenen Eyfer behaupten, man müsse solche aus den Römischen Rechte erklären. Es ist ja unser Stadt-Recht von dem jure municipali der Römer gar unterschieden. *Boehmer* in A. de natur. statutor. quae in civitat. provincial. conduntur. c. 2. §. 4. Ja es ist weit vernünftiger dasjenige, was hier und dar aus den Römischen Recht eingemischet worden, nach unserer Denkungsart, als unsere Rechte nach völlig fremden Grundsätzen zu erklären. Uns gefällt daher das Urtheil welches *Eckhard* in hermeneutic. jur. L. 2. c. 1. §. 50. mit folgenden Worten fället: ex eo autem quum luculenter adpareat non derogare voluisse patriis institutis juris statutarii conditores, quum aliquid ex jure Romano illis immiscuerint: Facile patet, quaecunque ex jure Romano hausta & adspersa sunt, juris patrii argumenta, ea ita interpretanda esse, quemadmodum juris & negotii domestici indoles patitur, & ut quam minimum a jure Germanico recedatur. Die wahren Quellen, aus denen die Erklärung der Statuten fliessen, sind die älteren Rechte eines jeden Orts, hernach die Landes-Rechte, die alten Gewohnheiten, Sitten der benachbarten Völker, die allgemeinen Reichs-Gesetze und die einheimischen Alterthümer. Das gemeine brocardicum statuta ex

jure

jure communi esse interpretanda, hat *Simon Petr. Gasser* in einer besondern Streitschrift zu Halle 1731. §. 22. seqq. vortreflich widerleget.

Auch die Dörfer haben bisweilen eigene Statuten nach dem Sprichwort: Dörfer haben auch Weichbild-Recht. Eisenhart S. 6. folgend. Wir wollen allhier die Dorfartikel, welche in der Gegend um Leipzig gebräuchlich, aus des Haymens juriſt. Lexicon S. 1122. folgend. einschalten, sie sind folgende:

1) „Soll ein jeder Nachbar an den ordentlichen „Feyertagen Gott zu Ehren und seiner Seelen zu Nutz fleißig zur Kirchen gehen, auch „sein Weib, Kinder und Gesinde daran nicht „verhindern; da aber einer dawider handeln, ohne erhebliche Ursachen, und Erlaubniß aus der Kirchen bleiben, und zu Hause „oder Auswärts andere Gewerbe treiben und „fürnehmen würde, der soll darum in den „Gotteskasten 4 ggr. und der Gemeinde 2 gr. „zu erlegen schuldig seyn.

2) „Es soll auch alle andere Pferde und Handarbeit des Sonntages und an andern Fest- „und Feyertagen eingestellet werden, welcher „Pferdner darwider handelt, soll der Kirchen „12 ggr. und ein Hinterſässer in 6 ggr. verfallen sey.

3) „Ein jeder soll, so oft er fluchet, und Gott „lästert, denen Nachbaren 2 ggr. verbüssen, „und dem Gerichts-Herrn seine Strafe vorbehalten seyn; und die das hören, und nicht „anzei-

„anzeigen, sollen wenn es offenbahr wird,
„den Verbrechern gleich gestrafet werden.

4) „Die Nachbarn alle zugleich sollen dem Ge-
„richts-Herrn auf die gewöhnliche Zinszeit,
„als die Oberdörfer auf Michaelis, und die
„Unterdörfer auf Martini ihre Zinsen an Gel-
„de, Getreydigt und Hüner auf einen Tag,
„an guter Münze und tüchtigen Körnern brin-
„gen und abstatten: welcher das nicht thut,
„soll nebenst des Gerichts-Herrn Strafe,
„den Nachbarn 2 gr. straffällig seyn. Des-
„gleichen sollen sie dem Pfarr-Herrn seine
„Gebühr und Decem zu rechter Zeit entrich-
„ten.

5) „Richter und Schöppen sollen forthin fleißig
„darauf Acht haben, und den Gerichten oder
„Gerichtsverordneten anmelden, wenn Va-
„ter und Mutter nach des einen Absterben
„sich anderweit verehlichen, daß denen Kin-
„dern, ehe die Ehe vollzogen, Vormünder
„verordnet, ihr Vater und Mutter-Theil aus-
„gemacht und verschrieben werde.

6) „Wenn ein Nachbar ein Guth verkauft, es sey
„woran es wolle, sollen alsobald und vor allen
„Dingen des Gerichts-Herrn, Pfarr-Herrn,
„und Gottes-Haus Schulden, ob deren einige
„darauf vorhanden, vom Angelde bezahlt,
„und ob die der Käufer verschweigen wollte,
„soll doch solches von denen Nachbarn, so Wis-
„senschaft darum haben, dem Gerichts-Herrn
„oder in dessen Abwesen dem Gerichtsverwal-
„ter, bey ernster Strafe angezeiget werden.

7) „Es soll auch ein jeder Käuffer oder Erbe, „sein erkauftes oder vererbtes Guth ohne Ver„zug und einige fernere Erinnerung alsbald „in Lehn zu empfahen schuldig seyn.

8) „Wie denn auch die Käuffer ihrer erkaufften „Güter Schein und Abschrifft fordern, auch „das An- und Erbgeld allwege in Gegenwart „des Gerichts-Herrn oder Gerichtsverwal„ters auszahlen sollen, damit es in das Ge„richts Handels Buch und auf ihre Kaufbrie„fe eingezeichnet, und also Unrichtigkeit, „Zanck und Irrung verhütet werde, jedes„mahl bey Straffe dem Gerichts-Herrn 10 gr. „und denen Nachbarn 5 gr.

9) „Keiner soll von seinen Gütern etwas ver„pfänden, versetzen, vermieten, verändern „oder verkauffen ohne Vorwissen des Gerichts „Herrn bey Straffe — 1 Schock.

10) „Wenn zu der Gemeine gefordert, oder ge„lautet wird, soll ein jeder so vorhan in eige„ner Person kommen, und zu allem Geboten „dem Richter Gehorsam, welcher ungehorsam „befunden wird, und der Richter oder die Nach„bahren denselben anmelden, soll einer mit dem „andern gestrafft werden.

11) „Dieweil auch vor rathsam befunden wor„den, weil beyde Dörffer einander etwas ent„legen seyn, daß in jedweder ein sonderlicher „Richter und Schöppen verordnet worden, so „sollen doch im Fall der Noth, so wohl die Ge„richts- als andere Nachbarn einander bey zu„stehen schuldig seyn.

12)

12) „Wenn ein Nachbar einen Hoffmeister auf „sein Guth setzen, solches verpachten, oder „einen Hausgenossen einzunehmen willens ist; „Soll er solches mit Vorwissen und Vergünstigung des Gerichts-Herrn thun. So „soll auch keinem Hausgenossen oder Hoffmeister länger denn auf ein Jahr Dienst und „Wohnung zugesaget werden; und wenn die „Jahreszeit um ist, sollen die Wirthe dieselben jedesmahl den Gerichts-Herrn wieder „vorstellen, damit sie von neuen eingeschrieben, und durch die Wirthe wieder verbürget „werden, bey Straffe 1 Schock. So sollen auch die Hausgenossen jede Person 6 „Tage Frohne leisten, wohin man sie weisen „wird, oder nach Billigkeit dafür etwas an „Gelde geben.

13) „Die Richter in beyden Dörffern sollen in „den Leipziger Märckten bey Tag und Nacht, „auch des Sonntags unter der Predigt die „Wachen fleissig bestellen, und weil bisher „viel Feuers-Brünste entstanden, soll jedweder Nachbar ein Faß mit Wasser zu Hause, „oder vorn Hofe stehen haben, auch ein Pferdner 1 und 2 Hintersassen 1 ledern Wassereymer zum Vorrath in die Kirche, deswegen „von der Gemeine Einkommen in jedwedern „Dorffe 1 lange Leiter, und 1 Feuerhacken, „eine Schleiffe mit einen sonderlich dazu gemachten Faß in Vorrath schaffen.

14) „Keiner soll keinen unbekannten Reuter, „Fußknecht, oder andere verdächtige Perso-

„nen beherbergen, bey ernster Strafe, und „da es wider Verhoffen geschehen, soll es von „dem andern Nachbar dem Gerichts-Herrn „bey Tag und Nacht gemeldet werden.

15) „Die Besichtigung der Feuerstätten, soll „vorgenommen werden, wann es der Ge„richts-Herr anordnen wird, und zwar also, „daß die Gerichts-Personen im Unterdorffe „die Besichtigung im Oberdorffe anstellen, „hingegen die im Oberdorffe die Feuerstätten „im Unterdorffe, auch bey denen Richtern „und Schöppen besichtigen, und wo sie es „nicht richtig befinden, nicht allein unter sich „selbst verbüssen, sondern auch solches dem „Gerichts Herrn zur Bestraffung anmelden; „So sollen auch die Backofen denen Gebäu„den nicht zu nahe gesetzt werden, kein Nach„bar bey Nacht oder Sonntages zu backen „sich unterfangen, oder Flachs an gefährli„chen Orten dörren und ausbrechen, worauf „die Gerichte fleissige Acht haben sollen.

16) „Demnach auch wegen des Pfingstbier es „also beschieden worden, daß jede Gemei„ne ihr Bier absonderlich holen und trinken „soll, damit kein Dorff in Feyertagen aller „Leute entblösset werde, so soll es dabey noch„mahls verbleiben.

17) „Richter und Schöppen sollen über keinen „Nachbar die Hülfe gehen lassen, oder den„selben büßen, auch unter sich selbst kein „Ordnung machen, ohne Vorbewust und Er„laubniß des Gerichts-Herrn.

18) „Kein Nachbar soll weder zu Hochzeiten, „Kindtaufen, Kirmessen-Bier einlegen, noch „nach Luciae Stoppeln umpflügen, ohne Ver„günstigung des Gerichts-Herrn.

19) „Ferner soll niemand einigen Baum auf sei„nen Gütern ohne Vorwissen des Gerichts„Herrn abhauen, bey Straffe 20 gr. sondern „vielmehr nach Gelegenheit seines Raums „jährlich etliche wilde Stämme, oder junge „Obstbäume in den Garten setzen, gut in „Acht nehmen, und nicht verderben lassen.

20) „Ein jeder Nachbar soll den Dorffrieden „halten, wie gebräuchlich bey ernster Strafe.

21) „Auch soll ein jeder seine Graben an den „Wegen zu rechter Zeit, wie es gebräuchlich, „vor Sim. und Judä heben, ziehen und räu„men, bey Straffe von jeden Stück Feldes „4 pf. der Gemeinde, dem Gerichts-Herrn sei„ne unbenommen, welcher solches an seinen „Wiesen und Feldern, wo es nöthig, des„gleichen zu thun erbötig.

22) „Auf die gewöhnlichen Kühr-Tage soll „die Gemeinde in beyden Dörffern die Brach„felder, Marck- und Feld-Reine auch Steine „und Viehtrifften besichtigen, und so etwas „von einem über die Mahlsteine gepflüget ist, „solches gerichtlich anzeigen.

23) „Die Pferdner sollen zum Anspannen jeder„zeit also gerüstet seyn, daß sie ihre Dienst im „Amt Leipzig leisten, und denen Hintersassen „ihre Felder bestellen können, und sollen aus„serhalb ihrer Fluhr niemand zu ackern an-

„dingen, bis die Hintersassen in Dorffe ihr „Acker-Arbeit verdinget haben, welche aus„serhalb dem Dorffe sich nicht verdingen, und „solches zu rechter Zeit vor Lichtmeß thun sol„len.

24) „Es soll auch jedweder Pferdner fünf und „zwanzig, und ein Hintersaß zwölf Schaafe, „und darüber nicht halten, und die Uebermaß „jährlich nach Michaelis abschaffen: So sol„len auch auf jede Hufe Landes über zehen „Paar Tauben nicht gehalten, noch einige „Rückbret, Rückschauren, oder Körnungen „nicht geduldet werden.

25) „Reudigte und rotzige Pferde, Schaafe, „oder ander dergleichen unrein und ansteckend „Viehe soll niemand halten, bey Strafe „1 Schocks, und den Nachbarn 5 gr. — „darum soll zu Vermeidung — aufgesetzter „Straffe kein Mann sein neue erkauftes Vieh „unter das gemeine treiben, er habe es denn „zuvor Richter und Schöppen besichtigen „lassen.

26) „Wann ein Nachbar in verschlossenen Fel„dern ein Stück liegen liesse, das er in der „Saatzeit mit dem Pfluge, oder sonst nicht „beschicken konnte wegen der Nässe, soll er „dasselbe nicht anders, als mit der Sensen „oder Sichel gebrauchen, und nicht die Kühe „dahin treiben, bey Straffe dem Gerichts„Herrn 20 gr. und der Gemeinde 5 gr. wäre „es aber ein Pferdner, und ließe es zur Wey„de vor seine Pferde liegen, dem soll seine

„Perde

„Pferde darauf zu hüten nachgelassen seyn,
„jedoch daß er dem Nachbar im Getreydigt
„keinen Schaden thue.

27) „Dieweil auch keiner befugt ist sein Viehe,
„ausser die Pferde, weder auf seinen, noch
„auf der Gemeinde Feldern, Wiesen, oder
„Hutweide zu hüten, so soll sich auch ein
„jedweder hinführo dessen enthalten, bey Stra-
„fe 20 gr. dem Gerichts-Herrn und der Ge-
„meinde 5 gr. So sollen auch die Gänse ehe
„nicht in die Stoppeln getrieben werden, bis
„das gemeine Vieh zugleich mit getrieben
„wird.

28) „Die Feldwiesen sollen geräumet werden,
„ehe das Getreydigt vom Felde abgeführet
„wird, hernach sollen sie vor dem Hirten
„nicht mehr geheget werden.

29) „Alle diejenigen, so ihr Vieh nicht einthun,
„wenn es vom Hirten kömmt, sondern zum
„Schaden herum lauffen lassen, sollen jedes-
„mahl verbüssen denen Gerichten 10 gr. und
„der Gemeinde 5 gr. und den Schaden gelten.

30) „Wo die Felder zusammen stossen, da Ein-
„gewende seyn, soll man zu rechter Zeit nem-
„lich vor Walpurgis und Michaelis pflügen
„und besäen.

31) „Die Pfändungen sollen von den Gepfän-
„deten nicht über Nacht stehen bleiben, son-
„dern so offt das Pfand übernächtiget wird,
„so offt soll der Verbrecher 7 gr. büßen.

32) „Da auch jemand an des Gerichts-
„Herrn Holzungen, Wiesen, Feldern, oder

„Teichen Diebstall beginge, soll, der es weis,
„und nicht angiebet als der Thäter, mit
„Ernst gestraffet werden.

33) „Wann eine Leichenbegräbniß im Dorffe ist,
„so sollen aus jedwedem Hause zwey Personen
„der Leiche folgen, bey Straffe der Gemeine
„von jeder Person 2 gr.

34) „Was rüg- und klagbar ist, als Got-
„tes-Lästerung, Ungehorsam gegen die
„Obrigkeit, so soll nach eines jeden Eyd und
„Pflicht geklaget, unnötige Sachen aber und
„die der Rüge nicht werth sind, verschwiegen
„werden, und will der Gerichts-Herr verbo-
„tene Artickel, so wohl die Strafe der Ver-
„brechung zu mindern und zu mehren ihme
„vorbehalten bleiben ꝛc.

§. 11.

Zum Stadtrechte gehöret auch das Stadt-Gericht,

und wird erkläret als dasjenige Gericht, welches aus einem Stadt-Richter und Beysitzern bestehet, und die Streitigkeiten der Bürger und anderer Stadt-Einwohner entscheidet. Es sind deren verschiedene Arten, als der Scheffen-Rath, Bau-Gerichte, Curatel-Aemter, Gast-Wette-Gerichte, und andere. *Estor* §. 5076. 5091. Es gehören eigentlich alle Sachen die Bürger betreffen dahin, in sofern sie nicht an ein besonders Gericht gewiesen sind, wie denn z. B. in Nürnberg die Ehesachen von diesem Gerichte entschie-

schieden werden. Siehe *Linkii* d. de judic reipubl. Noriberg. c. 2. §. 11.

§. 12.

Der guten Ordnung wegen, muß sich auch in einer Stadt ein Stadt-Buch befinden, welches erkläret wird als

dasjenige Buch, worinnen allerley rechtliche Handlungen, die von dem Rath bestätiget und entschieden worden, verzeichnet werden. Es wird solches von dem Rath verfertiget, und hat vollkommenen Glauben, wie denn das Lübische Recht von dessen Krafft P. 5. t. 6. schreibet: wird etwas in des Rathes oberste Stadtbuch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tage nicht angefochten, so kann darauf künfftig niemand einige Einrede thun, es wäre denn, daß derjenige, welcher daran interessiret, ausserhalb Landes gewesen, der wird a tempore Scientiae, innerhalb Jahr und Tage billigen zugelassen. Ingleichen heißt es in dem Hamburg. Recht, P. 2. l. 4. Art. 4. und was also für den Rath verlassen, und in dem Stadt-Buch geschrieben wird, dar gehet keine Zeuge über. Siehe auch Steins Einleitung zur Lübisch Rechtsgelehrsamkeit. §. 479. und §. 516.

Auch sollen in einem Stadtbuche die Stadtpflichtigen Güter nach ihren Umständen eingetragen seyn y).

y) Von den verschiedenen Büchern, welche auf dem platten Lande vorzukommen pflegen, ist im 3ten Theile der Geomet. forens. in X. Hst. gehandelt worden.

Man begreift aber unter **Stadtpflichtige Güter**, die zur Einrichtung aller bürgerlichen Pflichten und Abgaben verbunden sind. Hiervon ordnet das Zellische Stadt-Recht T. 9. folgendes: Wann ein Stadtpflichtiges Guth, verkauffet, verpfändet oder zinshafftig gemacht wird, das soll vor Gerichte dem Käuffer aufgelassen und in des Raths-Buch geschrieben werden, bey Vernichtung des Contracts. Wann einer ein Stadtpflichtig Gut, welches ohne Erben mag verkauffet werden, kauffet, und es ihme vor Gerichte auftragen lässet, und es Jahr und Tag darnach sonder Ansprache besitzet, der verjähret es wieder die Ansprache des Näherkaufs; wäre es aber ein Erbgut, das ohne Willen der Erben nicht solte veräusert werden, soll es damit gehalten werden wie oben gesetzet. Was man unter Stadtpflicht eigentlich verstehet, S. *Pistor.* amoen. P. 3. p. 612.

Man hat auch noch Stadt-Pfand-Bücher, welches diejenigen sind worinn gerichtliche Verpfändungen aufgeschrieben werden,

Memming erneuerte Ger. u. Proc. Ordnung. T. 26. §. 4.

§. 13.

Von den, in den Bezirken der Städte oder dem Stadtgebiete sich befindenden Dingen.

Was **Bann, Zwing, Gebiete, Bezirk** und **Territorium** eigentlich sey, ist im dritten Theile der Geomet. forens. im IVten Hauptstück §. 88. erklärt worden. Auch ist daselbst

im

im Vten Hauptstück §. 95. u. f. gehandelt worden: wie dergleichen Gebiet eingeschlossen werden muß. Jetzt ist die Absicht etwas von einem Stadtgebiete und dessen Beschaffenheit zu sagen.

Anmerkung 1.

Es gehört auch hieher, was wir im 2ten Theile der Geomet. forens. im Vten Hauptstück §. 121. u. f. von guten Wegen, Straßen, Caussen, Meilensäulen und Wegweisern gesagt haben.

Anmerkung 2.

Auch ist hier nachzusehen, was bereits oben vom Weichbild und Weichfried gesagt worden, und daß Weichbild auch ein Stadtgebiete könne genennet werden, erhellet aus der Erklärung, welche uns Wiesand z) unter folgenden Worten davon giebet.

Weichbild, Wickbild, Wichbild,

Ist 1) ein besonderes Zeichen, wodurch die Gränzen eines gewissen Bezirks bestimmet und unterschieden werden.

2) Ein gewisser Bezirk, der mit einer Gerichtsbarkeit begabet ist. *Jo. Zach. Hartmann* de Etymolog. voc. Weichbild. p. 20.

3) Eine Gemeinde, welche einer gemeinschaftlichen Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Von dieser Bedeutung erkläret sich *Carpzov.* de jur. Weichbild. §. 24. also: Weichbildum est universitas praediorum agrorumque certis finibus inclusa, & juribus civitatis aut etiam jurisdictione, a superiore munita, ad hoc, ut de certis civitatis terminis constare; & a finitimorum territorio discerni possit.

4)

z) Juristisches Handbuch. Hildburgshausen 1762.

4) Das Recht, welches eine Stadt oder Gemeinde binnen ihren Weichbild hat, *Grupen* disceptat. p. 740.

Es ist unter der Benennung Weichbild eine Samlung verschiedener Rechte vorhanden, welche von einem Ungenannten verfertiget worden, und aus dem Sächsischen Land-Rechte gröstentheils entlehnet ist. *Hoffmann* in specim. cit. p. 125. Selbige soll nach der Meinung der meisten zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zusammen geschrieben worden seyn, *Conring* de origin. jur. Germ. c. 29. *Gryphiander.* de Weichbild Saxon. c. 51. 17. *Carpzov.* de jur. Weichbild. §. 25. Ohngeachtet nun daran kein Zweifel, daß selbiges nach den Sachsen-Spiegel zusammen getragen worden, als welches die Glosse selbst ad Art. 10. gestehet, so ist es doch höchst wahrscheinlich, daß gedachte Sammlung bereits vor dem Jahre 1294. bekannt gewesen; indem man schon zur selbigen Zeit, gar öffters von den Magdeburgischen Schöppen rechtliche Belehrungen eingeholet. Es hat dieses besonders *Joh. Theodor. Lichtenstein.* in einer gelehrten Streitschrift de jur. Weichbild. Saxon. zu Helmstädt 1749. p. 2. seqq. mit mehrern erwiesen.

Es enthält aber dieses Recht viel merkwürdiges, und wir können selbiges zur Erleuterung der Teutschen Rechte vortrefflich gebrauchen.

Ferner ist **Weichfried-Recht** diejenige Freyheit und Sicherheit, welche Bürger und freye Personen in ihrem Weichbilde geniessen. Hiervon

von heisset es im Weichbild Art. 4: welch einkommen man binnen Weichbild, sich Frey nennet, den soll man für Frey haben, und ihm eins freyen Mannes Buße geben (denn sie alle mit Weichbildrechte begriffen sind, die im Weichbild besessen und wohnhaftig sind) und dies Recht heißt Frey Recht, wenn da Weichfriedrecht begriffen ist. Siehe Schottels angeführtes Buch c. 10. §. 2.

§. 14.
Von den Pässen.

Das erste, wodurch man ins Gebiete tritt, sind die Pässe. Man nennet aber eigentlich einen Paß Angustiae, Trajectus, *Passage*, *Defile*, einen engen Zugang, in einer Gegend, der mit wenig Mühe kann versperret werden. In den Stadtgebieten bedeutet es eigentlich der Zugang ins Territorium. Daher, weil diese Pässe oft sehr von Bedeutung sind, müssen verschlossen oder versperret werden können. Denn sie bewürken die Verbannung der Einfahrt, der Epidemien, sowohl unter den Viehe als den Menschen; sie verhindern den Betrug der Zölle und sperren die Schleich-Wege a); daher ist eine blosse Bestimmung b) des Gebiets nicht hinlänglich, sondern ein Stadtgebiet soll mit einer Landwehr oder wenigstens mit einem Graben versehen seyn. Es muß auch ein Unterschied unter den wahren und falschen Pässen gemacht werden. Die wahren Pässe

a) S. den zweiten Theil der Geomet. forens. VI. Hst. §. 134.

b) Geomet. forens. dritter Theil. VI. Hauptstück. §. 110, 113. 114.

Pässe sind diejenigen, welche auf den ordentlichen Landstraßen befindlich. Sie müssen mit Schlagbäumen versehen seyn, aber nicht anders geschlossen werden als auf Obrigkeitlichen Befehl. Müssen Zolle oder Weg- und Brückengelder daselbst bezahlet werden: so muß ein so genannter Baumhüter daselbst ein Haus haben. Und hat die Obrigkeit den Eintretenden für etwas zu warnen: so müssen daselbst Warnungs-Pfähle befindlich seyn.

Die falschen Pässe sind solche Oerter, wo man gleichfals ins Gebiete kommen kann, die aber auf privat Wegen nur befindlich sind. Diese sollen allezeit geschlossen oder gesperret seyn, und nicht anders geöfnet werden, als wenn der Landmann sein Land dadurch bestellen muß, oder es die Obrigkeit befielet. Der Herr Justiz-Rath **Willebrand** sagt in seinem Grundriß einer schönen Stadt: „Von Rechtswegen müssen nahe an „den Pässen Schmiede- und Wagenmacher-„Wohnungen, auch etliche gute Wirtshäuser „befindlich seyn, theils um erforderlichen Falls „die beschädigten Wagen der Reisenden auszu-„bessern, theils um denen durch die Reisen ab-„gematteten Ankömmlingen eine Erfrischung, „auch wol eine gute Beherbergung genieſſen „lassen zu können.

„Daß aber allen diesen Leuten eine Policeytaxe „vorgeschrieben sey, was sie für ihre Arbeit oder „Bewirthung nehmen sollen, und daß bey entste-„henden Zwistigkeiten die wachthabenden Officiers „nach einer ausdrücklichen Vorschrift jederzeit

„Ver-

„Vertheidiger der Fremden seyn müssen', ver-
„mehren die Vortreflichkeit der Anstalten.

„Damit die Annehmlichkeit der Stadt nicht
„durch Unachtsamkeit an den Pässen vermindert
„werde; so muß niemand darein gelassen wer-
„den, dessen Aufzug zu erkennen giebt, daß er
„zum Bettelorden gehöre.

„So gar den Olitäten- und Arzeney-Krä-
„mern, den Taschenspielern, wilde Thierfüh-
„rern, Raritätenkasten-Träger, Gaucklern
„und Luftspringern, Leyermännern, Dudel-
„sackpfeifern, abgedankten Soldaten, müssen
„billig aus Ursachen, die sich auf Erhaltung
„der Bürger gründen, der Eintritt nicht leicht-
„lich gestattet werden.

„Die Juden, welche sich nicht besonders legiti-
„miren können, sind auch billig vom Eintritte
„ausgeschlossen.

§. 15.

Von den Paßbrücken.

Unter Paßbrücken verstehet man solche Brücken, welche über Flüsse, Moräste u. d. g. von einem Gebiete ins andere führen. Sie sollen dauerhaft, breit und mit einem Geländer oder Brustlehne versehen seyn. Denn da dergleichen Brücken oft bey Nacht passirt werden, so sind sie ohne diese Eigenschaften für einen Reisenden gefährlich. Mit Vergnügen bezahlt der Reisende das Brückengeld, wenn er siehet, daß er ohne Gefahr reiset. Da auch oft durch Sturzregen, und plözlich schmelzenden Schnee, solche Brücken

auf

auf beyden Seiten unter Wasser gesetzet werden: So sollen auf eine Streckeweges vor und hinter der Brücke hohe Pfähle eingeschlagen seyn, die aus dem Wasser hervorragen, damit der Fuhrmann zwischen denselben ohne Gefahr durchfahren könne.

Gut wäre es, wenn auf solchen Brücken Laternen unterhalten würden, wie um London und Paris geschiehet. Reuterpatrouillen sind um grossen Städten hier eben so nothwendig.

Auf sehr anschwellenden Flüssen sollen sich Schiffbrücken befinden.

Anmerkung.

Ausführlicher werden wir in den folgenden Theilen der Hydrotech. forens. von den Brücken handeln.

§. 16.

Von dem besondern Rechte der Städte überhaupt.

Wir wollen nun das Stadt-Gebiete ein wenig verlassen, und verfügen uns in die Stadt. Auch wollen wir uns nicht lange auf den Gassen aufhalten, weil wir, was da zu sehen ist, solches schon anderswo beschrieben haben c). Auch haben wir die Beschaffenheit einer Stadt, in sofern es das Ganze betrift, am angeführten Orte der Geomet. forens. aus einander gesetzt. Itzt wollen wir nun das Besondere der Städte mit wenigen anführen. Da inzwischen die Artikel, wel-

c) Geomet. forens. dritter Theil 2tes Hauptstück §. 46 & seqq.

welche in einer Stadt vorzukommen pflegen, mancherley Art auch von solcher weitläuftigen Beschaffenheit sind, daß sich alles unter der Rubrike, Stadt, nicht fassen läßt, so wird jeder Artikel ein besonderes Hauptstück erhalten, und itzt wollen wir nur noch einen Blick auf das besondere Ganze thun.

Stadt

Ist ein angebaueter mit Stadt- und Markt-Recht begabter Ort, der aus Bürgern und andern Einwohnern besteht. Er ist auch mehrentheils mit Mauren umgeben, wie denn daher das Sprüchwort entstanden:

Bürger und Bauer scheidet nichts denn die Mauer.

In den ältesten Zeiten hatte man in dem innern Teutschland keine Städte. Es schiene etwas gezwungen zu seyn, sich in Städte einzuschliessen, Tacitus c. 16. giebt uns hiervon folgende Nachricht: Nullas Germanorum populis urbes habitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut Campus, ut nemus placuit. Daß aber in den Provinzen, welche den Römern näher lagen, oder in Germania Cisrhenana bereits verschiedene Städte erbauet gewesen, erhellet aus des Ammiani Marcellini Zeugniß, welcher L. 16. c. 2. schreibet: Audiens itaque (Caesar) Argentoratum, Brotamagum, Tabernas, Salsonem, Nemetas & Vangiones & Maguntiarum civitates barba-

ros possidentes, territoria eorum habitare. Da nachgehends die Bischöffe aus Italien nach Teutschland zogen, so haben diese zur Erbauung der Städte Anlaß gegeben. Man findet zwar in den ältesten Gesetzen noch keine Spuhren hiervon, wohl aber in den Capitolar. Barluzii T. 1. p. 425. seqq. allwo verschiedene Handels-Plätze, als Bardenwich, Schesla, Magdeburg, Erpensfurth, Forapim, Bremberg und Raginsburg vorkommen. Von der Stadt Schiedingen in Thüringen siehe Gregorium, Turonensem L. 3. c. 4. Besonders aber hat Henricus Auceps verschiedene Städte, als Merseburg, Quedlinburg, Meißen angeleget und ihnen verschiedene Rechte ertheilet, als das Recht Bier zu brauen, Handwerker zu treiben, Gericht zu halten, und andere mehr, Witichindus Annal. L. 1. p. 639. beym Meybom. Siehe Conring. d. de Urbib. German. §. 82. seqq. Nachdem aber ganz Teutschland durch Städte blühend geworden: so ist die Eintheilung in Reichs- und Land-Städten entstanden, deren jene unmittelbar unter dem Käyser stehen, diese aber ihrem eigenen Landes-Herrn, der ein Reichsstand ist, unterworffen sind. Von jenen sehe man *Philip. Knipschildt* tractat. de jurib. & privileg. civitat. imperial. Ulmae 1687. f.

Die besondern und vorzüglichen Rechte der Städte bestehen hauptsächlich in den Rechten, welche den Bürgern eigen sind. Sie treiben dahero Kaufmannschafft, Handthierungen und Gewerbe, und haben das Bierbraue-Recht. Da sie

Ge-

Gemeinden vorstellen, so können sie auch Contracte schliessen, Güter erwerben, durch andere verwalten und veräußern. Zusammenkünfte anstellen, und über ihre Angelegenheiten sich berathschlagen. Auch führen sie eine gemeinschafftliche Casse und ein gemeinschafftliches Siegel. Es wird ihnen ein Rath vorgesetzt, welcher insgemein aus den ansehnlichsten Bürgern genommen wird. Ehedem wurden sie durch Vögte und Schuldheissen regieret, *Kress.* in vindic. just. jud. recuper. c. 2. §. 15. allein sie haben nach und nach so wohl die höhere peinliche, als bürgerliche Gerichtsbarkeit erworben. *Buder.* de mod. adquisit. a civitat. German. med. jurisdict. crimin. Bald wurden sie von der Freygebigkeit des Landes-Herrn mit dergleichen Rechten beschenket, und bald erlangten sie selbige durch Verpachtungen und Verpfändungen. *Jo. Mich. Heineccii* antiquitat. Goslar. L. 2. p. 220. seqq. *Riccii* spicileg. p. 259. seqq. Von der Gerichtsbarkeit über die Mauren und Thore ist des *Crell.* d. de jur. urbes muniend. & munition. reficiendi merkwürdig. Von den Hoheits-Rechten aber mittelbarer Städte hat vor andern H. **Struben** in seinen Nebenstunden P. 1. p. 401. seq. schöne Nachrichten gegeben. Sie besitzen auch das jus fisci, *Menser* d. de jur. fisci civitat. municipal. competent. und übrigens alles dasjenige anordnen, was ihren Zustand blühender und glücklicher macht.

Anmerkung.

Wir haben im 2ten Theile der Geomet. forens. im XII. Hauptstück §. 209. einen Auszug aus der Berlinischen Bauordnung geliefert, welcher auch hier als eine Richtschnur dienen kann. Ferner sind in dem ersten Theile dieses Werks, im zweiten Hauptstück §. 9. seqq. verschiedener Städte Teutschlands Statuten angeführt, welche gleichfals alhier nachgelesen werden müssen. Uebrigens ist kein Artikel dem Sprichwort: die Umstände verändern die Sachen, mehr unterworfen, wie die Statuten und Observanzen. Denn mit den Jahren ändert sich vieles, Bauart, Sitten, Gebräuche, Denkungsart, Gelehrsamkeit, Erfindungen, Verbesserungen und selbst das Terrein ändert sich und nimmt eine andere Form an. Die Menschen gelangen immer mehr und mehr zu ihren Männlichkeit: so daß ihnen die Jugendkleider, welche vor tausend und mehr Jahren Mode waren, itzt unmöglich mehr passen. Es findet also allhier statt: so wie der Mann ist mache man das Kleid, oder verändere es, damit man nicht lächerlich einher gehe.

Eben so verhält es sich mit den römischen Gesetzen. Der Römer Sitten, Gebräuche, Religion, Lebensart, Kriegeskunst, Bauart und innere Verfassung war ganz anders, wie die jetzige. Wenn man daher ihre Gesetze itzt anwenden will, so muß alles dieses erst abgerechnet werden. Die römischen Gesetze waren freilich weise und durch Erfahrung bewährte Regeln, allein nur in sofern waren sie es, wie sie sich für ihren Zustand schickten. Itzt sind sie nur in sofern zu gebrauchen als die Sachen solche natürliche Dinge betreffen, die seit der Zeit keine Veränderung erlitten haben. Z. B. das Wasser beobachtete damals die nehmlichen Regeln in seinem Flußbette wie es itzt noch thut. Allein die Hydrostatik war damals noch nicht zu der Höhe gestiegen wie itzt, und hätte der alte Ulpian und Pomponius den Silberschlag, Hunrich oder den Willebrand gelesen, sie würden gewiß in diesem Fache ihre Gesetze noch etwas verändert haben.

§. 17.

§. 17.

Vom Gewohnheits-Recht, Herkommen, Gebrauch oder der Observanz.

Herkommen (Observantia) ist eine Weise, die durch Nachsehen, Zustimmen, Nachfolge und Gewohnheit aufgebracht worden. Man will einen Unterschied unter dem Herkommen und der Gewohnheit machen, als ob das Herkommen wohl ohne Gewohnheit, die Gewohnheit aber nicht ohne Herkommen bestehen könne. Doch gilt altes **Herkommen**, oder wie von **Alters hergebracht**, so viel als eine bestätigte Gewohnheit und ein eingeführtes Recht. Die Redensart, **wie Herkommen**, beschrenkt die Handlung, von welcher geredet wird, und bindet sie an die hergebrachte Weise.

Was aber zu einem ordentlichen Gewohnheitsrecht gehöret, beschreibt **Berloch** unter dem Worte consuetudo, folgendermaßen:

1) Zu einzuführender Gewohnheit wird er fordert

1) Rationabilität, oder daß sie nicht wider natürliches Recht, göttliches geoffenbartes Universal-Gesetze, noch auch wider gute Sitten laufe, und also eine **wohl hergebrachte** Gewohnheit sey d).

2) Daß es vielmal so gehalten worden sey e),

d) l. 39. de leg. l. 1. c. quae sit long. consuet.
e) d. l. 13.

3) daß es lange Zeit also gehalten worden und also ein altes Herkommen sey f).

2) Die Handlungen müssen seyn öffentlich, daß sie den Ober-Herrn haben wissend werden können; nicht heimliche; sie müssen seyn continuirliche, und an einander immer fortgehende, nicht interrumpirte, unterbrochene und verhinderte g). Sie müssen in den Hauptumständen mit einander überein kommen, und es einmal wie das andere damit gehalten worden seyn h). Es sind aber zwey Actus oder Handlungen hinlänglich i).

3) Es liegt aber nichts daran, ob sie gerichtliche und im judicio contradictorio und durch Ausfechten im Processe erhalten seyn, oder ausser-gerichtliche k). Es wäre denn, daß die Gewohnheit schnurstraks, mit dem beschriebenen Gesetz, und dessen Raison streite, oder von einer gerichtlichen Handlung gefragt werde. Dann alsdenn wird zum voraus oder vorher erfordert, daß die Ge-

---

f) §. 9. I. de I. N. G. & C. ibique *Harprecht. Gail.* L. 2. obs. 31. *Berger* oecon. jur. L. 1. tit. 1. th. 19. p. 18.

g) L. ult. C. quae sit long. consuet.

h) L. 39. de legib. L. 3. 6. de aedific. priv. *Berger* c. l. not. 2. & 3. p. 15. add. *Carpzov.* P. 2. c. 3. d. 22.

i) *Berger* d. th. 19. p. 13.

k) *Gail.* c. l. *Hopp.* ad §. 9. verba consensu utentium. I. d. Iur. N. G. &. C.

Gewohnheit durch Ausfechten im Proceß erhalten sey l).

4) Allein zu einführender Gewohnheit langen Vergleiche nicht zu, wenn sie gleich im Gerichte eingegangen seyn, es wäre denn, daß derselbe Grund in den Herkommen constituirt sey. *Berger* oecon. jur. L. 1. tit 1. th. 19. ibiq. not. 4. p. 17.

5) Wie viel Zeit zu einführender Gewohnheit erfordert werde, das kömmt auf des Richters Gutachten an, auch nach dem jure canonico, päbstlichen und geistlichen Rechte; wenn gleich gemeiniglich statuirt wird, daß nach dem päbstlichen Rechte zur Gewohnheit praeter jus ohne Recht zehn Jahre zulangen, zur Gewohnheit contra jus wider das Recht aber 40 Jahre erfordert werden: welche Meinung, wenn sie gleich usu recipirt und durch den Gebrauch angenommen, so hat sie doch keinen Grund. *Berger* d. th. 19. p. 14.

6) In Sächs. Gerichten und deren Gerichtsbarkeiten wird ohne Unterschied, ob die Gewohnheit ohne oder wider das jus commune und allgemeine Recht sey, erfordert eine Zeit von 31 Jahren 6 Wochen und drey Tagen, und dasselbe von der ersten Gewohnheits-Handlung anzurechnen m).

l) *Schilter.* ex 2. th. 21. & 22. *Berger* l. c. *Wernher.* sel. obs. for. P. 9. obs. 193.

m) *Heig.* ad §. 9. I. d. I. N. G. &. C. *Carpz.* P. 2. c. 3. d. 21. 22. *Berger* c. l. & not. 3. p. 16.

7) Wer seine Intention, Absicht, Sinn und Meinung auf eine Gewohnheit gründet, der muß dieselbe beweisen, es wäre denn, daß sie general und notorisch wäre n); und langt nicht zu, daß dieselbe in genere bewiesen werde, sondern specialer und absonderlicher Beweiß wird erfordert o).

8) Das erste nothwendigste Stück, das erfordert wird, wird zwar vermuthet und präsumirt, das andere und dritte aber bedarf Beweises p), welcher geschiehet durch briefliche Urkunden und Scripturen, oder durch Zeugen, und deren nicht praecis, eigentlich und ohnfehlbar zehen, sondern zwey nur, vornehmlich ältere und gerichtliche Schöppen q).

9) Die Aussage eines Zeugens mit dem Erfüllungs-Eyde, und zwar vornehmlich von der Credulität, und Glaube wahr zu seyn, langet nicht zu, die Gewohnheit zu beweisen *Berger* c. l. allwo er doch auch erinnert, daß er sich entsinne, daß anders bisweilen gesprochen werde, und anders sey, wenn gehandelt werde von beweisender Gewohnheit, 1) des andern Orts, 2) einer sehr alten und 3) nicht principaliter, fürnemlich, hauptsächlich, in-

n) *Gail.* L. 2. obs. 31. n. 15. seq. *Carpzov.* d. def. 22. n. 1. & 4. A. Tab. in Cod. lib. 8. tit. 33. def. 1. n. 4.

o) *Carpz.* Jurispr. Eccles. lib. 1. def. 115. n. 2. & Lib. 1. R. 88. n. 25. seqq. add. Mev. P. 4. dec. 3.

p) *Berger* d. th. 19. p. 14. & n. 5. p. 18. add. *Carpz.* l. c.

q) *Berger* c. l.

insonderheit, sondern incidenter, von ohngefehr als eine Nebensache.

10) Gewiß, daß der Erfüllungs-Eyd von der Credulität, oder da einer schweret, daß er davor halte und glaube oder nicht glaube, daß eine Sache also ergangen, auch in zu beweisender Gewohnheit statt habe, bewähret *Wernher* mit einem praejudicio, einem in gleichmäßigen Falle gefälletes Urtheil, daß man sich darauf beziehen kann, sel. obs. for. P. 1. obs. 38. ja, daß auch Zeugniß von Hören attendirt werden sollen, erinnert eben derselbe r).

11) Das bloße Attestat, Bekräftigen und Darthun des Richters oder Magistrats und Obrigkeit langt nicht zu die Gewohnheit zu beweisen s), noch auch eines Doctoris und Gelehrten, der simpliciter von der Gewohnheit attestiret, sein Zeugniß beweiset völlig t).

12) Wenn aber der Richter oder Juristenfacultät, oder auch der Schöppenstuhl mehrere Actus und Handlungen aus den öffentlichen Acten anführt, in welchen dieses oder jenes Recht lange Zeit observiret, und beobachtet worden: so wird die Gewohnheit recht erwiesen seyn u).

r) Sel. obs. for. P. 4. obs. 37.

s) *Carpz.* dec. 3. *Mev.* P. 4. dec. 2. *Horn.* c. l. 12. sent. 28. p. 826. b. *Wernher* l. c. P. 4. obs. 110. & in supplem. nov. ad eand. obs.

t) *Mascard.* vol. 1. concl. 425. n. 13.

u) *Struv.* ex 25. th. 21.

13) Eine dem gemeinen Rechte contrare und widrige Gewohnheit, ist vom Falle auf den Fall, oder von Person zu Person, oder vom Orte zu Orte niemals zu extendiren und zu erstrecken, sondern so viel möglich ist, strictissime auf das engeste zu interpretiren und auszulegen v). Derohalben wird die Gewohnheit einer Stadt nicht extendirt und erstrecket auf die von derselben Gerichtsbarkeit exemte, ausgenommene und befreyete Orte und Personen w).

14) Von der Gewohnheit die angezogen wird, kann der Richter amtshalber inquiriren und Untersuchung thun, den Streit und Proceß zu verkürzen x).

Anmerkung.

Wir fügen diesem noch bey, was Wiesand unter den Worten Herkommen und Gebrauch anführt.

Das Herkommen

bedeutet 1) die Sitten der Vorfahren, welche auf die Nachkommen fortgepflanzet worden. *Senckenberg* de jur. Observant. ac Consuetud. in Causs. publ. privatisue. §. 4. Es machen selbige ein nicht geschriebenes Recht, welches die Teutschen heiligst beobachten. Römisch. Recht c. 1. Art. 3. 3. So ordnet das Hohenloh. L. R. P. 3. T. 8. §. 4. Daß in Ansehung des Handels, so von dem Erbzinß-Mann zu ent-

rich-

v) *Carpz.* P. 2. c. 44. d. 12. n. 2. seq. & c. 51. d. 2. n. 4 & lib. 2. R. 12. n. 20. *Wernher* l. c. P. 5. obs. 135.

w) *Mev.* P. 2. dec. 30.

x) Ibid. l. c. dec. 377. n. 3. 4.

richten, das alte Herkommen in Acht zu nehmen. Die Rechts-Collegia folgen öffters dem Herkommen, wenn kein geschriebenes Recht vorhanden. Es muß aber solches durch eine stillschweigende Einwilligung des Obern bestättiget seyn. *Gribner* in d. de Observant. Colleg. jurid. §. 14.

2) Eine Freundschaft, die viele Jahre durch gehalten worden, jus Hadel. P. 4. 1. 7.

3) Der Titel, durch welche man das Eigenthum einer Sache erlanget. Peinl. Ger. Ordn. Art. 207. Hätte aber der Antworter in dem ansichbringen, der verlustigen Haabe des unrechten Herkommens nicht gewust.

Gebrauch.

1) Eine Ceremonie, rechtliche Gewohnheit.

2) Ein ganz besonderer Gebrauch, dergleichen bey den Handwerkern üblich.

3) Eine überall geltende Gewohnheit, welche als ein Recht gilt. Hamburg St. R. P. 1. T. 18. art. 7. „und dieweil von alters hero zugelassen, „daß ein Bürger dieser Stadt, auf den geklagt „wird, einmahl, ohne Schaden seiner redlichen Nahrung und Handthierung halber verreisen mag, so bleibet es billig bey solchen sittlichen Gebrauch.“

4) Die Nutzung einer Sache zur Nothdurft.

5) Aller und jeder Nutzen einer Sache, so wohl zur Nothwendigkeit als Vergnügen, der Niesbrauch. Zittauer Statut. c. 1. §. 16.

§. 18.

§. 18.

Eine Stadt als Festung betrachtet.

Wenn eine Stadt oder Ort mit Mauren, Wällen, Gräben, oder andern Werken der Kunst, wider einen feindlichen Anfall umgeben worden, so nennet man es eine Festung (Munimentum, Fortalitium, *Fort*, *Forteresse*) diese Kunst theilet sich in die **Alte** und **Neue Befestigungskunst.** Die Alte erstreckt sich bis an die grosse Epoche der Erfindung des Geschützes mit Pulver, und bestand nur aus hohen Mauren und Thürmen. Die Würkung muß der Gegenwürkung gleich seyn, lehren die Physiker. Aus diesem Grundsatze, den die Natur beobachtet, sahen die neuern Herrn Ingenieurs als **Blondel, Vauban** und **Koehorn** gar bald, daß blosses Mauerwerk nicht hinreiche, der Würkung der Kartaunen zu widerstehen. Sie erfanden daher gebrustwehrte Wälle und derbe gespickte Bollwercke. Sie fanden Plätze auf hohen Felsen, wovon sie weithin die Kugeln schleudern konnten, und wo der Feind ausser Stande war hinauf zu klimmen; Plätze die in Thäler und Sümpfen lagen, und wo also der Feind Gefahr lief zu versinken; aber auch Plätze, die die erwehnten Vortheile nicht hatten, und lediglich durch Kunst musten befestigt werden. Diese verschiedene Gattungen von Plätzen brachte das erste System in die Kriegesbaukunst, und man theilte sie in die **natürliche** und **künstliche.** Die künstliche Festung theilet sich wiederum in die **reguläre** und **irreguläre:** jene ist, da alle

Sei-

Seiten und Winkel, die einerley Namen führen, an der Größe einander gleich sind; diese, die ungleiche Seiten und Winkel hat. Die erste wird gemeiniglich vorgezogen, und für stärker gehalten, weil sie den Feind keinen Vortheil überläßt, sondern an allen Seiten gleichen Widerstand thut. Die zweite aber kann nicht allezeit vermieden werden, wenn nemlich schon angelegte Städte zu befestigen sind, oder die Gelegenheit des Orts es nicht anders verstattet.

§. 19.

Von den verschiedenen Manieren bey den Festungen.

Man unterscheidet auch die Festung nach den verschiedenen **Manieren** und **Maximen**, worauf ihre Erbauung gegründet ist, unter welchen vor andern die **Holländische**, die **Französische** und die **Teutsche** merkwürdig sind.

Die Holländische, als die erste, theilet sich wiederum in zwo Klassen:

1) In die Alte, z. E. nach den **Freytag**, da die Flanken senkrecht auf die Courtine gesetzt, und die Secondflanke für unentbehrlich geachtet wird; ferner vor die Courtine aller Orten **Raveline**, auch aller Orten rundherum und besonders vor den Bastionen **halbe Monden**, **Horn-Kron-** und dergleichen **Aussenwerke**, gelegt werden.

2) In die neue, nach den **Koehorn**. Dieser setzte die Flanken auf die Defenslinie senkrecht, machte anstatt der Secondflanke, die gänzlich von

ihm

ihm verworfen wird, zwo eingebogene Flanken hinter einander, die mit einem (Orillon) bedecket sind, behält aber einen etwas geräumlichen Unterwall (*Fauſſebraye*), welcher vor der Courtine nach der Defenslinie in einem ausgehenden Winkel gebrochen ist; die Mitte der Courtine bedeckt ein Ravelin mit einer Fauſſebraye, und vor die Gesichtslinien (Face) kommen Contregarden; in die einspringenden Winkel des bedeckten Weges legt er Querwälle (Traversen) und zwischen dieselben ein Logement, und bringt sowol hier, als an andern bequemen Orten, verschiedene Caponieren an. Diese und andere, nach den Holländischen Maximen auch von einigen Franzosen in etwas veränderten Arten werden gewöhniglich in grosse, kleine und mittel **Rojalfestungen** eingetheilet.

An den **großen Rojalfestungen** ist die äussere Polygone hundert, die innere sechzig bis siebenzig Ruthen lang, die beständige Defenslinie aber nicht unter sechzig, oder einer Schußweite, doch auch nicht über siebenzig Ruthen lang; dergleichen Festung bekömmt zehn, zwölf und mehr Bollwerke.

Die äußere Polygone der **mittel Rojalfestungen** ist siebenzig bis achtzig, die innere hingegen funfzig bis sechzig lang, und trift man an derselben sechs bis neun Bollwerke an.

Kleine Rojalfestungen werden genennet, deren äußere Polygone sechzig bis siebenzig Ruthen die innere aber vierzig bis funfzig Ruthen lang ist, und die vier bis fünf Bollwerke haben;

denn

denn was unter diesen Gröſſen ist, heißt eine Feldschanze x).

Die **französische** Festung, sonderlich die beliebte Art des **Vauban**, ist von den vorigen darin unterschieden, daß die äußere Polygone stets neunzig Ruthen lang ist; die Flanke zieht er eingebogen zurück, und decket sie mit einem runden Orillon; vor die Courtine legt er eine Tenaille und dahinter ein Ravelin oder einen halben Mond (demi lune) zu dessen beyden Seiten aber kommen zwo Brillen; an die zween eingebogenen Winkel des bedeckten Weges, ordnet er Traversen, zwischen denen er den Raum zu Waffenplätzen macht. Seine verstärkte Manier zu befestigen ist von dieser in einigen Stücken unterschieden; doch im Maße kommen beyde mit einander überein: er sondert aber hierinn die großen Bollwerke durch einen engen Graben von der Courtine ab. Zwischen dieselben legt er, wie in der vorigen Manier, eine Fauſſebraye-Tenaille, die durch einen ganzen engen Graben, in zween Theile unterschieden ist. Hinter den detaschirten Bollwerken liegen andere sehr kleine, deren Flanken mit einer sehr groſſen Courtine zusammen hängen, in ihren Pünten aber befindet sich eine *tour baſtionée*. Von Auſſenwerken legt er nur ein doppeltes Ravelin oder einen doppelten halben Mond vor die Courtine und die Contrescarpe versiehet er mit Waffenplätzen und Traversen.

Die

x) S. meine Krieges-Baukunst im Felde, Osnabrück 1771. m. k. §. 2. &. seqq.

Die deutsche Festungsart ist von **Rimpler** zwar erfunden, aber noch nicht ins Werk gestellet worden, und ist von der Holländischen und Französischen hierin unterschieden; in jenen stehen die Bollwerke auf den Ecken der Figur: hier aber kommen sie mitten auf die Polygonen und zwischen diesen hernach die Courtinen, oder wie sie gedachter Ingenieur zu nennen pflegt, die **Courtinenraveline** zu liegen; durch dergleichen Einrichtung wird eine sowol innere als äussere Vertheidigung erhalten; daher der Feind eine jede Bastion und Courtine, auch insbesondere, entweder von außen oder von innen erobern muß, und wenn er gleich eines oder das andere in seiner Gewalt hat: so ist er dem ungeachtet, noch nicht gleich von den übrigen befestigten Theilen, oder der Stadt selbst, Meister. In dieser Manier befindet sich eine ganz andere Art der Festungen, die nur jemals erfunden und erbauet worden. Weil **Rimpler** in seinem Buche: **die befestigte Festung**, zwar eine Beschreibung, aber keinen Riß dazu gegeben, so sind viele, insonderheit C. C. **Sturm** in seiner **Entdeckung der unstreitig allerbesten Manier zu befestigen**, bemühet gewesen, nach dessen Sinn einen richtigen Entwurf zu machen. Eben dieser **Sturm** hat im **freundlichen Wettstreite, der französischen, holländischen, deutschen Kriegs-Baukunst**, eine Vergleichung zwischen diesen dreyen Arten der Festungen angestellet.

Unter den übrigen Arten der Festungen kommen des Grafen von **Pagan**, und des Baron

von

von **Russenstein** seine, in den meisten mit einander überein. **Blondels** Manier ist zwar gut, doch allzu kostbar.

Ausser diesen sind noch **Scheiters, Neubauers, Werthmüllers, Heers, Heidemanns, Grundels** und **Speckle** ihre bekannt; auch findet man in des Herrn von **Borgsdorf unüberwindlicher Festungen** allerhand gute Maximen. Die deutsche Art wird auch die **Carreefortification**, die andern beyden aber die **Circularfortification** genannt. Alle diese Arten werden theils von Erde, theils von Steinen allein, theils von beyden zugleich erbauet. Die Regeln, eine gute Festung zu bauen, sind so mancherley, als die Veränderungen, welche desfals angegeben worden, und die Meister, welche sie erfunden. Ueberhaupt und insgemein können nachfolgende beobachtet und darnach alle Festungen beurtheilet werden.

1) Es soll kein Ort oder Punkt in einer Festung seyn, der nicht von einen oder mehr andern gesehen und folglich auch beschirmet und vertheidigt werden könne.

2) Eine jede bestreichende Linie, oder die Zusammen genommenen Linien, welche eine andere bestreichen, sollen länger seyn, als die Linie, welche davon bestrichen wird.

3) Je mehr Bollwerke eine Festung hat, desto stärker ist sie zu achten.

4) Der befestigte Ort soll die ganze umliegende Gegend übersehen.

5) Je weiter ein Aussenwerk von der Hauptfeste abgelegen ist, desto niedriger soll es seyn.

6) Alle Aussenwerke müssen gegen die Hauptfeste offen seyn.

7) Die Streichlinie soll nicht leicht über sechzig Ruthen haben.

8) Je geräumer die Streichen oder Flanken sind, desto stärker ist der Widerstand.

9) Der Bollwerkswinkel soll nicht geringer als 60 Grad genommen werden.

Anmerkung.

Ich muß jedoch erinnern, daß, da es der Absicht zuwider, weitläuftiger hiervon zu handeln, man, wenn über obige Punkte Fragen und Verantwortungen entstehen solten, die weitere Ausführung der Regeln, bey den erwehnten Verfassern nachlesen muß.

§. 20.

In wiefern Festungen nützlich und nachtheilig sind.

Wir leben jetzo Gottlob in einem Jahrhundert, wo die Könige und Fürsten als liebende Väter und nicht als ruhmsüchtige Helden ihre Unterthanen regieren, wo man mehr nach den Canzeleyen als nach den Stückgießereyen frägt. Gleichwol giebts Fälle, wo die Sachen so verwickelt sind, daß das Recht der Kanonen die Entscheidung machen muß, und weil Könige auch Menschen sind, Menschen aber nicht allezeit gleiches Temperament haben: so kann man einen Fürsten einen gerechten Eifer nicht verargen. Genug wenn er sich erst den Scepter der

Themis unterworfen hat, wenn er den Janus-Tempel so lange als möglich verschlossen hält. Auf den Fall nun, da der Hader der Völker beginnet, müssen Festungen seyn, damit ein Schloß oder Riegel vor der Thür ist, was der Feind zuerst erbrechen oder aufschliessen muß, bevor er das Land dahin nimmt.

Also scheinen die Gränzen vorzüglich Festungen zu erfordern. Wie viele aber in der Mitte des Landes nöthig sind? ja, ob man deren nicht gänzlich entbehren könne, ist ein Problem der Fürstlichen Kabinetter, woselbst es besser aufgelöset werden kann, als ich in den meinigen vermögend bin.

So viel hat sich in zwischen entwickelt: daß die Könige sich es zum System gemacht, die Festungen mitten im Lande abzuschaffen. Ich bin erstaunet, wie ich itzt, nach den siebenjährigen Kriege, welcher Anno 1762 sich endigte, Lippstadt, Wesel u. a. Oerter sahe, wie ich statt der Würgengel, welche Lorbeern schnittern sollten, itzt Oelbäume in vollem Wachsthum auf ihrer Stelle antraf. Werke, die Millionen Thaler gekostet hatten, waren in ihr voriges Nichts verschwunden. Man bricht itzt so gar die schönsten Thore ab, und setzt an ihre Stelle ein par Pallisaden und einen Schlagbaum. Zum Beyspiel mag Hannover dienen. O! herrliche Beschäftigung! was haben wir nicht für Zeiten zu hoffen, wenn das so fortfährt. So viel hat seine Richtigkeit, daß von grossen Kaufleuten, von Fabrikanten u. d. g. Leuten, die Festungen gemieden

werden, und wer kann sie verdenken? Ein kleiner Ueberfall von leichten Truppen kann sie nicht gänzlich ruiniren. Aber eine Belagerung ziehet insgemein die gänzliche Verheerung einer Stadt nach sich. Bey den Krieges-Maximen hat man noch andere Gründe, warum man die Festungen demolirt, unter andern auch diesen Grund: daß die Hauptarmee durch die schwere Besatzungen geschwächt, und der Landmann durch den Festungsbau ruinirt und zu den übrigen Kriegesarbeiten unfähig gemacht wird. Ja, da eine jede Festung doch sich selbst in ihrer Gegend, und also aus eigenem Lande fertig machen muß: so ist kein Materialien-Ruin den Festungsbau zu vergleichen. Er ist die Pest fürs Holz, und eine Festung ist allezeit der Unglücksprophet für die umliegenden Dörfer.

Inzwischen giebts noch viele die den Nutzen der Festungen bestreiten, sie sagen, daß sie mit weniger Beschwerde, die Beschirmung des Landes verschaffen, einen geschwinden Einbruch des Feindes verwehren, den Einwohnern eine sichere Zuflucht verleihen, und durch ihren Widerstand den Feind aufhalten, bis die Hülfe zu seiner Wiederabtreibung wieder herbey gebracht werden könne. Darauf antworten aber die andern Statsklugen, welche die Festungen widerrathen: daß sie mit unsäglicher Mühe erbauet, mit schweren Kosten unterhalten, mit unverantwortlichen Druck der Unterthanen zu Stande, mit vielen Schaden verlohren, und schwerlich wieder erobert würden. England und Frankreich

reich haben nur blos ihre Gränzen mit starken Festungen versehen, hingegen mitten in dem Lande alle Festungen abgeschafft. Weil jene zum Schutz wider die Nachbaren, diese aber nur zur Unterhaltung innerlicher Unruhen dienen.

§. 21.

Festungen sind Regalien und stehen alleine unter der obern Herrschaft.

Was das vorzügliche Rechtliche anbetrift, so hat solches C. *Ziegeler* in seinem Werke de Juribus Majestatis lib. I. C. XXXV. und zwar unter der Rubrike de Jure fortalitiorum extruendorum abgehandelt. Seine Summarien sind vorzüglich folgende:

1) Princeps, viribus destitutus, vicinorum auxilia petit, &. praesidia disponit.
2) Unde jus foederis faciendi, exstruendi fortalitia &c. oritur.
3) Fortalitiorum cura ad principem solum pertinet.
4) Num sit ex usu Reip. propugnaculis munitas esse civitates? afferuntur contrariae rationes.
5) Affirmatur quaestio cum rationibus.
6) Civitas sine permissu Principis urbem suam munire non potest, nec cives villam suam.
7 & 8) Explicatio L. 10. C. de aedif. privat.
9) An Universitati liceat extruere fortalitia?

10) Quousque Principi haec potestas competat?

11. 12. 13. 14. 15) Alberici Gentilis sententia examinatur & explicatur, quid sit, ad aemulationem extruere.

16) Cujus sumtibus aedificari & refici debeant fortalitia.

Anmerkung.

Da wir die Festungen zu die Regalien gezählet, auch dieser Umstand fernerhin noch mehr vorkommen wird: so wollen wir hier nur anmerken, was man eigendlich unter die Regalien zählet, und wie man sie einzutheilen pflegt. Regalien, Regalia, sind Regierender Herren oder hoher Häupter besondere hohe Gerechtigkeiten und Reservate, deren sich die Privatpersonen bey grosser Strafe nicht anmaßen dürfen, sondern die dem Landesregenten alleine zukommen. Regalia majora sind Dinge, die zum Theil mehr zu des Landesfürsten höchsten Autorität und Glorie, als zum Nutzen dienen. Hierunter gehört das Recht, Könige zu setzen, königliche, fürstliche, gräfliche, und andere Würden und Titel zu geben, einen wieder in Ehren und Redlichkeit zu setzen, Waffenplätze und Festungen anzulegen, Geld zu schlagen, Kriege zu führen, Frieden zu stiften, Bündnisse zu schliessen, Repressalien zu gebrauchen u. d. g. m. Regalia minora sind unterschiedliche den Fiskum angehende Dinge und Gerechtigkeiten, z. B. Steuren und Zölle anzulegen, Fahrgelder einzufordern, verfallene Güter einzuziehen, den Zehenden von Fischereyen, Salze und Bergwerken zu nehmen, die Hälfte des ohngefehr auf öffentlicher Straße gefundenen Schatzes zu begehren u. s. w.

Das zweite Hauptstück.

Von den Baurechten der Dörfer, und auf dem platten Lande.

§. 22.

Auch auf den Dörfern findet eine Bauordnung statt.

Die Bauordnungen auf dem Lande müssen sich nach des Landes Umstände richten. Denn eine andere Bauart ist in Ober-Sachsen, eine andere im Magdeburgischen, eine andere in Westphalen. Daher finden allgemeine Grundsätze nicht so leicht bey den Dörfern statt wie in den Städten, wo mehr ein allgemeiner Geschmack herrscht oder wenigstens herrschen sollte. Und also folget ferner hieraus von selbst, daß der Landesfürst, der die Beschaffenheit seines Landes kennet, die besten Bauordnungen geben könne.

Anmerkung.

Wir haben im dritten Theile der Geomet. forens. im ersten Hauptstück §. 1 bis 39. von den Gegenständen auf dem platten Lande gehandelt, und daselbst Erklärungen der verschiedenen Güter gegeben, auch unter andern von den Dorfmarkungen und der Eintheilung der Dörfer geredet. Alles dieses voraus gesetzt, wollen wir nun ein Dorf aus einem andern Gesichtspunkte betrachten.

§. 23.

Wie ein Dorf, *Vicus*, *Pagus*, von den Juristen erklärt wird.

Dorf ist ein Inbegriff von mehreren Gebäuden ohne Ringmauer und Stadt-Recht, worinnen

innen Bauren und Landleute wohnen. Diese nähren sich vom Feldbau und der Viehzucht. Inzwischen sind doch auch einige Häusler und andere Handwerksleute, welche die Nothdurft erfordert, allda anzutreffen. *Tacitus* c. 16. nachdem er erzählet, daß die Teutschen nicht, wie die Römer, Städte bewohnen, schreibet: colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem, connexis & cohaerentibus aedeficiis: suamquisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive insciția aedificandi.

Die Dörfer werden in Amts- Dörfer und Gerichts- Dörfer eingetheilet. Jene gehören unmittelbar unter das Amt, diese aber stehen unter einen eigenen Gerichts- Herrn. Bisweilen haben mehrere zugleich die Gerichtsbarkeit, welches ein gemeinschaftliches Dorf genennet wird. Es hat aber ein jedes Dorf seine besondere Obrigkeit, welche die Gesetze und Policey besorget. *Weingarten* fascicul. divers. jur. T. 2. L. 1. p. 3. p. 167. ingleichen besondere Rechte und Gewohnheiten, deren bereits im Sächs. L. R. L. 3. art. 79. gedacht wird, wenn es heißt: kein ausländig Mann ist auch pflichtig zu antworten in einem Dorf nach ihrem sonderlichen Dorf- Rechte, dann nach gemeinen Land- Recht. Die Dorfleute leisten den Eyd der Unterthanen. Wolfenbütt. L. O. §. 22. Sie sollen sich der bürgerlichen Nahrung enthalten. Dahero dasige Handwerker keine eigene Zunft machen, noch weniger

niger aber die Bauern bürgerliches Gewerbe treiben können. Cod. Aug. P. 1. p. 244. seqq. Siehe *Friedenberg.* de quibusd. siles. jur. L. 2. c. 29. Joh. Denickens neu vermehrtes Dorf- und Landrecht, Leipzig 1739. und besonders des H. D. Joh. Gottl. Klingners Sammlung zum Dorf- und Bauer-Recht, Leipzig 1749. 4.

Die ganze Gemeinde, woraus das Dorf bestehet, wird die Dorfschaft genennet.

§. 24.

Auch die Bauren-Wohnungen sollen an gesunden Oertern aufgerichtet werden.

Da der Landmann nicht die physikalische Kenntniß haben kann, ob und in wiefern ein Ort für seine Gesundheit zuträglich ist, so soll die Obrigkeit Sorge tragen, daß der Bauer nicht an morastige oder sonst in ungesunder Gegend baue. Man hat dieserwegen auch schon Verordnungen gemacht, wohin dann die folgende gehöret.

§. 25.

Verordnung wegen nöthiger Aufsicht bey Erbauung neuer Häuser.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiermit, als Vater und Namens des Postulirten Bischoffs des Hochstiffts Osnabrück, unsers Prinzen Friederichs Liebden, zu wissen: Demnach wir berichtet sind, was maßen die Osnabrückschen Eygenbehörigen bey Erbauung neuer Wohn- und

anderer Häuser die höchstnöthige Warsamkeit in Ansehung des dazu zu verwendenden Holzes nicht gebrauchen, vielmehr dabey aus einem strafbaren Stolze, oder auch aus Unwissenheit, mit unnötiger und zum völligen Ruin der ohnehin abgängigen Forsten gereichender Verschwendung zu Werck gehen, ohne dadurch den Zweck einer nützlichen Bequemlichkeit zu erreichen: Als haben Wir, zu Beförderung des gemeinen Nutzens, nach vorgängiger Communication mit den Löblichen Stiffs-Ständen, Uns gnädigst entschlossen, solcherhalb gewisse Vorsehung zu thun. Wir setzen, ordnen und wollen demnach:

Erstlich, daß von nun an die vorzunehmende Erbauung und Einrichtung neuer Häuser nicht auf den Willkühr der Eigenbehörigen beruhen, sondern vielmehr

Zweytens, ein jeder Eigenbehöriger, der zu Bauen gewillet ist, den vorzunehmenden Bau seinem Guthsherren anzeigen, und von demselben die Anweisung sowohl wegen der bequemen Einrichtung als nöthigen Ersparung des Holzes, imgleichen wegen Wiederanpflanzung junger Bäume, statt des zum Bau verwandten, gewärtigen solle. Wie Wir hiebey zu denen sämmtlichen Guths-Herren das Vertrauen hegen, und sie wohlmeynentlich erinnern, zu ihrem eigenen und des ganzen Hochstifts Besten, genau darauf zu achten, daß der gemeinnützige Zweck möglichst erreichet werde: also haben

Drittens dieselben besonders auch darauf das Augenmerk zu richten, daß bey Anlegung der Wohn-

Wohnhäuser, auf die Gesundheit der Einwohner, mithin darauf gesehen werde, daß die Wohnhäuser nicht, wie bisher an theils Orten gewöhnlich, zu tief in der Erde angeleget werden.

Wie nun nach dieser Verordnung ein jeder sich zu achten hat: Also soll dieselbe zu jedermanns Wissen durch den Druck bekannt gemacht und gewöhnlichermaßen publicirt werden.

Geben Osnabrück den 10ten Jul. 1767.

Ad Mandatum Regis Electoris proprium

(L. S.) von dem Busche.
von Voigt.

§. 26.

Auch bey Aufrichtung der hölzernen Gebäude, soll eine kunstmäßige Ordnung beobachtet werden.

Der Landmann richtet insgemein seine Gebäude an einem Tage durch viele dazu eingeladene Bauren, die die Zimmerkunst nicht verstehen, auf. Bey dieser riesenmäßigen Arbeit, werden, nicht allein oft viel Leute unglücklich, sondern es gehet an der Zimmerarbeit viel verlohren.

Man hat dergleichen schädliche Methoden auch schon durch Verordnungen abgeholfen, wovon die folgende zum Beyspiele dienen mag.

§. 27.

§. 27.

Verordnung wie bey Aufrichtung der Gebäude zu verfahren.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit im Namen und als Vater des Postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, unsers Prinzen Friederichs Liebden, zu wissen: Demnach die Erfahrung lehret, daß durch die Art, womit bisher in dem Hochstift Osnabrück bey Aufrichtung neuer Gebäude auf dem Lande verfahren ist, da solche nicht ordentlich ständerweise, sondern mit grosser Gefahr Giebel oder fachweise errichtet sind, vielmahls verschiedene Personen beschädiget, auch wohl gar unversehens um das Leben gekommen sind, welche Gefahr dadurch noch vermehret wird, daß solche Errichtung bey Nachtzeit und unter dem Gesöffe der Nachbaren und anderer dazu gebetener Bauerschafts- oder Kirchspiels-Miteingesessenen geschiehet; und Wir denn, auf desfalls bey dem lezt vorgewesenen Landtage geschehenen unterthänigsten Antrag der nachsitzenden Stände, Uns gnädigst entschlossen haben, solches gefährliches Beginnen gänzlich zu verbieten und abzuschaffen: als setzen, ordnen und wollen Wir

Erstlich, daß hinführo niemand auf vorbemeldete Art ein neues Gebäude Fach- oder Giebel-Weise bey zehen Thaler Strafe errichten solle. Es soll vielmehr

Zweytens solche Errichtung ordentlich ständerweise, und unter Anordnung eines tüchtigen

Zimmer-

Zimmer-Meisters oder andern des Werks verständigen, auch

Drittens allemahl bey Tage geschehen, mithin die nächtliche Zusammenkunft der Nachbaren und anderer Leute zu solchem Ende hiedurch bey der nemlichen Straffe, welche jeder der dabey sich einfinden wird, zu erlegen haben soll, gänzlich abgeschaffet seyn. Wir verordnen ferner

Viertens, daß keiner, der ein neues Gebäude errichten lässet, sich unterstehen solle, denenjenigen, welche ihm dabey behülflich seyn möchten, einiges Bier, Brantewein, oder anderes starkes Getränke, ehe und bevor die Errichtung des Gebändes geendiget seyn wird, über die höchste Nothdurfft zu verabreichen, immassen derjenige, der dawider zu handeln sich gelüsten lassen solte, mit unabbittlicher Gefängniß-Strafe bey Wasser und Brod beleget werden solle.

Sämmtliche Beamten, Gerichts-Bedienten, Vögte und Untervögte werden übrigens hiedurch erinnert und angewiesen, über diese Verordnung fest zu halten, die Uebertreter derselben aber respective gehörigen Orts zu denunciiren, und zur verordneten Strafe zu ziehen, und soll diese Verordnung, damit sie zu jedermanns Wissenschaft gedeyhen möge, von den den Canzeln publiciret, auch gehörigen Orts affigiret werden.

Geben Osnabrück den 9ten May 1766.

Ad Mandatum Regis & Electoris speciale.

(L. S.) v. d. Busche. v. Ende.

v. Voigt

§. 28.

Der Landmann muß so viel als möglich zur maßiven Bauart angehalten werden.

Durch die Bauart von Stein wird der einreissende Mangel des Holzes vorgebeugt. Wie denn schon an vielen Orten gegen die Verschwendung des Holzes Verordnungen gemacht sind z). Auch wird der Feuersgefahr dadurch mehr gesteuert. Ferner so ist ein steinernes Gebäude weit vortheilhafter in Ansehung der Dauer, wenn man auch die mehr darauf zu verwendende Kosten noch so hoch anschlägt. An den mehresten Orten siehet man dieses ein, und weise Verordnungen befördern diesen Umstand auch, wie wir folgende beyde Beyspiele davon geben können.

§. 29.

Publicandum, daß die öffentlichen Gebäude auf dem Lande von Stein gebauet oder doch mit Ziegeln gedecket werden sollen.

Nachdem auf eingebrachtes räthliches Gutachten der löblichen Stiffsstände und darauf erfolgten allerhöchste Genehmigung Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. unsers allergnädigsten Herrn, als Vater des Herrn Bischoffs Königlicher Hoheit, mittelst Publicandi vom 30ten Aprik des abgewichenen Jahrs, den gemeinen Stiffts-

z) S. den 1ten Theil dieses Werks, 2tes Hauptstück §. 8.

Stiffts-Unterthanen auf dem Lande, welche wenn sie neue Häuser erbauen, solche ganz von Steinen errichten, eine zweyjährige, und wenn sie solche zugleich mit Ziegeln decken, eine dreyjährige Freyheit von den gewöhnlichen Monats und Rauchschatzungen zugesichert ist, um mit solchen ansehnlichen Beytrage aus der Stiffts-Casse die mehrere Dauerhaftigkeit und Sicherheit der Gebäude zum allgemeinen und eines jeden Eigenthümers besonderen Besten zu befördern; und denn nunmehro allerhöchst gedachte Sr. Königlichen Maj. als Vater des Herrn Bischoffs Königlicher Hoheit, in gnädigster Erwegung des gleichmäßigen Vortheils, welcher dem Lande aus der mehreren Dauerhaftigkeit und Sicherheit für Feuersgefahr derjenigen Gebäude, deren Erhaltung und Bauart weder den Kirchen aerariis oder den Gemeinden obliget, nothwendig zuwachsen muß, uns anzuweisen geruhet haben, der patriotischen Absicht gemäß, welche die löbliche Stiffts-stände bey jenem Vorschlage gehabt, auch wegen des sicherern Baues solcher öffentlichen Gebäude das erforderliche zu verfügen:

Als wird in Gefolg solcher allerhöchsten Anweisung hiemit bekannt gemacht und verordnet, daß von nun an, wo die Nothdurft den neuen Bau von Pfarr- oder Pastorath-Schulmeister-Küster und Vogts-Wohnungen oder anderen aus gemeinen Beytrage zu errichtenden Häusern erfordert, solche gänzlich von Steinen aufgebauet und mit Ziegeln gedecket, wo aber der Mangel

an

an Steinen oder andere Umstände einen ganz steinernen Bau nicht verstatten, darüber aber an die Regierung berichtet, und solche Gebäude wenigstens mit Ziegeldächern versehen werden sollen.

Wie demnach jederman sich darnach zu achten hat: also werden besonders die Beamten und Voigte angewiesen, die Unterthanen zu Befolgung dieser Verordnung ernstlich anzuhalten.

Geben Osnabrück den 2ten Septembri. 1779.

Zur Regierung des Hochstiffts Osnabrück verordnete Geheimte Räthe.

(L. S.) v. Ende.

v. Voigt.

§. 30.

Publicandum, die denjenigen, welche auf dem Lande ihre Wohnhäuser maßiv bauen und mit Ziegeln decken, zu ertheilenden Schatzremission betreffend.

Nachdem zu mehrerer Beförderung des Anbaues tüchtiger und der Feuers-Gefahr minder ausgesetzten Gebäude auf dem platten Lande beliebet worden, den bey Erbauung neuer Wohnhäuser sonst gewöhnlichen Schatznachlaß dergestalt zu vermehren, daß denenjenigen, welche massiv bauen und zugleich ihre Häuser mit Ziegeln bedecken, eine dreyjährige, denen aber welche zwar maßiv, aber ohne Ziegel bauen, eine

eine zweyjährige, und denen, so allein ihre Häuser völlig mit neuen Dachziegeln belegen, eine jährige Freyheit von den gewöhnlichen Rauch- und Monatsschatzungen zugebilliget werden solle: so wird solches hiedurch zu eines jeden Nachricht bekannt gemacht, und dabey ferner festgesetzt; daß

Erstlich, das Gebäude völlig ausgebauet seyn müsse, ehe der Nachlaß gesuchet werden darff, daß

Zweytens, solcher Erlaß der Schatzung nicht denen, welche allein beyde Seiten der Häuser bis an das Tach mit einer steinernen Mauer versehen, sondern nur denen, welche völlig Maßiv gebauet, mithin auch vorne und hinten die steinernen Mauren bis an das Tach hinauf gezogen haben, zu statten kommen, hingegen aber auch

Drittens, denenjenigen Erbleuten ertheilet werden solle, die eine neue Leibzucht ganz von Steinen aufführen, auch respective mit Ziegeln versehen, und zwar nach eben der Proportion, wie bey den Erbhäusern, folglich

Viertens, dergestalt, daß dafür diese gewöhnlich sechs Monath und ein Rauchschatz, wenn sie aber von Steinen und mit Ziegeln gebauet werden, nach obiger Bestimmung ein, zwey oder drey Jahr Monath- und Rauchschatzungen zu vergüten sind, also bey den Leibzuchten (wegen deren ganz neuen Bau sonst die Schatzung dreyer Monathe erlassen wird) die monathliche Schatzung von einen halben, ganzen oder anderthalb Jahren erlassen werden.

Es haben folglich die Vögte und Schatzreceptoren bey Einrichtung der Bescheinigungen sich hiernach zu achten, und sind diese Bescheinigungen, gleichwie bey den übrigen gewöhnlichen Remissionsgesuchen geschiehet, auf einen gedruckten halben Bogen zu ertheilen, und von einem benachbarten Cavalier oder bey dessen mehrerer Entfernung von dem Amts-Rentmeister nebst dem Vogte des Orts zu unterschreiben. Urkund des Hochfürstlich Canzley-Insiegels und der gewöhnlichen Unterschrifft. So gegeben Osnabrück den 6ten Februar. 1781.

(L. S.) I. B. Hartmann.
P. W. Docen sec.

§. 31.

Verordnung wegen der Holz-Cultur.

Als die löblichen Stifts-Stände, bey Gelegenheit der ihnen auf dem Landtage zum räthlichen Gutachten vorgetragenen Mittel zu Verbesserung der Holz-Cultur durch Hegung gewisser Districte in den gemeinen Marcken und offenen Privatgehölzen, die Beförderung allgemeiner Marcktheilungen oder völliger Aufhebung der Gemeinheiten, in so fern die Holtzgrafen mit den Erbexen und zwey Drittheilen der Marckgenossen dahin stimmen, durch eine den beyden ersten Marcken, welche sich solchergestalt völlig theilen werden, zu bestimmende Prämie von 12 Mgl. für jedes Malter-Saat, das zur Theilung kömmt, nachgesucht;

Und

Und seine Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht. unser Allergnädigster Herr, als Vater und Namens des Herrn Bischoffs Königlicher Hoheit, unter dem 13ten Febr. dieses Jahrs, in Rücksicht auf den allgemein anerkannten Nutzen der Marcktheilung und völligen Aufhebung der Gemeinheiten, zu bewilligen geruhet haben, daß nachgesuchter massen für die ersten beyden Marken, in welchen eine völlige Theilung, mit gänzlicher Aufhebung der Gemeinheit, zu Stande gebracht werden wird, eine Belohnung von 12 Mgr. oder 7 ß auf jedes Malter Saat, welches zur Theilung kömmt, aus der Stifts-Casse verabreichet werden solle:

Als wird solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Geben unter gewöhnlicher Regierungs-Unterschrift und beygedrucktem Insiegel. Osnabrück, den 15ten May. 1778.

Zur Regierung des Hochstifts Osnabrück verodnete Geheimte Räthe.

(L. S.)

v. Ende.

Wir Georg der Dritte von Gottes Gnaden König 2c. 2c. 2c. Fügen hiemit, als Vater und Namens des Postulirten Bischoffs des Hochstiffts Osnabrück, unsers Prinzen Friederichs Liebden, zu wissen: Demnach Wir berichtet sind, wasmaßen die Osnabrückschen Eigenbehörigen bey Erbauung neuer Wohn- und anderer Häuser die hochnöthige Warsamkeit in Ansehung des dazu zu ver-

wendenden Holzes nicht gebrauchen, vielmehr dabey aus einen strafbaren Stolze, oder auch aus Unwissenheit, mit unnötiger und zum völligen Ruin der ohnehin abgängigen Forsten gereichender Verschwendung zu Werke gehen, ohne dadurch den Zweck einer nützlichen Bequemlichkeit zu erreichen: Als haben Wir zu Beförderung des gemeinen Nutzens, nach vorgängiger Communication mit den löblichen Stiffts-ständen, Uns gnädigst entschlossen, solcherhalb gewisse Vorsehung zu thun. Wir setzen, ordnen und wollen demnach

Erstlich, daß von nun an die vorzunehmende Erbauung und Einrichtung neuer Häuser nicht auf dem Will-Kühr der Eigenbehörigen beruhen, sondern vielmehr

Zweytens, ein jeder Eigenbehöriger, der zu Bauen gewillet ist, den vorzunehmenden Bau seinen Guthsherrn anzeigen, und von demselben die Anweisung sowohl wegen der bequemen Einrichtung als nöthigen Erspahrung des Holzes, ingleichen wegen wieder Anpflanzung junger Bäume, statt des zum Bau verwandten Holzes, gewärtigen solle. Wie Wir hiebey zu denen sämtlichen Guthsherrn das Vertrauen hegen, und sie Wohlmeinentlich erinnern, zu ihren eigenen, und des ganzen Hochstiffts Besten, genau darauf zu achten, daß der gemeinnützige Zweck möglichst erreichet werde: also haben

Drittens, dieselben besonders auch darauf das Augenmerck zu richten, daß bey Anlegung der

der Wohnhäuser, auf die Gesundheit der Einwohner, mithin darauf gesehen werde, daß die Wohnhäuser nicht, wie bisher an theils Orten gewöhnlich, zu tief in die Erde angelegt werden.

Wie nun nach dieser Verordnung ein jeder sich zu achten hat: Also soll dieselbe zu jedermanns Wissenschafft durch den Druck bekannt gemacht, und gewöhnlichermaßen publiciret werden.

Geben Osnabrück den 10ten Julii 1767.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium.

(L. S.) v. dem Busche.

v. Voigt.

§. 32.

Vom Aue-Recht.

Aue, Tractus vallensis, bedeutet eigentlich ein Grund oder ein Thalland; eine Ebene an einem Bache oder Strom, die mit Höhen umgeben ist. Daher heissen viele Flüsse Aeu oder Auen; auch grüne Gegenden an Flüssen werden Auen genennt. Die Poeten wissen sie wohl zu nutzen. Im Rechten ist daher das Auerecht entstanden, welches Schottelius folgendermassen erklärt:

Gau-Recht

Separati districtus Jus.

1.

Vox, au, aue, significat propriè campum pascuum sicut: gau, gaw, gou, districtum, regionem.

gionem. vid. Opus de L. G. pag. 132. & 461. 462.

2. Multa existunt ab hac vocula au, ut & gau composita nomina Regionum in Europa adhuc usitata, ut Moskau Moscovia, quia est paludosa & lacustris: Plösgau, Plescovia, à nuditate terrae circa Livones: Litau, Lithuania à populi multitudine, der Leute au: Kûau Kiovia à vaccarum pascuis; Smolensko, Schmaltzgau: Sic in Germania Reingau, Turgau, Aergau, Kreichgau, Rhetigau, Algau, Zurchgau, Speirgau (Leh. l. 1. c. 4.) Brisgau: Betau Batavia, terra magnum ob fructum arabilis, Bat-au. Morau Moravia etc. vid. plurib. Goldastus, Wehnerus, Caspar à Lerch, Stumphius, Gesnerus, Cluverius in loc. in alleg. Op. citatis. Inprimis Marq. Freherus de Orig. Palat. cap. 5. & 6.

3. Die Teutschen haben ihre Länder in Gauen abgetheilet. Daher noch heute am Rheinstrom sonderlich der Unterscheid der Länder und Städte nach den Gauen gesondert und genennet wird, und ist die Gau die Reste einer Landschaft: und ist eine jede Gau von einem Land-Richter im Nahmen der hohen Obrigkeit regieret worden, welcher Land-Richter genennet ward ein Grafe, Comes pagi, Comes pagensium, Comes provinciae, Gaugrafe, Gografe, Gogräfe.

4. Daher findet man, daß hujus vel illius districtus seu regionis jura & observata geheissen, das Gau-Recht: und nachdem ein Land-Richter verordnet und die ihm anbefohlne Verrich-

richtung es erfordert, ist er auch absonderlich deshalben genennet, in Würden gehalten, hernach wol gar mit dem Lande beliehen worden, wie sich dann solches vielfältig bis auf jetzigen bekannten Zustand in Teutschland geendert, ist dieses Orts weitläuftig anzuführen unnötig, weil es sonst hin und wieder in diesem Tractat erwehnet worden.

5. Daher haben die Grafen auch so mancherley Nahmen überkommen, als Freigrafen, Gowgrafen, Burggrafen, Saltzgrafen, Centgrafen, Holtzgrafen, Hausgrafen, Ruggrafen, Pfaltzgrafen, Landgrafen &c. vid. Freher. in Origin. Palat. B. Rehnan. lib. 2. Lehman. S. Kr. lib. 2. cap. 28. Knichen de Subl. territ. jure cap. 4. Goldast in tract. de Major. Weichb. art. 44. 45. 46. 47. & ibid. Glossa, woselbst von den Grafen auch eins und anders erwehnt ist, so sich jetzund gleichfalls geendert.

6. Was sonst damals von den Gaugrafen und deren Gerichten nicht entschieden, werden können, oder so sich die Partheyen von deren Bescheid und Ausschlag beschweret befunden, ist zwar an den Königlichen Hof appellirt, aber alle solche Sachen sind von den Pfaltzgrafen (Comitibus Palatii aut Majoribus domus) angenommen, aufs neue samt den zugeordneten Räthen verhöret und zur Billigkeit gerichtet worden, vid. Lehm. S. Kron. lib. 2. cap. 9.

Anmerkung.

Nach Wiesand ist Auerrecht, Augerecht, Goea, ein niederes Gericht, welches dem Herrn mitten im Dorfe auf

dem von den übrigen Häusern der Bauern abgesonderten Platz zustehet. Es kommt in Schlesien vor Schlesisch. L. Q. P. 2. art. 13. in Schickfusens Schles. Chronick L. 3. p. 343.

§. 33.

Von den Dorfrechten und Dorfordungen.

Wir haben oben im ersten Hauptstück §. 10. schon gewisse Dorfstatuten angeführt. Auch ist verschiedenes dahin gehöriges im zweiten Theile der Geomot. forens. abgehandelt worden. Wir bemerken nur noch, daß es hier die nemliche Beschaffenheit, in Ansehung der Veränderung, hat, wie mit den Städten, und daß jedes Dorf seine besondere Statuten zu haben pflegt, folgende beyden Paragraphen mögen zur nähern Erleuterung dienen.

Anmerkung.

Die besondern Dorfrechte, in sofern sie allgemein sind, werden unter besondern Hauptstücken vorkommen.

§. 34.

Vom Ackergericht.

Acker-Gericht a) ist zur Entscheidung der Feldstreitigkeiten geordnet, wo alles nach der natürlichen Billigkeit summarisch abgehandelt wird, und zwar nach vorher vorgenommener augenscheinlichen Besichtigung. Zur Erklärung dienet was hier hauptsächlich die Frankfurt. Reformat. P. 9. T. 1.

1.

a) S. Wiesand juristisches Handbuch, unter dem nemlichen Worte.

1. welche Stelle eingeschaltet zu werden verdienet: Da jemand gegen seiner Nachbarn einen (oder mehrern) zu klagen hat, als daß ihme von demselben in den Feldgütern nahmhaffter Schade, es sey mit Aufwerfung der Gräben, mit Abzackern, mit Zunahesetzung der Bäume, Hecken, Zäune, mit Auszackern der gesetzten Schied-Steine, mit neugemachten Wegen und andern dergleichen Beschädigungen, wie die seyn möchten, zugefügt wäre worden, oder auch zu besorgen stünde, daß ihme noch künftiglich daher Schaden zustehen mögte: Item, wann auch ein Nachbar dem andern seine Hecken, Zäune, Bäume, Kammerladen ꝛc. als wider die Ordnung Abtreiben gesetzt, abtreiben wollte: solche Sachen und dergleichen, davon hernach in diesem neunten Theil weiter wird gehandelt werden, gehören alle für die Geschwornen, und da die Partheyen sich nicht wolten entscheiden lassen, alsdann an das Acker-Gericht. Es ist also von den Dorf-Gerichten darinnen unterschieden, daß diese in den Dorf selbst gehalten werden und sich auf allen Sachen, worüber die Baurmeister, Schulzen oder Schöppen zu erkennen, erstrecken. Desgleichen muß man es nicht mit den Bauer-Gerichtern verwirren, als welche überhaupt zur Erkenntis derer unter Bauersleuten vorfallenden Streitigkeiten dienen, und so wohl auf dem Lande, als in Städten anzutreffen sind.

Anmerkung.

Hierher gehören auch die Urtelsprüche des Gödings zur Sandwelle im Hochstift Münster.

§. 35.

Urtheile des Gödings, zur Sandwelle im Hochstift Münster.

Das erste Capitel meldet von Wrechten in Marcken, Kämpffen und Ländereyen.

I.

Erstlich wird gefraget eines gerechten Urtels der ein wohl gewehnte Erbmann einen geraumen Theil Erblandes in einem Plaz und offenen gemeinen Esche zwischen eines anderen Marckgenossen beyderseits liegen hat, derselbe aber den Zaun an der einen Seiten abgeschlagen, so vor vielen Jahren geschehen, annehmen müße, und bishero verwahret, die andere Seite, so an der Ostseite gelegen, kaum den sechsten Theil gehabt. Er hat aber das seinige gezäunet, auch über dreyßig und mehreren Jahren den Zaun wohl und unbesträflich verwahret, auch zu vielmahlen, wie das mit lebendiger Kunde zu beweisen, reparirt und verbessert, daß das eine biß das andere, da die Gründe von den einen Part gedrischet werden, keinen Schaden zufügen konnte, und nunmehr innerhalb dreyen Jahren den Zaun hinweg genommen, auch den Acker mit Weißen-Korn besaamet, und dann der Urtel-Frager das seinige dergestalt drischen und weyden müssen, weilen die Fettung (der Dünger) übel darauf zu bringen, als wird gefraget, ob derselbe welcher den Zaun seines gefallens weckgezogen, nicht schuldig sey, denselben an seinen Ort da er fürhin gestanden wieder hinzusetzen, oder sein Korn von andern besten hüten zu lassen.

Darauf

Darauf ist erkannt:

Daß einer im gemeinen Esche sein Land (es sey wenig oder viel) eine Zeit von Jahren abzäunen wollte, daß soll ihme frey stehen, nach Verlauff etlicher Jahren soll er auch den Zaun wieder abzuziehen Macht haben, und da sein Nachbar in selbigen Esche sein Land drischen wollte, der soll das seinige abzumähen schuldig seyn.

2.

Von Zukampffung (Einfriedigung) in einer Marck.

Da Einer in einer Marck von etlichen Jahren mit Bewilligung der Guths-Herrn gekampfet, davon Er auch zur Zeit eines Sograffen ein versiegelt Dokument hat, und der ander demnach mit Bewilligung des ersten auch angekampfet, nun hat auch der erste auf seinen Walle Wieden Plänters gepottet, der lezte Abkämpffer aber hauet dem Ersten seine Wieden ab, und die Plänters ziehet er auf, wird also gefraget, was der lezte Ankämpffer dem ersten vor seinen Hauen und Schimpff zu thun schuldig.

Darauf ist erkannt:

Der lezte Ankämpffer soll für jegliche Wiede, so er abgehauen, oder von jeglicher Plante, so Er aufgezogen einen spricken wegen oder die gewehnte darvor zuthun schuldig seyn, und soll hinführo mit dem zweyten wieder zupotten, oder Plänters zu setzen fünf Fuß zu verweichen schuldig seyn. So viel aber den Hauen und Schmach angehet, wird dem ordentlichen Rechten hiermit befohlen.

Das 2te Capitul zeiget an von Strassen und Eggen so nach Marcken, Kämpffen und Ländereyen lauffen.

3.

Erstlich wird im gemeinen Land-Urtel gefraget: da ein Edelman dermaßen gekämpffet, daß Er durch mannigerley Bekämpffung den rechten Weg zu seinen Lande, wegen Verlauff der Jahren und Absterben der Kundigern verwildet, dermassen, daß er ohne Besserung mit seinen Düngelwagen und Kuhbeisten darzu nicht fahren noch treiben kann, als wird nach Landes Rechte gefraget: durch was Mittel und Wege in Zeit der Noth gleich andern einen Weg und Farth dahin haben möge?

Darauf ist erkannt:

Welcher dermassen bekämpfet, daß Er keinen sicheren Weg haben kann, der soll den gemeinen Weg so lange folgen, als Er kann, und dann ferner den nächsten Weg mit den geringsten Schaden geniessen, im Fall ihme nicht ein ander Weg von den Marcken gewieset.

4.

Ein anderes.

Da Einer sein Land hinter eines anderen sein Land liegen hat, und einen gewöhnlichen Weg dazu hat, als wird gefraget, ob er auch mehr als einen Weg nach seinem Lande gebrauchen möge.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so sein Land hinter eines andern Manns Land liegen hat, soll allein einen alten

ten gewöhnlichen Weg und keinen mehr dazu gebrauchen.

5.

Von vier Wegen, so vier Nachbahren nach ihren Kämpffen gebrauchen.

Es haben vier Nachbahren, jeglicher einen Kampff, darzu ihnen ein ziemlicher Weg, zwischen zweyen gezäuneten Kämpffen gebühret, mit ihren Vieh auf die Weyde zu treiben, oder wenn sie gebauet und besamet werden, dahin zu düngen, und ihr Korn einzuführen, so wird gefraget: wie breit solcher Weg nach Landes-Gebrauch zu seyn gebühre, damit der eine dem andern, wenn sie sich begegnen, beysammen hinführen können.

Darauf ist erkannt:

Wofern der Weg, welcher zwischen zweyen gezäuneten Kämpffen hingehet, zum Triebweg allein gebrauchet würde, soll er neun Fuß breit, und wenn die Fahr beschlossen, soll der Weg auch beschlossen seyn.

6.

Von einem Wege in einem Esche.

Es wird gefraget, nach Landes Rechte, wie breit eine Mestfarth oder Jokerweg in einem Esche gehöre zu seyn.

Darauf ist erkannt:

Wofern ein oder zwey Nachbaren den Mest oder Jockweg gebrauchen, soll derselbe acht Fuß breit seyn, da aber drey oder mehr Nachbarn ge-

gebrauchen, soll derselbe sechzehn Fuß gelassen werden.

7.

Vom Jockwege über eines andern Land.

Da einer einen Jockweg über eines andern Land hat, welches Säylandt ist, als wird nach Landes Rechte gefraget, ob derselbe den Weg weiters gebrauche, als die Fahre offen stehet, und ob der Wehrfester des Landes um des Jockwegs Willen, nach Gewohnheit dieses Stiffts deme der Jockweg ist seines Gefallens ungepflüget oder unbesaamet nach beschlossener Fahr liegen lassen müsse, und dem andern einen Triebweg weiters, den sich gebühret, gestehen müsse.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so den Jockweg über eines andern Säyland hat, soll denselben anderer Gestalt, nicht dann wenn die Fahre offen ist gebrauchen, soll aber dem Triebeweg weiter nicht gebrauchen, als er das zu Rechte erhalten kann.

8.

Ein ander.

Da ein zubehörig Mann an einen Esche wohnhafft, als hat einer von seinen Nachbarn vor den andern Land auch Ländereyen liegen, er aber kämpffet dasselbe zu, dergestalt, daß der ander Mann bey sein Land nicht kommen kann, er müste dann um den Kampff hinfahren, als wird gefraget: ob derselbe, welcher den Kampff zumachet, nicht schuldig sey auch ein Heck daran zu hangen? dermassen welcher sein Land hinter

den

den Kampff hat mit Wagen und Pflügen darbey zu kommen, nach den alten Spruch der nächste Weg der mindeste Schaden.

Darauf ist erkannt:

Derselbige, welcher den Kampff zugeschlagen, soll den andern Mann den Weg durch den Kampff auf den geringsten Schaden gebrauchen lassen, damit Er bey sein Land hinter den Kampff zu kommen, und derselbe, welchem der Kampff zugehöret, der soll die Heckeseide setzen, der andere welcher den Weg gebrauchet, soll das Heck auf seine Kosten machen und schencken, auch dafür seyn, daß keinmanden einiger Schade dadurch wiederfahre, im Falle aber der Mann, welcher den Kampff zugestehet, sich dessen erwiederte, soll Er den andern einen näheren Weg mit seinen Nachbahrn zu weisen verhafftet seyn.

9.

Von Treibung über eines andern Grund.

Da ein Erbgrund gelegen, welcher zweyen Gebrüdern zuständig und demnach zertheilet wird, aber dermassen benauet, daß der eine Bruder zu seinen Grunde nicht fahren oder den zu gewinnen nicht kommen mag, ist die Frage: ob er nicht auf den seinigen so lange verbleiben müsse, als Er kann, und darnacher über des andern Bruders Land seinen Weg verfolgen.

Darauf ist erkannt:

Es soll Einer so lange auf seinen Grunde der ihne ertheilet, verbleiben, als Er kann, und darnach den nächsten Weg mit den geringsten Schaden gebrauchen.

10.

Ein ander.

Da Einer einen Jock oder Driebelweg über eines andern Kampff hat, welcher nach Gelegenheit der Zeit besaamet und unterweilen betrieben wird, ist die Frage: was gestalt Er denselben nach Landes Rechte gebrauchen solle.

Darauf ist erkannt:

Den Jockweg soll er den May über gebrauchen bis das besaamen geschehen ist, und sich alsdann des Weges bis Jacobi enthalten bis die Fahre wieder offen ist; so viel den Driebelweg anbelanget, soll Er auf May darin und auf Michaelis wieder austreiben, und wenn man täglichs die Milch holen müste, soll man den Fußpadt gebrauchen.

11.

Ein ander.

Da Einer bey Eines andern Mannes Kampff eine Grauenstädte hat, und darausseu weiter nicht als drey Fuß, nun wolle Er einen Driebelweg darüber haben, nebenst eines andern Manns Korn, ist die Frage: ob Er nicht schuldig sey dir Marckt zu gebrauchen, und den Grund über seinen beyliegenden Kampff, so lang, er denselben gebrauchen kann, und so folgends den nächsten Weg mit dem geringsten Schaden.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher mehr nicht als drey Fuß ausserhalb der Grauenstädte hat, soll alldar keinen Drie-

Driebelweg deren drey Fuß halber gebrauchen mögen, sondern Er soll die Markte und seinen selbst Grund gebrauchen, sofern Er solches vermag, und soll seinen Nachbarn keinen Schaden zufügen.

12.

Von einem Wege so zwischen zweyen Wische-Gründen hingehet.

Da zwey ihre Heu-Wische an einander schiessend haben, dergestalt, daß die eine hinter der andern gelegen, und dann der Hinderste durch des Obersten Wische fahren muß, ist die Frage, ob derselbe, welcher die hinderste Wische hat, den Weg mehrmalen gebrauchen möge, als wenn das Graß zeitig ist; Item, ob nicht die Oberste der Niedrigsten, wenn sein Graß zu Heuen zeitig ist, den Weg zur Durchfarth eröffnen müsse, es sey dann daß Er seiner Wische mit Rinder zu betreiben vorhabens.

Darauf ist erkannt:

Sofern derselbe, welcher die hinderste Wische hat, durch die forderste Wische mit Fahren oder Treiben hindurch muß, wenn das Heu zeitig, als soll Er den Obersten, um einen Weg dadurch zu schneiden ansuchen, dergestalt, daß Er dadurch Fahren oder Treiben könne, im Fall Er sich dessen erweigeren würde, soll Er durch das förderste Graß führen, oder treiben mögen, jedoch mit der Bescheidenheit, daß Er einen und nicht mehrere Wege gebrauchen mag, im Fall auch der hinderste seinen Theil mit feisten Rindern betreiben wollte, soll Er die auf Mey dar-

in- und auf Michaelis wiederum auszutreiben verpflichtet seyn.

13.

Ein ander.

Da Einer einen Kampff hat, welcher von der Marckt zugeschlagen, dabey hat Er noch einen Kampff abgeschlagen, nun bezaundt derselbe, welcher seinen Kampff letzt abgeschlagen, den andern seinen Weg dermassen, daß Er zu seinen Kampff wie vorhin nicht kommen kann, wird also gefraget, ob der Letztere nicht schuldig sey dem Ersten den Weg zu lassen als der vorhin gewesen.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den letzten Kampff abgeschlagen, soll dem ersten seinen Weg unbesperret lassen, und in der Gestalt, wie Er vorhin gewesen.

14.

Von Besserung eines dreischen Weges.

Da Einer für Menschen Gedenken einen dreischen Weg in Gebrauch gehabt, und noch bis an den heutigen Tag unbesperret behalten, nun unterstehen sich etliche selbigen Weg zu behinderen, ist die Frage, ob nicht der Besitzer bey dem löblichen Gebrauch zu behandhaben sey, bis Er dessen mit besseren Recht entsetzet.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den Dreischen Weg vor Menschen Gedenken bis auf heutigen Tag unbesperret gebrauchet, der soll bey seinen alten Besitz und löblichen Gebrauch, bis Er mit besseren Recht davon entsetzet wird, verbleiben.

15.

15.

Von Reparirung einer Heerstrasse so in langen Jahren nicht gemacht.

Da eine Strasse durch zweien unterschiedlichen Bauerschafften, in der einen mehr als in der anderen wenig gewathen, so etwa vor 30 oder 40 Jahren ungefehr ausgebeutet, oder umgelegt, und nunmehr vor eine Heerstrasse gehalten, von der einen Bauerschafft, die auch fast andere Wege und Strassen zu machen verbunden sein, denselbigen Weg aber gar nicht gebrauchten, sonderen von andern verschiedenen Kirchspielen wenn dieselbige meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn nach dem Amt-Hause ihre Dienste und Pfächte zu verrichten, von etlichen auf ihren Ländereyen dardurch gefahren wird, und dann befindlich, daß derselbige Weg, vor etlichen vielen Jahren mit Holz und Bollen belegt, auch gebessert, weilen aber keinandt denselben Weg zu besseren sich unternehmen will, so stellet man zur gemeinen Erkänntniß, wer nach gemeinen Land-Rechte den Weg zu machen verbunden seyn solle.

Darauf ist erkannt:

Weilen daselbst im gemeinen Wege und Strassen gelegtes Holz oder Bollen befunden, sollen dieselbe, so den Weg vor funfzig Jahr gemacht, denselben auch noch zu machen schuldig seyn, wofern aber keine Kundschaft vorhanden, von wem die jünaste Besserung geschehen, als soll die Bauerschafft, die Besserung desselben zu thuen schuldig seyn, im Fall, daß selbiges auch einer Bauerschafft zu viel seyn würde, so soll das ganze Kirchspiel zu Steuer kommen.

16.

Ein ander.

Da eine gemeine Heerstasse zwischen eines Mannes Kampf und Länderey beyderseits gelegen, und hindurch gehet, wird auch von dem Mann täglich gebrauchet, es müsten auch sonst andere Kirchspiele, so meinen Gnädigsten Fürsten und Herrn Brandholzdienste und Pfächte dadurch thun, ist die Frage, wer dann sothanen Weg machen soll.

Darauf ist erkannt:

Es soll derselbe, welcher die Heerstrasse täglich gebrauchet, unangesehen meines Gnädigsten Fürsten und Herrn Dienstleute dadurch fahren müßen, zu machen schuldig sein, da aber Ihme solches zu schwer fallen würde, als soll die ganze Bauerschaft darzu zu Hülfe kommen.

17.

Von Düngel- oder Korn-Wege.

Es haben vier unterschiedliche Erbmänner oder Hausleute ihre Düngelwege, wie dann auch den Dreib- und Korn-Weg, durch eine offene Straße, welche zwischen zwey gezäunete Kämpfe hingehet, nun unterstehet sich derselbe, welchem die Kämpfe zustehen, die Zäune an beyden Seiten in die Straße hinaus zu setzen, dadurch der Weg merklich benauet wird, ist derohalben die Frage, ob Er daran nicht zu viel gethan, und ob nicht ein Düngelweg oder Korn-Weg Achtzehn Fuß breit gelassen werden sollte, damit der eine bey den andern, wenn sie sich mit dem Korn- oder Düngelwagen begegnen, bey sammen hinführen können.

Dar-

Darauf ist erkannt:

Deme die Kämpffe zugehören, dazwischen die andere ihren Düngel- Dreib- oder Korn-Weg hin haben, der soll zum wenigsten den Weg achtzehen Fuß breit lassen, damit der Eine beym andern hinkommen könne.

18.

Von Farth über eines andern Lande.

Da Einer eine Breite Landes zwischen anderer Leute Ländereyen liegen hat, darauf derselbe mit keinen Spann führen kann, es sey dann daß Er erst auf eines andern Grund führen müste, als wird nach Landes Rechte gefraget, ob er sein Land auch abkämpffen möge, und wie viel Raumes Er den andern ausserhalb Zaunes liegen lassen solle.

Darauf ist erkannt:

Er soll so lange auf dem gemeinen Wege verbleiben, bis er gegen sein Land kommt, und genieſſen alsdann den nächsten Weg mit den geringsten Schaden, auch stehe ihm frey sein Land abzukämpffen, soll also den andern, welcher die Aufdrifte hat, fünfzehn Fuß, ist der Weg aber in die Länge, drey Fuß verweichen.

19.

Von einen Düngelweg über eines andern Kampff.

Da zwey Männer in einer Bauerschaft gesessen, davon der eine einen Kampff hat, darin hat der andere drey Stück Landes liegen, welche Er düngen wollte, nun wird ihm aber der Weg nach jenen dreyen Stücken Landes versperret, als wird gefraget, wesgestalt Er zu den dreyen Stücken kommen solle.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher die drey Stück Landes in eines andern Kampff hat, mag den nächsten Weg mit den geringsten Schaden gebrauchen, und da der Weg verbauet, soll der, dem der Kampff zugehöret, zu gerührten dreyen Stücken, einen Weg nach Landes Gebrauch zu weisen schuldig sein.

20.

Von Verschmälerung eines gemeinen Weges.

Da zwey Nachbahren zusammen wohnen, und vor beyden Höffen ein gemeiner Weg hingehet, nun nimt der eine Nachbar einen guten Theil von dem gemeinen Weg, den Er zu Verschmälerung der gemeinen Strasse und seines Nachbahren an seine Wische gelegt, als wird gefragt, ob ihm auch das allso gestattet werden möge.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher von dem gemeinen Wege etwas abnimmt, hat zu viel daran gethan, und ist verpflichtet dasselbe wiederum dabey zu legen, damit der Fuhrweg nicht verringert.

21.

Ein ander.

Da längst eines gemeinen Esche ein Fuhrweg zwischen einen Kampff mit ein säedigen Gräffte an einer Seite und zwischen sädigen Lande an der andern Seite durchläuft, aus welcher der Herr des Landes oder des Kampffs, wenn Er die Gräffte ausräumt, den Sand auf den Fuhrweg zu werffen gepfleget, ist die Frage, ob Er nicht nach Landes Rechte schuldig sey solchen

Auswurf des Sandes auf den Fuhrweg dermaßen aufzuwerffen, daß der Besitzer des sädigen Landes seine Aufdrifft nicht beeindrächtiget werde, daß Er auch mit der Pflug ohngehindert wenden und kehren könne, dermaßen daß auch zwey Wagen dargegen einander herzuführen.

Darauf ist erkannt:

Der Herr des Kampffs soll das Sand aus seinen Graben nach seinen Kampff dergestallt auswerffen, damit die andern längst den Fuhrwege unbesperret pflügen mögen, man solle auch den Weg nicht zu nahe kommen mit den Bauen.

22.

Von Verfolg eines alten Wegs.

Da Einer ein Stück Landes in eines andern Manns Kampff liegen hat, und nunmehr ein Zeit von Jahren solches Stück Landes andern verpachtet, weilen aber der Principal solches Land selbst gebrauchen muß, und ihme der rechte Weg, so zu dem Lande gehört, verweigert wird. Es unterstehen sich auch andere Leute den rechten Weg zum Säylande zuzumachen, wird also gefraget, ob der Besitzer des Landes auch seinen alten Weg verfolgen möge.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher sein Stück Landes in des Nachbarn Kampff ein Zeit von Jahren andern Leuten verpfachtet, und nunmehr dasselbe anzukleben Vorhabens, der soll bey den alten Weg gehandhabet, und zu verfolgen bemächtiget seyn.

23.

Von Jockweg.

Da Einer im Esche liegen hat und durch eines andern Kampff von Alters hero seinen Jockweg gehabt, nun lässet derselbe, welchen das Land zustehet, an beyden Seiten, da der Ein- und Anwurff geschicht, zuzäunen, also daß dem andern der Jockweg besperret wird, so ist die Frage, ob nicht derselbe, welchem der Kampff zustehet, den vorigen seinen Weg, wie Er den vorhin gebrauchet, zu lassen schuldig sey.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welchen der Kampff zustehet, soll seinen Nachbarn den Weg unbesperret gebrauchen lassen, wie Er den vorhin gebrauchet.

24.

Von einem Leichwege.

Da zwey Nachbarn beysammen wohnen, und der Eine einen Kampff auf seines Nachbarn Hoff schiessen hat, nun will derselbe, welchen der Kampff zustehet, hinter seines Nachbarn Hoff nach dem Kampff einen Weg legen, angesehen er von seinen selbst Grunde auf denselben Kampff wohl kommen kann, und mehr nicht als einen Leichweg über des Nachbarn Hoff hat, als wird gefraget, ob Er nicht, nach Landes Rechte, seinen gewöhnlichen Weg verfolgen, und es bey dem Leichwege zu lassen.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den Weg zu seinen Kampffe begehret, soll denselben wie vorhin behalten und gebrauchen, und seinem Nachbarn keinen neuen

Weg

Weg über seinen Hoff legen, belangend den Leichweg sol Er, wie von alters gebräuchlich, darüber behalten.

25.

Von Benauung eines Wegs.

So vier Nachbarn beysammen wohnen, da haben die drey über des vierten Manns-Grund ihren Driebelweg mit Pferden, Kühen, Schweinen und andern Viehe, welcher Weg ein Mühlenbach ist, nun wird derselbe durch den vierten Mann alle Jahr benauet denselben wieder aufzuräumen und zu seinen vorigen Stand zu recuperiren schuldig sein soll, oder wenn Er darin zäumhafft, daß alsdann die andern drey Männer denselben wieder aufzuräumen berechtiget.

Darauf ist erkannt:

Weilen der vierte Mann den Driebelweg, welcher eine Mühlenbach ist, angezogener maßen benauet, der soll verpflichtet seyn, denselben dermassen wieder auszuräumen wie Er vorhin gewesen, sofern Er aber da zäumig einbefunden, sollen die andern Männer, welche ihre Gerechtigkeit darinnen zu treiben haben, die Ausräumung ohne Einsage des vierten Mannes zu thun bemächtiget seyn.

26.

Von Beportung eines Jockwegs.

Da Einer Säyland hat, welches über eines andern Manns Kampff hinschiesset, das auch Säyland ist, und derselbe, welchem das Land dabey gehöret, darauf Drifft zu geniessen hat, derselbe aber, welchen der Kampff zugehöret, unterstehet sich denselben mit Eichen und andern Holz

zu bepotten, dadurch den die Aufdriffte merck-lich beeindrächtiget, wird derhalben gefraget, wie weit er mit Bepottung derselben davon zu ver-bleiben schuldig, damit seine Aufdriffte nicht ver-schmäleret werden.

Darauf ist erkannt:

Da einer sein Säyland an eines andern Manns Kampff schiessend hat, so gleichfalls Säyland ist, auch darauf Driffte gleichermassen an des anderen Manns Kampff hat, soll Er zu der Aufdrifft fünf Fuß geniessen, und derselbige welchen der Kampff zugehöret, soll die Aufdrifft nicht bepotten, sondern den Grund unbepottet liegen lassen, wie Er von Alters her gewesen.

27.

Ein ander von Aufdrifft.

Da einer auf eines andern Manns Lande, so eine neue Weide ist, eine Aufdrifft hat, die welche ihm der andere Mann unterstehet zu be-hindern, und die Arneweide mit einen Zaun abzuwercken ist, ist die Frage: ob Er nicht ver-haffiet sey mit dem Zaun zu verweichen, und wiefern das nach Landes Rechten.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welchen die Arneweide zustehet, da der ander Mann seine Aufdriffte hat, der soll allda keinen Zaun zu setzen mächtig seyn, sondern die Arneweide lassen wie sie vorhin gewesen, und soll sonsten der ander Mann, welcher die Aufdriffte hat, das Arneweide in so viel ge-niessen, daß das Stell-Pferd mit Ausziehung

der

der Pflug die Fahre bis zum Lande recht hinaus gewinnen könne.

Das dritte Capitul meldet von ungebürlichen Schlüssen und Versperrung der Wasser-Wege.

28.

Erstlich wird nach Landes Recht gefraget, da Ein niedergelegener Marckgenosse gegen seinen Gründen, dadurch der oberste Nachbar an seinen Lande beschädigt und mercklich verdränket wird, und ferner verdränket zu werden besorget, einen Wasserfluß gemacht; als wird gefraget, ob der unterste nicht schuldig sey, die gemachte Schlüsse nach Landes Recht wieder aufzuräumen, oder dermassen niedrig zu legen, und zu stopfen, daß dem obersten dadurch kein Schade geschehe.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den ungewöhnlichen Wasserfluß dermassen gemacht, daß dem obersten dadurch sein Land ertrincket, soll die gelegte Schlüsse wiederum aufzuziehen oder dermassen niedrig anzulegen, und zu stopffen schuldig seyn, daß dem obersten dadurch kein Schade wiederfahre.

29.

Von Benutzung des Wasser-Weges.

Da Einer eine Heu-Wische hat, dadurch bey Menschen Gedencken eine Beche oder Wasserfluß hingelauffen, nun unterstehet sein Nachbar, ihn solchen Wasserfluß zu unternehmen, daß Er denselben nicht länger genieſſen kann, ist die Fra-

ge

ge: ob sein Nachbar dessen auch bemächtiget, weilen der ander bey Menschen Gedenken den Wasserfluß unbesperret gebrauchet hat.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher die Heu-Wische hat, soll seinem Nachbar den Wasserfluß nicht benehmen, sondern demselben seinen alten Lauf lassen.

30.

Von einer hebenden Floyt.

Da einer eine hebende Floyt durch seinen Kampff hat, wie tieff, breit, oder weit Er dieselbe zu halten bemächtiget.

Darauf ist erkannt.

Derselbe, so die hebende Flöyt durch seinen Kampf lauffen hat, mag dieselbe so breit und tieff graben, als Er will, jedoch soll Er dieselbe dermassen tieff graben, daß seines Nachbars Land dadurch nicht ertränket.

31.

Von Reparirung eines Wasser-Weges.

Da Einer einen Marcken Kampff hat, und es schlägt ein ander einen Marcken Kampff daran, so hat der vorige einen Wassergang bey seines Nachbars Gräffte hingehen, als wird gefraget: ob der lezte Ankämpffer nach Landes Recht nicht verbunden seyn soll, seinen Wassergang im Nothfall zu eröffnen, und demselben also seinen alten Lauff zu lassen.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so den alten Wasserfluß hat, soll darbey gehandhabet werden, und da jemand einige

nige Verletzung daran gethan, der soll den vorigen Wasser-Weg zu eröffnen, und den Fluß seinen gebührlichen Gang zu lassen schuldig seyn.

32.

Von Eröffnung des Wasser-Weges.

Da zwey an einen Wasserfluß etlich Heu Gewachs beysammen haben, welches man jährlich schneidet, und heuet, dadurch der Fluß seinen Lauff hat, und der Niederste seinen Fluß zufliessen und bewachsen lässet, dadurch dem Obersten das Wasser zu seinem grösten Nachtheil aufdringet, so wird gefraget, ob der Niederste nicht schuldig sey den Wasser-Weg zu eröffnen, damit der Oberste nicht verdräncket werde.

Darauf ist erkannt:

Der Niederste soll den Wasserfluß so weit und tief eröffnen, daß dem Obersten durch des Niedersten Aufstauen kein Schade wiederfahre.

33.

Von einen Mühlen-Stroom.

Da Einer eine Wasser-Mühle auf einen Bache liegen hat, als wird gefraget: wie Weit oder Breit die Bache nach Landes Recht oben und unten zu seyn gehöret, und ob ein jeder sein Land gegen den Stroom zu räumen schuldig sey so wohl unten als oben.

Darauf ist erkannt:

Sofern die Mühle mit einem überschlechtigen Werke versehen ist, soll ein jeder sein Land

gegen

gegen den Strom oder Bach so weit ausräumen, daß ein Pflugrad unverletzet so wohl unten als oben darauf flissen könne; ist es aber ein unterschlechtiges Werk, soll es ein Wagenrad seyn, von sechs Felgen, welches seinen Fluß frey muß haben, ohne Verletzung des Obersten.

34.

Von Flachs-Bleichen.

Da einer eine Wasser-Mühle auf einen Stroom hat, mit unterschlechtigen Werke, als wird gefraget: wie weit derselbe den Stroom auf Marcken Grund auch auf seinen selbigen Grund vor Flachs-Deichen schädlichen Steu und anders dadurch die Mühle verletzet, oben und unten zuverthätigen

Darauf ist erkannt.

Derselbe, welchen die Mühle zugehörig, gebühre den Strom für Flachs-Deichen schädliche Steu und anders zu verthädigen, gebühre auch keinmanden den Mühlenstrom mit Flachs-Deichen, Bepottung und sonsten zu beeindrächtigen, sondern man soll dem Strom seinen gewöhnlichen Gang lassen.

35.

Von Verstreuuug des Wassers.

Da ein Wasserfluß zwischen zweyen Männern Grund hingehet, und der mehrste den Wasserweg auffsteuet, dermassen daß das Wasser seinen gewöhnlichen Lauff nicht haben kann; weilen dann das unterste Wasser auf des obersten Grund gedränget, also wird gefraget, ob der niederste nicht schuldig sey den Wasserweg zu eröffnen, daß den obersten an seinen Grunde kein Nachtheil geschehe.

Dar-

Darauf ist erkannt:

Der niederste soll dem Wasser seinen gewöhnlichen Gang eröffnen, dermassen daß dem obersten dadurch kein Schade zugefüget werde, gleichfalls soll es gehalten werden, da zwey Nachbarn einen Garten beysammen haben, und ein Wasserfluß dadurch gehet.

36.

Ein ander.

Da über etlichen Hausleuten Höfe eine Welle oder Bache nach dem Felde hinfliesset durch einen Hebweg, und der oberste dieselbe Bache ohne des untersten Schaden und Verdränckung des Wassers in seinen Kampff oder Deecke genieſſen könnte, wie Er das von undencklichen Jahren gethan, Es laufft auch selbige Bache alsbald wieder aus dem Kampff in den Straßen, wird also gefraget, ob der Niederste, welchen dadurch kein Schade geschicht, dem Obersten solches verhinderen könne.

Darauf ist erkannt:

Der Oberster mag die Welle oder Beche wohl genieſſen und fort in die Straße wohl lauffen laſſen ohne seines Nachbars Einrede.

Das vierte Capitul meldet von Zimmerungen der Kotten-Häuser, vergünstigten Bauen, wüsten Höffen und dergleichen.

37.

Da Einer einen wüsten Hoff oder Wohnstät hat, die im Gehölze der Marken, wie andere gemeinen

erbhl.

erbhl. berechtiget seyn, wird gefraget, ob derselbe seinen Hof nach seiner Willkühr auch wieder bezimmern, bewohnen, und nach alten Wehr bedreifen mag; Item derselbiger wüste Hoff oder Wohnstätte daneben andere Wohnstärten gelegen, dermaßen daß ihm solche Wohnstätte allein nach der Länge unterschieden, und dann ein oder ander Guths-Herren mit Bepottung der Telgen der Eine dem andern verweichen soll.

Darauf ist erkannt:

Derselbe so den wüsten Hoff oder Wohnstätte hat, soll denselben wiederum zu bezimmern Macht haben, und geniessen als dann der alten Gerechtigkeit, wie vorhin, und wofern zwischen diesen Hoff und der Wohnstätte ein Zaun durchgehet, mögen sie wohl beyderseits an dem Zaun ohne jemandes Einrede potten.

38.

Von einen vergünstigten Baue.

Es wird nach gemeinen Landes Rechte gefraget: wenn ein Hausgenossener Eigenbehöriger wäre, welchem der Vorhoff des Erbes sammt seinen Aeltern eine Bäude gewilliget, darinn Einer unterm Dach liegen könnte, weilen aber die Bäuden durchaus verfallen, als wird gefraget, ob derselbe und seine Erben und Nachkömmlinge dem Wehrfester einige Einsperrung an Holz zu hauen, Korn zu mayen, oder sonsten

so

so dem jetzigen Wehrfester hinderlich seyn könnte thuen und wieder aufbauen möge.

Darauf ist erkannt:

Welcher durch Bewilligung des Wehrfesters eine Bäude gezimmert, und die verfallen lassen, als sollen die Erben des vorigen Besitzers sothäne Bäude von neuen zu zimmern keine Macht haben vielweniger Holz daselbst zu hauen, oder anderst Einsperrung zu thun, es geschehe dann mit Bewilligung des Wehrfesters.

39.

Ein ander.

Da ein Erbgesessener auf seinen Kampff ein Haus zu setzen Fürhabens oder bereits gesetzet hätte, und sothanig Haus mit frommen Eheleuten besetzte, und die Einwohner oder die Guths-Herrn selbst allda Schweine, Pferde, Gänse, Aendten und Hüner hielten, welche den Nachbarn an ihren Gewächse oder Viehdrifte Schaden thun mögten, Kriegerey daselbst hielten, oder wenn die Bewöhner zwey oder drey Kühe allda weyden könnten, und halten mögten, ist die Frage: ob dann nicht der Erb-Herr, weilen Er das gesetzte Haus allenhalben mit Wrechten und Zäunen wohl bewahret, dergestalt daß Keinmanden davon Schaden zugefüget dasselbe ohne jemands Einrede ohne Einsperrung halten und bewahren möge, weilen es doch bereits etliche Jahren allda gestanden.

Darauf ist erkannt:

Woferne derselbe das Neue Haus, da vorhin keines gestanden zu zimmern Vorhabens,

ihme aber solches vom Herrn Holzrichter und Marckgenossen vergünstiget worden, soll Er mit dem Zimmeren von anderer Leute Grund so weit abbleiben, als ein Feldhenne in einen Fluge in die Länge fliegen kann, wird geachtet auf eines Mannes 300 Schritte.

40.

Ein ander.

Da Einer ein Haus setzen wolte auf einen Platz, da vorhin keines gestanden, als wird gefraget: wie weit derselbe sothanes Haus von seines Nachbarn Haus-Grund mit Plaggen-Mayen verbleiben solle und, ob Er auch einige Marckendrifte oder Gerechtigkeit davon zu geniessen.

Darauf ist erkannt:

Welcher die Neue Behausung zu setzen Fürhabens, der soll von seines Nachbarn Hauptgrund zweyhundert Schritt oder Tritt verbleiben, Er soll sich auch keiner Driften oder Gerechtigkeit mehr anmaßen, als Er von den Bauren verwilligen kann, Er soll auch mit Plaggen-Mayen von des andern Grund so weit verbleiben, als ein Hausmanns Knecht mit einen Hau Hammer mit seiner gerechten Hand unter den linken Bein hinschmeissen kann.

41.

Von Reparirung einer wüsten Stätte.

Da eine wüste Stätte, welche zugeschlagen ist, verfallen, als wird gefraget: ob auch dieselbe nach Auszimmerung eines Hauses verbessert wiederum zugeschlagen werden solle oder möge.

Darauf

Darauf ist erkannt:

Wofern die alte Wohnstätte vorhin zugeschlagen gewesen, als mag dieselbe nach Landes Rechte wiederum zugeschlagen werden.

Das 5te Capitul meldet an und zeiget von Pottung der Telgen an Heu-Grund und Stöfungen der Bäume.

42.

Erstlich wird gefraget, da Einer Heu-Grund hat, wie weit oder nahe ihme sein nächstgelegene Weyde oder Plänten zu setzen bemächtiget.

Darauf ist erkannt:

Er soll so weit mit der Pottung von dem Heu-Grund verbleiben als der Schemm von einem wohlgewachsenen weichen Baum zu St. Joannis im Mitten Sommer des Abends oder Morgens um sechs Uhr sich erstrecket.

43.

Ein ander.

Da zwey Erbgründe zusammen schiessen, und durch einen Zaun unterschieden werden, nun machet und unterhaltet der Eine den Zaun, als wird gefraget, wie weit man denselben, welcher den Zaun machet, mit Pottung der Telgen verweichen soll, damit derselbe, welchem der Zaun zugehöret, denselben desto füglicher machen könne.

Darauf ist erkannt:

Der ausserhalb Zaunes potten will, soll fünfzehn Fuß darvon verbleiben.

44.

Ein anders.

Da Einer einen Garten hat, wird gefraget, wie fern man davon mit Potten verbleiben soll.

Darauf ist erkannt:

So fern vorhin keine Potten oder Telgen allda gestanden, soll man auch keine dahin setzen, oder wenn Er bereits etliche dahin gesetzet, soll Er sie wiederum dahin räumen.

45.

Von Potten und Plaggen-Meyhen.

Da Einer gegen eines anderen Erbgrund und Heuwachses auf der Marck Telgen potten wollte, wird gefraget: wie fern Er nach Landes Rechte von den Heu-Gewachs mit Potten und Plaggen zu Meyhen verbleiben solle.

Darauf ist erkannt:

Da Einer einen Heugrund oder Gewachs hätte, und einander dagegen auf den Marcken-Grund Telgen potten wollte und Plaggen meyhen, dem soll die Pottung gar nicht gestattet werden, mit den Plaggen-Meyhen soll Er von den Erbgrund so weit verbleiben als Ein Hausmanns Knecht mit einem Hau-Hammer mit seiner gerechten Hand unter den lincken Bein her von dem Erbgrund abschmeissen kann.

46.

Ein ander.

Da Einer an einer gemeinen Heerstrasse in der Nähe bey der Stadt einen Kampff hat, und derselbe, welchen der Kampff zustehet, den Zaun davon erhält und bewahret, ist die Frage: wiefern die Wegemeister mit Wieden und Plänters zu setzen davon verbleiben sollen.

Dar

Darauf ist erkannt:

Die Wegemeister sollen von des Mannes Zaun mit Weyden und Telgen zu potten drey Fuß verweichen, so fern derselbe, welcher den Zaun unterhält, denselben in seinen Kampff machen muß, soll Er mit der Pottung vier Fuß davon verbleiben.

47.

Von Pottung an eines andern Garten.

Da ein Haus-Mann einen Garten an seinen Hof liegen hat, nun hat ein ander etliches Bauland dabey liegen, darauf Er von sechszehn Jahren etliche Telgen gepottet, wird gefragt, ob Er derwegen nicht schuldig sey die Telgen dahin wiederum zu räumen oder dieselbe von dem Garten so weit zu setzen, daß seinen Nachbar dadurch kein Schaden wiederfahre.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher die Telgen gepottet, soll dieselbe wiederum aufziehen und achtzehn Fuß damit von dem Garten zu verweichen schuldig seyn, damit seines Nachbarn Schaden zu vermieten.

48.

Ein ander.

Da Einer einen abgemachten Kampff hat, so Haupt und kein Marcken-Grund ist, auch mit einem daran gehörenden Aufwurff und grauen Städte bewehret, nun lassen sich die benachbarten gelüsten, welche Garten-Land daran schiessen haben, allerhand Potten auch fruchtbare und unfruchtbare Bäume in den Garten nach den vorgemelde-

ten Kampff zu setzen und aufzuziehen, als wird gefraget, ob sie auch dasselbe zu thuen bemächtiget, oder da die Pottung etlicher maßen, ob sie dieselbe nicht wiederum dahin zu räumen schuldig.

Darauf ist erkannt:

Die Nachbaren, so ihr Garten-Land an den zugemachten Kampff und daselbst einen Aufwurff ausschiessen haben, sollen nicht bemächtiget seyn in ihren Garten nach vorgemeldeten Kampff einige Potten von fruchtbahren oder unfruchtbahren Holz zu potten oder aufwachsen zu lassen, und da solches geschehen sollen dieselbe wiederum dahin geschaffet werden.

49.

Ein ander Fall.

Es wird nach Landes Rechte gefraget, da zwey Marckgenossen zwey Gründe beysammen haben, es sind aber auf den einen Grunde vor Zeiten Telgen gepottet, welche auf des andern Mannes Lande über gewachsen, ob derselbe, welchen die Telgen zuständig, auch über des andern Grund das übergewachsene Holz abzustüffen bemächtiget sey, und wie weit der eine von dem andern mit neuer Pottung verbleiben soll, und da etwan Wurtzeln aus des anderen Telgen in sein Land gewurzelet, wird gefraget, ob Er auch dieselbe in der Erden in Stücken zerhauen möge.

Darauf ist erkannt:

Da zwey Marcken-Gründe beysammen liegen und es seynd auf dem Einen Grunde vor diesen Telgen gepottet, welche nun über des andern

Land

Land gewachsen, darauf ist der Bescheid, daß derselbe, welchen die Telgen zukommen die Zweiger, welche über des anderen Land gewachsen, abzustüffen und das Stüffholz bey denselbigen kommen wiederum dahin zu räumen schuldig sey, oder wofern Er dasselbe zuthun sich verweigeren würde, als mag sein Nachbar solches überhangendes Holz oben seinen Lande abstüfen, da auch der ander neue Pottung der Telgen daselbst thuen wolte, der soll so weit von seines Nachbarn Grunde verbleiben, als der Schemm von einen wohlwachsenden Baume um St. Joan. mit Sommer des Vormittags um acht Uhr und des Abends um sechs Uhr sich erstrecket, und die Wurzelen, welche nach seinen Lande hinein gewachsen, mag Er in Stücken zerhauen.

Das Sechste Capitul zeiget an von Plaggen-Meyen, Eicheln lesen und Wrächten (einfriedigen).

50.

Erstlich wird gefraget: da zwey Erbgründe zusammen gränzen, und es unterhaltet der einer Erbsitz die Vrechte mit einen aufgeworfenen doppelten Wall, ob derselbe welcher den Wall aufwirft und unterhält auch einen Graben an des andern Erbgrund ausserhalb seines Walles haben und auswerfen möge, auch auf den Wall Plänters zu setzen bemächtiget, da bishero keine gestanden, wie oft er dieselbe abstüfen möge, da ihme aber der Grund also gestattet, als wird gefraget: wie breit, tief, und wie oft der Grabe ausgeworfen werden mag; Item, ob auch der Erbherr den Wall schier künftig wiederum einzu-

werffen und ein Riegel daher zu setzen fürhabe, wie weit ihm solches nach Landes Rechte zugelassen.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den doppelten aufgeworfenen Wall hat, soll daroben keinen weiteren Graben zu haben mächtig seyn, dann Er vorhin gehabt, und wofern Er auf den Wall einige Planten oder Haegen fürhanden, die sollen um das dritte Jahr gestüffet, da auch vorhin keine Planters oder Potten gestanden, da sollen auch keine gepottet werden, im Fall er auch den Wall nieder zu legen, und ein Riegel dahin zu setzen gemeinet, soll es in die Mitte des Grabens gesetzet werden, da man aber einen Graben daselbst behalten wolte, soll derselbe drey Fuß tief, drey Fuß breit, unter drittehalb Fuß weit seyn, den man auch alle drey Jahren aufgraben mag, wenn auch kein Grabe daselbst vorhin gewesen, als soll der Riegel in der Mitte auf den Wall gesetzet werden.

§ 1.

Von Anmassung eines andern Gräffte.

Da Einer einen Kampf hat, so Hauptgrund ist, dabey machet einander einen Garten, welcher sich unterstehet des Manns Grabenstätte ohne seinen Consens zu bezaunen, als wird gefraget, ob derselbe des andern Manns Grabenstätte unbezaunet liegen zu lassen auch etwas an seinen Kampf anzuhefften, es beschehe dann mit seinen Willen und Consens.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher bey eines andern Manns Kampffe einen Garten machet, der soll des andern Graben unbezaunet liegen lassen, auch an seinen Kampf nichtes hefften, es sey dann mit seinen Consens und Willen

§2.

Von Abzäumung eines Garten.

Es hat einer ein Stück Landes im Esche unlängst eines andern Garten, welches Er vor diesen auch gepflüget, nun aber machet er dasselbige zu Garten-Land, als wird gefraget, ob er den, so erst seinen Garten abgeschlagen, und wegen seines Plügens drey Fuß liegen lassen, und also seinen Zaun aufzuziehen und in die Fahre zu setzen auch beyderseits abzukleiden verpflichtet sey.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher bey eines andern Manns Kampf einen Garten machet, der soll des andern Gräfte unbezäunet liegen lassen, auch an seinen Kampf nicht hefften, es beschehe dan mit seinen Willen. Oder es soll derselbe, welcher vorerst sein Land zum Garten abgeschlagen, seinen Zaun aufziehen und mit Geniessung deren drey Fuß, so Er vorhin Pflügens halber liegen lassen, in der Fahre setzen mögen, und soll der Zaun zwischen beyderseits Gartenlandt unter einander nämlich der Erste zwey Theil, der Lezte den dritten Theil also insammt aufzurichten, zu halten und zu währen schuldig seyn.

53.

Ein ander.

Da Einer einen Kampf zugeschlagen, und es hat ein ander sein Land dagegen derens anschiessen, als wird gefraget: wie weit derselbe sein Land ausserhalb Zuschlages soll liegen lassen, damit der ander an seiner Aufdriffte nicht gehinderet werde.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so den Kampff zuschlagt, soll ausserhalb des Zuschlags drey Fuß seines Landes liegen lassen, und auf den vierten Fuß seinen Zaun setzen, damit der ander, welchem das anschiesende Land zukommt, dasselbe Pflügen und begarden könne.

54.

Von dreyen Nachbarn so beysammen gekämpfet.

Da Einer vor etlichen Jahren einen Kampff oder Zuschlag aus der Marck begriffen, und mit seinen Zaun dermassen bewahret, daß der unbesträflich ist, nun kommt noch ein ander daran, wie dan auch in den verrückten Jahren an den lezten Kampff angekampfet, ist die Frage: ob der Mittelste nicht schuldig sey, gleich wie der Erste und Lezte thun muß, seine Wrächte und Zäune zu halten und zu wahren, damit dem einen so wenig als dem andern Schade dadurch wiederfahre.

Darauf ist erkannt:

Der Mittelste sey sowohl schuldig seine Wrächte zu wahren als der Erste und Lezte.

55.

§. 55.

Von zweyen Nachbaren so zusammen gekämpfet.

Da einer in einen Esche zugekampfet, und sein Nachbar etliche Jahren darnach an solchen Zuschlag gleichfals angekämpfet: ist die Frage: wer von diesen beyden den Mittel-Zaun des Kampfs nach Landes Recht halten und wahren solle.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher erst zugekampfet in den gemeinen Esche, und den Zaun verwahret, wofern Er dann nur vorhin nach seines Nachbarn Ankampfung in Wrechten zu halten gemeinet, soll Er den vorigen Zaun allein zu halten schuldig seyn, im Fall aber Er keine Wrächte darum begehret, mag er den Zaun darum fallen lassen, oder denselben wiederum dahin zu räumen seines gefallens bemachtet seyn.

56.

Ein ander.

Da Einer vormals einen Kampff aus dem Felde zugeschlagen, und es kampffete noch ein ander dabey an, ist die Frage: ob nicht derselbe, so erst zugeschlagen die mittelste Wrächte bewahren soll, und an den Ort behalten, da dieselbe vorhin gestanden, oder aber den Wall übersetzen mögte in des benachbarten neuen Zuschlag, auch denselben bepotten, bezaunen, und in des benachbarten Grund begraben, damit Er vielleicht in Schaden gerathen mögte.

Darauf ist erkannt:

Es soll der Erste Zuschläger des Benachbarten Zuschlag mit Graben und Potten nicht benauen, son-

sondern vielmehr die Mittel-Wege auch den Orth, da Er die vorhin gehabt und bewrächtet, allnoch halten, und wahren, und sich nicht weiter in dem neuen Zuschlag niedrigen und verweichen, weilen derselbe ausserhalb der alten Grauenstätte sich keine Gerechtigkeit mehr anzumassen.

57.

Ein ander.

Da zwey einen Grund zusammen haben, welcher mit einen Zaun zertheilet ist, der Eine machet aber den Zaun, als wird gefraget: wie weit derselbe, so den Zaun nicht machet mit Pottung der Telgen von seines Nachbarn Grund verbleiben solle.

Darauf ist erkannt:

Derselbe so die Telgen an den Zaun setzen wolte, soll die funfzehn Fuß weit davon setzen.

58.

Ein ander.

Da zwey Nachbarn ein Stück Landes beysammen haben, welche vor Endes einen Anschuß bis an eine Wische haben, und der eine den andern mitten und dewers mit einen ungewöhnlichen Zaun durchzäumet, damit sein Nachbar mercklich beeindrächtiget wird, dergestalt, daß Er seinen Anschuß nicht verfolgen kann, als wird gefraget: was sich dessen nach Landes Rechte gebühren wolle.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den Zaun gezäunet, soll denselben wiederum abziehen oder sich mit den andern dar-

darum vergleichen und seinen Willen davon machen.

59.

Ein ander.

Da ein Mann einen Kampf hat und es stehet ein Wall dabey mit einer Hegge, und es werden Büchen oder Telgen darauf gepottet, als wird nach Landes Rechte gefraget: wie hoch die Telgen vor des Mannes Kampf aufwachsen mögen.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so die Büchen Telgen auf dem Wall gepottet, soll dieselbe alle drey Jahren abstüffen, damit seinen Nachbarn keinen Schaden davon geschehe.

60.

Ein ander.

Da ein Erbmann vor Hundert Jahren einen Kampf bey einen andern Erbmann abgekampfet, und derselbe allezeit den Graben vor seinen Lande bewahret, nun lässet der Erbmann seine Wrächt verfallen, und hat zulezt das Holz darab gehauen, wird also gefraget: ob der Erbmann nicht schuldig sey seine Wrächte wie vorhin ohne des anderen Zuthuen zu verwahren, und in esse zu halten.

Darauf ist erkannt:

Der Erbmann, so vor Hundert Jahren den Grund und Wrächte verwahret, soll dieselbe auch hinführo zu verwahren und in esse zu halten schuldig seyn.

61.

61.

Ein ander.

Da ein Wohlgemarckter Erbmann einen geraumen Theil Landes in einen offenen Platz und gemeinen Esche zwischen eines andern Marckgenossen Land beyderseits liegen hat, derselbe aber den Zaun in seiner Seiten Abschlagung, so vor vielen Jahren geschehen, annehmen müsse und bis nunmehr verwahret, der ander aber, so an der Ostseiten gelegen, genau den sechsten Theil gehabt, gleichfals das seinige gezaunet, aber über dreyzig und mehr Jahren denselben Zaun wohl gehalten auch etliche mahl, wie das mit lebendiger Kunde beweißlich, neulich reparirt und gebessert, daß das eine Beeste dem andern, da die Gründe von dem einem Parth gebräischet werden, keinen Schaden thun können, nun aber innerhalb dreyen Jahren denselben Zaun weggenommen, und den geringen Acker mit Winter-Korn besaamet, wird also nach gemeinen Land-Rechte gefraget: weilen der eine auch seinen Grund weyden und dreyschen müste, nachdem Er die Feistung darauf nicht bringen kann, ob derselbe, welcher den Zaun seines Gefallens weckgezogen, verpflichtet sey, denselben auf seinen gebührenden Orth wieder zu setzen, oder sein Korn vor andere Beesten hüten zu lassen.

Darauf ist erkannt:

Da einer im gemeinen Esche sein Land es seyn wenig oder viel ein Zeit von Jahren abzäunen wolte, das soll ihm frey stehen, und er mag nach Verlauf etlicher Jahren, den Zaun wiederum auf-

aufzuziehen bemächtiget seyn, und wofern sein Nachbar im selbigen Esche sein Land dreischen wollte, der soll das seinige abzumachen verhafftet seyn.

62.

Ein ander.

Da zwey Manns Kämpfe beysammen haben als stehet auf des andern Manns Kampf eine Wrechte von Planken und Posten, ist die Frage, ob dann nicht derselbe zu Beförderung des anderen seinen Kampf langes abzumachen oder zu bezaunen verbunden seyn solle, damit der ander an seinen Korn oder Weide keinen Schaden befinde.

Darauf ist erkannt:

Dem die alte Wrachte zuständig, soll dieselbe dergestalt erneuren, daß sein Nachbar dadurch unbeschädiget bleibe.

63.

Ein ander.

Da Einer ein Stücke Erbes an und in einer gemeinen Marck hat, und der Grund dermassen beschaffen, daß in dem Ausgraben das Erdreich oder das Uffer nicht stehen kann, wird also gefraget: ob derselbe nicht macht habe, seinen Feldgraben nach Landes Rechte zu beglinden.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den Feldgraben in seinen Kampf an seinen Gräfen in der gemeinen Markte hat, und die Gründe dermassen beschaffen, daß in dem Ausgraben das Erdreich nicht stehen kann,

kann, derhalb berechtiget sey ein Schlülteglind oder Zaun auf des Grabens boret nach dem Felde zu setzen. Er soll aber darausſen keinen Grund mehr zu genieſſen haben.

64.

Ein ander.

Da zwey oder mehr Marckenkämpfe in einem gemeinen Felde umhin gelegen, nun lassen die Markgenossen, ihr Vieh darum hin grasen, also wird gefraget, ob derselbe wegen Mangel der Wrächten täglich in der gemeinen Driffte hüten zu lassen schuldig sey, und ob dieselbe, welchen die kämpfe zukommen ihre Brechte unbesträflich zu machen verbunden seyn.

Darauf ist erkannt:

Denselben, welchen die Marcken-Kämpfe gehören, sollen ihre Wrächte dermaßen bewahren, daß denselbigen Viehe, so mit in der Marcke berechtiget, dadurch kein Schade zugefüget, und wenn wegen Verwahrlosung der Wrächten in den Marcken-Kämpfen dem einen oder andern durch das Vieh Schaden zugefüget, derselbe, welcher seine Wrächte nicht gemacht, den Schaden zu erstatten schuldig sey.

65.

Ein ander.

Da zwey Nachbarn zwischen ihre Kämpfe eine Hegge haben, welche aufgeworffen ist, nun sind an derselben Hegge Dörner oder ander Holz aufgeschlagen, welche jederzeit von dieser Seite die Dörnen abgehauen, nun lässet er aber die Telgen, welche

welche auf den vorigen abgehauenen Stämmen wiederum gewachsen, unabgestüffet stehen, allein zum Nachtheil seines Nachbarn Korngewachses, als wird gefraget, ob Er auch mit Abhauung derselben wie vorhin verfahren möge.

Darauf ist erkannt:

Demselben, welchen die Hegge zukommt, soll nach alten Gebrauch dieselbe abzuhauen schuldig seyn, wie Er das auch vorhin gethan, damit seinen Nachbarn an seinen Gewachse kein Schade wiederfahre.

66.

Ein ander.

Da Einer einen Kampff oder Ackerlandt hat, mit einer Brechte umgeben, und ein dreyjähriges Feld Landt daran schiesset, so wird nach gemeinen Landes Rechten hiemit gefraget, wenn der Grabe ausgesäubert werden soll, wie alsdann die Mudde oder Auswurff zu geniessen.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher die Brächte verwahret, deme gehöret auch die Mudde zu geniessen.

67.

Ein ander.

Da Einer Einen Aufwurff zwischen zweyen Kämpffen von Alters hero gehabt, es ist aber der Aufwurff eine Zeit hero mit einen Beygraben seines Nachbarn verwildert, dadurch Er an seinen Grunde mercklichen Schaden erlangt, wird gefraget, ob Er nicht denselben Aufwurff

wiederum begreiffen und wie von alters her genieſſen möge.

Darauf ist erkannt:

Da Einem seines Nachbarn halben der Aufwurff mit dem Deichgraben verwildet, darauf wird erkannt, daß Er den verwildeten Graben und Aufwurff von alters wieder verfolgen soll, und den also wiederum genieſſen und gebrauchen möge, wie er das von alters hero gethan, es wäre dann daß sich die Parthey darum güthlich verglichen.

68.

Ein ander.

Da Einer einen Erbgrund in eines andern Kampff liegen hat, dergestalt daß selbiger Grund innerhalb des Kampffs in die Länge neben den Graben hinschieſſet, wird gefraget, ob man solchen Erbgrund in des andern Kampff auch abzukämpffen bemächtiget, und wie fern man ihm alsdann mit Graben und Zäunen verweichen soll.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher seinen Erbgrund in des andern Kampff zuschlagen wollte, der soll solches mit einen Zaun thun, es gebühret ihme aber alda keinen Graben zu machen und soll dem andern, da Er seinen Grund besaamen wollte, drey Fuß verweichen, wenn auch der ander seinen Grund dreischen würde, soll der Einliegende seinen Zaun in die Fuhre zu seßen bemächtiget seyn, und bedarf dem andern nicht zu verweichen.

69.

Ein ander.

Da ein Weg zwischen zweyen Stücken Landes hingehet, welcher Zweyherrig ist, wird gefraget: ob der Eine nicht so wohl schuldig ist als der ander den Weg aufzugraben.

Darauf ist erkannt:

Es sind beyde Theile nicht mächtig den Weg aufzugraben.

70.

Ein ander.

Da Einer einen Kampff hat und kauft ein ander einen Busch dabey, nun hat der Besitzer des Kampffs eine Grabenstatte im Busch, weilen aber der ander den Busch ausrottet, will Er seinen Nachbarn keine Grabenstätte darin verstatten, als wird nach Landes Rechte gefraget: ob der Erbherr des Kampffs bey seiner Grabenstätte nicht zu verbleiben.

Darauf ist erkannt:

Der Erbherr des Kampffs, so die Gerechtigkeit eine Grabenstätte in eines andern Manns Busche hat, der soll ohnangesehen daß der Busch ausgerottet die Grabenstätte nach als vor darinnen behalten.

71.

Von einer Landwehr.

Da eine Landwehr durch eines andern Mannes Heugrund gehet, ist die Frage, ob die Landwehr mehr in des Mannes Heugrund bemächtiget sey, als der Grabe weit ist.

Darauf ist erkannt:

Was ausserhalb den Graben ist, mag der Mann, welchem das Land und der Grund ist, ohne jemandes Einrede geniessen.

72.

Ein ander.

Da Einer einen Kampff in einer Marcke liegen hat, darinn drey Bauren nicht berechtiget; Es wollen aber Etliche ihr Land drey Jahren besaamen, als wird gefraget: ob der Besitzer des Kampffs denselben allein zu besaamen mächtig sey.

Darauf ist erkannt:

Der Mann, welchen der Kampff zugehöret, mag denselben als sein selbstiges Land die drey Jahre, wenn die Bauren ihren Land besaamen allein gebrauchen, Er soll sich aber die drey Jahren der gemeinen Drifft enthalten.

73.

Von einen Zuschlage im gemeinen Esche.

Da Einer etlich Land liegen hat, und will dasselbe zuschlagen, nun hat ein ander noch Land dargegen liegen, ist die Frage: wie weit und groß derselbe, so den Zuschlag thun wolle, da der andere seine Aufdriffte hat, ausserhalb Zauns liegen lassen soll und wolle.

Darauf ist erkannt:

Da Einer sein Land vorn Esche zuschlagen wolle, und es schiesset eines andern Mannes Land daran, und hat auch dargegen seine Aufdriffte, da der Anschoß dann vor Haupts ist, als

als soll derselbe, welcher den Zuschlag thun wolte Funfzehn Fuß ausserhalb des Zuschlages der Aufdriffte halber liegen lassen.

74.

Von Zukämpffung im gemeinen Esche.

Es hat ein Mann im gemeinen Esche ein Stück Landes abgeschlagen, und es sind dabey zwey Gärten nebst dem Stücke Landes abgeschlagen, nun liegt das Stücke Landes an einer gemeinen Stegge oder Strasse, ist die Frage: ob der Mann dessen abzukämpffen soll bemächtiget seyn, gleich seinen selbstigen Grunde und wie viel er darausssen nach Landes Rechte liegen lassen soll.

Darauf ist erkannt:

Da Einer ein Stücke Landes im gemeinen Esche nebenst zweyen abgezäunten Gärten hat, und es schiessen dieselbe an einen gemeinen Esche, der soll bemächtiget seyn selbiges an seinen Erbgrund abzukampffen, und wenn er selbiges thut, soll Er von derselbigen Seite sein Stück Landes drey Fuß und vor Endes funfzehn Fuß unabgekämpfet liegen lassen.

75.

Von Zukampffung und Driffte.

Da Einer etlich Erb-Land liegen hat, und es haben auch etliche andere ihr Erb-Land daran schiessen, daß ein jeglicher seine Aufdriffte genieſſen mag, als nun der eine sein Land abgekampfet und darausssen über die vierzig Fuß hat liegen lassen, so sich ungefehr an die zwey Scheffel Saath erstreckt, also daß dieselbe, welche das

Land dargegen anschiessen haben, ihre Aufdrifftte wohl haben können, so wird nach Landes Rechte gefraget: ob der ander sein Land, daß Er ausserhalb seinen abzuschlagenen Kampff hat liegen lassen, nicht säyhen noch bauen möge, wie das vorhin gethan, behaltlich einen jeden seine Aufdriffte, und ob die andere denselben weiden wollten, Er aber damit auftreiben wollte, ob Er dann mit den andern ihren Willen davon zu machen schuldig sey.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so sein Erb Land abgekampffet und darausssen vierzig Fuß liegen lassen, der mag dieselbe wohl säyen und bauen, wie Er das jederzeit gethan, jedoch denen ander anschiessenden ihre Aufdriffte vorbehalten, und wenn der ander weyden, soll Er nach Advenant seiner Länderey mit einzutreiben, oder die anderen sollen ihme seinen Willen darvor zu machen pflichtig seyn.

76.

Wie weit man von Eines andern Grund einen Graben machen mag.

Da Einer einen großen Kampff hat, dabey hat ein ander sieben Scheffel Sath neben liegen, nun wollte Er dar eine Gräffte machen, da vorhin keine gestanden, ist die Frage: ob der Besitzer, welcher den wenigen Theil hat, einen Graben oder Hegge dahin setzen oder machen möge, da vorhin keine gewesen, und wie weit der geringste dem meisten verweichen muß, auch wie tief die Gräffte seyn sollen.

Dar-

Darauf ist erkannt:

Da Einer der wenig Landes nebenst eines andern großen Kampf liegen hat, eine Gräffte machen wolte, da vorhin keine gewesen, der soll von eines andern Grunde nach Erkänntniße verweichen, der Grabe aber soll oben drey Fuß unten drittehalb Fuß weit seyn und drey Fuß tieff seyn, er soll alda keine Hegge potten, weilen alda vorhin keine gewesen.

77.

Von einer Grauenstätte, dadurch eine Hevende Flöeth gehet.

Da zwey Nachbarn Kämpfe beysammen haben, welches kein Marcken-Grund ist, nun scheidet die beyden Kämpfe ein Wall, weilen nun der eine Mann in des andern Kampff eine Grauenstätte hat, dadurch eine hevende Floeth gehet, die Er aufzuwerffen bemächtiget ist, so wird nach Landes Recht gefraget: wie breit und tief, auch wie offt selbiger Grabe ausgeworffen werden.

Darauf ist erkannt:

Der Grabe soll oben drey Fuß unten aber zwey Fuß breit auch zwey Fuß tief seyn, und der den Aufwurff hat, der soll den Graben alle drey Jahren auszuräumen bemächtiget seyn, da auch die Nothdurfft erforderen mögte, soll Er dasselbe alle Jahr zu thun macht haben.

78.

Von Setzung eines Zauns auf Zehntbar Land.

Da Einer den Zehnten von seiner Länderey giebt, und auf den Acker einen Zaun zu setzen

sich unterstehet, da doch bey Menschen Gedenken kein Zaun gestanden, so ist aber an beyden seiten des Zauns Dreisch-Grund von säybahren Lande an jeder Seiten drey Fuß, und da der Zaun aufstehet einen Fuß, also ungefehr sieben Fuß unbesamet liegen bleiben, davon der Zehntherr nichts, der aber den Zehnten schuldig gleichwohl Grund und Graß zu genieſſen, ist die Frage: ob der Zehntmann auch ohne Bewilligung des Zehnt-Herrn den Zaun gesagtermaßen dahin setzen möge.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntmann habe keine Macht auf den Zehntbaren Säylande den Zehnt-Herrn zum Nachtheil einen Zaun zu setzen, es geschehe dann mit Consens und Bewilligung des Zehntherrn.

79.

Ein ander.

Da einer vormalen einen Kampff aus dem Felde zugeschlagen, nun will ein ander an der einen Seyte des Kampfs auch ankampffen, so wird nach Landes Rechte gefraget: ob nicht derselbe, so erst zugeschlagen die Middel Brechte verwahren soll, und an den Ort behalten, da die vorhin gestanden, oder aber den Wall in seines Nachbarn neuen Zuschlag übersetzen möge, auch denselben bepotten, bezäunen und in des Benachbarten Grunde begraben.

Darauf ist erkannt:

Der erste Zuschläger soll seines Nachbarn Zuschlag mit Graben und Potten nicht beschweren, sondern vielmehr die Mittel-Brechte an dem Ort, da

da Er die vorhin gehabt, also halten und wahren, und hinführhrder keinen Zuschlag machen, weilen daß derselbe ausser der alten Grabenstätte keine Gerechtigkeit mehr hat.

80.

Ein ander.

Da Einer am Haupt-Grunde hinter seinen Hause einen Garten neben eines andern Garten liegen hat und dennoch berechtiget, einen Zaun zwischen denselben und des andern Benachbarten Garten zusetzen, so wird gefraget: wie weit der Benachbarte die Brechte und Zäune mit Bepottung allerhand fruchtbaren Bäumen als Apffeln, Birn, Kirschen, Hopffen oder sonsten dahin zu potten berechtiget sey.

Darauf ist erkannt:

Da einer am Haupt-Grunde hinter seinen Hause einen Garten liegen hat neben eines anderen Garten, und dennoch berechtiget einen Zaun zwischen denselbigen, und eines andern Garten des Benachbarten zusetzen, da auch vorhin ein Zaun gestanden, **so wird erkannt**, daß Er ausserhalb Zaunes einen Fuß Grundes verthätigen könne, es soll aber sein Nachbar nicht berechtiget seyn, einige Bäume oder Hopfen dahin zu potten.

82.

Ein ander.

Da einer nach Eigenthums-Recht ein Erbe besitzet oder dasselbe pflüget, nun lässet Er die Zäune und Brechte dermaßen verfallen, daß dem

Nachbarn dadurch sowohl durch ihr selbst Viehe als andern großer Schade zugefügt wird, ist die Frage: was derselbe nach gemeinen Landrechte davor zuthun schuldig sey, und ob man nicht solchen verwahrlosen bey einer Pein-Auflage weitern Schaden vorzukommen.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher das Erbe unter hat, auch selbiges pflüget und gebrauchet, der soll solches dermassen in esse halten und bewahren, daß seinem Nachbar dadurch kein Schade wiederfahre, im wiedrigen Fall soll er den Schaden zu erstatten schuldig sein, welches ihm bey Pein mag auferlägt werden.

82.

Ein ander.

Da zwey Männer Kämpffe beysammen haben, der Eine setzet aber einen Zaun dazwischen hin, es wächset aber Eichen und allerhand Dustholz darüber, so nicht allein über des andern Mannes Land hinwächset, sondern auch die Wurzeln desselben in des andern Manns Grund hineinwurzelen, dadurch ihm sein Land und Saed mercklich verdirbt, also wird nach Landes-Recht gefragt: ob nicht derselbe das überhangende Holz abzustüfen und die durchgehende Wurzelen in seinen Lande abzuhauen und auszurotten.

Darauf ist erkannt:

Demselben, welchem die Wurzelen von Telgen oder Düstholz in sein Land hinein gewachsen, mag dieselbige an seiner Seiten wohl abhauen und ausrotten, denne aber die Telgen und das aufgewachsene

Holz

Holz zukommt, soll dieselbe so hoch und weit abhauen, daß seinen Nachbarn dadurch kein Schade wiederfahre auch darunter verfahren möge.

83.

Ein ander.

Da Ein Mann ein lang Stücke Landes vor anderen Hausleuten Land dewerß überschiessen hat, und dessen Nachbar funfzehn Fuß nach Land-Rechte zu ihre Aufdriffte liegen ließ und vor End selben Landes ein Stück seiner Länderey liegen hat, dazu Er seine Düngel- und Vorwege über die gemeldete funfzehn Fuß Grundes hat, dergestalt aber wenn die Fahre beschlossen ist, daß alsdenn derselbe, welchen das lange Stück gehöret, dieselbe funfzehn Fuß Grundes seiner bedreiben und besamen mag, da aber etliche von denen angränzenden Nachbaren sich gelüsten ließen ihre Länderey an dem Ende nach der Aufdriffte mit einem Zaun oder Hegge abzuschlagen, so wird gefraget: wie weit derselbige mit dem Zaun oder Hegge von der Aufdriffte zu weichen schuldig sey, damit als derselbe, welcher vor seinem Lande die funfzehn Fuß zur Aufdriffte liegen lassen, dieselbe nach beschlossener Fahre vollenkommentlich mit der Pflug begarden könne, oder aber, da sie nach Gebühr nicht verweichen wolten, ob sie dann nicht ihr Land ohnbezäunet oder dasselbe ohne Brechte liegen zu lassen, wie das von undencklichen Jahren hero gelegen schuldig.

Darauf ist erkannt:

Dieselbe so unterschiedliche ihre Länderey nach dem langen Stücke Landes ausschiessend haben, und auf dem funfzehn Füßen ihre Aufdriffte abzuzäunen oder allda eine Hegge zu setzen gegen des Mannes Willen, deme das lange Stücke und die Aufdrifte zuständig, da auch bereits etliche anschiessende was gezäunet oder gepottet, sollen sie um Friedelebens willen dasselbe dahin zu räumen, und ihr Land an dem End nach der Aufdriffte unbeträchtet, wie das von undencklichen Jahren gelegen, liegen lassen.

84.

Von einem Riegel-Zaun und Bepottung.

Da zwey Nachbaren etliche Weyde beysammen haben, und der Eine Nachbar seinen Riegel-Zaun von altershero abgemachet, nun aber innerhalb Jahres Frist neben dem Riegel-Zaun etliche Wieden gepottet, als wird gefraget: wie weit derselbige mit Pottung etlicher Wieden von seines Nachbaren Weyde zu verbleiben und was bereits alda zu nahe gepottet, ob Er das nicht wiederum dahin zu räumen schuldig.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher die Wieden neben den Riegel innerhalb Jahres Frist zu nahe gepottet, soll dieselbe wiederum dahin zu räumen, und dieselbe acht Fuß von den Zaun ab auf seinen Grund zu setzen und alle drey Jahren zu stüfen verhafftet seyn.

85.

85.

Von Aufwerffung eines Walles, da vorhin ein Zaun gestanden.

Da Einer in eines andern Manns Kampff in verrückten Jahren seinen Zaun weggenommen, und so folgends anstatt des Zauns einen Graben und Wall nach des andern Manns Grund deme aber zu Nachtheil aufzuwerffen, der Meynung eine neue Hegge daher zu setzen, als wird gefraget: wie weit Er mit den Wall und Hegge von des andern Manns Grund zu verweichen schuldig ist, in Betrachtung, daß es an beiden Seiten gar herrlich Land ist.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so anstatt des Zauns einen Wall aufrichten und daselbst eine Hegge potten will, der soll sechs Fuß von eines andern Manns Grund verweichen, nemlich drey Fuß zum Graben und drey Fuß darausſen, und wenn die Hegge aufgewachsen, soll sie alle Jahr gestüfet werden.

87.

Ein ander.

Da Einer eine Hegge nebenst eines andern Säyland hat in welcher etliche Telgen und sonst ander unfruchtbar Holz aufgeschlagen dadurch dem Nachbar ein mercklicher Schade zugefüget wird, als wird gefraget: welchermaßen die Hegge nach Land Recht gehalten und wie oft dieselbe gestüfet werden soll.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher die Hegge neben eines andern Säyland hat, auf welche etliche Telgen und son-

sonsten ander unfruchtbar Holz aufgeschlagen, soll dieselbe das dritte Jahr zu stüfen schuldig seyn.

87.

Von Setzung eines Zauns.

Da Einer von altershero einen Eichen Baum innerhalb seiner Brechten gehabt, nun aber nimmt sein Nachbar und wirft die Brechte darnieder und setzet seines gefallens einen Zaun so weit hinaus, daß Er den Eichen-Baum damit einbezaunet, der Meynung, ihme damit sich zu appropriiren, als wird gefraget: ob Er nicht schuldig sey den Zaun auf seinen vorigen Platz wiederum zu setzen.

Darauf ist erkannt.

Derselbe, welcher den Eichen-Baum, mit Setzung eines Zauns zu sich gezogen, der hat daran zu viel gethan, und ist schuldig denselben wiederum an seinen vorigen Platz zu setzen.

88.

Von einen Reiß Zaun.

Da zwey Nachbaren etliche Länderey beysammen liegen haben, da hat der Eine neben seines Nachbarn Land einen Reiß Zaun gesetzet, und will anstatt dessen eine lange dörnen Hegge setzen, als wird eines gemeinen Land Urtels gefraget, wie weit Er seinen Nachbarn mit der Hegge zu potten verbleiben soll.

Darauf ist erkannt:

Der sein Land bishero mit den Reiß-Zaun bekampfet, soll daselbst keine Hegge zu potten be-

bemächtiget seyn, es sey dann, daß Er mit seinen Nachbar sich vergleichen könne eine Hegge dahin zu setzen.

89.

Ein ander.

Da Einer sein Land von des andern mit einen Zaun ein Zeit von Jahren abgezäunet hat, Er bricht aber seinen Zaun wiederum ab, und machet anstatt des Zauns eine Gravenstätte, wird gefraget, wie weit Er von seines Nachbarn Grunde mit dem Graben verbleiben solle.

Darauf ist erkannt:

Welcher den Graben anstatt des Zauns machen will, der soll ausserhalb des Grabens von seines Nachbarn Grunde drey Fuß bleiben.

90.

Von Plänters zu setzen.

Da zwey Nachbarn beysammen wohnen, nun hat der Eine Nachbar einen Busch schiessend an des andern Manns Hoff, da der Busch einen Auswurff hat, ist die Frage, ob derselbe auch bemächtiget sey außer den Auswurff wieder Plänters zu setzen, sonderlich da es auf des andern Grund und Hoff ist.

Darauf ist erkannt.

Welchen der Auswurff zukommt, ist nicht befüget ausserhalb des Auswurffs auf seines Nachbarn Grund und Hoff Plänters zu setzen, und wofern allda bereits einige Pottung geschehen, soll Er nach Landes-Rechte dieselbe wiederum dahin zu schaffen schuldig seyn.

91.

90.

Ein ander.

Da Einer bey seines Nachbarn Lande einen Kampff vorhin abgezäunet, einer aber sich gebühren lasse, und hat einen ungewöhnlichen Graben bey seines Nachbarn Land aufgeworffen, ist die Frage: wie weit und breit ihme verweichen und wie tief der Grabe seyn soll.

Darauf ist erkannt:

Welcher den ungewöhnlichen Graben bey seines Nachbarn Land aufgeworffen, soll damit von des andern Lande drey Fuß verbleiben, und soll den Graben oben vier Fuß unten aber drittehalb Fuß breit, auch zwey pflegt tieff zu seyn.

91.

Von Abhauung der Dörner.

Da Einer an einen Esch von undencklichen Jahren einen Kampff abgeschlagen, und denselben mit einer Hegge zugemacht, und von seines Nachbarn Lande, wie sich nach Landes Recht gebühret, mit Pottung der Hegge verweichen, nun ist aber ausserhalb der Heggen nach des Nachbarn Land ein Aufschlag von Dörner gewachsen, so wird gefraget: wie weit derselbe, welcher den alten Kampff hat ausserhalb der Hegge, nach des Nachbarn Land den Aufschlag der Dörner geniessen und verfolgen solle.

Darauf ist erkannt:

Welcher den alten Kampff hat, soll ausserhalb der Heggen den Grund drey Fuß bloß verwahren, damit der eine Nachbar sein Land ungehin-

dert

dert des Aufschlags gewinnen könne, und was dann auf der dreyen Fuße Grundes wachsete an Dörnern, soll derselbe welchem die Hegge gehört genieſſen mögen, soll auch die Hegge alle drey Jahren abstüfen.

92.

Von Setzung eines ungewöhnlichen Zaunes.

Da zwey Nachbarn ihr Bauland beysammen haben, nun hat der dritte Nachbar sein Bauland gegen der Wische, welche Er mit einen Zaun umfahet, da doch zu keinem mahl eine Vrechte gestanden; Es haben auch die Nachbarn des Baulandes ihre Aufdriffte auf des dritten Nachbars Heuland oder Wische von undencklichen Jahren gehabt, nun aber werden sie an des dritten Nachbars Zaun an solcher Aufdriffte verhindert, ist die Frage: ob nicht der dritte den neugesetzten Zaun wiederum dahin zu räumen schuldig seyn solle.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den Zaun angesetztermaßen dahin gesetzet, habe daran zu viel gethan, und soll denselben ohne Weiterung wiederum dahin räumen.

93.

Ein ander.

Da zwey Nachbarn Kämpfe beysammen haben, dazwischen von altershero eine Hegge gestanden, nun nimmt der neue Nachbar und setzet einen neuen Zaun hinter der Hegge in eines andern Manns

Kampfe, als wird gefraget: ob Er auch selbiges nach Landes Rechte zu thuen bemächtiget sey.

Darauf ist erkannt:

Da die Hegge von altershero zwischen den beyden Kämpffen gewesen, die soll dermassen in verwahrsam gehalten werden, daß dadurch keinen anderen Schade wiederfahre und soll der eine Nachbar nicht bemächtiget seyn hinter der Heggen auf des andern Manns Kampff einen neuen Zaun zu setzen.

95.

Von Brechten und Eicheln lesen.

Da zwey Manns Kämpffe beysammen haben, davon gebühret dem einen allein die Brechte zu machen, welche Er aber verfallen lassen, dadurch den andern ein mercklicher Schade wiederfähret, ist die Frage: ob dem, welchem die Brechte zu kommt, dieselbe darzu verwahren schuldig sey, damit seinen Nachbarn kein Schade dadurch geschehe, weilen auch auf die Brechten etliche Eichen Bäume stehen, als wird gefraget: wenn daselbst Gott der allmächtige Mast verleihen würde, ob der, welchen dieselbe zustehen, die überfallende Eicheln mit seinen Schweinen auf des andern Manns Grund und Kampff abhüten möge.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, so allein in den Kampff berechtiget, soll schuldig seyn dermassen die Brächte in Esse zu erhalten und allda eine Grabenstätte haben mögte daß sein Nachbar in den Graben stehen, und legen den Ellenbogen auf des Grabens Bort, was

was Er dann unter der Hand an Eicheln ablesen kann, die mag Er haben, die andern aber so ferne abgefallen mag sein Nachbar auflesen, weil er den bösen Tropffen hat, mag Er den guten nach Landes Rechte genieſſen.

Das Siebente Capitel, thut Meldung von Plaggen- und Heydtmeyen und Eicheln lesen.

95.

Da Ein Erbe oder Bauersmann seine Erbstätte oder Wohnung auch etliche seiner Ländereyen in einer Marck liegen hat aber nicht in einen Kirspel, als wird nach Landes Recht gefragt: ob Er zu der Länderey, so in der Marck gelegen darinn Er wohnhaft daselbst auch Plaggen Meyen und dieselbe damit zu düngen Macht habe.

Darauf ist erkannt:

Der Erb- und Bauersmann, so seine Erbstätte und Wohnung sammt etlichen Ländereyen in einer Marcke liegen hat, darf befugt seyn, die Länderey mit Plaggen Meyhen zu düngen aus derselben Marcken darinn die Länderey gelegen, unangesehen in ein ander Kirspel gehörig.

96.

Ein ander.

Da an Einer Marckte etliche Bauren und Marckgenossen ihre Kämpffe und Länderey liegen haben, ist die Frage: wie weit sie von ihren Gründen und Kampffen ausserhalb der Marck Plaggen Meyhen und in Zeit der Mast Eichelen lesen mögen.

Darauf ist erkannt:

Die Bauren, so ihre Kämpffe an einer Marcke liegen haben, die sollen mit ihren Plaggen-Meyhen so weit verbleiben mögen als ein Hausmanns-Knecht mit den Harn-Hammer unter den Lincken Bein hinschmeissen kann, so viel das Eichelnlesen belanget, mögen sie in den Graben stehen und legen sich nach der Marcken auf den Ellebogen mit dem Arm und was sie dann mit der andern Hand an Eicheln lesen können, das mögen sie behalten.

67.

Ein ander.

Da Einer einen Kampff im Felde liegen hat, welcher zum Erbe gehörig, als wird gefraget: wie weit die Gemeinheit mit den Plaggen-Meyen und Heydtmeyhen von dem Graben desselben Kampffs verbleiben soll.

Darauf ist erkannt:

Da Einer, wie oben gemeldet, einen Erb-Kampff im Felde liegen hat, nun wolte jemand im Felde daselbst Plaggen oder Heyd meyhen, der soll so weit davon verbleiben als ein Hausmanns Knecht, wenn Er seinen Rechten Fuß auf des Grabens Bort des Kampffs gesetzet, mit seiner Rechten Hand unter dem Lincken Bein hiemit einen Hauhammer hinschmeissen kann.

Das achte Capitul zeiget an von Groen-Land so an Kämpffen oder Felde gelegen.

98.

Erstlich wird gefraget: da sieben Stücke Landes in eines andern Manns Kampff gelegen und

und vor Endes Groen-Land daran schiesset, ist auch beyderseits begraben und da zwischen den sieben Stücken Landes und den Groen-Land keine Abpfälung erfindlich, als wird gefragt: ob nicht dasselbige Heugewachs bis an den Graben gleich den sieben Stücken Landes durchschiessend und gehörig sey, es wäre dann daß ein ander zu Recht genug erweisen könnte, daß selbiges Heugewachs darzu nicht gehörte.

Darauf ist erkannt:

Da sieben Stücke Landes in des andern Manns Kampff gelegen, und zu Ende des Groen-Land daran schiessend ist, auch an beyden Seiten begraben, nun ist aber zwischen den sieben Stücken und den gemeinen Lande keine Abpfählung vorhanden, dann dasselbe Groen-Land oder Heugewachs bis auf den Graben gleich denen sieben Stücken Landes und den Groen-Land gleichmässig breit und lang bis an dem Graben durchschiessend und gehörig sey, es wäre dann daß ein ander zu Rechte genug erweisen könnte daß selbig Heugewachs dabey nicht gehörig.

99.

Von Dreischen und Bauung des Feld-Landes.

Da drey oder vierjährig säybare Feld folgendes drey oder vierjähriges dreisch Endes Feldland gelegen, auf welchem eine gemeine Viehdrifft durch die Nachbarn und Gemeinheits-Leute gehalten wird, und dann gefraget wird zu was Seiten dieselbe wiederum besamet und gebrochen werden solle, darauf ist dieser Bescheid, daß ein jeglich

sein daraufhabende Länderey gleich den andern Nachbarn so lang ungebaut liegen lassen soll, bis die dreischende Jahren vergangen, im Fall aber jemand vor Umlauff der dreischenden Jahren sein Land bauen und besaamen wollte, der soll sich dargegen der Driffte auf dem Felde enthalten.

100.

Ein ander.

Da Einer einen Anschuß in eines ander Kampff hat, wird gefraget: Wann derselbe, welchem der Kampff zugehöret, besaamen wollte, wie der ander seinen Anschuß weyden wollte.

Darauf ist erkannt:

Da Einer einen Anschuß in eines andern Kampff hat, der Kampff aber besaamet würde, so soll dagegen der, welcher den Anschuß hat, mit Weydung seiner Beesten, gebrauchen dermassen daß dem andern dadurch an seinen Korn kein Schade wiederfahre und Er soll gegen den Anschuß seine Brechten eröffnen, dermassen, daß Er auf denjenigen an den Anschuß kommen könne.

101.

Von Potrung und Bestüfung der Heggen.

Es haben zwey Männer Sayland beysammen da will der eine sein Land begraben und bepotten, und hat bereits in einen Kampf gezäunet und umhin mit Dornen bepottet, dergestalt daß dadurch eine grosse Hegge von Telgen und Brümmelbirnen aufgeschlagen, daß seines Nachbarn Gewächs dadurch grossen Schaden überkommen, so wird ge-

gefraget: Wie Er sich nach Landes Rechte damit verhalten soll.

Darauf ist erkannt:

Da zwey Männer Säyland beysammen haben, und der eine Mann sein Land begrabet und bepottet, der soll von seines Nachbarn Grund an die sieben Fuß verbleiben, nämlich drey Fuß zum Graben und drey Fuß darausſen und im Fall daselbst eine Hegge aufgewachsen, soll Er dieselbe um das dritte Jahr müssen stüfen, daß dadurch seinen Nachbarn kein Schade geschehe.

102.

Von Ausbreitung des Landes.

Da Etliche Nachbarn im Felde unterschiedliche Stücke Landes haben, davon wollen Etliche das ihrige verbreuten, Etliche aber wollen es nicht thun, als wird gefraget nach Landes Recht, ob dieselbe, welche ihr Land nicht verbreiten wollen, ihr Heyd und Driffte gleich denen andern nicht genieſſen mögen.

Darauf ist erkannt:

Da Etliche Nachbarn auf einen Esche mit Ländereyen zusammen breiten wollten, etliche aber wollen es nicht thun, darauf ist dieser Bescheid, daß dieselbe, so ihr Land nicht verbreiten wollen, ihrer Heydt und Driffte damit verlustig seyn sollen.

Das Neunte Capitul meldet von Verrichtung der Zehnten.

103.

Erstlich wird gefraget: da Ein Freymann zehntbar Land hat, und allezeit von seinem Ge-

wächse den Zehnten verrichtet und demnach etlich unfruchtbar Land in seinen Zäunen und Brechten hätte, darauf kein Korn besamt, sondern jährlichs dasselbe mit seinen Milch-Kühen weidete, ist die Frage: was der Freymann jährlich dem Zehntherrn zu geben schuldig, und ob derselbe auch die Kühe daselbst möge weyden ohne Vorwissen des Zehntherrn, weilen der Zehntherr den schmalen Zehnten auch jährlichs davon genieſſet.

Darauf ist erkannt:

Sofern der Freymann keinen Kuhkampff oder binnen Weyde mehr hätte, dann das vorhin specificirtes unfruchtbares Land, soll derselbe sein Land mit seinen Kuhbeesten weyden mögen, und soll nicht schuldig seyn den Zehntherrn etwas davon zu geben.

104.

Ein ander von Korn-Zehnten.

Da der Zehntherr den Korn-Zehnten über etliche Erbe hat, es sey an Weitzen, Roggen oder Garsten, aber keinen Garben-Zehenden, als wird gefragt: ob nicht der Zehntmann den Zehenden mit guten klaren Korn bezahlen soll.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntmann soll den Zehntherrn gut klar Korn liefern.

105.

Ein ander.

Da Ein Mann ein Erbe hat, daß nicht zehntbahr ist und nächst deme ein halbes wüstes

stes Erbe hat, das zehntbar ist, und wenn der, der das halbe wüste Erbe hat, da etliche Kämpffe zugehören dreischen und mit seinen Beesten auf das zehntbahre Land treiben wollte, als wird gefragt: was Er dem Zehntherrn jährlichs davon geben soll, damit ihnen beyderseits nicht zu kurtz geschehe.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher das halbe wüste Erbe unterhat, und beweißlich, daß selbiges zehntbar gewesen, und noch ist, als soll der Besitzer den Zehntherr vor die Driffte seinen Willen machen, jedoch zu Erkenntniß guter Leute, im wiedrigen Fall soll Er den Zehntherrn jährlichs den zehnten Pfennig davon entrichten, da auch dasselbe Erbe gepflüget und besaamet würde, soll Er die zehnte Garbe jährlichs zu verrichten schuldig seyn.

106.

Von Verschweigung des Zehnten.

Da Ein Zehntmann seinen Zehntherrn, es sey ein Füllen, Kalb oder Jmme verschweigen würde, als wird gefragt: ob solches nicht dem Zehntherrn verfallen, und demnächst dem Hochheits und dem Zehntherrn in einer Brüchten verfallen.

Darauf ist erkannt:

Was der Zehntherr erweisen kann, so ihme verschwiegen, es sey eine Jmme, Kalb, oder Füllen, dasselbe ist ihm ohne Mittel heimgefallen, und soll ihme der Zehntmann davor

vollthuen auch der Hohen Obrigkeit einen Brüchten davon geben.

107.

Von Zehntung der Schaaffe, auf eines andern Grunde.

Da Ein Zehntherr den Blutigen Zehnten, wie auch Korn-Zehnten über etliche Erbe hat, da auch Schaaffe auf gefunden werden, weilen aber der Zehntmann seine Schaaffe in eines andern Manns Schott gethan, als wird nach Landes Rechte gefragt, ob der Zehntherr nicht sowohl an dem Ort als aus diesem zehnten mag.

Darauf ist erkannt:

Es mag der Zehntherr so wohl von den angebrachten Schaaffen des Zehntmanns auf eines andern als dessen selbstigen Grund und Hofe zehnten, weilen Er gleich ein Zehntmann ist.

108.

Ein ander.

Da Einer von allen seinen Lande den Garben-Zehnten giebt, Er auch von den zehntbaren Lande etliche Kämpffe zu Weiden abgeschlagen, mehr als zu seinen selbst Beesten, und die Weyde davon andern in Pachtung thuet, ist die Frage: was dem Zehntherrn davon gebühren wolle nach Zehnt und Land Rechte.

Darauf ist erkannt:

Es gebühre dem Zehntherrn sowohl von dem abgeschlagenen Kampffe, welchen der Zehntmann nicht mit seinen selbst, sondern mit frembden angenommenen Beesten betreibt, der zehnte Pfennig,

nig, als von dem besaameten Lande die zehnte Garbe.

109.

Wie lange der Zehntmann mit Ausnehmung des Zehnten nach dem Zehntherrn warten soll.

Da Einer die Zehnte Garbe hat und der Zehntmann hat sein Korn gemähet und Wagen reidt gemacht, auch dem Zehntherrn um Ausnehmung des Zehnten ersuchet, nun wird aber von den Zehntherrn die Ausnehmung verzogen dadurch der Zehntmann sich Schaden befahret, als wird gefraget: wie sich der Zehntmann darinnen zu verhalten, auch wird gefraget: ob der Zehntherr nicht schuldig sey am Ende der Selbststätte des Zehntbahren Landes anzufangen, den Zehnten auszunehmen und alsdann die zehnte Garbe und nicht die zehnte Gaß auszunehmen.

Darauf ist erkannt:

Wenn das gemähete Korn auf dem Lande trucken und zeitig ist, soll der Zehntmann dem Zehntherrn solches zu wissen thun, und im Fall als dann der Zehntherr den Zehnten auszunehmen verziehen würde, dadurch der Zehntmann in Schaden geriete, als soll der Zehntmann auf das Wagen-Radt stehen und dreymal nach einander, Zehntherr, Zehntherr, Zehntherr, da dann im mittels der Zehntherr nicht kommen würde, soll Er, der Zehntmann, zwey seiner Nachbaren darbey ruffen, und alsdann die zehnte Garbe nicht die zehnte Gaße aussetzen, und fangen am andern Ende des Zehntbahren Landes von der Saltstätte an, und führen also das übrige

ge Korn in sein Haus, imgleichen soll gehalten werden, da der Zehntherr den Zehnten zu rechter Zeit ausnehmen würde, soll Er oder sein Vollmächtiger von dem Ende an bey der Sahlstätte anfangen, die zehnte Garben, nicht die zehnte Gaß zu nehmen.

IIO.

Von Zehntung der Schaaffe.

Da der Zehntherr den blutigen Zehnten über Erbe hat, als wird gefraget: ob nicht der Zehntmann so wohl von den Schaaffen als andern Vieh zu geben schuldig.

Darauf ist erkannt:

Dem Zehntherrn komme jährlichs ein Schaaff zu, das soll dieser Gestalt ausgenommen werden: Es soll der Zehntmann die Schaaffe in einem Schott treiben und soll demnach das Schott eröffnen, welches dan zum zehnten Sprung heraus kommt, daß soll der Zehntherr ausnehmen, da es aber der Widder oder Ramb wäre, soll der nächste Sprung darnach ausgenommen werden.

III.

Ein ander.

Da Ein Zehntherr den Garben-Zehnten über etliche Erbe hat, und dann unter den Zehntleuten jemand wäre, der etlichen Grund ausrottete und also Weiden oder Heu-Grund zu einen Bau-Acker machen würde, wird gefraget, ob der Zehntherr, sowohl die zehnte Garbe von dem ausgerotteten Lande als von dem andern Grund nehmen möge.

Dar-

Darauf ist erkannt:

Alles was die Pflug begehret soll zehntbar seyn, weilen das ganze Erbe zehntbahr ist, und mag der Zehntherr die zehnte Garbe wohl darvon nehmen.

112.

Von einen Zehnt-Garten.

Da ein Zehntherr den Garb und blutigen Zehnten über etliche Erbe hat, ist die Frage: ob auch dem Zehntherrn mehr als ein Boeten Flachses aus dem Garten zukommen und wie groß die seyn soll.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntherr, so über ein Erbe den blutigen und Garben-Zehnten hat, soll nicht mehr als einen Boeten Flachses aus dem Garten mögen zehenden, und der soll so groß seyn, als ein Mann mit seinem Arme, wenn Er den Daumen auf der Harpffe setzet, umpfangen kann.

113.

Von Ankauffung des zehntbaren Landes.

Da Ein Zehntherr den blutigen Zehnten hat, als wird gefraget: Ob Er nicht sowohl von den angekaufften als angeerbten Lande den Zehnten zu nehmen berechtiget.

Darauf ist erkannt:

Alles was dem Zeller des Erbes an Länderey zukommt, es sey angekauffet oder nicht, es liege auch dabey oder nicht, davon mag der Zehntherr den Zehnten wohl nehmen, da auch der Zehntherr etwas von der Wehr beurkunden könnte,

te, welches dem Zehntherrn verschwiegen, davon soll der Zehntmann gleichfalls den Zehnten zu geben schuldig seyn und Er soll wegen des verschwiegehen Hoher Obrigkeit und den Zehntherrn Abtrag zu machen schuldig seyn.

114.

Von einen wüsten zehntbaren Erbe.

Wenn Ein zehntbar Erbe eine zeitlang wüste gelegen, nun unternimmt sich einer das Erbe zu bauen und bezahlt den Korn-Zehnten, den blutigen Zehnten, will er aber nicht bezahlen, angesehen Er vorhin davon bezahlet, wird also gefraget: ob Er nicht den blutigen Zehnten gleichfals wie vorhin zu geben schuldig.

Darauf ist erkannt:

Derselbe so das wüste Erbe so zehntbar ist, zu bauen annimmt, soll sowohl den Blutigen als Korn-Zehnten davon zu geben schuldig seyn, wenn aber daselbst kein lebendige Haab gehalten, soll Er an Platz des Blutigen Zehnten jährlichs einen halben rthl. zu geben schuldig seyn.

115.

Von Steigerung des Zehnten.

Nachdeme einen Zehntherrn jährlichs aus einem Erbe an Feder-Viehe eine Gantz, und ein Hun zukommt, als wird gefraget: ob ihme der Zehntherr sothanige Zehnten ersteigeren mag.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntherr soll es bey der alten Gerechtigkeit gleich seine Vorväter gethan bewenden lassen,

lassen, und damit begnüget seyn, immaßen es auch ein Land-Fürst mit seinen Zehnten halter.

116.

Von Anbringung des Zehnten.

Da Eine Adliche Persohn den Garff-Zehnten von andern Haußleuten einzukommen ausnehmen lässet, wird gefraget: ob nicht die Zehntmänner verhafet seyn sollen dem Zehntherrn den Zehnten an seine gewöhnliche Behausung zu bringen.

Darauf ist erkannt:

Da Eine adliche Person von andern Hausleuten den Garff-Zehnten einzukommen ausnehmen lässet, der soll denselben abzuholen verhafftet seyn, es wäre dann daß sie es guthwillig thäte, oder der Zehntherr darüber eine alte Gerechtigkeit erweisen könnte.

117.

Von Zehntschweinen.

Da ein Zehntmann auf Remigii kein Zehntfercken von zwölff Wochen alt hätte, und der Zehntherr von denen Fercken, da Er das vorige Jahr von gezehendt wiederum das zehnte ausnehmen wolte, ist die Frage: ob ihme der Zehntmann auch dasselbige zu gestatten schuldig.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntmann soll sich darnach richten, daß Er dem Zehntherrn alle Jahr auf Remigii ein Zehntfercken von zwölff Wochen alt geben könne, oder Er mache davor seinen Willen, da Er aber selbiges nicht thuen könnte, soll der Zehntherr

zehen-

zehenden, von welchem Er das vorige Jahr gezehendt.

118.

Ein ander.

Da Ein Zehntherr über ein Erbe den blutigen und Garben-Zehnten hat, nun dreischete der Zehntmann noch mehr Landes, nemlich seinen Kuhkampff, Heu-Wischen und Garten, und pfächtete der Zehntmann noch ander Land und führte seinem Mist von seinem Erbe auf das ander Land, daraus dann zu vermuthen, daß der Zehntmann seinem Zehntherrn mißgünstig sey, ist also die Frage: was dem Zehntherrn von den zehntbaren Dreische-Grund, welches oben der Wische oder Kuhweide, Heu-Wische oder Garten dreisch liegt, nach Scheffel Saade zukommt.

Darauf ist erkannt:

Da Ein Zehntmann mehr Landes dreischete als oben, der soll von allen anderen den zehnten Pfenning zu verrichten schuldig seyn.

119.

Von Bezahlung der Zehnt-Schweinen.

Es wird nach Landes Recht gefraget: ob ein Zehntmannspflichtiger seine aufgezogene Schweine hinweg treiben möge und anstatt derselben dem Zehntherrn andere angekauffte Vercken fürtreiben, in Meynung dem Zehntherrn damit zu bezahlen, zum andern da ein Zehntpflichtiger ein Wurff Vercken hätte das nächst Cathedra Petri geworffen worden, davon Er das Zehnt-Vercken dem Zehntherrn nach alten Gebrauch

geben

geben soll, und demnächst andere untüchtige Vercken hätte, die Er dem Zehntherrn vorzutreiben gemeynet, ist die Frage: ob Er das zu thun bemächtiget.

Darauf ist erkannt:

Dem Zehntpflichtigen gebühret nicht, daß er seine aufgezogene Schweine hinweg treibe, und dem Zehntherrn andere angekauffte Vercken, in Meynung ihme damit zu bezahlen, fürtreibe, sondern sey vielmehr schuldig dem Zehntherrn alle seine Vercken, so seit Petri ad Cathedram erworffen, vorzutreiben, davon dann der Zehntherr eines seines Gefallens abnehmen mag, im Fall aber der Zehntmann oder andere keine zehntbare Vercken hätte, soll Er alsdann mit einen Vercken von zwölff Wochen, als sechs zum Borge und sechs am Troege bezahlen mögen.

120.

Von Erweiterung eines Zehntmanns Garten.

Da ein Zehntmann einen Garten hätte, und er wolte von den zehntbaren Saylande etwas an den Garten anlegen, in Meynung, den Garten also zu erweiteren, den Zehntherrn aber davon nicht zuerkennen, als wird gefragt: was dem Zehntherrn davon gebühren soll.

Darauf ist erkannt:

Was von den zehntbaren Lande an den Garten angelegt, davon soll der Zehntmann dem Zehntherrn nach Weite des Platzes seinen Willen machen.

121.

Ein ander.

Da Ein Zentherr aus einem Erbe den Blutigen oder Schmalen Zehnten zu empfangen berechtiget ist, als wird gefragt: wie es mit Ausnehmung der Kälber, Immen und Schaafe nach Zehnt-Recht gehalten werden solle, damit dem Zehntherrn Recht und dem Zehntmann kein Unrecht wiederfahre, da auch der Zehntmann gefährlicher Weise etwas verschweigen würde, ob es nicht dem Zehntherrn heimgefallen.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntherr soll von dem zehnbaren Erbe das zehnte Kalb ausnehmen mögen, welches in dem Jahre auf dem Erbe gejunget, oder angewachsen, damit die Alte immer nicht eingezählet werden mit dieser Erweiterung, wenn der zehnte Zahl einmal ausgezählet, als soll das zehnte Kalb und Imme nochmals ausgenommen werden, da alsdann der zehnte Zahl nicht vollkommen würde, soll das lezte bis auf das andere Jahr angeschrieben werden; so viel die Schaafe angehet, ist Land-Rechtens, daß die nicht gezählet, sondern in das Schott getrieben, und das eine nach dem andern daraus zu springen gelassen werden, welches dann zum zehnten Sprung kommt, das soll der Zehntherr abnehmen, und sonst von den Schaafen nicht mehr, da aber zum zehnten Sprung ein Ram käme, der soll nicht gezahlet werden, sondern es soll in solchen Fall der Zehntherr das eilfte Schaaf gebühren, im

Fall

Fall auch befunden würde, daß der Zehntmann vorsetzlich etwas verschwiegen, soll deshalben Hoher Obrigkeit in Straf verfallen seyn, und gleichfalls von dem Zehntherrn gebußfertiget werden.

122.

Von Setzung eines Zauns auf zehntbaren Lande.

Da Einer von seinem Lande den Zehnten giebt, und auf das Land einen Zaun zu setzen fürhabens ist, weilen aber alda bey Menschen Gedencken kein Zaun gestanden, und an beyden Seiten des Zauns drey Fuß liegen blieben, davon der Zehntherr nichts, der aber den Zehnten giebt, Grund und Graß zu genieſſen, ist die Frage: ob der Zehntmann mit oder ohne Consens des Zehntherrn gesagter massen dahin setzen möge.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntmann habe keine Macht zum Nachtheil des Zehntherrn auf dem zehnbaren Lande einen Zaun zu setzen, es geschehe dann mit seinen Consens.

123.

Von Ersteigerung des Zehntens.

Da Ein Guthsherr eine wüste Hove liegen hat, daraus hat ein ander den blutigen Zehnten; weilen aber der Zehntherr vor etlichen Jahren den Zehnten gesteigeret, ist die Frage: ob auch der Zehntherr ohne Bewilligung des Guthsherrn den Zehnten zu steigeren bemächtiget.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntherr habe keine Macht ohne Bewilligung des Guthsherrn, den Zehnten zu steigeren, sondern müsse ihn bey seinen alten Gebrauch lassen.

124.

Von Zehnten auf einen wüsten Erbe.

Es wird nach einen gemeinen Land Urthel gefragt: Da einer aus einen wüsten Erbe oder Länderey den Garf-Zehnten hat, und das Erbe wäre verschiedenen Pächtern eingethan; Es gestünden sich aber die Besitzere desselben selbiges mit Kuhbeisteren und andern Rindern zu betreiben, oder etwas davon in Gartland zu legen, ist die Frage: was dem Zehntherrn nach Landes Rechte davon gebühren wölle.

Darauf ist erkannt:

Da Einer aus einen wüsten Erbe den Garfzehnten hat, und dasselbe verschiedenen Pächtern eingethan, nun wollen dieselbe das mit Kühen und Rindern betreiben, auch etwas davon zu Gartenland legen, **darauf wird erkannt:** daß selbiger Weide Grund eine Mest-Saath nach eines jeden Lands Arth und Gelegenheit allhier im Stiffte frey sey, und soll der Zehntherr solches Mest-Recht aus keinen Zehnten, in Ansehung das Land gegen die folgende Zeit von Jahren dadurch gebesseret, davon genieſſen, wird aber das Land länger als eine Mestsarth gedreischet, und geweidet, soll der Zehntherr den zehnten Pfenning davon genieſſen, oder das zehnte Rind damit einzutreiben berechtiget seyn, da auch des

zehnt-

zehntbaren Landes etwas zu Gartenland gemacht würde, soll dem Zehntherrn von allen, was auf den Garten wächset, gebühren.

125.

Von Zehntung der Schaafe auf eines andern Grunde.

Da ein Zehntherr den Blutigen und Korn-Zehnten über etliche Erbe hat, so hat der Zehntmann seine Schaaffe zu eines andern Manns Schott gethan, welcher dem Zehntherrn auch jährlichs ein Schaaff giebt, so wird gefraget: ob der Zehntherr nicht sowohl auf eines andern Manns Grund und Wehr den Zehnten von den Schaaffen gleich von seinen andern Viehe nehmen möge.

Darauf ist erkannt:

Es soll von den angebrachten Schaaffen des Zehntmanns auf des andern Manns Hoff als dieses ein Schaaf ausgenommen werden.

126.

Vor Zehendung aus einen wüsten Erbe.

Da ein Zehntherr einen blutigen oder schmalen Zehnten hat, Er sey Geist- oder Weltlich, nun hat der Guthsherr dasselbe Erbe einem andern unter die Pflug gethan, darauf auch kein Viehe gehalten wird, ist die Frage: was der Guthsherr desselben Erbes dem Zehntherrn von dem Blutigen oder Schmalen Zehnten geben soll.

Darauf ist erkannt:

Wofern das Erbhaus oder die Soltstätte unbewohnet, und daselbst keine Beeste gehalten,

soll der Erbherr, Er sey Geist- oder Weltlich, dem Zehntherrn von dem blutigen Zehnten nichts zu geben schuldig seyn.

127.

Ein ander.

Da ein Freymann zehntbar Land hat, und allezeit von seinen Gewachs dem Zehntherrn zur Gnüge bezahlt, nun hat Er noch etlich unsäybar Land in seinen Wrächten und Zäunen, da kein Korn gesäyhet wird, er betriebe aber solches mit seinen Milchen Kühen, wird gefragt: was der Freymann jährlichs dem Zehntherrn davon zu geben schuldig ist, und ihme nicht frey stehet, die Kühe darinn zu weiden, weilen der Zehntherr den schmalen Zehnten jährlichs davon geniesset.

Darauf ist erkannt:

So ferne der Freymann keinen Kühe-Kampff oder binnen Weide mehr dann das specificirte unfruchtbare Land besitzet, soll Er solches mit seinen Kühen weiden mögen, und ist nicht schuldig dem Zehntherrn etwas davon zu geben.

128.

Ein ander.

Da ein Zehntherr aus einen oder etlichen Erben den blutigen Zehnten hat, nun aber das Erbe in Schulden gerathen, auch sonst verdörben und verwüstet, wird gefragt: wie oder was Gestalt der Zehntherr daselbst den blutigen Zehnten bekommen, oder wer denselben verrichten soll.

Darauf ist erkannt:

Der Zehntherr soll jährlichs von den blutigen Zehnten einen Ridder-Gulden empfangen, oder zum geringsten einen halben Rthlr. welchen derselbe bezahlen soll, so das Erbe im Gebrauch hat, oder da ihrer mehr sind, welche das Erbe gebrauchen, soll ein jeglicher pro quota davon thuen.

129.

Von Dreischung des zehntbaren Landes.

Die Zehntleute haben keine Macht, ihr zehntbares Land ohne des Zehntherrn Bewilligung zu dreischen, im Fall solches geschehen würde, sollen sie dem Zehntherrn billige Erstattung zu thun schuldig seyn: nämlich den zehnten Pfenning und es soll der Zehntmann den Acker länger nicht als vier Jahr zu dreischen bemächtiget seyn.

Ein ander.

Da ein Guthsherr aus einen Erbe dem blutigen Zehnten hat, welchen ihme jederzeit aus dem Erbe guthwillig gefolget wird, nunmehro haltet Er auch Ziegen, davon verweigert Er den Zehnten, wird gefagt: ob Er nicht sowohl den Zehnten von den Ziegen, als anderen Viehe verrichten soll.

Das Zehnte Capitul, meldet von Besaamung, Inkämpfung, Bepottung an oder auf eines anderen Grund, darauf man mit berechtiget ist.

130.

Da Einer ein Stücke Landes in eines anderen Manns Kampff hat, und wolte dasselbe alleine

besaamen oder betreiben, als ist die Frage: ob der Meiste oder der Mindeste das Seinige zu bevrechten schuldig sey.

Darauf ist erkannt:

Welcher das Stücke Landes in eines andern Manns Kampff hat, und wolte solches allein besaamen, oder betreiben, der soll dasselbe abzäunen, damit Er den andern an seinen Korn, oder Weyden keinen Schaden zufüge, es soll auch der Mindeste dem Meisten nach Land Rechte zu folgen schuldig seyn.

131.

Ein ander.

Da Einer einen Kampff hat, darauf hat ein ander ein Stücke Landes in die Mitte liegen, nun will derselbe, welchem der Kampff zustehet den seinigen Dreischen, wird gefragt: ob nicht der andere auch sein Stücke Landes mit zudreischen schuldig sey.

Darauf ist erkannt:

Weilen Er sein Stücke Landes in der Mitte eines andern Kampffs liegen hat, der soll dem andern mit dem Dreischen folgen, da Er aber selbiges nicht thun wolte, so soll Er selbiges abzäunen, oder davor zu hüten schuldig seyn.

132.

Von Zukampffung auf eines andern Grunde.

Da Einer auf eines andern Kampff Erbgrund liegen hat, dergestalt daß selbiger Erbgrund innerhalb des Grabens neben den Graben hinschiesset, wird gefragt: ob man das Stücke

Lan-

Landes in eines andern Erbgrund zuschlagen möge, oder wie man sich damit zu verhalten.

Darauf ist erkannt:

Welcher seinen einliegenden Erbgrund in des andern Erbgrund zuschlagen wollte, soll das mit einen Zaun machen mögen, mag aber allda keinen Graben machen, und soll dem andern, so fern Er seinen Grund besaamen wolte, drey Fuß entweichen, da auch der ander seinen Grund dreischen würde, soll der Einliegende seinen Zaun in die Fahre setzen, bedarff also dem andern nicht zu entweichen.

133.

Ein ander.

Da zwey Männer in einer andern Bauerschafft wohnen, welche einen Kampff zusammen haben, darinn hat der Eine zwey Maldt-Saat, der andere nur Sechs Scheffel Saath, es hat aber der Meiste den geringsten Theil eine zeithero in Pachtung gehabt, nun will der so den geringsten Theil hat, das seinige selbst gebrauchen, wird also gefragt, ob nicht der Geringste den Meisten in Weyden und Besaamen zu folgen schuldig sey, oder seinen Theil abzumachen, angesehen der Meiste die Brechte umhin machet und erhaltet, ob ihme auch nicht das Stüf-Holz gebühre.

Darauf ist erkannt:

Der Geringste sey dem Meisten in Säyhen und Weyden zu folgen schuldig, da Er das nicht thun wollte, solle Er das seine abmachen, weilen auch der Meiste den Kampff ohne des Geringstens

stens Zuthun mit Brechten versiehet; soll Er das übrige Holz, so von den Hagen gestüfet, allein behalten.

Das Eilffte Capitel haltet in sich etliche gemeine Urthel.

134.

Erstlich wird gefraget: wenn Ein zubehöriger Mann seiner Tochter das Erbe übergelassen und dieselbe darauf bestattet, ob die Tochter und künftige Eheleute der Aeltern verlassene Schulden zu bezahlen verpflichtet seyn.

Darauf ist erkannt:

Wenn der Wehrfester seiner Tochter das Erbe übergelassen und dieselbe darauf bestattet, mehr aber nicht als Leibs Nothdurft von dem Erbe hat, so wird nach Landes Recht erkannt, daß die Tochter oder ihr Mann als Wehrfester die ausstehende glaubwürdige Schuld ohne Beylagen der Leibzüchteren zu bezahlen schuldig seye.

135.

Von einer verwechselten Tochter.

Da Ein Hausmann mit seiner Hausfrau vier, fünff, oder mehr Kinder hat, und bey ihren beyden Leben, zwey oder drey abbestadet hat, demnach mit dem Erbling in der Peste verstürbe, ist die Frage: wenn nach der Tochter eine ledige Person nicht verstürbe, so verwechselet wäre, bevor ihr etwas von dem Erbe gelobt, ob denn auch der Personen Herrschafft aus dem Erbe ihren Brautschatz zu fordern beruachtet, oder ob derselbe, welcher nach der Zeit von dem Guths-

Herrn

Herrn gewonnen, der verstorbenen Personen Herrschafft so viel zu verrichten schuldig, als den andern Eine überkommen, welche bey der Aeltern Zeit bestadet sey.

Darauf ist erkannt:

Wofern der Tochter, welche verwechselt und verstorben von dem Erbe nicht gelobet, soll ihre Herrschafft aus dem Erbe von ihrentwegen nicht forderen können.

136.

Wie man sich in Legung oder Pottung der Hopffen-Wurzeln verhalten solle.

Da Einer einen Erbgarten hat, und solle mit Schalstecken bezaunet und neben den Zaun dem Garten von altershero mit Hopffen belagt, und über Menschen Gedencken für einen Erbgarten gebraucht und dann neben solchen Kampf gelegen, so in und alle Wege zum Kampffen und Ackern und Bauland gebrauchet, und die Aufdrifft des Kampffs nach bemeldten Garten in und allewege gewesen, nun aber bemeldter Kampff erst zum Garten gemacht und gebrauchet worden, wird gefragt: wie weit die Einhaber des Kampffs den vorgemeldten Garten mit Schalstecken, Zäunen, Graben, Hopffen zu legen und die Stecken dabey zu setzen verbleiben solle.

Darauf ist erkannt:

Da Einer einen Erbgarten hat, der von undencklichen Jahren gebrauchet denselben mit Schalstecken bezäunet, und neben den Zaun oben den Garten gleichfalls von alters mit Hopfen belagt,

und

und dann, dem der Kampff zustehet, machet denselben auch zum Garten, von seines Nachbarn Garten mit Zaunen, Graben und Hopfen zu legen, auch Stecken zu setzen drey Fuß verbleiben soll, damit Er ausserhalb Zauns seine Brechten verbesseren und den andern seinen gelegten Hopfen nicht zu vertreten.

137.

Von Leibzüchtern.

Da zwey Eheleute eine Zeit von Jahren auf ein gemeines Erbe gesessen, indem nun die Frau stirbt, will der Wittmann von dem Erbe auf die Leibzucht ziehen, und die Pferde, Kühe, Schweine, Schaaffe und andere Sachen zum Erbe gehörig hat Er davon gebracht, wird gefraget: Ob Er nicht verhafftet sey, alles was Er dieser Gestalt verberget, wiederum einzubringen und was der neue Erbwinner ihme den Leibzüchter, es sey an Beestern, Hausgerath und sonsten, nach Landes Recht folgen zu lassen schuldig ist, weilen auch die Eheleute bey ihrem Leben daselbst Schuld gemacht, ob die auch nicht von Leibzüchter bezahlet werden soll.

Darauf ist erkannt:

Nachdem die Frau vor ihrem Mann verstorben, und Er seine hinterständige Jahrmalen zu verlassen, und auf die Leibzucht ziehen wollte, immittelst aber etwas an Beesteren oder sonst weggebracht, **wird erkannt**, daß Er das verbrachte Gut wiederum einzubringen, es soll aber der Erbsitzer den Leibzüchter etwas an Beestern, Hausgerath

gerath und sonsten, nach Vermögen des Erbes, auch darnach des Viehes wenig oder viel ist, in der Güte von dem Erbe folgen zu lassen, da sie auch beyde bey ihren Lebzeiten Schulden gemacht, die soll der lezt lebendiger auch gleich mit tragen helffen, wegen der Frauen Versterb aber soll Er nichts zu erlegen schuldig seyn.

138.

Von einer alten Leibzucht.

Da Eine Leibzucht, so von altershero im Lande gelegen bey einem Erbe gewesen, und jedesmal frey von allen Pfächten zu geben, mit sammt demselbigen, was die vorige Leibzüchtere daran gehabt, und gebrauchet, es sey dann die geheele Leibzucht oder die halbe, so lange deren Leibzüchter Einer lebet, weilen aber der Guthsherr seine Dienste und Pfächte vom Erbe wohl bekommen kann, wird gefragt: Ob dann nicht der Wehrvester den Leibzüchtern, weilen Er keine Pferde halten kann, das Land so zu der Leibzucht gehöret, zur Saath bereiten müsse.

Darauf ist erkannt:

So eine Leibzucht in diesem Stiffte ist, so bey Menschen Gedencken an das Erbe gewesen, weilen nun dieselbe frey ist mit demselben, was die vorigen jederzeit dabey gehabt und gebraucht, es sey die gleiche und halbe Leibzucht so lang der Leibzüchter im Leben, und der Erbherr seine jährliche Pfächte vom Erbe bekommen kann, **wird erkannt:** Daß der Erbsitzer dem Leibzüchter nicht verpflichtet

tet sey, sein Land weiter zur Saath zu bereiten, als Er das von ihme verwilligen kann.

139.

Ob die Kinder auch schuldig ihrer Aeltern Beschwär zu verrichten.

Die Kinder sind schuldig so ferne sie das Erbe ganz unverabbrüchlich in Besitz bekommen ihrer Aeltern beweißliche Schulden davon zu verrichten, und soll gleichermaßen gehalten werden, da Contracten oder andere Beweißthümer aufgerichtet, sonderlich wenn sothanige Beschwär zu des Erben Besten angewendet.

140.

Von Erstattung der Fettung im Lande.

Da Etliche Scheffel Sath Gärsten oder Roggen gepfachtet, und solches Land der Gebühr nach gedünget, nämlich auf jeden Scheffel Saath fünf Fuder Stall-Mister geführet, nun will aber der Erbherr dem Pfächter das Land nicht zu der Mistsaath aushalten und brauchet das Land mit der Feistung zu seinen Beesten, wird gefraget: Ob der Erbherr, weilen Er ihme das Land nicht aushalten will, dem Pfächter für die hinterständige Fettung Erstatten thun soll, und wie viel vor Einen jeden Scheffel Saath, es habe auch der Pfächter annoch etlich Mist auf dem Lande liegen, ob der nicht auch gleichermaß erstattet werden müsse, und wie viel vor ein jedes Fuder.

Darauf ist erkannt:

Wenn der Pächter das Land mit der Fettung ein Jahr besaamet, und gebrauchet hat, und der Erb-

Erbherr die übrige Jahren ihme nicht auszuhalten, sondern dasselbe vor Umlauff der Zeit zu sich zu nähmen vorhabens, als soll der Erbherr schuldig seyn ihme die halbe Fettung zu verrichten, so viel aber dem Mist auf dem Lande belanget, davor soll der Erbherr alsdann den Pfächter bey jedes Fuder seinen Willen machen.

141.

Von Genieſſung des Graßes an gemeinen Wegen.

Da zwiſchen zweyen benachbarten Kämpffen ein gemeiner Weg hingehet, und ſie beyderſeits die Gerechtigkeit bewahren, auch die Brechte in Eſſe halten, iſt die Frage: ob ſie nicht beyderſeits das Graß, ſo an den Wege wächſet, genieſſen mögen.

Darauf iſt erkannt:

Da ein gemeiner Weg zwiſchen zweyen benachbarten Kämpfen hingehet, und ſie beyderſeits die Gerechtigkeit bewahren, **wird erkannt**, daß ſie beyde das Graß, ſo in der Straſſe wächſet, hüten und mit ihren Viehe genieſſen mögen.

142.

Von Genieſſung des unfruchtbaren Holzes.

Da Einer einen unzugemachten Buſch hat, welcher mit Eichen und Büchen Bäumen, auch mit andern unfruchtbaren Holz bewachſen iſt, nun hat der rechte Erbſitzer das fruchtbare Holz und Maſt allezeit genoſſen, iſt die Frage: ob demſelben, welchem die Bäume ſammt den

Grund

Grund zukommen, auch nicht das unfruchtbare Holz gebühre.

Darauf ist erkannt:

Derselbe, welcher den Grund, Busch und Mast darvon hat, soll gleichfalls dasselbige, was auf dem Grunde wächset, auch das unfruchtbare Holz zu geniessen bemächtiget seyn.

143.

Ein ander von zweyen Zwillingen.

Da der allmögende Gott zweyen Eigenbehörigen Leuten in einer Geburth zwey Kinder bescheren würde, wird gefragt: ob nicht der Guthsherr das letztgebornes Kind frey zu geben schuldig.

Darauf ist erkannt:

Wenn Gott der allmächtige Eigenbehörigen Eheleuten in Einer Geburth zwey Kinder verleihen würde, denen soll der Guthsherr das letztgebohrnes Kind frey zu geben schuldig seyn.

Anmerkung.

Die lezten Urtheilssprüche gehören zwar nicht hieher, wir haben sie jedoch, weil es nur wenige sind, ihrer Sonderbarkeit wegen, mit angeführt.

§. 36.

Auch bey dem Bauwesen findet eine Observanz statt.

Aus Gewohnheiten werden Observanzen, und ein öfterer Gebrauch erwirbt ein Recht. Wir haben, was die ländlichen Observanzen betrifft, solches im 2ten Theile der Geomet. forens. im

im 12ten Hauptstück von §. 195 bis 209 weitläuftig ausgeführt. Inzwischen sollen die Gewohnheiten auch nicht blos auf Willkühr beruhen, sondern sie sollen beschrieben und nahmhaft gemacht seyn. Die Rechtsgelehrten erklären solches Wort folgender maßen:

Gewohnheit

wird ein durch langen Gebrauch und stillschweigende Genehmhaltung des Obern eingeführtes Recht genennet. Es bedeutet aber auch dieses Wort geschriebene Rechte, welche durch die Gewohnheit entstanden sind. *Dreyer* de vsu jur. Ang. Saxon. Explicand. jur. Cimbr. p. 74. Ja es kömmt öfters für die Rechte und Sitten der Städte, Dörfer und Familien vor.

Die Gewohnheiten werden niemals vermuthet, sondern müssen erwiesen werden. Sie erfordern, daß einerley Handlung eine gewisse Zeit durch öfters wiederholet worden sey. Sie müssen weder den göttlichen noch menschlichen Gesetzen entgegen seyn. Widersprechen sie den Rechten der Natur und Billigkeit, so sind sie unvernünftig. Dahin gehöret das Strand-Recht. Eben so unbillig ist es, wenn die Obrigkeit die gestohlnen Sachen behält. Nach den Teutschen Rechten wird auch dieses für eine schändliche Gewohnheit gehalten, daß man Bader, Barbier, Zöllner, und andere für untüchtig gehalten, Handwerker zu lernen. Von diesen Gewohnheiten sagt man im Sprichwort: Hundert Jahr Unrecht ist kein Stunde Recht. Die Zeit allein kann aus Unrecht nicht Recht machen. Wider-

spricht also eine Gewohnheit den natürlichen oder bürgerlichen Rechten, so ist und bleibt sie jederzeit ungültig. *Franc. Carol. Conrad.* de Consuetud. legem haud vincent. Von dem Sprüchwort: Mißbrauch ist keine Gewohnheit, ist Eisenhart im Sprüchwörtern S. 22. nachzusehen.

Die Teutschen haben jederzeit sehr viel auf alte Gewohnheiten gehalten. Man lebte mehr nach den Beyspielen der Vorfahren, als nach Gesetzen. Es wird den Teutschen zum ewigen Ruhm gereichen, was *Tacitus* c. 19. schreibet: plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. Man hatte zu Rom unendlich viele und gute Gesetze, und doch waren die Sitten überaus verdorben. In Teutschland ehrte man die Tugend aus einem innerlichen Trieb ohne Zwang und Furcht der Gesetze. Man siehet dieses gar deutlich, wenn man die Teutschen mit den Römern in Vergleichung stellet. Diese hatten sich kaum in einen Staat zusammen begeben, als schon Gesetze zur Unterdrückung der Laster gegeben wurden, dahingegen die Teutschen Nationen viele Jahrhunderte durch nach väterlichen Sitten lebten. *Paulus Diaconus* de gest. Longobard. L. 4. c. 44. Die alten Rechte sowohl als die neuen berufen sich auf alte Gewohnheiten. Wir beziehen uns hier der Kürze wegen nur auf einige neuere Gesetze, als auf das Hamburg. Recht. P. 1. T. 1. art. 1. Lübek. R. P. 3 T. 12. art. 1. Schleswig-Holsteinisch. Land-Ger. Ordnung. P. 2. T. 4. §. 3.

und

und Henneberg. L. O. L. 2. t. 2. *Werncer* de *Pfahlborg* p. 171.

Es giebt in Teutschland gewisse allgemeine Gewohnheiten, in denen die Sitten der meisten Nationen übereinstimmen. Bey dieser Uebereinstimmung hat man hauptsächlich auf die Land-Rechte der mittlern Zeit, auf den Sachsen- und Schwaben-Spiegel, Weichbild, auf das Bäyersche, Lübische Recht und andere zu sehen. Stimmen diese Haupt-Rechte mit einander überein, so ist dieses ein Beweiß einer allgemeinen Gewohnheit. Dahin rechnen wir die Vormundschaft der Teutschen, die Curatel über das weibliche Geschlecht, die Knechtschaft und Dienstbarkeit der Bauren, die vorzüglichen Rechte des Adels, die bürgerliche Nahrung, die Ehrlosigkeit gewisser That, die Acht, die Rechte der Verlöbnisse, des Ehestandes, der väterlichen Gewalt, das Pfändungs- und Meilen-Recht, die Belehnung der Grundstücke, die Gerichtsbarkeit, die Anklage mit Geschrey, die Gast-Gerichte und andere. *Fried. Hen. Mylius* ind. de genuin. jur. German. universal. conceptu §. 5. Hingegen gehören nicht dahin die Gerade, Heergeräthe, die Beschreitung des Ehebettes, die Verjährung der Freyheit und andere, welche zwar in vielen doch aber nicht in den meisten Provinzen gegolten haben.

Anmerkung.

Herr Wiesand erkläret noch ein besonderes Gericht, was er Grosding nennet, und nach ihm ist es das Stadt-Recht, Stadt-Gericht. Breslauisch. Ger. Ordn. Art. 2. Vor dem Grosding, welches man insgemein

auch sonst das Stadt-Recht nennet, werden gefördert und abgehandelt alle Bürgerliche Sachen (außer des, wie bald folget, welche ins Kleinding gehörig) auch alle Proceß, auf Pfand, -- Aufbietungen und was sonsten liegende Gründe betrift. Desgleichen alle peinliche Sachen, darinnen per viam accusationis procedirt wird, und werden alle Citationes auch anfangs dahin dirigirt und gerichtet, es erforderte dann besonders in peinlichen Sachen die Nothdurft ein anders.

§. 37.

Von der Beschaffenheit der Bauren-Wohnungen.

Durch ein Haus, Domus, Aedes, verstehet man ein jedes Gebäude, es sey ganz einfältig, oder nach der Kunst aufgeführt, darinnen Menschen wohnen, und sich mit ihrem Gute wider allerley Ungemach des Wetters beschützen können. Also finden die Bauregeln a), feste und bequem zu bauen, auch bey den Baurenwohnungen statt. Da nun ein jedes Gebäude nach den Absichten der darinn vorzunehmenden Handlungen sich richten soll, die ländlichen Handlungen aber mehrentheils auf Viehzucht und Ackerbau gerichtet sind, so müssen auch die Baurenhäuser dieser Absicht entsprechen.

Nirgends beobachtet man wol eine gewisse Ordnung besser, in dieser Absicht, als in Westphalen: die Baurenhäuser sind daselbst ganz zur Oekonomie eingerichtet. Wir liefern dieserwegen einen Auszug aus einer Schrift: Ueber die westphälischen Land-

a) S. den ersten Theil dieses Werks, das 10te Hauptst. 150. seqq.

Land- und Lebensart von Herrn F. C. Müller Prediger in Unna.

Kein Hof in Westphalen darf zersplittert oder in kleinere Colonien getheilet werden. Ein Umstand, welcher der Bevölkerung in Westphalen eben nicht so sehr günstig ist; so viel Familien nun einmal in einem gewissen District des platten Landes sind, so viele werden auch zu ewigen Zeiten da bleiben. Denn das ganze Land ist einmal für allemal in eine gewisse Anzahl grösserer oder kleinerer Bauren-Güter eingetheilet, und jedes Guth ernähret, nur zwo, bis drey Familien, die meisten aber nur eine. Gewiß ist es aber, daß das Land noch einmal so viel Einwohner ernähren könnte, wenn diese Verfassung aufgehoben würde.

Man giebt diesen Bauren-Gütern oder Höfen, nach ihrer verschiedenen Größe, verschiedene Benennungen. Die grösten Höfe, deren Ackerbau sechs, acht, bis zehn Pferde, erfordert, werden Schulzen-Höfe genennet. Der darauf wohnende Bauer heist Schulte und seine Frau die Meiske (Meyerinn). Schulte zu seyn, oder von einem Schulten herzustammen, ist eine Art von Adel unter den Bauren, und selbst Bürger in Städten rechnen sich eine solche Herkunft oder Verwandschaft zur Ehre. Uebrigens ist diese Benennung kein Amtsnahme, wie anderwärts das Wort Schultheis, oder Schulze, sondern haftet blos auf dem Hofe; weswegen man auch öfters in einem Dorfe drey bis vier und mehrere Schulzen findet. Doch sollen die Schulten, in

alten Zeiten eine Art von Jurisdiktion über die übrigen Bauren gehabt haben.

Höfe von vier bis sechs Pferden werden eigentlich Bauren-Höfe genannt, der Bauer führt seinen Namen im vorzüglichen Verstande, und als eine Art von Ehrennahmen. Denn kleinere Höfe von 1, 2 und 3 Pferden heissen nur Kotten, und ihr Bewohner wird ein Kotter oder halb-Bauer genannt. In diesem Gegensatz werden die eigentlichen Bauren auch volle Bauren genannt.

Häuser, wozu kein Guth oder Gothgen gehöret, deren Einwohner folglich auch keine Pferde halten, sondern entweder Tagelöhner oder Professionisten sind, heissen Stellen. Diese Stellen, stehen nun entweder auf gemeinen Dorfs-Grunde, oder auf einen Bauren-Hofe, im ersten Fall, heist ihr Bewohner, ein Brinksitzer, und im letztern ein Einwohner.

Die Anzahl solcher Stellen hat sich gegen die Anzahl der Höfe nun einmal so abgeglichen, daß sehr selten eine neue angelegt wird. Die Bewohner der Höfe machen auch dagegen gemeiniglich viele Schwierigkeiten. Denn weil solche Brinksitzer und Einwohner von den Bauren leben müssen so werden sie von den Ueberflüssigen nur belästiget, auch zuweilen bestohlen.

Noch muß ich der Leibzucht gedenken. Diese ist ein besonders Wohnhaus auf den meisten grössern Bauerhöfen, das gleichsam einen Wittwensitz vorstellt; nemlich wenn ein Bauer

Alters

Alters oder anderer Umstände halber, den Hof einem andern übergiebt, so verläßt er das eigentliche Wohnhaus, und zieht in die Leibzucht, da er dann ein Leibzüchter genannt wird. Hiezu gehört meistentheils ein Garten und etliche Morgen Landes, welche ihm sein Nachfolger umsonst bestellen, oder ihm den Ertrag derselben, zu seinem Unterhalte reichen muß. Hat der Leibzüchter noch etliche körperliche Kräfte, so hilft er seinem Nachfolger arbeiten, und da geschieht es zuweilen, daß der Sohn Herr und der Vater sein Knecht ist, selten geschieht es, daß eine Wittwe die Leibzucht bewohnet. Denn auch zu den ältesten, finden sich noch einige Männer, die durch eine solche Heyrath den Hof an sich zu bringen suchen. Auch fällt es den Wittwen leicht sich wieder einen Mann nach ihren Gefallen auszusuchen. Sie miethen denjenigen, den sie sich ausersehen haben, zum Baumeister, (Großknecht) und übergeben ihm die Verwaltung des Hofes. Gefällt er ihnen denn nicht, so geben sie ihm seinen Abschied, und miethen einen andern. Wer die Probezeit am besten aussteht, und sich am geschmeidigsten in die Laune einer alten Frau zu schicken weiß, hat das Glück Bauer zu werden.

Der Regel nach sollte jedesmal der älteste Sohn wieder Bauer auf dem Hofe werden, allein es hängt doch meistentheils von dem Willkühr der Aeltern ab, welchem von ihren Kindern sie den Hof abtreten, oder wie das ausgedruckt wird, auf den Hof bestatten wollen. Dasjenige, was

dann den Hof betritt, behält alles Haus und Ackergeräthe, den Viehstand u. s. w. und gibt seinen Geschwistern einmal für allemal eine Summe Geldes, so daß sie hernach weiter keinen Genuß mehr vom Hofe haben, und nicht anders als Knechte oder Mägde darauf bleiben können.

Jeder Bauerhof, ja fast auch jede Stelle, hat von uralten Zeiten ihren eigenthümlichen Namen, den der jedesmalige Bewohner annehmen, und gegen seinen vorigen Namen vertauschen muß; z. B. ein Hof heißt Osthof oder Westhof, so muß sich der Bauer, was für einen Namen er auch sonst haben möchte, Osthöfer oder Westhöfer schreiben. Doch ist es ihm erlaubt seinen vorigen Namen, mit dem Zwischensatz — genannt — beizubehalten, z. B. er wäre, auf dem Osthof geboren, so kann er sich Osthöfer, genannt Westhöfer nennen. Seine Kinder aber nennen sich blos Westhöfer.

Die Bauren-Höfe liegen nun entweder einzeln, und durch die Gegend zerstreut, oder näher beysammen. Nur im letztern Fall, und besonders wenn eine Kirche dazwischen ist, wird eine gewisse Anzahl derselben ein Dorf genennet. Im erstern Fall aber bekömmt sie den Namen einer Bauerschaft. Dörfer und Bauerschaften müssen also in Westphalen wohl unterschieden werden. Die Stellen eines Dorfs, besonders wenn es eine Kirche hat, kann auf einer Landcharte wohl angegeben werden; aber es giebt Bauerschaften, die wohl auf einer Viertel Quadratmeilen zerstreut sind, wofür sich also kein

Hauptpunct angeben läßt. Daher kommen auch so viele Unrichtigkeiten in den westphälischen Specialcharten.

Selbst die Dörfer sind sehr zerstreuet gebaut, so daß mehrere eine viertel Stunde und darüber lang sind. Die Häuser stehen nicht unmittelbar an der Straße, sondern in weitläuftigen Höfen. Die Zwischenräume sind meistentheils mit hohen Eichbäumen und Pappeln bepflanzet, so daß man mehr in einem Wald, als in einem Dorf zu seyn glaubt. Dieses hat vermuthlich zu den Vorwürfen einer melancholischen Stille, und eines todten Wesens, den man Westphalen macht, Anlaß gegeben, zumal da man wenig Leute auf der Straße antrift, und an den Häusern wenig oder gar keine Fenster erblickt. Dies kommt aber daher, weil die zum Hofe gehörigen Ländereyen größtentheils unmittelbar hinter dem Hofe liegen und also die Leute nicht viel über die Straße zu gehen und zu fahren brauchen. Aus dieser Ursache ist auch der mit Fenstern versehene Theil des Wohnhauses dahin gekehrt, und folglich von der Straße abgewendet.

Unterdessen gewährt diese zerstreuete Bauart die wesentlichsten Vortheile. Wie zuträglich ist es dem Landmann, seine Ländereyen beysammen, und unmittelbar hinter dem Hause zu haben, so daß er aus seiner Thür alles übersehen, und seine Arbeiter beobachten kann. Wie viel Zeit würde sonst mit hin- und herfahren, und gehen verdorben werden, die zur Arbeit und Ruhe weit nützlicher werden kann. Dies bestätigt sich so sehr, daß

man es deutlich bemerken kann, daß der Wohlstand eines Hofes nun desto grösser sey, je einzelner er liegt, und je weniger die Hofes-Ländereyen zerstreuet sind.

Den größten Nutzen aber beweiset die zerstreuete Bauart bey Feuersgefahr. Es müste ein besonders Verhängniß seyn, wenn die Gebäude mehrerer Höfe zugleich abbrennen sollten. Kein Haus steht an dem andern, und selbst die zu einem Hofe gehörigen Gebäude sind aus dieser Ursache 20, 30 und mehrere Schritte von einander gesetzt. Man kann dem brennenden Gebäuden von allen Seiten beykommen. Jeder Hof hat seinen eigenen Teich und Brunnen. Und die vielen Bäume verhindern, daß sich der Brand nicht durchs Flugfeuer von einem Gebäude zum andern verbreiten kann.

Die zu jedem Hofe gehörige Ländereyen sind meistentheils, besonders in den niedrigen Gegenden, in Kämpfe eingetheilet, wodurch allen Gränzstreitigkeiten, Wildschaden, Feld-Diebereyen, u. d. gl. sehr gut vorgebeuget ist. Ein Kamp ist nemlich ein mit einer hohen Hecke und tiefen Graben umgebenes kleines Feld, das entweder als Acker, (Bauland) oder als Viehweyde, oder Wiese, oder Garten, oder Holzgewächs genutzt, und zu welchem der Zugang mit einen Schlagbaum verschlossen wird. Diese Kämpe, von welchen immer der eine an das ander stößt, verursachen das Coupirte Terrein, das in Krieges-Zeiten der Cavallerie so hinderlich ist, und so vieles zur Entscheidung der Schlacht bey Villingshau-

hausen, oder Kirchdinker beygetragen hat. Unterdessen geben diese Kämpe, dem Lande ein sehr mannigfaltiges und anmuthiges Ansehen; des Nutzens zu verschweigen, den die Hecken und Graben gewähren. Denn die erstern werden alle fünf Jahr behauen, und liefern leicht so viel Brennholz als der Bauer gebraucht, und die leztern trocknen die zu nassen Ländereyen ab, und enthalten grösstentheils die wohlschmeckendsten Fische, nemlich Hechte, Karpen, und Karauschen.

Nichts ist aber einem fremden auffallender, und nichts ist demohngeachtet in seiner Art vollkommner, als die Einrichtung eines Westphälischen Bauerhauses. Es ist mit der Giebelseite der Straße zugekehret, steht aber nicht unmittelbahr an derselben, sondern 20 bis 30 Schritte in den Hof hinein. An dieser Seite erblickt man nichts, als ein grosses Scheuernthor, das oben Bogenförmig ausgeschnitten ist, und zu beyden Seiten desselben ein paar Stallthüren: Die Entree zum Hause geht über die Miststätte, die recht mit Vorsatz zwischen dem Schlagbaum (Heck) des Hofes, und dem Hausthore angelegt ist. Wenn man ins Haus kommt, so erblickt man freylich noch weniger, was einer menschlichen Wohnung ähnlich sähe. Man kommt nemlich auf die Tenne (Deele) und sieht auf der einen Seite die Kühe und Schweine, und auf der andern die Pferde. Hinten bemerkt man endlich eine Thür, die in die Küche führt, diese hat weder Feuerheerd noch Rauchfang, sondern das

Feuer

Feuer brennt auf der nackten Erde, weswegen auch das ganze Haus inwendig sehr berußt und finster aussieht. Da nun die Küche das gewöhnliche Visiten-Zimmer der westphälischen Bauren ist, und einem Fremden gleich ein Stuhl beym Feuer geboten wird, so lernt derselbe das Westphälische Bauren-Haus gerade von der schlechtesten Seite kennen. Alles muß, so zu sagen, widrige Eindrücke auf ihn machen, und daher mögen denn auch wohl die schlechten Abzeichnungen und Beschreibungen*) kommen, die man von dieser Art Häuser findet.

Sulzer

*) Eine solche steht zum Beweis in Langens zufälligen Gedanken, über die nothwendige und bequeme wirthschaftliche Bauart auf dem Lande, Breslau 1779. woraus sie in Krünitzens ökonomischen Encyclopädie 22 Band Art Haus, übergetragen ist, die ich zu Vergleichung hersetzen will. S. Tab. II. Fig. 4. Nachdem der Verfasser die Wohnungen der Bibeltartarischen Horden, Kalmuckischen Kibitors, und dergleichen elende Wohnungen beschrieben hatte, so fährt er in dieser Stuffenfolge fort, und sagt S. 19: „An manchen Weltstrichen hat sich die Bauart geschwinde, und in starken Schritten verbessert, an manchen aber sieht selbige noch gar zu sehr den grauen „Zeiten ähnlich. Dahin möchte man fast die „Westphälischen zählen. Die gemeinen Häuser „(ich nehme die in jetzigen Zeiten neuaufgeführten aus) sind in der That nichts anders als „Hütten ohne Abtheilung für die Nothdurft und „Bequemlichkeit. Menschen und Vieh sind in „einem Raum beysammen. Wenn nach der Figur der umschlossene Raum A. B. C. D. ist, „so

Sulzer wünschte in seiner Reise nach Nizza, daß man zur bessern Kenntniß der Land- und Lebens-Art mancher Gegenden, Abzeichnungen von Häusern machen und sammlen möchte. Ich glaube deswegen, daß eine genaue und zuverlässige Abbildung eines westphälischen Bauren-

hauses

„so findet man in denselben eine Bucht A für „das Vieh; eine dergleichen B für die Menschen, „einen Feurheerd C ohne Rauchfang und Aus„führung des Rauchs; über dem Feuerheerd hängt „ein Kessel, in welchem für Menschen und Vieh „gekocht wird. Ein erhabenes Stück Lehm, mit „einem Brette belegt, macht den Tisch D. Kein „Gebälke, als etwa ein Spannbalken, keinen „Boden zu abgesonderten Vorräthen findet man „in diesen Gebäuden gar nicht. Eine Thür und den „etliche Löcher, einiges Licht zu erhalten, und „Rauch mehr in Bewegung nach der Höhe unter „das Dach zu vermitteln, sind die wesentlichen „Theile eines solchen Gebäudes. Unter dem „Dache oder Warwerke, das eine ziemliche Höhe „hat, räuchern die Einwohner ihre schmackhaften „Schinken, als in einer der besten angelegten „Rauchkammer geschehen mag. Denn keine „Feuermauer haben sie nicht, wie bereits erin„nert worden. Fenster und Glas ist den dasi„gen Einwohnern noch ein theures Baumateriale. „Eine runde Scheibe von Glas, in einen eben „so geförmten Loche, ist schon ein Stück der grö„ßern Bequemlichkeit, wo sonsten es ein Stroh„wisch verrichtet, der nach Gutbefinden vorge„streckt, oder wegen des Lichts und der Luft „herausgezogen wird. Die Höhe des Rumpfs „ist niedrig und kaum von eines langen Men„schen Höhe. Die Bedachung, Stroh oder „Schilf oder an manchen Orten Schindeln."

hauses vielen Lesern, besonders Liebhabern der Oekonomie, sehr angenehm und lehrreich seyn werde. Aus dieser Ursache füge ich zuerst nur ein Brouillon des Grundrisses eines solchen Hauses bey, und verspreche, bey einer andern Gelegenheit genauere und detaillirtere Zeichnungen von einen geschickten Baumeister hiesiger Gegend zu liefern. Man theilet das westphälische Baurenhaus, in zwey Theile (oder Enden) das eine, welches die Tenne (Deele) und die Stallungen enthält, heißt das Deelende, und das andere, in welchen sich die Küche, nebst den Wohn- und Schlafstuben befindet, heißt das Kukenende. Jenes ist die Scheure, und dieses das Wohnhaus. Und man kann überhaupt von einem westphälischen Baurenhause keine deutlichere und richtigere Beschreibung geben, als wenn man sagt, daß es zugleich Haus und Schuer, in der vortheilhaftesten Verbindung sey. Die Deele, als die Hauptwerkstätte des Bauren, ist sehr geräumig. Ein langer Erndte-Wagen, mit vier davor gespanneten Pferden, muß darinnen Raum haben. Sie wird zugleich als Speise-Saal bey großen Gasterey-en (Hochzeiten) gebraucht, dergleichen die Bauren bey manchen Anlässen, z. B. Verheirathungen, Kindtaufen, Gebäudeaufrichten u. d. g. anzustellen pflegen, und wobey gemeiniglich mehrere hundert Menschen zusammen kommen, die aber den Gastgeber durch beträchtliche Geschenke (Sifften) entschädigen, und öfters bereichern. Der Boden der Deele, ist mit klei-

nen

nen Backsteinen sehr künstlich und fest gepflastert, wodurch das Dreschen sehr gefördert wird.

Von der Deele aus kann alles Vieh gefüttert werden. Denn dasselbe kehrt die Köpfe der Deele zu, und wird nur durch die Krippen davon getrennet. Ueber den Viehställen sind die Hexel-Boden; von diesen gehen hölzerne Trichter in die Krippen, so daß es mit dem Futter gar keines Hin- und Hertragens bedarf.

Die Beschaffenheit eines westphälischen Bauernhauses ist folgende Tab. II. Fig. 5.

aa die Einfahrtsthür.
b Vorschoppe.
c Pferdegeschirr und Hexelkammer.
dd und ee Viehstallsthüren.
ffff Wohnplatz.
g Küche.
h Deele.
i Neben-Thür.
k Brunnen.
l Wohnstube.
m Herd.
n Schlafkammer.
o Vorrathskammer.
p Bettstelle.
q Waschkammer und darüber die Mädchens-Schlafkammer.
r Kuhstall.
s Kalberstall.
t Schweinestall.
u Gänsestall.
v Pferdestall.
w Füllenstall.

Tab. II. Fig. 5. stellet ein westphälisches Baurenhaus vor und ist aa das Thor, welches die Deele nach der Hofseite verschließt, (die Nieerntthür) ist nicht unmittelbahr an der äußern Wand des Hauses, sondern 8 bis 10 Fuß einwärts. Dadurch entsteht ein offener Platz b, welcher der Vorschoppe genennet wird. Vermittelst dieses Vorschoppens ist nicht allein das Thor vor dem Schlagregen geschützt, sondern es kann auch das während dem Dreschen beyseite gelegte leere Stroh so lange trocken liegen, bis es wieder auf den Boden gebracht werden kann.

Neben dem Vorschoppen am Pferdestall ist die Geschirrkammer c, worinn das Pferdezeug, und allerley kleine Ackergeräthschaft aufbewahret wird, damit man vom Hofe aus unmittelbar dazu kommen könne, und nicht lange im Hause herum zu laufen brauche. Ueber der Geschirrkammer ist die Schlafkammer für die Knechte, aus welcher dieselben des Nachts nicht allein alles beobachten können, sondern auch unmittelbahr auf den Hexelboden kommen, und die Pferde füttern können.

Die Ställe haben zwey Eingänge, einen d d von der Deele, und den andern e e neben der Einfahrt, oder dem Vorschoppen. Blos durch den letztern wird das Vieh aus- und eingetrieben, damit es stets über die Miststätte (den Fald) gehen, und den Mist festtreten müsse. Aus dieser Ursache bleibt auch der Mist unmittelbar vor dem Hause liegen, weil man dafür

hält,

hält, daß er durch die beständige Passage über denselben weit eher in Fäulnisse gerathe, und sich verbessere.

Auch noch aus einem andern Grunde sind alle Eingänge in die schmale Seite des Hauses verlegt. Nemlich, bey Feuers-Gefahr macht das brennende und herabschiessende Dach die breite Seite meistentheils unzugänglich. Der Giebelseite aber kann man bis zuletzt beykommen. Man wird es deswegen auch finden, daß der Bauer bey Feuersbrünsten sein Vieh und beste Sachen meistentheils rettet.

Was das Küchenende ffff oder eigentliche Wohnhaus betrift, so ist dasselbe in aller Absicht eben so vortheilhaft angelegt, als das Deelende. Die Küche g, als die Werkstätte der Frau, stößt unmittelbar an die Deele h, und ist gleichsam das Centrum des ganzen Hauses. Aus ihr kann sie nicht allein unmittelbar in alle Zimmer und Abtheilungen kommen, sondern auch sogar, wenn sie auf dem Stuhle vor dem Feuer sitzt, übersehen. *) Aus der Küche

*) „Möser entwickelt in seinen Patriotischen Phantasien 3ter Theil §. 36. das Vortheilhafte dieser Einrichtung noch ausführlicher: „Der Heerd, sagt er, ist fast in der Mitte des Hauses, und „so angelegt, daß die Frau, welche bey demselben „sitzt, zu gleicher Zeit alles übersehen kann. Ein „so großer und bequemer Gesichtspunct, ist in „keiner andern Art von Gebäuden. Ohne von „ihrem Stuhle aufzustehen, übersieht die Wirthinn zu gleicher Zeit drey Thüren, dankt denen

Küche führt eine Thür i auf den Hof und diese ist die eigentliche Hausthüre (Oberthür); gleich vor derselben ist der Brunnen h und der Gemüßgarten, welcher sich größtentheils ebenfalls aus der Küche übersehen läßt; das Feuer brennet auf keiner erhabnen Erde, um sich desto besser bey demselben wärmen, und die Töpfe auf- und abhängen zu können. Ueber demselben ist zwar

---

„ hereinkommenden, und heißt solche bey sich nie-
„ der sitzen, behält ihre Kinder und Gesinde, ihre
„ Pferde und Kühe im Auge, hütet Keller, Boden
„ und Kammer, spinnet immerfort, und kocht da-
„ bey. Ihre Schlafstelle ist hinter diesem Feuer,
„ und sie behält aus derselben eben diese große
„ Aussicht, sieht ihr Gesinde zur Arbeit aufstehen,
„ und sich niederlegen, das Feuer anbrennen und
„ verlöschen, und alle Thüren auf- und zugehen,
„ hört ihr Vieh fressen, die Weberin schlagen, und
„ beobachtet wiederum Keller, Boden und Kam-
„ mer. Wenn sie im Kindbette liegt, kann sie
„ noch einen Theil ihrer häuslichen Pflichten aus
„ dieser ihrer Schlafstelle wahrnehmen; jede zu-
„ fällige Arbeit bleibt ebenfalls in der Kette der
„ übrigen. So wie das Vieh gefüttert, und die
„ Dresche gewandt ist, kann sie hinter ihrem
„ Spinnrade ausruhen, anstatt daß in andern
„ Oertern, wo die Leute in Stuben sitzen, so oft
„ die Hausthüre aufgeht, jemand aus der Stube
„ dem Fremden entgegen gehen, und seine Arbeit
„ so lange versäumen muß. Der Plaz bey dem
„ Heerde ist der schönste unter allen. Und wer
„ den Heerd, der Feuersgefahr halber, von der
„ Aussicht auf die Deele absondert, beraubt sich
„ unendlicher Vortheile. Er kann sodann nicht
„ sehen was der Knecht schneidet, und die Magd

„ fut-

zwar ein von Brettern zusammen geschlagener Rauchfang, (Busen) aber kein eigentlicher Schornstein. Aus demselben tritt der Rauch in eine Kammer über die Küche, (die Rauchkammer) und aus dieser findet er seinen Ausgang durch einige fensterähnliche Oefnungen. Daher kommt es nun, daß das ganze Haus berust aussieht. Denn weil der Rauch über die Rauchkammer keinen starken Zug hat, so tritt er öfters zurück, und erfüllt das ganze Haus. Diesem Umstande hat man den Wohlschmack der westphälischen Schinken zu verdanken. Sie werden etwas mehr von der Luft als von dem Rauche getrocknet, oder wenigstens ist der Rauch schon erkältet, ehe er sie umhüllet. So gefähr-

„futtert. Er höret die Stimme seine Viehes
„nicht mehr. Die Einfahrt wird ein Schleichloch
„des Gesindes. Seine ganze Aussicht vom Stuhle
„hinterm Rade am Feuer geht verlohren, und
„wer vollends seine Pferde in einem besondern
„Stalle, seine Kühe in einen andern, und seine
„Schweine im dritten hat, und in einem engen
„Gebäude drischt; der hat zehnmal soviel Wän-
„de und Dächer zu unterhalten, und muß den
„ganzen Tag mit Besichtigen und Aufsichthaben
„zubringen. Ein ringsumher niedriges Stroh-
„dach schützt hier die allzeit schwachen Wände,
„hält den Lehm trocken, wärmt das Haus und
„Vieh, und wird mit leichter Mühe von dem
„Wirthe selbst gebessert. Ein großes Vordach
„schützt das Haus nach Westen, und deckt zugleich
„die Schweinekoben, und, um endlich nichts zu
„verliehren, liegt der Mistfall vor der Ausfahrt,
„wo ausgespannt wird. Kein Vitruv ist im
„Stande mehrere Vortheile zu vereinigen.“

lich nun aber auch eine Küche ohne Schornstein zu seyn scheinet, so ist doch die Gefahr wirklich eben dadurch vermindert. Von einem Feuer, das ohne Schornstein brennet, fliegen die Funken bey weiten so hoch nicht auf. Der Schornstein hingegen zieht sie bis zu einer beträchtlichen Höhe, da sie denn in der Ruskruste sitzen bleiben und Entzündungen verursachen. Dies würde bey dem Bauernhaus nun desto gefährlicher seyn, weil es unter dem Dache beständig mit Stroh und Heu angefüllet ist; auch der Schornstein so bequem nicht gereinigt werden könnte, als der Rauchboden, den der Bauer, wenn es nöthig ist, mit dem Besen abfegt.

Die Wohnstube l ist gleich hinter dem Heerde m, um von demselbigen noch einige Wärme zu geniessen, welches vermittelst einer in die Wand gesetzten eisernen Platte geschiehet, gegen welche das Feuer brennet. Doch ist neben dieser Platte noch ein besondrer Ofen, und die Platte wird meistentheils nur dazu gebraucht, um kleine Wäsche darneben trockenen zu können. Die Stube ist ebenfalls geräumig und hell, aber sehr niedrig, weil über derselben noch eine angebracht ist, worauf die Schränke und Kisten u. d. g. befindlich sind. Aus derselben geht eine Thüre auf den Hof, um bey Feuers-Gefahr so viel als möglich retten zu können.

Unmittelbar an der Wohnstube ist die Schlafkammer n, aus welcher man auch in die Küche kommen kann. Das Bette hat in derselben eben die vortheilhafte Stellung, als der

Heerd

Heerd in der Küche. Man kann in demselben alles hören, was im ganzen Hause vorgeht, und wenigstens die Küche und Deele ganz übersehen, zu welchem Behufe kleine Fenster angebracht sind.

An der andern Seite stößt die Vorrathskammer o (Provisekammer) an die Wohnstube, worinn Brod, Fleisch, Gemüse u. s. w. aufbewahret wird, und unter dieser Kammer ist der Keller.

Noch befindet sich an der Küche eine besondere Abtheilung, welche die Waschkammer q genennet wird. In dieser wird das Küchengeschirr abgewaschen und aufbewahret, auch stehen darinnen die Fässer oder steinerne Behälter für das Spülicht und den Viehtrank.

Ueber der Waschkammer befindet sich die Schlafkammer für die Mägde, damit diese nicht allein hören können was im Kuhstall r vorgeht, sondern auch von den Knechten desto abgesonderter seyn. Denn wenn ausser der Hausthüre noch die Thür zwischen der Küche und Deele verschlossen wird, so ist diese Gemeinschaft abgeschnitten, und die Herrschaft kann überdies den Zugang zu ihrer Kammer aus ihrem Bette beobachten.

Ueber der Schlafkammer und Vorrathskammer befinden sich gewöhnlich die Boden für das reine Korn (Bühnen); es pflegen aber auch dergleichen zuweilen über den Ställen zu seyn, in welchem Fall sie Hielen genannt werden.

Endlich, über das ganze Haus geht der sehr geräumige Boden, (Balken) der bloß zur Nie-

derlage des ungedroschenen Getraides, Strohes und Heues gebraucht wird.

Dieser Balken wird durch das Dach gebildet, das eine beträchtliche Höhe hat. Es wird blos von den Umfassungs-Wänden getragen, und hat nirgends aufrechtstehende Säulen, weil sich die Mäuse und Ratten daran herunter arbeiten, und sich in das Stroh einnisteln würden.

Um diesen schädlichen Thieren desto weniger Eingang zu gestatten, sind auch die Giebel nicht ausgemauert, sondern blos mit brettern zugenagelt, wodurch überdies das Haus desto besser vor dem Schlagregen beschützt wird. Auch ist der ganze Balke mit Brettern belegt.

Durch das grosse Dach bekommt das Haus ein sonderbares Ansehen. Es scheinet fast nichts als Dach zu seyn. Der Rumpf ist krumm, zehn bis zwölf Fuß hoch. Aber wie wohlfeil und dauerhaft wird nicht dadurch das Haus? Die Aufgabe: — wie man mit den wenigsten Baumaterialien den grösten Raum auf die wohlfeilste, bequemste und dauerhafteste Art einschliessen könne? ist hiedurch völlig aufgelöset.

Die Breite ist bey den meisten Häusern gleich, nemlich daß die Deele und zu beyden Seiten die Ställe Raum haben, wozu gemeiniglich 30 bis 40 Fuß erfordert werden. Die Länge oder Tiefe des Hauses richtet sich aber nach der Größe des Hofes. Die Schulten-Häuser sind gemeiniglich 80 bis 100 Fuß lang.

Wenn das Haus zu klein ist, so befindet sich noch eine Scheuer, Spiecker, auf dem Hofe.

In

In dieser wird aber nicht gedroschen, sondern das Korn wird aus derselben zum Dreschen auf die Deele des Hauses gebracht.

Die übrigen Gebäude sind, ausser der schon beschriebenen Leibzucht, ein kleines Häusgen zum Backen und Brauen, in einer beträchtlichen Entfernung vom Wohnhause; ein Schoppen für die Wagen und Pflüge, ein Schafstall. Und viele Bauren haben auch ihre eigene Schmiede- und Zimmerwerkstadt.

§. 38.

Vom Güterbesitz.

Besitz, Possess, Possessio, ist die Innhabung einer Sache, und bedeutet 1) die blosse That, da man eine Sache für sich hat. 2) das Recht, die Sache allein zu haben und zu gebrauchen. Es gehöret dazu das Bewustseyn und Gesinnung die Sache in Besitz zu nehmen, und ist das leztere zur Behaltung des einmal erlangten Besitzes zureichend. *Struv.* Exercit. 42. §. 20. Die Ergreiffung des Besitzes geschiehet auch bisweilen durch einen Bevollmächtigten. Der Besitz muß sich auf eine vorhergehende rechtmäßige Ursache gründen. Culmisch R. L. 3. T. 7. c. 1. Der hat einen rechtmäßigen Besitz eines Dinges, der dasselbe in seiner Gewähre hat und nicht anders meynet, als daß er desselben Herr sey, und es ihm zugehöre, oder so viel Rechts und Gerechtigkeit daran hat, durch welche er ein Herr desselben werden könne. Er muß durch etliche ruhige nicht streitige Actus erworben werden. V. P. O. im Anhang §. 19.

Was die Sachen anlanget, so findet der Besitz sowohl in körperlichen als unkörperlichen statt, nur müssen sie in commercio seyn, wobey aber doch zu merken, daß wir in Teutschland verschiedene Sachen dem Besitz unterwerfen, welche zu Rom nicht besessen werden konnten. Zum Beweiß dienen Gräber, Kirchen-Sachen, Freye Künste u. d. g. Aus dem, daß eine Sache einen gewissen Werth bekommt. So urtheilet *Beyer* L. 3. c. 5. §. 14. 15. ganz richtig: Membrorum hominis singulorum, imo corporis & vitae, aestimationem esse ex legibus moribusque Germanorum, negari nequit, inde vero eorum commercium non sequitur. Aestimatio enim non pertinet ad alienandi facultatem, sed ad qualemcunque reparationem damni, quem ad modum v. g. virginitatis ereptae compensatio. Eben so wenig folgt, daß das, was zu veräußern, auch nicht in commercio seye. Es kommt hier auf die Landes-Gesetze an, welche ausdrücklich bestimmen, in wie fern diese oder jene Sache in Besitz genommen werden könne.

Der Besitz wird ursprünglich in Sachen, die keinen Herrn haben, erlanget, welche nach unsern Rechten dem Landes-Herrn zufallen. Ferner durch ein dingliches Recht, dergleichen das Eigenthum, die Pfand-Gerechtigkeit, Befugniß würken, oder durch ein persönliches. Diesen hat zum Beweiß der Usufructuarius in der Sache, wovon er die Nutzung ziehet, der Miethmann in der gemietheten Wohnung, der Pachter in den gepachteten Gut u. s. w. Ja

selbst

selbst die Gesetze geben bisweilen mehrern einen gemeinschaftlichen Besitz, welcher der Mittelsitz genennet wird. *Stryck.* de Compossessione. So war ehedem der neue Ehegatte in dem Mitbesitz in allen Vermögen, welches dem andern gehörte. Die Kinder hatten den Mitbesitz in dem Vermögen ihrer Aeltern. **Leibnitz** T. 3. p. 454. *Ludewig* Rel. MSCT. T. 2. p. 361. **H. Graßhof** in antiquitat. Muhlhus. p. 245. welches besonders von den noch nicht abgesonderten zu behaupten Mindisch R. L. 2. T. 2. art. 7.

Es ist ein wichtiger Streit unter den Rechtsgelehrten, ob Erben den Besitz schon nach dem Recht, ohne daß sie die Erbschaft angetreten haben, bekommen, **Schilter** hat dieses weitläuftig Exercit. 15. §. 13. seqq. untersuchet. Aus dem Schwäbisch L. R. c. 263. möchte solches wohl nicht erwiesen werden. Er berufet sich aber hauptsächlich auf das Sächs. L. R. L. 3. art. 83. wo es heißt: was man einem Mann oder Weib giebt, das sollen sie drey Tage besitzen. Was sie aber mit Klage erfordern, oder auf sie geerbt ist, das dürfen sie nicht besitzen. Diese Stelle hat auch **Heineccius** L. 2. §. 297. zum Vortheil der Erben erkläret. So viel ist zu schliessen, daß bey der Erbschaft der Besitz nicht vonnöthen, indem die Rechte den Erben für einen rechtmässigen Besitzer halten. Die Ursache ist leichte zu finden, indem die Erben schon vor dem Todt des Testirers in dem Besitz seines Vermögens gewesen. S. vor andern *Carl. Adolph. Braunii* d. de possessione ipso jure in heredem transeunte c. 2. Policey-Ord. des Herzogth. Magdeb. c. 44. §. 15.

Es heißt im Sprichwort: Selig ist der Besitzer. Eisenhart 3. Abthl. 5. Worinnen diese Seligkeit bestehe, erhellet aus folgenden Rechten. 1) Streitet für ihn die Vermuthung, daß er die Sache rechtmäßig besitze, weil doch nicht leichtlich etwas ohne zureichende Ursache geschiehet und der Besitz sich mehrentheils auf einen gesetzmäßigen Titel gründet. 2) Besitzet jemand eine Sache im guten Glauben, so ziehet er die Nutzung und schliesset andere von dem Gebrauch der Sache aus. 3) Braucht er nicht den Titel zu erweisen, indem die rechtliche Vermuthung ihn vertheidiget. Repertor. jur. privat. Besitz §. 13. 4) Niemand kann den andern eigenmächtig aus seinen Besitz vertreiben. Hadelerisch L. R. P. 1. T. 17. es soll niemand ohne vorhergehender rechtlichen Erkenntniß von einem andern mit der That und de facto seiner habenden Gewehr und Besitze entsetzet werden bey poena 60 Mark-Brüche. Es ist zu merken, daß auch nicht einmal der würkliche Besitzer den Ungerechten für sich mit Gewalt vertreiben kann, da im Gegentheil dieser sich im Besitze wehren, seinen Gegner aber abhalten kann. Wir müssen dieses nicht für ein Kennzeichen der in unsern Zeiten überall verbotenen Selbst-Rache, als vielmehr einer ausserordentlichen Begünstigung halten. 5) Von des Zeit des Besitzes an läuft die Verjährung, welcher, wenn er ruhig und beständig verübet worden, grössere Würkung hat, als der gerechteste Titel. 6) Kommt der Eigenthums-Herr und will von seiner Sache Besitz nehmen, so muß er erstlich sein Recht beweisen. 7) Wer unbewegliche Güter besitzet, hat nicht nöthig Caution zu leisten. S. *Bodinum* de beatitudine juridic. Das

Das dritte Hauptstück.

Von der Entscheidung des bey Dienstbarkeiten entstehenden Haders.

§. 40.

Die nöthige Kenntniß hier zu.

Man hat seit der letzten Voltairischen, Wielandischen und Sulzerischen Schöngeister-Epoche, die eben nicht von geringem Gehalt philosophischer Stoffe ist, angefangen, die Gelehrten (worunter dann auch nothwendig die Richter und Commissarien gehören) in Buch und Kopf zu unterscheiden. Der Mann ist Buch, sagen die Schöngeister, und dann verstehen sie darunter einen Gelehrten, der viele Belesenheit oder einen Juristen, der ganz Lex ist, und nichts anders, als wie es Upian oder Paulus oder ein anderer römischer Knasterbart, es haben will. Dieser Beyname könnte nun wol so hingehen, und die Charactrisation wäre so ganz übel noch nicht, wenn die schönen Herren dadurch nicht zugleich einem solchen Manne den Kopf herunter definirten. Denn wenn sie sagen: der Mann ist nur Buch, so ist das so viel als sagten sie: der Mann hat zwar Gelehrsamkeit, aber keinen Verstand (Judicium), und wenn seine Vorgänger nichts hinterlassen hätten, so wüste er nichts; mit einem Worte: der Mann kann selbst nicht denken. Diese Erklärung gehet ziemlich weit und kann manchem ärgerlich werden. Weit fortheilhafter hingegen ist es für jemand, wenn ihm

die

die Herren Schöngeister für Kopf halten. Der Mann ist Kopf, sagen sie, das ist, er ist ein Selbstdenker, ein Genie; und wenn sie ihm zum Erzgenie machen wollen, so brauchen sie den Comparativum, und sagen: er ist ganz Kopf, und ihr Superlativus ist, wenn sie nemlich einen zum himmlischen Genie machen wollen: der Mann ist ganz Kopf und Buch.

Ganz kann man ihre Erklärungen und gefaßten Meinungen aus andern Wissenschaften nicht verbannen. Besonders nicht aus der Jurisprudenz und Mathematik. Denn man mag so viel Kopf seyn, wie man will, ist man Richter und kennet nicht die Gesetzbücher, kennet nicht die Kunst, womit man zu thun hat: so ist man zwar geschickt, natürlich zu urtheilen, aber nicht geschickt, recht zu entscheiden.

Einer mag also so viel Köpfe haben, wie der Cerberus oder die Lernäische Hydra: so kann er ohne Gesetz und Sachkenntniß nicht wissen, was eigentlich Dienstbarkeit heutiges Tages bedeute. Der Name Dienstbarkeit, servitus, wird ihm zwar schon einige Idee davon beybringen, allein dasjenige, was sich auf Erfahrung gründet, oder die Gesetze, welche aus Erfahrungen gezogen sind, kann er nicht wissen. Folgende Erklärung aber wird ihn von den Dienstbarkeiten näheres Licht geben.

§. 41.

§. 41.

Nähere Gränzen und Bestimmungen der Dienstbarkeiten.

Zu demjenigen, was wir bereits im ersten Theile dieses Werks im 16ten und 17ten Hauptstück §. 238. seqq. gesagt haben; ferner was wir von den Dienstbarkeiten der Wege im 2ten Theil im 5ten Hauptstück §. 121. seqq. der Geomet. forensis angeführt haben, fügen wir noch folgendes hinzu:

Dienstbarkeit, servitus, ist eine dem andern zustehende Gerechtigkeit zu fordern, daß wir zu seinem Nutzen etwas thun, leiden oder unterlassen müssen. Böhmisches Recht c. 42. K. 40. eine Dienstbarkeit ist ein Recht, vermöge dessen wir einem andern, oder auch wiederum ein anderer uns mit etwas aus Pflicht zu thun schuldig ist. Nach dem Römischen Rechte bestehet sie bloß im Leiden oder Nichtthun. *Pomponius* l. 15. §. 1. D. de Servitut. nach dem Teutschen aber auch im Thun. Dahero denn schon die Glosse über das Sächs. L. R. l. 3. art. 42. die gegründete Anmerkung machet: etliche Dienstbarkeit liegt auf einem Manne, also, daß er dienen muß, und diese sind Eigen. Etlicher Leute Dienstbarkeit aber liegt allein auf ihrem Gute, also daß, wer dasselbige Gut hat, muß davor dienen. Hier weichet also das Teutsche Recht von dem Römischen Rechte ab, indem die Frohnen, ingleichen die Nothwendigkeit Zwange-Schenken, Mühlen und Brauhäuser zu besuchen zu den Dienstbarkeiten sowohl als das Wasserleitungs-Recht und andere gerechnet

rechnet werden. *Gerh. Gottl. Titius* d. de servitut. faciend. *Ephraim Gerhardus* de servitut. in faciendo consistentib. Da die Teutschen nur alsdenn, wenn es die Nothwendigkeit erforderte, andern Dienstbarkeiten auferleget, so ist es kein Wunder, daß sie viele Servituten des Römischen Rechts nicht einmal gekennet, andere aber erst in den folgenden Zeiten von selbigen entlehnet haben.

Man theilet sie insgemein in personales & reales. Die erstern dienen der Person, die andern nutzen dem Grundstück. Von jenem giebt man, usumfructum, usam habitationem, und operas servorum an. Die leztern werden von dem Gebrauch in urbanas & rusticas getheilet.

Das Bayer. L. R. setzet von den Grund-Dienstbarkeiten (s. realibus) ebenfalls zwey Gattungen, 1) die Hausdienstbarkeiten (urbanas) und 2) Felddienstbarkeiten (rusticas). In jenen folgen wir meistentheils nach dem Römischen Recht, diese aber werden nach unsern einheimischen Rechten und Gewohnheiten entschieden.

Was die Arten anlanget, Dienstbarkeiten zu erwerben, so ist die erste in dem freyen Willen des Eigenthums-Herrn zu suchen. Der Vertrag giebt einen Titel des Besitzes. Es erfolget hierauf die Uebergabe der Sache, oder man williget durch ein Stillschweigen in den Gebrauch der Dienstbarkeit. Die Ursache muß aber auch gerecht, das ist, den Gesetzen gemäß seyn. *Wernher* P. 3. obs. 73. das Sächs. Recht erfordert

fordert Decis. 61. eine gerichtliche Bestätigung. Desgleichen kann man ganz wohl durch den lezten Willen dergleichen Befugnisse zugestehen, wie aus dem l. 16. D. comm. praed. bekannt ist. Daß der Richter in gewissen Fällen Servituten geben könne, solches ist keinesweges zu leugnen, jedoch nur eines besondern Falles wegen einzuräumen, als wenn unser Vieh vom Hunger oder Durst umkommen würde, wofern wir solches nicht bey des Nachbars Quelle tränken, oder auf seiner Huth weyden könnten, oder wenn mein Weinberg so gelegen, daß ich nicht anders als durch des Nachbars Grund und Boden dahin gelangen kann. Const. 52. P. 2. Die Verjährung giebt auch Gerechtigkeiten. Diese erfordert in Sachsen 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage. Sächs. L. R. L. 1. 29. *Christophor. Zobelii* different. jur. civil. & Saxonic. P. 2. diff. 2. §. 211. Das Böhmisch L. R. schreibet c. 42. 40: solche Dienstbarkeiten aber werden gemeiniglich durch den alten üblichen Brauch bestätiget, und welche Dienstbarkeit also erweißt wird, die soll für Recht gehalten werden. Lübeck. R. P. 1. 8. 2. Wann über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen gestanden, daß kann nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden. Bayr. L. R. T. 26. 4. Hingegen kann niemand in der Mark auf den Feldern einige Dienstbarkeit verjähren, Statut. der Chur- und Marck-Brandenb. vom Scheplitz. P. 4. T. 19. 1. Bisweilen wird die Praescription durch die Pfändung unterbrochen c. 7. p. 2.

Un-

Unter die Feld-Dienstbarkeiten gehöret

1) Der Fußsteig (servitus itineris), da jemand zu Fuße gehen, oder auch durch des andern Grund und Boden reiten kann.

2) Das Treiben (actus), wenn man Vieh durchtreibet.

3) Der Fahrweg (viae), von diesen schreibet das Weichb. art. 129: ein jegliche Landstraße soll haben zu Recht in die Weite acht Fuß, und Steig soll haben drey Fuß in der Weite. Man rechnet jeden Fuß zu einer halben Leipziger Elle.

4) Das Wasserleitungs-Recht (aquae ductus), da man theils das Wasser auf unser Gut leitet, theils ableitet. Der Besitzer des dienenden Guts soll die Röhren auch bessern lassen. Allein dieses ist keine allgemeine Regul. Schaumburg im 3. Th Exercit. 3. 16.

5) Das Wasserschöpfungs-Recht (aquae haustus).

6) Die Vieh-Tränke, (pecoris ad aquam apulsus) die Hütung-Weyde-Trift-Gerechtigkeit (jus pascendi), da man sein Vieh auf des andern Boden zur Weyde treibet. Es wird entweder der Person gegeben (personale), oder der Sache, das ist, des andern Gut (reale). Hierbey ist verschiedenes zu beobachten, indem weder krankes und nur reines Vieh geweidet werden, noch auch im Gegentheil etwas zum Nachtheil dessen, dem die Hutung zustehet, vorgenommen werden kann. *Engelbrecht* de jur. pascendi. *Eisenhard* Institut. jur. German. L. 2. T. 6. 8. Wie es dann alsdenn zu halten, wenn beyde

Heer-

Heerden nicht genug zu fressen finden? Viele lassen in diesem Fall blos den Herrn, in dessen Weyde die Hütung genossen wird, zu; andere glauben, der seye vorzuziehen, dem die Gerechtigkeit zustehe, *Stryck.* V. M. L. 8. 3. 15. Es ist am besten beeden gleiche Rechte zu geben, doch so, daß sie in Zukunft mit geringern Heerden, die einander gleich sind, erscheinen. Sonst hies es im Sprüchwort: kein Müller hat Wasser und kein Schäfer Weyde genug. *Riuini* d. de aequali jure dominant. & servient. praed. si pascua non sufficiant. Hieher gehöret auch das Sprüchwort: die Wiese geht in das Heu zu St. Georgen-Tag, das ist, zu geschlossenen Zeiten darf nicht mehr gehütet werden. Eisenhart in der 3. Abtheil. 2.

8) Das Pferch-Recht, der Pferch-Schlag, der Horden-Schlag, da andere ihr Vieh auf unsere Felder treiben müssen, um selbige zu düngen.

9) Gehören hieher das Recht, Gras von des andern Wiesen zu holen, Holz daselbst zu Weinpfälen zu nehmen, Kalk, Sand, Steine, Kreide zu graben und zu brechen, eine Hütte auf seinem Boden zu bauen, eine Weinpresse alda zu haben, seine Scheune zum Dreschen sich zu bedienen, unser Getreide da hinein zu führen u. d. g.

Das Römische Recht hat uns viele Dienstbarkeiten, wovon die alten Gesetze wenig oder gar nichts wissen, gelehret, welche aber gleichwohl überall in Ausübung kommen. Wir re-

den hier von der Stadt Dienstbarkeiten. Des Nachbars Wand soll die Last unseres Gebäudes tragen (servitus oneris ferendi) oder wir legen unsere Balken hinein, welches das Tramm-Recht (tigni immittendi) genennet wird. *Berger* in Oeconom. L. 2. T. 3. 10. seq. Wir führen unsere Trauffe (stillicidii) auf des andern Boden, welches allezeit eine Beschwerde für den Nachbar ist. Ordentlicher Weise gilt das, was das Sächs. L. R. L. 2. art. 40. sagt: es mag kein Mann seinen Trauffe hängen in eines andern Mannes Hof. Franckfurt. Reform. P. 8. T. 7. art. 8. Es kann jemand die Traufe so ändern, daß dadurch seinem Nachbar Beschwerlichkeit verursachet wird. Culmisch Recht, L. 3. T. 4. c. 1. Dahin gehöret ferner, wenn wir unser gesammletes Wasser ableiten (Fluminis), wovon das Culmisch Recht c. 2. folgendes anordnet: Hat ein Mann zweene Höfe bey einander liegen, also, daß das Wasser, so in den einen fället, in einer Rinnen oder sonsten durch den andern Hof ausfleußt; verkauft nun der Mann den Hof, daraus das Wasser fleußt, und durch den andern Hof läuft, und verreicht ihm vor Gerichte und G. D. ohne Unterscheid, daß er der Wasserseihe oder des Abzugs nicht gedenke im Kaufe, daß sie abgethan seyn solte, und der Käufer den Hof allbereit in seiner Gewähre mit der Servitut des Wasserlaufens durch den andern Hof also schlecht überkommen; so kann er ihm die Wasser-Seihe nicht wehren, sondern er muß sie dulden, als sie zuvor gegangen hat. Wir

machen

machen in die gemeinschaftliche oder fremde Wand Fenster, um Licht zu bekommen (luminum), welches schon in addita 1. Leg. Burgund. T. 1. 7. geschiehet, wenn es heißet: de servitute luminis vel aeris similiter constitutum, vt inter privatorum fabricas decem pedes, inter publicas quindecim dimittantur secundum Legem Theodosii. Das Preussische Recht L. 3. 2. 2. will, daß man die Fenster mit Eisen vermacht, von welchen in des Nachbarn Haus, Grund und Hof gesehen werden kann. *Christian. Leonhard. Leucht.* Tract. de jur. Fenestrar. c. 4. Man darf den Nachbarn das Licht und ihre Aussicht nicht verbauen, Böhmisch R. c. 41. K. 31. (ne luminibus officiatur). Wir verschaffen uns öfters eine angenehme Aussicht (prospectus), lassen unsern Rauch dahin (fumi immittendi), oder führen einen Wind-Ofen auf (infumibuli). Daß Heimlichkeiten, Backofen und Schwein-Koben drey Fuß von des Nachbars Haus stehen sollen, ist schon im Weichb. art. 122. befohlen. Auch schränken die Gesetze die Bau-Freyheit öfters ein, z. B. in Errichtung eines Brauhauses, wovon ein lesenswürdiges Responsum in *Strick.* V. M. L. 8. T. 2. §. 21. zu finden. Hieher gehören endlich die Zwangs-Gerechtigkeiten, wenn jemand sein Getraide in einer gewissen Mühle mahlen, sein Brod in einen bestimmten Backofen backen, sein Bier aus dieser und keiner andern Schenke holen muß.

Hat aber jemand eine Dienstbarkeit bekommen, so scheinet ihm alles das, was zu deren Gebrauch, verstattet zu seyn. Es können dahero ohnmöglich mehrere zu gleicher Zeit eben diese Servitut gebrauchen. Der Eigenthümer wird im Fall der Noth von dem Gebrauch der dienenden Sache nicht auszuschliessen seyn, im Gegentheil aber kann er die Sache nicht so verschlimmern, daß die verstattete Servitut nicht mehr statt findet. So kann er nicht unangebauete Felder anbauen, sie mit Gräben und Zäunen umgeben, oder gar in Gärten und Teiche verwandeln. Meurers Jagd- und Forst-Recht S. 47. *Kob.* de pascuis ad culturam non redigent. Der Eigenthums-Herr stellet actionem negatoriam an, wenn er leugnet, daß auf seinem Gut eine Dienstbarkeit hafte, und streitet also für die natürliche Freyheit, welche im Zweifel allezeit zu vermuthen. Dargegen stehet dem andern actio confessoria zu, wodurch er die ihm zuständige Dienstbarkeit vindiciret. Repertor. jur. privat. Dienstbarkeit §. 15. seq. Uebrigens ist hier nicht zu vergessen, daß die Meinungen der Römischen Juristen, als ob eine jede Servitut eine causa perpetuam voraussetze, unzertheilbar seye, und alle und jede Theile des Guts afficire, bey uns unbekannt sind.

Die Dienstbarkeiten endigen sich

1) Durch die Zusammenbringung beeder Güter, wenn sie einen Eigenthums-Herrn bekommen, indem niemand in seiner eigenen Sache eine Dienstbarkeit ausüben kann.

2)

2) Durch den Nicht-Gebrauch, welcher nicht etwa aus einer besondern Nothwendigkeit, sondern Nachlässigkeit unterlassen worden, als in welchem Fall die Freyheit durch die Verjährung wiederum auflebet.

3) Ist die Dienstbarkeit auf eine gewisse Zeit oder unter einer gewissen Bedingung zugegeben, die Zeit ist verflossen und die Bedingung erfüllet, so höret sie sogleich auf.

4) Durch den gänzlichen Untergang der Sache, wohin aber nicht zu zählen, wenn ein Haus nieder gerissen oder nur verändert wird.

5) Durch die Erlassung, da der, welchem die Servitut zustehet, sich seines Rechts begiebt. *Berger* in Oeconom. L. 2. 3. 23. Wird das Guth subhastirt, so wird sie deswegen nicht aufgehoben. V. P. O. T. 39. 11. Ein mehreres findet man in dem zu Nürnberg 1724. 4. heraus gegebenen Theatro Servitutum, welches wir zum Nachlesen empfehlen.

Ferner sehe man **Bertochs** promptuarium unter dem Wort

Servitus

1. Der Eigenthümer kann nicht einmal, wenn der Fruchtnieser darein consentirt, die Sache mit Dienstbarkeit beschweren l. 15. in fin. de Servitut. *Wernher.* Sel. obs. for. P. I. obs. 223. n. 6. denn Dienstbarkeit kann von niemand constituirt werden, als wer das völlige und keines seines Theils verringerte Eigenthum hat, *Wernher.* c. l. n. 3. *Struv.* ex. 21. th. 21.

2. Daher die von dem Lehnmanne dem andern wider des Ober-Eigenthums-Herrn Consens concedirte Dienstbarkeit eine wahre Dienstbarkeit nicht ist, und afficirt auch das Lehn selbsten nicht, sondern begreift nur eine personäle Obligation. *Wernher.* d. obs. 223. & in Supplem. nov. ad eand. obs. add. *Stryk.* us. mod. tit. de Servit. §. ult Conferire aber **Bergern** E. D. F. tit. 39. obs. 10. not. 3. p. 200. seq. & P. 2. Supplem. tit. 46. §. 2. p. 961.

3. Von demjenigen, welcher auf des Ober-Eigenthums-Herrn Boden und Platz bauet gegen einen jährlichen Boden-Zins, kann zwar Servitut und Dienstbarkeit acquirirt, nicht aber imponirt werden. *Wernher* d. obs. 223. n. 13. seq. wiewohl andere ihn diese Macht auch vindiciren, siehe *Eckolt* ad. ff. tit. de superfic. §. 2.

4. Servitut und Dienstbarkeit wird nicht allein mit ausdrücklichen Willen des Eigenthums-Herrn, sondern auch stillschweigenden, der in der Verjährung vorfällt, acquirirt, l. 25. de V. S. l. ult. C. de Praescript. long. tempor. l. 2. de servit. & aq. *Wernher* sel. obs. for. P. I. obs. 203. n. 6. p. 363.

5. Alle Praedial- oder Real-Servituten oder solche Dienstbarkeiten, da ein Guth dem andern dienet, wenn sie gleich discontinua, deren Gebrauch nicht in einem fort währet, indem factum hominis darzu erfordert wird, seyn werden durch langer Zeit Verjährung acquirirt, siehe *Fransk.* ad ff. tit. de servit. n. 48. seq. *Berger* P. 2. Supplem. ad E. D. F. tit. 11. §. 16. p. 341. seq. *Wernher* sel. obs. for. P. 2. obs. 435. in Sächsischen

sischen foro aber werden sie innerhalb dreyßig Jahren Jahr und Tag verjähret, *Carpz.* P. 2. c. 4. d. 8. *Berger.* c. l. Widriger Meynung sind *Mynsinger* cent. 4. obs. 53. *Gail.* lib. 2. obs. 66. *Mev.* P. 9. dec. 169. die eine Zeit von undenklichen Jahren zu der Verjährung der discontinuarum servitutum erfordern.

6. Die negativen und verneinenden Dienstbarkeiten, als: nicht höher zu bauen, daß das Licht oder der Prospect nicht gehindert werden ꝛc. ohne vorhergehende Verbietung, werden niemals verjährt, sondern von Zeit allererst der Verbietung fängt die Verjährung an zu laufen, *Caepol.* de servit. praed. urb. c. 50. qu. 2. *Carpz.* d. c. d. 13. *Wernher* sel. obs. for. P. 2. obs. 375. & P. 2. obs. 81.

7. In zu verjährenden Dienstbarkeiten wird bona fides erfordert, *Wernher* sel. obs. for. P. 3. obs. 73.

8. So oft einer auf seinen Grund und Boden was zu leiden, oder nicht zu thun gehalten, so oft wird gesagt, daß eine Servitut constituirt ist, und dieselbe ist zu verstehen, ohnbenommen und beschadet des Eigenthums, l. 25. de Servitut. *Wernher* sel. obs. 203.

9. Die Servitut der untern Güther ist natürlich, daß sie das aus den obern vorfließende Wasser aufnehmen, l. 1. §. 22. & 23. de aqu. pluv. arc. *Horn.* cl. 6. sect. 4. 319. a.

10. Wegen versprochener Servitut können des verstorbenen Versprechers jede Erben einen vor alle und alle vor einem, die Servitut zu prästiren, belan-

get werden, also doch, daß der, welcher das Ganze prästirt hat, die Wiederforderung von den Mit-Erben hat, l. 2. §. 2. de V. O. *Wernher.* Sel. obs. for. in supplem. nov. ad. P. 1. obs. 305. n. 110. seq. und werden auch die belangten Erben durch der Aestimation Prästirung nicht befreyet, *Wernher.* c. l. n. 13. seq.

11. Wenn das Guth, daß einem andern dienet, vermehret durch Zufluß oder Anwachs, wird die Dienstbarkeit selbst vermehret, nicht auch, wenn die Familie selbst oder Sache, welcher die Servitut oder ein Recht gebührt und schuldig gehört, vermehret wird, *Carpz.* l. 1. R. 45.

12. Der Herr des Guths, das einem andern dienet, kann den freyen Gebrauch der Dienstbarkeit auf keine Weise verhindern: denn die Freyheit des Herrn, und die Macht und Gewalt, von seiner Sache zu disponiren, ist durch die Servitut also restringirt, daß er nichts zum Nachtheil derselben auf seinem Grunde thun kann, l. 21. de servit. urb. praed. l. 9. si servit. vindic. l. 6. §. uet. eod. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 8. obs. 499.

13. Es ist einem nicht verboten, die Gestalt und das Gesicht seines Guthes zu ändern, so ofte der andere, welcher in demselben ein Recht der Dienstbarkeit constituirt bekommen hat, keinen Schaden daraus verspürt: denn was einem nicht schadet, und doch dem ander nutzet, ist billig, daß dasselbe von ihm permittirt werden, l. 38. §. 1. de R. V. l. 2. solut. matrim. *Wernher* Sel. obs. for. P. 3. obs. 204.

14.

14. Der Herr des Guths, das dem andern dienet, ist das um den Gebrauch der Dienstbarkeit, ohne sein Verschulden, von dem dritten gemachte Hinderniß aus dem Wege zu räumen nicht gehalten, sondern der Drittmann, welcher das Exercitium und Uebung der Dienstbarkeit listiger Weise umkehret oder verhindert, ist von dem Herrn des Guthes, dem die Servitut constituirt, zu belangen, l. 10. §. 1. de servit. l. 5. §. si usufr. pet. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 9. obs. 123.

15. Wer eine seinem Guthe constituirte Servitut hat, kann derselben nicht anders, als soferne es seinem Guthe nützlich ist, gebrauchen, l. 5. l. 29. de Servitut. rustic. praed. Daher nicht recht ist, eine Servitut der Servitut zu constituiren, l. 1. de us. & usufr. legat. *Struv.* Jurispr. lib. 2. §. 1. noch können auch die dingliche Befugnisse ohne das praedium dominans besonders weder verkauft noch verpachtet und vermiethet werden, l. 44. locat. *Stryk.* us. mod. de servit. praed. rustic. §. 11. noch kann auch die Commodität der Servitut zu gebrauchen dem andern oder des andern Guthe concedirt werden, l. 24. l. 33. §. 1. de Servit. Praed. rustic. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 6. obs. 385. n. 3.

16. Der unbenemte Nutzen der Dienstbarkeit ist also allezeit zu interpretiren und zu erklären, daß der Grund, welcher servirt, so viel geschehen kann, mit dem geringsten Detriment afficirt werde, l. q. de Servit. L. 26. de S. R. P. *Carpz.* P. 2. c. 41. def. 4. n. 4. seq.

17. Wenn das Gebäude umkommen, dem die Servitut inhäriret, und dasselbe hernach restituiret worden, gebühret sich eben dieselbe Dienbarkeit wieder, l. 14. quemad. Servit. amitt. *Carpz.* P. 2. c. 41. d. 19. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 9. obs. 230.

18. Die durch den Heimfall erloschne Servitut, wacht nicht wieder auf, und wird nicht wieder lebendig durch darauf erfolgte Verkaufung, l. 1. quemadmod. Servit. amitt. *Berger.* de c. 93. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 8. obs. 468.

19. Die Servitut, deren Nutzen gesetzt ist in Exercitio und Gebrauch dessen, dem sie schuldig, wird durch Nichtgebrauch allein verlohren; welche aber in der blossen Duldung und Leiden dessen, der sie schuldig ist, besteht, hat zu ihrer Verlierung über den Nichtgebrauch ein Factum des Guthes, das einem andern dienet, nöthig, welches contrair sey dem Nutzen der Dienstbarkeit, und also ein Argument der interrumpirten Dult- und Leidung. *Berger.* Resolut. *Lauterb.* tit. quemadmod. Servit. amit. verb. in urbanis solus.

20. Zu beweisen und derowegen zu articuliren ist dieses durch die, welche aus dem Recht der Verjährung sich in der Servitut, nahmentlich der Huth- und Weidungs-Dienstbarkeit-Gebräuche defendiren wollen: 1) daß sie die possessorischen actus derselben Servitut exercirt haben, oder in Posseß oder Quasi-Posseß derselben Servitut gewesen, und zwar solcher, die

qua-

qualificirte der zu demselben Rechte sich schicket, welches, daß es verjährt sey, fürgewendet wird; 2) daß die auf die Verjährung zielenden actus, geschehen seyn mit Wissen oder Dulten und Leiden dessen, wessen der Grund gewesen; 3) daß dieselben possessorischen actus exercirt worden seyn nach Recht der Dienstbarkeit, oder mit dem Sinn und der Weise, daß die Gebrauchenden dafür hielten, daß sie auf einem fremden Grunde eine Dienstbarkeit haben; 4) daß die Besitzung eine stetswährende gewesen; 5) eine geruhige, friedliche und nicht unterbrochene; 6) daß sie gehabt und exercirt sey so eine lange Zeit, deren kein Mensch gedenken kann, *Mev.* P. 9. dec. 165.

Anmerkung.

Daß *Oneras* nicht zu den Dienstbarkeiten gerechnet werden, erhellet aus folgender juristischen Erklärung: „Onera werden zwar überhaupt alle Abgaben, jedoch „insbesondere diejenigen genennet, welche auf unbe„weglichen Gütern haften. Im Concurse kommen sie „unter die Schulden zu stehen, welche vor andern be„zahlt werden müssen. Churs. P. O. T. 42. §. 6.

§. 42.

Regeln, welche die Rechtsgelehrten bey den Dienstbarkeiten festgesetzt haben.

Praecepta.

Conservatio reip. ratione rerum est quantum ad servitutem, & possessionis acquisitionem, retentionem & amissionem.

Ser-

Servitus est usus rei alienae.

Estque realis vel personalis.

Servitus realis est jus praedii, quo ei praedium alienum servit: unde & praedialis dicitur.

Estque praedii *rustici* vel *urbani*.

Servitus praedii rustici est *iter*, *actus*, *via*, *aquaeductus*, *haustus aquae*, *pecoris ad aquam appulsus*, *jus pascendi*, *jus calcis coquendae*, *jus arenae fodiendi*.

Servitus praedii urbani est servitus *altius tollendi vel non tollendi*, *ne hominibus officiatur*, *igni immittendi*, *projiciendi*, *oneris ferendi*, *luminium*, *prospectus*, *stilicidii*, *cloacae*, *foraminis*, *positum habendi*.

Servitus personalis est jus personae, quo personae res aliena servit.

Estque nominata, vel innominata.

Nominata est, cui nomen certum jure est inditum.

Estque usus, habitatio, & ususfructus.

Usus est, quo quis re utitur ad necessitatem, re manente salva & integra.

Habitatio est, qua aedes alienae inhabitantur.

Ususfructus est usus rei ad voluntatem, re manente salvâ & integrâ.

Estque verus vel quasi.

Ususfructus verus est earum rerum, quibus ita utimur, ut salva maneat earum substantia.

Quasi

Quasi ususfructus est earum rerum, quibus ita utimur, ut eaedem utendo absumantur.

Servitus personalis innominata est, quae de jure certum nomen non habet.

Regeln.

I. De servitutibus in genere sunt hae regulae.

1) Servitus non acquiritur nudis pactis, vel stipulationibus, sed traditione vel patientia.

2) Si quis, duo praedia vicina habens, unum ex iis vendiderit, unum alteri consuetam servitutem debet, etiamsi ea in venditione non sit excepta.

3) Servitus longo usu acquiritur per decem annos inter praesentes & per viginti annos inter absentes.

4) Amittitur servitus, si quis ea inter decem annos usus non sit.

5) Amittitur item servitus, si dominus praedii servientis libertatem usu ceperit.

6) Si vicus, cui jus compascendi cum civitate debeatur, ab eâ sit exemtus, videtur, quod jus compascendi amittat.

7) Actio servitutum duplex, Personalis & Realis: Illa pro constituenda servitute competit, haec pro constitutâ conservanda.

8) Servitus personalis personam sequitur, & cum illâ extinguitur.

9) Servitus personalis consistit in rebus mobilibus & immobilibus: realis, in immobilibus tantum.

10)

10) Ex servitutibus realibus possunt fieri personales.

11) Servitutes cujusmodi sint, realesne an personales, id omne ex eo, cui servitus debetur, aestimandum est: ut si debeatur personae, dicatur personalis; si rei, realis.

12) Servitutis personalis species tres ponuntur; ususfructus, usus, & habitatio: quod hae nunquam possint fieri aut dici servitutes reales, sed semper sint personales. Alias enim cum ex servitutibus realibus fieri possint personales, tot servitutum personalium species possunt constitui, quot in universum sunt Servitutum species: si quidem, quod usui est rebus, idem etiam possit esse usui personalis.

13) Servitutum personalium & praedialium amittendarum modi sunt tres: negligentia non utentis; rei servitutem debentis interitus; & acquisitio dominii rei, quae servitutem debet.

II. De servitutibus urbanorum praediorum sunt hae regulae.

1) Si quis altius aedificando, vel quid aliud faciendo, vicini conditionem faciat deteriorem, eo nomine datur actio.

2) In servitute stillicidii non licet domino servientis areae, ibi aedificare, ubi casitare coepit stillicidium.

3) Praedia urbana dicuntur aedes.

4)

4) Praedia urbana saepenumero sunt extra urbem, ut villae.

III. De servitutibus rusticorum praediorum teneantur istae regulae.

1) Jus piscandi, secandi ligna, & pascendi pecora, non reale est, sed personale.

2) Via, quae semel assignata est in ea constituenda, mutari poterit, si aequè commoda alibi praestetur.

3) Praedia rustica dicuntur fundi.

4) Praedia rustica saepenumero sunt in urbe, ut horti, vineae.

5) Ex rusticis servitutibus fieri possunt urbanae, non vicissim.

6) Servitutes omnes rusticae consistunt in patiendo tantum, nimirum ut vicinus patiatur aliquid: ut urbanae non in patiendo tantam, sed etiam in non faciendo; putà ne vicinus altius attollat suas aedes, & luminibus officiat.

7) Omnis servitus praedii rustici sua natura intermissionem habet: servitus praedii urbani usum possessionemque continuam.

IV. De operibus privatis hae sunt regulae.

1) Si quis juxta publicas aedes aedificare velit, spatium quindecim pedum relinquere debet.

2) Ad aemulationem privati castrum aedificare non licet.

3)

3) Ita aedificandum penes loca religiosa, ne prospectus sit in hortos religiosorum & monialium.

V. De via & aquaeductu hae sunt regulae.

1) Viae latitudo jure definita est, ut in porrecto sit pedum octo, in anfractu pedum sedecim.

2) Aqua ducitur per fundum alienum canalibus vel fossa ducta.

3) Eatenus aqua ducitur, quatenus fundo dominanti opus est.

4) Aqua ducitur ex aqua publica, vel privata. Ex aqua publica cuivis licet ducere, nisi ab eo, qui prohibendi jus habet, sit prohibitum, aut aqua illa in usu publico non sit: ex privata non licet, nisi is, cujus interest, consentiat.

VI. De pascuis publicis hae notetur regula.

Dominus praedii concives suos prohibere non potest, collectis fructibus, ne in eo pecus suum pascant.

VII. De molendinis haec sunt regulae.

1) In praejudicium molendinorum nihil statui aut ordinari potest.

2) Qui molendinum habet, alium in proximo aedificantem molendinum prohibere potest.

3) Dominus non potest cogere subditos ad suum molendinum: nisi aliud habeat ex consuetudine & privilegio.

VIII.

VIII. De Censibus ac tributis, necnon de vectigalibus & commissis hae sunt regulae.

1) Praedii census & tributa ob publicam necessitatem indicuntur.

2) In loco, ubi praedium situm est, non in loco ubi dominus habet domicilium; tributum est pendendum.

3) Sine principis auctoritate, census, vectigal vel tributum indici non potest.

4) Si illicite vectigalia constituta sunt, poena constituitur.

5) Onus tributorum sequitur possessorem fundi.

6) Primogenitus solus, non etiam secundo genitus, qui non succedit, tributum solvit.

7) Emphyteuta, non dominus, tenetur solvere tributum.

8) Emtor, non venditor, tenetur solvere gabellam.

9) Civis novus non tenetur ad collectas impositas pro debitis veteribus.

10) Ab alio, quam qui debet, tributum non exigendum.

11) Pauperes non collectantur.

12) Gabella pro annuo legato debetur quolibet anno ejusdem anni conductori: non autem pro annuo, quod ex stipulatu debetur.

13) Si gabella in decima parte rei venditae sit praestanda, deducendae sunt expensae: quod etiam de alio quolibet gravamine est intelligendum.

14) Nonnisi perfecta venditione & retradita gabella debetur.

15) In vectigalibus consuetudo spectatur.

16) Tributa ob deteriorationem praediorum sunt revellenda.

17) In foro conscientiae gabella est solvenda.

18) Si non solvatur gabella vel vectigal, res in commissum incidit.

19) Si, pluribus rebus emtis, de quibusdam gabella soluta sit, de quibusdam non: hae tantum, non etiam illae, in commissum incidunt.

20) Si fraudandi pedagii causa per aliud iter non consuetum transeat, res in commissum incidit.

21) Collecta imposita ab universitate habes executionem paratam.

IX. De Usufructu hae sunt Maximae.

1) Usufructus dividitur in formalem & causalem.

2) Usufructuarius etiam dominus dicitur.

3) Usufructuarius rem, cujus usumfructum habet, alienare non potest, nec usumfructum alteri cedere: non tamen ob

id

id usumfructum amittit: facultatem tamen percipiendorum fructuum alteri cedere potest: sed & consensu proprietarii jus suum alteri cedere potest.

4) Acquiritur ususfructus variis modis: etiam praescriptione decem vel viginti annorum cum titulo, vel triginta annis sine titulo.

5) Ususfructus finitur morte usufructuarii: item per capitis diminutionem usufructuarii.

6) Si usufructuarius ad mortem naturalem damnatus aufugerit, vel absens sit, amittit usumfructum.

7) Finitur ususfructus civitati vel ecclesiae constitutus, si in civitate vel monasterio aratrum ducatur.

8) Amittitur item ususfructus, si usufructuarius non fecerit ea, quae sui sunt officii.

9) Si civitati vel ecclesiae ususfructus sit constitutus, post centum annos amittitur.

10) Extingitur item ususfructus, si usufructuarius proprietatem rei nactus sit.

11) Amittitur item ususfructus non utendo per decem annos inter praesentes, & viginti annos inter absentes.

12) Si usufructuarius jus suum alteri cesserit, usumfructum amittit.

13) Ususfructus extinctus ad proprietatem revertitur.

14) Actio pro usufructu persequendo datur usufructuario.

15) Haereditas usufructuarii dicta actio non datur.

16) Usufructu legato vel vendito, servitus, sine qua uti frui non potest, usufructuario debetur.

17) Omnium bonorum usufructu relicto, omnium rerum tam mobilium, quam immobilium ususfructus debeter legatario.

18) Actioni de usufructu non nisi triginta annis praescribitur.

19) Ususfructus non potest propria authoritate occupari.

20) Omnes fructus rei & obventiones ad fructuarium pertinent.

21) Usufructuarius curam & custodiam rei debet praestare.

22) Cui gregis vel armenti ususfructus debetur, is ex natis debet gregem supplere.

23) Usufructuarius proprietario cavere debet.

24) Usufructuarius regulariter dans fidejussoribus cavere debet.

25) Recte facient haeres & legatarius usufructu legato, si, qualis res est, cum frui incipit legatarius, in testatum redegerint, ut inde possit apparere, an & quatenus rem usufructuarius deteriorem fecerit.

26)

26) Si finito usufructu aestimatio rei usufructu consumtae sit restituenda, aestimatio ea debet praestari ; quae est tempore traditionis, non quae est tempore restitutionis.

27) Finito usufructu, meliorationes haeredi usufructuariae restituendo.

28) Usum sylvae habens potest ligna vendere.

29) Jus piscandi, secandi ligna ex nemore, item pascendi pecora in pratis alienis, est personale.

30) Usus alteri locari non potest: habitatio potest.

§. 43.

Fernere Grenzen von den gemeinschaftlichen Scheidewänden, und zwar in wiefern einseitiges Bauen und Aendern dabey erlaubt sey.

Wir haben im ersten Theile dieses Werks a) die weitere Ausführung von der Beschränkung der Scheidewände versprochen, und fahren daher hier fort, selbiges weiter aus einander zusetzen. Es darf an einer gemeinschaftlichen Wand oder Mauer der eine Theilhaber, ohne des andern Vorwissen und Genehmigung, nichts vornehmen. Geschiehet aber solches vom erstern: so ist der andere berechtiget ihm solches zu untersagen und zu wehren b). Aber ein juristisches,

a) Im 16ten Hauptst. §. 238. S. 524.

b) L. 28. ff. commun. diu. L. 13. L. 40. ff. de S. V. P.

Es wäre denn, macht hier auch eine Ausnahme, und da heißt es nicht unrecht: daß die Scheidewand von Anfang dazu bestimmet, was der eine Theil damit vornehmen will. Nam tum sis ad usum destinatum utitur, prohiberi non potest, quam vis per id alteri noceatur. c)

Es muß aber unter diesem Vorwande der Schade oder die Veränderung nicht zu weit einreissen. Da denn bey so bewandten Umständen der Richter auch Ziel und Maaße setzen kann d). S. *Bullet* Architecture pratique und zwar unter der Explication des Articles de la Coutume, qui regardent les Batimens. Wenn also in einer gemeinschaftlichen Mauer Tab. III. Fig. 2. zwey Nachbaren solche zwo Nischen oder vertiefte Bögen, wie im Grundriß der Mauer a und b oder im Aufriß Fig. 1. a b vorgestellet sind, hätten, das ist, wenn die Vertiefungen bis auf die Hälfte der Mauer, oder wol gar über dieselbe sich erstreckten: so darf der eine oder andere Nachbar seinen Bogen oder Nischen nicht vergrösseren oder vertiefen. Denn würde er Fig. 2 von b nach c, oder von a nach d hin die Vergrösserung vornehmen: so würden die beyden Bogen oder Vertiefungen in einander reissen, und die Mauer würde ein Loch bekommen. Ein Loch aber in die Mauer zu machen, ist keinen gemeinschaftlichen Besitzer erlaubt. Es folgt auch gar

c) arg. L. 24. §. ult. L. 26. ff. de damno infecto.

d) *Caepolla* tract. de servit. cap. de pariete n. 20.

gar nicht, wenn nicht ausdrückliche Papiere darüber vorhanden sind, daß bey einer gemeinschaftlichen Mauer der eine Nachbar die Hälfte nach der Perpendicularlinie der Mauer c d Fig. 1 Tab. III. als eigenthümlich besitze, sondern sie gehöret durch und durch und so wie sie da stehet zur Hälfte seine, und es findet keine Theilung derselben statt, ohne besondere Verträge der gemeinschaftlichen Besitzer.

Anmerkung 1.

Eine Dachrinne Tab. III. Fig. 4. welche das gemeinschaftliche Traufwasser von den wechselseitigen Dächern auffängt und ableitet, pflegt eine Mauer auch zur gemeinschaftlichen zu machen. An diesen Dachrinnen darf niemand einseitig was verändern.

Anmerkung 2.

Bey Garten- oder Hofmauren finden sich insgemein Wand- oder Strebepfeiler. Sind sie gemeinschaftlich, so befinden sich solche auf beyden Seiten, wie Tab. IV. Fig. a, b, c, d; sind sie aber dem einen eigenthümlich, so gehört die Mauer demjenigen, auf dessen Seite die Strebepfeiler befindlich. Bey Plankenwerk Fig. 3. ist es im ersten Falle eben so, im zweiten aber umgekehrt, indem, wo die Nagelköpfe hingekehrt sind, man dafür hält, daß auch da die Planke hingehöre. S. meine Geometr. forens. 2ter Theil.

§. 44.

Was bey Bogen oder Gewölben zu beobachten, wenn sie auf einer gemeinschaftlichen Scheidemauer ihr Wiederlager haben. Tab. V. Fig. 1.

Wenn zween Gewölbe a b c und d e f auf einer gemeinschaftlichen Mauer b d g h ruhen: so ist

ihr beyder Wiederlager auf den Kämpfer b d oder, wenn der Kämpfer nicht sichtbar gemacht ist, in den Ort, wo die senkrechte Linie d h oder g b in d oder b aufhört. Wird nun die Mauer unterwärts in g h schadhaft, so ist nicht anders zu urtheilen, als daß die Last beyder Gewölber diesen Schaden verursacht haben, und die Reparatur muß gemeinschaftlich vorgenommen werden. Wird sie aber überwärts in b d baufällig; so ist durch einen Augenschein auszumachen, nach welcher Seite hin der Riß oder Spalte den Wich oder die Neigung ausserhalb den Mittelpunkt der Schwere bekommen. Ist zum Beyspiel die Mauer nach b hin gewichen: so hat der Druck des Gewölbes d e f diesen Schaden verursacht, und also ist der Besitzer des Gewölbes d e f schuldig, die Mauer b d g h alleine wieder herzustellen, ohnerachtet vor wie nach die Mauer gemeinschaftlich bleibt.

Anmerkung.

Bey gemeinschaftlichen Brücken pflegt dieser Umstand oft vorzukommen.

§. 45.

Queer- oder Giebelmauren pflegen oft nach der senkrechten Linie getheilet zu seyn, und dieser Umstand verändert die Urtheile der gemeinschaftlichen Mauren.

Tab. III. Fig. 4. ist der Giebel a b c den beyden Häusern d und e gemeinschaftlich. Allein es kann bey dieser Gemeinschaft ein jeder von beyden

beyden expressiv die Hälfte nach der senkrechten Lenie besitzen, wenn sie auch durchgehends mit einander verbunden ist. Auf diesen Fall nun haben beyde Nachbarn das Recht, ihre Hälfte zu erhöhen oder zu vertiefen, und eine Wand wie Tab. IV. Fig. 1. zeiget, darauf zu setzen. Würde aber durch diese Veränderung die Mauer dadurch so geschwächet, daß der anderseitige den Einsturz zu befürchten hätte: so muß dieses Umstandes wegen vorher durch Kunstverständige die Sache untersucht werden, und der Richter hat zu urtheilen: ob der eine die vorhabende Veränderung vornehmen dürfe und könne.

Fällt dieser Umstand bey Scheidemauren vor, die der Länge nach die Häuser scheiden Tab. III. Fig. 4. f g: so muß der, welcher die Erhöhung vornimmt, seine eigene Dachrinne unterhalten. Und da er vor der Erhöhung auch die Dachrinne in h mit dem Nachbar e gemeinschaftlich unterhalten muste, so kann er sich eigentlich dieser Dienstbarkeit nicht entziehen, ohnerachtet für ihm die Dachrinne h nicht mehr von Nutzen ist. Es wäre dann, daß er dem Nachbar zuerst oder ein für allemal eine Dachrinne in h anlegte, die um die Hälfte so kostbar wäre, wie die vorige, und hinlänglich wäre, die Traufe der Nachbaren abzuführen.

Anmerkung.

Es können keine Balken auf eine Mauer gelegt werden ohne Mauerplatten (Mauersohlen) Tab. III. Fig. 3. a b, c d. Sind deren zween vorhanden auf einer gemeinschaftlichen Mauer, wie hier gezeichnet worden: so ist es ein Zeichen, daß die Mauer dergestalt gemeinschaftlich sey, daß einem jeden eine eigenthüm-

thümliche Hälfte davon zustehe. Ruhen aber die Balken e f und g h auch auf einer einzigen Mauerplatte: so ist die Mauer durch und durch gemeinschaftlich. Von den Mauerplaten oder Plattstücken siehe den ersten Theil dieses Werks, zehntes Hauptstück §. 175.

§. 46.

Die gemeinschaftlichen Theilhaber einer Scheidewand sind schuldig, gemeinschaftlich zu bessern.

Gesetzt auch, daß der eine von den gänzlichen Ruin einer Mauer keinen Schaden zu gewarten hätte: so kann er sich doch der nöthigen Besserung nicht entziehen. Wenn es also die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, daß eine Wand gebessert werden müste, und der Miteigenthümer wolte, entweder aus Eigensinn oder Nachläßigkeit, seine Einwilligung versagen, so kann jener die Ausbesserung nicht nur vornehmen, sondern auch von dem andern die proportionirliche Erstattung der Besserungskosten, mittelst der Actio pro socio, oder communi dividendo, wieder fordern e). Denn da der eine Mittheilhaber nicht befugt ist, nach seinem Gefallen, ohne des andern Vorwissen und Einwilligung, eine Scheidewand abzubrechen, noch andere Veränderungen daran vorzunehmen f): so folget anderseits auch, daß der Miteigenthümer müsse mit die Reparationskosten stehen.

In

e) L. 52. §. 10. ff. pro socio. L. 12. ff. commun. divid.

f) L. 8. ff. de S. V. P.

In der Augspurgischen Bauordnung, im 2ten Theil, 3 Kapit. Art. I. §. 1. befindet sich folgendes: „Da sich aber ein Nachbar dessen weigert (nemlich die gemeinschaftlichen Unkosten zu tragen): so soll von dem geschwornen Amte hierüber erkannt, und der widersetzliche Theil allenfals bey Strafe oder ferner execution dazu angehalten werden. Auch befindet sich darin §. 7. ejus. cap. daß kein Nachbar, ohne des andern Wissen, vielweniger ohne vorherige Anzeige, bey dem geschwornen Amte in einer gemeinschaftlichen Mauer etwas brechen, oder mehr, als er vorhero darinnen gehabt, darinn legen, bey Strafe 2 fl. von jeden Uebertreten, und daß derselbe das, was er also gebrochen oder eingelegt, wieder abthun, und in vorigen Stand stelle, es wolte denn der Nachbar solches gutwillig gestatten.

§. 47.

Unterschied inter servitutem oneris ferendi & servitutem tigni immittendi.

Von den Tramrecht ist die servitus oneris ferendi in etwas unterschieden. Nemlich derjenige, der die servitutem oneris ferendi hat, braucht zur Reparatur der Mauer nichts beyzutragen, sondern der Eigenthumsherr muß die Kosten alleine stehen, damit der andere ungehindert sein Gebäude darauf kann ruhen lassen. Sonst ist zwischen beyden Dienstbarkeiten, was den Nutzen selbst betrift, kein Unterschied. S. *Stryck.* us. modern. ad Lib. VIII. ff. de servitut. Tit. 2. §. 3.

An-

Anmerkung 1.

Wenn Tab. III. Fig. 3. eine Mauer i k l m einen Absatz n k, o m hat, worauf die Balken g h ruhen: so ist dieser Absatz als ein eigenthümlicher Theil desselben, der die Balken darauf hat, anzusehen, wenn die Mauer auch durchgehends verbunden ist. Er darf aber nicht einen Balken p q gegen die Mauer l o r s stützen, weil dieser die Mauer aus ihren senkrechten Zustand schiebt. Billig aber soll sich auch ein Satzloch t in dieser Mauer befinden, welches ein Zeichen des Eigenthums ist.

Anmerkung 2.

Tramrecht ist die Befugniß, Balken in des Nachbars Mauer zu legen. Böhmisch Recht. K. 18. „Es soll auch niemand in fremde Mawren, weder Tröme noch Balken, da vorhin keine gewesen, einziehen noch einlegen, aber ein ander Mawer kan ein jeder neben seines Nachbars aufführen, und die Tröme oder Balken drein legen, doch daß es seinem Nachbar ohne Schaden sey." S. Wiesand jur. Handbuch unter diesem Worte.

§. 48.

Wie sich der einseitige Theilhaber einer gemeinschaftlichen Scheidewand das alleinige Eigenthum davon erwerben könne.

Wenn dem einseitigen Eigenthümer durch den Richter erlaubt worden, die Besserung alleine nur vorzunehmen, auch den andern Theil die proportionirliche Wiedererstattungskosten auferlegt worden: so muß diese Wiedererstattung binnen vier Monaten geschehen; widrigenfals kann der

Kläger

Kläger auf den alleinigen Eigenthum bestehen a). Inzwischen ist es natürlich, daß derjenige, der die gemeinschaftliche Mauer hat bessern lassen, nimmer darauf beharren könne, daß ihm die proportionirlichen Kosten von dem andern erstattet werden, wenn er nemlich nicht Lust hat, alleiniger Eigenthümer zu werden b).

§. 49.

Zu einseitigen willkührlichen Besserungen bey gemeinschaftlichen Wänden braucht der Mittheilhaber nichts beyzutragen.

Dieser Fall findet alsdenn statt: wenn jemand ohne Nothwendigkeit und Vorwissen des Nachbars eine gemeinschaftliche Mauer bauet und bessert, oder wenn die Besserung von der Art ist, daß sie keinen Einfluß auf des andern Nutzen hat. Denn da die Wand gemeinschaftlich ist, die Verbesserungskosten aber von einseitigen Nutzen, so kann der eine dieserhalb keinen Zuschus fordern, indem er gewust, daß er nicht allein Eigenthümer davon sey c). Sua namque voluntate impensas feciſſe & quaſi alie-

a) L. ſi ut proponis 4. Cod. de Aedif. priv. L. ſi aedibus 32. ff. de Dam. infecto. *Caepoll.* tract. Cautel. Cautel. 85. *Klock.* de Contribut. C. 9. n. 101. *Theſſaur.* Deciſ. 41. *Thoming.* Deciſ. 49. n. 2.

b) L. 52. §. 10. ff. pro ſocio. *Berlich.* Deciſ. 194. n. 3. 4. & 10.

c) L. 5. Cod. de Aedif. priv. arg. L. 7. §. 12. ff. de A. R. D. §. 31. Inſtit. de R. D.

alienasse creditur d): idemque juris est de toto quoad totum parte quod de parte quoad partem, & vicissim e).

Anmerkung.

Wenn sich eine Verzahnung Tab. IV. Fig. 5. a, b, an einer Mauer befindet: so ist solches ein Zeichen, daß die Mauer hat sollen weiter fortgeführt werden. Warum nun dieses nicht geschehen ist, das muß der Nachbar beweisen, wenn er dagegen protestirt.

§. 50.

Der Mitbesitzer einer Scheidewand kann einseitig damit vornehmen alles, was nicht schwächet, dem Nachbar nicht schadet und was zur Zierde dienet.

Eigensinn und Neid wäre es von den Nachbaren, wenn er es wehren wolte, daß der Mitbesitzer nichts zur Zierde und was nicht schadet an der Mauer vornehmen solte. Diese beyden strafbaren Gemüthsbewegungen können also beim Rechte, welches nur heroische Tugend liebt, nicht in Betracht, und es kann der eine zur Zierde seiner Seits vornehmen, was er will f). Anders aber verhält es sich, wenn dem einen einfiele, mehr Balken auf die gemeinschaftliche Mauer zu legen. Hiedurch wird die Mauer beschwert und es bewürkt dieser Zustand den früheren Untergang der Mauer. Daher braucht es der Mit-

d) cit LL.
e) arg L. 76. ff. de R. V.
f) L. 13. & L. 19. ff de S. P. V. Angel. in L. 39. n. 8. ff. de damn. inf.

Mitbesitzer nicht zu leiden g). Ueberhaupt muß das angehängte Wesen sich so verhalten, daß die Mauer darum kann gebauet und gebessert werden h). Und wenn dann auch der Nachbar dieses widersprechen wolte, so kann er zu der Erlaubnis durch Rechtsmittel angehalten werden i).

Anmerkung.

Aus welchem Gesichtspunkte man das Zierliche und die Zierrathen betrachten muß, kann man in meinem Werke: System der zeichnenden Künste, 1. Theil, Münster und Osnabrück 1784. nachschlagen.

§. 11.

Eine Mauer, worauf der Nachbar *servitutem oneris ferendi* hat, darf nicht in Verfall gerathen.

Dieser Fall bestehet darinnen, daß der Eigenthümer der Mauer, worauf des Nachbaren Gebäude ruhet, diese Mauer immer muß im guten Stande erhalten. Ja wenn diese Mauer einfiele oder durch Brand und andere Unglücksfälle daniedergerissen würde: so kann doch der Nachbar mit Recht verlangen, daß der Eigenthümer zu des andern Dienste solche Mauer wieder erbaue k).

Diese

g) L. 14. pr. ff. si serv. vind.
h) L. 13 § fin. ff de S. P. V. L. 19 §. 1 ff. de S. P. V. ibique *Ang. Caepolla* tr. de scalis.
i) L. 52. §. 13. ff. pro soc. L. 13. ff. comm. div. L. 6. §. 4 ff de rer. div.
k) L. 33 ff de S. P. V. L. 8. §. 2. L. 6. §. 2. ff. si serv. vind.

Diese Dienstbarkeit muß sich also active verhalten, da alle die übrigen Servituten sich passive verhalten müssen, ohnerachtet sie mit den andern von gleicher Natur und Eigenschaft ist 1).

Anmerkung.

Auf den Fall, da jemand glaubt, daß die ganze Mauer nicht gemeinschaftlich wäre: so muß er ein gewisses Maaß aus Papieren beweisen, oder es muß die Mauer untersucht werden: ob alles in Verbindung stehe, oder ob sich eine Verzahnung finde Tab. IV. Fig. 5. a b von anderer Arten Steine. Sind aber keine Schriften hierüber vorhanden, die ein Maaß angeben; ferner stehet bey dieser Voraussetzung alles in Verbindung: so ist zu glauben, daß die ganze Mauer gemein sey. Eine Verzahnung von anderer Art Steinen aber kann allerdings schon etwas hierinnen beweisen, ob gleich dieses auch eine Verbindung ist.

§. 52.

Wie das Dominium von der Servitut bey den Mauren zu unterscheiden.

Wer die Servitutem tigni immittendi hat, darf insgemein nicht durch die ganze Mauer brechen, wenn er einen Balken hieinlegen will, er muß also auf eine gewisse Strecke zurück kehren, z. B. wie Tab. IV. Fig. 5. d c. Wer hingegen das Dominium der ganzen Mauer besitzet kann nicht alleine seine Balken ganz über oder durch dieselben legen Fig. 5. e f, sondern er kann auch so viel Balken hinein legen, wie er will; da jenem nur eine gewisse Anzahl erlaubt ist.

Wer

1) L. 15. §. 1. ff. de servit. L. 6. §. 2. ff. si servit. vind. L. 1. in fine ff. de aqua pluu. L. 16. ff. comm. praed.

Wer ferner das Tramrecht nur in sofern besitzt, daß er einen Balken q h nur in g auf einen Krachstein legen darf, der hat kein Recht, ein Loch in die Mauer zu hauen und einen Balken darein zu legen. Findet sich aber bey dem Augenschein, daß der Nutzen der Mauer dergestallt beyden Nachbaren eigen, daß jeder seine Balken auf gleiche Art darinn hat, und man kann sonsten nicht klärlich darthun, ob es eine Dienstbarkeit in Ansehung des einen, oder ob die Mauer Jure Dominii beyden gemein sey, so wird in denen Rechten nicht die Servitut, sondern eine gemeine Mauer vielmehr präsumirt. S. **Weizenegger** Diss. de servit. Diss. 3. cap. 8. n. 13.

Die Augspurgische Bau-Verordnung enthält im 1 Theil. Tit. III. Art. II. §. 41. folgendes:

„Wobey jedoch zur Erläuterung dienet, daß „der Eigenthümer solcher Mauer dergleichen „Thräme, wenn selbige schon von altersher in „einer solchen Mauer liegen, nicht nach beliebiger Willkühr, wie andere Vergunsten, da es „ohne sondern Schaden seyn kann, aufheben „oder dergleichen Thräme aus solcher Mauer schaffen kann, sondern er ist gehalten, solche so lange „drinn zu lassen, bis selbe also veralten, daß „neue müssen gelegt werden; alsdann kann er „sich seines Rechts bedienen, und seine Mauer „völlig zu sich nehmen. Würde aber sich jemand unterstehen, in seines Nachbarn eigene „Mauer heimlich oder öffentlich neue Thräme „einzulegen: so soll selbiger Macht haben, ihm „solche wegzuschaffen, auch hierinn von

„Obrigkeits wegen ihm an Handen gegangen „werden."

§. 53.

Der Serviens beym Tramrecht braucht sich um die Unterstützung seines Nachbaren Gebäudes nicht zu bekümmern.

Es kann jemand auf eines andern eigenthümliche Mauer eine Servitut erworben haben, dergestalt, daß ersterer, seine Balken oder Schwellen zur Unterstützung seines Gebäudes darauf zu legen, befugt sey, obschon, bey solchen Umständen, der Eigenthümer der Mauer solche auf seine eigene Kosten zu erhalten und auszubessern gehalten ist a). Doch gehet des Serviens Schuldigkeit so weit nicht, daß, wenn er seine Mauer reparirt, er auch so lange des Nachbarn Balken stützen müsse; nein, sondern derjenige, der seine Balken in des andern Mauer hat, muß selbige auf seine alleinige Kosten auch stützen, wenn der andere reparirt b).

Anmerkung.

1) In Zweifel und so lange ein anders nicht klar ist, wird dafür gehalten, daß vielmehr das Tramrecht, als die Dienstbarkeit der Lasttragung des Gebäudes constituirt sey. *Caepoll.* de servit. c. 37. n. 8. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit 3. th. 11. not. un. p. 309

2) In dem Tramrechte ist der Herr des servirenden Guts, die Wand und Mauer zu reficiren, nicht schuldig. Arg.

---

a) L. cum debere 33. ff. de S. P. V. L. 6. §. 7. ff. si servitus vindicetur.

b) L. 8. princ. ff. si serv. vind.

Arg. l. 15. de servit. l. 8. §. 2. si servit. vindic. *Berger.* dec. 71. *Bertoch.* promtuar. jur. sub artic. servitus Tigni immittendi.

§. 54.

Der Nachbar kann zur Wiedererbauung einer Mauer, die dem Serviens alleine zuständig, nicht zwingen. Verliert aber auch sein Recht nicht durch den Ruin der Mauer.

Wenn eine Mauer zu Grunde gehet, worauf einer eine servitutem tigni immittendi hat: so kann er den Serviens nicht zwingen, daß er diese Mauer zu seinem Dienste wieder aufbaue.

Es trift aber hier der Fall nicht ein, wie bey sonstigen Dienstbarkeiten wol zu geschehen pflegt, daß durch den Nichtgebrauch das Tramrecht verlohren ginge, sondern der, welcher die Dienstbarkeit erlanget hat, behält sein Recht vor wie nach, obschon die Mauer danieder läge und er eine Zeitlang keinen Gebrauch von seinem Rechte machen könnte c).

Refectio enim actus est meræ voluntatis ac facultatis, qui præscriptioni non subjacet, sed prædium dominans semper in servitutis possessione vel quasi mansisse præsumitur, unde, repositio ædificio, reviviscit etiam servitus d).

c) L. 6. ff. de S. P. V.

d) *Meier* in Colleg. Argentor. Tit. quemadm. servit. amitt. n. 22.

§. 55.

Die Dienstgerechtigkeit darf niemand erweitern.

Eine Dienstmauer wird durch Auflegung der Balken beschwert, und zwar um desto mehr, jemehr Balken aufgelegt werden. Daher ist derjenige, der das Recht erworben, Balken in des Nachbarn Wand oder Mauer einzulegen, nicht befugt die Anzahl zu vermehren e). Nam servitus tanquam res odiosa & naturali libertati contraria restringi potius debet, quam extendi: f).

§ 56.

Wer seine Dienstgerechtigkeit eigenmächtiger Weise erweitert, kann eigenmächtiger Weise daran verhindert werden.

Niemand darf zwar sein eigener Richter seyn, doch macht diese Regel auch alhier eine Ausnahme. Denn wenn jemand mehr Balken auf eines Eigenthümers Mauer legt, wie er berechtiget ist: so kann der Serviens in continenti solche wegschlagen. Denn der Dienstgenießer war ja zuerst sein eigener Richter, indem er sich eines Rechts anmaßete, wozu er nicht befugt war. Es hat also hier ohngefehr diejenige Beschaffenheit, als wenn mir jemand in meiner Gegenwart das Meinige nehmen wolte, welches ich, ohne mein eigener Richter zu werden, nicht zu leiden gebrauche g).

Ge-

e) L. 14. ff. si servit. vind.
f) Arg. L quod vero 14. ff. de LL.
g) *Schneidew.* ad §. Praediorum n. 5 & 6. Instit. de serv. R. & V. Praed.

Gesetzt auch, die Sache wäre in dubio: so ist sie es sowol für den Dienstgenießer als den Dienstthuer. Und wenn daher der Dienstgenießer glaubt, mehr Recht ausüben zu können, wie er bisher gethan hat: so ist er schuldig, solches dem Dienstleister erst anzuzeigen, pflichtet dieser nun seiner Meinung nicht bey: so muß der Richter sein Amt verwalten.

§. 57.

Das natürliche Völkerrecht setzet der Höhe eines Gebäudes keine Schranken.

Nach der Regel, wornach man sich immer vervollkommnen soll, ist ein jeder befugt: sein Gebäude so hoch aufzuführen, als es ihm beliebt (Erster Theil 16 Ht. §. 238) wenn auch schon dem Nachbaren einiger Nachtheil dadurch erwüchse h). Der allgemeine und bekannte Grundsatz: cuilibet in suo usque ad coelum aedificare licere, setzt keine Grenzen i), weil der Himmel ziemlich hoch, und wenn wir den philosophischen Astronomen trauen können, so ist fast aller Orten durchzukommen.

§. 58.

Von der Dienstbarkeit *altius tollendi vel non tollendi.*

Vorausgesetzt, was wir im ersten Theil dieses Werks im 16ten Hauptstück §. 238. & seq. Seite 525 hiervon angeführt haben: so fügen wir noch folgendes hinzu:

Wenn keine Ausnahmen von der Regel wären, so würden die Gesetze oft von Steifheit strotzen.

h) L 12.
i) L. 1. ff. de S. V. P.

Die Fälle, welche Menschen erlebt haben, können sie sich merken und daraus Regeln und Gesetze machen, aber die Natur der Begebenheiten ist eben so mannigfaltig, wie die Dinge auf Gottes Erdboden selber sind. Täglich und stündlich entstehen neue Auftritte, wovon die mehrsten den vergangenen ungleich sehen. Also, da Regeln nur aus Erfahrung gezogen sind, so können sie auf besondere, noch nicht geschehene, nicht passen, und auf diese Art entstehen Ausnahmen.

Man kann sich also wider die Freyheit, bis in den Himmel oder an den Mond zu bauen, ein Recht erwerben. Z. B. wenn man aus einigen Gründen dem Bau widerspricht. Hält nun der Bauherr mit seinem Babylonischen Thurm auf meinen Widerspruch ein, und läßt den Bau 10 oder 20 Jahre liegen, so ist er der Dienstbarkeit altius non tollendi unterworfen k). Denn in einer solchen Zeit, vom Tage des Widerspruches und eingelegten Protestation angerechnet, wird diese Servitut völlig verjährt, solchergestalt, daß das Gebäude nunmehro, ohne Einwilligung des Nachbaren, nicht höher, als es vorhin gewesen, erbauet werden darf l). Jus enim illud, quod sibi semel quaesivit sine facto suo, ipsi auferri nequit, & alter imputabit sibi ipsi, quod ad alterius prohibitionem tam diu acquieuit. Jura enim vigilantibus scripta sunt per notaria.

§. 59.

k) L. 12. Cod. de Praescript. longi temp.
l) Modest. Pistor. Consil. 13. n. 6. Michaelis allgemeine Baurechte. §. 4.

§. 59.

Die Servitut muß entweder etwas leiden oder thun.

Die Dienstbarkeit giebt ein Recht auf des andern Nachbarn Grund und Boden. Also kann jemand die Servitut sich, ausser der natürlichen Freyheit, erworben haben, sein Gebäude so hoch zu bauen, wie er wolle m), und dieses muß alsdenn der Nachbar leiden, wenn der eine ihm auch Fenster und Himmel verbauete. Denn er sucht sein Recht zu behaupten, daß er sein Gebäude, seiner Absicht gemäß und zu seinem Vortheil und Nutzen, erhöhen könne, welches der Nachbar zu gestatten schuldig n). Es schränkt aber auch die Servitut die Freyheit höher zu bauen ein, so daß jemand auf seinem Eigenthume von den Nachbar etwas erleiden muß, oder auch etwas nicht thun darf o). Und auf den Fall, da sich der Nachbar diese Servitut erworben, kann er dem bauenden Theil untersagen, daß er sein Gebäude nicht über die festgesetzte Schranken erhöhe p).

§. 60.

Niemand darf seine Mauer überbauen.

Ueberbau ist derjenige, welcher über das vorvorgeschriebene Ziel zu weit herausgeführt worden ist, de *Hontheim* histor. T. 2. p. 869.

m) L. 9. ff. de S. P. V. L. 8. Cod. de seruit Gail. lib. 2. obs. b. 9. n. 19.

n) Iest. de Action. verb. jus. sibi esse altius aedes suas tollendi

o) L. 15. §. 1. ff. de seruit L. 15. Cod. de seruit.

p) L. 12. ff. de S. V. P. §. 2. Iest. de Action. verb. jus non esse aduersario altius tollendi.

Wenn eine Mauer genau die Grenze macht: so ist niemand befugt, Absätze, oder Wasserleisten und Kragsteine daran zu machen. Die Mauer muß in diesem Falle senkrecht stehen, und es darf nichts über des andern Grund davon überragen. Wolte demnach jemand, wie Tab. I. Fig. 1, an seiner Mauer Absätze, wie a, b, oder eine Wasserleiste wie c, oder gar einen Tropfenfall, wie d, machen: so ist er, wenn diese Absätze auf des Nachbarn Grund und Boden fallen, solches nicht befugt. Denn es wäre eben so gut, als wenn er den Platz, welchen die senkrechte Linie a e in e f abschneidet, von des Nachbaren Grunde mit bebauet hätte q) und trift hier das nemliche Recht ein, was beym Tropfenfall statt findet.

§. 61.

Wenn des Nachbarn Mauer übergewichen, so muß er, wenn es dem andern hindert, solches abändern.

Wenn Tab. V. die Mauer a b c d des einen in a b übergewichen wäre, und der andere wolte seine Mauer e f g h höher aufführen: so ist der Besitzer der Mauer a b c d schuldig, seine Mauer nach der senkrechten Linie i d zu ändern, und entweder das Stück e h b wegzubrechen, oder eine neue Mauer dafür aufzuziehen. Thut er es nicht: so kann ihn der Nachbar deswegen von der Obrigkeit dazu anhalten lassen.

Das

q) L. 29. §. 1. ff. ad. Leg. Aquil.

Das vierte Hauptstück.

Von dem Gebrauch des Lichts und der Erbauung der Fenster.

§. 62.

In wiefern der Gebrauch des Lichts unter die Dienstbarkeiten gerechnet wird.

Wir haben §. 42. gesehen, daß das Licht unter die Dienstbarkeiten gezählet wird. Alle vier Elemente, Erde, Luft, Feuer und Wasser stehen unter den Scepter der Themis, wovon denn das Licht, da es so genau mit der Luft verbunden ist, keine Ausnahme macht. Pflanzte das Licht sich nicht blos in geraden Linien fort: so würde vielleicht die Servitut des Lichts nicht so eingeschrenkt seyn. Itzt aber, da es nicht anders zu haben ist als durch geraden Linien und durch die refraction, so muste nothwendig diese Natur des Lichts auch Umstände erregen, wo krumme und quere Linien statt finden.

Die Servitut des Lichts ist weiter nichts, als daß niemand einem andern das Licht verbauen, noch den Genuß des Wiederscheins benehmen darf, wenn nemlich der andere das Recht dieses Genusses sich erworben hat. Dieses Recht aber bestehet entweder in Vergleichen oder Verjährungen.

Die Rechtsgelehrten sagen uns a) unter den Artikel: Servitus ne Luminibus officiatur, folgendes davon:

I.

a) Bertochs promtuarium jur. sub. V. servitus.

1. Das Pact der Dienstbarkeit: daß der Prospect oder das Licht nicht verbauet werde, obligirt und verbindet auch den singularem Successorem des Hauses. *Carpz. P.* 2. c. 41. d. 14.

2. Die Servitut: daß das Licht nicht verbauet werde, gehört auch dahin, daß das Licht nicht benommen werde durch der Sonnenstralen Wiederprall, l. 17. §. 2. de servit. praed. urban. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 3. th. 17. not. 1. p. 315.

3. Die Servitut: daß man einem das Licht nicht verbauen darf, wird auf doppelte Art betrachtet: 1) principaliter, daß das in eigner Wand eröfnete Fenster nicht verdunkelt und verfinstert werde: 2) accessorie, zur nothwendigen Folge der constituirten Dienstbarkeit des Tagelichtes, wenn der Nachbar zu leiden gezwungen wird, daß ich in dessen Wand ein Fenster eröfnen kann, und er zugleich abstehen muß von der Freyheit, das Fenster zu verdunkeln und zu verbauen, und also den in fremder Wand errichteten Lichte nicht schaden kann, *Berger* c. l. not. 2.

4. Wer die Servitut: daß das Licht nicht verbauet werde, constituirt bekommen hat, kann dem Nachbar verbieten, daß er nicht höher bauend dessen Licht verdunkle und verbaue. *Wernher.* sel. obs. for. P. 10. obs. 282.

5. Derjenige, welcher in eigner Wand eröfnete Fenster lange Zeit über gehabt, hat dadurch nicht gleich die Servitut: Daß das Licht nicht verbauet werde, acquiriret, wo er nicht verboten hat, daß es nicht verbauet werde und der Nach-

bar

bar dabey beruhet hat, und hernach die rechtmäßsige Zeit verstrichen ist, *Berger.* c. l. not. 3. *Wernher.* sel. obs. for. P. 2. obs. 375.

§. 63.

Von den natürlichen Gebrauch des Lichts, von Fenstern in ganz eigenthümlichen und gemeinschaftlichen Mauren, ferner von den römischen Rechte hiervon.

Die edle Gabe des Lichts, welche uns die Welt erst recht brauchbar macht, verursachet oft viele Streitigkeiten: und so wie sich manche Leute die Augen im Kopfe nicht gönnen, so gönnen sie sich oft nicht Gottes Licht, das er in einer Maaße, wogegen der grosse Ozean nur ein Fingerhut voll zu rechnen ist, ausstreuet. Freilich kann man fürs Geld nicht viel Säcke voll Licht kaufen, und der Arme und Reiche empfangen diesen Ausfluß Gottes im gleichen Maaße.

Dieses sollte nun wol dem Lichte ein Prädikat geben, als wenn ein jeder es nach seinem Gefallen nutzen könnte. Nein, seit der Zeit der Mensch das Diplom als Herr der Erde erhalten hat, hat er, seiner löblichen Gewohnheit zufolge, immer nach höhern Dingen gestrebt, und sich zuletzt zum Herrn über Wind und Wasser, über Feuer und Licht gemacht. Es ist itzt kein paradoxer Satz mehr, den Wind in Erbpacht zu nehmen. An einigen Orten hat die Luft eine solche politische Kraft, daß, sobald man ein Einwohner daselbst wird, man auch eigen am Fürsten ist b), und

b) Zu Gütersloh in der Grafschaft Rheda sind alle Einwohner Lustseigen.

und wer weiß, was die Montgolfierische aerostatische Maschine in der politischen Welt für Umstände aushecken wird? Denn sobald sie Luftruder haben wird, dann wird sie auch nützlich; mithin auch in anderer Absicht und ausser den Stande der Unschuld gefährlich werden.

Ich entferne mich zu weit vom Lichte, und lenke daher wieder ein. Licht und Recht verträgt sich gar wol bey einander, und so wie ein jeder sich seines Rechts bedienen kann, so mag er sich auch des Lichts nutzen. Wenn man dieses nun aus der Sprache der Eclecticorum in die rechtliche übersetzt, so heißt das so viel: Ein jeder mag in seine Wand so viel Fenster und Oefnungen machen, wie er will; er mag sie so hoch und so tief anlegen, wie es ihn beliebt; auch nach öffentlichen und privat Plätzen hinrichten, kurz, wo er des Lichts theilhaftig werden kann, da mag ers fangen. Und dieses ist das Urtheil was die Natur, spricht V. R. W. Aber es gehet dem Naturrechte, wie dem Stand der Unschuld; beide sind dahin, und es ist von beyden fast nichts mehr übrig, wie die frommen Wünsche. Daß sich aber der Nachbar dafür bedanket und es sich gehorsamst verbitten würde, wenn der Herr Nachbar oder seine neugierige Hälfte ihm in seinem Hause herumgaffen und in alle Töpfe kucken wolte, das verstehet sich von selbst. Verdrießlich ist es allemal. So ungemächlich es aber ist, so sind die Rechtsgelehrten unter sich über den Punkt dennoch nicht einig, ob es erlaubt sey, Fenster in sein Gebäude machen zu lassen, woraus man den Nachbaren begaffen

gaffen könne. *Cuiacius*, *Paulus*, *Treutler*, *Duaren*, und *Wesenbec* c) und andere mehr sind alle auf der Seite des Nachbarn, der sich nicht gern aus fremden Fenstern bekucken lassen will, & quidem ex qua cauſſa, weil durch solche Fenster in ein fremdes Eigenthum des Nachbars Freyheit eben so empfindlich leide, als wenn ich einen Gang oder Fahrt über dessen Land thue, cum, juxta Xenocratem, idem sit, pedes an oculos in alienum committere. Daher auch **Besoldus** in Delibatis Jur. ciu. Part. 1 lib. 8. Pand. quaest. 12. p. 559. und **Harprecht** ad §. 1. Praed. 1. de seru. Praed. n. 83. seq. einen Unterschied machen inter feneſtras luciferas, obſtructas & clauſas, vel perfixas, proſpectivas & apertas, zwischen Fenster, die bloß in der Höhe und auf dem Dache des Lichts halber, und die nicht geöfnet werden können, und unter Fenster, die blos um des Proſpects willen gemacht und geöfnet werden können. Die erste Art Fenster werden von den angeführten Knasterbärten zugelassen und die letzteren auf den angeführten Fall verworfen.

Man könnte sich keine einfältigere und dummere Welt denken, als wenn alle Menschen einerley Meinung wären; der Herren Jabrüder ob ignorantiam giebt es ohnedem in den mehresten Schö-

c) *Cuiacius* L. 1. obs. 31. Lib. 2. obs. c. ult.
Paulus ad. L. 40. ff. de servit. Urb. Praed.
Treutler Vol. 1. Disp. 17. th. 3. & 8.
Duaren Lib. 1. Disp. 33.
Wesenbec in Paratit. de S. P. V. n. 4.

Schöpfenstühlen, diese mögen zum Beweise meines Satzes dienen. Weil aber der Weise Allvater sahe, daß es gut war, die Menschen verschiedentlich denken zu lassen, so sind dann auch dadurch herrliche Dinge entstanden. Man könnte diese Verschiedenheit fast die Cultur des Verstandes nennen. Doch ich entferne mich zu weit vom Ziele. — Wir wollen also ablenken und die andern Herren hören — es heißt nemlich bey ihnen: man müste in Erwägung ziehen, daß nach der Regel: quod cuilibet in suo usque ad coelum aedificare liceat, (wie solches ex L. 8. & 9. Cod. de servit. & aqua weitläuftig ausgeführt hat *Kluwerus* in Commentat. ad JCtor. Axioma: cuilibet in suo usque ad coelum aedificare licet, c. 1. §. 2. c. 2. ff. §. 3.) auch der Schluß folge: quod liceat ita in suo aedificare, vt in vicina area omnis ejus negotia videri possint, & quamvis vicinus id agere ferat, tamen hoc prohibere non valeret, cum, jure suo utens, nemini faceat vim aut injuriam: sicque cuivis in suo pariete, vicino etiam invito, fenestras aperire liceat, quibus in vicini domum prospici potest. (*Kluwer*. cit. Comment. c. 2. §. 2. ibique alleg. Doctores), & damnum, dum quis jure suo vtatur, eueniens non intelligi. *Mev*. ad. jus Lubec. lib. 31. tit. 12. artic. 7. n. 7. & 15. allein **Haberkorn** in Diss. de Jure Fenestrarum §. 10. und **Leucht** in Pract. de Jur. Fenestrarum §. 10. haben diese Materie weitläuftiger und gründlicher abgehandelt, letzterer auch vor seine Meinung auf *Gailium* Lib. 2.

Obs.

Obs. 69. n. 1. *Klock.* Vol. 3. Consil. 147. n. 15. 17. 29. & Vol. 4. Cons. 47. n. 15. und viele andere berühmte Rechtsgelehrte sich berufen.

Die ganze Schwierigkeit beruhet nach Herrn **Michaelis** d) Angabe auf zween Gesetzen, als dem Leg. 40. ff. de servit. P. V. welcher also lautet: Eos, qui jus luminis immittendi non habuerunt, aperto NB. pariete communi, nullo jure fenestras immisisse, respondi. Dieser Lex wird gemeiniglich also erklärt: daß niemand, der mit einem andern oder Nachbaren eine gemeinschaftliche Wand oder Mauer hat, dieselbe durchbrechen, und darin Fenster, wodurch er in des Nachbars Plaz sehen kann, machen solle. Mithin gründet sich das Verbot in der Gemeinschaft, von welcher niemand, ohne des Mittheilhabers Bewilligung, disponiren kann, wie die gleichlautenden Leges L. 8. & 26. ff. de serv. Praed. Vrb. L. 11. ff. si serv. vind. l. 28 ff. commun. divid. solches klar ergeben. Dieser Lex ist aber in den Griechischen Uebersetzungen des *Harmenopolus* Libr. 2. Epit. und Libris Basilicis ganz anders gesetzt, indem, anstatt der Worte: *aperto pariete communi*, es heißt: non potest parietem coecum, scil. qui fenestras non habet, aperire. Und dieses würde so viel andeuten, daß niemand in eine Wand oder Mauer, die niemals Fenster gehabt, solche machen lassen dürfe.

Es hat aber **Hotomann** in amica Respons. c. 31. Lib. 2. beym **Leucht** und **Haberkorn** bereits angemerkt: daß, wenn eine Wand oder Mauer

d) Baurecht. Kap. 6. §. 7.

Mauer jemanden ganz eigenthümlich gehöret, derselbe Fenster darein zu machen befugt; nicht aber, wenn solche Wand oder Mauer gemeinschaftlich ist, in dem er schreibt: Si meus est paries, nulla est dubitatio, quin pro meo jure aperire coecum parietem possim; si utriusque communis est paries, tum non immerito quaeritur: an per parietem communem mea mihi lumina in vicinum aedificium immittere liceat? Ratio dubitandi est: quoniam in re communi neutri dominorum est quicquam facere, ac ne communem quidem parietem reficere, per L. L. supra alleg. Sed Paulus respondit: ita demum hoc vicino non licere, si jus luminis immittendi non habuit. Ergo si illud habuit, si luminum servitus ei debeatur, tum licere. *Bachou.* ad *Treutler.* Disp. 17. th. 3.

Dieses gebe nun ein weites Feld, worinn man herumwandern, und ob die Griechischen Uebersetzungen, der Auszug in den Harmenopolo und Libris Basilicis, dem Lateinischen und Florentinischen Codex nachstehen müssen, oder nicht? ausführlich untersuchen könte. Sobald aber in diesem letzteren keine Variantes vorkommen, so wird wol niemand zweifeln, daß der lateinische Originaltext vor Translationen und Epitomatoribus den Vorzug haben müsse.

Die andere Bedenklichkeit findet sich in Lege 12. §. 1. 2. 3. 4. Cod. de Aedif. priv. wovon der hier hauptsächlich einschlagende zweite Paragraph also lautet: Sed cum nostra constitutio

stitutio dicat: duodecim pedes oportere relinqui ab eo, qui aedificaturus est, inter propriam & vicini domum, & plus vel minus adiiciat, quod magnam sane aedificantibus securitatem praestat, (nihil autem dubium aptum est ad tollendam ambiguitatem) diserte ac perspicue jubemus, duodecim pedes relinqui inter medios inter vtramque domum, incipientes a superposita fundamentis aedificii parte: eademque observatione perseuerante ad summum usque altitudinis culmen. Et ei, qui hoc in posterum observaverit, licere domum in quantam voluerit altitudinem excitare, & attollere, & Feneſtras fabricare, tam quae prospectiuae dicuntur, quam quae luciferae, secundum diuinam constitutionem, sive novam domum velit exstruere, sive veterem instaurare, sive exincendio collapsam exaedificare.

Worin, kurz gefaßt, also disponirt ist, daß in einem alten Gebäude, welches zwischen des Nachbars Gebäude einen Zwischenraum von zehn Fuß hat, nur Fenster in der Höhe bloß um dem Gebäude Licht zu geben, nicht aber Fenster zur bloßen Aussicht, bey ermangelnder Servitut zugelassen; in einem ganz neuen Gebäude aber, welches nicht anders, als mit einem Zwischenraume von zwölf Fuß von des Nachbarn Gebäude zu erbauen erlaubt, Fenster von beyderley Art, nemlich sowohl um des Lichts als Prospects halber, verstattet seyn sollen.

Anmerkung.

Das römische Gesez hievon betrift nur Constantinopel. Es muß aber, fährt Michaelis fort, hierbey

bloß angemerkt werden, daß einmal dieses ganze Gesetz nur bloß die Stadt Constantinopel angeht, wie auch solches die Eingangsworte: in hac gloriosa civitate, genugsam anzeigen, und die Absicht bloß den Prospect nach der See bezielet.

Hernach setzt dieses Gesetz voraus: daß ein jedes Haus zehn bis zwölf Fuß von dem andern entfernet seyn müsse, welches sich heutiges Tages nicht anwenden läßt.

Ferner sollten die zugemachten oder nicht zu öffnenden Fenster nur in den alten Häusern, die keine zwölf Fuß von den nachbarlichen Gebäuden entfernet, gemacht werden.

Und endlich werden die Gärten in dieser Verordnung ausdrücklich ausgenommen: Quod autem ad hortos atque arbores attinet, nec aliquid in superioribus constitutionibus comprehensum est, nec de his hic aliquid addetur.

Der Kaiser Justinian hat zwar im L. 13. cod. de Aedific priv. den vorerwähnten Legem auf alle Stände im heiligen römischen Reiche erweitert und erstreckt haben wollen; es hat aber Leucht im angezogenen Tractat vom Recht der Fenster cap. 2. § 20 die ganz vernünftige Anmerkung hiebey gemacht: daß diese Constantinopolitanische Bauart auf andere, zumalen jetzige Städte in Deutschland, sich unmöglich reimen und anwenden lasse, vielmehr es bey der in Praxi am meisten hergebrachten und in der natürlichen Freyheit des Eigenthums gegründeten Thesis um so mehr zu belassen, als sonsten nicht abzusehen, was die Dienstbarkeiten des römischen Rechts: Ne luminibus officiatur, und: Ne Prospectui officiatur, heißen und nutzen wollten; indem außer diesen Servituten der Nachbar hinwiederum verbauen dürfte, welches keiner Servitut bedurft hätte, wenn der eine Nachbar ohnedem keine Fenster in seiner Wand oder Mauer hätte machen dürfen. Wohin auch der Lex 15. ff. de serv. Pr Vrb mit diesen Worten deutet: quodcunque faciat ad luminis impedimentam, prohiberi potest, si NB. servitus debeatur.

§. 64.

§. 64.

In einer gemeinschaftlichen Wand müssen auch die Fenster gemeinschaftlich bewilligt werden.

Durch Fenster wird eine Wand geschwächet, oder doch wenigstens anders gebraucht, wie ihre erste Bestimmung war, da sie ohne Fenster erbauet wurde; Schwächen und Veränderungen vornehmen ist bey gemeinschaftlichen Sachen aber nicht erlaubt, mithin darf niemand einseitig Fenster daselbst anlegen a).

§. 65.

Was man unter der Verbauung des Lichts eigentlich verstehe, und in wiefern es erlaubt sey.

Derjenige, der vor dem Fenster eines andern etwas hinbauet, daß letzterer aus dem Fenster den freyen Himmel nicht sehen kann, der verbauet den andern das Licht b). Wer nun ruhig in dem Genuß des Lichts gesessen hat, der braucht diese Beraubung nicht zu leiden; am allerwenigsten darf jemand die Fenster an einem öffentlichen Gebäude z. B. Kirche oder Schule, verbauen oder mit Bäumen u. d. g. verdunkeln c).

a) L. quidam Hiberius 13. L. Eorum 40. ff. de servit P. V.
b) L. 16. ff. de S. P. V.
c) *Struv.* de Aedif. privat. thes. 42. p. 31. *Vincent. Honded.* part. 5. Dec. 1. & consil. 81.

§. 66.

Neue Fenster machen von den obigen Regeln eine Ausnahme.

Denn wenn jemand neue Fenster anlegt, ohne des Nachbaren Einwilligung: so ist letzterer befugt, selbige zu verbauen, (S. den ersten Theil 16 Hst. §. 238.) wenns auch nur durch eine bretterne Wand wäre d). Freylich kann jemand so viel Fenster anlegen, wie er will e); allein sie dürfen nicht beym Oefnen über des Nachbarn Grund ragen. Es müssen also die Flügel so schmal seyn, daß sie nicht unter den Tropfenfall, wenn darüber einer vorhanden, wegragen, oder sie müssen einwärts aufschlagen, oder mit Schiebera-mens gemacht seyn.

§. 67.

Fenster, welche aus Neid angelegt worden, können von dem Richter verboten werden.

Die natürliche Freyheit erlaubt zwar, so viel Fenster anzulegen, wie man will f). Aber wenn sie aus unnatürlichen Trieben angelegt worden, z. B. aus Neid oder Bosheit, so kann die Obrigkeit befehlen, daß solche wieder weggeschaffet werden müssen g); oder da dieses schwer zu erweisen stehet,

d) L. 22. cum. Gloss. L. 23. ff. de S. P. V.
e) L. 12. §. 2. Cod. de aedif. priv. arg. L. 24. §. vlt. & L. 26. ff. de damno inf.
f) L. in re mandata Cod. Mandati. *Cothmann.* Vol. 1. Respons. 93. n. 6. *Carpzov.* Part. 2. Const. 41. def. 12.
g) L. finali 14. ff. fin. regund.

stehet; so findet die oben angeführte Verbauung vorzüglich statt, wenn der Verbauer nur 2 Fuß zwischen seinem und des Nachbaren Gebäude Plaz läßt h).

Es kann aber auch jemand die Dienstbarkeit gegen den Nachbar erworben haben, daß nemlich letzterer nicht befugt sey, ihm sein Licht und Prospect zu verbauen, in welchem Fall der allzunahe Anbau nicht geschehen darf. Ist hingegen dieses Recht oder Servitut nicht vorhanden, so kann der Verbau nicht gehindert werden i). Denn es hat alsdenn der Fensterverbauer das nemliche Recht, auf dem Seinigen bauen zu können, was er will, als der Fensterbäuer, und wer sich seines Rechts bedienet, der handelt ordentlich k).

Es ist leicht zu begreifen, daß verschiedene Oerter hierüber Statuten und Verordnung gemacht haben (S. den 2ten Theil. der Geomet. forens. das XII. Hst. §. 209. und den ersten Theil dieses Werks 2tes Hst. §. 9. seqq.). Z. B. in Osnabrück darf niemand unter 9 Fuß hoch von der Erde ein Fenster anlegen. Anderer Orten sind wieder andere Gesetze, die sich zu des Orts Zu-

h) *Schneidewin.* ad. Instit. de S. V. P. n. 21. *Carpzov.* c. l. n. 4. *Richter.* Part. 1. Decis. 6. n. 4.

i) L. cum eo. 9. ff. de S. P. V. *Hahn* ad *Wesenbec.* Tit. de S. P. V. n. 4.

k) *Carpzov.* P. 2. Const. 41. def. 12. *Caepolla* de serv. Vrb. Praed. c. 62. *Brunnem.* ad. Leg. Altius 8. Cod. de servit. n. 8. L. 155. §. 1. ff. de Reg. jur. & L. 151. eod.

stande nun freylich schicken werden l). Inzwischen ist der Satz noch allgemein, daß man nach öffentlicher Straße und öffentlichen Plätzen hin, so viel Fenster machen könne, wie man will m). Sollte jedoch auch diese Regel an manchen Orten bey den Erkern eingeschrenkt seyn, so macht auch eine solche Verordnung allhier eine Ausnahme.

Anmerkung.

Wenn uns die Rechtsgelehrten von den Fenstern Nachricht geben: so lautet es in Wisands Juristischen Handbuche unter dem Worte Fenster also:

Fenster ist eine in der Wand oder Mauer gemachte Oefnung, damit hiedurch das Licht hineinfalle, oder eine bequeme Aussicht eröfnet werde. Die Gesetze schrenken die Freyheit Fenster zu machen auf gewisse Fälle ein. Sie verbieten die Aussichten, welche zu nichts, als zur Stillung einer eiteln, ja oft schändlichen Neugierigkeit, dienen. Dieses wird sogleich aus den beygefügten Rechten erhellen.

Das Lübische Recht will keine neue Fenster errichten lassen, wo vorher keine gewesen L. 3. 12. 13. das Böhmische Recht ordnet K. 16. 17. folgendes: keiner soll dem andern durch ein new Gebäude muthwilliger Weise das Licht entziehen, noch die Fenster verbawen oder verdunkeln. Es soll auch kein Nachbar in des andern Nachbarschaft

l) *Kreff.* in specim. Jurispr. civ. for. Lib. 1. Tit. 14. §. 12. p. 152. Jus Lubec. Part. 3. art. 13.

m) *Mevius* ad Jus. Lubec. Part. 3. art. 13. n. 8. *Hoppius* ad Instit. §. Praediorum I. de servit in usu hod.

schaft newe und zuvor an dem Orte ungewesene Fenster wider seines Nachbarens Willen brechen oder machen lassen, noch auch die alten erweitern, sonst da es beschehe, würde er dieselben wiederumb zu machen, und vermawren müssen. Frankfurt. Reformat. P. 8. T. 7. §. 2. Wir ordnen, setzen und wollen, daß keiner gegen seines Nachbaren Haus oder Hof zu Fenster, daraus in desselben Haus oder Hof mag gesehen werden, von neuen, wann dieselbigen zuvor nie gewesen, machen, sondern es bey der vorigen Form und Gestalt, wie der alte Bau gestanden (so viel die Licht belanget) bleiben lassen solle, damit sein Nachbar durch das verdrießliche Einsehen, auch etwan Ausschütten und Auswerfen nicht beschwert werde, dann auch nicht vermuthlich, wann die Vorfahren, so den alten Bau haben machen lassen, des Licht-Rechts auf ihren Nachbaren wären berechtiget gewesen, oder man ihnen dasselbige gestatten hätte wollen, daß sie es Anfangs würden unterlassen, und nicht auch sowol zu ihrem Vortheil, als der jetzig Nachbar gesucht haben. Die Würtenbergische Bauordnung ordnet fol. 44. „Welcher in seiner Wand, Gebäu oder Mauern Fenster oder Laden hat, dadurch er in seines Nachbaren Haus oder Hof sehen, werfen, ausschütten oder auch steigen mag, so soll er solche mit eisernen Stangen, oder andern starken Gegitter, nach Erkenntniß der Untergäng, auf Maaß jedes Orts Herkommens, für Ausschütten, Steigen, und sonst andern, daß zu Schaden dienen mag, vermachen und vernimsen."

Hiermit stimmen die übrigen Rechte überein. S. die Nürnberger Reformat. T. 26. L. 3. das Hamburger Recht P. 2. T. 20. art. 8. die Danzigisch. Willkühr P. 3. c. 5. art. 1. und 5. Siehe auch das Zellisch. Stadt-Recht von Bilderbeck in der Zugabe von einigen casibus. S. 64.

Ohngeachtet nun die Rechte die Freyheit Fenster zu machen zum Besten der Nachbaren einschränken, so ist doch kein Zweifel, daß diejenigen, welche entweder durch Verträge oder einen langwierigen Besitz, dergleichen Befugniß erlanget, hierbey zu schützen seyn. Von diesem Fall giebt uns aus dem Respos. *Lynckerian.* Vol. 2. Responf. 200. eine gründliche Erörterung. Die Frage ist allda diese: Ob Beklagter bey allen denenjenigen, sowohl in dem niedern Stockwerk seit undenklichen Jahren enthaltenen vier Fenster, als auch in denen, welche er vermöge eines Vergleichs in dem obern Stockwerk vergrössert und gemacht, hiernächst aber ruhig besessen, zu schützen seye, so daß dessen Nachbar selbige nicht verbauen dürffe? Es wird solches bejahet und werden folgende Rationes Decidendi angeführet: „Nichts„destoweniger aber, und dessen allen ungeachtet, „wenn schon Herr Beklagter mit der Präscrip„tion des juris fenestrarum sich nicht würde „schützen können, wiewohl das Alterthum der „jenigen beyden Fenster, so in der untersten von „Herrn Klägern jetzo bestritten worden, und „solche Beklagter Anno 1671. da er sein Haus „gekauft, nebst denen beyden Kammerfenstern, „nach dem Thorweg hin, gefunden, allerdings

„zu

„zu erkennen giebt, daß sie eine sehr lange Zeit
„vorhin also gestanden haben müssen; wie dann
„auch deshalben dahin stehet, ob nicht nach dem
„großen Brande von Anno 1390 unter denen
„Nachbarn sich der Fenster wegen auf gewisse
„Maaße verglichen worden: und nicht wohl zu
„ersehen, warum die Landesverordnete dem
„Bürgermeister Blanckenbergen — hätten die
„Fenster in der untern Wandlung nachgeben,
„und ihme eine neue Servitut einräumen sollen,
„wann sie befugt gewesen, diejenigen Fenster,
„wohin ihre Wiederlage zum Thorweg gesetzet
„worden, sowohl als die andern zu verbauen,
„sondern vielmehr daraus abzunehmen, daß der
„Bürgermeister Blanckenberg sein erlangtes jus
„fenestrarum gegen die Potentiores, mit Hin-
„terlassung wenigst zweyer ihme vielleicht nicht
„so nöthiger Fenster, um so verbündlicher be-
„festigen wollen; immaßen sich, nach Laut der
„Worte des Vergleichs de Anno 1569. im
„Anfang Blanckenberg austrücklich beschwert,
„daß er ihme seine Fenster nicht verbauen ließe.
„So kommt aber doch dem Beklagten solcher Ver-
„gleich, und daß ihme seine in der untersten —
„Contignation befindliche Fenster nicht ver-
„bauet werden können, wohl zu statten; und
„läßet sich derselbe gar nicht dahin deuten,
„daß dadurch nur allein zwey Fenster in dem
„untern Stock erlaubt seyn sollen. Dann es
„werden daselbst vorerst zwey Fenster in der
„Kammer, so an dem Ende des Hauses, be-
„dungen, welche mit Gittern zu verwahren:

„Hiernächst wird ausdrücklich noch zweyer an-
„dern Fenster gedacht, welche ebenwohl nicht
„verbauet werden sollen. Ueber diese vier Fen-
„ster wird sofort im Anfang des Vergleichs eini-
„ger Fenster erwehnt; welche verbauet, und die
„Mauer bis an das dritte Fenster, daß der Ter-
„minus a quo von dem andern Ende des Hau-
„ses, wo der Thorweg angeleget worden, zu
„nehmen, geführet werden sollen; Gestalt dann
„Beklagter Anno 1671. da er das Haus über-
„kommen, solche vier Fenster, nemlich die zwey
„Kammer-Fenster, und nächst denen noch zwey
„andere, bis an die Mauer des Thorswegs
„gefunden, und dergestalt angeregter Vergleich
„durch diese Beschaffenheit, welche a tempore
„desselben also gewesen zu seyn vermuthet wird,
„um so mehr in jetzt angeführter Deutung, so
„auch dessen Worten gemäß ist, bestärket wird.
„Dieweil auch ferner das dritte Fenster keines
„von denen beyden verbaueten ist, dann bis an
„solch drittes Fenster hat die Verbauung gesche-
„hen, und die an dem einen End stehende Fen-
„ster, deren wohl zwey gewesen seyn müssen,
„zugemacht werden sollen, auch nur erwehntes
„drittes Fenster keines von denen zweyen Kam-
„mer Fenstern seyn kann, dieweil bis dahin das
„Gebäude oder Mauer zum Thorweg, nicht
„reichet, sondern diese Stunde zwischen denen
„zweyen Kammerfenstern und der Mauer annoch
„zwey Fenster sich befinden; weniger etwa solch
„dritte Fenster ein einzeles seyn kann, welches
„nach denen zweyen Kammerfenstern folge, weil

„dieses

„dieses der Vergleich, auch nach des Klägers
„Auslegung (welcher nur zwey Fenster überall
„gesetzet haben will) nicht gestattet, sondern
„solchergestalt entweder die zwey Fenster ausser
„denen Kammerfenstern, und über dieselbe,
„nachgegeben, oder kein drittes einzeles Fenster,
„dessen solchergestalt nicht könnte gedacht wor-
„den seyn, wird statt finden müssen. So er-
„folget daraus nothwendig, daß die vier Fenster
„in der untersten Contignation eingeräumet,
„und dem Hause damit das Fensterrecht befesti-
„get worden. Daß auch hiernächst von diesen
„Kammerfenstern unterschieden seyn: solches er-
„weiset nicht allein der besondere Sphus. sondern
„auch das Wort: Andere, und daß von de-
„nenselben nicht dergestalt, wie von denen Kam-
„merfenstern, sondern auf eine unterschiedliche Art
„daselbst paciscirt wird: dann von denen Kam-
„merfenstern wird bedungen, daß dieselbe in die
„Höhe gebracht und mit Gitterwerk verwahret
„werden sollen, quod factum erat & promis-
„sum Domini praedii dominantis; von denen
„andern beyden aber in separata periodo wird
„nur verglichen, daß dieselbe nicht verbauet
„werden solten, quod erat promissum praedii
„servientis, und wird im übrigen nichts gemel-
„det, daß dieselbe sollten geändert werden; da-
„hero sie ausser Zweifel in den damaligen Stand
„gelassen worden. Gleich wie nun diesen Ver-
„gleich der Baron von Löwen, Herrn Klägers
„Anteceſſor, von dessen Söhnen Herr Beklag-
„ter denselben bekommen, in seinem Vigor gelas-
„sen;

„sen; also ist mit solchem den 31ten May 1676.
„sich auf ein neues, und zwar auch titulo one-
„roso, verglichen worden, indem der Baron
„von Löwen, anstatt dessen, daß der Beklagte
„die Scheidemauer auf seine eigene Unkosten hin-
„wieder aufgeführet, ihm vergönnet, nicht allein
„die alten Fenster grösser, sondern auch eine neue
„Eröfnung zu andern Fenstern in der Mauer
„zu machen. Nun aber offeriret der Herr Be-
„klagte, daß zur Zeit dieses Vergleichs, und
„also vielleicht schon a tempora des ersten Ver-
„gleichs, zum wenigst daß niemand ein anders
„gedenke, in dem zweyten Stock, oder Contigna-
„tion drey Fenster gewesen, zumal auch sonst
„auf einer des Beklagten Kammer und auf dem
„ganzen Saal, wie auch auf einer Stiege kein
„Licht gewesen sein würde, so keineswegs glaub-
„lich, und daher um so mehr wieder solche star-
„ke Praesumtion, über welche noch das Seide-
„lische — Attestatum Beklagten zu statten
„kommt, dem Kläger als Actori sein assertum,
„daß daselbst vormals Tempore conuentionis
„mit dem Herrn Baron von Löwen nur zwey
„Fenster gewesen sein, zu beweisen obliegen will.
„Zu diesen dreyen Fenstern aber hat Beklagter,
„vermöge dieses leztern Vergleichs, de Anno
„1675. noch eines in seine eigenthümliche Wand
„gebrochen, und durch die nachgegebene Vergrös-
„serung die Fenster einander gleich gemacht;
„so muß auch Kläger, daß Beklagter in der un-
„tersten Wandelung die Kammerfenster gröſer
„ultra modum conventum gemacht habe, er-

„wei-

„weisen. So viel aber die zwey Fenster, welche nicht in der Mauer, sondern oben in dem „Dache stehen, betrift, weil dadurch nichts als „der Himmel zu ersehen, auch Beklagter daraus mit Gießen und sonst Klägern keine Beschwerung zuzufügen gemeinet ist; mögen solche Beklagtem nicht verboten, noch ihme solche „abzuschaffen zugemuthet werden. Und weil dann „sowol derjenigen Fenster halben, welche anjezo „in des Beklagten Mauer, beydes in der ersten „als der andern Contignation zu befinden, „derselbe nicht sowohl der Verjährung sich zu bedienen gemeinet, noch auch seine Befugniß aus „deme ihm zustehenden Jure stillicidii, oder „Tropfenfall herzuführen gesonnen, wiewohl die „Beschaffenheit der Fenster von so langer Zeit, „und nicht weniger auch erwehntes jus stillicidii, „dem Beklagten nicht wenig adminiculiren: „darbeneben auch Beklagter das jus ne luminibus officiatur nicht affectirt, indem er sich „fenestras futuras (gegen den l. 23. ff. de „S. U. P.) und die Art solcher servitut durch „besondere paction bedungen, auch die Vergrösserung derselben per conventionem erlangt, „und also den modum juris fenestrarum receptarum in Richtigkeit gesetzt: sondern hauptsächlich der obangeführten beyden Vergleiche de „Anno 1675. sich zu bedienen hat, welchem dann „er seines Theils in der Einrichtung der Fenster „nachgegangen, sowohl auch die in einem und „andern übernommene Gegen-praestationes der „Gebühr erfüllet, bis ihnen, daß, und worin

sol-

„ solches nicht geschehen (bevorab aber in Befe-
„ stigung der Mauer nach den lezten Vergleich)
„ anderer und besserer Gestalt dargethan wird;
„ der Vergleich aber de Anno 1567. von denen
„ Landsverordneten, weil solche, wie bekannt,
„ nicht bloße Administratores redituum seind,
„ sondern in dergleichen Contracten, auch wann
„ dieselbe schon auf Veräusserung zielen, vollkom-
„ mene Macht und potestatem cum libera auch
„ sogar ein Condominium haben, beständiger
„ Weise wol eingegangen, zumahl aber dadurch,
„ wie am Tage, der Landschaft Nutz befördert
„ werden können; immassen auch dieser Vergleich
„ per temporis immemorialis observantiam
„ überflüssig befestiget ist. Und im übrigen bey-
„ de Vergleiche ex natura conventionum, wel-
„ che regulariter auf eine Realität zielen und die
„ Erben und Nachfahren verbindet, keinesweges
„ personal seind, auch in dem auf dieselbe die
„ Constitutio servitutis, (womit das jus in re
„ angelegt) erfolget ist, sothane servitut cum
„ praedio auf alle und jede Successores fortge-
„ bracht wird. So erscheinet dahero so viel,
„ daß der Herr Beklagte, bey allen denjenigen
„ Fenstern, so derselbe zu der Zeit der erhobe-
„ nen Klage in seiner Wand gehabt, insonder-
„ heit aber in der untersten Contignation, bey
„ denen in Vergleich de Anno 1569. erhaltenen
„ vier Fenstern und wie dieselbe samt denen in
„ der andern Contignation eingerichtet, zu schü-
„ tzen, und dessen Nachbar ihme deren einiges zu
„ verbauen nicht berechtiget ist.“ Zur mehrern

„ Er

Erläuterung dienet *Christian. Leonhard. Leuchti* Tractat. de jur. Fenestrar. Norimberg. 1717. 4.

Bertochs Promtuarium unter dem Worte Fenestra.

1. In der eignen Wand ist vergönnt nach Belieben Fenster zu eröfnen, aus welchen auf des Nachbars Grund und Boden kann gesehen werden l. 8. §. 5. si servit. vind. & arg. l. 9. de S. U P. *Carpz.* P. 2. c. 41. d. 12. *Hopp.* ad verb. Luminibus §. 1. J. de Servit. add. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 3. th. 14. not. 1. p. 311. wenn es nur nicht geschieht aus Neid und zur Nachäffung und zur Geringhaltung und Verachtung des Nachbars, *Schneidew.* in §. praediorum l. n. 21. de Servit. und dergleichen Oefnung denn auf des Nachbars Hof, Scheure, Tenne wehen wollenden und zum Austreschen des Getreides nötigen Wind nicht hindere, *Berger* c. l.

2. Es ist aber dem Nachbar vergönnt, zuwider zu bauen, und ihm die Fenster zu verdunkeln l. 9. de. S. P. U. *Donell.* lib. II. c. 5. lit. d. *Hopp.* c. l. Die Ausnahme ist im Vermächtniß der Häuser; denn dem sie vermacht sind, ist von dem Erben ein mäßiges Licht zu lassen, welches nemlich den Innwohnenden selbst zulanget. *Berger* c. l. not. 2. p. 312.

3. An manchem Orte ist durch Statuten, Stadt-Recht oder Gewohnheit versehen, daß nicht einmahl in eigner Wand vergönnt sey, ein offen Fenster zu haben, ja nicht einmahl ein verschlossen Fenster, wenn es nicht über dieses mit Eisen

Eisen befestiget, nehmlich, daß die Gelegenheit vermieden werde, theils hinabzusteigen, theils auf den leeren Platz des Nachbars Unflath abzuwerfen und zu giessen, *Berger* c. l. not. 1. p. 311. *Hopp.* c. l. in us. hod.

4. Es kann ein Windofen von dem Nachbar durch das Fenster der auch auf der gemeinen Wand erbaueten Stube aufgerichtet und geführet werden; wenn nur derselbe also beschaffen, daß der Nachbar nicht dadurch Beschwerde vom Rauch bekommt, und dessen Haus nicht rußigt wird, *Berger.* c. l. not. 4. p. 312.

§. 68.

Die Dienstbarkeit des Lichts erstreckt sich auch auf die *Reflection* der Strahlen.

Wenn Titius Tab. VI. Fig. 1. A sich von Cajus B das Recht erworben hat, daß er A durch die gebrochnen Strahlen c d e sein Licht geniessen soll: so darf Cajus den Titium dieses nicht hindern und auf der Mauer f, g, h, i, herscht die Dienstbarkeit des Lichts, und darf daher in der Folge ohne Einwilligung des A nicht abgebrochen und gänzlich vernichtet werden n).

§. 69.

Niemand darf den andern seinen guten Prospekt muthwillig verbauen.

Die Verbauung des guten Prospekts oder Aussicht findet alsdenn nur statt, wenn man ganz wegen

n) L. 17. §. 2. de serv. P. U. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 3. th. 17. not. 1 p. 31.

auf seinen Bezirke bauet, und wenn man dieserwegen nicht eingeschränkt ist. Hingegen dürfen Nachbaren, die hart an einander wohnen, sich so wenig den Prospekt als den Himmel oder das Licht verbauen o). Wiewol das Licht etwas mehr Recht hat, wie eine gute Aussicht; denn jenes gehört unter die nothwendigen Dinge, dieses aber nur zum Vergnügen. Zu dem so kann man sich, wenn es die höchste Noth erfordert, einen guten Prospekt zum Dache herein holen, wenn man ein Spiegelfernglaß (Polemoscopium) herausstekt.

Anmerkung.

Bey den Römischkatholischen trift dieser Umstand des Prospekts wegen häufiger ein, wie bey den Protestanten. Denn oft hat jemand in einen guten Prospekt ein Bildniß hingesetzt, welches gute Gedanken bey ihn erregen soll. Ist dieses nun lange in dem Besitz dieser Aussicht gewesen: so mag ihm ein anderer solchen um destoweniger verbauen.

§. 79.

Von der Erleuchtung der Gassen bey Abendzeit.

Wir haben diesen wesentlichen Vortheil einer Stadt schon in dem dritten Theile der Geomet. forens. im 11ten Haupt. §. 48. Anmerk. berühret, auch daselbst schon eine Berechnung der darauf zu verwendenden Unkosten angeführt. Wir begnügen

o) *Carpz.* P. 2. c. 41. d. 14.

gen uns damit allhier und sehen nur nachfolgende Verordnung an, welche uns Hr. Wiesand unter dem Wort Latern liefert, wenn es in seinem jurist. Handbuch heißet:

In vielen Orten ist befohlen, daß Abends niemand ohne Latern ausgehen solle. Es werden auch Nacht-Laternen angezündet. Wir wollen allhier keinesweges die deshalber hier und dar bekanntgemachten Verordnungen beybringen, welche man in des *Leuchtii* tract. de jur. fenestrat. p. 150. seqq. findet; sondern begnügen uns das Churfächsische Edikt, welches wider die Frevler an Nachtlaternen den 16ten Novembr. 1705. zu Dresden bekannt gemacht worden, hier einzuschalten. Es lautet selbiges also:

„Wir Friederich Augustus, von Gottes Gnaden, König in Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc Fügen hiermit „Männiglich zu wissen, was maßen Wir in unserer Residenz-Stadt Dresden, die Laternen „auf denen Gassen einführen zu lassen, vor „guth und nötig befunden; Damit nun weder „durch Diebstahl was daran entwendet, noch „auch sonsten einige Frevelthat da verübet, und „sothane Laternen vorsetzlich zerbrochen und entzweygeworffen, oder beschädiget werden mögen; als begehren Wir hiemit ernstlich daß „nicht nur die Militair- und Burger-Wache, des „Nachts fleißig patrouilliren und wenn sie einige Freveler und verdächtige Personen darbey „ertappen, selbige sogleich mit sich fort auf die „Wachen in Arrest nehmen, und bis zu vollführender Untersuchung, auch nach Befinden sol-

„gen-

„gender Bestrafung, darinnen wohl verwahrlich „beybehalten, sondern auch ein jeder Bürger „Innwohner ohne Unterschied darauf, insonderheit aber auf die, vor seinem Haus stehenden Laternen, damit sich an selbigen keineswegs vergriffen, noch ihnen der geringste Schade zugefüget werde, ein wachsames Auge habe, „und so wie die Seinigen vor dergleichen „verwahren, und darvon abhalten, als auch, „wenn er von jemanden anders etwas unrechtes siehet, solches verhindern und bey „denen Wachen unverzüglich anmelden, oder „daß, wo er dergleichen boshaften Unternehmen zu Unserm Schaden und Nachtheil „verschweigen, und dessen überführet würde, „er nicht nur den zugefügten Schaden aus seinen „eigenen Mitteln zu ersetzen, angehalten, sondern „auch noch hierüber selbst zur willkührlichen „Straffe unnachbleiblich gezogen zu werden, gewärtig seyn soll. Immaßen Wir denn Kraft „dieses nachdrücklich verordnen, daß, woferne jemand Diebstahl, oder sonst einigen Frevel an mehr ermeldten Laternen zu begehen, „sich gelüsten lassen würde, derselbe nach Gelegenheit seines Alters und Verbrechens nachdrücklich bestraft, und zwar unerwachsene böse „liederliche Buben, oder andere lose Gesindel, „mit dem sogenannten Narren-Haus, Stockschillingen, Zuchthause, oder sonsten verdienten Poen, andere aber mit Belegung des „Vestunges-Baues, auch Staupen-Schlägen, „und Landes-Verweisungen, oder auch andern

„harten und empfindlichen Leibesstrafen „angesehen werden sollen. Wornach ein jeder, „er sey einheimisch oder fremde, sich gebühr„rend richten, und zu ernster Bestrafung, wo„mit man einen jedweden gerne verschonet „wissen mögte, nicht Anlaß noch Ursach geben „wird. Urkundlich haben wir dieses Patent, „damit sich niemand der Unwissenheit entschuldi„gen dürfte, zu männigliches Wissenschaft in „öffentlichen Druck bringen, auch unter unserm „vorgedruckten Canzley-Secret gewöhnlich affi„giren und publiciren zu lassen, gemasenst an„befohlen.

Das fünfte Hauptstück.

Von den Dächern und dem Traufrechte.

§. 71.

Begriffe von dem Traufrechte.

Servitus Stillicidii ist die Dienstbarkeit, nach welcher jemand das Recht hat seinen Tropfenfall auf des Nachbaren Grund fallen zu lassen. Dessen Traufe also auf des andern Grund fällt, der hat das Traufrecht; oder Traufrecht ist die Befugniß, sein Traufwasser oder den Tropfenfall auf des Nachbars Grund und Boden zu leiten, oder zu verhindern, daß selbiger solchen nicht auf unsern Grund leiten könne. Hiervon heißt es in dem Dresdner Statut, c. 13. §. 15. „Traufen und Fenster sollen hinfort keiner in „und auf seinen Grund und Boden weder im „ersten, andern, noch dritten Geschossen der „Mauern, oder Gebäude dem Nachbarn zu„wider führen noch bauen. Und weil bishero „deswegen oftmals Streit vorgefallen, so sol„len hinführo die Mauer- und Zimmer-Leute, „keine Traufen noch neue Fenster an des andern „Hof, oder Gemach setzen können, es geschehe „denn mit Zulassung des Nachbars, oder auf „vorhergehende Besichtigung und Vergünsti„gung des Raths, bey Strafe vier neuer „Schock, welche der Meister allezeit erlegen soll. In des *Puffendorff.* observant. Tit. 1. in append. p. 109. schreiben die Verdischen Statuten also: „So wie ein Huß heft, darvon Drüppe

„tho der Erde felt, de schall hebben buten sinem „Huse und buten sinen Tangen ein quarter einer „Ellen um dat Bleck, en schall sinen Naber nicht „mit neuen Dingen bekümmern. So wor ein Vor„ger beschuldigt einen andern Burger umme einen „Drüppenfall mit schlichter Klage, dat se dar nicht „fallen scholde vom Rechte, de andere sprecke, dat „dei Drüppe dar fallen hebbe Jahr und Dag oder „mehr, ane rechte Byspracke, mag de des fullen„kamen und bewiesen, so mag he sinen Drüppen„fall wol beholden".

Bertochs promptuarium unter dem Wort Servitus Stillicidii.

Das Trauf-Recht kann nicht verwandelt werden in die Dienstbarkeit, vermöge welcher der Nachbar das Wasser von seinem Hause vermittelst einer Renne auf des Nachbars Grund und Boden zu leiten berechtiget, l. 20. §. 5. de Servit. Praed. urban. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 3. th. 12. not. 3. p. 310. Ja es kann auch die Servitus fluminis nicht in das Trauf-Recht verwandelt werden, *Berger* c. l. obgleich nicht verboten wird, die Traufe höher zu richten. d. l. 20. §. 5.

Anmerkung 1.

Wir haben im 3ten Theile der Geomet. forens. im zwoten Hauptstück §. 50. von den Gussen und Dachrinnen das nöthige angeführt, welches auch alhier in Erwegung gezogen werden muß.

Anmerkung 2.

Bey einigen heißt auch Winkelrecht:

1) Das Recht das Traufwasser in die gemeinschaftliche Traufe zu lassen. Frankfurth. Reformat. P. 8. 7. 10. 2) Der

2) Der Zwischenraum, wodurch benachbarte Stadt-Güther begränzet und von einander unterschieden werden. Sächs. L. R. L. 2. 51. Mühlhaus. St. R. art. 46. §. 12. Hamburg. St. R. P. 2. t. 20. a. 13. Siehe *Hildebrand* d. de Legitim. praedior. Spatio §. 6. seqq.

Anmerkung 3.

Von der Beschaffenheit der Dächer haben wir im ersten Theil im 10ten Hst. §. 185 und 186. hinlänglich geredet. Das besondere Rechtliche, was dabey vorzukommen pflegt, ist der Tropfenfall oder die Dachtraufe. Dem natürlichen Rechte zufolge muß einjeder damit auf seinem Grund und Boden bleiben. Hat aber jemand das Recht erworben, sie auf eines andern Grund und Boden zu leiten, so ist es damit, wie mit den andern Dienstbarkeiten, wo der Nachbar etwas leiden muß.

§. 72.

Auf des Nachbaren Platz oder Dach darf niemand seine Traufe leiten.

Da durch den Tropfenfall des Nachbaren Schade entstehet, weil der Platz, wohin die Traufe fällt, für ihm unbrauchbar wird; auch nach den bekannten Sprichworte: Gutta cavat lapidem, non vi, sed saepe cadendo, ihm das Seinige zernichtet wird: so braucht er nicht zu leiden, daß die Traufe über das Seinige hervorrage, auch ist der andere nicht befugt, sie so weit vorrichten zu lassen, daß das Wasser auf des Nachbarn Grund falle a).

a) *Caepoll.* de S. P. V. c. 41. n. 2. Weichbild art. 124.

§. 73.

Wie die Traufe zu bauen.

So bald wie das Wasser das Dach verläßt, fällt es nicht gleich in senkrechter Linie herunter, sondern der natürliche Sturz begabt es noch mit einem Stoß, daß es 1 bis 2 Zoll weiter fällt. Auf Tab. I. Fig. 2. ist a b die senkrechte Linie, nach welcher es nicht fällt, sondern vom Dache macht es erst einen kleinen Bogen, wie z. B. a c, und denn fällt es perpendiculär in d hernieder. Wenn also **Pomponius** vorschreibt b); ein Dach müsse also gebauet werden, daß, wenn man die Mensur (die Lothlinie) von seinem Grund und Boden nach den Himmel richtete, nichts von des Nachbaren Gebäude im Wege stehen müsse c); so hat es zwar in sofern seine Richtigkeit, als des Nachbaren Grund nicht verbauet worden, allein genau, und nach der Natur der Sache genommen, muß der Impetus, mit welchem das Wasser sich vorwärts drängt, auch mitgerechnet werden.

§. 74.

Ein Raum des Tropfenfalls mag auch bebauet werden.

Wenn jemand den Tropfenfall eingehen lassen wolte, z. B. da er sein Haus wegnähme und etwas anders oder ein Querhaus dahin bauen wolte: so mag er den Raum des Tropfenfalls, wenn keine Servitut darauf haftet, mit bebauen.

Denn

b) L. 21. §. 2. ff. quod vi aut clam.
c) *Caepoll.* de S. P. V. c. 43. n. 2.

Denn der Grund war der seinige, und auf dem Seinigen darf man bauen, was und wie man will.

§. 75.

Wenn der Tropfenfall zur Dienstbarkeit geworden.

Wenn jemand das Recht erworben, sein Gebäude oder Wetterdach so weit vorzurichten, daß der andere den Regen oder Tropfenfall annehmen muß: so ist dieses für den leidenden Theil eine Servitut, die er annehmen muß. Auf diesem Fall nun ist der Serviens nicht befugt, wegen vorhabenden Perpendikularbaues, ein solches vorragendes Wetterdach wegzuschaffen. Dieser Vorfall ist im L. 20. §. 3. ff. de S. P. V. also bestimmet: si servitus stillicidii imposita sit, non licet domino seruientis areae ibidem aedificare, ubi cassitare coepisset stillicidium, und §. 4. cit. L. 20. si antea ex Tegula cassitaverit stillicidium, postea ex tabulato, vel ex alia materia cassitare non potest. Ferner: cit L. 20 §. 6. Qui in area, in qua stillicidium cadit, aedificat, usque ad eum locum perducere aedificium potest, unde stillicidium cadit. Wovon der Grund in der allgemeinen Regel: Meliorem vicini conditionem fieri posse, deteriorem non posse. Daher macht Paulus §. 5. cit. L. 20 den Schluß: stillicidium produci non potest, ne alio loco cadat stillicidium, quam in quo posita servitus est: lenius facere licet, acrius non. Mithin wäre es sehr unbillig und unge-

recht, wenn ein Nachbar, um eines Perpendicularbaues halber, die Befugniß haben sollte, dem andern ein Stück vom Dache eigenmächtig wegzuschmeissen d), vielmehr stehet diesem L. 7. §. 10. Quod vi aut clam: si tegulas de aedificio substulerit magis est, ut interdicto teneatur, ausdrücklich entgegen.

§. 76.

Es darf niemand den Aus- oder Abfluß der Traufe verbauen, und muß daher einen nöthigen Zwischenraum beobachten.

Herr D. H. Michaelis führet davon folgendes an e): Wer das Traufrecht von seinem Gebäude oder Dache auf der Seite des Nachbahren hat, kann verlangen, daß der Nachbar den dazu erforderlichen Zwischenraum nicht bebauen darf, wenn auch gleich der Nachbar de solo super instructo usque ad coelum argumentiren, auch sich auf L. 1. pr. ff de S. P. V. & L. 2. §. 4. ff. quod vi aut clam berufen wolte, und man nicht a super instructo vel protecto ad soli dominium den Schluß machen kann. Denn verschiedene andere Gesetze erfordern solchen nöthigen Zwischenraum, und in L. 14. ff. de S. P. V. heißt es: in area, quae nulli servitutem debet, posse dominium aedificare, intermisso legitimo spatio a vicina insula. Dieses spatium legitimum sind zwey und ein halber Fuß zwischen Privatgebäuden, und wurde Ambitum genannt, von

e) Michaelis algemeine Baurechte K. 3. §. 9.
d) S. Allgemeines Baurecht. K. IV. §. 3.

von ambire, daß man solche Gebäude umgehen könne. Zwischen öffentlichen Gebäuden und Kornhäusern war ein weit grösserer Zwischenraum, der sich auf hundert Fuß erstreckte, vorgeschrieben. *Gothofred.* in not. ad L. 14. ff. fin. regund. *Hildebrand.* Diss. de ligitimo Praediorum spatio §. 5. Hierzu kommt Lex 13. ff. fin. regund. welcher aus Solons Gesetze genommen und also lautet: Si quis sepem ad alienum praedium fixerit, infoderitque, terminum ne excedito. Si maceriam (murum) seu parietem lapideum, secundum *Varronem* de Re Rustica L. 1. c. 14. pedem relinquito, si vero domum, pedes duos. Freilich gilt das römische Gesetz wol nicht mehr, indem jeder Ort hierüber besondere Statuten oder obrigkeitliche Verordnungen hat.

Anmerkung.

Vom Tropfenfall der Bäume ist in der Geomet. forens. gehandelt worden.

§. 77.

Wer den Tropfenfall einziehet oder verbauet, muß solchen selbst übernehmen.

Derjenige, welcher auf seinen Grund und Boden den Raum der Traufe, oder den Abzugsplatz des Regenwassers bebauet, hat weiter kein Recht zum Tropfenfall, und muß die Ableitung des Wassers in sein Gebäude übernehmen, und hat noch dazu dafür zu sorgen, daß der Nachbar, der das Traufrecht hat, davon keinen Schaden erleide.

Man

Man lieset deshalb in Leg. 20. §. 6. de serv. Praed. Vrb. eine billige Verordnung, wo es heißt: Qui in area, in qua usque ad eum locum perducere aedificium potest, unde stillicidium cadit. Sed etii in aedificio cadit stillicidium, supra aedificare ei conceditur, dum tamen stillicidium recipiatur. Wobey *Gothofred.* in not. Lit. d. diesen Grund und Ursache anführt: daß dem Domino Praedii servientis nicht erlaubet sey, etwas zum Nachtheil einer dem Nachbar gebührenden Servitut zu unternehmen; Hildebrand aber in Diss. de legitimo Praed. spatio. §. 21. diese Erklärung macht: si vicinus sponte sua sepi siue plancis alterius vicini aedificia sua ita contigua adiecerit, ut nullum spatium legitimum stillicidii vel alterius causa reliquerit, tunc ipse minime potest (secundum Leg. Finium regund.) spatium tale a possessore sepis fundique vicini exigere, quia factum cuique suum et non alteri nocere debet; imo ipse NB. potius stillicidium, ne sepi vel plancae noceat, recte recipere tenetur.

§. 78.

Vom Dach- und Fachhalten der Bauerngüter.

Ein Strohdach kann wenigstens 16, und ein Rohrdach 20 Jahr liegen. Wenn sie also im guten Stande bleiben, und die Dachung nicht auf einmal zu Grunde gehen soll: so muß von der ersten Art der 16te, und von der andern der 10te Theil alle Jahr neu gedecket werden. Es

ist

ist freilich wegen der Dauer der Dächer ein grosser Unterschied; denn ein getriebenes Dach, das von einem geschickten Decker verfertiget worden, kann wol 20 bis 25 Jahr liegen. Auch der Himmelsstrich trägt dazu nicht wenig bey. Die West- und Nordseiten dauren oft kaum halb so lange, wie nach den übrigen Weltgegenden, weil die erste die Wetterseite ist, die andere aber wegen Mangel der Sonne schwer austrockenen kann und daher viel Moos setzet. Die Handlungen in einem Gebäude haben auch Einfluß aufs Dach. Da, wo viele feuchte Dämpfe erzeugt werden, dauret ein Dach nicht so lange, als da, wo ein trockener Rauch statt findet. Daher sind in Westphalen, wo der Rauch des Feuers durchs ganze Haus ziehet, die Häuser sowol in Rücksicht des Holzes, als auch der Dächer viel dauerhafter, wie anderer Orten, wo dieses nicht statt findet. Daß aber ein Dach auf einem Stalle länger liege, wie auf einer Schäure, bin ich mit dem Verfasser der Oeconom. forens. nicht einerley Meinung e). Der Schnee schmelzt freilich auf einem Stalle viel leichter als auf einer Schäure; allein die Ausdünstungen des Viehes halten auch das Dach länger feucht.

Anmerkung.

Das Verschmellen und Dach- und Fachhalten liegt bey Bauergütern dem Bewohner ob; weil er sonst muthwillig sein Gebäude ruiniren, und den Guthsherrn auf Kosten jagen könnte. Das Holz dazu giebt der Guthsherr, weil der Bauer nichts Eigenes hat f)

§. 79

e) 1 Theil 1ten Hst. §. 185.
f) Oecon. forens. 1 Theil §. 183.

§. 79.

Wie die Rechtsgelehrten das Dach- und Fachhalten erklären g).

Die Redensart **Dach- und Fachhalten** wird in der **Churſächſiſchen Landesordnung** Tit. XXXII. alſo erkläret: **Nachdem aber** über dem Verſtande der Worte **Dach und Fach** viel Uneinigkeit und Irrung zwiſchen den **Pfarrern** und **Eingepfarrten** entſtanden, iſt in dem jüngſtgehaltenen Synodo ſolches erkläret worden, daß nemlich ein jeder Pfarrer ſchuldig ſeyn ſoll, ſeine Gebäude an Ofen, Thüren, Fenſter, Lehmwenden, Zäunen, Dachungen, und was dergleichen ſeyn mag, wie ein fleißiger Hauswirth thun ſoll, jährlich zu beſſern ſchuldig, und das ſo lange, als es ſich erhalten laſſen will, in weſentlichen Bau halte, und durch ſeinen Fleiß allen Schaden wenden ſoll. Wann aber ein Gebäut, es ſey Ofen, Thüren, Fenſter, Zenne, Wände, Dachungen ꝛc ſo alt würden, daß es zu Beſſern nicht mehr tauget, oder auch durch Ungewitter, oder andere Gottes Gewalt Schaden nehme, ſoll es die Kirchfarth, ohne Zuthun des Pfarrers, zu erbauen ſchuldig ſeyn.

Ferner ſagt **Wieſand**: **Dach und Fach** bedeutet die Wohnung, welche zur Nothdurft gehöret. In Dach und Fach erhalten iſt ſo viel, als in baulichen Weſen erhalten. Die Churſächſiſche L. O. erkläret ſich T. 33. hiervon alſo: Nachdem aber über dem Verſtande der Worte

g) Hellfelds repert. jur. unter dem Worte Dach- und Fachhalten.

Worte Dach und Fach viel Uneinigkeit und Irrung zwischen den Pfarrern und Eingepfarrten entstanden, ist in dem jüngst gehaltenen Synodo solches erkläret worden, daß nemlich ein jeder Pfarrer schuldig seyn soll, seiner Gebäude an Ofen, Thüren, Fenster, Leimwänden, Zeunen, Dachungen und was dergleichen seyn mag, wie ein fleißiger Hauswirth thun soll, jährlich zu bessern schuldig, und daß so lange, als es sich erhalten lassen will, in wesentlichen Bau halte und durch seinen Fleiß allen Schaden wenden soll. Wann aber ein Gebäude, es sey Ofen, Thüren, Fenster, Zeune, Wände, Dachungen ꝛc. so alt würden, daß es zu bessern nicht mehr tauget, oder auch durch Ungewitter, oder andere Gottes Gewalt Schaden nehme, soll es die Kirchfarth, ohne Zuthun des Pfarrers, zuerbauen schuldig seyn.

Das sechste Hauptstück.

Von der Wasserleitungs-Dienstbarkeit, *servitus aquam ducendi.*

§ 80.

Erklärung und Begriffe davon.

Das Wasserleitungsrecht, servitus aquam ducendi ist, wenn jemand sein Wasser über des Nachbaren Grund und Boden leiten darf. Die Servitut haftet auf demjenigen der

solches

solches leiden muß, oder nach Bertochs promtuar. jur. unter den Artikel servitus aquam ducendi.

1. Durch lapidem Statum, oder wie er sonst in Rechten genannt wird, Stratum, Quadratum, Structilem, Stein kann das Wasser nicht geleitet werden, wo dieses nicht in der zu constituirenden Servitut begriffen ist: denn Gewohnheit ists nicht, daß wer die Wasserleitungs-Gerechtigkeit hat, durch lapidem Statum leite; durch Röhren aber kann Wasser geleitet werden, wenn gleich nichts davon begriffen ist in der zu constituirenden Servitut, l. 17. §. 1. de aqu. & aqu. pluv. Conferire *Mantz.* de Servit. real. tit. 3. qu. 31. n. 159.

2. Ob gleich einer die Wasserleitungs-Gerechtigkeit hat, muß er doch die Röhren, wodurch Wasser geleitet wird, also appliciren, daß nicht daraus denen servirenden Häusern Schade erwächst, l. 18 de S. P. U. l. 17. §. 1. de aqu. & aqu. pluv. *Wernher* Sel. obs. for. P. 9. obs. 209.

3. Wer dem andern die Servitut der Wasserleitung concedirt hat, muß auf seine Kosten den Ort reficiren und erneuern, woraus das Wasser geleitet wird, arg. l. 33. de S. P. U. l. 2. commun. Praed. *Wernher* Sel. obs. for. P. 10. obs. 407.

4. Allein die Bäche muß einer auf seine Kosten reinigen, wer die Wasser-Schöpfungs-Gerechtigkeit hat, *Menoch.* remed. 7. de retin. possess. n. 32.

An-

Anmerkung 1.

Ueber das Röhrwasser. Hiervon ist in den Leipzig. Statut. p. 296. folgendes verordnet: Niemand soll sein Röhrwasser weder ganz, noch halb, noch ein viertel, noch auch den Abfall davon verkauffen oder verhandeln, ohne Bewilligung E. E. Raths, bey Verlust des Wassers.

Anmerkung. 2.

Wir berühren diesen Artikel von der Wasserleitungsdienstbarkeit in sofern nur hier, als er unmittelbar mit dem Bau und Bauwesen verbunden ist. Das Ausführlichere davon wird in der Hydrotechnica forensi vorkommen.

§. 81.

Was natürlicherweise dabey Rechtens.

Nach der gemeinen Regel und der natürlichen Freyheit ist es nicht erlaubt, daß man sowohl sein Wasser zum Gebrauch, als auch das überflüßige Regenwasser über des Nachbaren Grund und Boden leite. Darf man dieses hingegen vermöge Vergleich oder langjährigen Besitz thun: so ist es eine Dienstbarkeit, die der andere leiden muß a).

§. 82.

Die Dienstbarkeit *aquam ducendi* darf nicht erweitert werden.

Hat nun jemand sich diese Dienstbarkeit auf des andern Grund und Boden erworben: so darf er solche nicht mißbrauchen, noch ausdehnen, sondern muß die Servitut in solcher Maaß ge-

a) L. ult. Cod. de servit. & aqua.

gebrauchen, wie es einmal bestimmet und hergebracht ist b). Wer also nur bloß die Dachtraufe auf des andern Dach leiten darf von der einen Seite des Hauses, der hat noch nicht das Recht, durch Rinnen von der andern Seite des Daches das Regenwasser auch dahin zu leiten; und wer das Recht hat, sein Schnee- und Regen-Wasser auf des andern Grund zu leiten, wie es der natürliche Abzug des Bodens giebet, der darf auch auf dem Seinigen, noch auf des Nachbaren Grunde keine Kanäle anlegen, um das Wasser durch Kunst dahin zu leiten c); ferner, wer durch einen Kanal über des andern Grund und Boden reines Wasser leiten darf, der hat noch nicht das Recht auch trübes Kloack-Wasser daher zu leiten, oder er kann auch nicht das Recht haben, mehr daher zu schicken, wie der Kanal zu fassen vermögend ist. Selbst unter Kloackwasser und Kloackwasser wird zum öftern ein Unterschied gemacht, denn wo man das Spüelwasser aus dem Gußsteine der Waschkammer herleiten darf, daher darf man noch nicht die Jauche aus dem Privete leiten.

Anmerkung.

Die Dienstbarkeit der Kloacke haben wir im ersten Theile dieses Werks im 10ten Hauptstück §. 241. ꝛc. ausgeführet, und wird unter dem Artikel: von dem Bau, welcher andern zunahe geschiehet, das mehrere davon vorkommen.

§. 83.

b) L. 20. §. 3. 4. 5. ff. de S. P. V.
c) cit. L. 20. §. 4.

§. 83.

Durch die Verjährung wird die Dienstbarkeit des Wasserleitungsrechts nicht verloschen.

Wer das Recht hat, das Wasser über des Nachbaren Grund und Boden entweder seinem Hause zuzuführen, oder davon abzuleiten, der kann mit der Ausübung dieses Rechts inne halten, so lange er will. Gesetzt, es brennet dessen Haus, der die Dienstgerechtigkeit besitzet, ab, oder er risse es mit Willen ein, so daß er der Wasserleitung nicht bedürfte: so verliert keinesweges, wenn er auch in Jahr und Tag keinen Gebrauch davon machte, sein Recht d).

§. 84.

Mit der Erbauung des neuen Gebäudes hebt sich auch die Dienstbarkeit wieder an; es darf aber dabey keine Veränderung vorgehen.

Sobald demnach jemand sein Gebäude wieder aufführt, so kann er auch die Servitut wieder ausüben. Da aber die Dienstbarkeit keine active Ausdehnung leidet: so muß das neue Gebäude weder mehr Wasser auf des Leidenden Grund, noch solches an einen andern Ort abführen, als wie zuvor geschehen: sondern die Menge und der Ort muß genau beobachtet werden e).

d) *Caepolla* de S. P. V. c. 28. n. 6.
e) *Koeppen* Decis. 15. n. 7.

§. 85.

Aber der Serviens darf auch das dienende Grundstück nicht verändern.

Eben so wenig wie der Dienstüber eine Veränderung vornehmen darf, eben so wenig darf es auch der Serviens mit dem Grundstücke thun, worauf die Dienstbarkeit haftet, welches sich ex correlatione & indentitate rationis von selbst verstehet f).

§. 86.

Die Dienstbarkeit auf des andern Grund und Boden pflanzt sich auch auf des dritten u. s. w. fort.

Gesetzt, Cajus (Tab. I. Fig. 3.) wohnet in A, und hat das Recht, sein Wasser über des Sempronius Grund durch den Kanal B C zu leiten. Titius D hingegen hat sich das Recht erworben, sein Wasser über des Cajus Grund und Boden durch F C zu führen. Nun aber wolte Cajus, A sein Recht cediren oder völlig aufgeben, so daß er nicht mehr durch den Kanal B C sein Wasser führen wolte: so ist er ohne Erlaubniß des Titius solches nicht befugt. Denn indem sich Titius das Recht erwarb, seinen Abfluß über des Cajus Gründe durch E B zu führen, erwarb er sich auch zugleich das Recht es über des Sempronius Gründe in C B zu leiten; mithin pflanzet sich die Dienstbarkeit auf des dritten Grund und Boden fort. Es wäre dann, daß Cajus ein ander

f) l. c. n. 3. 13. 14.

der Mittel anzeigen könnte, wie Titius sein Wasser los würde, als eben über des Nachbaren Grunde.

§. 87.

Die öffentlichen Wasserleitungen gehören nicht zu den Dienstbarkeiten.

Die öffentlichen Stadt- oder Nothbrunnen müssen nach den Grundsätzen des Juris publici beurtheilet werden. Nach diesen Grundregeln können Fontes publici durch die Obrigkeit, wie und wohin sie dem gemeinen Wesen am nützlichsten zu seyn scheinen, angelegt und hingeführt werden, folglich hat auch die Obrigkeit Macht, die zu sothanen allgemeinen Brunnen, oder Pumpen erforderliche Röhren, wohin sie den bequemsten Lauf haben können, hinlegen zu lassen, ohne daß ein Privatus, wenn solche über seinen Grund geführet werden, sich widersetzen mag g), und muß zu solchen Röhren und Wasserleitungen, wenn das aerarium publicum nicht zureicht, ein jeder Einwohner aus dem Seinigen, wenn daran gebauet wird, beytragen h).

g) L. 10. ff. de Reg. jur. voet. ad. ff. Lib. 19. Tit. 1. § 6. Von Cramer, Wetzlarische Nebenstunden, Theil 42. cas. 9. §. 10.

h) *Friese* de jure Fontium §. 36. 37. *Mev.* P. IV. Dec. 128. Michaelis Allgemeines Baurecht K. III. §. 10. in fin.

Anmerkung.

S. Wiesand unter dem Worte Rinnen. Hiervon finden wir in den Leipzig. Statut. S. 515. folgendes: Wann auch in harter Winters-Zeit die Rinnen auf denen Gassen zufrieren wolten, daß man in vorfallenden Feuersnöthen das Wasser zu dem Feuer nicht leiten können, so sollen die Holzhauer schuldig seyn, auf den Gassen alle Morgen Rinnen zu hauen, damit auf begebenden Nothfall das Wasser nicht umsonst in denen Gassen sich aufschwemme; wie dann einjeglicher Viertels Herr neben seinem Unterviertels Meister in seinem Viertel, wie auch ein jeglicher Bornmeister in seiner Gassen darauf fleißige Aufsicht haben soll, damit die Rinnen nicht ganz zufrieren, und das Wasser könne auf dem Nothfall an gebührenden Ort geleitet werden.

Ferner unter dem Worte Pflaster. Hiervon schreibet die Dresdner Statut. c. 13. §. 16. also: Welcher an seinen Wasser-Röhren in öffentlichen Gassen und Strasen in der Stadt bessern, oder bauen will, der soll das geöfnete Pflaster alsobald nach verbrachter Röhrenarbeit zum längsten binnen drey Tagen auf seine selbst Unkosten wiederumb zumachen und pflastern, immittelst auch zu Verhütung Schadens die Löcher alle Abend verdecken und verwahren, bey Strafe eines Guldens.

Das siebte Hauptstück.

Von den Neidgebäuden oder

ad Aemulationem.

§. 88.

Das allgemeine Baurecht leidet auch eine Einschrenkung.

Es mag einer so hoch oder so tief, so weit und so breit, spiz oder stumpf, rund oder viereckig bauen als ihm gefällt, er mag die Form ändern, Fenster anlegen, aus Stubens Ställe aus Ställen Stubens machen, wenn er nur auf dem Seinen bleibt, so ist in der Luft und der Tiefe Platz genug a), und wenn ihm folgende Punkte nicht behinderlich sind, wodurch seiner Ausschweifung Einhalt geschiehet:

a) Wenn durch Landesgesetze, Statuten oder Gewohnheit eine gewisse Art, Form und Weise vorgeschrieben, wornach durchgehends gebauet werden soll, welche der Verordnung des gemeinen Rechts vorgehen und darnach geurtheilt werden muß b).

a) *Cothmann.* Vol. 2. Resp. 93. n. 59. seq. *Gail.* Lib. 2. Obseru. 69. *Pfeil.* 2. Cons. 198. *Caepoll.* de S. V. P. cap. 62. *Carpzou.* P. 2. Const. 14. def. 12. L. 24. ff. de S. V. P. L. 8. §. 5. ff. si. seru. vind. L. 8. 9. Cod. de seru. & aqu. L. 10. Cod. aedif. priu.

b) L. 11. princ. ff. de seru. Urb. Praed. L. 6. Cod. de. servitut. L. 1. L. 12. §. 1. cod. aedif. priv. *Gail.* obs. 69. l. 2. n. 16.

b) oder jemand blos aus Haß, Tort oder Feindschaft zu eines andern Schaden bauen wolte,

c) oder auch der Bau dergestalt wider die vorige Form eingerichtet würde, daß die auf dem Gebäude haftende Dienstbarkeit dadurch verlohren gehet. Anerwogen ein solcher Bau nicht zu gestatten, wodurch ein anderer seine Servitut nicht mehr gebrauchen kann c), und wie dergleichen Einschrenkungen und Ausnahmen mehr sind.

§. 89.

Von den eigentlichen Neidgebäuden oder dem Neidbau.

Neidbau heißt im Rechten alles, was einem andern zum Schaden, und daß ihm dadurch Leid geschehe, angeleget wird, als eine Festung nahe an eines andern Stadt oder Gränze, ein Wasserbau, wodurch der Strom auf das gegenseitige Ufer gewiesen wird u. s. w. Dergleichen Bau ist im Rechten verboten. Es muß aber der, welcher denselben zu hindern gedenket, erweisen, daß solcher Bau nicht sowohl dem Bauherrn zum Nutzen, welches einem jeden auf seinem Boden erlaubt, als ihm zum Schaden, gemeinet sey.

Um

c) L. 13. §. 1. ff. de S. P. Rust. L. 1. §. 11. ff. de novi operis nunc. L. 9. n. in princ. ff. si serv. vind. L. 3. §. 13. ff. de iti nere actuque. *Meier* in Colleg. Argent. Tit. de seruit. n. 16.

Um die Sache gleich etwas näher ins Licht zu setzen, wollen wir dasjenige, was Polak davon anführet, hier erst folgen lassen und nachmals ferner davon vortragen, wie es sich mit den Neidgebäuden verhält.

Der Herr Geheimde Rath *Thomasius* hat bereits 1703. eine Dissertation geschrieben, unter dem Titul: Non ens actionis forensis contra aedificantem ex aemulatione, darinnen er gezeiget, daß niemals eine wirkliche Action in jure ciuili dieserhalb gegeben worden, mithin dieselbe bloß aus den Hirngeburten, und übermäßigen Ausdehnungen der JCtorum herkäme, welche aus dem l. 3. ff. de oper. publ. Opus nouum priuato etiam sine principis auctoritate facere licet, praeterquam si ad aemulationem alterius ciuitatis pertineat, vel materiam seditionis praebeat, vel circum theatrum vel amphitheatrum sit, und etwa leg. 38. ff. de R. V. dieses mit Gewalt erzwingen wollen, da doch kein jota davon in selbigen enthalten sey. Es heißt aber ex aemulatione bauen, wenn ich etwas baue, wovon ich gar nicht den geringsten Nutzen, mein Nachbar aber Schaden hat. Wider diese Disputation hat ohnlängst der Herr Prof. *Weidler* in Wittenberg geschrieben, und gezeigt, daß allerdings dergleichen Action, die man wenigstens condictionem ex lege; oder wenn der Schade annoch ex aedificio zu besorgen, noui operis nunciationem; oder wenn der Schaden schon geschehen, und das Gebäude fertig ist, das interdi-

Etum, quod vi aut clam nennen könnte, und anbey die von *Thomasio* angeführten argumenta refutiret, dagegen vor seine Meynung *Stryk* Vs. mod. Lib. VIII. Tit. 2. §. 23. *Gail.* obs. Lib. 2. obs. 69. und andere angeführet. Die ganze Sache kömmt meines Erachtens darauf an: 1) ob es billig sey, daß man in dem Falle, da man darthun kann, der andere habe bloß zum Schabernack, ohne selbst Vortheil zu haben, gebauet, der Bosheit nicht so viel Raum gebe, und dergleichen Gebäude, die doch nur zum Nutzen und Zierde der Stadt erbauet werden sollen, vermehren könne? 2) ob auch, wenn dergleichen Verordnung gemachet, selbige bewerkstelliget, und zum Effekt gebracht werden könne?

Daß es billig und vernünftig sey, niemanden mit Fleiß und ohne seines Rechts zu seinem Nutzen zu gebrauchen Schaden zu thun seinem Nächsten auch sowohl officia necessitatis als humanitatis zu erweisen, daran zweifelt wohl niemand. Nur ist dabey zu bedenken, daß die bürgerlichen Gesetze, als welche nur mit den äusserlichen Thaten und Zwang, oder justitia externa zu thun haben, die letzten Pflichten nicht allemahl gar wohl im Zaum und Zwang halten können. Man sieht eben nicht, daß das ehemalige Officium Censorum bey den Römern den erwünschten Nutzen gehabt hat; weil dergleichen tugendhafte Stadt wohl zu wünschen, aber nicht leicht zu hoffen ist: wir müssen zufrieden seyn, wenn die Bürger nur äußerlich gerecht und friedlich leben. Ich glaube aber, es sey den officiis humanita-

manitatis gemäß, und tugendhaft, wenn einer auch gar wenigen und schlechten Vortheil von einem Bau, der Nachbar aber grossen Schaden hat, daß er ihn unterlasse: unterdessen wenn er doch auf seinem Rechte besteht, daß er auf dem Seinigen, was ihm beliebte, thun könne, wie ich auf dem Meinigen thun kann, was ich wollte; so sehe ich eben nicht ab, wie man alle Leute zu dergleichen tugendhaften Aufführung zwingen kann. Es bliebe also bloß der Fall übrig, wenn einer von einem vorgenommenen Bau gar keinen Vortheil, bloß den andern zum Tort gebauet hätte: welches nun wohl der Casus seyn soll, worüber gestritten wird. Hierbey muß es nun hauptsächlich darauf ankommen, ob dieses wohl zu beweisen sey, und folglich dergleichen Gesetze, wenn es auch, wie in den Ulmischen Statutis vorhanden, und *Stryk* loc. cit. anführet, zum Effekt gebracht werden könne? Eben daran hat der Herr Geheimde Rath *Thomasius* gezweifelt, und deswegen die ganze Action, als ein vergebenes Remedium verworfen. Die Wahrheit zu gestehen, so sollen auch die Bauverständigen Mühe genug haben, deutlich zu untersuchen, ob der Bauherr gar keinen Vortheil von einem unternommenen Gebäude habe, ohngeachtet sich der Schade auf Seiten des andern wohl erkennen läßt. Wir wollen annehmen, der Nachbar habe auf unserm Hofe, jedoch in seiner eigenen Mauer, um Licht zu bekommen, Fenster gemachet; dieses kann ihm nicht gewehret werden: allein der andere verbauet selbige, nicht eben mit einem

einem Gebäude, so er sonst brauchen kann, sondern mit einer blossen deßwegen in die Höhe geführten Mauer, die er nicht nutzen kann, seinem Nachbarn aber aus angeführten Ursachen höchst schädlich ist. Hier würden nun die meisten kein Bedenken tragen, es ein aedificium ad aemulationem zu nennen, und dem andern die deshalb gegebene Remedia juris anzurathen. Allein es ist gleichwohl damit noch nicht ausgerichtet: denn der andere kan anführen, es sey ihm höchst nachtheilig, daß sein Hof, und alles was darauf gemachet wird, dem Nachbarn dadurch exponiret sey. Und ob wir zwar nicht thun sollen, was nicht andere sehen dürfen: so ist doch die Regel nicht universal, und könnten sich viele Fälle eräußern, da man billig bequemer allein, als eben in anderer Gegenwart etwas thut. Also geht meine Meynung dahin, daß die Sache wegen der Aemulation sehr selten ad liquidum gebracht werden könne. Also führet *Hertius* Respons. 394. an, daß einer die Fenster des Nachbars, die er auf seinem Hof, jedoch in seine eigene Mauer, gemacht habe, mit einem Gegengebäude, als Schuppen und dergleichen wiederum verbauen könne, folgendermaßen:

„Daß solchem allen nach wir dafür halten,
„es könne N. den gesetzten Schuppen, (womit
„nämlich dem andern die Fenster verbauet wor-
„den) wieder hinweg zu thun, nicht angehal-
„ten werden;“

seßet aber die gar schwerlich ad liquidum zu bringende rationem dabey:

„Es wäre denn des N. Schuppenbau zur „Aemulation und bloßem Verdruß des Nach„barn Caji angesehen, quod praesumitur „inter vicinos, praesertim si faciens vel „aedificans nullam sentiat vtilitatem, sed „vicino detrimentum adferret. vid. *Mascar*„*dos* de Probat. Concl. 621. n. 5. seqq. etc.“

Allein ich bin versichert, daß die Sache mit dieser Sentenz nicht ausgemacht worden seyn wird: sondern nunmehro wird Kläger allererst behauptet haben wollen, es sey der Schuppen ad aemulationem; so wie der andere mit eben so starken Gründen das Gegentheil wird angeführet haben können, daß er ihn nämlich zu seinem Nutzen und Bequemlichkeit erbauet. Unterdessen wenn es andem wäre, daß einer ein Gebäude ad aemulationem gebauet hätte, und man könnte nach genauer Examinirung eine Gewißheit davon finden; wie denn allhier die Profession der Inwohner mit allen ihren Umständen wohl in Erwägung zu ziehen sind: so will ich endlich gerne zugeben, daß es billiger sey, dem andern dergleichen Gebäude zu verwehren, als zu erlauben.

§. 90.

Eigenschaften eines Baues der zum Tort und Verdruß eines andern vorgenommen wird.

Von einem Neid- oder Tortgebäude muß erweißlich seyn, daß der Bauherr nicht den geringsten

Vortheil oder Nutzen davon zu gewarten habe, ferner muß dazu noch gezeiget werden können, daß ein anderer Schaden davon leiden werde d). Auch entstehet der Verdacht eines Neidgebäudes, wenn die Kosten des Baues mit dem Nutzen in keinem verhältnißmäßigen Zustande sich befinden e).

§. 91.

Die allgemeine Baufreyheit erlaubt auch keine Tortgebäude.

Die allgemeine Baufreyheit gründet sich auf das Recht der Natur. Das Recht der Natur verstattet aber niemand, jemanden zu beleidigen; daher ist auch ein Tortgebäude nicht erlaubt f), quia malitiis hominum non est indulgendum, sed potius obuiam eundum cap. ex parte tua 27. x. de Privil. & exceſſ. privil. L. in fundo 38. ff. de Rei vindic.

Inzwischen vermuthen die Herrn Rechtsgelehrten die alleinige Absicht zu schaden nicht g); weil sie einen jeden so lange für gut und rechtschaffen halten, bis das Gegentheil erwiesen worden h).

Ich

d) *Ziegeler.* de jur. Maj. L. 2. c. 15. § 42.
e) *Anton de Padilla* ad L. 8. Cod. de ſerv. *Ziegeler.* l. c.
f) L. opus. novum 3. ff. de oper. publ. Novellae 13. cap. 1. *Maſcard* de Probat. Concl. 620. *Gail.* lib. 2. obſ. 69. n. 18.
g) L. nullus. 55. ff. de Reg. jur.
h) Cap. vnic. x. de ſervit. in ord. ſac. L. merito. 51. ff. pro. ſoc.

Ich pflichte den Herrn Juristen bey und sage, daß kein Neidgebäude statt finde, weil der Mensch gut von Natur geschaffen ist.

§. 92.

Wer dem andern eines Tortgebäudes beschuldigt, muß solches beweisen.

Weil ein jeder für gut und rechtschaffen so lange gehalten wird, bis das Gegentheil erwiesen worden, so muß der Angeber eben dieses Gegentheil erweisen, quia affirmanti, non neganti, incumbit probatio i). Ist aber das Gegentheil der Rechtschaffenheit erwiesen; ist es klar dargethan, daß der Bauherr blos zum Tort, ohne seinen geringsten Nutzen, mithin zu seinem Schaden, weil er sein Geld mit Bauen versplittert, aufführt: so muß die Obrigkeit diesen liebloſen Wesen steuren. Est enim nefas immane, hominem homini infidiari, & humanae societatis vinculum non permittit, ut alteri nocumento simus k).

Jedoch wird aus geringen Nachtheilen, welche jemand durch ein Gebäude erleidet, nicht so gleich ein Tortgebäude vermuthet, der Beweiß muß also von Betrag seyn l). Es gehören also starke Gründe dazu, daß jemand aus Tort, Neid

i) *Gail.* lib. 2. obs. 69. n. 30. L. incumbit. 2. ff. de Probat. L. actor. 23. Cod. de Probat.

k) L. 3. ff. de Just. & Jure. L. 7. ff. de serv. export.

l) *Gail.* l. c. n. 59. *Cothmann*, Vol. 2. Resp. 93. n. 78. &. 91.

Neid und Bosheit gebauet habe m), und der Richter hat hauptsächlich zu untersuchen: Ob der Schade bey dem einen Theile beträglich, und auf der andern Seite bey demjenigen, der bauet, gar kein Nutze ausfündig zu machen sey, wornach, dem Befinden gemäß, ein Mandat auf eine zubestellende Cautio: de non amplius turbando, oder: de non impediendo, ohne Zweifel statt findet n). Si enim aedificans plane nullum cummodum sentit, praesumitur animus aemulandi o).

§. 93.

Wie es *in dubio* bey den Neidgebäuden zu halten.

Sobald jemand den geringsten Beweiß führen kann, daß das Gebäude zur Beförderung seines Gewerbes und Nahrung, oder zur guten Einrichtung und Erweiterung seiner Haushaltung, oder zur Bequemlichkeit gebauet sey: so fällt der Verdacht sogleich weg p), blos zum Tort gebauet zu haben. Sollte sich auch zeigen, daß das Gebäude theils zum Schaden des Nachbaren, aber auch mit Nutzen des Bauherren erbauet sey;

m) *Mascard.* de Probat. vol. 2. Concl. 620.
n) *Honded.* Vol. 1. Conf. 40. n. 34. 35. *Celsus Bangala* de Dolo lib. 6. reg. 42. n. 7. &. 8.
o) *Mascard.* l. c. Concl. 621.
p) Novellae. 63. c. 1. *Honded.* Dec. 1. P. 5. Consult 80. n 35. *Crauett.* Conf. 94. n. 2. *Carpzov*, Part. 2. Const. 41. def. 11.

sey; so wird das Gebäude, um des scheinbaren Nutzens willen, doch verstattet q).

Da auch im Zweifel nicht angenommen wird, daß jemand zum Tort und Schaden gebauet r): so ist für die Erhaltung der Gebäude, und daß solche nicht weggeschaffet werden, im Zweifel, zu urtheilen s).

Wenn übrigens der Bauherr auf dem Seinigen bleibt, und des Nachbars Servitut nicht stöhret, so ist es mit dem Aemulations-Gebäuden ein sehr ungewisses Wesen, wo nicht gar, wie Thomasius in Diss. de non ente actionis forensis contra aedificantem ex aemulatione §. 31. add. *Stryk.* Diss. de aemulat. cap. 2. §. 49. Vol. 3. Diss. 17. meinet, ein völliger Ungrund.

Anmerkung 1.

Offenbare Tortsachen sind Schandgemählde, als Galgen und Rad, Unfläthereyen, die wider die Sittlichkeit laufen, oder wenn die weiße Wand des einen dem andern Nachbaren durch die Reflection das Licht zugebracht, und er wolte nun diese Mauer schwarz anmahlen lassen, dergleichen sind offenbare neidische Handlungen.

Anmerkung 2.

Schand- oder Schmäh-Gemählde bedeutet alles was zu des andern Beschimpfung gemahlet, gestochen, geschnitzet, oder im Bilde gehauen wird. Es ist dergleichen

q) *Gratian.* 1. Discept. For. 89. *Gail.* lib. 2. obs. 69. n. 30.
r) *Alex. Imol.* L. 2. obs. 69. Cons. 174. n. 5.
s) *Struv.* Diss. de Aedif. priv. §. 3. Vivius Dec. 306. n. 5. 6. v. Cramer Wetzl. Nebenst. Th. 27. cas. 2. p. 44. Michaelis allgem. Baur. K. VIII.

chen Gemählde entweder einfach, oder qualificiret (pictura simplex aut qualificata) Jenes stellet ein geringes Verbrechen, dieses aber ein solches vor, worauf eine Todesstrafe gesetzet ist.

Es pflegten unsere Vorfahren gar oft ihre Ehre zu verpfänden, der Gestalt, daß, falls sie ihre Verbindlichkeit zur gesetzten Zeit nicht erfüllen würden, der Gläubiger selbige durch die abscheulichste Gemählde öffentlich zu beschimpfen berechtiget seyn sollte. Mehrentheils aber nahmen sich die Gläubiger eigenmächtig die Befugniß, ihre nachläßigen Schuldner durch unanständige Gemählde zu schmähen. Wir wollen hier zu mehrern Beweiß aus des *Joh. Salom. Brunnquel* diss. de pictur. famos. p. 66. das daselbst befindliche Schreiben einschalten. Es lautet also:

Schreiben Grafens N. zu N. an die Herzogin zu N.

„Durchlauchte, Hochgeborne Fürstin. Ew. Fürstl. „Gnaden seint unsere ganzwillige und geflissene Dien„ste zuvor ahnbereith, Gnädige Frau. Nachdeme Wir „neben andern Gräfen, in vorgangenen Jahren, für „dem Hochgebornen Fürsten und Herrn Herrn N. E. „F. G. Schwehern Weyland Herzogen zu N. und N. „Löblicher und Seliger Gedächtnüß, und etliche tau„send Fl. Hauptsumm, und darauf jehrliche Vortzin„sing gegen N. und N. Burge und selbschuldig worden, „dargegen uns den sein f. g. gnugsam Schadelos Brie„fe übergeben, daß die gedachten Gleubigere gütlich „bezahlt, und wir, auch die anderen Mitbürgen sol„cher Vorpflichtung ganz entnommen werden solten, so „hetten wir uns vorsehen, dem solt also gehührlich nach„gangen seyn. Es haben uns aber die Erben der gemelten „Gleubigere mit harten und dräulichen Schrifften, der „Nichtzahlung halben, etliche mahl in Leistung gefür„dert, des wir uns E. F. G. lieben Herrn undt Gemahele „zu Ehre undt zu Guthe bishero enthalten, undt seiner „F. G. heim verordneten Rethen dieselbe Mahnungssiftchr „pringen lassen, mithin dieser ziemlicher Suchung, „das Einsehen zu haben, damit einreitens oder weiter

Uraths

„ Uraths nit noth, wiewohl dan Sie (die Rethe) Ant-
„ wurt gegeben, daß sie allen müglichen Vleis fürwen-
„ den, und die gemelten Gleubiger zufrieden stellen
„ wolten, so befinden Wir doch, daß dem nicht gelebt,
„ dann in wenig Tagen ist Uns inliegender Schmeebrief
„ samt dem Schandtgemelde zugeschickt worden; Nun
„ haben je Unsere Vor-Eltern und Wir solche schnöde
„ undt erschreckentliche Straffe des Feuers, des Rades,
„ oder des Galgens nicht verdienet, und wer Uns zum
„ höchsten beschwerlich, wan Wir also lesterlich geschendt,
„ geschmät, und under die Leute, umb unsere Wohl-
„ that willen, die Wir dem Hause N. williglich erzeigt,
„ ausgetragen werden solten, weil wir Uns aber zu
„ E. F. G. alles gnedigen Willens vorsehen, so bitten
„ Wir ganz vleissig E. F. G. abwesens derselben Herrn
„ und Gemahls, daß die N. und N. zufrieden gestelt,
„ und Wir ungeschmet pleiben, den wenn solches nit ge-
„ schicht, so können Wir crafft Unserer gegebenen Brieff
„ und Sigil, auch ehren halber, nit underlassen in
„ Leistung einzuschicken, daraus dan E. F. G. Herrn und
„ Gemahle, noch mehr Schade erfolgen wolt, den Wir viel
„ lieber vorkomme seyn, und sind Wir F. G zu gefliessener
„ Wilfahrung unverdrossentlich bereit E. F. G. Antwurt
„ bittende. Dat. Mitwochs nach Valentini Ao. 1549.

Die neuern Rechte verbieten mit allem Ernst alle Schandgemählde. So heisset es in der Pol. Ordn. von 1577. §. 3. „ Daß auch nichts, so der Christlichen all-
„ gemeinen Lehr und dem zu Augspurg aufgerichteten
„ Religions-Frieden ungemäs, nichts ꝛ. ꝛ. ꝛ. schmähliches
„ im Druck bracht, gemahlt, geschnitzt, gegossen oder
„ gemacht, sondern wo solche und dergleichen Bücher,
„ Schriften, Gemählte, Abrisse geschnitzt und gemacht,
„ im Druck oder sonsten vorhanden wären ꝛc. ꝛc. ꝛc. Fürst.
„ Sächsich. Pol. Ordn. T. 27. Pfälz. L. R. P. 5. t. 67.
„ eod. *August.* P. 1. p. 406.

Das achte Hauptstück.

Von den Schranken der natürlichen Baufreiheit und dem Bau, wodurch andern zunahe getreten wird.

Anmerkung 1.

Es solte das Ansehen gewinnen, als wenn das ganze juristische Fach der Architect. forens. sich unter diese Rubrike bringen liese, allein so wie wir schon oben gesehen haben, daß dieses nicht so ist, so werden wir auch in der Folge gewahr werden, daß die Materien sehr von einander abweichen. Die eigentliche Hauptrubrike ist: daß jemand auf dem Seinigen bauen kann, was er will, und zwar so lange bis ihn niemand daran verhindert. Es heißt daher in Bertochs promtuarium jur. unter dem Wort Aedificare, Bauen:

1. Auf dem Seinigen kann ein jeder nach Gefallen so hoch bauen, als er will, l. 8. l. 9. de servit. & aqu. wenn er gleich dem andern dadurch Schaden thut, l. 9. de S. P. U. l. 26. de damn. infect. *Berger.* dec. 64. n. 1. 2.

2. Aber, wenn durch Gesetze, Statuten, oder Sitten eine gewisse Art und Regel zu bauen eingeführet ist, muß man sich darnach richten, l. 11. pr. de S. P. U. l. 12. C. de aedif. priv. l. 6. C. de servit. Zuweilen verhindert uns eine Dienstbarkeit, daß wir nicht nach Belieben bauen können, l. 9 de S. P. U. l. 8. C. de servit. *Struv.* ex. 39. th. 8

3. Auch ist es nicht erlaubt, dem andern zum Possen zu bauen, oder blos aus der Absicht, ihm Schaden zuzufügen, l. 3. de oper. publ. nov. 63. c. l. *Struv.* c. l.

4. Die Rechtslehrer erweisen aus dem l. 10. in fin. de S. P. U. daß der Gebrauch allgemeiner Dinge durch einen Bau nicht gehemmet werden könne. *Struv.* c. l.

5.

5. Oeffentlichen Orten muß durch einen Bau auf unsern Grund und Boden kein Schaden oder Nachtheil zugefüget werden, l. 4. de oper. publ. l. 14. C. eod. *Wernher* sel. obs. for. p. 2. obs. 374. *Horn.* c. l. 5. R. 2.

6. Wir dürfen nicht, wenn wir auf unsern Grund und Boden bauen, in einen andern etwas einlegen, l. 8. §. 5. Si servit. vindic. l. 14. l. 17. pr. eod. *Struv.* c. l. oder über einen andern Boden etwas hinüber bauen. l. 29. §. 1. ad l. Aquil. *Struv.* c. l. oder, das Dach so weit herausführen, daß eine neue Traufe in des Nachbars Hof fallen könne, *Caepoll.* de Servit. c. 41. n. 2. *Struv.* c. l.

7. Wenn man in seinen Grund einen Keller gräbt, muß man sich in acht nehmen, daß das Fundament von des Nachbars Hause nicht beschädiget werde, arg. l. 24. §. fin. de damn. infect. l. 6. C. de metallar. *Struv.* c. l.

8. Hieher gehöret auch die Verfügung des Sachsen-Rechts. Land-R. lib. 2. art. 11. Ofen, Wassergerinn, Heimlichkeiten und Schweinställe, die sollen drey Füsse von eines andern Mannes Zaune stehen.

Anmerkung 2.

Daß die Elementen schon unter den Scepter der Themis stehen, ist bekannt. Erde und Wasser und Feuer weis jedermann, daß sie nicht nach Willkühr mehr zu gebrauchen sind, und von der Luft heißt es beim Wiesand: Luft gehöret mit zu der Erde. Wer also das besitzet, der kann die Luft nach seinem Gefallen gebrauchen, Gebäude und Camine aufführen, Feuerwercke spielen, Windmühlen errichten und sonsten alles thun, was aus den Eigenthum der Luft fliesset. *Stryck.* de jur. princip. aereo. *Engau* in Element. jur. German. L. 2. 10.

§. 94.

Zum Schaden des Nachbarn darf niemand sein Gebäude verändern.

Diese Regel gründet sich auf L. 11. ff. de Serv. Praed. Vrb. Hiernach soll nemlich der Nachbar Platz und Gebäude so lassen, wie es vorhin gewesen. Der Bewegungs-Grund dieses Gesetzes ist ohne Zweifel dieser: damit ein jeder das Seinige in Ruhe und ohne Nachtheil gebrauchen und geniessen könne.

§. 95.

Unter diesem Gesetz sind auch die Zwischenräume mit begriffen.

Wenn diesem zufolge jemand, ohne einen erforderlichen Zwischenraum, das Seinige nicht in Ruhe nutzen und genießen kann, so treten allerdings die Gesetze ein, welche einen solchen Zwischenraum vorschreiben und bestimmen r).

§. 96.

In wiefern das römische Recht von den Zwischenräumen der Gebäude noch zu befolgen.

Die in L. cum talis 14. §. fin. Cod. de servit. & aqua verordnete Einschränkung scheint zwar der natürlichen Baufreyheit auf den Eigenthum zuwider, indem es heißt: Es soll niemand dem Nachbar so nahe bauen, daß ihm Wind und Son-

r) arg. L. 11. ff. Commun. Praed. Michaelis allgemeines Baurecht. Kap. IV. §. 1.

Sonne zum Austrocknen der Früchte beraubt werde s), sondern wenigstens zwey Fuß von des Nachbaren Gebäude entfernet bleiben.

Dieses Gesetze haben nun verschiedene Rechtsgelehrte nicht weiter ausgedehnt wissen wollen, als auf dem platten Lande, wo es höchstens nur bey Bauerscheuren und Fruchtböden anzuwenden wäre t). Freylich giebt es nun noch in den Städten Vorfälle, wobey, jedoch mit Vorbehalt Obrigkeitlicher Einschränkung, dieses Gesetze angewendet werden kann. Wer kann z. B. einen Zwischenraum zwischen zween Häusern reinigen, der unter 2 Fuß hält? Also finden wir nicht die geringste Ursache, warum dieses so ziemlich allgemeine Gesetz in den Städten nicht passen sollte.

§. 97.

Auch das deutsche Gesetz fordert einen gewissen Zwischenraum.

Im Sächsischen Landrechte u) heißt es, z. B. Oefen und Sprachkammern sollen drey Fuß vom Zaune stehen. Und eben so heißt es im Sächsischen Weichbild v): Backöfen und Heimlichkeiten sollen drey Fuß vom Zaune stehen. Welches sogar durch das Gesetz der zwölf Tafeln und L. Maniliam auf 5 bis 6 Fuß verordnet, solches

s) add. L. fin. ff. Fin. regund.

t) L. fin. Cod. de servit. & aqua. *Honded.* Consil. 81. n. 20. seq. Vol. 1. *Cothmann* Vol. 2. Resp. 43. n. 85.

u) Libr. 2. art. 41.

v) Art. 121. *Schilter.* Ex. 20. th. 6. *Hildebrand.* cit. Diss. de legit. Praed. spatio. §. 6.

auch von den Kaisern im L. 5. Cod. Finium regundor. mit Aufhebung aller Verjährung, auf 5 Fuß bestätiget worden, welche dazu noch von vielen erz Graubärten erleutert worden w).

§. 98.

Planken oder bretterne Scheidewände, Zäune und lebendige Hecken erfordern auch einen gewissen Zwischenraum.

Planken und Hecken werden oft als Scheidewände zwischen zween Nachbaren gebraucht. Quod enim per sepem aut parietem termini distinguantur, habet Lex 4. §. 10. & Lex 13. ff. Fin. regund.

Die Planken werden nun gemeiniglich gerade auf der Grenze hergesetzt, und der Fall ist wol selten, daß man ein Wetterdach darüber baue. Wer jedennoch eine Planke bauet und zu deren längern Dauer ein Wetterdach darauf setzt, muß damit die Tropfenfalls Breite von des Nachbaren Grunde zurück weichen, damit so wenig das Uebergebäude des Wetterdaches, als der Tropfenfall des Nachbaren Grundstücke beschädige. Cuicunque quidem licitum suam conditionem, aedificando tamen simul conditionem vicini deteriorem non reddat utpote quod nec

w) *Gothofred.* in Not. ad. L. 5. cit. *Hildebrand.* cit. Diss §. 7. *Wesselov.* de praescriptione quinque pedum. *Cornelius* ab *Eck* in Diss. varias exhibente de Jure civili coniecturas eruditissimas ad Leg. 5. quinque pedum Cod. Finium regundorum.

nec civilis, nec naturalis ratio permittit x). Auch was davon *Hildebrand* y) weitläuftig anführt: Nec scilicet juxta fines alterius aedificando fundamenta vicini subruantur, nec eidem alia incommoda inferantur, aut utilitas intervertatur, findet auf diesem Plaz seine Stelle.

Von den Hecken aber führt Michaelis folgendes an z): Wenn aber jemand an Plaz einer Planke einen lebendigen Zaun errichtet, muß er mit Anpflanzung seines Zauns 2 Fuß von der Grenze, wo vorhin die Planke gestanden, auf seinen Grund und Boden einrücken, weil dafür gehalten wird, daß die Wurzeln und Zweige des lebendigen Zauns auf beyden Seiten mit der Zeit einen solchen Raum befassen werden, daß, wenn solche Zurücksetzung des lebendigen Zauns nicht geschehen, die Wurzeln und Zweige wenigstens zwey Fuß von des Nachbaren Fundo einnehmen würden, welches dieser zu leiden nicht schuldig; dahingegen derjenige, welcher seinen lebendigen Zaun abhauen und ausgraben, und anstatt dessen eine Planke oder Gebäude errichten läßt, befugt, 2 Fuß, von den Stämmen des Zauns angemessen, damit herauszurücken, wie in Sachen Weiland Factor Witten, contra Herrn Burgermeister und Rath zu

x) L. 20. §. 5. ff. de S. V. P. L. 8. §. 5. ff. si serv. vind. L. 1. §. 4. ff. de aqua & aqua pluv. arc.
y) in Diss. de legitimo Praediorum spatio §. 13.
z) Allgemeines Baurecht. K. IV. §. 5.

Peine vor wenig Jahren also erkannt worden. S. den 2ten Theil meiner Geomet. forens. XII. Hauptstück §. 200.

§. 99.

Von den Zwischenräumen bey Bäumen.

Auch hierin sind schon von den Alten Regeln festgesetzt a), und wir haben solche weitläuftig im zweiten Theil der Geomet. forens. im XII. Hst. §. 199. ausgeführt, welches daher hier nicht wiederholt werden darf.

Anmerkung.

Wir wollen in einer Anmerkung nicht ganz übergehen, was man unter Nachbarn verstehet und wie sie sich aufführen sollen.

Die Nachbaren sollen mit einander friedlich leben und keiner des andern Rechte hindern. Nürnberger Reformat. T. 26. l. 14. Sie haben auch bisweilen den Näherkauf, wenn das benachbarte Grundstück verkaufet werden soll. Hiervon ordnet das Hohenloher L. R. P. 3. t. 5. §. 13. also: Die vierte Art der Losung betreffend, nemlich die Nachbar-Losung, da wollen wir solche anderer Gestalt nicht gelten lassen, als wo sie schon entweder durch besondere Statuten und Verordnungen, oder durch eine beständige Gewohnheit erweißlich eingeführet ist, und zwar alleine nur in Ansehung derer Nachbarn, so unmittelbar an das nachbarliche Guth anstossen. Nach den Leipzig. Statut. S. 287. sollen es die Nachbaren melden, wenn fremdes Bier wo angelegt wird. Auch ist daselbst S. 502. befohlen, das ausgehende Feuer im Marstalle zu melden. Man sehe auch den 3ten Theil meiner Geomet. forens. 1stes Hauptstück §. 34.

§. 100.

a) D. *Barthold. Caepolla* de S. V. P. Cap 81. n. 1. 3. 4.

§. 100.

Von den Gebäuden, wovon der andere Nachtheil und Gefahr zu gewarten hat, wie auch von den Erkern, Wetterdächern und andern vorgerückten Bauwerken *ad Lib. 39. Tit. 2. de Damno infecto, & de Suggrundiis & Protectionibus.*

Nach Herrn **Polaks** Math. forens. heisset es: Unter den Haupteigenschaften eines Gebäudes war vornemlich die Dauerhaftigkeit, daß es nämlich im Regen, Schnee und Wind, auch wohl, so viel möglich, wider äußerliche Feuersgefahr aushält. Zu dem Ende ist vor allen Dingen nöthig, in einer wohlbestellten Republik sorgfältig dahin zu sehen, daß die Dächer mit Ziegeln oder Schiefer gedeckt, und alle Stroh- und Schindeldächer bestmöglichst vermieden werden. Nicht weniger müssen auch die Schornsteine geräumlich genug, und ohne Holz gebauet seyn, oder, wo es ja darinnen gebrauchet wird, selbiges wohl verkleibet, oder vermauret werden: denn so können sie wohl gekehret werden, und, da kein Holz darinnen ist, nicht leicht Feuer fangen, und das Haus in Gefahr setzen. Um Kamine und Oefen muß man nicht Diehlen, sondern Stein oder Fliessen legen, damit das manchmal herausfallende Feur keinen Schaden thue. Und da doch manchmal, ehe man es gewahr wird, die durch die Böden geführten Schornsteine einen Ritz oder andere Oeffnung

be-

bekommen, mithin leicht etliche Funken auf den Boden fallen können; so muß kein Stroh- oder Heuboden um selbige angelegt oder gelitten werden. Uebrigens hat man noch dahin zu sehen, daß die Backöfen, sonderlich auf den Dörfern nicht zunahe an die Häuser oder Scheunen, sondern etliche Ruthen von selbigen ab, in Städten aber niemals an des Nachbars Wand, sonderlich wenn sie hölzern ist, gesezt werden, oder wenn es ja geschiehet, so ist vorher an des Nachbars Seite eine sichere Brandmauer aufzuführen. Dergleichen Brandmauer ist auch bey jedem Feuerherde nöthig: imgleichen gehören hieher die Brandgiebel oder Mauern, so wischen den Dächern aufgeführet werden, damit, wenn auch des Nachbars Haus brennet, das Feuer doch nicht auf mein Haus fallen kann. Endlich müssen auch die Rauchkammern inwendig mit Haarleim wohl ausgeschmieret und verwahret werden.

In soferne nun jemand seine Schornsteine, Oefen und dergleichen Orte, wo Feuer hinkömmt, dergestalt angelegt, daß leicht Feuersgefahr zu besorgen steht, da verstatten die Rechte, daß es gleich herunter gerissen: und läßt sich keine Cautio de damno infecto bestellen, wenn ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen ist. Wer nun in dergleichen Fällen zur Besichtigung gebraucht wird, kann nach obigen Regeln leicht finden, ob etwas zu besorgen oder nicht, und wie es allenfalls zu ändern sey.

Die Kellerfenster, so heraus auf die Gassen gehen, wie auch alle dergleichen Kellerlöcher, müssen

müssen von rechtswegen mit eisernen Gittern wohl verwahret werden, damit nicht Menschen oder Vieh Schaden nehmen können: wie in den Statutis der Stadt München §. 22. in der Nürnbergischen Stadtordnung Tit. 26. sehr weißlich verordnet ist. Wenn dieses der Nachbar auf meiner Seite etwa gegen meinen Hof nicht in Acht nähme, hätte ich ebenfalls Ursache mich darüber zu beschweren, und um gleiche Vergitterung anzuhalten.

§. 101.

Von der *Cautio de damno infecto* nach Herrn Polak.

Die Cautionem de damno infecto haben die Rechte zu dem Ende eingeführet, daß ich mir selbige von meinem Nachbarn bestellen lasse, wenn ich von dessen Gebäude, welches den Einfall drohet, Gefahr zu befürchten habe. Im falle nun, daß leicht Menschen zu Schaden und Unglück kommen könnten, sonderlich wenn die aedes ruinosae auf die Gasse zu stehen, wird gar nicht einmal die Caution angenommen, sondern nach geschehener Besichtigung, der Besitzer gleich zum Heruntertragen oder doch zur Verbesserung des Gebäudes angehalten: wie davon in dem Tit. ff. de damno infecto und bey allen Commentatoribus ad de Tit. weitläuftig gehandelt wird. Zu unserm Zwecke gehöret nur bloß, was bey Besichtigung dergleichen Gebäude in Acht zu nehmen ist.

Es drohet aber entweder ein ganzes Gebäude, oder nur ein Theil desselben, den Untergang.

Steht

Steht ein ganzes Gebäude auf dem Einfall, so hat man bey einer Besichtigung erstlich auf desselben Grund zu sehen, und zu visitiren, ob das Gebäude etwa gar auf sandigten und lockern Boden gesetzt ist, und es daher kömmt, daß der Boden der darauf gesetzten Last weichet, und folglich das ganze Gebäude aus seinen Fugen und allen Verbindungen geht. In diesem Falle muß das Gebäude entweder gar abgetragen, oder doch mit Schrauben erhaben, und so lange unterstützet werden, bis man den Grund tiefer gegraben und eine ganz neue Grundmauer aufgeführet hat. Findet sich der Grund wässerricht und sumpficht, so muß selbiger mit eichenen oder elsenen gerammten Pfählen befestiget, und sodann auf diese das Gebäude gesetzet werden. In hölzernen Gebäuden ist die gemeinste Ursache des Ruins, daß die Grundschwellen, welche man auf die Erde gelegt, und nicht untermauert hat, von der Nässe verfaulen: wodurch denn die dareingesetzten Stühle sinken, die Quer- und Verbindungshölzer aus ihren Fugen gehen, und das ganze Gebäude zum Einfall gebracht wird. Doch ist in diesem Falle die Gefahr eben nicht gleich so groß, weil doch das zusammengefügte Holz, wenn es hier und da noch aneinander hänget, die Wände hält, und es nicht so leicht plötzlich einfallen kann. Manchmal ist der Grund zwar gut, aber zu schwach, sonderlich wenn das Gebäude oben, als auf Kornböden und Magazinen, mit einer grossen Last beschweret wird: daher es denn geschieht, daß das Gebäude oben

das

das Uebergewichte bekömmt und aus seiner senkrechten Linie weichet; welches man mit dem Bleywurf leicht finden kann. Es verschiebt sich denn davon das ganze Sparrwerk: und ohngeachtet man es wohl inwendig mit Gegenverbindung befestigen kann; so ist es doch nicht sonderlich sicher. Allhier muß nun der Grund verstärket, und das Gebäude, sonderlich wenn es von Holz ist, wieder gleich geschraubet werden: oder man trägt, und wenn es wegen der Gelegenheit des Orts und der Sache geschehen kann, so sprenget man das hangende Werk auf einmal herunter, welches mit angesetzten Stühlen, die mit Keilen getrieben werden, am füglichsten geschieht. Unterdessen muß das Gebäude, bis es wieder in Stand gesetzet, oder abgetragen wird, unterstützet werden. Ein Theil eines Gebäudes kann auf verschiedene Weise schadhaft werden, und den Einfall drohen. Denn es können z. E. Gewölber Ritze bekommen, auseinander treten, und einschlagen wollen: wobey man folglich nach oben gewiesenen Gründen untersuchen muß, erstlich, ob die Pfeiler des Gewölbes auf guten Grund gesetzet, zum andern, ob sie stark genug sind; welches letztere man erfähret, wenn man die Breite des Bogens und seine Höhe misset, sie aufträgt, den Diametrum und Centrum des Zirkels von diesem Bogen suchet, damit man ihn ziehen kann, hernach den Bogen in drey Theile theilet, und wie oben im 18. §. des ersten Kapitels dieser Abtheilung gezeiget worden, die Sehnen ziehet, da sich denn

die

die wahre Dicke der Widerlagen findet, die man nur gegen die gebaueten halten darf. Denn daferne die Widerlagen der Gewölber zu schwach sind, hat man mit denselben nicht lange zu warten, sondern gleich auf Unterstützungen und Demolirung derselben zu denken weil sie sonst auf einmal herunter schlagen, und den größten Schaden verursachen können. Dann und wann bekömmt auch das Gebäude, oder nur ein Theil desselben, oben durch allerhand Umstände und Gelegenheit einen Schaden, als wenn das Sparrwerk verfaulet, das Dach dadurch abhängig und fallend wird, oder wenn etwa die herausgebaueten Erker sinken, und deren Boden oder Balken, darauf sie gesetzet sind, schadhaft werden; welches denn der Augenschein bald giebt, und es findet sich leicht, wie man hierin eine Verbesserung und Sicherheit treffen könne.

Von diesen Erkern ist überhaupt zu merken, daß, weil den Nachbarn dadurch die freye Aussicht genommen wird, niemand berechtiget sey, dergleichen bey seinem Hause, wo es nicht vorher gewesen, anzubringen: daferne nicht nach Gewohnheit des Ortes, selbige fast in allen Häusern zu finden sind, wie man in Leipzig wahrnimmt. Auch darf niemand etwas an sein Haus, als Wetterdächer, Altane, und dergleichen anbauen, welches über des Nachbars Grund und Boden geht, und der andere nicht zu leiden schuldig ist: ich muß genau in meinen Gränzen bleiben, und kann auf diesen in die Höhe nach Gefallen bauen. In Nürnberg sind

neue

neue Altane anzulegen gar verboten, und wo sie ja sind, sollen sie mit Geländern sorgfältig verwahret werden. Dahin gehöret auch der Spruch Deuter. 22. v. 8.

§. 102.

Von den Erkern.

Die Nürnbergische Reformation verordnet von den Erkern Tit. XXVI. das II. Gesetz folgendes: Es mag auch ainyeder in sein Tachwerck, gegen gemeiner Strassen, ainen Ercker machen, acht Stat Schuh weit, aber nit höhern, dann der erst Stul in demselben Tachwerck ist. Welcher aber über yetz gemelte Maß höher pawen würde, der soll dieselbig Uebermaß abzuthun schuldig, und zwantzig Gülden zu Straff verfallen seyn.

Das IIII. Gesetz.

Von Ausladungen und Ueberschuß gegen gemeiner Strassen.

Es soll in dieser Stadt niemand gegen der Strassen darauf oder darüber, ainichen Ueberschuß, Außladung oder andere Ubergepew furnemen, on austrückliche Vergunst ains Raths; Und welcher sich hiewieder zu pawen understünde, der soll zuvorderst solchen Anpaw abzuthun, und fünff Gülden zu Straff zu bezalen schuldig seyn. Doch mag ainyeder, ausgeladne Fensterwerck von holz, ob dem understen Saden, ain halben Statschu heraus in Tach machen, und dieselben Fensterwerck mit einer holtzen Betachung versehen, doch daß solche Betachung zwen Zöll nit übertreffe, bey vorgemeldeter

Peen. Es mag auch ainyeder an dem Giebel seines Hauß, die Betachung fur den Regen, seiner Nothdurfft nach herfürstrecken doch so die Nachpaurn desselben Beschwerd trügen, soll es vor den geordenten Pauherrn furgewendet, und daselbst entschieden werden.

§. 103.

Von den hangenden Erkern oder Ausstichen.

Wer Tab. IV. Fig 4. einen hangenden Erker A hat, der hat dadurch nicht das Recht eines ganzen Erkers, wie Lit. B vorgestellet worden. Gesetzt also, es wolte Titius den Erker A auf der Gasse herunter führen, so braucht Sempronius, der in B wohnet, solches, wenn er ihn dadurch schadet oder seine Aussicht verbauet, nicht zuzugeben. Inzwischen kann der Magistrat einer Stadt ihm, dem Titius, die Erlaubniß, doch nicht füglich mit des andern Schaden, ertheilen.

Anmerkung.

Die Erker sind überhaupt häßliche Anhängsel. Wir wollen diejenigen, welche man ganze Erker nennet, noch einigermaaßen paßiren lassen. Aber die hangenden Erker haben kein ander Model zum Grunde, wie ein Privet, und diese geben einem Gebäude eben kein statliches Ansehen.

§. 104.

Von Wind- und Steinkohlen-Oefen, imgleichen von Essen, und Schmelzherden darf niemand eine Röhre dem Nachbaren zum Schaden in den Hof oder Garten leiten.

Man darf zwar aus seiner eigenen Wand eine Röhre, die den Rauch abführet, leiten; allein sie muß dergestalt angelegt werden, daß der Rauch gleich abziehen kann, und nicht erst des Nachbarn Hof ganz mit einer Wolke fülle[b]) und schwarz anrusse. Es soll also eine dergleichen Röhre so hoch angelegt werden, daß ihre Oefnung über der Horizontallinie des Nachbaren Mauer oder Plankenwerk wegrage.

Anmerkung.

Wir haben oben in §. 94. ꝛc. schon diesen Umstand näher berührt, und wenn nicht ausdrücklich Röhren alda genannt sind, so muß man per analogiam daselbst welche schaffen.

§. 105.

Backöfen, Essen, und andere Brauer- oder Feuerherde darf niemand an des Nachbaren Mauer legen.

So wenig unmittelbar oder hart an dieselben, als auch allzunahe, denn wenigstens soll er einen Fuß davon abweichen, damit er der Mauer nicht schade und den Nachbarn kein Rauch zugeschickt

b) *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 3. th. 14. n. 4. p. 312.

werde[c]). Eben so wenig darf jemand in dem Seinigen an des Nachbarn Wand eine Mische anlegen[d]).

Anmerkung.

Von den Backöfen hat man verschiedentliche Verordnungen, wovon wir eine hie beyfügen: Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbrittannien ꝛc. Thun Kund und fügen, als Vater und Namens des Pöstülirten Bischoffs des Hochstiffts Osnabrück, unsers Prinzen Friederichs Liebden, hiemit zu wissen: Demnach Wir berichtet worden, daß bey Anlegung der Backofen, besonders in den Dörfern und Bauerschaften, nicht allemal diejenige Vorsicht angewandt werde, welche die Verhütung der Feuersgefahr erfordert, indem solche Backofen bisher hin und wieder gar zu nahe bey Wohn- und andern Gebäuden, oder wohl gar in den Wohnhäusern errichtet worden; woraus denn mehrmahls Feuersbrünste entstanden seyn; und Wir denn daher, in gnädigster Absicht auf die gemeine Sicherheit, dem Unterthänigsten Antrage Löblicher Stiftsstände, daß solcherhalb eine allgemeine Landesverordnung ausgelassen werden möge, gern statt gethan haben: als setzen, ordnen und wollen Wir hiemit: Erstlich, Ob zwar ein jeder sich schuldig erkennen wird, so wohl seinen eigenen, als seiner Nachbaren Schaden möglichst zu verhüten, und Wir daher vertrauen, daß diejenigen, welche mit Vermögen gesegnet sind ihre Backofen, so fern solche an gefährlichen Stellen in oder ausserhalb der Häuser, befindlich sind, von selbst je eher je lieber an unschädliche Orte zu verlegen, von selbst geneigt seyn werden: so wollen Wir jedoch solche Verlegung der bereits vorhabenden Backofen eines jeden gewissenhafter Ueberlegung anheim stellen, gleich

c) *Caepolla* de S. P. V. c. 51. L. ficut. 8. §. 5. ff. si servit vindic.

d) L. si quando 17. §. 2. ff. si servit. vind. L. Fistulam 19. in princ. ff. de S. P. V.

gleichwohl die Eigenthümer an Beobachtung der genauesten Vorsicht, damit alle besorgliche Gefahr möglichst verhütet werde, ernstlich erinnert haben: gestalt den die Beamten und Gerichte, wenn Feuersbrünste entstehen, bey der desfalls anzustellenden Untersuchung ihr Augenmerk besonders darauf zu richten haben, ob solche von der gefährlichen Lage des Backofens entstanden sey, als worauf bey der Bestraffung besonders Rücksicht genommen werden soll. Wenn aber zweytens, Unterthanen, welche bisher mit einen Backofen nicht versehen sind, dergleichen neuerlich anlegen, oder den bereits vorhandenen neu bauen wollen: so soll solches allemahl in einer gehörigen Entfernung von andern Gebäuden, so fern es die Lage der Häuser gestattet, und auf solchen Stellen geschehen, wo die mindeste Gefahr zu besorgen ist; und haben die Voigte jedes Orts, welchen von dem vorseienden Bau Nachricht zu geben ist, dahin zu sehen, daß solches also genau befolget werde, im widrigen Fall aber sofern ohne ihr Vorwissen ein Backofen an gefährlichen Stellen errichtet wird, denselben so fort wieder einschlagen oder niederreissen zu lassen.

Wie nun jeder sich darnach zu achten und für Schaden zu hüten hat: also soll diese Verordnung durch den Druck, Verlesung von den Canzeln und Anschlag zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden. Geben Osnabrück den 29ten July 1780.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium

(L. S.)

v. Ende. v. Arnßwaldt Vogt.

§. 106.

Wie es mit dem Anbau der Cloake zu halten.

Ein Cloak darf den Nachbaren nicht so nahe gelegt werden, daß der Unflath durch die Mauer oder Wand dringen könne; oder daß der Regen den Unrath auf des Nachbaren Grund oder

Keller spülen könne. Ordentlich ist zum mindesten festgesetzt, daß solcher drey Fuß von des Nachbaren Grund entfernt seyn müsse. Eben dieses gilt auch bey allen Viehställen, als Schweinekofen u. d. g. nicht minder bey Mistphale und Mistgruben, wie solches die Teutsche Rechte und Gewohnheiten bestimmen [e]).

Anmerkung.

Von der Dienstbarkeit der Cloake haben wir im ersten Theile, im 16ten Hauptstück §. 241 ꝛc. gehandelt, wir merken also hier nur noch folgende Erklärunge und Erinnerungen an: Cloac, Cloaca, der Ort, wodurch der Unflath abfliesset, oder wohin alles unreine gebracht wird. Sie sind entweder öffentliche, die auf gemeine Unkosten gebauet werden, oder Privat-Cloaken, die einjeder auf seinen Grund und Boden anleget. Es hat einjeder das Recht eine heimliche Stätte zur Nothdurft anzurichten, das Weichbild aber hat bereits Art. 122. diese Freyheit in etwas eingeschränket. Backöfen, Heimlichkeiten und Schweinkoben sollen drey Fuß von dem Zaun stehen. In dem Lübeck. R. P. 3. T. 12. Art. 10. heißt es: Privet und Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen näher nicht dann auf fünf und seinen Nachbarn auf drey Fuß gebauet werden. Frankfurther Reformat. P. 8. 6. 2.

§. 107.

Wie es mit den Lohgärber- und andern aaßigten Gährungs-Gruben gehalten wird.

Alle dergleichen thierisch fermentirende oder auch vegetabilisch faulende, oder mineralisch ver-

e) Weichbild art. 123. 124. Sachsenspiegel Lib. 2. art. 51. *Struv.* Synt. Jur. civ. Ex. 39. th. 7.

verpestende Dinge gehören in die Classen der Privete, und niemand darf solche so nahe legen, daß der Nachbar des starken Geruchs wegen oder des Durchseigern davon Schaden zu befürchten habe.

Gesetzt auch, eine alte dergleichen Grube, begönne über Jahr und Tag durchzuseigern und verpeste meinen Brunnen oder Keller: so ist der Nachbar schuldig, diese unfläthige Grube zu verlegen und wegzuschaffen. Denn es betrift die Erhaltung des menschlichen Geschlechts.

§. 108.

Regel, wie weit jemand mit einem Brunnen weichen müsse.

Wenn jemand auf seinen Grund und Boden einen Brunnen oder Grube gräbt, so muß er sich von des Nachbaren Grund und Boden so weit entfernen, als wie die ganze oder grösseste Breite des Brunnes beträgt. Hat der Brunne eine Cirkelfigur, so muß er also den Diameter des Brunnens abweichen, und so ist es mit allen Gruben. Denn sonst wäre zubefürchten, daß von des Nachbars Fundo die Erde dahineindringet, und den Grund schwächet, auch ein darauf stehendes Gebäude im Fundament beschädigt [f]).

§. 109.

Wie man sich in der Nachbarschaft mit der Anlage eines Kellers zu verhalten hat.

Daß man nicht dadurch dem Nachbaren schaden dürfe, verstehet sich von selbst, geschiehet aber

f) L. Fin. 14. ff. Fin. reg.

ein Schade, es sey vorsetzlich oder unvorsichtiger Weise, so muß der Nachbar, der den Keller gräbt, solchen ersetzen [g]).

Unter seines Nachbaren Grund und Boden ist niemand befugt, einen Keller zu graben, zumal derjenige, der solches in seinem Eigenthume vornimmt [h]).

Um so weniger darf also solches geschehen, weil über eines jeden Grund und Boden der Himmel frey seyn muß [i]); mithin umgekehrt auch der Schluß folgt, daß unter eines andern Platz nicht gegraben oder gebauet werden dürfe [k]).

§. 110.

Lärmmachende Maschinerien dürfen, wenn sie neu errichtet werden, nicht jemand zu nahe gebauet werden.

Das Sprichwort heißt: wer einen Bockofen, einen Ambos, eine Mühle und einen Bach zum Nachbar hat, ist übel berathen, oder: eine Heerstrasse, ein grosser Herr und ein reissender Strom sind böse Nachbaren [l]).

Wo vorhin keine Mühle oder Schmiede-Esse, oder Handmühle, oder Zwirnmühle in der Nach-

g) L. 24. §. ult. in fin. ff. Damni infecti. *Caepolla* de S. V. P. c. 45.
h) arg. L. 6 Cod. de Metall.
i) L. 21. §. 2. ff. quod. vi aut clam.
k) *Caepol* de S. V. P. c. 43. n. 2.
l) S. den 3ten Theil der Geomet. forens. 1 Hst. §. 35.

Nachbarschaft gewesen, (man verstehet hier eine Städtsche Nachbarschaft), da darf niemand auf den Seinigen eine dergleichen lärmmachende Maschine erbauen. Ihres Gestanks wegen gehören auch die Gärbereyen unter dieses Verbot.

Der vorzüglichste, der dieses Polterwerk widersprechen kann, ist der Gelehrte. Welcher auch sogar wehren kann, daß niemand zur Miethe von dieser Art Handthierung in seine Nachbarschaft sich setze [m]).

Welches Privilegium nicht allein an den Orten, wo Akademien sind, wie einige vorgeben wollen, sondern auch an allen andern Orten, den alda wohnenden Gelehrten, wegen allgemeiner zum Grunde liegende Ursachen allerdings zukömmt [n]).

Wenn aber ein geräusch und lärmmachender Handwerksmann schon im ruhigem Besitz seines Lärms ist: so muß der Gelehrte sich sein Geklämper gefallen lassen, wenn er in seiner Nachbarschaft wohnen will, oder er muß weichen [o]).

m) *Lauterbach.* Comp. Jur. Tit. locati.

n) *Richter.* ad Auth. Habita Cod. Ne Pater pro filio Disp. 3. p. 47. *Rebuff.* de Privil. Studios. Privil. 3. p. 12. *Ludovici* observat. in citatum *Rebuff.* de Privil. Studios. ad Privil. 3. Michaelis allgemeines Baurecht. K. 6. §. 1.

o) *Schoepfer* Synops. Tit. Lovati § 9. *Stryck* de jur. sens. Disp. 3. c. 2. n. 15. seqq.

§. 111.

Was die Natur der Sache erfordert, die bey den Gebäuden gemein ist, darf der eine dem andern nicht entziehen.

Wenn jemand auf dem Seinigen ein Gebäude aufführen wollte, wodurch des Nachbaren Haus unnütze würde, so darf er solches nicht thun. z. B. So kann jemand wol bauen, daß dem Nachbaren etwas Licht benommen wird, aber so zu bauen, daß er ihm gänzlich des Lichts benehme, das darf er wol bleiben lassen. Eben so verhält es sich mit Brunnen und Wasserleitungen [p]).

§. 112.

Niemand darf Erker, Ausgebäude, und Ausstiche über des Nachbaren Grund hervorragen lassen.

So weit wie jemands Bezirk vom Seinigen gehet auf der Erde, eben so weit kann er nach der Perpendicular-Linie in der Luft bis an den Himmel prätendiren. Daher ist auch die Masse Luft, die auf seinem Grund und Boden ruhet seine, und auf eines andern Platz (hier möchte Spatium wol besser klingen) darf niemand bauen [q]). Wer aber über des andern Grund etwas

p) arg. L. 10 in fin. ff. de S. P. V. L. 30 ff. de Usufr.

q) L. 29. §. 1. ff. ad. leg Aquil. L. 8. §. 5. ff. si serv. vind. L. 14. L. 17. pr. ff. eod. *Vivius* Dec. 306. n. 11. *Crauetta* Consil. 94.

was hervorragen läßt, der bauet dem andern in die Luft, und das ist nicht erlaubt.

§. 113.

Festungswerke darf keine Privatperson anlegen.

Wir haben im ersten Hauptstück §. 21. dieses Werks bereits angeführet, daß Festungswerke Regalien sind, und unter die Landesfürstlichen Heiligthümer gehören. Es darf sich zwar ein Edelmann mit Graben und Mauer und Zugbrücken befestigen und einschliessen, aber Bollwerke und Brustwehren muß er weglassen [r]). Er kann allenfalls auf seine Garten-Terrasse ein Amüsetchen von Kanonen stellen, aber 6 und 24 Pfündige die muß er weglassen, darf auch seine Amüsetchen nicht anders gebrauchen, als wenn er mal die Gesundheit seines Gevattern trinkt. Wie noch kein Landfriede war, da fanden solche Nothwehren gegen das Faustrecht statt. Nachher wurden es herrliche Raubschlösser, die, Dank sey es der göttlichen Themis, nunmehro ganz aus Teutschland verbannet sind [s]). Und was wolte dann auch itzt ein Edelmann mit einem befestigten Gute anfangen. Ein paar Bomben oder Carkassen würden bald seine Chamade zuwege bringen.

§. 114.

---

r) *Perez.* ad Tit. Cod. de Oper. publ. n. 6.
t) *Besold.* Thes. pract. voce Raubschlösser.

§. 114.

Die Gesetze betreffen nur neue Gebäude und können nicht füglich sich auf alte erstrecken.

Sehr gut ist es, wenn an einem Orte Gesetze vorhanden, welche Ziel, Form, und Maaße vorschreiben, wornach gebauet werden soll [t]). Welche Gesetze jedoch sich nicht leicht über alte Gebäude erstrecken können; denn wer kann jemand sein Recht einschräncken? Also finden diese Gesetze nur in sofern statt, als jemand von Grund auf neu bauet [u]).

Es können auch durch besondere Verbindlichkeiten, wenn dadurch ein besonderer Nutzen der Privatpersonen zu erhalten stehet, diese von solchen Verordnungen und Gewohnheiten abgehen, wenn nicht ein allgemeines Beste vordringet [v]). Wer aber sein altes Gebäude abbricht, muß sich nach der Bauverordnung richten, kann sich aber die alten Rechte gegen seinen Nachbaren vorbehalten.

Das

---

u) L. 11. pr. ff. de S. P. V. L. 12. Cod. de aedif. priv. L. 1. & 6. Cod. de servit. *Gail.* Lib. 2. obs. 69. n. 16. *Cothmann.* Vol. 2. Cons. 93. n. 44. seqq. *Carpzov.* P. 2. const. 4. def. 10. *Steph.* in Nov. 63. *Perez.* in. Tit. Cod. de servit. n 14.

v) *Nic. Everhard.* Jur. 1. Cons. ult. *Mev.* ad Jus Lub. 3. tit. 12. art. 13. n. 20.

w) L. 12. §. 1. &. 4. in fin. Cod. de aedif. priv. *Coras.* 3. misc. 24. in fin. *Mev.* cit. loc. nr. 13. 14.

Das neunte Hauptstück.

Von den Geistlichen- Patronat- und Allodial-Gebäuden.

§. 115.

Was man zu den geistlichen Gebäuden rechnet.

Kirchen, Klöster, Schulen, die Wohnungen der Geistlichen, als die Pfarre und Küsterey, sind geistliche Gebäude, und genießen einerley Recht. Wiewol oft die Klöster sich nicht über die Vermächtnisse ausdehnen dürfen. Auch gehört der Kirchhof zu den geistlichen Dingen. Wir haben im 3ten Theile der Geomet. forens. im ersten Hauptstück §. 39. und 40. von den Kirchen geredet, im 41ten §. daselbst sind die Kirchhöfe und im 43ten §. die Klöster beschrieben. Auch muß hier zuvor erwogen werden, was wir im ersten Theil dieses Werks im 15ten Hauptstück §. 236. von der Beschaffenheit einer Kirche gesagt haben. Hier betrachten wir sie aus dem Gesichtspunkt der Rechtsgelehrten, welche uns eine Kirche folgender Gestalt beschreiben a):

1. Die Kirche wird verglichen einem Minderjährigen, und hat alle nach dem Reichs-Rechte zustehende Rechts-Wohlthaten mit ihm gemein, c. 1. X. de restit. in integr. *Carpz.* P. 1. c. 28. def. 116. n. 4. *Titius* in der Probe

a) S. Bertochs promtuar. jur. unter dem Wort Ecclesia.

be des Teutschen geistlichen Rechts, lib. 2. art. 1. c. 46. &. lib. 5. art. 1. §. 3.

2. Ja, bisweilen ist der Kirchen=Zustand besser, als eines Minderjährigen; denn es wird ein Minderjähriger nicht im vorigen Stand wieder eingesezt, wenn er über den Contract geschworen hat, auth. Sacramenta puberum C. si adverſ. vendit. Aber, wenn ein Prälat einen Contract eydlich schließt, allezeit kann die Kirche, wenn sie verlezt worden, Wiedereinsetzung in vorigen Stand bitten, *Sichard.* ad l. 4. C. quib. ex cauſ. maj.

3. Die Kirche kann Wiedereinsetzung in vorigen Stand suchen wider eine andere Kirche, *Carpz.* lib. 3. R. 37. n. 8. Odd. de reſtitut. P. 1. qu. 18. art. 9. und sich der Vorzugs=Freyheit im Concurse der Gläubiger gebrauchen, wenn sie mit einer andern Kirche zusammen kommt, *Carpz.* dec. 277. n. 10.

4. Wenn eine Kirche ihre Sachen vor einen geringern Werth und Pacht=Geld verpachtet oder vermiethet, kann sie wegen Verletzung, auch recht höchlicher oder überaus grosser Verkürzung und Bevortheilung, wieder in vorigen Stand eingesezt werden, und ist genug, wenn ein anderer mehr geben will, wenn gleich vorher die Sache der Kirche nicht höher ausgethan oder verpachtet gewesen, *Caeſar.* de Graſſis dec. Rot. Rom. 135. n. 18. ſeq. welches misfället *Wernher.* vol. 7. in ſupplem. nov. ad P. obſ. 21. n. 226.

5. Wider die Kirche und andere H. Orter hat nur vierzigjährige Verjährung statt, auth. quas actiones. C. de S. S. Eccles. constit. Elect. Sax. 5. P. 2. ibique *Carpz.* d. 1. Welches Rechts sich auch die Kirche 1) wider die Kirche gebraucht, *Carpz.* d. c. d. 2. 2) wenn sie einem privat Manne succediret, wider welchen die Verjährung angefangen ist, *Carpz.* d. c. d. 3. 3) in jährlichen Einkünften *Carpz.* d. c. d. 4. 4) in Lehns-Sachen, *Berger* E. D. F. tit. 11. obs. 5. p. 391. ausgenommen werden die beweglichen Sachen, die in Jahr und Tag verjähret werden, *Carpz.* d. c. d. 6. *Brunnem.* jur. eccles. lib. 2. c. 11. ibique *Stryck.*

6. Merke 1) daß eben dieselbe Verjährung erfordert werde, ohne Unterscheid, ob der Besitzer die Sache von dem Prälaten habe, oder nicht, *Berger* c. l. p. 392. 2) daß sie allererst vom Tode der veräusserndn Prälaten lauffe, can. 10. caus. 16. qu. 3. *Berger* c. l. 3) daß sie schlaffe zur selbigen Zeit, da die Kirche ihres Prälaten oder eigenen Pfarrers beraubet worden, c. l. 4. & 15. X. de praescript. *Berger.* c. l. 4) daß sie nicht laufe in dem Fall, da die Kirchen-Vorsteher wider derselben Nutzen kurzum arbeiten, weil sie auch alsdenn vor unvertheidigt gehalten wird. *Wernher.* sel. obs. for. P. 1. obs. 169. *Berger* c. l. 5) daß wider vollendete Verjährung annoch der Kirche Wiedereinsetzung in vorigen Stand innerhalb vier Jahren zukomme, clement. un. de restitut. in integr. *Berger* c. l. *Horn.* c. l. 6. ß. 14.

7)

7. So oft die Kirche wider einen Privatmann verjährt, so ofte hat man acht auf die gemeinen Zeiten der Verjährung, *Titius* in der Probe des Teutschen geistlichen Rechts, lib. 5. art. 2. §. 19.

8. Kirchen- und Hospital-Güter werden ohne rechtmässige Ursache und gehörige Solennitäten gültig nicht veräussert, auth. hoc jus porrectum C. de S S. Eccles.

9. Die rechtmäßigen Ursachen seyn 1) die Nothwendigkeit, 2) die Nützlichkeit, 3) die Gottesfurcht und christliche Liebe, als da ist die Ranzionirung der Gefangenen 4 Unbequemlichkeit, Beschwerlichkeit, *Wesenheck* vol. 1. consil. 59. *Carpz.* lib. 5. R. 52 *Brunnem.* jur. eccles. lib. 2. §. 6. ibique *Stryck*

10. Die gehörige Solennität, oder die Art und Weise so zu veräussern, besteht 1) in der Autorität, Ansehen und Macht des Bischofs, 2) in Consens und Einwilligung des Capituls, 3) in der Sachen Untersuchung, und 4) im Decret und Befehl des Oberherrn, c. tum nuper X. de his, quae fiunt a Praelat. *Carpz.* d. R. 52. n. 14. seq. *Reinking* d. regim. secul. & eccles. lib. 2. class. 3. c. 2. add. *Brunnem.* d. lib. 2. c. 3. §. 3. ibique *Stryck.*

11. Im übrigen wird noch heut zu Tage in Veräusserung der Kirchen- und Hospital-Güter erfordert, 1) eine rechtmässige Ursache, 2) der Sache Untersuchung, 3) Consens und Abschied des Consistorii oder geistlichen Gerichts, welches der Bischof sowohl als das Capitul vorstellig macht, *Stryck*, c. l. & in cautel. contr. Sect 1. c. 3. §. 11.

12.

12. Die Kirche, wird gesagt, habe todte Hände, und daher können richtig Güther auf dieselbe nicht übergesetzt und übergebracht werden, nehmlich daß sie die Natur und Eigenschaft der Kirchen-Güter bekommen, und von Beschwerung befreyet werden, wo nicht der Consens des Fürsten dazu komme, und dieses wird genennt das Amortisations-Recht oder die Vertilgung aus dem Steuer-Register. Wenn aber die Kirche die gewöhnlichen Beschwerden leisten und tragen will, so kann sie von jedem Privatmanne ohne des Fürsten Consens kaufen, *Stryck.* annot. ad Laubert. tit. de contrah. emt. verb. collegia ecclesiastica.

13. Die Kirche wird verbunden, aus solchem Darlehne, da solche Sachen umsonst übergeben werden, die sich durch den Gebrauch verzehren und verthun lassen, und eben das, in eben der Güte und eben so viel wiedergegeben werden soll, wenn von derselben ein Darlehn contrahirt und geschlossen worden, und liegt nichts dran, ob das Darlehn von der Kirche selbst contrahirt worden sey wahrhaft, d. i. von jedem derselben Mitglieder, oder vorstelligt, d. i. durch die, welche die Kirche vorstellig machen: Wenn aber von derselben Verwalter das Darlehn eingegangen und geschlossen worden, so ist sie aus demselben alsdenn erst verbunden, wenn von dem Gläubiger bewiesen wird, daß ihr zum Besten das Geld sey verwendet worden, *Berger.* P. 1. Supplem. ad E. D. F. tit. 5. §. 10. p. 38.

14. Setze hinzu den L. tutela. th. 50.

Ferner nach **Wiesand:**

Es wird zwar im weitern Verstande auch eine ganze Gesellschaft, die den äusserlichen Gottesdienst ausübet, Kirche genennet; allein man nimmt es mehrentheils für den Ort, wo selbige zusammen kommt. Dergleichen Ort ist unverlezlich. Dahero denn der Diebstall und andere Verbrechen, die in der Kirche begangen werden, mit den empfindlichsten Strafen gerochen werden. Wenn Kirchen-Gebäude auszubessern, so sind sämmtliche Unterthanen, welche alda eingepfarret, das ihrige beyzutragen schuldig. *Caspar Heinrich Hornde* praestatio parochianor. & dotalium, von welcher Schuldigkeit die Adelichen keinesweges befreyet. *Puffendorff* T. 1. observ. 229. Wider die Kirche findet nur die Präscription von 40 Jahren statt. So lautet die Chur-Sächsis. Constit. 5. p. 2. „Unsere „Verordnete seynd dessen einig, daß die prae„scription der dreysig Jahr, Jahr und Tages, „davon der Sachse redet, nicht statt habe, wie„der Kirchen, Universitäten, Schulen und an„dere pia loco. Und weil dan die Gemeine Rech„te verordnen, daß nach Verlauffung 40 Jahr, „wieder Kirchen könne praescribirt werden, daß „sie auch innerhalb vier Jahr, und nach vier „Jahren justa ex causa zu restituiren. Der„wegen sey billig, daß man sich im Sprechen „diesfals nach den gemeinen Rechte halte. Sol„ches privilegium aber die Clerici, Professores „der Universitäten, oder einzelne Personen in „ihren selbst Privat-Sachen nicht haben sollen.

So

„So lassen wir es auch dabey bleiben, und sollen „sich auch unsere Gerichte in Rechtlichem dessen „also halten.“

Wer der Kirche etwas vermacht, dessen Testament ist ohne die gewöhnlichen Solennitäten gültig.

Von den Kirchenstühlen.

1. Subsellia Ecclesiastica, Kirchenstühle, sind regulariter der Kirchen Eigenthum, wo nicht offenbar erwiesen wird, daß sie durch rechtmäßige Pacten oder Gewohnheiten erblich worden und also in der Besitzer Eigenthum gekommen seyn, *Mev.* P. 5. dec. 408. n. 1. 2.

2. Die Vermiethung oder Verkaufung der Kirchen-Stühle auf Lebenszeit stehet denen Kirchen-Vorstehern zu, als ein Theil der Kirchengüther-Administration: Sonst aber ist derselben Veräusserung nicht mehr und weiter vergönnt, als anderer unbeweglicher Kirchen-Sachen, wo nicht dazu kommt der Consens des Bischofs, oder des seine Stelle vertretenden Superintendents und Magistrats, *Mev.* c. l. n. 3. 4.

3. Die erblichen Kirchen-Stühle können nicht nur durch einen lezten Willen, sondern auch durch eine Handlung unter Lebenden auf andre gebracht werden, jedoch also, daß in Veräußerung dergleichen Kirchen-Stühlen die nächsten Bluts-Freunde, und nach denselben die Kirche das Nähergeltungs-Recht und Vorzugs sich zu erfreuen zu haben scheinen. arg. l. 3. C. de jure emphyt. *Titius* in der Probe des Teutschen Geistlichen Rechts lib. 2. art. 3. §. 20. ja dergleichen

gleichen Kirchen-Stühle, wenn der Besitzer ohne Testament verstorben, werden auf die nächsten Erben regulariter gebracht, wo nicht befunden wird, daß ein anders verordnet ist, *Titius* c. l.

4. Aber die personal Kirchen-Stühle, deren Gebrauch nur auf Lebens-Zeit denen Besitzern zukommt, können weder verkauft, noch vertauscht, noch auch auf andre Weise veräußert werden. S. Sächsische Kirchen-Ordn. art. gener. 36. §. derowegen soll in denen Kirchen u. s. w. *Carpz.* Jurispr. Eccles. lib. 2. def. 362. *Brunnem.* jur. eccles. lib. 2. c. 2. §. 11. *Titius* in der Probe des Teutschen geistlichen Rechts lib. 2. art. 3. §. 22. Wenn aber einer eigenthätiger Weise den Kirchen-Stuhl verkaufte, so ist zwar der Contract null und nichtig, Verkäufer aber wird des Kirchen-Stuhls nicht verlustig, *Titius* c. l. Siehe aber *Philipp.* disp. de. Subsell. Templor. c. 4. §. 16.

5. Jedoch können die Besitzer auf ihre Lebens-Zeit die Commodität der Kirchen-Stühle andern umsonst vergönnen, ja auch verkauffen, *Carpz.* c. l. n. 9. *Titius* c. l. §. 23. & 24. Man sehe aber hiebey *Strycken* ad *Brunnemanni* jus eccles. l. 2. c. 2. §. 11. *Philipp.* de disp. c. 4. §. 18. *Beyer.* ad *Carpz.* Jurispr. eccles. l. 2. def. 363.

6. Durch den Todt des Besitzers sowohl, als auch dessen Wegziehen erlöschet und hört auf der Gebrauch derer Kirchen-Stühle, und fallen selbige der Kirche wieder anheim, ord. eccles. Sax. c. l. *Carpz.* c. l. def. 364. ibique

Beyer

Beyer. Titius. c. l. Daher können dergleichen Kirchen-Stühle auch nicht durch ein Testament auf die Erben gebracht werden, sondern alle testamentarische Verordnung von denselben ist ungültig, *Carpz.* c. l. def. 363. *Wernher.* sel. obs. for. P. 6. obs. 462. auch nicht ab intestato und durch Nachfolge und Erbnehmung ohne letzten Willen können sie auf die Erben gebracht werden, *Brunnem.* jur. eccles. l. 2. c. 2. §. 11.

7. Die nächsten Bluts-Freunde aber haben sich in Lösen der Kirchen-Stühle des Nähergeltungs-Rechts und Vorzugs zu erfreuen, ordinat. Eccles. Sax. art. gen. 36. §. Derowegen soll in denen Kirchen & decret. Synod. d. A. 1624. §. Wenn sie auch Kirchen-Stände. *Carpz.* Jurispr. eccles. lib. 2. def. 365. *Brunnem.* c. l. *Titius.* c. l. §. 26. ohne gehabten und gemachten Unterscheid der Freundschaft männlicher Linie oder weiblicher Sitten. *Carpz.* c. l. def. 367. *Brunnem.* c. l. *Titius* c. l.

8. In Lösung derer Kirchen-Stühle unter mehrern gehen die vor, welche näher, als andere sind. ord. Sax. eccles. c. l. & decret. Synod. d. A. 1624. c. l. *Carpz.* c. l. def. 366. jedoch also, daß die Erben in absteigender Linie, als nähere, wegen des Repräsentations-Rechts, da Kinder ihre Eltern vorstellig machen, die Seitwerts-Verwandten allemahl ausschliessen, *Carpz.* d. def. 366. n. 9. & 10. Wenn aber Kirchen-Stühle nicht nöthig haben, oder selbige nicht lösen wollen diejenigen, so die nächsten

sind, alsdenn werden andre in der Ordnung folgende zugelassen, *Carpz.* c. l. n. 11.

9. Wenn mehrere, die in gleichem Grade sind, zusammen kommen, so muß die Sache durchs Looß ausgemacht werden, *Carpz.* c. l. def. 367. n. 11. jedoch meint gedachter *Carpz.* daß nicht alle Willkühr und Gutachten nach Beschaffenheit der Umstände, einem oder dem andern mehr Wohlwollen zu bezeugen, denen Kirchen-Vorstehern benommen sey, c. l. n. 10. zum Looße wird auch der gelassen, der einen Stuhl schon hat, doch also, wenn ihm das Looß trift, daß er den alten Stuhl abtrete. *Philipp.* disp. de subsell. eccles. c. 4. § 8. *Titius* in der Probe des Teutschen Geistlichen Rechts l. 2. art. 3. §. 29.

10. Daß die nächsten Bluts-Freunde zu Lösung der Kirchen-Stühle gelassen werden, wird erfordert 1) daß sie eingepfarrt oder Pfarr-Kinder seyn. *Philipp.* d. c. 4. §. 7. *Titius*, c. l. §. 27. in welchen aber nicht dieses nur zu betrachten, ob sie itzt eingepfarrte seyn, sondern es langt zu, daß sie künftige Glieder der Kirchen werden. *Mev.* P. 5. dec. 408. n. 11. Daher, obwohl auch durch ein Statut vorgesehen wäre, daß andern, als die von Kirchspiels sind, Kirchen-Stühle nicht vermiethet werden sollen, wird doch die Vermiethung rechtmäßig, und werden solches Recht genieſſen, die es noch zu werden gemeinet seyn, *Mev.* d. dec. in fin. 2) daß sie der Kirchen-Stühle bedürffen; Derohalben wird der, welcher schon einen Stuhl hat, ausgeschlossen, oder, wo er zugelassen wird, ist er gehalten,

den

den alten, nachdem er einen neuen erhalten hat, der Kirche abzutreten. *Philipp.* d. c. 4. *Titius* c. l. §. 27. 3) daß der einerley Geschlechts sey, dem der Stuhl gewidmet ist; daher eine Manns-Person einen Weiber-Stuhl, und eine Weibs-Person einen Männerstuhl zu lösen nicht vermag, *Philipp.* disp. c. 1. §. 11. *Titius* c. l.

11. Eine gewisse Frist pflegt denen Bluts-Freunden, die Stühle zu lösen, anberaumt zu werden, welche in Churſachsen eine Monat Frist ist, vom Tode des Besitzers anzurechnen. Decret. Synod. de A. 1624. §. Wenn sich auch Kirchen-Stände, *Carpz.* Jurisprud. eccles. l. 2. def. 368. welche Zeit dem nicht verläuft, der nichts von solcher Frist gewust hat, *Carpz.* c. l. n. 10. noch auch einem ihn zu lösen verhinderten, *Carpz.* d. l. n. 8. noch auch einem Minderjährigen, *Titius.* c. l. §. 35. S. auch *Beyer* ad *Carpz.* Jurispr. eccles. lib. 2. def. 364.

12. Wenn einer, der eingepfarrt, um einen verledigten Kirchen-Stuhl innerhalb bestimmter Zeit Ansuchung thät, hernach aber, und ehe und bevor dessen Suchen der Kirchen-Patron oder Kirchen-Vorsteher statt gebe, verstürbe, so können dessen Erben um den Kirchen-Stuhl nicht anhalten, sondern andere nähere Verwandte des ersten Besitzers gehen vor. *Beyer.* ad *Carpz.* Jurisprud. eccles. lib. 2. def. 368. *Titius* in der Probe des Teutschen geistlichen Rechts, lib. 2. art. 3. §. 32. wo nicht etwa durch Nach- und Fährläßigkeit des Vorstehers geschehen,

daß der Kirchen-Stuhl nicht zugeschrieben worden. *Titius.* l. c. §. 33. *Berger.* c. l. def. 363.

13. Es ist denen edlen Eingepfarrten ein bequemer Ort in denen Kirchen nicht zu mißgönnen. *Carpz.* c. l. def. 339. welches nicht billiget, aber daß dem Patron ein commoderer Ort nicht zu mißgönnen, meinet *Brunnemann* in jure eccles. lib. 2. c. 2. §. 11.

14. Die Kosten zu Erbauung und Errichtung der Kirchen-Stühle wären billig und mit Recht von dem Patron zu suppeditiren, oder von denen Kirchen-Einkünften herzunehmen: aber wenn der Kirchen- oder Gottes-Kasten nicht vermögend genug, solche zu tragen, so pflegen die Kosten von den Eingepfarrten gefordert zu werden, *Philipp.* disp. de subsell. eccles. c. 2. *Titius.* c. l. §. 7. obwohl mächtige Patronen zu sorgen pflegen, daß auf ihre Kosten Kirchen-Stühle erbauet werden, oder sie den Eingepfarrten vor den höchsten Preiß zu verkauffen, oder ihnen erledigte Stellen zu Erbauung der Kirchen-Stühle vor einen gewissen Preiß zuzulassen pflegen, welches in denen erblichen Kirchen-Stühlen nicht mißbilliget *Titius* c. l. weil sie der Kirche nicht leicht wieder heim fallen. Allein, daß der Contract, da die Stühle nach Erbrecht verkauft werden, null und nichtig sey, schreibet *Wernher* in Sel. obs. for. P. 3. obs. 19. Dahero auch die öffentlichen Stühle derer Beamten auf Kosten des Collegii, dem sie nach Recht des Eigenthums zugehören, zu erbauen seyn. *Carpz.* Jurispr. eccles. lib. 2. def. 278.

Titius

Titius c. l. §. 9. deren Erbauung dem Magistrat des Orts nicht verweigert werden kann. *Wernher* Supplem. nov. ad P. 3. obs. 119. p. 390.

15. Die Erwegung und Erkenntniß der Kirchen-Stuhlsachen und deren Streitigkeiten gehöret nicht vor die weltliche Obrigkeit, wenn auch gleich nur von derselben Posseß die Frage entsteht, *Wernher* d. obs. 119. p. 344.

16. Auch in den Kirchen-Stühlen kann die Posseß erlangt und erhalten werden, *Wernher.* Supplem. nov. ad P. 3. obs. 119 aus welcher niemand leicht zu treiben und derselben zu entsetzen, *Speidel* in Spec. jurid. polit. voc. Kirchen-Stuhl. Daher können auch durch Verjährung Kirchen-Stühle erhalten werden, *Stryck.* ad *Brunnem.* de jure eccles. lib. 2. c. 2. §. 11. verb. testamento in alium.

17. Kirchen-Stühle werden vor unbewegliche Sachen gehalten, *Mev.* ad jus Lubec. lib. 1. c. 10. art. 6. n. 75.

Die Kirch-Stühle können zwar von gewissen Personen genutzet, ja auch vermiethet werden, allein sie sind nicht erblich und können niemanden vermacht werden, sondern fallen bey Absterben des Besitzers der Kirche anheim, Churfächs. Kirchen-Ordnung gener. art. 36. *Wernher.* P. 6. observ. 462. Indessen haben doch die nächsten Erben und Anverwandten den Vorkauff, welche sich aber binnen vier Wochen nach dem Tode des Besitzers oder dessen Wegzug melden müssen. Ist niemand vorhan-

den, so wird der Kirch-Stuhl an einen Fremden verkauffet und ihme Zeitlebens zum Gebrauch überlassen, das Geld aber in den Gottes-Kasten geleget. Schaumburg in der Einleitung zum Sächs. Recht P. 2. exercit. 3. §. 61. Häyme im juristi. Lexic. S. 463. folgend. Man sehe anbey die Leipz. Statut. S. 328.

Anmerkung 1.

In vielen Ländern hat man noch besondere Cent- oder Chor-Gerichte, welches geistliche Gerichte sind, die der Bischof in dem Chor der Kirche zu halten pflegt. *Leibnit.* T. 2. Scriptor. p. 814. *Falkenstein* Cod. dipl. Nordgau. p. 43.

Anmerkung 2.

Altarbehörige sind Knechte, die dem Altar übergeben und der Kirche geschenket wurden, *Potgiesser* L. 1. c. 3. §. 29.

Altarleute sind

1) So viel als Altarsbehörige, *Potgiesser* L. 1. c. 4. §. 41.

2) Kirchpfleger, die während der Communion die Tücher unterbreiten und bey dem Altar dienen. Frankenhäuser Statut. L. 1. art. 8. der Rath soll Kirchenväter oder Altar-Leute, Kastenherrn und Vormunde des Spitals Martini, Siechenhauses ordnen und denselben einbinden, und bey ihren Eyden auferlegen, die Zinsen und Einkommen der Kirchen fleissig zu colligiren und in den Kasten zu werfen, den Armen ohne Vortheil austheilen.

3) Werden hierunter bisweilen Diaconi, welche den Gottesdienst verrichten, verstanden, *Joh. Georg* 1. Rescript d. 14. Jun. 1630. im Cod. Aug. P. 1. p. 854. und die Altarleute sind niemand anders, als die demselben gedienet, gewesen, und jetzo auf die Kirchenvorsteher solches nicht gezogen werden kann.

Schule

Schule.

Die Gesetze sorgen sehr rühmlich für die Erhaltung der Schulen. Sie verlangen von den Lehrern eine gründliche Wissenschaft und eine untadelhafte Lebensart, von den Lernenden aber Fleiß und Gehorsam. Zu welchem Ende auch gewisse Visitationen angestellet werden sollen. Siehe die Churfächsische Erledigung derer Land-Gebrech. 1661. T. Consistorial-Sachen No. 17.

Winkel-Schulen sollen nirgends gelitten werden. Man sehe die Constitut. Brunsuic. Lüneb. P. 1. p. 302. die Bayr. L. u. P. O. L. 3. t. 10. Sonsten werden die Schulen den wilden Sachen beygezählet, und geniessen mit den Kirchen in Ansehung ihrer Güther einerley Rechte, Churf. P. O. T. 1. §. 4. *Heumanni* initia jur. polit. c. 11. und Estors Teutsche Rechtsgelehrsamkeit P. 1 §. 350.

§. 116.

Von Erbauung und Unterhaltung der geistlichen Gebäude, als Kirchen, Pfarren, Schulen und Schulhalter ꝛc. Gebäuden.

Hat die Kirche ein eigenes Vermögen, so wird sie daraus erbauet und gebessert, und der Patron ist nicht schuldig eine neue Dotirung festzusetzen. Wenn auch das Kirchen-Vermögen aus andern Ursachen, z. B. ex piis legatis, entstanden seyn solte: so ist der Patron dennoch

nicht

nicht schuldig den Bau zu stehen, so lange er nemlich hieraus bestritten werden kann.

Die vernünftigsten Regeln, die in den meisten Gerichten beobachtet werden, sind folgende:

1) Die zu den Kirchenbau nöthige Fuhren und Handdienste müssen von den Unterthanen des Dorfes und den übrigen Eingepfarrten verrichtet werden.

2) Die Baumaterialien müssen von den Kirchen-Patron hergegeben werden.

3) Die an die zu diesem Bau erforderliche Handwerker zubezahlende Baukosten aber müssen aus dem Kirchenvermögen genommen werden.

4) Ist aber das Kirchenvermögen hinlänglich, alle Kosten zubestreiten: so wird nothwendig davon der erste Gebrauch gemacht. Denn die Donnation ist deswegen von den Vorfahren des Patron geschehen.

Man nimt gern die Regeln an: daß jederzeit und bey allen Kirchenbauen von den Kirchenvermögen mehr nicht als $\frac{2}{3}$ verwendet, ein Drittel aber davon auf künftige unerwartete Fälle aufbehalten und in Bestand gelassen werden müsse.

Keine Regel ist ohne Ausnahme. Wenn daher der Patron so wol, als die Gemeine arm und unvermögend sind, so findet ein ganz anders Verfahren statt, als daß man den Patron so-

wol

wohl, als der Gemeine alle Kosten aufbürden sollte.

Die wesentlichen Theile einer Kirche sind die Wände, das Dach, Kanzel, Altar und die Stühle. Sind diese auf eine anständige Art aufgeführt, so bedarf es der übrigen Zierrathen als Thürmer, Bildhauerreien nicht. Gott denkt gar zu billig, als daß er verlangen solte, daß die Gemeine oder der Patron sich solten arm an der Kirche bauen. Ist hingegen das Kirchenvermögen in reichlichen Maaß vorhanden, dann kann man der Zierde auch das ihrige widmen, und es findet hier statt, was wir im ersten Theile §. 235. gesagt haben.

Daß ein vermögender Kirchenpatron, welcher die Unternehmung eines nöthigen Kirchenbaues weigert, oder solchen mit Vorsatz verzögert, durch gerichtliche Zwangmittel dazu angehalten werden könne, ist wol keinem Zweifel unterworfen. Denn in allem, was man zu thun schuldig ist, hat auch die rechtliche Hülfe statt. Ob aber bey einem armen Kirchenpatron eine gleiche Strenge zu gebrauchen, auch der Kirche bey entstandenen Concursen die erforderliche Baukosten mit zu liquidiren frey stehe, und welcher Ort derselben deshalb in den Claßifications-Urtel anzuweisen sey, sind bloß juristische Fragen. Hier muß nicht unerinnert bleiben, daß eigentlich nicht der Kirchenpatron, sondern die sämtliche Parochiani oder Eingepfarrete, bey ermangelnden Kirchenvermögen, den Kirchenbau in subsidium zu vollführen schuldig sind. Denn

die

die Besorgung der Kirchenbaue war ehedem nicht ein Geschäfte der Kirchenpatronen, sondern der Bischöfe.

Est quidem non patronorum, ut multi erronee existimant, sed Episcopi, curare & facere, ut Templa collapsa reparentur [a]).

Wenn nun gleich in den Evangelischen Landen, woselbst die jura Episcopi, nachdem sie mit der Landeshoheit vorbunden worden, eine grosse Aenderung gelitten haben, diese Last an den meisten Orten, besonders denjenigen, wo die Parochiani den Kirchenbau zu vollführen nicht vermögend sind, durch die eingeführte Gewohnheit, den Patronen anheim gefallen ist, so kann doch dasjenige, was derselbe mehr als sein Beytrag als Parochianus beträgt, dazu hergiebet, nicht anders als ein Vorschuß angesehen werden, welchen er entweder von dem künftigen Kirchenvermögen oder den Eingepfarrten zurückzufordern berechtiget ist. Hierbey ist noch zu merken, daß das Verfahren bey einer Mutter-Kirche insgemein strenger ist, wie das bey einem Filial.

Anmerkung.

S. Bertochs promptuarium unter dem Wort Operae Rusticorum Aedilitiae.

1. Daß nach dem jure communi die Bauren und Unterthanen Holz oder andere zum Herrn-Hauß zu bauen nöthige Materie zuzuführen nicht verbunden seyn, vermöge des L. 1. & seqq. C. ne rustic. ad ullum obseq. Lib. 11. beweiset *Carpz.* P. 2. c. 52. d. 1. und deswegen die Forderung dergleichen Dienste von dem

a) *Mev.* Dec. P. III. Dec. 138. n. 3.

dem, der sie anführet, bewiesen werden müsse, asserirt *Klock.* de contribut. c. 2. n. 40. gleichwie in Teutschland viele Bauren angetroffen werden, die nichts oder wenig nur ausser den Land-Beschwerungen zur Recognition ihrer Aecker geben, *Stamm.* de servit. person. lib. 3. c. 3. n. 2.

2. Jedoch kann durch Gewohnheit und Statut eingeführet werden, daß die Unterthanen auf den Dörffern zu Frohnen und Dienste bey Erbauung des Herrn-Hauses zu thun obligirt werden, *Leyser.* Jur. Georg. Lib. 1. c. 7. n. 34. Dergleichen Gewohnheit durch längsten Gebrauch im Churfürstenthum Sachsen eingeführt, und hernach als ein Universal-Recht in allen dem Curfürstenthum Sachsen unterworffenen Landen durch die Ordinat. Provinc. de anno 1555. tit. von Bau-Frohnen comprobirt ist. *Philipp.* ad dec. 33. obs. 1. *Leiser.* c. l. n. 34. Allein dieses also, wo nicht ein anders durch speciale Convention oder Orts Gewohnheit eingeführet ist, *Carpz.* P. 2. c. 52. d. 11. *Philipp.* d. obs. 1. n. 11. *Leiser.* c. l. n. 35.

3. Daß zu der Erbauung des Ritter-Sitzes die Frohnen der Bauren erfordert werden können, nicht auch zur Erbauung der Schäuren, Ställe und anderer Gebäude, meinen *Moller.* lib. 2. Semestr. 31. *Carpz.* d. c. d. 3. &. lib. 1. R. 51. Aber daß die Frohnen der Bauren nicht zur Erbauung oder Reparation des adlichen Schlosses oder Herrn-Hausen zu restringiren sey, sondern auf alle Gebäude, dasselbe unattendirt und unangesehen, ob sie unter einem Dache zusammen hängen und gelegen seyn, oder nicht, zu extendiren sey, wird disponirt in Dec. Elect. Sax. nov. 33. ubi *Philipp.* obs. 1. n. 5. seq. add. *Wernher.* sel. obs. for. P. 4. obs. 28. & in Supplem. nov. ad eand. obs. conferire *Berger.* dec. 12. Daß eben dasselbe beobachtet werde in der Mark, bezeugt *Frieder. Müller.* in Pract. rer. for. March. R. 99. n. 57.

4. Bauren sind denen Gerichtsherrn zu Erbauung ganz neuer Gebäude an dem Orte, wo bisher keine er-

erbauet gewesen, richtig keine Frohnen zu thun gehalten, Dec. Elect. Sax. nov. 33. ibique *Philipp.* obs. 2. n. 13. *Carpz.* P. 2. c. 52 d. 6. *Leiser.* jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 38. *Wernher.* sel. obs. for. P. 5. obs. 131.

5. So können auch nicht dergleichen Frohnen vom Orte zu Orte extendirt, oder die Unterthanen, daß sie selbige prästiren ausser dem Orte, an welchem der Herr und die Unterthanen die Domicilia haben, gezwungen werden, durch den Text in l. 20. & seq. de oper. libert. Dec. Elect. Sax. 33. *Leiser.* c. l. n. 39. Daher einer von Adel, der zwey oder mehr Dörfer besitzt, mit welchen jeden besonders er mit der Gerichtsbarkeit belehnet ist, wenn er in einem ein Schloß erbauen will, die Bauren und Unterthanen des andern Dorfs zu den Frohnen der Fuhren und andere zum Bauen nöthige Dienste nicht zwingen kann. *Carpz.* lib. 1. R. 51. n. 17. *Philipp.* ad d. dec. 33. obs. 2.

6. Die Prästation der Bau-Dienste kann ohne Consens der Unterthanen und Bauern von dem Gerichts-Herrn nicht auf ein ander Dorf transferirt werden, wenn gleich zwey Dörfer von einem besessen worden. *Horn.* cl. 6. R. 1.

7. Wenn das Lehn unter mehrere Söhne getheilt, die neue Sitze erbauen, können Frohnen von den Unterthanen nicht gefordert werden, *Berlich.* P. 2. concl. 65. n. 6. *Carpz.* d. c. d. 7.

8. Steine, Wege oder Kammern zu pflastern, zuzuführen, sind die Unterthanen nicht verbunden, *Carpz.* d. c. d. 4. Conferire aber *Berger.* dec. 15. allwo er einige Arten der Bau-Frohnen, welche die Unterthanen zu prästiren gehalten oder nicht, anführet.

9. Unter dem Nahmen der Dienste, welche die Bauren insonderheit zu Erbauung der Gerichts-Herrn-Sitze und Schlösser, nach der Ordinat. Provinc. de Anno. 1555. prästiren, Bau-Frohnen, wird nicht verstanden 1) Das Grundgraben, Keller ausräumen, Schutt

Schutt wegführen, *Berger.* oecon. jur. lib. 1. tit. 2. th. 8. not. 3. p. 52. welches auch zum Theil erinnert hat *Carpzov* P. 2. c. 52. d. 4. noch wird auch 2) darunter enthalten die Wegführung des Holzes, so nicht ausgewipfelt, *Berger.* c. l. 3) Grummet- und Heu-Fuhren, *Berger.* d. 13.

10. Die Bau-Frohnen werden nicht restringirt auf die eigenen Wälder oder Forste der Gerichts-Herren, *Berger.* dec. 220 Ja Holz oder andere Materie, die im Lande des Fürsten nicht zuhaben, sind anders woher die Unterthanen zuzuführen verbunden. *Carpzov* P. 2. c. 52. d. 5. *Philipp.* ad dec. 33. obs. 2. n. 10. Denn wenn gleich die Bau-Fuhren vom Orte zu Orte nicht sollen extendirt werden: so ist doch dieses zu verstehen in Ansehung des Orts, in welchen die Häuser erbauet werden sollen, *Carpz.* d. def. 5. *Philipp.* d. obs. 2.

11. Diese eingeführte Frohnen-Art ist nicht allzusehr zu extendiren, sondern es ist behutsamer in demselben zu verfahren, damit denen Unterthanen die Beschwerungen nicht verdoppelt, und sie allzusehr mit Frohnen und Diensten beschweret werden, sondern daß ihnen Zeit und Raum, sich und die Ihrigen zu ernähren, gelassen werde, l. 19. l. 22. §. ult. l. 26. pr. l. pen. §. 1. de oper. libert. *Leiser.* jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 37.

12. Die Frohnen sind also zu mäßigen, daß die zum Hauß-Bau nothwendigen Sachen vom nächsten Orte zugeführet werden, und daß die Fröhner auf eine Fuhre nicht mehr Zeit als einen Tag zubringen, und des Abends denn wieder zurück kehren und wieder kommen können, *Berger.* E. D. F. in Supplem. ad tit. 5. p. 1774.

13. Daher sind die Unterthanen nicht zu zwingen, daß sie die nöthigen Bau-Materialien von weitem herzu führen, wenn sie an einem näheren Orte zu haben sind, wenn auch gleich dem Bau-Herrn aus derselben Fuhre einige Nützlichkeit zuwachse, z. B. da der Junker die Bau-Materialien in der Nähe auf 2 oder

3 Meilen vor 100 Thaler, über 5 Meilen weiter aber selbige um 40 Thaler haben kann, *Leiser.* jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 41.

14. Wenn mehrere Herren auf dem Dorfe oder in der Stadt da seyn, stehen die Bau-Fuhren dem zu, der in Posseß der Frohnen angetroffen wird. *Carpz.* d. c. d. 8. Im Zweifel aber und so lange ein anders nicht klahr ist, gehören solche Frohnen dem Erb-Herrn, von dem die Unterthanen ihre Güter in Lehn nehmen müssen: nicht aber dem Gerichts-Herrn, *Berlich.* P. 2. concl. 65. n. 15. *Carpz.* d. c. d. 9. *Philipp.* d. obs. 2. n. 6. 7.

15. Der mit den Unterthanen wegen der Bau-Fuhren zu Erbauung der Gebäude eingegangene Vergleich verbindet auch dieselben zu frohnen bey der Restauration und Erneurung der Häuser, *Carpz.* d. c. d. 10.

16. Die Unterthanen sind dieselben Tage, an welchen sie die Bau-Fuhren thun, von andern ordinairen befreyt, *Berger.* dec. 17.

17. Die Frohnen und Dienste sowohl zum Erbauen als Repariren des Ritter-Sitzes leisten die Unterthanen richtig auf ihre eigene, nicht des Herrn, Kosten, nach dem l. 18. & seqq. de oper. libert. *Leiser.* jur. Georg. lib. 1. c. 7. n. 43. also doch, daß Convention oder Ortes Gewohnheit den Streit ausmache, und der Bauern Bedürfniß erwogen und beobachtet werde, l. 18. l. 21. eod. *Zas.* singul. resp. c. 3. lib. 1. n. 35. seq. *Leiser.* c. l. n. 45.

18. Wenn was die Exhibition dieser Dienste und Frohnen betrift, welche und wie viel nehmlich die Unterthanen zu prästiren gehalten, und wa immittelst ihnen von Speisen und andern Nothwendigkeiten solle gereicht werden, Streitigkeiten unter Adlichen und Unterthanen entsteht, ist die Entscheidung aus Vergleich, Gewohnheit, Abschied des Richters oder Rechtskräftigen Urtheil vielmehr herzunehmen; In Ermanglung aber dieser, muß dieser Erkänntniß und Moderation von dem

dem Fürsten selbst gebeten werden, Constit. Elect. Sax. 52. P. 2. ibique *Carpz.* def. 2. dec. Elect. Sax. nov. 33. ibique *Philipp.* obs. 3.

19. Die Bau-Fuhren und Frohnen werden durch Verjährung dreißig Jahre, Jahr und Tages, verlohren, wenn nehmlich die erforderten Unterthanen dieselben nicht prästirt haben, und von Zeit der Requisition so viel Zeit verflossen ist, *Carpz.* d. c. d. 12. *Leiser.* jur. Georg. lib. 1. c. 7. n 36. Conferire den Loc. Operae Rusticorum th. 26.

§. 117.

Die Pfarrerwohnungen und Küstereyen genieſſen mit der Kirche einerley Rechte.

Der Prediger ist die Seele in der Kirche. Aber was werde ich nun aus dem Küster machen müssen? ey nun, er ist ein dienstbarer Geist, und wir Geistlichen müssen ja alle leben, sagte jener Küster. Beweiß genug, daß er, weil sein Rock so schwarz ist wie des Herrn Pfarrers seiner, mit zur Geistlichkeit gehört. Dieses sey nun, wie ihm wolle, so kann keine Kirche ohne Prediger und die dazu gehörigen Kirchenbedienten bestehen. Diese müssen ebenfals ihre eigene und anständige Wohnung haben. Alles, was daher von dem neuen Bau einer Kirche gesagt worden, findet auch in Absicht der Prediger- und Küster-Wohnungen statt.

In den Fällen, wo Prediger und Küster mehrere Kirchen zu besorgen haben, verstehet es sich von selbst, daß ein jedes Kirchen-Vermögen, ein jeder Kirchenpatron und eine jede Gemeine, nach einem richtig zubestimmenden Verhältniß,

das Seinige dazu beytragen müsse. Alles dieses betrift nur den neuen Bau, die Reparatur aber leidet oft Einschrenkungen. An vielen Orten, wo die Altäre nicht so reichlich mehr von den Pfarrkindern für den Prediger aufgetischet werden, ist schon der Bibelspruch: Wer dem Altare dienet, soll auch davon leben, weggefallen, und aus diesem Grund muß auch oft der Pfarrer Ackersmann seyn; ein Ackersmann aber gebraucht auch Wirthschaftsgebäude. Diese Wirthschaftsgebäude nun sind insgemein von allen denen ausgeschlossen, was wir vorher von neuen Gebäuden gesagt haben, und jetzt noch von der Reparatur der eigentlichen Pfarrwohnung sagen werden. Denn die Grundstücke sind insgemein fromme Geschenke, die auf der ersten Fundation keinen Einflus haben, und sich daher als ein Nebending selbst fertig machen müssen. Da nun auf diese Art das Predigerhaus an und vor sich mit dem bey der Pfarre befindlichen Acker keine Verbindung hat: so sind die Wirthschaftsgebäude ausgeschlossen. Dagegen muß der Kirchen-Patron samt den Eingepfarreten, in Ermangelung eines zureichenden Kirchenvermögens, alle Reparaturen, ohne welchen das Gebäude nicht bestehen kann, und die nicht durch der Predigers eigene Schuld und Nachläßigkeit verursachet worden, besorgen und bestreiten. Und eben so verhält es sich mit der Küsterwohnung. Nothwendig und billig ist es auch, daß von den Filialdörfern ein porportionirlicher Beytrag dazu geschehe.

Es

Es könnte aus dem obigen leicht von widersinnigen Bauren eine übele Folgerung gezogen werden, was nemlich zu den Wirthschaftlichen gehöre. Diesem vorzubeugen wollen wir die wesentlichen Theile einer Pfarrwohnung beschreiben. Zu einem Pfarrhause gehöret demnach eigentlich:

1) Eine Wohnstube, und Fremden-Stube.
2) Küche, Keller und Speisekammer.
3) Eine Studierstube.
4) Eine Kinderstube.
5) Drey oder vier Schlafkammern, als für den Pfarrer, die Kinder, den Knecht und die Mägde.
6) Ein Pferde-Kuh und-Schweinestall.
7) Eine Vorrathskammer.

§. 118.

Die Wohnungen der Schulmeister machen von den obigen Regeln eine Ausnahme.

An vielen Orten sind die Küster- und Schulmeister-Bedienungen von einander getrennet. Der Küster versiehet die Gottesdienstlichen Handlungen in der Kirche, dem Schulmeister aber liegt nur lediglich der Unterricht der Dorfjungen ob. Inzwischen pflegen in matre diese beyde Dienste gemeiniglich mit einander verbunden zu seyn.

Der Bau der Schulmeisterwohnungen fällt blos der Gemeine eines jeden Orts zur Last a), und

a) Oeconom. forens. 1 Th. 1 Hst. §. 202.

und ein jeder, er mag Kinder haben oder nicht, muß dazu beytragen.

Anmerkung.

Da hier vieles von Allodial- oder Lehngütern geredet wird; so wollen wir eine kleine Erklärung davon in dieser Anmerkung voran schicken.

Allodialgut, freyes eignes Gut, freyes Erb und Eigenthum, *Allodium* ist, davon man keine Bekenntniß zu thun noch etwas zu leisten schuldig ist, mit welchem man nach eigenem Willen ohne jemandes Einrede walten kann, und welches auch allen und jeden Erben ohne Unterschied folget. In solchem Sinn wird es dem Lehne entgegen gesetzt. Das Wort entspringet aus dem Altsächsischen, und wird bey etlichen von all lûd, bey andern von lot hergeleitet. Andere wollen das Anlod heiße gleichsam angelöder, das ist, einem Geschlechte unzertrennlich zugeeignet. Mehr hiervon ist zu finden bey *Menage* in seinen origines de la langue Francoise. Alle Güter haben die Vermuthung vor sich, daß sie Erb und Eigenthum sind; und wer ein anders vorgiebt, und ein Gut als Lehn anspricht, der ist es zu erweisen schuldig. Ob Lehn- oder Allodial-Güter besser, und welche dem andern vorzuziehen sind, wird gefragt. Einige ziehen diese vor, weil der Besitzer dabey keine gebundene Hände hat, und im Fall eines Darlehns oder einer Veräusserung weniger Schwierigkeiten findet. Hingegen ist man bey dem Besitze eines Lehnguts besser gesichert und kann sich gegen einen Anspruch besser schützen.

Oder Allode, *Allodium* wird 1) ein Guth, welches erb und eigenthümlich besessen wird, genennet. *Hertius* Vol. 2. Opuscul. T. 4. p. 345. nennet es ein altes Stamm-Guth, welche Benennung in ihrem Umfang zu enge ist. *Eccardus* ad Leg. Sal. T. 62. leitet dieses Wort von all oder alt, und ad. possessio her. Gedachtes L. Sal. handelt alda de allode, welches im L. Ripuar. T. 56. 3. hereditas aujatica genennet wird.

L.

L. Baiunar. T. 16. §. 11. schreibet, allodium dicitur territorium quod quis justo jure hereditatis donare potest. *Hiron. Bignon* ad Marculf. L. 1. c. 2. p. 857. macht eine gründliche Anmerkung, welche hier eingerücket zu werden verdienet: rursus proprium seu proprietas duplex. Alia quippe allode seu hereditas proprium paternum aut maternum erat. Alia non a parentibus, accepta sed labore & parsimonia cujusque comparata, ex comparato aut ex conquisito dicebatur. Sed postea & res comparatas alodii nomine vocauerunt, eoque peruentum, ut allodia liberi juris praedii, quae nec fidem, nec pensitationem haberent, generaliter dicta sint, ad feudi differentiam, quod sensu allodii vocabulum adhuc hodie jure nostro usurpatur.

2) Ein frey Gut, welches ohne Lehnspflicht besessen wird, da denn Allode dem Lehen entgegen gesetzet wird. Von der Verwandlung der Allodien in Lehen, siehe die Urkunden in Repertor. jur. privat. u. d. w. Allodial-Güter §. 3.

§. 119.

Von Kirchen-Ornaten bey Lehngütern.

Auf die Frage: ob die Kirchenornate zum Lehn oder Erbe gehören? antworten die Juristen einmüthig, daß sie bey dem Lehne verbleiben müsten.

Der Kirchenornat gehört zu den rebus sacris, und ist es eine quaestio de jure tertii. Es kann daher weder das Lehn, noch das Allodium einen Anspruch daran machen, sondern nur allein die Kirche.

Daß alle res sacrae extra commercium gesetzet sind, solches lehret uns das geistliche Recht. Also folgt natürlich, daß auch die Kirchenornate

bey den Lehns- und Erbes-Absonderungen keinen Gegenstand abgeben können.

Gebrauch und Bestimmung machen hier einen Unterschied, die Destination macht keine res sacrae, sondern der würkliche Gebrauch, welches also wohl zu merken. Und nicht gebrauchte gehören immer dem Allodial Erben.

In der Römischen Kirche aber distinguirt man noch anders, indem man sagt: wenn gleich die beweglichen Dinge durch die bloße Bestimmung nicht würkliche res sacrae wurden, so sind sie doch als res ecclesiasticas anzusehen, indem nach dem Leg. 23. §. 1. C. de SS. Eccles. davor gehalten wird, daß die Kirche das Eigenthum der zu ihrem Gebrauche bestimmten Sache auch ohne würkliche Uebergabe erlange.

In den Protestantischen Ländern hingegen, wo man den Kirchen kein dergleichen ausgedehntes Recht zustehet, vielmehr solches, damit von den im Commercio stehenden Dingen so wenig als möglich ad manus mortuas kommen möge, einzuschrenken sucht, dürften die Allodial-Erben dieserhalb wohl so leicht nichts zu befürchten haben a).

§. 120.

Wie es hiermit bey den Privat-Hauskapellen gehalten wird.

Daß die obigen Sätze nicht auf Privat-Hauskapellen anzuwenden sind, wird ein jeder leicht begreifen, wenn er deren Entstehung nachdenkt.

Sie

a) Oeconom. forens. 4ter Band, 7 Abh. §. 123.

Sie werden nämlich angelegt entweder für alte Leute oder wenn die Kirche zu entfernt ist u. d. g. m. Die Römisch Katholischen können nun nicht ohne Ornate seyn, wenn nehmlich die heilige Messe darin soll gelesen werden. Nun ist zu entscheiden, wenn die Kapelle eingehet, ob die Ornate beym Lehn verbleiben müssen oder den Allodialerben heimfallen? die Katholiken haben viel zu hohe Begriffe von dergleichen Dingen, als daß sie nicht solche bey dem Lehn und der Kapelle lassen sollten. Inzwischen stürbe die Römischkatholische Linie in ihrer männlichen Descendenz dergestallt aus, daß die Protestantische in der Successionsfolge zu dem Lehne käme: so stehen diese Dinge dem Allodialerbe zu; doch nur auf dem Fall, daß sie nicht ab ante ans Lehn vermacht sind.

§. 121.

Von den Kirchen bey Lehngütern.

Es ist leicht begreiflich, daß, da eine Kirche extra commercium ist, sie auch beym Lehn verbleiben müsse. Sie fallen also niemals den Allodialerben zu, noch wird jemals denselben eine Disposition darüber verstattet, denn nur dem Lehnbesitzer stehet das Patronatrecht daran zu. Nach dem Sächsischen Recht können die Erben auch die darauf verwandten Bankosten nicht fordern. Nach dem gemeinen Recht hat sie der Besitzer entweder freywillig oder aus Nothwendigkeit erbauet. Im ersten ist es eine Donatio ad pias causas, die ihm Ehre macht, und im zweyten ver-

hält es sich, wie in den vorhergehenden §§. angeführt.

§. 122.

Von den Kirchenstühlen bey Lehngütern.

Ganz anders verhält es sich mit den Kirchenstühlen. Und wenn die Eitelkeit den Lehnsbesitzer bis in die Kirche verfolgt hat, so daß er prachtvolle Priechen erbauet, so haben diese die Allodialerben zu geniessen. Inzwischen können Sie an die Kirchenstellen, welche eigentlich bey das Gut gehören und lange gehört haben, nicht ankommen, sondern diese bleiben sowohl nach dem gemeinen, als Sächsischen Recht an dem Gute.

§. 123.

Auch eine Orgel muß beym Lehn ohne Vergütung bleiben.

Es kann die Orgel zwar nicht zu den rebus sacris gezählt werden, aber zu den rebus ecclesiasticis gehört sie ohne Zweifel. Und also gehört sie der Kirche und kann von den Allodialerben nicht vindicirt werden. Eine Orgel gehört unter die Dinge, die **Band- Wand- Nied und Nagelfeste sind**, folglich bleibt sie beym Gebäude. Auch nach dem Sächsischen Recht können die Allodialerben nicht einmal eine Vergütung dieserwegen fordern. Sie wird insgemein als ein Geschenk betrachtet, weil man ihre absolute Nothwendigkeit nicht beweisen kann.

§ 124.

Aber mit dem beweglichen Positiven verhält es sich ganz anders.

Wenn ein solches Positiv statt der Orgel in eine Kirche gestellet worden, so daß es sich von einer Stelle zur andern tragen läßt, und kein ausdrückliches Vermächtniß darauf haftet: so gehört dieses Ding allerdings den Allodialerben. Ist es aber mit einigen Klammern schon in der Mauer befestiget, dann mögen die Erben ihren Anspruch nur ersparen.

§. 125.

Von den angelegten Begräbnißgewölben.

Nach dem Sächsischen Rechte dürfen sie den Allodialerben nicht vergütet werden. Auch sind alle Rechtslehrer einig, daß sie beym Lehn verbleiben müssen. Oefters pflegen sich die Stifter solcher Begräbnisse ausdrücklich dabey vorzubehalten, daß die Leichnahme ihrer Wittwen, Töchter, Schwestern oder andern Blutsverwandten darin mit aufgenommen werden sollen, und dann verhält sich die Sache nach dem gemeinen Rechte ganz anders. Denn dieses erkennt die neu angelegten Gebäude nebst deren Zubehörungen dem Lehnsfolger nur unter der Bedingung zu, daß er die Landerben deßhalb nach dem gegenwärtigen wahren Werth befriedige. Dieses wird also auch in Ansehung eines von dem Erblasser neu erbauten Begräbnißgewölbes statt finden müssen.

Es

Es ist solches um so mehr der Billigkeit gemäß, als in einer dergleichen neuen Anlage nichts übertriebenes, noch unnützes befunden werden kann.

Begräbniß ist

1) der Ort, wo todte Cörper begraben werden.

2) die Handlung, da der Cörper begraben wird. Im ersten Verstande sind sie entweder besondere, welche ein jeder für sich hat, oder gemeine, welche mehrere gemeinschaftlich haben, zwey Erbbegräbnissen, welche allen und jeden Erben zukommen, sie mögen von der Familie seyn, oder nicht, und Geschlechts- oder Stamm-Begräbnisse, welche eigentlich den Agnaten gehören, die des Adquirirten Namen, Stamm und Geschlecht führen. Es ist aber zu merken, daß diese Wörter gar oft ohne Unterschied gesetzet werden. Bedeutet Begräbniß eine Handlung, so wird sie entweder mit gewöhnlichen Solennitäten, Procession, Klang, Gesang, und Leichen-Predigt vorgenommen (sepultura solemnis) oder ohne dieselben (minus solemnis). Das unehrliche (inhonesta) geschiehet, wenn einer durch den Scharfrichter zum Fenster hinaus geworffen wird, oder auch auf dem Schindkarrn hinaus geschleift und unter den Galgen oder sonst an einen andern Ort begraben wird. (canina asinina)

Von unsern Vorfahren meldet Tacitus c. 27. funerum nulla ambitio. Id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur

mentur struem rogi, nec vestibus, nec odoribus cumulant, sua cuique arma, quorundam igni & equus adducitur. Sepulcrum cespes erigit.

Die Teutschen verbrannten die Todten nach Art der meisten Völker und begruben blos die Asche. Da nachgehends die Christliche Religion eingeführet worden, so ist jener Heidnische Gebrauch abgeschaffet worden. In des *Caroli Magni* Capitulat. de partibus Saxon. c. 6. heißt es: si quis corpus defuncti hominis secundum ritum paganorum flamma consumi fecerit, & ossa ejus ad cinerem redegerit, capite punietur.

Von den Strafen der beleidigten Gräber, siehe *Heineccium* L. 2. §. 341. folgenden. Es ist hier zu merken, daß niemand als den Obern das Recht zukomme, das Feyerliche der Begräbnissen zu bestimmen. *Thomasius* de jur. princip. evang. circa solemn. sepultur. §. 13. seq.

Die Gräber sind in Handel und Wandel und können also veräußert werden. *Carpzov* P. 3. Dec. 289. *Stryck.* in usu modern. Pand. L. II. T. 7. §. 30. seqq.

Was die Cörper der Verstorbenen anlanget, so sollen sie nach der Sächsischen Kirchen-Ordnung art. gen. 15. wenigstens 12 Stunden liegen bleiben, die Gräber aber zum wenigsten 2 bis 3 Ellen tief gemacht werden. S. Syn. Decr. §. 43. Die Gottesäcker sind so zu umzäunen und zu befestigen, daß das Vieh nicht leichtlich dahin lauf-

lauffen kann. Schaumburg in der Einleitung zum S. R. 2 Thl. Exercitat. 3. §. 79. der den Todten erbet, muß die Begräbnißkosten hergeben, welche in Concursen eine Priorität haben, E. P. O. T. 42. §. 3. *Bastineller* d. de jur. sepulturar. Sonst fragt man auch, wer anrüchtige Personen zur Leiche tragen soll? Niemand schicket sich besser hierzu als ihres gleichen, die ebenfalls anrüchtig sind. Jedoch pflichte ich dem H. V. K. Estor in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit 1 Theil. §. 1036. gar gern bey, daß man am besten Bettler dazu dinge.

Das zehnte Hauptstück.

Vom Bau an heiligen und geheiligten Orten, wie auch auf öffentlichen Plätzen.

§. 127.

Was man unter heilige, geheiligte und öffentliche Oerter verstehet.

Oeffentliche Plätze sind solche Oerter, welche dem gemeinen Wesen, dem Landesfürsten oder Magistrat zustehen; heilige Oerter sind, welche zu Religionsübungen bestimmet sind, oder welche der Kirche gehören; z. B. die Freystädten (Asyla). Geheiligte Oerter sind die Stadtmauren, Festungswerke, Thore und dergleichen, welche auch bey den Alten und besonders bey den Römern für heilig gehalten wurden.

Anmerkung.

S. Wiesands Handbuch, unter dem Worte Mauern. Das Römische Recht leget den Mauern eine gewisse Heiligkeit bey, damit sich niemand erkühne, selbige zu verletzen. L. vltim D. de duis. rer. & qualit. Die Teutschen Gesetze bestätigen diese Heiligkeit. So schreibet L. *Longob.* L. 1. t. 25. §. 1. si quis per murum castri aut civitatis, sine notitia judicis sui exicrit, foras aut intus intraverit, si libri est, sit culpabilis solid. X. Unterstehet sich jemand eine Mauer nieder zu reißen, so kann kein Frevel mit der ordentlichen Strafe, welche auf die Verletzung der privilegirten Oerter gesetzet ist, das ist, mit den Verlust der Hand gerochen werden. *Crell* in d. jur manuum & poen. § 48.

Die Dresdnisch. Statut. ordnen c. 13. §. 1. daß die Scheide- oder Quer-Mauern auf Unkosten beyder Nachba-

Nachbaren aufgeführet werden sollen. Niemand soll seine Mauer auf des andern Grund und Boden aufführen. Eben so wenig ist es erlaubt, eine Mauer so hoch zu errichten, daß dem Nachbar nicht nur seine Aussicht, sondern auch das Licht benommen wird. Die Danzig. Willkühr. ordnet P. I. c. 3. §. 5. hiervon also: So jemand ein Stein-Hauß wolte bauen lassen, der soll es seinem Nachbaren ein Jahr zuvor ansagen, damit sie sich in Zeiten zu solchem Bauen schicken mögen, mit ihm zu mauern. Und wäre es Sache, daß seine Nachbaren nicht vermöchten zu bauen, so mag dennoch der, so ihnen zuvor angesaget hat, nach Verlauf des Jahres auf ihrer beyder Grund anheben zu mauren; und wenn er das geendet hat, so soll er auf einen Eyd berechnen, was es ihm gekostet habe, und was seinem Nachbaren gebühre von der Hälfte heraus zu geben und ihme wieder zukehren. Und welch Nachbar aus Unvermögenheit ein solches nicht wieder erlegen, oder seinen Nachbar nicht wieder bezahlen kann, der soll von 12 thlr. einen Zinß bey sein Erbe in das Stadt-Buch verschreiben lassen, bis so lange, daß solcher Zinß abgelöset werden, und derselbe soll für alle mahl der erste im selbigen seyn. Dieß soll aber dahin verstanden werden, wenn beyde Nachbaren der Mauer gebrauchen, daß alsdann der ander, der anfänglich nicht mit gebauet hat, so hoch als er der Mauer gebrauchet, und 7 Schu über die Rinnen, soll bezahlen, oder bey sein Erbe verschreiben lassen, und das Geld verzinsen.

Von Erbauung der Queermauer heisset es in den Leipziger Statut. S. 23: Will ein Mann an seinen Vorderhause die Quer-Mauer oder Brandgiebel bauen, und solche steinern machen, so soll sein Nachbar angesuchet werden, daß er solche Scheide- oder Quer-Mauer auf gleiche Kosten, und auf ihr beyder Raum wolte helffen aufführen mit beyderseits Schwibbogen, damit sie beyde derselben zugleich gebrauchen mögen. Eben dieses ordnen die Dresner Statut. S. 44.

§. 127

§. 128.

Zum Nachtheil öffentlicher Gebäude darf niemand bauen.

Wenn jemand auf dem Seinigen zum Schaden oder Nachtheil öffentlicher Gebäude bauet und etwas gebauet hat, es sey in der Beraubung des Lichts oder Beengung des Raums, oder in der Versperrung irgend einer öffentlichen Handlung, oder in der Stöhrung des Gottesdienstes: so ist er schuldig, solches wieder wegzuschaffen [a]).

§. 129.

Auch auf öffentlichen Plätzen darf niemand bauen.

Oeffentliche Plätze sind Gassen, Kirchhöfe, und alle solche Oerter, welche dem gemeinen Wesen oder der Obrigkeit zuständig. Wer also auf solche Plätze etwas bauet oder pflanzet, der greift zu weit und bleibt nicht auf dem Seinigen. Es fällt also das Gebauete dem gemeinen Wesen anheim. Daher, wenn die Obrigkeit oder der Fiscus, welche über solche Oerter die Herrschaft haben, solches nicht gestatten wollen, der Bau wieder weggeschaffet werden muß. Jedoch kann die Obrigkeit solchen Bau auch genehmigen, wenn das Publikum nicht einen unersetzlichen Nachtheil dadurch

a) L. 14. Cod. de oper. publ. L. 3. ff. de. oper. publ.

dadurch leidet, und davon Abgaben entrichtet werden, welche dem Publiko zum Vortheil fallen b).

Wenn z. B. die Obrigkeit eine ganze Straße wolte eingehen lassen: so leidet das ganze Publikum darunter, wenn es nachher einen Umweg nehmen muß; zu dergleichen Veränderungen sollen daher die Stände oder Vorstehers des Publikums mitgezogen werden, auch deutlich dargethan werden, daß die davon zu hebende Steuer oder Schoß, dem Publiko mehr Vortheil verschaffe, wie die Gasse. Deutlich drückt sich über einen dergleichen Bau das Weichbild Art. 123 aus, wenn es daselbst heißt: „Kein Schmid mag „bauen einen Nothstall auf der Gassen, davor „keiner gestanden hat, ohne der Bürger Urlaub.

§. 130.

Auch beym Bauwesen ist der öffentliche Nutze dem privat Vortheil vorzuziehen.

Es ist nicht den geringsten Widerspruch unterworfen, daß niemand die Befugniß habe, seinen Bau auf einer Gasse oder öffentlichen Platze hervorzurücken, denn es leidet nicht sowol das Publikum darunter, als auch die daneben wohnenden

b) L. 1. Cod. de Div. Praed. Urb. *Nicol. Losaeus* de jur. univ. P. 3. c. 1. n. 2. *Jul. Ferett.* tr. nav. L. 11. n. 45. *Carpz.* P. 3. Const. 31. def. 10. ult.

nenden Nachbaren; mithin muß die Obrigkeit dieses wehren [c]).

Anmerkung.

Hier wäre ein schicklicher Ort von den Gassen, und deren Breite zu handeln. Da wir aber solches schon weitläuftig in dem zweiten Theile der Geomet. forens. im 6ten Hauptstück, ferner im 3ten Theile der Geomet. forens. im zweiten Hauptstück §. 49. verrichtet haben: so wäre es hier zu wiederholen überflüssig. Wir führen also nur die allgemeine Regel an, daß eine Hauptstraße 24, und eine Nebenstrasse 15 Fuß zum mindesten in der Breite halten müsse.

§. 131.

An heiligen Orten darf ebenmäßig nicht zu nahe gebauet werden.

Kirchen, Gotteshäuser und Schulen, sind die Oerter, woran niemand etwas anbauen, noch zu nahe oder gar einen Balken einlegen darf [d]).

Auch ist in den Gesetzen verboten, an solchen Oertern, wo öffentlicher Gottesdienst gehalten wird, etwas zu bauen, wodurch der Ort verunziert oder dessen heiliger Gebrauch gestöret werde, besonders durch das Interdict: Ne quid in loco sacro etc. [e]).

c) L. 6. 14. Cod. de oper. publ. L. 1. L. 2. in fin. ff. Leg Rhod. de Jactu. L. 49. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. L. 3. §. 7. ff. Incend. ruin. naufr. *Gail.* lib. 2. obs. 12. n. 4. Modest. Pistor. Consil. 16. per. tot. L. 5. & 9. Cod. de servit.

d) *Honded.* Part. 5. Cons. Dec. 1. Consult. 81.

e) L 2. §. 19. ff. ne quid in loco publ. vel. itin.

§. 132.

Auch an geheiligten Orten darf nicht zu nahe gebauet werden.

Eben so verhält es sich mit den geheiligten Oertern als Stadtthoren, Stadtmauren, Wällen und Graben. Es erstrecket sich diese Regel übrigens auf alle andere öffentliche Gebäude, cum publice interſit, vt loca publica tecta ſartaque ſerventur[f]). Et in his, ſine Principis aut Communitatis conſenſu opus quoddam facere, plane non liceat[g]). Denn alle dergleichen Oerter gehören niemanden eigenthümlich, daher hat auch kein Privatus daran etwas zu verändern, Macht[h]).

Wenn aber jemand zur Verbesserung, oder Zierde an solchen Oertern, oder Gebäuden etwas vornehmen wolte: so mag man ihm solches nach vorheriger Prüfung verstatten, und den Nutzen, der für ihn daraus erwächst, zugeben[i]).

Wenn aber dergleichen Bau den Ort nicht schmälert, oder schadet, und davon eine Steuer, oder

---

itin. L. 2. §. 1. ff. de Interd. ſive extraord. act

f) L. 2. §. 2. ff ne quid in loco publico. *Schneidwin* de Interdict. § ſumma n. 51. *Weſenber.* parat. ff. ne quid in loco ſacro n. 5

g) L. 9. §. 4. ff. de Rer. diviſ. L. 6. Cod. de oper. publ.

h) L. 2. princ. & §. 2. ff. ne quid in loc. publ. L. 1. ff. de locis & itin publ.

i) *Honded.* Vol. 2. Conſil. 100. n. 42.

oder Schoß entrichtet, wodurch das gemeine Wesen gevortelt wird: so kann die Obrigkeit oder Kirche einen solchen Bau verstatten [k]). Daher denn die Ausnahme entstehet.

§. 133.

Zum Besten des gemeinen Wesens kann ein sonst unerlaubter Bau erlaubt werden.

Die Obrigkeit kann Rechte aufheben, welche auf den Staat zwar sonst gepasset haben, aber itzt nicht mehr für denselben paßlich sind, dergleichen z. E. ein Ueberbleibsel der römischen democratischen Verfassung ist: daß, ob wol jedermann auf seinen Grund und Boden Gebäude errichten mag, wenn gleich dem Nachbar dadurch die Aussicht beenget, oder sonst eine Bequemlichkeit entzogen würde [l]), desgleichen auf öffentlichen Plätzen nicht geschehen darf [m]): so kann dennoch der Landesfürst einen solchen Bau erlauben, wenn er befindet, daß dem gemeinen

k) L. 2. §. & 17. ff. ne quid in loco publ.

l) *Brunnem.* ad L. 16. ff. de Damm. inf. n. 5. Freyherr von Cramer de restricta aedificandi in suo licentia. §. 10. Michaelis allgemeine Baurechte 5 Kap. §. 5.

m) L. 2. §. 11. 12. ff. ne quid in loco publ.

meinen Wesen daraus mehr Gutes, als den Widersprechenden Uebels, entstehet. Selbst die Römer haben diesen Grund angenommen n), und wenn dabey der höchsten Obrigkeit Wille keinem Zweifel unterworfen, so ist ein Prozeß darüber unzuläßig: Ob der Bau dem gemeinen Wesen nüzlich, und jemanden einen Vortheil aus dem gemeinen Wesen entziehet, den ihm sonst und vorhin seine Mitbürger gönnen müssen o).

n) L. 2. §. 1. 16. ff. ne quid in loco pub. *Leyser.* spec. 25. med. I.

o) S. Voigts unter Hofrath Böhmer vertheidigte Dissertation: de Jure Principis circa loca & opera publica. c. 3. §. 14. Strubens Nebenstunden Th. 3. Abh. XIII. p. 71. Michaelis l. c.

Das eilfte Hauptstück.

Von den öffentlichen Plätzen und Gebäuden.

§. 134.

Was man unter öffentliche Plätze und Gebäude verstehet.

Oeffentliche Plätze sind, woran ein jeder Bürger ein allgemeines Recht mit andern, aber kein privat Recht hat.

Oeffentliche Gebäude sind, worinn der Nutze des ganzen Publikums behandelt wird.

Woraus denn folget: daß kein Privatus, noch ein Theil der Bürgerschaft etwas wider einen solchen öffentlichen Platz noch Gebäude vornehmen darf, ferner, daß einem jeden Bürger obliget, zur Unterhaltung solcher Gebäude das Seine beyzutragen.

Die Griechen hatten viele öffentliche Plätze, z. B. war Olympia ein Ort bey dem Flusse **Alpheus**, in der Landschaft **Elis**, wo die Olympischen Spiele gehalten wurden. Er war, nach einigen, aus den Ruinen der Stadt **Pisa** erwachsen, und bestand aus dem unvergleichlichen Tempel des **Olimpischen Jupiters**, einem **Gymnasium**, der **Laufbahn**, oder **Stadium**, der **Reit- und Fahr-Bahn**, oder **Hyppodromus**, einem **Prytaneum**, einer Menge der prächtigsten Statüen, und andern Gebäuden, die aber, nach dem **Pausanias**, und **Strabo**, keine eigentliche Stadt ausge-

macht haben, wie Potter meinet. Aber, aller zu Olympia befindlichen Vortreflichkeiten ohngeachtet, waren doch die daselbst angestellten feyerlichen Spiele mit grossen Unbequemlichkeiten verbunden. Denn der Platz war für die erstaunliche Menge von Zuschauern aus ganz Griechenland, Italien, Asia, Africa, und so fort, (Frauenzimmer durften anfangs nicht dazu, doch endlich wurde es ihnen auch erlaubt) zu klein, und die Jahreszeit (der Monat Hecatombäon, bey uns der Julius) in welcher diese Spiele angestellet wurden, war in einem an sich schon heissen Klima desto heisser. Daher quälte die Zuschauer oft ein heisser Durst, und viele musten das Vergnügen des Zusehens mit grossen Krankheiten bezahlen.

§. 135.

Von den Freystädten.

Asyla, Gr. ἄσυλα, Freystädte waren Oerter, wohin ein unvorsätzlicher Verbrecher fliehen konnte, ohne daß er von jemand durfte angegriffen, oder beleidiget werden. Bey den Griechen waren alle Tempel dergleichen Freystädte, auch für die Knechte und Schuldner. Cadmus soll das erste Asylum in Griechenland zu Theben gestiftet haben, bey den Römern stiftete Romulus auf dem Capitolio die erste Freystadt, und zog damit eine grosse Menge Menschen, unter welchen auch viele Schelme waren, an sich. Nach der Hand dieneten auch alle geweiheten Tempel dazu. Weil aber der Zulauf dergleichen

Frey-

Freystädte allzu groß wurde, und auch mancher Bösewicht daselbst Schutz suchte, wurden dieselben von verschiedenen Käysern sehr eingeschränkt. Sonst erklären uns die Juristen ein Asylum folgender gestalt:

Asylum, Freyheit, Freystadt ist, wo Missethäter Sicherheit finden, so, daß sie nicht mit Gewalt da weggenommen werden können. In dem L. Alamann. T. 3. c. 1. 2. und 3. wird bereits dieses Recht der Kirche zugestanden. In Carol. M. Capitulat. de partib. Saxon. c. 1. heißt es: si quis confugium fecerit in ecclesiam, nullus eum de ecclesia per violentiam expellere praesumat, sed pacem habeat, donec ad placitum praesentetur. Dargegen schreibet L. Saxon. T. 3. 4. qui hominem propter faidam in propria domo occiderit, capite puniatur, capitis damnatus nusquam habeat pacem: si in ecclesiam confugerit, reddatur.

So dachten ehedessen die Teutschen, bevor das Ansehen der Geistlichen die Rechte der Vorfahren verändert hatte. Es ist aber dennoch merkwürdig, daß das S. L. R. L. 2. art. 10. das jus Asyli nicht angenommen, wenn es schreibet: wer den Frieden bricht in gebundenen Tagen, den beschirmen die gebundene Tage nicht. Also thut auch die Kirche nichts, noch der Kirchhof an der That, die ein Mann darinne thut. Bey uns vermag dergleichen Recht nichts, da die Heiligkeit des Orts mit nichten zum Schutz der Bosheit dienet, *Carpzov* Quaest. 110. n. 96.

Anmerkung.

Gefreyete Oerter sind auch Oerter, die eine besondere Freyheit haben. So schreibet die Lauburg. Statut. P. 4. Art. 12. in append. T. 3. observ. *Puffendorfii* p. 336. Wer Unlust auf dem Rathhause, Markt, Stadtkeller, Hochzeiten, ehrlichen Gastereyen, Schützen, Amten und Meygelagen anrichtet, wann gleich deswegen niemand Schaden empfähet, soll ohne Unterscheid mit gedoppelter Strafe seiner Verwirkung nach gestrafet werden; wo Schaden darüber geschehen, denselben gebührlich büssen; würde aber jemand an gemeldeten Ortern einen mit mörderlicher entblößeter Wehre überlaufen, soll derselbe als ein Hausfriedbrecher am Leibe, oder willkührlicher Geldbuße, gestraffet werden.

§. 136.

Von den Marktplätzen.

Unter den öffentlichen Plätzen sind die Marktplätze die bekanntesten. Markt, Marktplatz, Forum, ein grosser Platz, dahin allerley Sachen zu Kaufe gebracht und ausgelegt werden, damit die Policey alles besser übersehen könne.

Die Griechen und Römer haben ihre Märkte viereckig, schachtförmig oder ablang gebauet mit Säulenlauben inwendig doppelt über einander, unter welchen die Kramladen geordnet, in der Mitte des Platzes aber ein Prachtkegel, oder eine Denksäule gestellet gewesen. Im Orient werden in allen ansehnlichen Handelsstädten dergleichen Märkte gefunden, die man Basar nennet. Bey uns möchten die Börsen zu Amsterdam und London den alten Märkten ziemlich gleich kommen. Sonst sind unsere Märkte ansehn-

sehnliche Plätze in oder vor der Stadt, etwa mit zierlichen Gebäuden umgeben, oder mit Schranken eingefaßt, wo zu gewissen Zeiten allerley Waaren und Güter zu Kaufe gestellet werden, davon sie mehrentheils den Zunamen bekommen, daß sie, **Fleisch- Fisch- Korn- Kräuter- Butter- Holz- Pferde-** und dergleichen **Märkte** heissen. Hiervon heißt denn selbst eine bestimmte Zeit, da an einem gewissen bequemen Orte etwas zu Kaufe gestellet wird, **Markt**, Mercatus, Nundinae. Sie sind **Wochen-** und **Jahrmärkte**. Jene werden wöchentlich ein, zwey oder mehrmal gehalten; diese kommen nur jährlich ein paarmal wieder.

In dem Sächsischen L. R. heisset es L. 3. art. 66: man mag keinen Markt bauen dem andern eine Meile zu nahe, das ist es soll niemand binnen einer Meile bürgerliche Nahrung mit Handel und Wandel treiben. *Gryphiander* de Weichbild Saxon. c. 76.

§. 137.

Marktrechte.

Von Markt stammet das **Marktrecht** her, ferner auch das Wort **Marktflecken**, verderbt **Marktfleck**, ein Ort, der die Gerechtigkeit eines **Wochen-** oder **Jahrmarkts** hat. Andere wollen, ein Marktflecken müsse ein bürgerliches und peinliches Gerichte oder einen Stock und Galgen haben. Sonst merkt man sich unter **Marktrecht**:

1) Die Gerechtigkeit an einem gewissen Ort Markte zum Kauf und Verkauf verschiedener Waaren anzustellen.

2) So viel als Stadtrecht. Weichb. art. 1. Marktrecht ist dieses, das die Marktleute hievon bey den alten Gezeiten unter einander gesetzet haben, von ihr selbs Willkühr. *Heider.* p. 5. 63.

3) Eine gewisse Abgabe, welche der Rath von denen, die auf dem Markt Handlung treiben, fordert. *Haltaus.* Glossar. p. 1326.

In den Weymarischen Statuten ist der 10te Titel merkwürdig, welcher vom Marktrecht also lautet: „Damit der Markt gemeinen Einwohnern, Reich und Arm zum Besten gefördert „werde, setzen und ordnen Wir, daß nun hinführo auf alle Markt-Tage in der Wochen nach „Verordnung und Gefallen des Raths, ein Fähnlein, daran der Stadt Waapen gemalet, soll „am Rathhause ausgesteckt werden, und so „lange dasselbe Fähnlein stecket, soll sich kein „Einwohner dieser Stadt Weymar unterstehen „auf den Verkauf Korn, Weitzen, Gärsten, „Hafern, Wolle, Butter, Käse, Garn, Leinwand und anders zu kaufen, ausgeschlossen, „so viel ein jeglicher Bürger und Einwohner zur „Nothdurft seines Haushaltens bedürftig. Wer „darwider handelt, soll dem Rathe sechs und „dreyßig Schillinge erlegen. Desgleichen sollen „Frömde, dieweilen das Fähnlein steckt und „nicht wieder abgenommen, zu kaufen sich gänzlich enthalten. Es soll aber auf die Markt

„Tage niemand etwas verkaufen oder kau-
„fen, bis daß Glöcklein auf dem Rathhause
„geläutet; welcher desselben ein Uebertreter be-
„funden worden, der soll, so oft es geschicht,
„dem Rathe einen halben Gulden zur Strafe
„erlegen. Wir setzen, und ordnen auch, nach-
„deme bishero etzliche Bürger und Gasthaltere
„andern, sonderlich den Armen zu Schaden und
„Nachtheil gemeine Küchen-Speise, ehe dann
„sie auf den Markt gebracht, aufgekauft, da-
„durch dann Steigerung und Theurung verur-
„sacht, damit nun hinfort solches nachbleiben
„möge, so soll einem jeglichen hiemit verboten
„seyn, berührte Küchen-Speise, ehe sie auf
„den Markt zu feilen Kauf getragen, aufzu-
„kaufen. Wer aber dessen als ein Uebertreter
„befunden, soll der gekauften Waare den Armen
„im Spital nicht allein verlustigt, sondern
„auch dem Rathe nach Erkänntniß in Strafe
„dadurch gefallen seyn. Also auch soll es mit
„den Höckern, so Eyer, Obst und anderes auf
„Theurung zu unrechter Zeit, und vor Eingang
„des Markts aufkaufen, gehalten werden. Und
„wer auf die Wochen-Märkte aufbudet auf
„den Platz des Markts, der soll auf den
„Abend seine Schragen wieder abthun.

Anmerkung 1.

Bude ist ein geringes und kleines Gebäude, welches zur Verkaufung der Waaren, nicht aber zur beständigen Wohnung, dienet. Der Unterschied zwischen Haus und Bude wird im Lübeck. Recht. P. 3. T. 8. 2. also berühret: Wann einer ein Haus zur Heure oder Miethe bestanden hat, so kann er daraus nicht getrieben werden,

den, es sey ihme dann zuvor gebührlichen aufgekündiget: ist es ein Haus, so gehöret dazu ein halb Jahr: ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr. Entweder die Bude gehöret zu dem Hause und ist ein Pertinenz-Stück, oder sie macht ein besonderes Gebäude.

Anmerkung 2.

Gaden ist 1) eine Bude oder Laden, worinnen Waaren zum Verkauf ausgeleget werden. Gaden eod. diplom. Vol. 2. p. 732 Siehe den Schein, worinnen der Mäynzische Erzbischof Syfried erlaubet hat Tuchgaden zu bauen, in *Senkenberg* Meditat. 2. p. 522.

§. 138.

Von den Rathhäusern.

Curia, Calabra, von calare, zusammen rufen, war das erste und älteste **Rathhaus** in Rom, und Romulus selbst erbauet hatte, daß er den Rath dahin zusammen fordern und sich mit denselben darinnen berathschlagen konnte. Curia Hostilia, ist vom König Tullo Hostilio erbauet worden. Curia Pompeji wurde vom Pompejus erbauet, und Julius Caesar in demselben ermordet.

Hieher gehört auch das Prytaneum, πρυτανεῖον der Griechen. Es war ein grosses Gebäude auf dem Schlosse zu Athen, worin nicht nur die Prytanen Gericht hielten, und gemeinschaftlich speißten, sondern auch um den Staat wohlverdiente Personen, entweder ein für allemal tractirt, oder auch auf ihre ganze Lebenszeit unterhalten wurden.

Auch die bedeckten Gänge gehören hieher, es waren nemlich porticus bedeckte, auf Säulen

ruhende und inwendig mit den schönsten Statüen und Gemälden ausgezierte weite **Gänge**, oder **Gallerien** zu Rom, die theils frey, theils an Tempel, Curias, Basilicas &c. angebauet waren, darinn man Rath hielt; Recht sprach; im Sommer oder auch beim Regenwetter spazieren gieng; einander seine Schriften vorlas; von gelehrten Sachen sprach, und was dergleichen mehr war. Es gab viele dergleichen in Rom, und sie gaben der Stadt eine ungemeine Zierde.

Basilicae waren kostbare mit Seulen und Statüen gezierte Gebäude, worin der **Senat** zusammen kam und Gerichte hielt. Besonders aber dieneten sie den Centumviris zu Haltung ihrer Gerichte.

Die Römer hielten anfangs auf freyen Plätzen Gericht und nannten einen solchen Platz Forum; welches eigentlich ein Markt oder Verkaufplatz bedeutet. Daher heißt ein Gerichtsort noch jetzt Forum. Da aber Rom immer größer wurde, und man einander im Gerichthalten und Verkaufen hinderte, so erwählte man besondere Plätze zum Verkaufen und besondere zum Gerichtshalten, wovon die erstern Fora venalia, die letzten aber Fora civilia genannt wurden. Von beyden Orten wurden zu Rom 17 gezählet, worunter das Forum Romanum oder Forum magnum das vornehmste war, und vetus genannt wurde. Sonst merkt man sich itzt, daß Rathhaus derjenige Ort sey, wo sich der Rath ordentlicher Weise versammlet, um die Pflichten seines Amts zu erfüllen. Es ist heilig, so, daß,

wer

wer daselbst ein geringes Verbrechen begehet, in die schwerste Strafe verfället. Lübisch. Recht. P. 4. t. 15. art. 2. *Puffendorff* de jurisdict. p. 247. Mehrers findet man in meinem progr. de sanctitat. curiar. p. 9. seq.

§. 139.

Canzeley.

Canzeley, **Kanzeley**, Cancellaria, Grammotophylacium ist insgemein der Ort, wo die Ausfertigungen in allerhand gemeinen Geschäften geschehen, und die Briefschaften oder Papiere beygelegt werden. Nach Beschaffenheit derselben wird sie denn durch eigene Namen unterschieden, als: **Geheime-Kriegs-Lehns-Jagd-Cammer-** und **Justitzcanzeley** u. d. g. m. Zu einer Canzeley gehören nächst dem **Canzeler** oder **Direktor** und den **Räthen**, **Secretarien**, welche Befehle und Verordnungen, nach dem sie angegeben, dem Canzeleystyl gemäß, abfassen; **Registratores**, welche die Briefschaften in Ordnung und Verwahrung halten; **Canzellisten**, welche die abgefaßten Ausfertigungen ins Reine schreiben; ein **Archivarius**, der über das **Archiv** oder **Briefgewölbe** bestellet ist, ein **Botenmeister** (Pedelle), der die Briefe und Aufsätze ausgiebet und abfertiget, und endlich die **Canzelleybothen**, welche die Sachen oder Briefschaften wegtragen.

Hieraus erhellet die Einrichtung einer Canzeley schon von selbst. Es muß sich nemlich in einer Canzeley befinden der **Conferenzsal**, oder die

die **Gerichtsstube**, wo die Räthe sich versammeln und ihr Amt gemeinschaftlich verwalten. Eine besondere Neben-Gerichtsstube, wo Zeugen u. d. g. besonders vernommen und abgehört werden können. Ein Fremden-Zimmer für Personen vom Stande, wenn nemlich solche zur Canzelley citirt worden. Ein Zimmer für Leute vom ordinairen Schlage, ein Zimmer für den Canzellisten, eins für den Registrator, eins für den Secretarius, eins für den Archivarius, eins für den Pedellen, und eines für die Bothen. Das Archivgewölbe und die Registratur, wo die im Handel seyenden Sachen sich befinden. Nachdem die Absicht der Canzelley ist, nachdem verändern sich auch die Gemächer. Sonst ist Canzeley ein Ort, wo gewisse Landessachen erörtert, die nöthigen Acten und Schriften aufbehalten werden. **Estor** in der bürgerlich. Rechtsgelehrsamkeit § 6312. seq. Standes-Personen haben allda die erste Instanz. Was für Sachen dahin gehören, erhellet aus den Gerichts- und besondern Canzleyordnungen. Chur-Braunschweig-Lüneb. L. O. Cap. 2. S. 247. Die Hessische Landesordnung schreibet Cap. 8. §. 10 seq. also: „Was sich in unsern Fürsten„thümern, Landschaften und Gebieten von Ehe„Sachen zuträgt, es geschehe gleich in Unser „selbst oder des Adels Bothmäßigkeit, deren „soll keine an die Untergerichte gezogen, sondern „allein in Unsern Canzeleyen, vor unsern dazu „verordneten Geist- und Weltlichen Räthen ge„rechtfertiget und entschieden werden. Ferner

„sollen in unsern Canzeleyen angenommen und „gerechtfertiget werden, alle Landfriedbrüchige „Sachen, und was denselben anhänget, da „einer den andern mit der That vergewaltiget „oder seines inhabenden Guths entsetzet, oder „auch eines Landfriedbruches aus redlichen Ursa„chen verdacht ist. Item Pfändungssachen und „da sich Zweene der Possession eines Guths oder „Gerechtigkeit zugleich anmassen, dahero Pfän„dung und ander Unrath zu besorgen, und auch „die Sachen L. diffamari, arrestorum nou„operis nunciationis und andere dergleichen „Mandat-Sachen, wie auch nicht weniger die „Summarien und Amts-Sachen, als welche kei„nes weitläuftigen Rechtfertigens und Ausfüh„rens bedürfen, sondern a puncto probandi an„gefangen werden; desgleichen, da an Unterge„richten, sie stehen gleich Uns oder denen vom „Adel zu, denen Leuten, es sey durch Nicht„haltung der Gerichte, oder andern Ursachen „halber, das Recht versagt, oder über Unsere „und unserer Regierung erlangte Vorschrift und „Erinnerung gefährlich verzogen, oder sonst „gegen ihnen Partheylichkeit gebraucht wird, „dieselben Sachen mögen unsere Stadthaltere, „Canzler und Hof-Räthe auf eines oder andern „Theils Ansuchen auf vorhergehende ziemliche „Bescheinigung, daß dem also sey, auch vor „sich ziehen und annehmen.“ Schaumburg im 4 Theil Exercit. 1. Man appellirt von dem Hofgericht an die Canzley, *Beyer* L. 1. c. 7. 12.

An-

Anmerkung. 1.

Registratur ist 1) der Ort, wo öffentliche Urkunden auch andere Schriften zum beständigen Andenken niedergelegt und aufbehalten werden. *Wehner.* p. 405.

2. Die ordentliche und genaue Verzeichnung gewisser Handlungen, welche nach Art der Register ganz kurz gerichtliche oder andere merkwürdige Handlungen aufschreibet. In der Chur B. P. O. ist T. §. 5. und 6. verordnet, daß selbige allein von den hierzu verpflichteten Personen verfertiget, anbey Zeit und Ort, ohne etwas auszustreichen und am Rand zusetzen, auch von dem Actuario oder von den Interessenten und Gerichts-Personen unterschrieben werden sollen.

Anmerkung 2.

Rother Turn. Es sind dergleichen in verschiedenen Orten, als zu Meisen, Halle, Hannover zu sehen gewesen. Und waren Gerichts-Stätte, worunter nicht nur niedere, sondern auch höhere Gerichte gehalten worden. Siehe *Grupenii* Origines & Antiquit. Hannover. p. 267. besonders aber die gelehrte Abhandlung des von uns öfters gerühmten *Haltausii* de turri rubea Germanorum medii aeui.

§. 140.

Von den Gefängnissen.

Carcer, ein Gefängniß ist derjenige unangenehme Ort, wohin ein Gefangener in Verhaft gesetzt wird. Die Griechen nannten das Gefängniß mit einem die Sache mildernden Namen οἴκημα, das Haus. Nach **Platons** Bericht hatten die Athenienser ein dreyfaches Gefängniß. Das erste befand sich nahe beym Markt und war dazu bestimmt, Schuldner und andere Leute in Sicherheit zu bringen, damit sie

nicht entlaufen möchten. Das andere hies σωφρονιστηριον, ein Besserungs-Haus. Das dritte befand sich an einem unbewohnten und einsamen Orte, und war für Missethäter bestimmt, die ein Halsverbrechen begangen hatten. Zu Rom lies der König **Ancus Marcius** mitten in der Stadt, nahe am Markt, ein öffentliches Gefängniß bauen, worinn ein Schuldiger, wenn er keinen Bürgen stellen konnte, geworfen wurde. Die Aufsicht hatte ein Triumvir Capitalis, unter dem wieder der Kerkermeister stund. Wenn vornehme Gefangene das Leben verwirkt hatten, wurden sie auch darinn strangulirt. Hieher gehört auch das Tullianum, welches ein Theil des Gefängnisses war, welches Ancus Martius erbauen lassen. Den Namen hatte es von Servius Tullius, der es zurichten ließ. Es ging 12 Schuh tiefer unter die Erde, als das andere Gefängniß, war finster, voll Gestank, und diente zum Aufbehalt grosser Verbrecher, die in demselben gemeiniglich erwürgt wurden. Sonst ist Gefängniß ein wohlverwahrter Ort, worinnen Verbrecher oder auch andere zur Sicherheit aufbehalten werden, damit man sich an ihrer Person der Genugthuung wegen halten könne. Man theilet das Gefängniß in ein Bürgerliches und Peinliches, Zeitliches und Ewiges, leidliches und hartes, öffentliches und heimliches, welche Eintheilungen aus der Erfahrung zur Gnüge bekannt sind.

Das bürgerliche Gefängniß findet wider ungehorsame Schuldner statt, wozu sich auch eine

eine Frauensperson im Nichtzahlungs-Fall verschreiben kann: So lautet die Chur-Sächsische Const. 21. p. 2. Ob denn auch wohl eine Weibsperson in Causa civili nicht zu incarceriren, dennoch so sie dieses certioriret und gleichwohl hierüber sich wissentlich zu persönlichen Arrest oder Gehorsam verschrieben, oder beständig zugesagt, so wäre sie es auch zu halten schuldig, wenn es wegen ihrer eigenen Selbst-Schuld geschehen, *Gaertnerid* de foemin. debitric. ex pacto ad carcer. obligat. §. 10. seqq. Die Hauß-Gefängnis sind sonsten nicht erlaubet. Böhmisch Recht. G. 5. Allerley Haus-Gefängniß, es sey in Städten, Märkten, oder Dörfern, werden vermöge der Rechten verboten, also das Niemand den andern gefänglich halte, so sich aber jemand mit einer Person vergewissern wolte, soll er ihn ins gemeine Gefängnis geben. Doch wird den Hausvätern, ihre ungehorsame Kinder mit einem Hausgefängnis zu strafen, zugelassen.

Die Gefängnisse dienen nicht nur zur Verwahrung, sondern auch zur Strafe. Sie sollen aber nicht bloß auf die Peinigung und Marter abzielen. Die Peinliche Hals-Gerichtsordnung zählet dergleichen Gefängnisse Art. 218. unter die unvernünftigen Gewohnheiten. Die Pfälzische Malefiz-Ordnung schreibet T. 2. also: Es sollen unsere Amtleute mit Fleiß daran seyn, daß an allen und jeden Orten Unsers Churfürstenthums und ihnen vertraueten und anbefohlenen Aemtern, da bishiehero Gefängniß gewesen, oder anzurichten nöthig, gute, wohlverwahrte, und

rechtversehene Behaltnüsse, oder Blochgelen, Schlossen, und vertrauten fleissigen Thurn-Hütern kein Mangel erscheine, auf daß weder der Schuldige entkomme, oder dem Unschuldigen zum Ausbrechen Ursach gegeben, und als seine Unschuld mit der Schuld des Ausbrechens beladen werde. Und weil die Gefängnissen, vermöge der einhelligen Rechts-Lehr nicht zur Strafe, sondern allein zur Verwahrung der Verdächtigen und anderer Uebelthäter angestellet, und verordnet, auch sich oft begiebt, daß mancher redlicher Mann, oder auch Weibes-Person unverschuldeter Sachen, allein verdachtshalben, ins Gefängnüs kommt: Setzen ordnen und wollen Wir, daß die Gefängnüssen und Behälter jedes Orts, deren keines über Manns tief unter die Erden hinführo gebauet, rein und lüftig gehalten, durch die darzu verordnete Personen, zu rechter Zeit, und oft, von allem Ungeziefer, Gestänk- und Unrath gesäubert werden sollen, damit die Gefangenen nicht in Krankheit fallen, Schaden nehmen, oder verderben, und also Ursache gewinnen, da sie für das peinliche Gericht geführt, und angeklagt, die Schwer der Gefängnis anzuziehen, dannenhero Milderung der ordentlichen Strafe (wie zwar etliche mahl bishero beschehen, und erhalten worden) zu bitten und zu erlangen, und also der wohlverdienten ordentlichen Strafe zu entgehen.

Dergleichen Verordnungen waren desto nothwendiger, je gewisser es ist, daß ehedem die Gefangenen in fürchterlichen Oertern bewahret und so harte

harte gehalten worden, daß sie für Hunger, Durst und Kälte haben sterben müssen. *Hahn* in Coll. monum. T. 2. p. 684. dahero ist in den Schwäbisch L. R. C. 342. befohlen, man solte dahin sehen, daß die Gefangenen nicht aus Hunger sterben.

Wir bemerken allhier noch einige Rechte. Nur die Obrigkeit kann ins Gefängnis setzen, nicht aber Privat-Personen, wie dann sogar der Richter, welcher ohne Ursache mit Gefängniß Unschuldige ohne genugsame Anzeige kränket, bestrafet werden soll, Sächs. L. R. L. 2. Art. 34. Hamburg St. R. in den beygefügten Artikeln Art. 2. In den Art. 10. aber ist erinnert, wie man Gefangene bewahren soll. Was der Gefangene verzehrt, muß er bezahlen, und die Urphede schwören, daß er sich nicht wegen des Gefängnisses rächen wolle. Henneberg. L. R. L. 7. T. 4. c. 2. §. 1. seqq.

1. Carcer publicus. *Carpz.* P. 2. c. 22. d. 1. *Martin.* ad O. P. S. tit. 52. §. ult. n. 9. seq. *Berger* E. D. F. tit. 52. obs. 2. not. 1. p. 1766. versichern, daß ein Schuldner, der nicht bezahlen kann, noch heute zu Tage in Sächsischen Gerichten, aber ausser dem Churfürstenthume, dem Gläubiger in seine Gewalt gegeben werde. Aber in Churſachsen wird er in den Schuld-Thurm gesetzet, Constit. Elect. Sax. 22. p. 2. und daselbst *Carpz.* d. 1.

2. Dazu aber werden folgende Umstände erfordert: 1) daß es eine gewisse und klare Schuld sey, *Carpz.* P. 2. c. 22. d. 2. n. 13. 2) daß man

den ordentlichen Richter, nemlich denjenigen, wo sich der Schuldner eigentlich aufhält, oder wo er sich finden läst, wegen der Gefangennehmung angehe, O. P. S. tit. 52. §. So verordnen wir. *Carpz.* d. c. d. 3. 3) daß die Ausklagung vorher gehe, d. c. 22. daselbst *Carpz.* d. 4. sowohl in Ansehung des Schuldners selbst, als auch des Bürgen, *Moeller.* ad d c. 22. n. 6. 4) daß es offenbar sey, daß der Schuldner durch sein Versehen in Armuth gekommen, denn wenn er ohne seine Schuld, durch ein blosses Unglück, sein Vermögen verlohren hat, kann er nicht ins Gefängniß gesetzt werden, *Carpz.* d. c. d. 5. 5) daß es gewiß sey, daß die Gläubiger bey ihren Rechten und Forderungen genau verharren, und durch keinen Vergleich beweget werden können, etwas fallen zu lassen, *Carpz.* d. c. d. 6.

3. Ehe und bevor also der Schuldner in den Schuld-Thurm gesetzet wird, muß ihm ein Termin anberaumet, und er mit seinem Anbringen gehöret werden, ob er Mittel zur Zahlung schaffen, oder durch Bürgen und Pfand den Gläubiger in Sicherheit stellen könne. Wenn er nun keines von beyden thun, auch keine Ursachen anführen kann, die ihn von dem Schuld-Thurm befreyeten, so wird alsdann erst deswegen der Schluß gefaßt, *Carpz.* d. c. 22. d. 7. *Philipp.* ad O. P. S. tit. 52. consid. 2. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 52. en. 7. 8.

4. Man kann die Verurtheilung in den Schuld-Thurm erhalten, auch ohne den hier vorgeschriebenen Proceß anzustellen, wenn der Schuldner

wegen

wegen anderer Schuld schon im Arreste ist, und aus den Acten erhellet, daß er nicht im Stande sey, zu bezahlen, daher die Ausklagung nicht nöthig ist, *Rivin.* c. l. en. 13.

5. Solcher gestalt kann man den Schuldner so lange im Gefängnisse behalten, bis er Capital und Interresse bezahlet, d. c. 22. daselbst *Carpz.* d. 8. & 9. wenn er gleich juratorische Caution leisten wollen, oder von dem Lands-Herrn einen Schutz-Brief erhalten hat, *Carpz.* d. c. d. 10. 14.

6. Hingegen muß man den Schuldner loß lassen, wenn er entweder durch Bürgen oder Pfand Vorstand machet, *Carpz.* d. c. d. 15. oder andere aussenstehende Schulden abtreten will, wenn sie gleich nur einzeln oder zu unterschiedenen Zeiten bezahlet werden sollen, *Coler.* P. 1. dec. 134. n. 41. welches aber *Carpz.* d. c. 22. d. 16. nicht anders zulassen will, als wenn er die Foderungen vor baar Geld verkaufen, und von der davor erhaltenen Summe seine Gläubiger vergnügen kann, oder wenn die meisten Gläubiger damit zufrieden seyn, obgleich die übrigen, auch Hypothecarische sich widersetzen, *Berger* E. D. F. tit. 52. obs. 1. not. 1. v. 1764. & P. 2. supplem. p. 1027. seq.

7. Aber ein einziger Wechsel-Schuldner, so sich widersetzet, kann verhindern, daß der Schuldner von seinem Arreste loß kommt, wenn gleich der meiste Theil darin gewilliget hat, *Berger* E. D. F. c. l. p. 1763.

8. Auch auswärtige Schuldner, wenn sie nur in Chur-Sachsen den Contract geschlossen, und sich finden lassen, werden mit der Strafe des Schuld-Thurms beleget, *Carpz.* P. 2. c. 22. d. 26. *Berger* E. D. F. tit. 52. obs. 2. not. 3. p. 1768.

9. Hingegen können auch auswärtige Gläubiger wider die Einwohner in Sachsen auf Arrestnehmung klagen, wenn sie nur einen Revers bringen können, daß eben derselbe Arrests-Proceß den Einwohnern des Churfürstenthums wider ihre Schuldner vergönnet werden solle, O. P. S. tit. 52. §. 7. daselbst *Philipp.* constit. 7. & *Rivin.* en. 16.

10. Wenn der Schuldner durch ein Urthel in den Schuld-Thurm verdammet wird, kann er nicht leuteriren oder appelliren, *Berger* E. D. F. tit. 52. obs. 2. not. 3. p. 1768. Hingegen des Rechts-Mittels wegen einer vorgegangenen Nullitaet, und einer Vertheidigung kann er sich bedienen, *Berger* P. 2. Supplem. ad E. D. F. tit. 25. §. 3. p. 1029.

11. Aber wider ein Urthel, wodurch einer von der Strafe des Schuld-Thurms loßgesprochen wird, kann man sowohl leuteriren, als appelliren, *Berger* d. obs. 2. not. 3. p. 1768. siehe Suendend. ad Fibig. p. 1035.

12. Die Gläubiger müssen den Schuldner, den sie einstecken lassen, auf ihre Unkosten erhalten, sowohl nach dem Römischen Rechte, l. 34. de re judic. *Martin.* ad O. P. S. tit. 52. §. 6. n. 1. (es weichen hiervon ab *Brunnem.* ad d. l. 34.

l. 34. *Wernher* sel. obs. for. P. 4. obs. 129. n. 2.) als auch nach dem gemeinen Sächsischen Weichbild Art. 27. *Hering.* de fidejuss. c. 6. n. 255.

13. Nach Churſächsischem Rechte aber soll ein solcher gefangener Schuldner von dem Allmosen der vorbeygehenden erhalten, c. 22. p. 2. und daselbst *Carpz.* d. 22. O. P. S. tit. 52. §. 6. und zugleich angestrenget werden, daß er sich durch Arbeit sein Brod verdiene *Rivin.* ad O. P. S. tit. 25. en. 14. Zum Ueberfluß aber müssen ihn doch die Gläubiger ernähren, *Carpz.* d. def. 22. n. 10. und wenn sie solches nicht thun, kann ihn der Richter laufen lassen, *Philipp.* ad O. P. S. tit. 52. consid. 6. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 52. en. 15. siehe *Wernher.* d. obs. 129. Hingegen kann der Gläubiger dergleichen Aufwand und Ausgaben von dem Schuldner wieder fordern, wenn er in bessere Umstände kommt, *Philipp.* c. l. und nach dem Banqueroutier-Mandat, daß bey der N. E. P. O. sub No. XXIV. stehet §. 13. sollen die Gläubiger gar nicht mit der Unterhaltung des Schuldners beschweret werden.

14. Der Gläubiger muß die Gebühren, so dem Stockmeister von dem gefangenen Schuldner täglich gehören, bezahlen, *Rivin.* c. l. en. 15.

15. In Wechsel-Sachen ist der Gläubiger nothwendig verbunden, den Schuldner zu erhalten, wenn er selbst keine Mittel dazu hat, *Rivin.* c. l. en. 2. doch siehe auch *Wernher.* c. l. und den Tit. uxor, th. 16.

16.

16. Adliche, oder solche die ein dergleichen Recht haben, wenn sie wegen Wechsel-Schulden arrestiret werden, müssen einen reichlichern Unterhalt bekommen, als Unedle, *Rivin.* c. l. en. 3. 4.

17. Ein Gläubiger auf Wechsel, der wider den Schuldner auf persönlichen Arrest klaget, ist nicht verbunden, den Wächtern zu lohnen, oder deswegen Vorschuß zu thun, wenn gleich der Schuldner arm ist, sondern er muß an einen solchen Ort gebracht werden, wo er ohne dazu besonders bestellte Wächter in Verwahr gehalten werden kann, *Wernher.* Sel. obs. for. p. 9. obs. 129.

18. Weibs-Personen können Schulden halber nicht arrestiret werden, nov. 134. c. 9. auth. hodie novo jure. C. de custod. reor. *Carpz.* p. 2. c. 22. d. 19. *Rivin.* ad. O. P. S. tit. 52. en. 10. wenn sie nicht Handel treiben, da sie denn zwar wegen Wechsel- nicht aber wegen anderer Handlungs-Schulden, darüber sie keinen Wechsel ausgestellet haben, in Arrest genommen werden können, *Barth.* hodeg. for. c. 4. §. 3. lit. d. p. 637. sie müsten sich denn ausdrücklich also verbunden haben, siehe den Tit. obligatio ad carcerem.

19. Personen, die einander mit Anverwandschaft verbunden seyn, als Vater, Mutter, Mann, Bruder u. s. w. und alle diejenigen, so die Zehr-Freyheit (beneficium competentiae) haben, *Berlich.* P. 2. concl. 28. *Carpz.* P. 1. c. 30. d. 10. n. 1. & P. 2. c. 22. d. 18. 19.

können

können nicht in den Schuld-Thurm geworfen werden, wenn sie sich nur in den Schranken ihrer Profession gehalten haben, *Carpz.* d. def. 18. item minderjährige Pupillen, *Carpz.* d. d. 19. und Erben des verstorbenen Schuldners, nach Sächsischem Rechte, denn das Römische Recht erlaubet es, *Carpz.* d. c. d. 20.

20. Bey einer geringen Schuld fällt die Strafe des Schuld-Thurms weg, *Carpz.* P. 1. c. 30. d. 9. so auch, wenn der Gläubiger gewust hat, daß der Schuldner sehr beschuldet, und nicht im Stande sey, zu bezahlen, nicht desto weniger aber sich mit ihm in einen Handel eingelassen hat, *Gail.* lib. 2. obs. 23. n. 6. in fin. *Carpz.* P. 2. c. 22. d. 17. *Berlich.* P. 2. concl. 28. n. 45.

21. Hingegen können auch die Bürgen eingesezt werden, Constit. Elect. Sax. 22. p 2. und daselbst *Carpz.* d. 20. *Berger* E. D. F. tit. 52. obs. 2. not. 1. p. 1768. wie auch Advocaten, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 52. en. 12.

22. Wenn der Richter vor sich selbst aus eigenem Betrieb den Schuldner arrestiret, muß er vor den Schaden und Interesse stehen, *Carpz.* d. c. 22. d. 6. n. 5. so auch, wenn er ihn wider Willen der Gläubiger in Arreste behält, *Philipp.* ad O. P. S. tit. 52. consid. 4.

1. Wer einen in Privat-Gefangenschaft hält, begehet ein Laster der beleidigten Majestät, wie auch die Obrigkeit, die ein solches Verbrechen nicht zur Strafe ziehet, L. 1. C. de privat. carcer. keine härtere Strafe aber, als Gefängniß,

niß, Verweisung, oder Geld-Busse, ist nicht darauf gesetzet. *Carpz.* pract. crim. qu. 41. n. 125. seq. & qu. 3. n. 81. *Berger* oecon. jur. lib. 4. tit. 33. th. 3. not. 6. p. 1199.

2. Langes Gefängniß lindert die Strafe, wenn nur der Beklagte wider seine Schuld darinnen so lange gehalten worden, *Carpz.* pract. crim. qu. 149. n. 43. seq. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 3. obs. 159.

§. 141.

Von den Zuchthäusern und Spinnstuben.

Zuchthaus, Ergasterium, *Maison de correction*, ist ein Haus, welches von der Obrigkeit unterhalten wird, daß darinn trotzige und ungehorsame Kinder, erwachsene, unbändige, im Müssiggange und Bosheit verwilderte Leute, samt denen durch rechtlichen Ausspruch zur Arbeit verwiesenen Missethätern bezwungen, gebessert und unter der Aufsicht hierzu bestellter Leute strenge gehalten werden. Einem jeden wird seine Arbeit nach seinem Alter und Vermögen gemessen aufgelegt, und wenn er die nicht leistet, so erfolgt die Strafe unausbleiblich, durch Verminderung der Speise, oder durch Züchtigung am Leibe. Die darein gesperret werden, wo ihnen nicht eine gewisse Zeit bestimmt ist, haben keine Erlassung zu hoffen, bis sie zuverlässige Kennzeichen ihrer Besserung gegeben. In Holland heißt ein Zuchthaus, wo alleine Männer gehalten werden, ein **Rappelhaus**, und

wo

wo Weiber eingezogen werden, ein Spinnhaus. De miraculis & usibus S. Raspini hat Fr. Krausold einen eigenen Tractat geschrieben. Beym Wiesand heißt es: in einem Zuchthause sollen ungehorsame Kinder, Bettler, Müssiggänger und andere dem Staat beschwerliche Leute gebracht und mit nützlichen Arbeiten beschäftiget werden. *Mylii* Corp. Constitut. Magdeb. P. 3. p. 72.

In der Gotaisch. L. O. heisset es S. 70. hiervon: und als Wir demnächst diesem den grösten Troz und Ungehorsam der halsstarrigen Jugend sowohl, als auch aller hartnäckigter und in der Boßheit verwilderter Gesellen, bey uns erwogen und zugleich auf einen Ort, wo Arme und unerzogene Vater- und Mutterlose Waisen, oder auch Fündlinge zu Gottes Ehren, und ihrem eigenen Besten erzogen werden könnten, bedacht gewesen; So seyn Wir auf geschehenen Beytrag unser getreuen Landschaft, nochmals im Werk begriffen, ein solches Zuchthaus zum völligen Stand zu bringen, und dasselbe mit aller Zubehör, und nothwendigen Einkünften zu versehen, auch darzu das Hauß und Schloß Wachsenburg für jetzo zu deputiren, darinnen nicht allein die troßige und ungehorsame Kinder, und alte unbändige Leute, sammt denen zur Arbeit etwan durch rechtlichen Ausspruch condemnirtern Missethätern, wofern in allen denen Aemtern und Gerichtern, worunter sie gesessen, keine bequeme Gelegenheit vorhanden, bezwungen, gebessert, sondern auch arme verlassene Waisen und hingeworfene

Fünd-

Fündlinge zur Gottesfurcht und dienlicher Arbeit auferzogen, und mit Lebens-Mitteln nothdürftig versehen, und über diese alle eigene, der Dinge verständige Leute, zur Inspection und Aufsicht bestellet werden möchten.

Spinn-Stube. Hiervon ordnet die Fürstl. Sächsische P. O. T. 91. folgendes: Dieweil auch viel Unzucht und Leichtfertigkeit in den gemeinen Spinnstuben geschicht: So wollen Wir dieselbe Zusammenkunft der Spinnerinnen hiemit gänzlich verboten haben; da aber zweyer oder dreyer Nachbarn, oder Freunde Kinder oder Gesinde zusammen gehen, undt spinnen wolten, dasselbe, und darüber nicht, soll zugelassen seyn.

Gynaeceum, ein Haus oder besonderes Zimmer, worinnen die Weibespersonen für sich häußliche Arbeiten verrichten. Es waren ehedem verschiedene Arten von diesen Wohnungen. Dieses erhellet aus T. 80. 2. leg. Alamann. si cum puella de gynaecio priore concubuerit aliquis contra voluntatem ejus, cum sex solidis componat. In additament. aber zu diesem Leg. c. 42. heißet es: si quis alterius puellam de genecio deviolaverit, solvat solidos sex. Siehe auch Capitular. de vill. c. 43. *Hoffmann.* in observ. jur. German. L. 1. c. 6. p. 69.

§. 142.

§. 142.

Von den Universitäten und Akademien.

Academia war ein Ort voll Bäume vor Athen, sechs Stadia, oder anderthalb Viertelstunde von dieser Stadt entfernt. Den Namen hat er von einem alten Athenienser, Academus, (den einige für den Cadmus halten) dem er ehmals gehörte. Anfänglich wurden junge Leute im Fechten, Ringen, Werfen ꝛc. daselbst unterrichtet. Nachher schlug Plato seine philosophische Schule daselbst auf. Ueber dem Eingang der eigendlichen Schule stund: ἀδεὶς ἀγεωμέτρητος εἰσιτω; d. i. **Niemand, der die Geometrie nicht verstehet, komme herein!** Auch bis itzt heissen Schulen der höhern Studien, und anderer Künste Academien oder Universitäten, in welchen alle Arten der Wissenschaften und freyen Künste gelehret werden. Es ist ein Collegium oder Corpus von Lehrenden und Lernenden, welche gleichsam eine eigene Repnblik unter sich machen, ihre eigene Gerichtsbarkeit und Gesetze haben, von niemanden als der höchsten Landesobrigkeit abhangen, und die Würden in der Gelehrsamkeit aller Facultäten ertheilen können, welches leztere die Akademien nicht thun dürfen und daher in diesem Punkte geringer sind, als die Universitäten. Die Griechen sind die ersten gewesen, welche zu Athen eine hohe Schule aufgerichtet, worinn alle Wissenschaften öffentlich gelehrt wurden. Das Recht, Universitäten aufzu-

richten, ist ein Regale des Kaisers, der Könige und des Pabstes; und ob gleich gewisse Churfürsten, Fürsten, Erzbischöfe und Bischöfe, welche niemanden höheres, als den Pabst oder den Kaiser, über sich erkennen, gleichfals Universitäten aufrichten mögen, so müssen sie doch die Bestätigungs-Privilegia von dem Käyser und Pabste holen, wenn ihre Doktores und graduirten Personen anderwärts gültig seyn sollen. Doch machen einige hier den Unterschied unter dem, was Rechtens, und unter dem, was der Klugheit gemäß sey. Denen auf protestantischen Universitäten creirten Doktoren des geistlichen Rechtes hat man diesen Titel etliche mal an katholischen Oertern streitig machen wollen, unter dem Vorwande, daß ihnen die päbstliche Bestätigung fehle. Weil es aber klar ist, daß ein Kaiser selbst Doktoren des canonischen Rechtes creiren könne, und der Pabst ihm darinn keinen Einspruch thun dürfe, so haben sich jene in dem Besitz ihrer Würde behauptet, und sind sowol bey der Kaiserlichen Kammer, als anderwärts zu Ehrenstellen und Bedienungen zugelassen worden, wie denn die Promoti auf den niederländischen Universitäten nunmehro ebenfals allenfalls gültig sind.

§. 143.

Von den Academien insbesondere.

Es wird sonst auch Universität oder hohe Schule genennet und ist ein Collegium, welches aus Lehrenden und Lernenden bestehet, verschiedene

Fa-

Facultäten hat, academische Würden ertheilet und besondere Freyheiten genießet. Es ist wohl zu merken, daß wir hier dieses Wort im engern Verstand, wie in den Rechten gewöhnlich, nehmen, und dahero keinen Einwurf besorgen. Daß sie vom Kayser oder Reichs-Verwesern bestätigt werde, ist eine aus dem Staats-Recht bekannte Sache *Gottl. Samuel Freueri* d. Principes, Electores nulla lege, Imperatoris adstringi ad academiam condendam. *Rinkii* d. Imperatores primi, perpetui ac soli academiarum in Germania auctores.

Wir erinnern hier, daß man sich insgemein auf das Römische Recht auch in dieser Materie berufe, wobey aber grosse Behutsamkeit vonnöthen. So hat zum Beyspiel die Verordnung in dem C. de Studiis liberalib. wenig, ja gar keinen Nutzen mehr, wenn es allda heißt: habeat igitur auditorium specialiter nostrum in his primum, quos Romanae eloquentiae doctrina commendat, oratores quidem tres numero: grammaticos vero decem. In his etiam, qui facundia grauitatis pollere noscuntur; quinque numero sint sophistae & grammatici aeque decem. Die berufene Auth. Habita C. ne fil. pro patre schützet zwar academische Personen wider alles Unrecht, rühmt ihre löbliche Bemühungen und sorget für ihre Sicherheit und Bequemlichkeit. Allein man erwäge nur folgende Worte: verum tamen si litem eis quispiam super aliquo negotio movere voluerit: hujus rei optione data scholaribus, eos co-

ram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis episcopo (quibus hanc jurisdictionem dedimus) conveniat. Die Gerichte haben eine andere Gestalt gewonnen, so daß die in angezogenem Text befindliche Wahl nicht mehr statt findet. Jedoch ist merkwürdig, daß sie allhier einen besondern Gerichts-Stand haben, welcher folgendermaßen gegründet wird: qui vero ad alium judicem eos trahere tentaverit, etiamsi causa justissima fuerit, a tali conamine cadat. Was aber die academische Gerichtsbarkeit anlanget, so erstrecket sich solche 1) über academische Personen, Professores, Doctores, Magistros, Advocaten, Studenten, und andere, auch deren Familien, 2) über die Güter, welche ihr eigenthümlich gehören. Man streitet, ob sie die peinliche Gerichtsbarkeit besitze, welche Frage nach Verschiedenheit der Umstände bejahet und verneinet werden kann, da es hier bloß auf die Gnade des Obern ankommt. Ist ihr die Gerichtsbarkeit überhaupt verliehen, so wird hierunter auch die höhere begriffen seyn. S. die Rechtsgegründete Vorstellung der privilegirten academischen, besonders aber der Nürnbergischen Universität zu Altorf, hergebrachten Jurisdiction in causis criminalibus, welche zu Altorf in fol. an das Licht getreten.

Wir wollen hier kürzlich die hauptsächlichen Rechte zusammen fassen. Dahin gehöret 1) das Recht öffentliche Vorlesungen über nöthige und nüzliche Lehren zu halten. Wider die Reichs-Grund-Gesetze soll nichts gelehret werden.

Neue

Neue Sammlung der Reichs-Absch. 4 Th. p. 334. 338. 2) Sind academische Würden in grosser Achtung, welche mit vorzüglichen Rechten verknüpft sind, S. Doctores. 3) Soll sich niemand an ihrer Person vergreiffen, wie bereits die angezogene Auth. lehren, woraus beschlossen wird 4) daß sie von dem Abzugs-Geld frey seyen, 5) wer academischen Personen erbet, der folget nach den besondern Gesetzen der Academie *Luderii Menkenii* systema jur. civil. secundum Pandect. L. 38. §. 38. 6) Die Gunst, womit die Rechte fromme Collegia begnadigen, kommt auch diesen zu. 7) Gehöret für sie die Bücher-Censur u. d. m. Unsere Absicht leidet nicht, mehrers hier beyzubringen, daher wir uns auf Schaumburgs Einleitung zu Sächsis. Recht 2 Thl. Exercit. 2. von §. 17. 63. berufen.

In Frankreich heißt Akademie eine Ritterschule, oder ein Haus, in welchem junge von Adel aufgenommen und vornehmlich im Reiten, darneben aber auch im Fechten, Tanzen, in der Historie, Mathematik und andern Wissenschaften, die einer Standesperson, welche nicht ein ganzer Gelehrter seyn will, wohl anstehen, unterwiesen werden. Die jungen Leute, die sich darinnen aufhalten, werden Akademisten genennet. **Plüvinel**, ein berühmter Bernuter, soll der erste gewesen seyn, der in Frankreich eine solche Ritterschule angerichtet hat.

Dergleichen sind hernach auch ausser Frankreich hin und wieder auf Königliche und Fürst-

liche Kosten eingeführet worden. Wie solche nüzlich einzurichten seyn, wird aus den Plüvinel von dem Herrn von Hohberg angewiesen. In Italien heißt Academia eine Versammlung gelehrter Leute, welche sich zusammengethan, gewisse Wissenschaften auszuüben, vornemlich aber ihre Landessprache auszuarbeiten und zur Vollkommenheit zu bringen. Es ist keine ansehnliche Stadt daselbst, wo nicht eine, zuweilen auch mehr dergleichen Academien sich befinden, welche alle durch gewisse weitgesuchte Benennungen, und nachdenkliche Wahlsprüche sich von einander unterscheiden. Unter allen sind, wo nicht die ältesten, doch die berühmtesten, die della Crusca, und die del Cimento, beyde zu Florenz, deren jene zu der gegenwärtigen Vollkommenheit ihrer Landessprache durch das herausgegebene Wörterbuch wol das meiste beytragen, diese aber in der Natur und der Sterne Lauf durch fleissiges Nachforschen viel unbekannte Dinge entdecket hat. Auf diesen Fuß sind nachgehends in Frankreich verschiedene Academien aufgerichtet worden, unter welchen die berühmteste die ausbündig also genannte Französische Akademie, welche dem Cardinal Richelieu ihren Anfang zu danken hat, wiewol sie unter dem Könige Ludewig den XIV. erst recht zu stande gekommen. Sie hat die Verbesserung und Erhebung der Französischen Sprache zur Absicht, und bestehet aus 40 Mitgiedern, die von den gelehrtesten und geschicktesten Männern geistlichen und weltlichen, auch hohen

Standes

Standes darinn aufgenommen werden. Ihre Geschichte hat einer ihrer Mitglieder Pelisson zierlich beschrieben. Ausser dieser sind noch die Academien der Wissenschaften, die aus zwanzig in der Geometrie, Astronomie und Mathematik, sodann der Anatomie, Chymie und Botanik wohlgeübten Männern bestehet; die Academie der Baukunst, der Mahlerey, der Musik, und lezlich der Aufschriften und schönen Wissenschaften, welche alle von dem vorgedachten Könige gestiftet, und zum Theil mit ansehnlichen Kosten in Paris unterhalten werden, ausser einigen andern, die sich in andern Städten selbst gebildet haben. Alle die zu einer derselben gehören, werden Academiciens genennet. In Deutschland hat die Academia Naturae Curiosorum Leopoldina, welche die Geheimnisse der Natur zu erforschen, und die Arzneykunst durch fleißige Erfahrung zu befördern vorgenommen, durch die heraus gegebenen vortreflichen Schriften einen hohen Ruhm erworben. Die von Friederich den I. König in Preußen gestiftete Societät der Wissenschaften ist unter seines Enkels Regierung auch zur Academie geworden. Ausser diesen Gelehrten Gesellschaften hat man auch den Namen der Academien den Kunstgesellschaften oder Kunstschulen der Mahler, Bildhauer, Tonkünstler, ja so gar den Wundärzten beygelegt. Von dergleichen Kunstschulen hat Augspurg eine seit langer Zeit gehabt. Zu Berlin legte Friedrich I. ein Mahler-Academie an, die auch unter seiner Regierung sehr blühete. Zu

Dresden wurde dergleichen 1697 gestiftet, und unter dem Churfürsten Friedrich Christian und dessen Nachfolger wieder erneuert, und ansehnlich verbessert. Es legte auch Kaiser Karl der VI 1726 eine zu Wien an, welche 1751 eine neue Gestalt bekam, und einigermaßen der pariſiſchen ähnlich wurde. Diese soll schon 1391 gestiftet seyn; eigendlich aber wurde sie 1648 errichtet. Sie ist nebst der Römischen, welche de saint Luc heißt, weil der Evangelist Lucas ein Mahler gewesen seyn soll, und von Mutian gestiftet worden, die sich auch 1665 mit ihr vereinigt, unstreitig wol die berühmteste. Von den Academien der Musik giebt es viele in Italien, dergleichen zu Bologna der Filomusi und der Musici Filaschisi und zu Vicenz, der Filarmonici sind. Zu Paris ist die Königliche Academie der Musik 1669 von dem Abte Perrin errichtet worden. Sie wird zur Anführung der Opern unterhalten, und bestehet aus 200 Personen. Man hat daselbst auch Academies des jeux, welches aber Spielhäuser sind. Unter die itzt berühmtesten gehöret die Schwedische Academie. Auch zu London, Edenburg, Kopenhagen, Brüssel, Leipzig, Strasburg, Madrit, und Nürnberg befinden sich Academien, die was zu bedeuten haben.

§. 144.

Von den Bibliotheken.

Bibliothecae, Bibliotheken, wurden schon von den Juden in ihren Synagogen angelegt.

Zu

Zu Athen legte zuerst **Pisistratus** eine Bibliothek zum gemeinen Gebrauch an, die hernach von den **Athenienſern** ſehr vermehrt wurde. Attalus ſtiftete eine zu **Pergamus**, die 200, 000 Bücher enthalten haben ſoll. Die berühmteſte unter allen damaligen Bibliotheken aber war die zu **Alexandria**, wovon ich hier das merkwürdigſte aus dem **Prideaux** erzählen will. Ptolemäus Soter, ein gelehrter Fürſt, ſtiftete aus Liebe zur Gelehrſamkeit zu Alexandia ein Muſeum, oder Collegium gelehrter Leute, um die Philoſophie und alle andere Wiſſenſchaften zu verbeſſern. Zu dem Ende ſammelte er dieſe **Bibliothek** zuſammen, welche ſeine Nachfolger hernach immer von Tag zu Tag vermehrten. **Ptolomäus Philadelphus**, des Soters Sohn, ließ darin zur Zeit ſeines Todes 10, 000 Volumina hinter ſich. Die, welche nach ihm von dem Geſchlecht regierten, thaten immer mehr dazu, bis ſich endlich ihre Zahl auf 700, 000 Volumina belief. Weil das **Muſeum** in der Gegend der Stadt, **Bruchium** genannt, bey des Königs Schloß angeleget war, ſo ward auch zuerſt die Bibliothek daſelbſt angeleget und hatte vielen Zuſpruch. Aber nachher, als ſie 400, 000 Bücher ſtark war, wurde die andere **Bibliothek** als ein Zuſaz oder Supplement in dem **Serapeo**, (dem Tempel des Gottes **Serapis**) aufgerichtet, und eine Tochter des erſten genannt. Sie ward nun endlich auch ſo groß, daß man 300, 000 Bücher darin zählte. Und dieſe Zuſammen machten eine Anzahl von 700, 000,

daraus die Königl. Bibliotheken der Ptolemäer bestanden haben sollen. Als Julius Cäsar wider die Alexandriner Krieg führte, geschahe es, daß in der Galerie von Bruchium Feuer auskam, und 400, 000 Volumina aus der Bibliothek zu Pergamus, die ihr Antonius schenkte, hingestellet: mit welchen und andern Büchern, die schon alda vorhin aufgesetzet waren, diese Alexandrinische Bibliothek bald grösser und weitläuftiger ward, als die vorige. Und ob sie wohl bisweilen in den Zerrüttungen, welche in dem Römischen Reiche geschahen, etwas mitgenommen worden, wurde sie doch immer wieder aufgebauet, und mit ihrer völligen Anzahl Bücher ersetzet, und hatte in diesen Gegenden lange Zeit grossen Ruhm und Nutzen, bis endlich das allgemeine Unglück der andern auch sie betraf, und sie von Saracenen, die sich der Stadt bemeisterten, verbrannt und gänzlich verheeret wurde. Dis geschah im Jahr Christi 642. Durch den Verlust dieser Bibliothek ist der Nachwelt ein sehr grosser Stoff zur Gelehrsamkeit entzogen worden.

Ob zwar die Gesetzbücher der Israeliten, welche bey der Bundeslade bewahrt wurden, eben kein grosser Vorrath war: so machten sie doch eine Art Bibliothek aus; denn Moses hatte diese seine fünf Bücher auf Schilfblätter geschrieben, die nicht gar breit waren. Wenn man daher die Hebräer unter die ersten Völker zählet, welche Bibliotheken gehabt haben; so verdienen sie dieses Lob mit allem Rechte.

Die

Die Aegypter scheinen ihnen hierin bald nachgefolgt zu seyn, und diese gaben der Sache schon weit mehr Nachdruck und Ansehen. Denn, wie uns der jüdische Geschichtschreiber Josephus berichtet, so ist des Königs **Ptolomeus** Bibliothek schon zweymal hunderttausend Bücher stark gewesen und nach des **A. Gellius** Versicherung soll sie bis auf siebenmal hunderttausend Stücke angewachsen seyn.

Man theilt die Bibliotheken in **öffentliche** und **privat Bibliotheken.** Oeffentliche sind solche, welche Könige, Fürsten, ganze Körper und Collegia auf eine gewisse Art und Weise zum allgemeinen Gebrauch widmen. Weil dieselben gemeiniglich aus allerley Bücher bestehen, und daher sehr zahlreich seyn müssen, so werden dazu nicht nur große, helle, räumliche, mit allerley mathematischen (vornemlich mit einer Erd- und Himmelskugel von großen Durchmessern, wie die zu Göttingen) natürlichen, oder aus den Alterthümern hergenommenen Seltenheiten, wie auch sinnreichen Ueberschriften, Abbildungen berühmter Männer in Gips oder Mahlerey u. d. g. ausgezierte Gemächer, sondern, welches das vornehmste ist, eine vernünftige und geschickte wohleingerichtete Aufstellung der Bücher erfordert, damit man sogleich wissen möge, wo ein Buch zu suchen und zu finden sey. Hierzu gehört, daß die Bücher nach ihren Materien und die zu einer jeden Facultät, Wissenschaft oder Kunst gehören, absonderlich beysammen gestellet werden. Die Manuscripte, die zu unsern Zeiten gar rar zu

werden

werden beginnen, pflegen in verschlossenen Schränken, damit nicht eine jede Hand dazu kommen oder ihnen Schaden zufügen möge, gehalten zu werden. Die besten Bücher legt man auch in Ketten, und die ganz rargewordenen Bücher haben besondere Kabinetter.

Ueber diese nun nach den Facultäten und Materien also aufgesetzten Bücher pflegt man nach dem Alphabet wohleingerichtete Verzeichnisse und Register zu haben, die desto besser sind, je weitläuftiger und accurater sie sind. Man hat auch zuweilen ein Hauptregister, Catalogum rerum, über alle in den Büchern enthaltene Sachen. Weil dies aber eine höchst mühsame, und mehr, denn eines Menschen Arbeit ist, so machen sich wenige daran, noch wenigere aber führen es aus. Daher zu bedauren, daß man eines so nöthigen, und zur Litteratur so nützlichen Stückes bis daher, bey den meisten öffentlichen Bibliotheken, entrathen müssen. Unter **Privatbibliotheken** versteht man diejenigen, welche Privat- oder einzelne Personen von ihren Mitteln zu ihren und der Ihrigen Nutzen und Ergetzlichkeit gesammelt haben. Diese sind zwar gemeiniglich nicht so zahlreich, als die großen und öffentlichen Bibliotheken, geben aber ihnen öfters an Kostbarkeit nicht das geringste nach; ja sie haben öftermals den Grund und das Ansehen zu den vortreflichsten öffentlichen Bibliotheken legen müssen, wie denn zu der weltberühmten Oxfurtischen Bibliothek des Ritters **Thomas Bodlei** seine den Anfang gemacht,

und

und die unten benannte Dänische zu einer solchen Anzahl durch die **Limnikische** und **Fuerenische** erwachsen.

Unter den öffentlichen Bibliotheken verdienet, theils wegen Menge, theils wegen Vortreflichkeit der Bücher, vor andern gerühmet zu werden, die päbstliche in dem Vatican, und bey den Dominicanern sopra Minerva, zu Rom; die zu St. Lorenzo in Florenz, wegen der Menge schöner Manuscripte; die zu St. Marko in Venedig, welche der Cardinal **Bessarion** angeleget; die **ambrosianische** zu Meyland; die Königliche, die Mazarinische, und die Colbertinische zu Paris; die Spanische im Escurial; die Oxfurtische in England; die Leidensche in Holland; die Wienerische, Wolfenbüttelsche, Berlinische und Göttingische in Deutschland; die Copenhagische in Dännemark. Von grossen berühmten Privatbibliotheken, hat man jetzo nicht so viel mehr, als derselben im abgewichenen Jahrhundert gewesen sind, wo ausser vielen andern die Scaligerische und Vossische zu Leiden, die Spanheimische zu Berlin (welche mit der königlichen vereinigt worden) als reiche Schazkammern konnten genennet werden. Die berühmtesten Bibliotheken der **alten** hat **Mexia** in einen besondern Capitel zusammen getragen. Man legt die Gebäude der Bibliotheken nicht gern an feuchte und dunstreiche Oerter an, sondern am besten gegen der Sonnen Aufgang und gegen Mittag. Inwendig soll ein Gang seyn der auf Säulen ruhet und rund um vor den Bücherschränken herläuft.

Zu

Zu den Bibliotheken gehören auch die Naturalien-Cabinetter, deren man heut zu Tage auch ganz ansehnliche hat. Ihre Hauptfächer richten sich nach den Naturreichen, als den Thier- Pflanzen- und Fossilienreich, welches jedes Fach wieder viele besondere Cabinetter erfordert.

Mit diesem Gebäude ist dann auch öfter eine Anatomie-Kammer verknüpft, welche aber als ein Theil des Naturalien-Cabinets anzusehen ist. Wenn alles vollkommen seyn soll so gehört zu diesem Gebäude auch ein besonderer Mathematischer und Physikalischer Instrumentensaal, nicht minder ein medicinischer Garte.

§. 145.

Von den Schulen.

Schule, Schola, insgemein ein Ort, wo die Jugend unterrichtet wird; insonderheit, wo die freyen Künste, Sprachen und höhern Wissenschaften gelehret werden. Die Nothwendigkeit der Schulen ist von uralten Zeiten her, bey allen Völkern, die nicht gar wild gewesen, erkannt, und daher auf derselben Stiftung und Unterhaltung grosse Sorge gewandt worden.

Gymnasium, von γυμνὸς, γυμνάζω, war ein öffentlicher Ort in Griechenland, wo junge Leute sich im Fechten, Ringen u. d. g. übten. Zu Athen waren drey berühmte Gymnasia, nehmlich: Academia, Lyceum und Cynosarges. Zu Rom hatte man dergleichen nicht weit von

der

der Tieber. Weil sich aber in den Gymnasien auch Philosophen einfanden, um bey der Gelegenheit mit jungen Leuten von allerhand Dingen zu reden, und sie zu unterrichten, ja manche Gymnasien endlich ganz zu ihren Schulen machten, wie Plato die Academie, daher heißt Gymnasium im uneigentlichen Verstand auch eine Schule.

Der alten Aegiptier und Babilonier nicht zu gedenken, so haben bald die ersten Christen sich angelegen seyn lassen, bey ihren Gemeinen solche Leute zu unterhalten, die der Jugend die Erkenntniß Gottes und die Gründe der Religion beybringen möchten. In folgenden Zeiten haben die christlichen Kaiser und Könige solche Sorgfalt mit grossem Eifer fortgesetzt, und zu dem Ende so viele Stiftungen und Klöster errichtet, damit in denselben nicht nur tüchtige Leute zur Unterweisung des Volks unterhalten, sondern auch die Künste und Wissenschaften selbst getrieben und fortgepflanzet würden.

Hierdurch ist es denn geschehen, daß in den mitleren Zeiten alle Wissenschaft fast in den Klöstern alleine beschlossen gewesen, und die Aemter, wobey einige Gelehrsamkeit erfordert wurde, allein mit Geistlichen bestellet wurden. Mit dem Laufe der Zeit aber sind solche Stiftungen immer mehr von ihrem Zwecke verfallen, und die Wissenschaft in den meisten Theilen von Europa fast gar erloschen, bis durch Zerstörung des orientalischen Kaiserthums, die Zerstörung der griechischen Gelehrten, und die um selbige Zeit erfun-

denen

dene Buchdruckerey, dem gelehrten Wesen bey uns ein neues Leben gegeben, welches durch die bald hernach erfolgte Religionsveränderung mächtig aufgewecket, und endlich zu einer solchen Höhe gestiegen, worüber man sich billig zu verwundern Ursache hat. Selbst in diesem Decennio ist den Schulen durch den großen Kaiser Joseph ein großes Licht aufgegangen, indem derselbe sie nicht nur aus der finstern Clausur reißt; sondern auch eine weit nützlichere und dem gemeinen Wesen vortheilhaftere Art, einführt, wie bisher Mode gewesen. Der Hauptfehler aber bey den Deutschen Schulen ist insgemein, daß man sie mit elenden Ignoranten oder pedantischen Halbgelehrten besezt, die entweder aus einem zu einfältigen Ton sprechen, oder schwulstig ihre Sache vortragen, wo denn in beyden Fällen der Zweck verfehlt wird. Bey den mehresten Lateinischen Schulen oder Gymnasien sind eben solche Fehler anzutreffen. Man kann als einen Grundsaz annehmen, daß $\frac{2}{3}$ von den Gymnasiasten nicht die Akademischen Studien oder höhern Facultäten frequentiren, sondern einer wird ein Kaufmann, der andere ein Künstler u. d. g. gleichwol müssen alle Griechische und Lateinische Verse machen lernen, und werden Jahr und Tag mit solchen Lateinischen oder Griechischen Brocken aufgehalten, daß sie in ihren künftigen Fache so dumm sind, wie sie vor der Frequens der Schule waren. Wie glücklich wären hingegen diese Leute, wenn ihnen mit der Sprache zugleich auch Sachen gelehret würden; wenn sie zugleich auch

Be-

Begriffe von der Naturhistorie, von der Mathematik (die nach dem Beyspiel der Alten alle Schüler lernen solten) und übrigen mechanischen Wissenschaften erhielten, und dann würden sie mit der Sache, die ihnen mit der Zeit interessant wird, sich auch der Sprache erinnern. Aber nach dem jezigen Fuß, wissen sie in ihrem männlichen Alter weder Latein, noch die Sache, welche sie damit gelernet haben.

Ueber Mangel an Schulen haben wir uns nunmehro nicht mehr zu beklagen; sondern tief einsehende Männer wünschen vielmehr, daß derselben weniger, und diejenigen, welche beybehalten würden, besser eingerichtet wären. Es sind aber derselben mancherley. Die niedrigsten sind die **Deutschen Schulen**, in welchen die Jugend weiter nichts, als in dem nöthigen Christenthume, darneben im Lesen, Schreiben und Rechnen unterwiesen wird. Und wie diese Unterweisung allen Menschen ohne Unterschied nüzlich und nöthig ist, so kann es denen nicht genug verdanket werden, die darauf bedacht sind, wie solcher Schulen mehr angerichtet, und mit gehörigem Fleiße gewartet werden. Ferner sind die **Stadt** und **Trivial**- dann die **Landschulen** oder **Gymnasien**, in welchen nicht nur die gelehrten Sprachen und die sogenannten freyen Künste getrieben, sondern auch die Gründe zu den höhern Wissenschaften und sogenannten Facultäten gelegt werden.

Sehr nüzliche Schulen sind auch die seit einiger Zeit so bekannt gewordenen **Realschulen**, in welchen man vernünftige und geschickte Hand-

werksleute und Bürger zu ziehen sich angelegen seyn läßt, und die Knaben also in den dazu nöthigen und nützlichen Wissenschaften und Künsten unterrichtet, ehe sie zu der Erlernung einer Kunst und eines Handwerks selbst schreiten.

Eine ausführliche Nachricht von dem Schulwesen ertheilet **Friedr. Lucä** in seinem Europäischen Helicon. In dem Russischen Reiche ist in vorigen Zeiten das Schulwesen schlecht bestellet gewesen. Vor etwa hundert Jahren ist, wie **Olearius** bezeuget, in der Hauptstadt ein Anfang gemacht worden, die Jugend in der lateinischen und griechischen Sprache zu unterrichten. Unter dem Monarchen **Peter Alexiewicz** ist es durch die von ihm rühmlich gemachten Anstalten so weit gekommen, daß nicht nur in dem Lande häufige Schulen angeleget, in denselben die autores classici erkläret, die Sprache und freyen Künste gelehret, daneben Druckereyen und Buchladen eingeführet, sondern auch der Standesjugend zu Fortsetzung ihrer Studien, und Erlernung aller ihrem Stande anständigen Wissenschaften und Uebungen, ausser Landes zu reisen, (welches vormals scharf verboten gewesen) nicht nur erlaubt, sondern auferlegt worden. Bey den Türken werden gemeine Schulen gehalten, in welchen das Lesen und Schreiben in türkischer, persischer und arabischer Sprache nebst der Vernunft und Redekunst; und hohe Schulen, in welchen die Philosophie und die Rechte nach ihrer Art, worinn zugleich die Theologie bestehet, gelehret werden.

Bey

Bey den Persern sind in allen Städten, ja fast in allen Gassen, gemeine Schulen, wo die Knaben im Lesen und Schreiben unterwiesen werden. Vornehme Leute halten ihren Kindern geschickte Lehrmeister zu Hause. Ueber das haben sie hohe Schulen in verschiedenen Hauptstädten, wo neben Aristotelis Philosophie, dessen Werke sie insgesammt in arabischer Sprache haben, die Astronomie, Historie, die Rechte und die Arzeneykunst gelehret werden. Doch wird an keinem Orte der Welt so gute Ordnung und Aufsicht über die Schulen gehalten, als in dem Chinesischen Reiche, wo ein eigenes hohes Rathscollegium die Schulsachen dirigiret, und von demselben jährlich Examinatores ausgesandt werden, die Schulen in den Provinzen, und das Aufnehmen der Lernenden zu untersuchen, da sie denn nach Befinden höher fortgerücket, oder zu öffentlichen Stadt- und Landesämtern nach ihren Fähigkeiten befördert, die Faulen aber und Ungeschickten aus der Schule gewiesen werden.

§ 146.

Von den Bädern.

Bad, Badstube, Balneum ist ein Gemach, das zum Baden zugerichtet; oder ein Haus, in welchem ein solches Gemach bereitet ist, da man baden oder schröpfen kann. In Polen, Rußland, Litthauen, Liefland, und den übrigen Nordländern sind die Badstuben sehr gemein und stark im Gebrauche; in Deutschland aber nicht so sehr üblich, und noch weniger in den

übrigen Theilen von Europa. Die Türken, bey denen das Baden ein Stück ihres Gottesdienstes ist, halten dafür, daß der ein heiliges und Gott höchst angenehmes Werk thue, der eine öffentliche Badstube auf seine Kosten erbauen läßt, daher derselben bey ihnen so viele und prächtige zu finden sind. Eine Badstube ist ein niedriges Gemach, an dessen einem Ende ein Ofen, entweder von Kacheln oder von Mauersteinen ist, die mit Feldsteinen belegt sind. Wenn diese erhitzt sind, so wird Wasser darauf gegossen, damit der aufsteigende Dampf die Hitze vermehre. Neben diesem Ofen ist ein Kessel mit heissem, und ein Kübel mit kaltem Wasser, daraus man schöpfen, und, wie man es brauchen will, die Wärme mäßigen kann. An den Wänden sind etliche Bänke vor und über einander, darauf man höher und niedriger sich setzen kann, nachdem man stark oder gelinder zu schwitzen verlanget; sie werden die **Schwitzbänke** genannt. Die naß baden wollen, setzen sich in eine Badewanne, die mit Wasser angefüllet ist. Die **Bademagd** wartet den **Badegästen** auf, und der Bader stehet bereit, zu schröpfen, wenn es verlangt wird.

Das Lübek. R. P. 3. T. 12. art. 11. verordnet: also sollen auch keine neue gemeine Badstuben, noch Badhäuser ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbaren gebauet werden. In dem Sächsischen L. R. L. 3. art. 89. wird derjenige nicht für einen Dieb gehalten, welcher

welcher etwas aus der Badstube nimmt, in dem Wahn, daß es seine Sache sey.

§. 147.

Von den trockenen oder Schwitzbädern.

Caldarium von Caleo, eine Schwitzstube war ein gewölbtes Zimmer in den Bädern der alten Römer, unter dem ein anderes war, worin man Feuer machte, und durch ein besonders Loch so viel Wärme davon in dieses gehen ließ, als nöthig war, den Schweiß also trocken und ohne Wasser zu erregen. Es hieß auch Sudatorium und Laconicum; das Schwitzen aber auf diese Art hieß: Sudatio assa. Man bedient sich auch dieses trockenen Bades, indem man warm gemachte Ziegel- und Kieselsteine ganz oben unter die Armen legt, und sich auf diese Art zum Schweiße zwingt. Eine andere Art ist das Dampfbad, vaporarium, da der Schweiß durch den warmen Brodem und Dampf einiger abgekochten heilsamen Kräuter heraus gebracht wird.

§. 148.

Von den künstlichen Bädern.

Weil man nicht aller Orten von Natur gemachte warme Bäder haben kann, so pflegt man sich selbst in Ermangelung derselben dergleichen durch Kunst zu zubereiten. Man nimt nemlich Kalk, so viel als es einem genug zu seyn scheint, und mischet solchen mit lebendigem, oder auch

wol nur gemeinem Schwefel. Hierauf gießt man Wasser, und so bald es anfängt zu wallen, so setzet sich der Kranke darein: durch welche erste Aufwallung dann die Glieder gestärkt werden. Man kann dasselbe Wasser mehrmals wieder erwärmen, und zum Baden gebrauchen. Auch kann man nur von der Erde, die nächst an den warmen Bädern zu finden ist, nehmen, und sie in gemeinem Wasser aufwallen lassen.

§. 149.

Naturgeschichte der Bäder.

In alten Zeiten und sonderlich bey den Römern war das Baden im starken Gebrauch, so daß man auch zu Rom mehr denn 850 Bäder gezählet hat, darunter des Agrippa, Neros, Domitians und Diokletians die prächtigsten gewesen. Bey den Juden ist das Waschen des Leibes ein Stück des ceremonialischen Gottesdienstes gewesen, wovon es die Muhamedaner und andere Morgenländer mögen geerbt haben.

Das natürliche Bad, Termae, ist Wasser, welches von Natur warm und mineralisch ist, und, wenn diese Bäder zum Baden gebraucht werden, vielerley Leibesschwachheiten abhelfen können. Sie werden warme Bäder genannt, weil sie nicht nur in der That warm sind, sondern auch eine erwärmende Kraft haben. So kennen wir das Meienberger Badwasser, welches zwar kalt, aber mit der Ausdünstung eine solche erwärmende Kraft hat, daß der Schweiß sogleich an den

Glie-

Gliedern nieder läuft. Einige bestehen aus einer, andere aus mehreren Minern, darnach sie auch ihre Wirkung thun. Von der Ursache ihrer Wärme sind unterschiedene Meinungen. Einige schreiben dieselbe dem unterirdischen Feuer zu; andere wollen, daß sie durch Aufwallen entstehe, als wenn der lebendige Kalk abgelöscht wird. Die Kraft und Würkung der warmen Bäder ist nach dem Unterschiede der beygemischten mineralische Stücke unterschiedlich: die martialischen eröfnen und zertheilen; die antimonialischen purgiren unten und oben, wie auch die kupferichten; die alannischen troknen und ziehen zusammen: die salpetrichten kühlen, und wehren wegen ihres Purgirens den Grimmen des Leibes. Wenn sie äusserlich gebraucht werden, so bekommen sie wegen ihres Salpeters und Schwefels sehr wohl: wer sie aber innerlich braucht oder trinkt, demselben verursachen sie ein gefährliches Purgiren. Bey Lähmung der Glieder, langwierigen Zittern und Hauptkrankheiten sind die warmen Bäder überaus wohl zu gebrauchen. Sie helfen der Unfruchtbarkeit der Weiber ab, die von einem Fehler der Mutter herrühret. Aber den Sichtbrüchtigen oder denen, welche Glieder- und Hüftweh haben, sollen die warmen Bäder, wie einige berühmte Aerzte angemerkt, mehr schädlich als nüzlich seyn. Will man sich aber der Bäder nützlich bedienen, so nehme man dabey folgendes wohl in Acht.

1) In langwierigen Krankheiten trinke man zuvor den Sauerbrunnen, damit der Leib inwen-

dig so bereitet werde, daß hernach das äuserliche warme Bad desto glücklicher anschlage.

2) Hat man keinen Sauerbrunnen, so nehme man gelinde Schweißtreibende Mittel, oder eine schwache Purganz. Gebrauchet man aber keines von diesen itzt bemeldeten beyden Stücken, so kann es leicht geschehen, daß man nach den Baden vom Fieber überfallen wird.

Man hat der warmen Bäder in Deutschland 121 und darüber, worunter folgende die vornehmsten sind: 1) das Achener; 2) das Abicher; 3) das Abudiacensische in Bayern; 4) das zu Antigastro am Böhmerwalde; 5) das zu Au bey Rothenburg an der Tauber; 6) das zu Baden in der sogenannten Markgrafschaft; 7) das zu Baden in Oestreich; 8) das zu Baden in der Schweiz; 9) das zu Badenweiler bey Freyburg im Brisgau; 10) das Bassenheimer im Erzstift Trier; 11) das Bergenser im Walliser-Lande; 12) das Bley-Bad in Lothringen; 13) das Carlsbad in Böhmen; 14) das Deinacher am Böhmerwalde; 15) das Emser Bad; 16) das zu Friedern; 17) das Gerbersweiler im Elsasse; 18) das Gesteiner in Bayern; 19) das Gotterbad im Brisgau; 20) das Göppinger im Würtenbergischen; 21) das Huberbad bey Baden; 22) das zu Kanterthal bey Memmingen in Schwaben; 23) das Kesselbrunner im Trierischen; 24) das Kilbad im Brisgaue: 25) das zu Kirchfeld in der Unterpfalz auf dem Hundsrücken; 26) das Laubacher bey Ulm; 27) das Lauchstädter im Stifte

Mer-

Merseburg; 28) das Lucenser; 29) das zu Niederau, nahe bey Rothenburg am Neckar; 30) das zu Obernkirchen; 31) das Pferdebad in der Schweiz; 32) das zu Prinzbach; 33) das Salzburger; 34) das Salzerbad; 35) das Schlangenbad; 36) das Schwalbacher im Solmischen; 37) das Töplizer in Böhmen; 38) das zu Trier; 39) das Vogtsberger im Elsasse; 40) das zu Wattenweiler im Elsasse; 41) das Wemdingerbad in Bayern; 42) das Wiesenbad in Meißen; 43) das Wildbad im Würtenberger-Lande; 44) das zu Willingen; 45) das Wisbad bey Mainz; 46) das Wolkensteiner in Meißen; 47) das Zellerbad im Schwarzwalde; 48) das Zuckerthalerbad u.a. Portugal zählet derselben achte, unter denen las Caldas sehr bekannt; Spanien vierzig, worunter das zu Alhama ohnweit Granada das berühmteste ist; Frankreich fünf und vierzig, worunter das zu Bourbon sehr merkwürdig; Italien sechs und dreißig, wovon die zu Lucca und die zu Baja unweit Neapolis die vornehmsten; Hungarn und angränzende Oerter neun, Polen sehr viele. Illyricum sechszehn; Griechenland und dazu gehörige Inseln zwey und zwanzig. Auf der Insel Island sind die sogenannten Hvers oder Kittels siedende Springbrunnen, welche sich 70 und mehr Fuß hoch, und wie ein dicker Baum im Umfange erheben; auf der Insel Japan ist sonderlich eines, welches die Einwohner die Hölle nennen; Es ist eigentlich eine siedende See, welche in der Christenverfolgung als eine besondere und uner-

trägliche Marter gebraucht worden. In dem südlichen America hat **Wafer** einen siedendheißen Fluß angetroffen.

§. 150.

Von den Hospitälern.

Spital, Spittel, Xenodochium Nosocomium, Ptochotrophium, **ein Krankenhaus.** Hierinnen werden Arme und Kranke versorget. Es werden gewisse Verwalter darüber gesetzet, welche die Einkünfte und Ausgaben besorgen und berechnen müssen. Reformat. Polit. 1577. T. 26. Die Einkünfte sollen zu nichts anders als zur Verpflegung der Armen verwendet werden. Tyrol. L. O. L. 3. t. 54. Sie gehören unter die milden Sachen und haben in Concursu gleiche Privilegien mit den Bürgern. Siehe die Beylage zum Zellischen Stadt-Recht. S. 86.

Wir wollen allhier einige hieher gehörige Articul aus der Hallischen Regiments-Ordnung einrücken, selbige ordnet Art. 15 also:

„Nachdem auch alten, armen, schwachen, „und andern dürftigen Leuten zum Besten von „alters her Hospitalien, und andere gottselige „Stiftungen verordnet, die billig im Stande „zu erhalten, als soll der Rath unserer Stadt „Halle auf solche Stiftungen fleißige Obacht und „Inspection halten, nach denselben forschen oder „fragen, Inventaria darüber aufrichten, die Zinsen fleißig eintreiben, solche nach Inhalt der Testamente und ander Ordnungen nützlich anwenden, redliche, und angesessene Vorsteher dazu „erkiesen, damit diese Stiftungen im guten Stan-

de

„de erhalten, die Zinsen jährlich erleget, und „die Capitalien genugsam versichert, auch bey „entstehenden Concursen mit ihren Befugnissen „in acht genommen werden mögen.

„Das Hospital soll mit einem Pfarrer, Me„dico und Barbier versorget werden.

„Soll der Rath unserer Stadt Halle auf des „Hospitals Inventarium über alle desselben Gü„ter und Einkünfte, auch Briefliche Urkunden „gute Obacht haben, desgleichen auch der Schu„len, damit nichts zur Ungebühr davon abhan„den komme, solche Inventaria auch beym An„tritt der Vorsteher revidirt, und verbessert, „und den neuen Vorstehern ein Exemplar da„von, nebst der Rechnung, gegen Quitung und „Schein zugestellet, das andere Exemplar aber „zu Rathhause bey den Acten assecuriret „werden.

„Die Hospitalrechnung wird jährlich auf den „dazu bestimmten Tag, in Beyseyn der Vorsteher „und des Hospitals Inspectoren, so aus des Raths „Mitteln dazu zu verordnen, und des Pfarrers „abgeleget und justificiret, jedoch soll solche vorhe„ro dem Rathe zur Durchsicht und Examination „eingeschickt werden.

„Zu solchem Ende soll der Rath sich mit Fleiß „erkundigen, wie es im Hospital Haus gehalten „werde und nebst den Vorstehern dahin sehen, „daß die gewöhnlichen Bätstunden fleißig besu„chet, die Predigten nicht versäumet, auch Einig„keit unter ihnen gehalten, und die Ungehorsa„men mit Ernst gestrafet, wann auch den Ar-

men

„men ihre geordnete Gebühr nicht gereichet, „ernstlich darum geredet werden.

„Die Vorsteher sollen nichts von des Hospi„tals Getraide kaufen, noch entlehnen, noch „sonsten unter einigerley Vorwandt irgend eines „gethanen Vorschusses gebrauchen, sondern mit „der Inspectoren Gutachten andern gewissen „Leuten austhun, so die jährliche Pächte oder „Zinsen zu bestimmten Terminen richtig ab„geben.“

§. 115.

Von den Gebährhäusern.

Das Gebährhaus in Wien erhält und verdient den Beyfall eines jeden, der dessen innre gute Einrichtung kennt. Jede der hier Gebährenden kann nicht nur Pavillonbette nebst mousselinenen Aufstehkleidern, sondern auch ihre eigene Toilette haben, wenn sie den dafür bestimmten Betrag erlegen will.

Was den Werth der guten Einrichtung vorzüglich bestimmt, ist dieses, daß eine Person in dieses Haus, ohne gekannt zu werden, eintreten, und dasselbe eben so wieder verlassen kann. Die angehende Kindesmutter verhüllet nämlich ihr Gesicht; wenn sie eintritt, reicht sie dem Verwalter einen mit ihrem Pettschaft versiegelten Zettel, worauf sie ihren Namen geschrieben; dieser bezeichnet ihn mit der Protocolls-Nummer, und stellet ihr ihn beym Austritte uneröfnet wieder zurück. Nur in dem Falle, wenn die Kindesmutter

mutter stirbt, wird der Zettel erbrochen, um zu erfahren, wem der Todesfall zu melden sey.

§. 152.

Von den Börsen.

Basilica, Curia mercatoria, **Börse, Beurse** ist in den grossen Handelsstädten ein ansehnliches wohlgelegenes Gebäude, oder freyer Platz, woselbst sich zu Mittag und Abend die Kaufleute versammeln, von ihren Handelsangelegenheiten mit einander sprechen, und allerley Verkehrung mit Wechsel, Geld, Waaren u. s. w. anstellen; daher denn auch unweit den Börsen die Kauf- und Waghäuser, wie auch die sogenannten Banken zu stehen pflegen. Dergleichen Börsen hat Europa hin und wieder; und geben die zu Londen, Amsterdam und Antwerpen einem königlichen Pallaste nicht viel nach. Der Nahme Beurse oder Börse aber soll ihnen, nach des **Limnäus** Meinung, daher gegeben seyn, weil die Kaufleute zu Brügge in einem Hause ihre Zusammenkünfte gehalten, welches der adelichen Familie **van der Beurse** gehöret hat, und über dessen Thüre das Geschlechtswapen gestanden, worinnen drey Börsen oder Geldbeutel zu sehen gewesen. Besonders ist die kurze Erklärung passend, welche in der Mascovisch. Bornischen d. de jur. stapul. ac nundinar. civitat. Lipf. §. 25. befindlich: est locus, quo se proprie fides atque existimatio mercatorum explicat. S. *Riccii* spicileg. p. 318.

§. 153

§. 153.

Von den Leihhäusern.

Lehnbank, Leihhaus, Accidenzhaus, Lombard, Mons pietatis, ist ein zusammengelegtes Capital, aus welchem auf gewisse erträgliche Bedingungen und gegen Einsetzung eines sichern Pfandes jedermann Geld geliehen bekommen kan. Man findet dergleichen Leihhäuser nicht nur in Italien, Frankreich, England und Holland, sondern auch in Deutschland zu Hamburg, Berlin u. s. w. Den Namen **Lombard** hat es von denen zu der Guelphen und Gibellinen Zeiten aus Italien entwichenen Capitalisten, deren viele sich nach den Niederlanden begeben, und daselbst ihr Capital auf Pfand und Zinse ausgethan, also, daß die Benennung: **ein Pfand nach dem Lombard bringen,** hernach dem Ort selbst, wo Geld auf Pfand geliehen wird, gegeben worden.

Der Contract wird umständlich in das Pfand-Buch geschrieben, Estor §. 4067. 4072.

Wird nun das Pfand zur bestimmten Zeit nicht gelöset, so wird es öffentlich an die Meistbietenden verkauft, der Ueberrest aber, nach Abzug der Gebühren, dem Schuldner zurück gegeben. S. *Rudolph. Christ. Goeckelii* d. de montib. pietat. *Paul. Iacob. Marperger* montes pietatis. Sonst hat davon noch geschrieben Th. Boninsignii, Dor. Assiani, Elychnii.

§. 154.

§. 154.

Von den Schenken.

Wenn eine Schenke oder Wirthshaus auch ein Privathaus ist: so wird solches durch das Recht, zu schenken oder Wirthschaft zu treiben, zu einen öffentlichen Gebäude.

Oeffentliche Gebäude aber sind auch als ein Eigenthum der Obrigkeit anzusehen, denn die Obrigkeit kann ein Privathaus zum öffentlichen Gebäude und ein öffentliches Gebäude zum Privathaus machen. Hauptsächlich und insgemein merkt man sich folgendes davon:

Caupo, Caupona, eine Schenke. 1. Wenn den Gästen in einer Schenke durch Leute im Hause, so entweder zur Aufwartung angenommen worden seyn, oder nur eingemiethet haben, etwas entwendet wird, oder Schaden geschiehet, muß der Wirth es doppelt ersetzen, l. 6. §. 3. naut. caup. stab. weil die Schuld an ihm liegt, daß er untreue Leute in seinem Dienst hat, §. 3. J. de obligat. quae quasi ex delict. l. fin. pr. naut. caup. stab. *Hopp.* ad. §. 3. verb. quorum opera. J. de obligat. quae quasi ex delict. *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 12. th. 5. not. 2. p. 851.

2. Wenn aber der Schaden oder Diebstahl durch seine Frau oder Kinder verübet worden ist, darf er solchen nicht ex quasi delicto doppelt, sondern nur einfach ex quasi contractu vertreten, weil Frau und Kinder ein nothwendiges Uebel seyn, l. fin. §. 4. naut. caup. stab.

l. un.

l. un. §. 4 naut. caup. stab. l. un. §. fin. furt. advers. naut. caup. Eben so wird es auch gehalten, wenn der Diebstahl von andern Gästen begangen, oder der Schaden von ihnen zugefüget worden ist; denn bey einem Wirth ist es Nothwendigkeit, daß er alle Fremden einnehmen muß, l. 6. §. 3. l. ult. §. 2. naut. caup. stab. d. l. un. §. fin. furt. adv. naut. *Mev.* P. 3. dec. 63. n. 1. *Hopp.* c. l. *Berger* c. l.

3. Wenn man nun wegen des mit den eingenommenen Sachen zugefügten Schadens Klage anstellet, so ist der Wirth gehalten, die gestohlnen Sachen zu ersetzen, oder den Schaden einfach zu erstatten, der Diebstahl mag begangen seyn von wem er will, l. 1. §. ult. l. 2. l. 3. pr. naut. caup. stab. *Berger* oec. jur. lib. 3. tit. 6. th. 8. not. 6. p. 732. obgleich vor solche Sachen besonders kein Lohn gegeben wird, l. 4. §. ult. eod. dabey *Brunnem.* n. 3. oder der Wirth ausser Schuld zu seyn scheinet, d. l. 1. §. 8. l. 3. naut. caup. stab. wenn er nur nicht erweisen kann, daß der Schade durch einen unglücklichen Zufall geschehen, oder Gewalt dabey gebraucht worden sey, d. l. 1. §. 1. siehe überhaupt *Wernher.* sel. obs. for. p. 8. obs. 321. *Berger* c. l. not. 7. welcher doch erinnert, daß man einen Unterschied machen müsse, ob der Zufall ordentlich sich durch Verschuldung ereignet: im ersten Falle liegt der Beweiß dem Wirthe ob, im andern Falle aber müsse der Gast nur die geringste Schuld des Wirthes erweisen können.

4. Aber diese Meinung *Bergeri* widerleget *Wernher.* sel. obs. for. p. 8. obs. 322. und erweiset, daß der Gast niemals gehalten sey, die Schuld des Wirths anzuführen und zu erweisen, weil dieser auch allen zufälligen oder nicht verschuldeten Schaden ersetzen muß, und nichts als ein unglücklicher Zufall ausgenommen wird. Doch siehe *Titium* de jure privat. lib. 10. cap. 15. §. 8. seq.

5. Wenn Feuer auskommt und Schaden geschiehet, muß beobachtet werden, ob das Feuer in der Schenke, oder in des Nachbars Hause ausgekommen; im ersten Fall muß der Wirth allen Schaden ersetzen, nicht aber im lezten: siehe *Schilter.* ex. 12. th. 22. seq. doch so, daß auch im ersten Falle der Kläger eine Art der Schuld (culpam leviſſimam) in Ansehung des Wirthes erweisen muß, *Berger* c. l. p. 734. welches aber *Wernher.* d. obs. 322. n. 20. seq. läugnet.

6. Hingegen muß der Kläger darthun, daß er die Sachen mit in das Wirthshaus gebracht, und daß ihm daran Schaden geschehen sey: und wenn solches gewiß ist, wegen des Werths aber Zweifel entstehet, so wird bisweilen gleichfals dem Kläger, wenn man kein Mistrauen in seine Ehrlichkeit setzet, überlassen, den Werth derselben eidlich anzugeben, *Wernher.* sel. obs. for. p. 8. obs. 323. siehe *Berger.* oecon. lib. 3. tit. 6. th. 8. not. 8. p. 734.

7. Es ist nicht nöthig, daß man eben dem Wirth die Sachen besonders übergiebt, oder ihm

den Werth dazu saget, l. 1. §. ult. naut. caup. stab. sondern es ist genug, wenn er nur weiß, wissen kann oder soll, daß die Sachen eingenommen worden seyn. *Berger.* oecon. jur. c. l. not. 4. p. 732. siehe *Hopp.* ad §. 3. verba: in factum actio. J. de. obligat. quae quasi ex delicto. Ja, es erinnert *Wernher* sel. obs. for. p. 8. obs. 320. wieder *Leyser.* in jur. georg. lib. 3. c. 19. n. 50. seq. daß auch nicht einmal nöthig sey, daß der Wirth überhaupt von dem, was herein gebracht worden, benachrichtiget werde: wie denn auch nichts daran gelegen ist, ob die Sachen von ihm oder einem andern angenommen worden seyn, wenn dieser nur die Gewalt dazu gehabt hat, d. l. 1. §. 2. & 5. *Hopp.* c. l. *Berger.* c. l. siehe *Wernher.* supp. nov. ad p. 8. obs. 321.

8. *Berger.* in oecon. jur. lib. 3. tit. 6. th. 8. not. 5. p. 732. führet an, daß die Facultät zu Wittenberg gesprochen habe, daß ein Wirth gestohlne Sachen, so seine Magd angenommen hat, ersetzen müsse. Aber in eben solcher Facultät ist auch gesprochen worden, daß er nicht verbunden sey von Handen gekommene Sachen, so seine Tochter eingenommen hat, wiederzuschaffen, wenn nicht der Kläger darthun kann, daß er der Tochter solche Gewalt gegeben habe, siehe *Wernher.* prox. c. l.

9. Man kann aber solche Klagen nicht anstellen, wenn der Fuhrmann vor der Einnehmung protestiret hat, daß er für keinen Schaden stehe, und die Reisenden damit zufrieden gewesen seyn, l. ult.

l. ult. pr. naut. caup. stab. nach der Einnehmung aber hilft es nichts, *Bartol.* ad. d. l. fin. wenn sich nicht der Gast auch dieses gefallen lassen, *Sichard.* ad. l. 1. C. de locat. n. 10. *Hopp.* ad §. 3. verba: in factum actio. J. de obligat. quae quasi ex delict.

10. Ferner kann man nicht also klagen, wenn eine Schuld des Passagiers oder Gasts erwiesen werden kan, arg. d. l. ult. pr. & §. 4. naut. caup. stab. *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 6. th. 8. §. 2. p. 731. & tit. 12. th. 5. not. 6. p. 853. Aber die blosse Uebergebung der Schlüssel zur Kammer hebet solche Klage nicht auf, *Struv.* ex. 8. th. 117. *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 6. th. 8. not. 10. p. 734. & tit. 12. th. 5. not. 6. p. 853. & lib. 2. R. 48.

11. In Städten ist einem jeden erlaubt, ein Wirthshauß anzulegen, wenn nicht, wie in Sachsen, ein Verbots-Recht eingeführet ist: aber auf den Dörfern ist es bey Strafe von 100 Aureis untersaget, eine Schenke aufzurichten, nemlich nach Sachsen-Rechte, Ord. Provinc. de an. 1555. *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 6. th. 8. not. 2. p. 731.

12. Aber die Erb-Kretzschmar können deswegen nicht verwehren, daß niemand anders in den Dörfern Gäste einsetzen und Bier verkaufen möge, wenn sie nicht insbesondere ein solch Verbots-Recht entweder durch Verjährung, oder durch ein Privilegium erhalten haben, *Wernher.* sel. obs. for. p. 1. obs. 276 siehe *Rivin.* ad. O. P. S. tit. 5. en. 26. wiewohl die

Wittenbergischen Juristen vor diesem anderer Meinung gewesen seyn, wie man aus *Ziegler.* de jur. Maj. lib. 1. c. 5. §. 93. & 94. sehen kann.

13. Geld-Strafen, so auf solche Leute, die sich des Bier-Verkaufs neuerlich anmaaßen, gesetzet seyn, gehören nicht vor die Städte, sondern vor die Herrschaftliche Kammer, *Wernher.* sel. obs. for. p. 5. obs. 2. & in supplem. nov. ad eand. obs.

14. Wenn der Landes-Herr einem ein Privilegium verliehen hat, eine Schenke aufzurichten, kann er deswegen auch andern eben dasselbe geben, *Berger.* oecon. jur. in addit. ad lib. 1. tit. 2. th. 2. p. 1212.

15. Wenn einem ein Privilegium verliehen worden ist, kraft dessen er verbieten kann, daß kein neues Wirthshauß in der Stadt aufgerichtet werden solle, kann solches nicht auf diejenigen Schenken gezogen werden, so außer der Stadt, obgleich nahe vor den Thoren, angelegt seyn, *Berger.* oecon. jur. c. 1. th. 3. p. 12. 13.

16. Wer das Recht hat, eine Schenke zu haben, hat auch das Recht einer Niederlage, *Wernher.* sel. obs. for. p. 3. obs. 195.

17. Der Gastwirth kann das Recht des Innenbehalts oder Arrests in Ansehung der eingebrachten Sachen wider den Gast ausüben, wenn er ihm nicht bezahlet; ja an manchen Orten hat die Gewohnheit eingeführet, daß sie Hüte, Kleider oder etwas dergleichen ihnen wegnehmen und vorenthalten können, bis sie bezahlet werden:

Carpz.

Carpz. P. 2. c. 25. d. 22. n. 6. *Berger* oecon. jur. lib. 3. tit. 6. th. 8. not. 9. p. 734.

§. 155.

Von den Brauhäusern.

Brauhäuser sollen nach dem Lübek. R. P. 3. T. 12. art. 12. mit Bewilligung der Nachbarn aufgerichtet werden. So findet sich ein Responsum der Frankf. Facultät von 1688. in des *Strikii* V. M. L. 8. T. 2. 21. allwo gesprochen worden: daß Beklagter zuförderst dem Kläger de damno infecto zureichende Caution stellen, nachmals aber sein Brau-Haus dergestalt von des Klägers Mauer abrücken müsse, damit pro arbitrio judicis ein kleines interstitium gelassen, oder doch das Gebäude dergestalt gesetzet werde, daß es seine eigene von Klägers unterschiedene Mauer habe, und selbe nicht berühre.

§. 156.

Von den Zeughäusern.

Zeughaus, Armamentarium, *Arsenal*, ist ein der hohen Obrigkeit zugehöriges Gebäude, in welchem ein Vorrath von allerley Gewehre, kleinen und groben Geschütze, samt zugehörigen Rüstungen, unter der Aufsicht eines **Zeugwärters** verwahrlich beygesetzet, und im guten Stande unterhalten wird.

Zu den Zeughäusern gehören die Gießhäuser, wo allerley Geschütze und Kugeln gegossen werden, Zeugschmieden, Artillerie, Stellmache-

reyen, Waffenschmieden, Pulvermühlen und Thürme, Laboratorien zu Feuerwerkereyen u. d. g.

Zeughäuser anlegen stehet niemanden zu, als der Kriegesvolk zu halten befugt ist, weil das eine ohne das andere nicht seyn kann. Das Zeughaus zu Venedig ist in Europa das berühmteste, und im Umfang einer kleinen Stadt gleich. In Deutschland ist das zu Dresden wegen des ansehnlichen Vorraths, das zu Berlin wegen seines prächtigen Gebäudes, das zu Nürnberg wegen seiner zierlichen Aufstellung, werth zu sehen.

§. 157.

Von den Schlachthäusern.

Schlachthaus, Fleischscharren, Macellum, ist ein bequemes an oder über einem Wasser angelegtes Gebäude, in welchem die Schlächter das Vieh, welches sie zum Verkaufe schlachten, abzuthun verbunden sind. Solches dient zur Reinlichkeit der Straßen und der Luft, und zur Nahrung der Fische.

§. 158.

Von den öffentlichen Gebäuden, welche blos zur Pracht oder Verherrlichung der Fürsten gebauet worden.

Wir haben im ersten Theile im dreyzehnten Hauptstück dieses Werks §. 216 seq. der Triumpfbogen, Ehrengebäude und Apotheosen

sen gedacht. Besonders aber ist §. 228. daselbst einer Ehrenpforte erwehnt und beschrieben. Da nun niemals in figürlichen Sachen eine Beschreibung dasjenige leisten kann, was die Zeichnung leistet: so theilen wir auf der IXten Tafel die Figur von der im ersten Theile §. 228 erwehnten Ehrenpforte hier mit.

Auch haben wir im 129ten §. des ersten Theils d. W. der Apotheosen der Römer gedacht und umständlich beschrieben. Da aber jede Beschreibung, die sich auf eine Figur beziehet, undeutlich bleibt, so stellet die VII Tafel ein solches Vergötterungsgebäude vor. Wer also die Beschaffenheit dieses Gebäudes studiren will, der muß diese Figur bey jene Beschreibung halten.

Das zwölfte Hauptstück.

Von den Baurechten derjenigen, die nur blos Besitzer eines Gebäudes sind, und ein beschränktes Eigenthum entweder sub titulo lucrativo, vel oneroso daran haben; wie auch von den Lehngütern.

§. 159.

Ein *Usufructuarius* ist nicht befugt nach seinem Willkühr zu bauen.

Ein blosser Nutznießer ist nicht Eigenthümer von dem Gebäude, das er nutzet; er darf, da er auf fremden Grund und Boden wohnet, auf diesen Boden nicht oberwärts noch unterwärts bauen, weil er sonst in des Eigenthümers Rechte Eingrif thut. Daher darf er auch nicht, ohne Einwilligung des Eigenthümers, ein Gebäude vergrössern, oder etwas davon abbrechen [a]).

Anmerkung 1.

Alles, was wir in unserer Geomet. forensi im Hauptstück: von der Nutzung der Oberfläche; ferner im ersten Theile dieses Werks, im fünften Hauptstück vom 25ten bis 49ten §. angeführt haben, findet auch hier statt.

Anmerkung 2.

Bey Bürgerhäusern findet die Besetzung mit einem Nutznießer nicht eigentlich also statt, wie auf dem Lande. Denn die Stadtobrigkeit hält sich insgemein an den

a) L. 7. §. vlt. L. 8. L. 13. §. 7. L. 44. L. 61. ff. de Usufructu.

den Eigenthümer und nicht an den Miethsmann. Herr Wiesand b) sagt folgendes unter dem Worte Haus: So wird in dem Hamburg. St. R. P. 1. T. 7. art. 7. vorzüglicher Weise das Rathhaus genennet. Sonsten ist verordnet, daß die Häuser nur den Bürgern und Einheimischen überlassen werden sollen. Zeizer Statut. von 1571. art. 64. Es soll auch niemand ein Haus in der Stadt eingeräumet noch in Lehn geschickt werden, er sey denn zuvor Bürger geworden. Leipzig. Statut. S. 291: auch soll niemand sein Haus oder Garten allhier einem andern, so nicht Bürger ist, verkaufen, es sey dann, daß der Käufer nach geschlossenen Kauf-Contract in Monats-Frist das Bürger-Recht gewinnet. Die Statut. der Stadt Osterkode in *Puffendorffii* observat. T. 2. in append. geben den Bürger-Häusern eine sehr merkwürdige Freyheit, wenn sie art. 70. also schreiben: Die Bürger und Bürgerinnen und ihre Kinder sollen in allen Sachen bürgerlich oder peinlich gefreyet seyn, daß sie aus ihren eigenen, noch irgend eines andern Bürger Häusern ohne Gericht und Rath, oder Bewust des Raths nicht sollen genommen werden. Das Zellische St. R. giebt T. 12. p. 38. in der Erbtheilung dem Jüngsten die Behausung, und eben so wird es auch in Westphalen unter den Landleuten gehalten.

Anmerkung. 3.

Leibzucht bedeutet so wol ein Leibgeding, als einen jeden Persönlichen Nießbrauch. *Estor* de jur. devolut. c. 4. §. 6. Leiblicher Besitz ist derjenige Besitz, da man eine Sache körperlicher Weise innen hat, als wenn der Eigenthümer in seinem Hause wohnet, oder der Gläubiger die verpfändete Sache bewahret, Hosen heißt in seinen Haus und Hof jemand aufnehmen, beherbergen. L. R. c. 124. Es heißt auch Hausen und Hegen, wenn nemlich dem Fremden die Kost gegeben wird.

b) Juristisches Wörterbuch.

Anmerkung 4.

Unbewegliche Güter sind Sachen, die entweder von Natur so beschaffen, daß sie nicht von einem Ort zum andern beweget und geschaffet werden können[3], oder welche man nicht ohne Verletzung gewisser Rechte und Verträge wegschaffen kann. Sie sollen nicht veräussert oder verpfändet werden, es geschehe dann mit Bewilligung des Richters. So ordnet das Pfälz. L. R. P. 2. t. 7. welches §. 3. folgende Erklärung hinzu setzet: es sollen aber in diesem Fall für unbewegliche Güter gehalten werden nicht allein Aecker, Wiesen, Gärten, Haus, Hof und dergleichen, sondern auch die Gerechtig- und Dienstbarkeiten, Anspruch und Foderung zu liegenden Gütern, auch jährliche Gülden-Zins, Pacht, verpfändete Schulden, und sagende Brief, und Uhrkunden, in welchen allen kein Kauf, ohne vorgesetzte gerichtliche Insinuation, vor kräftig zu lassen. Besonders verdienet hier eine merkwürdige Stelle des Lübischen Rechts ihren Platz, welche bestehet, keinem Fremden ein unbewegliches Gut zu verkaufen oder zu verpfänden. Sie lautet aber P. 1. T. 2. art. 5. also: Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthum einem Gast oder Fremden, oder andern, welche unsere Bürger nicht seyn, vorsetzen oder vorpfänden, vorkaufen, oder zu treuen Händen demselben zum Besten zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weiß oder Unterschleif es wolle, wer darüber sich zu handeln unterstehen würde, der soll das Erbe zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straf geben, funfzig Mark Silbers. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Fremden ein Erbe alhier anstürbe, der soll dasselbe auch nicht an Fremde veräussern, sondern an Bürger bringen. Durch Erbe werden hier Häuser, durch Eigenthum liegende Gründe, durch Rente aber die Einkünfte von unbeweglichen Gütern verstanden. Siehe des H. D. Steins Einleitung zur Lübischen Rechtsgelehrsamkeit §. 50.

Anmerkung 5.

Mit den Landgütern hat es, nach Bertochs promptuarium unter dem Wort Praedium, folgende Beschaffenheit:

1. Die Veräusserung der Pertinentien derer Güter in Chur-Sachsen ist durch ein besonder Mandat verboten, kraft dessen auch Privat-Leute ein gegründetes Recht zu klagen haben auf die wieder zu fordernden Pertinentien ihrer Güter, *Wernher* sel. obs. for. P. 1. obs. 333. & in Supplem. nov. ad eand. obs. *Berger* lib. 1. R. 198. & Philoc. for. R. 35.

2. Aber dasselbe Chur-Sächsische Mandat ist nach dem Buchstaben auf die unter den Churfürstlichen Aemtern gelegenen Güter zu adstringiren, und also auf die übrigen, welche der Patrimonial-Gerichtsbarkeit der Adlichen und Rathe unterworfen sind, nicht zu erstrecken, *Berger*. Philoc. for. d. R. 35. p. 316. *Wernher* sel. obs. for. P. 3. obs. 144.

3. Daß gar von nicht zu veräusserden Güter-Pertinentien kein verbietend Gesetz vorhanden sey, welches zugleich die nothwendige abgerissener Theile Consolidation mit dem Haupt-Gute anbefehle, meinet *Rivin.* ad. O. P. S. tit. 5. en. 27.

4. Wie nicht jedem Bürger frey steht, sich Bauer-Güter anzuschaffen: also ist er auch nicht zum licitiren zu admittiren, wenn er gleich einen Provasallen sistiren, stellen, oder constituiren will, so daß concurrirenden Bauern auch weniger licitirenden und bietenden die Güter durch Königliches Mandat adjudiciret worden, nach dem Zeugniß *Barthii* in hodeg. for. c. 1. §. 90. lit. f. p. 417. seq.

5. In Ermanglung aber anderer Bauern-Käuffer wird zwar der Bürger Licitation und Kauf zugelassen, aber nicht anders, als wenn ein tüchtiger Bauer als Provasall constituirt, und ein Revers gegeben, daß wenn eben das Gut einst wieder verkauft werden sollte,

dasselbe nur an einen Bauer veräussert werden solle, *Barth.* c. l. p. 418. seq.

6. Das Churſächsische General-Edict, darinne denen Bürgern untersagt wird, Bauer-Güter zu kaufen, ist zu nehmen und zu verstehen von denen Gütern nur, welche der Gerichtsbarkeit der Amtleute unterworfen, nicht von den übrigen, die nicht zu den Aemtern gehören. *Berger* lib. 2. R. III. n. 2.

§. 160.

Der Nutznießer ist schuldig ein Gebäude im Dach und Fach zu erhalten.

Ob gleich derjenige, welcher ein Gebäude nießbräuchlich besitzt, nicht nach seinem Gefallen bauen und abbrechen darf, so ist er doch schuldig seine Gebäude, die er besitzt, auf seine Kosten im Dach und Fach zu erhalten [c]). Welches aber einem Miethsmann nicht oblieget. Hat er aber aus seinen eigenem Willkühr gebauet, kann er keinen Baukostenersatz fordern, sondern nur blos diejenigen Stücke, die angeheftet sind und abgenommen werden können, oder zur Sicherheit der Sachen, die im Gebäude sind, gereichen, zurück verlangen [d]). Das eigentliche Baurecht ist eine Sache des Eigenthümers; denn so stehet das Baurecht erkläret.

Bau-

---

c) L. 7. §. 2. & 3. ff. de usufr. L. 2. ff. usufr. quem admodum cau. L. 7. Cod. eod. ibique. *Perez.* L. 20. ff. de damno infecto.

d) L. 15. pr. ff. de usufr. *Joh. de Castillo* de Usufr. c. 33. *Hillig.* ad Donell. 10. comm. 10. *Joh. Gars.* de Expens. & *Melior.* c. 11. n. 28. L. 73. ff. quib. mod. usufr. omitt.

Baurecht ist eine Freyheit des Eigenthums-Herrn, auf seinem Grund und Boden zu bauen. Die Gesetze stimmen darinnen überein, daß die Unterthanen nicht ohne Wissen und Willen der Obrigkeit neue Gebäude aufführen sollen, niemand zum Schaden bauen, die Gebäude aber im baulichen Wesen erhalten. In dem Sächsischen L. R. L. 2. art. 51. heißt es: Ofen, Genge, das sind Wassergerinn, und Schweinställe die sollen drey Fuß von eines andern Mannes Zaun stehen. Ein jeglicher Mann der soll auch bewahren seinen Ofen und Feuer-Mauren, daß die Funken oder Flammen nicht fahren in eines andern Mannes Haus oder Hof ihm zu Schaden. Gänge, das sind Heimlichkeiten, soll man auch bewirken bis an die Erden, die da gegen eines andern Mannes Hof über stehen.

Das Lübecker R. enthält besonders P. 3. T. 12. trefliche Verordnungen, deren Innhalt wir berühren wollen. Es heißt art. 1. daß, wer etwas gegen die Strassen bauen will, nicht weiter mit seinem Gebäude, als er zuvor gewesen, ausrücken soll. 2. Was auf gemeiner Erben Grunde gebauet wird, das bleibt denen gemeinen Erben. 3. Ein jeder soll auf seinem Grund so bauen, daß er hiedurch nicht dem Nachbar schade. 4. Eine gemeinschaftliche Mauer soll auf gemeine Unkosten aufgeführet werden. 5. Muß eine gemeine Brandmauer zwischen zweyen Nachbarn nothwendig gebauet werden, so soll der, welcher sich weigert, seiner Mauer-Gerechtig-

tigkeit verlustig seyn. 6. Wer eine gemeine Mauer ohne Vorwissen des Nachbarn abbricht, soll ernstlich gestraft werden. 7. Niemand soll zum Schaden seines Nachbars bauen. 8. Soll so gebauet werden, daß des andern Befugnisse nicht geschmälert werde. 9. Alle Gebäude sollen mit Stein und Kalk aufgeführet werden. 10. Heimlichkeiten sollen von denen Strassen fünf, von den Nachbarn drey Fuß entfernet werden. 11. Badstuben sollen mit des Raths und der Nachbaren Bewilligung gebauet werden. 12. Desgleichen sollen verschiedene Gewerbe und Handthierungen in Häusern, wo sie vorhin nicht gewesen, nicht, als mit der Nachbaren Bewilligung, getrieben werden. 13. Eben so wenig sollen neue Gänge, Fenster, Feuerstätte ohne der Nachbaren Vergünstigung angerichtet werden. 14. Bauet einer einen Stall auf eine Mauer, so kann er den Nachbarn nicht zwingen eine gemeine Mauer aufzurichten. Man vergleiche die Frankfurth. Reformat. T. 26. Repertor. jur. privat. Baurecht.

Anmerkung.

Man sehe auch nach, was wir im ersten Theile dieses Werks, im 2ten Hauptstück vom Baurechte gesagt haben.

§. 161.

Ein Lehnsvasalle besitzt kein beschränktes Eigenthum, und darf nach Gefallen bauen.

Ein Lehnsvasall hat die Befugniß eines wahren Eigenthümers; er ist Dominus utilis, oder nutz-

nutznießlicher Eigenthümer, und kann daher nach Gefallen das Lehngut verbessern und bauen [e]), und wenn er nicht durch seine Felonie das Lehn verlieret (in welchem Falle auch alle Melioration und aufgewandte Kosten nicht gefordert werden können) [f]): sondern die Nachfolge im Lehn durch das Aussterben eines Stammes geschiehet, so können des abgestorbenen Lehnträgers Allodialerben, so wol männlichen als weiblichen Geschlechts [g], die Melioration und Baukosten Actione negotiorum gestorum, oder condictione indebiti, vel sine causa zurück fordern [g]), und können das Vorenthaltungsrecht so lange im Lehngute ausüben, bis sie die Vergütung erhalten [h]). Nur müssen die Bau- und Besserungskosten liquid seyn, oder doch sogleich liquid gemacht werden können, und dargethan werden, daß sie dem Lehngute nützlich sind.

§. 162.

Wie es beim Antritt des Lehnsherrn gehalten wird.

Obiges findet auch statt, wenn das Lehngut dem Lehnsherrn selbst eröfnet wird und anheim fällt:

e) 2. Feudor. §. 8. Rei autem & §. e contrario. *Hartmann Pistor.* P 2. qu 42. n. 48.

f) arg. L. 2. Cod de Jur. Emphyt. *Rosenthal* de Feudis c. 10 concl. 43 n. 8.

g) *Rosenthal* de Feud. cit. c. 10 concl. 43. n. 102. *Schrader* de Feudis P. 2. p. 9. princ. sect. 2. n. 49.

h) *Berlich* P. 3. concl. 42. n. 15. Michaelis allgemeine Baurechte IX. Kap. §. 2.

fällt: er muß den Erben des Vasallen die Gebäude und Besserung entweder nach dem taxirten Werth bezahlen, oder gestatten, daß diese die Gebäude abbrechen und nach Belieben verkaufen [g]). Es mag nun der Lehnsherr selber oder ein anderer der Nachfolger im Lehn seyn, so gebühret selbigem die Wahl, ob er die Erstattung thun, oder geschehen lassen will, daß die Erben des ausgegangenen Lehnmannes die Besserungen wegnehmen, da denn das eine, oder das andere, die Erben sich müssen gefallen lassen [h]), und nicht darauf bestehen können, die Besserungen wegzunehmen, sondern, wenn der Lehnsfolger sich bereit findet, die Besserungen nach der Aestimation zu vergüten, die Erben in der Schuldigkeit stehen, das Aestimatum anzunehmen [i]).

§. 163.

Ein Ehemann muß *ex propriis in Fundo dotali* bauen und bessern.

Da ein Ehemann, der mit seiner Ehefrau zum Brautschatz ein Haus erhalten, davon auch Eigenthümer wird [k]), auch allen Nutzen, die es leistet, davon genießt [l]): so ist er dargegen auch schuldig, die nöthigen Bau- und Besserungskosten

g) 2. Feud. §. si Vasallus. *Herm. Vultei.* 1. de Feud. c. 11. n. 336. seq. *Jul. Clarus* 4. rec. §. fundum qu. 88.
h) *Berlich.* P. 3. Concl. 41. n. 3.
i) *Menoch.* de recup. poss. rem. 15. n. 531.
k) *Hahn ad Wesenbec.* ff. Tit. de Jur. Dot. n. 7.
l) L. 7. princ. ff. de Jur. Dot. L. 20. Cod. de Jur. Dot.

sten aus dem Seinigen darauf zu verwenden, ohne daß er befugt, solche von der Frauen Erben zurück zu fordern [m]). Es wäre denn, daß der Mann mit seiner Frauen besondern Einwilligung solche, und zwar grosse Kosten, welche seine Nutzung übersteigen, verwendet. In welchem Fall der Ehemann den Fundum dotalem so lange zurück halten kann, bis ihm solche von der Frauen Erben vergütet worden [n]). Welches sich ebenfals auf alle nöthige Kosten erstreckt, wenn die Frau ausdrücklich darinn gewilligt hat [o]).

Anmerkung.

Ainshändigegüter sind Güter, welche die Frau dem Manne zubringt, von welchen die Nürnb. Reformat. T. 28. l. 2. schreibt: Verdingte Heyrathen werden genennet, so Mann und Weib zusammen heyrathen mit Geding und Bestimmung der Heyrathsgüter und Vorbehaltung ihrer Nebengüter, die man Ainshandgüter zu nennen pflegt. Man sehe auch was Wiesand unter dem Wort Paraphernalgüter sagt.

§. 164.

Einem Erbzinnsmanne gehören die Gebäude.

Wenn ein Erbzinsmann sein Erbenzinsgut bebauet, so bleiben ihm und seinen Erben die Ge-

m) L. 12. L. 15. ff. de impens. in rem dot. fact. L. 28. §. 1. ff. de Donat. inter Vir. & Vx.

n) §. 37. Inst. de act. L. 5. princ. & §. 2. ff. de impens. in rem dot. L. 1. §. 2. L. 3. §. 1. ff. eod. L. 7. §. 16. ff. solut matrim. arg. L. 14. §. 1. ff. comm. diu.

o) L. vnic. §. 5. Cod. de R. Vx. Act. L. utilium ff. de Imp. in r. dot.

Gebäude, wenn auch das Erbzinsgut selbst verlohren gehet [r]). Welches besondere Recht bey Lehn- und Erbzinsgütern sich darauf gründet, daß den Vasallen und Erbenzinsleuten ein wirkliches nutz- und genießbares Eigenthum an den Gütern selbst zustehet; so sich bey jemanden, der ein Gut blos zum Genießbrauch hat, ganz anders verhält, weil dieser lediglich sein Recht von dem Fürsten, ohne daß es das Gut selbst afficiret, zu genießen.

§. 165.

Wie es mit den Zeitgüternbesitzern *sub titulo lucrativo, vel oneroso* gehalten wird.

Ein sub titulo lucrativo besitzender Genießbraucher ist alle nothwendige Baukosten, auch sogar die neue nothwendige Baue zu übernehmen verbunden (S. den ersten Theil dieses Werks §. 28. Hptst. 5.) Um so weniger können dessen Allodialerben die an bloße Reparaturen verwandte Kosten zurück fordern. Unter diesem Titel sind insgemein begriffen die **Lehns- Fideicommiß- Majorats- und andere Familienstiftungs-Güterbesitzer**, wie auch die Müller.

Ein sub titulo oneroso Besitzender ist nur lediglich, wenn er in seinem Contract nicht ein meh-

r) 2. Feud. 28. *Bachou.* 1. Disp. 29. th. 13. *Molin.* in Consuet. Paris. Tit. 1. de mat. feud. §. 1. gl. 5. *Vinc. de Franchis* eleg. dec. 110. *Alu. Valascus* de Jur. Emphyt. tot. quaest. 25. *Surdus* Dec. 300. n. 19. & 23. & Dec. 78.

mehreres übernommen hat, die Gebäude des Gutes im Dach und Fach zu erhalten verpflichtet. Hat er daher mehrere Reparaturen, als dieser Ausdruck besagt, bewerkstelliget, so sind dessen Erben die darauf angewandte Kosten zu liquidiren allerdings berechtiget.

Der dritten Art von Zeit-Güternbesitzern, so die Früchte gar nicht genießen, sondern solche berechnen müssen, als **Vormünder, Bevollmächtigte**, u. d. m. kann auch nicht einmal die Erhaltung der Gebäude in Dach und Fach zugemuthet werden, sondern denenselben sind sämtliche Reparaturkosten, wenn sie auch in den grössesten Kleinigkeiten bestehen, ohne Ausnahme zu vergüten s), weil die Possessores bonae fidei die Früchte nicht selber genießen, sondern alles berechnen müssen.

§. 166.

Wie es hierinn bey den Mühlen gehalten wird.

Bey den Mühlenreparaturen muß ein Unterschied unter dem **Mühlengebäude** und dem **Mühlenwerke** selber gemacht werden. Die Ausbesserung des ersteren gehöret zu der allgemeinen Regel, vermöge deren ein sub titulo oneroso besitzender Genießbraucher zwar dieselben im Dach und Fach erhalten muß, die sonst daran nöthigen Reparaturen, die unter diesem Ausdruck nicht mit begriffen sind, aber von

s) Oeconom. forens. dritter Band, 6tes Hauptst. §. 79.

dem Eigenthümer und künftigen Besitzer wieder zurückfordern kann. Dagegen ist nichts natürlicher, als daß der Besitzer das Mühlenwerk im Stande erhalten müsse. Denn jemehr das Mühlenwerk abnutzet, jemehr verdienet die Mühle und jemehr lukrirt der Müller. Wenn er daher auch die Mühle sub titulo oneroso besitzt, so besitzt er doch auch das Mühlenwerk sub titulo lucrativo, und muß er daher die Reparatur davon selber stehen.

Bey den Wassermühlen gehört zu dem Mühlenwerke, nicht allein das Innere dieser Maschine, als Kamme, Räder, Steine, Stampen u. d. g. sondern auch die zur Haltung des Wassers nöthige Stauwehre, und die zur Ableitung des übrigen erforderliche Schleusen und Freyarchen müssen ebenfals dahin gerechnet werden, weil ohne diese kein richtiger Gebrauch von dem Mühlenwerke gemacht werden kann. Von selbst folgt also, daß die hiezu nöthige Reparaturen den sub titulo oneroso besitzenden Genießbrauchern ebenfals obliegen. Jedoch keine Regel ohne Ausnahme. Da diese Dinge von großen Unkosten seyn können, so muß man einen Unterschied machen, und wird alhier nicht verstanden, daß der Genießbraucher auch die Erneuerung dieser Werke stehen solle. Solche Werke demnach neu anzulegen (wozu auch die Mühlensteine mit gehören) liegt dem Eigenthümer ob.

In Ansehung der Pfandschillings-Innhaber, oder der unter einem Wiederkaufsrecht besitzenden aber

aber ist solches nicht nöthig, weil ihr langjähriger Besitz insgemein den Ersatz macht.

§. 167.

In wiefern Hexelmühlen und Dreschmühlen statt finden.

Die Hexel- und Dreschmühlen gehören zu denjenigen Dingen, welche nicht schlechterdings nothwendig und nützlich sind. Bey Gütern, wo enorme Ernten statt finden, so daß durch Handdienste dergleichen nicht bestritten werden kann, finden solche nur allein statt. Wo hingegen alles durch Tagelöhner verrichtet werden muß, da sind diese Mühlen sehr nützliche Werkzeuge, und kommen alsdenn allerdings in Betracht. Mit deren Unterhaltung, wenn ein Nutznießer sie besitzt, hat es die selbige Bewandniß, wie mit den Mühlen t).

Anmerkung.

Wir werden in dem folgenden Theile der Matheſis forenſis und zwar in der Mechanica forenſis hiervon mehreres ausführen.

§. 168.

Von denjenigen, welche etwas zur Miethe besitzen.

Miethe, Miede, Mütt, Mude, und **Muthe,** bedeutet 1. einen gewissen und bestimmten Lohn, welchen jemand für den verstatteten Gebrauch seiner Sache, oder auch für geleistete Arbeiten, zu fordern berechtiget ist. Alamannisch L. R. c. 354. §. 14.

t) Oeconom. forens. dritter Band 6. Hst. §. 115.

2. Derjenige Contract, da jemand dem andern den Gebrauch seiner Sache, oder auch gewisse Arbeiten für einen bestimmten Lohn verdinget (Locatio, Conductio). Es ist zu merken, daß in den alten Rechten öfters das Wort verleihen so viel als vermiehten, ein Lehn aber eine vermiethete Sache bedeutet. Alamannisch L. R. c. 246.

Es können aber alle und jede Sachen, worüber jemand schalten und walten kann, vermiehtet werden. Indessen ist die Freyheit zu vermiehten doch einiger Maaßen eingeschränkt. So soll das Münz-Recht nach dem Reichs Absch. von 1570. §. 32. nicht verpachtet werden. Imgleichen können gewisse Handwerker, die ein unangenehmes Geräusche, einen häslichen Gestank, oder auch einige Gefahr verursachen, von den Nachbaren abgehalten werden, daß sie nicht in ihrer Nachbarschaft eine Wohnung miehten. So ordnet das Lübeck. Recht. P. 3. t. 12. art. 12. Niemand soll von neuen Brau-Schmidt-Töpfer-Sehm-Häuser mit seiner Zugehörung anrichten, da zuvor keine gewesen, ohne seiner Nachbaren Willen. Item Fischweicher, Talchlichtschmelzer, Gold- und Kupferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Böttticher, Seifensieder, Branteweinbrenner, Krüger und dergleichen gefährliche unleidliche Handwerke mögen in den Häusern nicht angerichtet, noch geübet werden, da sie zuvor nicht gewesen, ohne der Nachbaren Willen, und wann gleich die Häuser zuvor alle diese Gerechtigkeit gehabt

gehabt hätten, wann sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen. Gewisse Personen haben in der Vermiethung ein Vorrecht, so daß ihnen eine Sache vor andern vermietet werden muß. Dieses stehet dem Mit-Eigenthümer in der gemeinschaftlichen Sache vor einem Fremden zu. *Wildvogel* in d. de jur. praeferent. in locat. giebt c. 3. §. 6. diesen Vorzug einem ehrbaren Mann, falls ein Lasterhafter sich gleichfalls zur Miethe darbietet. Dahin rechnet man auch solche Personen, die die Sache einer gewissen Forderung wegen zurück behalten können, imgleichen den Schuldner, dessen Güter von den Gläubigern besessen und vermietet werden.

Der Vermieter hat verschiedene Pflichten. Er ist verbunden die vermietete Sache zur gesetzten Zeit, und in der Beschaffenheit, wie es bedungen worden, dem Miether zu überlassen. Woraus denn unmittelbahr folget, daß wenn er eine schadhafte Sache übergiebt, der Miethsmann keinesweges zur Erfüllung des Contracts gehalten sey. Es muß die Sache so beschaffen seyn, daß sie gebraucht werden könne. Wir wollen also den Fall setzen, daß jemand ein Haus gemietet und solches nach einem halben Jahre zu beziehen versprochen habe; Wenn nun indessen selbiges so schadhaft geworden, daß der Miethsmann nicht ohne Leib- und Lebens-Gefahr darinnen wohnen kann, so muß der Vermieter selbiges erstlich bauen und in brauchbahren Stand setzen lassen. Wendet der Miethsmann

mann nothwendige Kosten auf die Erhaltung der Sachen, so kann er deren Erstattung von dem Vermiether allerdings fordern. Imgleichen muß der Vermiether alle Zufälle tragen, und die der Sache anklebende Abgaben bezahlen.

Der Miether muß die Sache ordentlich gebrauchen, so daß selbige nicht ruiniret werde. Er muß sie anständig gebrauchen. So kann er z. B. nicht auf sein Zimmer verdächtige Weibs-Personen führen, oder allda verbotene Spiele treiben. Nürenberg. Reformat. T. 17. §. 6. Eben so wenig ist es ihm erlaubt, den Hauswirth mit Singen, Lermen, Hunde halten, Fechten u. s. w. zu beunruhigen: Er muß die Sache im baulichen Wesen und nutzbaren Stande erhalten. Jedoch kann er selbige nicht nach Gefallen verändern. Nürenberg. Reformat. T. 17. I. 4. Imgleichen soll er den Zins zur gesetzten Zeit bezahlen. Frankfurth. Reformat. P. 2. 14. 10. Wird durch seine eigene, oder durch die Schuld der Seinigen einiger Schade verursachet, so ist er zu dessen Ersetzung verbunden. Pfälz. L. R. P. 3. t. 4. 1. Er muß die Miethe zur gesetzten Zeit, die nach den Rechten verschieden ist, aufkündigen. Das Lüneburg. Stadtrecht setzet hierzu P. 2. t. 15. §. Wann aber drey Monathe, ehe die Miethzeit verfliesset. Das Pfälz. L. R. giebt am angeführten Orte art. 2. nur eine Monaths Frist. Siehe auch die Frankfurth. Reformat. P. 2. 14. 7. Gesetzt, der Miethsmann schweiget in dieser Frist stille, er sey abwesend oder zugegen, so ist der Con-

Contract stillschweigend erneuret, und er ist gehalten, entweder die Sache zu behalten, oder das Miethe-Geld zu bezahlen.

In wie ferne aber, und wie lange ein Mieth-Contract stillschweigend erneuret worden sey, davon lautet die neueste Churfächs. Decis. 21. von 1746. also: Wann ein Haus, Gewölb, oder ander Behältniß, es sey in Städten oder auf dem Lande, imgleichen Güter und Grundstücke, so alle Jahr gleichförmige Nutzung und Eintrag abwerfen, als Wiesen, Gärten, Weinberge und dergleichen vermiethet oder verpachtet werden, und nach geendigter Pacht oder Miethzeit, der Pachter oder Miethsmann in solchem verpachteten oder vermietheten Grundstücke bleibet, der Verpachter oder Vermiether aber solches geschehen läßet, und innerhalb Monaths Frist nicht contradiciret, soll es, wenn nicht ein anders diesfalls zum voraus bedungen, ohne Unterschied der Fälle, davor gehalten werden, als ob der Contract in allen Puncten und Clausuln noch auf ein Jahr von neuen geschlossen worden, es wäre denn die Miethe vorhin nur auf ein halbes Jahr, oder auf eine kürzere Frist, gerichtet gewesen, als welchen Falls solche auch länger nicht als auf die zuvor benemte Zeit tacite vor renovirt zu achten, da aber dergleichen Grundstücken, wobey Ackerbau und Hauswirthschaft befindlich, vermiethet oder verpachtet würden, und nach geendigter Pacht oder Miethzeit der Pächter oder Miethsmann in solchen verpachteten oder vermietheten Grundstücken bleibet,

bet, der Verpachter oder Vermiether aber solches geschehen lässet, und innerhalb Monaths Frist nicht contradiciret, soll der Pacht- oder Mieth-Contract, nach Gelegenheit derer bey dem verpachteten Grundstücke vorhandenen Feldbau-Arten, also zu drey artigen Feldbau auf drey Jahre und zu vier artigen Feldbau auf vier Jahre, vor verlängert gehalten werden, jedoch hat es aber auch in diesem Fall, wenn ein anders bedungen, und die Miethe oder Pacht eine kürzere Frist vorhero abgeredet worden, hierbey billig sein Bewenden.

Es wird dieser Contract auf verschiedene Art aufgehoben. So ist der Miethsmann auszuziehen schuldig, wenn der Eigenthümer die Sache nothwendig selbst gebrauchet, oder auch wenn sie eine nothwendige Ausbesserung erfordert. Im Gegentheil kann er die Wohnung verlassen, wenn sie einen gänzlichen Einfall drohet, oder so schadhaft geworden, daß er den bedungenen Gebrauch nicht geniessen kann. Die Furcht der Gespenster scheinet nicht hinlänglich zu seyn von dem Vertrag abzugehen. *Thomasius* in d. de Contract. locat. Conduct. ob met. Spectror. non resciendend. Dargegen sind andere Plagen, als Pest, Räubereyen allerdings erhebliche Ursachen. Das Hohenloh. L. R. hat P. 3. t. 7. die Ursachen, weswegen gedachter Contract aufgehoben werden könne, folgendergestalt §. 7. zusammen gefasset: Wann der Beständer den Zins nicht accordmäßig entrichtet, der Verleiher ein und anders aus dem Guth wegziehet, der

Mie-

Miether die Dienste allzuhoch spannet, der Dienstbote liederlich wird, der Pachtmann oder Beständer der Sache sie mißbrauchet ꝛc. so kann auch vor der Zeit gebrochen und der Contract aufgekündiget werden. Desgleichen, wann auch der Verpachter oder Vermiether der Sache zu seiner selbst eigenen, seiner Aeltern oder Kinder Nothdurft, unvorhergesehenermaaßen und ohne sträfliches Verursachen, bedürftig wäre, selbige einer unanwendlichen Reparation und Besserung nöthig, oder der Dienstbot einen Anstand zum Heyrathen hätte, und die Zeit nicht aushalten könnte, auf solche Fälle solle auch vor Verfliessung der veraccordirten Zeit den Contract aufzuheben erlaubt, gleichwohl aber der, so solchen vor der Zeit bricht, den andern schadlos zu halten schuldig und gehalten seyn; Es wäre dann von dem Beständer bedungen worden, daß er aus keiner Ursache vor der Zeit von dem Bestand zu weichen schuldig seyn wollte; Dann auf solchen Fall solle der Verpachter oder Verleiher aushalten, und der Beständer von dem Bestand gegen leistende Schadloshaltung wider seinen Willen zu weichen nicht gehalten seyn. Ferner sind auch redliche Ursachen den Bestand aufzuheben, wann das Guth den Ruin und Verfall androhet, eine Pest, Feuersbrunst, Kriegesgefahr ꝛc. entstehet, oder sonsten die gepachtete Sache ohne sein, des Pachters, Verschulden nicht zum Nutzen zu bringen ist. Wann aber der Verpachter das verpachtete Guth vor verflossener Zeit verkaufen oder sonsten veräussern will,

will, und dieserwegen nichts bey dem Pacht-Contract verhandelt oder versehen worden, alsdann ist zwar der Käufer dem Pachter den Pacht-Contract zu halten und fortzuführen, nicht der Verpachter aber schuldig, seinen Pachter in allewege schadlos zu halten, und dahero das beste, daß, wann den Verpachter die Noth treibet, vor verflossener Miethzeit sich des Guths käuflich zu begeben, in dem Alienations-Contract mit eingedungen werde, daß es an Seiten des Käufers bey der Pacht bis zu Verfliessung der gesetzten Zeit gelassen werden möge.

Stirbet einer von beyden Contrahenten, so wird hierdurch der Contract keinesweges aufgehoben, sondern gehet auf beyderseitige Erben fort. Es ist dieses bereits in dem Sächsisch. L. R. verordnet, welches L. 2. art. 59. also schreibt: stirbet aber der Zinsmann des Herrn, sein Erbe tritt an seine Statt, und bezahlt den Zins von dem Guth, als jener solt gethan haben, der do starb: stirbt auch der Herr, der Mann giebt auch den Zins, den er dem Herrn gelobet hat jenem, an den das Guth fället, und darf niemand der do beweise, daß er das Guth gearbeitet habe, dann seinen Pflug. Es gehört auch hieher folgende Stelle aus eben diesem L. R. L. 3. art. 77. welche also lautet: Thut ein Mann sein Land besäet aus umb Zins, oder umb Pflege, zu bescheidenen Tagen oder Jahren, also, daß man es ihm besäet wieder lasse, zu welcher Zeit er dann binnen den Jahren stirbt, man soll es also seinen Erben besäet wieder lassen.

sen. Und eben dieses ist in der Churfächsisch. Constit. 37. P. 2. deutlicher auf folgende Art bekräftiget worden: Es ist gemeines und gewissen Rechtens, daß im Zweifel die Contract auch die Erben binden. Ob nun gleich der Text des Sächsischen Rechten sich bey etzlichen davor ansehen läßt, als solten des locatoris Erben die von ihren Vorfahren beschehene location zu halten nicht schuldig seyn; so wird dennoch hinwieder solcher Text des Sächsischen Rechten gemeiniglich nicht von des locatoris eigenen, sondern von andern, als des Weibes Gütern verstanden. Und demnach haben unsere Verordnete geschlossen, daß solches alles beydes also in heredibus locatoris & conductoris in Fällen, wie es die gemeinen Kayserlichen Rechte verordnet, zu sprechen und zu erkennen sey, darbey Wir es auch bleiben lassen.

Es können ferner Dienste, oder Arbeiten vermiethet und gemiethet oder bedungen werden; wobey zu merken daß die Römer geglaubet, weil freye Künste nicht zu schätzen wären, so könnte niemand für selbige einen bestimmten Lohn fordern. Gelehrte bekamen also keinen Lohn, sondern ein Honorarium. Wir bekümmern uns heut zu Tage wenig mehr um diesen Unterschied, und sehen mehr auf die Sache, als auf die Worte. Es werden aber die Dienste hauptsächlich von den Handwerksleuten verdungen, welche die Verfertigung einer Sache vor einen bestimmten Lohn übernehmen. Diese müssen die in Arbeit genommene Sache fleissig bewahren, bisweilen

weilen Vorstand leisten, und den durch Nachläßigkeit verursachten Schaden ersetzen. Wenn also zum Exempel das Tuch, welches wir dem Schneider zur Arbeit anvertrauet, wegen seiner Unbedachtsamkeit von Mäusen zerfressen worden, so ist er den Schaden zu ersetzen gehalten, und es ist hiervon nichts ausgenommen als der Zufall. Bäyrisches L. R. t. 18. art. 4. Die Nürenbergische Reformation drücket sich tit. 12. 12. 1. also aus: So Handwerkern, oder andern Werkleuten einige Haab zu arbeiten angedingt, eingegeben und befohlen würde, und solche Haab bey dem Handwerker, oder dahin die zu arbeiten gegeben, durch unfürsehene Prunst oder Einfallen der Gepew, oder durch Gewalt der Wasser, oder der Feinde gar verdürbe oder schadhaft würde; so soll er dem Herrn oder Eingeber des Guths nichts schuldig seyn, dann so viel überplieben und vorhanden wäre. Das Churphälzische L. R. aber erkläret sich P. 2. t. 4. art. 10. also: So ein Werkmeister, oder jemand anders eine Arbeit oder Werk zu machen bestanden, oder angenommen, soll ihme kein Lohn, das Werk sey dann ausgemacht, sonderlich wo in dem Geding oder Beständniß nicht anders abgeredt, bezahlt werden. So auch das Werk in bestimmter Zeit nicht ausgemacht, oder er, Werkmeister, aus Fahrläßigkeit sich so lange gesaumbt, daß es in bewilligter Zeit nach der Hand zu fertigen unmöglich, ist er dem Verleiher allen aus solcher Saumnüß fliessenden Kosten, Schaden und Interesse nachher zu thun pflichtig.

Wo

Wo aber die Saumnuß nicht an dem Werkmeister, sondern an dem Verdinger wäre, ist der Werkmeister dem Verdinger nichts, sondern derselbe ihme das verwilligte Dingegeld zu halten schuldig. Entgegen und da die Saumnuß nicht vom Verdinger, sondern einem andern herkäme, ist der Beständer, oder Annehmer des Werks des Schadens wegen nicht zu thun schuldig. Doch darf er das Dingegeld an dem Verleiher nicht fordern, sondern an denen, von denen die Hindernuß herrührt. Da auch mehr als ein Werkmeister das Werk zu machen angenommen, mag einjeder für das Ganze mit Recht angenommen werden, welcher deswegen zu seinem Miethgesellen einen Zugang hat. Es wäre denn Sache, daß das Werk ihnen nicht sämmtlich und überhaupt, sondern allein stückweise verdinget, darin jeder derselben allein für sein verdingt Stück, und weiter nicht Red und Antwort zu geben schuldig. Siehe die Churfächsische Pol. Ordn. von 1661. t. 23. §. Von den Arbeiten der Dienstboten. Siehe oben Gesinde.

Anmerkung. 1.

Häuslinge und Häusler sind, die keine eigene Häuser haben, sondern von andern aufgenommen werden. Lüneburg. Pol. Ordung. c. 50. §. 4. Man sehe hiervon *Puffendorff* observat. T. 3. ob. 159.

Hausäßig, Hausitzend heißt eigentlich derjenige, der mit seinem eignen Hause angesessen ist. *Dreyer* de cespitali. testium p. 62.

Hausteuer ist ein gewisses am Gelde, welches zur Aussteuer, oder zum Wittwenthum mitgegeben wird. *Falckenstein* in cod. dipl. Nordgau. p. 118.

Haus-

Hausgeld, Hauszinse, oder auch das Geld, welches jemand für die freye Wohnung fordern kann. *Glafey* anecdot. p. 258. Eigentlich heißt es, die Heuer oder Miethe.

Anmerkung 2.

Hausgenossen. 1) Hausgenossene oder Einwohner eines Hauses sind, die keine Grundstücke eigenthümlich besitzen, und umsonst, oder um einen gewissen Zins bey den Nachbarn sitzen. Siehe Klingners Samml. 1 Thl. c. 19.

2) Die Einwohner der Reichsdörfer. Gottl. Aug. Jenichen von Reichsdörfern §. 10.

3) So wurden ehedem gewisse Münzer des Reichs genennet. S. Lehmanns Speyer. Chronic. S. 278. und besonders die lesenswürdige d. *Buderi* de monetar princip. ac civitat. German. dictis: Hausgenossen Jen. 1751.

Anmerkung. 3.

Haushäblich, Häuslich und beblich, das ist, sein Haus, seinen beständigen Sitz wo aufschlagen, Feuer und Rauch wo auf haben. Würtenberg. L. R. P. 2. fol. 208. *Wernher.* P. 212.

Anmerkung. 4.

1. Unter der Dienstbarkeit des Rechts, in eines andern Hause zu wohnen, und des schlechten Gebrauchs fällt dieser merkwürdige Unterscheid vor, daß der Bewohner das Hauß vermiethen kann, wenn er gleich nicht dasselbe bewohnet, l. 13. C. de usufr. welches sich hingegen anders verhält mit dem, welchem der schlechte Gebrauch constituirt ist, denn diesem kommt die Macht zu vermiethen und einem Miethmann einzu nehmen anderer Gestalt nicht zu, als wenn er das Hauß selbst zugleich mit bewohnet, l. 4. l. 8. de us. & habit. *Wernher.* sel. obs. for. P. 3. obs. 137. Conferire allerdings *Harpprecht.* ad §. 1. n. 5. seq. 1. de us. & habit. *Berger* oecon. jur. lib. 2. tit. 3. th. 18. not. 1. p. 316.

2.

2. Zuweilen, wenn der Nießbrauch vermacht, wird der blosse schlechte Gebrauch vor vermacht gehalten, aus vermuthlichen Sinn und Meinung des Testirers: als, wenn derselbe einem zu seinem Bedürfnisse und Nothdürftigkeit die Fruchtnießung vermacht, *Cavalcan.* de usufr. mulieri relict. n. 21. *Carpz.* P. 3. c. 13. d. 4. n. 4. Und, wenn Testirer vermacht hat den Nießbrauch des Hauses, Bewohnens wegen, wird vor verlassen gehalten werden der blosse schlechte Gebrauch, und nicht der Nießbrauch dem Testamente des Testirers nach, arg. l. 7. l. 10. §. 1. de us. & habit. *Menoch.* de praesumt. lib. 4. praesumt. 134. n. 8.

3. Im Gegentheil trägt sichs bisweilen zu, daß, wenn der schlechte Gebrauch vermacht, zugleich auch der Nießbrauch vor vermacht gehalten werde, wenn nemlich dem, welchem es vermacht, der Nutz der Sache eitel und unnütz seyn würde, als wenn der schlechte Gebrauch des Gehöltzes, des Waldes vermacht: denn, alsdenn scheinet auch fructus des Gehöltzes vermacht, weil, wo der, dem es vermacht, den Wald nicht hauen und verkauffen kann, würde er von dem Vermächtnisse nichts haben, l. 22. pr. de us. & habit. *Carpz.* de def. n. 7. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 3. th. 20. not. 2. p. 325. Also wenn Testirer einen schlechten Gebrauch einer Koppel Pferde vermacht hat, von welchem er wuste, daß er ein Fuhrmann sey: wird der, dem sie vermacht, die Pferde als die seinigen ausleihen können, l. 12. §. 4. de us. et habit. *Schneidew.* ad princ. Inst. de us. & habit. n. 9. *Berger* c. l.

4. Der schlechte Gebrauch kann nicht getheilt werden. l. 19. de us. & habit. aus welchem folgt, daß in denen, die in einer fremden Sachen blosse Nutzung haben, das Zuwachsungs-Recht nicht statt habe, *Berger* c. l. not. 4. p. 326.

5. Der den schlechten Gebrauch einer Sachen erhalten hat, ist gehalten Caution zu prästiren, nemlich die Usurariam, l. 5. §. 1. usufr. quemadm. cav.

2) zu nöthiger Refection, 3) zu Zahlung des Tributs, zu beyden Theilen alsdenn nemlich, wenn der schlechte Gebrauch alle fructus consumirt, arg. l. 18. de us. & habit. *Berger.* c. l. not. 3.

Anmerkung 5.

1. Derjenige, dem die Einwohnung eines Hauses constituiret ist, kann dieselbe einem andern vermiethen, oder bittweise bis auf den Widerruf ohne Entgeld zulassen, *Berger* oecon. jur lib. 2. tit. 3. th. 18. not. 1. p. 315. *Horn.* cl. 6. R. 3. add. loc. usus. th. 1.

2. Die Einwohnungs-Dienstbarkeit wird durch Subhastation und darauf folgende Adjudication, Zuspruch und Zueignung nicht aufgehoben, wenn gleich vielleicht derselben Beschwerde keine Meldung in der Subhstation geschehen ist: in welchem Falle aber billig, daß Verständige und Erfahrne der Billigkeit nach urtheilen und ermässigen, wieviel weniger, wegen solcher Last und Beschwerung, das Haus zu schätzen sey: welche Summe Käuffer behalten wird und derselben so lange gebrauchen, so lange die Beschwerde gewähret hat, *Wernher.* Supplem. nov. ad P. 1. obs. 268. n. 2. seq.

3. Die Einwohnung eines Hauses wird durch den Nicht-Gebrauch nicht verlohren, l. 10. pr. de. us. & habit. *Huber.* Praelect. ad Inst. tit. de usu & habit. §. 6. in fin. *Wernher.* sel. obs. for. P. 9. obs. 89.

Anmerkung 6.

Hausherr ist der Eigenthümer des Hauses, der selbiges wiederum vermiethet. Ein merkwürdiges Recht des Hausherrn enthält die Henneberg. L. O. L. 8. T. 3. c. 7. welches also lautet: wann einer bey nächtlicher Weile einen Unbekannten in sein Haus betritt, den soll er, obs ihm möglich, gefänglich eigens Gewalts annehmen und der Obrigkeit überantworten, wo aber der Betreter sorglich Wehren bey sich hätte, daß dem Hausherrn ohne sondere Sorge und Furcht seines Lebens mislich und ganz schwer, ihn, den Betretnen

ohne

ohne sonder Verwunden anzunehmen und Widerstand zu geben, und ihn, den Betretenen, verwundet oder gar zum Tode schlüge, der soll von dem Todtschlag entschuldiget seyn. Doch ist hierinnen mit Fleiß abzunehmen, ob der betretene Verwundete ohne Todtschlag hätte mögen überkommen werden, welches wir zu Ergründung der Richter und Schöpfen gestellt wollen haben Hamburg. S. R. P. 4. Art. 33.

§. 169.

Wie es mit den Baumaterialien bey Lehngütern gehalten wird.

Die nach dem Tode eines Lehnbesitzer hinterbliebene Baumaterialien, die zur nothwendigen Aufrechthaltung des Lehnguts sind angeschaft worden, gehören dem Lehnsfolger und nicht den Allodialerben. Denn sie sind als ein Theil des Guts anzusehen, und folglich dem Lehnsfolger zuständig. Jedoch müssen sie auf diesem Fall zu den nothwendigen Bau verwendet werden.

Nun mögen es neue oder alte Materialien seyn, so redet die Sache von selbst für den Lehnsfolger, jedoch müssen es Producte des Guts seyn. Sind hingegen die Materialien für bares Geld gekauft, so gehören sie nach dem gemeinen Lehnrecht den Allodialerben. Jedoch macht das Sächsische Lehnrecht hiervon eine Ausnahme.

Die Meinungen der Juristen sind freylich darinn getheilet, wir halten es mit **Berger** und **Stryk**. Der Hr. Professor **Hommel** führt unter dem Worte **Steine** aus den Consiliis Halensibus folgenden Ausspruch an[a]). Es

a) In den Pertinenz- und Erbsonderungs-Register.

ist zu erwegen, ob die Steine zum Verkauf oder zur Unterhaltung der Gebäude auf dem Lehngute angeschaffet. Im ersten Fall gehören sie zum Allodio, im andern Falle bleiben sie bey dem Lehne.

§. 170.

Es ist nur oben von nöthigen und nützlichen Materialien die Rede gewesen. Mit denen zum Vergnügen hat es eine andere Beschaffenheit.

Zu den nöthigen und nützlichen Bedürfnissen der Materialien, ist der lezte Lehnbesitzer und Erblasser verpflichtet gewesen. Folglich können auch nur diejenigen Baumaterialien, die er dazu zubereiten lassen, bey dem Lehne bleiben. Die zu seinem eigenen Vergnügen und Bequemlichkeit bestimmte Materialien aber müssen nothwendig den Land- und Allodial-Erben anheim fallen.

§. 171.

Weinpfähle und Hopfenstangen gehören, ohnerachtet sie unter die beweglichen Dinge gehören, zum Lehngut.

Die beyden alten Knasterbärte *Labeo* und *Ulpianus* haben sich hierüber nicht vereinigen können. *Labeo* hat sie vor Beylaßstücke ausgegeben[b]; *Ulpianus* aber vor Pertinenzstücke des Weinberges gehalten[c].

Ulpi-

b) Leg. 16. §. 1. ff. de Instruct.
c) Leg. 17. §. 10. 11. ff. de act. emt.

Ulpian hat triumphirt und die jetzigen Rechtsgelehrten lassen nun die Weinpfähle ohn Bedenken bey dem Lehn, ohne daß dafür braucht was vergütet zu werden. Wer wolte auch wol eine so gute Sachen ruiniren; denn Wein muß man aus allen Kräften befördern, der Lehnserbe wird sich dafür dankbar bezeigen. Inzwischen da oft die Weinpfähle mehr kosten, wie der Weinberg werth ist: so hat der alte *Ulpian* auch mit Grunde recht.

§. 172.

Schaafhorden, Mist- oder Treibbetten und Vorsezfenster gehören zum Lehngut.

Auch die Schafhorden bleibendem Lehnsfolger. Die Mistbette und Vorsetzfenster haben die Rechtsgelehrten gleichfals für Pertinenzstücke erklärt, und wer will sie nun dem Lehnsfolger nehmen? Die papiernen Fenster aber gehen fort, denn die Rechtsgelehrten inventarisiren sie gleich, wenn sie sie finden.

Aber was sagt unser alte Graubart *Labeo* dazu? der eigensinnige Steifkopf fällt wieder in die Queere, indem er nach Leg. 2. §. 4. ff. de verb. signif. ausdrücklich behauptet, daß die aus Brettern verfertigte Vorsätze, welche des Sommers weggenommen, des Winters aber wieder vorgesetzt würden, Zubehörungen des Hauses wären. Zum Glück, daß man damals noch keine papierne Fenster gehabt hat, wer könnte denn dagegen, was *Labeo* gesagt hat, und in dem sich oft selbst widersprechenden römischen

dicken Gesetzbuche stehet? Allein itzt verwirft man seine Meinung deshalb, weil man glaubt, daß er nur blos von den Vorsetzthüren geredet habe, und sucht solches durch den Leg. 2. §. 17. und 20. ff. de Instr. zu beschönigen, woselbst man von den Vorsetzfenstern unter dem Ausdruk *vela cilicia* das Gegentheil festgesetzet zu finden vermeint. Der Verfasser der Oecon. forens. erklärt sich darüber also: Ich glaube immer, daß unter vela cilicia ganz andere Dinge, als die heut zu Tage bekannte Vorsetzfenster verstanden werden, welches theils aus dem Worte velum zu schliessen, und theils auch aus dem §. 17. gedachten Legis, beygefügten Beschreibung des Cassius, die er davon macht, erhellet. Wahrscheinlicher Weise sind die sogenannten Marquisen, die man besonders in den Städten vor vielen Fenstern antrift, darunter gemeint worden, indem deren Bildung und Einrichtung, daß sie nemlich den Wind und Regen abhalten sollen, weit mehr damit übereinstimmet. Das war mal actenmässig von einer Kleinigkeit ausgeholet, doch laßt uns nicht darüber spotten, giebt nicht oft ein kleiner Funke ein grosses Feuer, also muß man auch den Funken bewahren.

Anmerkung

Wie es bey den Lehnsgütern mit dem Feuerlöschungs-Geräthe gehalten wird, davon sehe man das 15te Hauptstück §. 232. unten.

§. 173.

§. 173.

Wie es bey Lehngütern mit den Bibliotheken und Rüstkammern insgemein gehalten wird.

Bey fürstlichen Gütern sind die Rechtsgelehrten darinn einig, daß dergleichen nicht zum Erbe zu rechnen, sondern müssen des Lüsters und des Glanzes halber beym fürstlichen Hause bleiben. Eben dieses findet auch in Ansehung des Marstalles, und der Kunstkammer bey fürstlichen Lehn, statt. Auf Majoraten pflegt man oft auch Bibliotheken anzutreffen, welche zu demselben immer gewidmet worden, mithin nicht weggenommen werden können.

Bey den Landgütern findet dieses nicht statt, sie sind notorisch allodial, und gehören den Erben. Gerichtsbücher und Archive bleiben natürlicher weise beym Gute.

§. 174.

Von den Schmieden auf den Lehngütern.

Ist eine Schmiede auch noch wol eine Schmiede, wenn Ambos und Blasbalg weg sind —? Antwort, nein, gleichwol sind die Juristen hierüber noch nicht einig. Denn einige wollen aus dem L. 17. §. 2. in fin. ff. de instr. deriviren, weil der Bader bey der Badstube bleiben müsse, ergo müsse Blasbalg und Ambos auch bey der Schmiede bleiben. Der Schluß ist gar fein, und wenn ich Bader wäre, ich finge schon über die

Comparation einen Proces an. Ob nun schon die Sache an und vor sich nicht ungereimt ist, auch das angeführte Gesetz deutlich genug: so berufen sich doch andere auf die Worte Leg. 17. ff. de act. emt. quia haec instrument. magis sunt, quam aedificio adhaerent, woselbst die Weingefäße und Weinpressen, ob sie gleich mit dem Gebäude befestiget sind, dennoch nur vor Beylaßstücke gehalten, und nicht als Zubehörung des Gutes angesehen werden. Also gehörten die Schmiede-Werkzeuge, als Ambos und Blasbalg unter die Beylaßstücke.

Da es zweifelhaft, ob der Blasbalg ein bewegliches oder unbewegliches Ding ist, mir aber solcher mehr ein unbewegliches Gut zu seyn scheinet, weil er an der Esse befestiget seyn muß, da ferner beyde Ambos und Blasbalg die wesentlichen Hauptheile sind, welche eigentlich eine Schmiede ausmachen: so finde ich es billig und natürlich Rechtens, daß sie als ein Zubehör angesehen werden können. Zumal, wenn es Rechtens seyn soll, daß Bette, Krüge und Bänke im Wirthshause verbleiben müssen, so kann man weit verhältnißmäßiger auf den Ambos und Blasebalg schliessen. Denn im Wirthshause kann man auch zur Noth auf der Erde im Strohe schlafen.

§. 175.

Von Backtrögen und Braugefäßen auf den Lehngütern.

Wo laß ich nun aber den Backtrog und die Braugefäße. Ein Grundsatz, sagen die Philosophen,

sophen, hat unendliche Folgen hinter sich. Meinethalben mag das wahr seyn oder nicht, meiner Meinung nach müssen diese Geräthschaften da bleiben, wo der Blasbalg und Ambos bleibt, sie mögen **Band- Wand- Nied** oder **Nagelfeste** seyn. Bey den Herrn Juristen aber giebts hier wieder was zu distinguendum est, dann *Carpzov* [d]) rechnet die nichtbefestigten zu dem Erbe, die **Erd- Band- Wand- Nied** und **Nagelfesten** aber den Zubehörungstücken; *Berger* [e]) aber sagt: mit nichten, sondern alle Braugefässe ohne Unterschied gehören zum Lehn, und es hat damit selbige Bewandniß, wie mit den Betten, Krügen und Bänken im Wirthshause. Wie soll man nun diese beyden wichtigen Männer vergleichen. Man möchte sie durch folgenden Soritem bewegen.

Ein Brauhaus ist ein Haus worinn gebrauet werden kann. Zum Brauen gehören Braugefäße. Wo keine Braugefäße sind, da kann auch nicht gebrauet werden. Wo nicht gebrauet werden kann, da ist auch kein Brauhaus. Also machen die Braugefäße das Wesentliche des Brauhauses aus. Mithin können Haus und Gefäße nicht getrennet werden. Q. E. D. oder W. R. W. Eben so mit dem Backhause.

Anmerkung.

Die Baumschulen und Waldbienen werden auch noch von den Rechtsgelehrten mit recht zum Gute gerechnet. Die Haußbienen aber bleiben da, wo das andere Vieh bleibt, und also den Erben.

d) P. 3. Const. 31. Def. 6.
e) Oeconomia Juris Lib. 2. Tit. 1. Th. 7.

§. 176.

Ofen und Windofen gehören zum Lehngute.

Von den eingemauerten Ofen brauchen wir nichts zu erwehnen, denn sie sind Wandfeste. Aber die Windofen sind nicht feste, und sollen doch auch beym Lehngute bleiben. Jedoch wollen die Rechtsgelehrten, sie an die Erben geben, welches aber der Verfasser der Oecon. forensis f) gar nicht haben will. Denn, sagt er, sie sind doch mit der Röhre in der Wand feste, und werden darum insgemein angelegt, weil sich eben da, wo der Windofe stehet, kein anderer schickte. Wir pflichten diesem Herrn, nachdem wir seine weitläuftigen Gründe erwogen, bey.

§. 177.

Warum eine an der Wand befestigte Stubenuhr nicht dem Lehnsfolger, sondern den Allodialerben zukomme.

Da haben wir nun ein Ding, das **Band-Wand-Nied** und **Nagelfeste** ist, und gleichwol dem Erben durchgängig zugesprochen wird. Und warum?

1) Weil sie nicht zum immerwährenden Nutzen des Guts, sondern zum persönlichen Gebrauch angeschaffet worden.

2) Weil bey **einem** Nagel noch nicht die Regel **Band-Wand-Nied** und **Nagelfest** statt finde,

f) 4Band 7te Abtheil. §. 145.

finde, sondern eine weit dauerhaftere Vereinigung dazu gehöre. (Das wolte ich auch sagen, sonst würde ja auch mein Kleid, das ich an den Nagel auf einem Lehngut hange, ans Gut verfallen)

3) Weil die Uhr nicht selber durch den Nagel befestiget ist, sondern nur das Gehäuse. Da nun die Uhr die Hauptsache, das Gehäuse aber nur ein Accessorium ist, und dieses jener nachfolgen müsse, so hält man solches alles für zureichend, die Stuben-Uhren vor ein unstreitiges Stück des Erbes zu halten.

§. 178.

Die Hausuhren aber müssen beim Lehngute bleiben.

Sie sind insgemein dauerhaft befestigt, und zum immerwährenden Gebrauch des Guts bestimmet. Gründe genung, warum sie nicht vom Gute getrennet werden dürfen. *Carpzov.* P. 3. const. 31. def.

Anmerkung

Man sehe hier weiter nach, was von Kirchen-Uhren §. 216. in diesem Werk gesagt worden.

§. 179.

Von den Orangerien bey Lehngütern.

Nach der Meinung der Rechtsgelehrten sollen die Orangerien zwar dem Käufer, nicht aber dem Lehnserben zugehören. Das Orangeriehaus erkennen nun die Urtelsverfasser, ohne sich

sich lange zu bedenken, dem Lehngute zu, und machen also auf einmal einen gewaltigen Sprung, aber die Orangerie geben sie den Allodialerben. Was ist aber das Haus ohne Orangerie? Sie gründen ihren Satz auf den Leg. 245. ff. de verbor. signif. Allein dieses Gesetz spricht nur von solchen Zierrathen, welche nicht zum Wesen des Gebäudes gehören. Aber was sagt *Labeo* und *Trabeatius* dazu? und was stehet denn in dem L. 26. ff. de instr. Wenn also die Sache absolut soll römisch entschieden werden, so beweiset lezteres Gesetz mehr, wie ersteres, nemlich daß die Orangerie beym Gute bleiben müsse.

§. 180.

Wer soll in den Gärten die befestigten und unbefestigten Statüen und Postemente, worauf sie ruhen, haben?

Das soll unser alte *Ulpian* nach dem. L. 12. §. 23. ff. de instr. entscheiden, indem er die befestigten für Zubehörungsstücke erklärt, die nicht befestigten zum Hausrath.

Sind daher die Postemente in der Erde befestigt, und die Statüen los, so nehmen die Allodialerben die Statüen und lassen das Postement stehen. Ist die Statüe aber an dem Postement feste: so dürfen sie sich an beyden nicht vergreifen.

§ 181.

Von den Lust- und Pracht-Gebäuden in den Gärten auf Lehngütern.

Das Sächsische Lehnrecht erkennet diese Gebäude dem Gute zu. Nach dem gemeinen Rechte

te aber muß der Lehnsfolger dergleichen neue Anlagen den Allodialerben entweder bezahlen, oder denselben, daß sie solche abbrechen und wegnehmen können, verstatten [g]).

§. 182.

Wer soll die Tapeten haben auf den Lehngütern?

Die neuen Rechtsgelehrten sprechen sie den Allodialerben zu, ohnerachtet sie **Wand- Band- Nied-** und **Nagelfeste** sind, und das sonderbar. Die alten waren dieser Regel viel getreuer. Ein anders ist ein Verkauf, und wieder ein anders ein Erblehngut. Gesetze haben den Rang vor Meinungen, ponderandae, non numerandae sunt opiniones Doctorum. Der Herr **Professor Hommel** hat diese Materie unter dem Wort Tapeten fleissig aus einander gesetzt, und am Schlusse spricht er sie den Landerben zu. Also wiederum ein Loch ins alte Gesetz: **Wand- Band- Nied-** und **Nagelfeste.** Die Leisten aber und Panelwerke mögen einstweilen dem Gute verbleiben.

§. 183.

Die in die Wand eingepassete und festgeschrobene Spiegel (*Trumaux*) bleiben beim Lehngut, die aufgehangenen aber gehören den Allodialerben.

Die Art der Befestigung der Trumaux zeigt schon an, daß sie zum immerwährenden Gebrauch des

g) Oeconom. forens. dritten Bandes viertes Hst. §. 122. & seqq. sechstes Hauptst. auch viertes Hauptst. 2ten Bandes §. 181. seqq. ferner 4ten Bandes siebte Abhandlung §. 158.

des Guts bestimmet sind, und also dabey gelassen werden müssen.

Ob nun zwar der alte *Pomponius* keine dergleichen gläserne Spiegel gekannt hat, auch von Spiegeln gar nichts erwehnet: so soll doch das L. 245 ff. de verb. signif. das Gegentheil beweisen. Ich überlasse dem Richter die Entscheidung, denn der ist ja auch ein Rechtsgelehrter.

§. 184.

Von den Vorhängen und Parasolen.

Wunderlich gehts unter den Rechtsgelehrten oft zu, indem sie ein und eben dieselbe Sache vor und gegen behandeln. Z. E. so sollen die Fenstervorhänge den Allonialerben gehören, die Parasole oder Marquisen aber dem Lehne. Meinethalben möchte dieses seyn, wenn nicht die Natur der Sache diese beyden Dinge den Allodialerben zuspräche. Daß aber die Fensterladen beym Gute bleiben, kömmt vielleicht wol nicht einmal in Frage.

§. 185.

Von den Laternen und Wandleuchtern.

Hier ist zu unterscheiden, ob sie zum Nutzen, oder zur Zierde angelegt worden sind, oder ob sie auf Pfählen, oder an der Wand unzertrennlich feste oder los sind.

Carpzov [h]) spricht sie geradezu dem Hause zu. Damals muß dieser sonst wichtige Rechtsgelehrte

h) P. 2. Const. 33. def. 20.

lehrte wol über das römische Gesetz: ornatus enim aedium causa parantur, non quod aedes perficiantur, hingeguckt haben, denn das hat seine Richtigkeit, daß, wenn sie zur Zierde nur da sind und keinen weitern Nutzen haben, sie den Weg aller Meubeln gehen. Dieses erhellet auch klar aus dem L. 245. ff. de verb. signif. wo das Wort Lychnis sehr viel ähnliches mit den itzigen Laternen hat. Nichts ist also nach diesem Gesetze natürlicher, als, daß man die nützlichen dem Gute, und die verzierenden dem Erben zuerkenne.

§. 186.

Von den Schildereyen auf Lehngütern.

Hierbey kommt folgendes in Erwägung.

1) Ob sie in der Wand, oder an den Boden fest gepasset und eingeschlossen sind.

2) Ob sie einen gewissen Ort ihrer Bestimmung ausmachen, wo durch die Wechnehmung ein Uebelstand entstehen würde.

3) Ob sie Familien-Schildereyen sind, die eine Geschlechtsfolge auf die andere transferiren.

4) Ob sie nur blos an Nagel aufgehangen sind und von indiferenten Inhalt.

5) Ob sie erst von dem letzten Lehnbesitzer angeschaffet worden.

Die Sorten nun N. 1, 2, 3. bleiben nach L. 17. §. 3. ff. de act. emt. beim Gute. Die letzten beyden aber fallen den Allodialerben zu.

§. 187.

§. 187.

Von den Repositorien.

Die Repositoria bleiben bey der Bibliothek, und gehören den Erben, wenn nicht ein besonders Vermächtniß statt findet. Eingemauerte Schränke aber, als Schenken u. d. g. bleiben beim Gute.

§. 188.

Von den Zeug- und Mangelrollen, und Krippen.

Sind sie feste, so bleiben sie feste, sind sie aber beweglich, so wandern sie den Weg aller Meubeln. Eben so ist es auch mit den Stallkrippen gebräuchlich.

§. 189.

Von den Vieh oder Tränkkümmen, welche durch Röhren das Wasser auffangen.

Nach der Meinung des Herrn Verfassers der Oeconom. forens. gehören sie zum Gute.

§. 190.

Von den Fontainen oder Springbrunnen. Ferner, Fähren, Fischkasten, Brunnenketten, Bude des Kettenhundes, und den Hauskanonen.

Fontaine und Kunsthaus, auch Wasserröhren und Leitungskanälen bleiben ohnstreitig beim Gute.

Aber

Aber oft sind prächtige Aufsätze auf den Röhren, die nur angeschroben werden, die möchten die Allodialerben gern haben, wenn nur das L. 17. §. 9. ff. de act. emt. nicht gerade zuwider wäre. Und hier macht also das angeschraubte Ding eine Ausnahme.

Wegen der Röhren hat der alte *Ulpian* in L. 47. und 48. ff. de contract. emt. alles entschieden; denn weil dem Gutsherrn das jus aquae zustehet, so stehen ihm auch die Leitungen desselben zu.

Fähren, Fischkasten, Brunnenketten und Eimer, die Bude des Kettenhundes, gehören alle bey das Gut. Aber Hauskanonen, und alles was nicht unumgänglich nothwendig war, gehört für die Erben.

§. 191.

Von den Steinbrüchen und Erzgruben.

Die Herren Juristen theilen die Landfrüchte Fructus naturales und industriales, also in natürliche und in Früchte des Fleißes. Sie sind aber nicht ganz einig geworden, in welche Klasse die Steinbrüche und Erzgruben gehören. Freylich bringt diese Dinge die Natur ohne die geringste Zuthuung hervor, allein was vor Mühe und Fleiß wird nicht erfordert, diese Dinge an Tageslicht zu bringen; also können sie wol nicht so geradezu unter die Früchte der Natur gerechnet werden.

§. 192.

Von den Glaßhütten, Theeröfen, Pottaschsiedereyen, Ziegel- und Kalköfen, solche gehören unter die Früchte des Fleißes.

Daß diese Dinge, ohnerachtet ihre rohen Stoffe von der Erde, ohne Kultur hervorgebracht werden, auch zu den Früchten des Fleißes gehören, ist keinem Zweifel mehr unterworfen. Bedürften diese rohen Dinge keiner Arbeit, so wären sie zu den natürlichen Früchten zu rechnen, allein da der Kalkstein z. B. mit saurer Mühe erst gebrochen werden muß, so fällt er dadurch zu den Fructibus industrialibus.

Das dreyzehnte Hauptstück.

Von den Zünften, Innungen und Handwerksämtern.

§. 193.

Was man unter Zunft verstehe, und ob sie dem gemeinen Wesen nützlich.

Zunft, Amt, Innung, Gilde, Collegium opificum, ist eine Gesellschaft vieler Leute, die einerley Handwerk oder Gewerbe treiben, und durch gewisse Ordnungen untereinander verbunden sind. Ein geschlossenes Amt heißt eine Zunft, die auf eine gewisse Anzahl Meister eingeschrenkt sind. Was die zum Bauen benöthigte Handwerker betrift, so haben wir im ersten Theile dieses Werks im siebten Hauptstück solche hinlänglich in unserer Absicht erklärt. Alle Ordnung ist heilsam und nützlich, und da die Zünfte auf Ordnung abzielen; so sind sie allerdings dem Staate nützlich. Nur muß darauf gesehen werden, daß ihre Gesetze nicht über die obrigkeitlichen Gesetze weggehen, und dieses pflegt öfters zu geschehen; denn die Obrigkeit ziehet gern geschickte Leute an, da die Zünfte oft solche, besonders wenn sie selbst aus Fuschers bestehen, zu verbannen suchen. Also muß die Zunftgewalt nicht die Meisterwahl alleine haben, sondern die Obrigkeit bleibt hierinn allemahl der oberste Richter. Daß aber ein jeder angelaufener Fuscher nicht gleich zum Meister gelassen werde und das Handwerk verderbe, die Wahl stehet der Zunft allerdings zu.

Ludewig behauptet in der d. de. opific. exul. in pag. c. 3. §. 4. Das bereits Henricus Auceps im Jahr 925. den Handwerkern das Innungsrecht gegeben. Allein die Stelle des *Witichind.* L. 1. annal. apud *Meibom.* p. 639. aus welcher *Ludewig* seine Meynung genommen, beweiset weiter nichts, als daß damals Handel und Wandel getrieben worden. Sie kommen erstlich in den zwölften und folgenden Jahrhunderten vor. *Leibnit.* T. 2. p. 61. Damals wurden die Handwerker überall nothwendig. Es wurden viele besondere Gesellschaften und Bündnisse errichtet. Sie wurden auch reich und ansehnlich. *Ludewig* T. 7. Rel. MSCP. p. 145. Die Landesherrn willigten zwar gerne in ihre Verbindungen ein, nur sollten sie nicht heimlich gemacht werden. Es gehöret noch jetzo die Bestättigungen der Innungen dem Obern. So heisset es im cod. Aug. T. 1. p. 1170. Daß wenn Confirmationes über Privilegia und Innungen gesuchet würden, dieselben zuförderst mit Fleiß untersuchet, und ob etwas bedenkliches dabey, erwogen, und wenn es überall seine Richtigkeit hätte, dieselben aus unserer Landes-Regierung = = ausgefertiget werden. Siehe *Riccii* Spicileg. p. 338.

1. Handwerker können distincte und unterschieden seyn, wenn sie gleich eben dieselbe oder einerley Instrumente und Werkzeuge gebrauchen, *Wernher* Sel. obs. for. P. 3. obs. 236.

2. Es ist nicht zu permittiren, und zuzulassen, daß die Handwerke confundirt werden, und ein

Künst-

Künstler des andern Kunst gebrauche, arg. l. 23. C. de testam. l. 2. C. de execut. & exact. l. 3. C. de fabricens. *Carpz.* lib. 1. R. 47. *Berlich.* P. 1. de c. 26. *Mev.* P. 4. de c. 193.

3. Welche sich einer gewissen Innung in einer fremden Stadt, wenn gleich die längste Zeit über, addicirt haben, denen ist nicht verboten, absonderlich ihre Sachen zu haben, und ein eigen Collegium auf Zulaß des Fürsten, aufzurichten, *Wernher* Sel. obs. for. P. 10. obs. 325. & in Supplem. nov. ad eand. obs.

4. Wer gebeten hat in ein Handwerks-Collegium aufgenommen zu werden, und ein gewisses Geld offerirt, welches auch das Collegium acceptirt hat, der ist zu dessen Zahlung gehalten, wenn er sich gleich hernach zu einem andern Collegio begeben hat, *Wernher* Sel. obs. for. P. 8. obs. 342.

5. Die Collegia der Handwerker in der Stadt können richtig nicht verbieten, daß die Mitbürger nicht fremder Dienste und Arbeit gebrauchen, ob sie wohl das Recht haben, daß sie verhindern können, daß nicht andere, die in dem Stande und der Zahl nicht sind, das Handwerk nicht treiben dürfen, *Werher* Sel. obs. for. P. 9. obs. 8. *Adr. Beier* de colleg. opific. c. 10. n. 940.

6. Collegia der Handwerker können das Verbietungs-Recht in öffentlichen Messen nicht exerciren, so fern es die Freyheit zu kaufen oder zu verkaufen restringirt, *Wernher* Sel. obs. for. P. 4. obs. 199.

7. Handwerker, jedem vor gerechten Lohn zu arbeiten, zu zwingen, ist vergönnet, *Mev.* P. 2. dec. 156. Wenn sie sich dessen wegern, kann andern in der Stadt der Kunst Uebung permittirt werden, *Mev.* P. dec. 157. Welches auch geschehen kann, wenn die, welche im Collegio der Handwerker übrig seyn, nicht zulangen, die Dienste zu thun, welche der Bürger usus erfordert, *Mev.* P. 9. dec. 100.

8. Ein Tauber und Stummer zugleich ist zum Meister-Recht unter Handwerkern zuzulassen: denn wer vom Anfange geschickt und tüchtig geachtet worden zu Erlernung des Handwerks, der darf nicht zur Zeit, da er Meister werden will, zurück, untüchtig und ungeschickt reputirt und geachtet werden, *Adr. Beier* de magistr. opific. c. 3. th. 3. n. 141.

9. Ein durch folgende Ehe eh- und ehrlich gemachter Sohn muß in das Handwerks-Collegium eingenommen werden, *Carpz.* P. 2. c. 6. d. 12. wie auch der, welcher die zum Weibe nimmt, die er vorhero geschwängert hatte, *Carpz.* d. c. d. 13. *Mev.* P. 3. dec. 39. Aber daß das Statut, Kraft dessen von Einnehmung in die Innung der Handwerker derjenige ausgeschlossen wird, welcher vor der priesterlichen Copulation das Eheweib fleischlich erkannt hat, nicht vor gar irrationabel zu halten sey, haben die Herren Wittenberger gesprochen, bey *Horn.* cl. 2. R. 19. Anders aber haben dieselben gesprochen bey *Berger* lib. 1. R. 132.

10.

10. Vom Collegio der Handwerker kann nicht ausgeschlossen werden, der ein aus Stupro gebohrnes Eheweib geheyratet, *Wernher* Sel. obs. for. P. 7. obs. 22. noch auch der, welcher eine von einem andern geschwächte zum Eheweibe nimmt, *Carpz.* d. c. d. 14. *Berger* oecon. jur. lib. 1. tit. 2. th. 13. not. 7. p. 69. *Wernher* Sel. obs. for. P. 7. obs. 170.

11. Es muß einer an- und eingenommen werden in das Handwerks-Collegium, der eines Schaf-Hirtens Tochter zum Eheweibe genommen, die er vorher geschwängert hatte, *Carpz.* lib. 6. R. 99. Item, der eines Häschers oder Büttels Tochter stuprirt und hernach zur Ehe genommen hat, *Horn.* c. l. 2. R. 46. n. 1. Auch die blosse Conversation mit den Häschern schließt einen nicht von dem Handwerke aus, *Horn.* c. l. 2. R. 19. *Richter* dec. 80. n. 20.

12. Dieses allein, daß einer durch Zeugen zur Special-Inquisition gravirt worden, langt nicht zu, daß er von dem Collegio der Handwerker ausgeschlossen oder suspendirt werden könne, *Wernher* Sel. obs. for. P. 10. obs. 412.

13. Die Züchtigung mit Ruthen, welche wegen Verbrechens der Jugend einem dictirt wird, treibt ihn hernach nicht zurück von der Handwerks-Innung, sonderlich, wenn er seine Sitten und Leben gebessert hat, *Berger.* l. 1. R. 175.

14. Ein Collegium der Handwerker, das ohne gerechte Ursache ein Membrum ausschließt, ist ihm actione injuriarum gehalten, *Wernher.* Sel. obs. for. P. 10. obs. 402.

15. Die Frey-Meisterschaft kann die Unter-Obrigkeit einer Stadt concediren, weil solche Concession nicht zu Regalien gehört, *Mev.* P. 1. dec. 55. Denn aus dem Rechte des Collegii ist nicht das Recht zu verbieten, die Concession des Handwerks wider den Magistrat und Obrigkeit, *Mev.* P. 1. dec. 56.

16. Approbirte und confirmirte Collegia der Handwerker können von Handwerks-Sachen speciale Statuten auch wider die Statuten der Stadt machen, l. fin. C. de jurisdict. omn. judic. l. 2. §. fin. C. de constit. pecun. *Möller* lib. 2. Semestr. 15. in pr.

17. Dergleichen Statuten brauchen des Ober-Herrns Confirmation nicht, Jas. ad l. 9. de J. & J. n. 38. *Mev.* P. 3. dec. 38. n. 10. ob sie gleich heut zu Tage aus Observanz von dem obern Magistrate zu confirmiren seyn, *Carpz.* P. 2. c. 6. d. 9. n. 3. Ja, sie gelten nicht ohne Confirmation des Fürsten, *Stephan.* de jurisdict. lib. 2. P. 2. c. 8. n. 28. oder des Magistrats, wenn sie das Jus commune lädiren, *Horn.* cl. 2. R. 19. n. 1.

18. Handwerks-Statuten binden nur die Collegiaten, *Carpz.* d. def. 9. n. 4. *Mev.* d. dec. 38. n. 11.

19. Dergleichen Statuten tribuiren denen Zunft-Meistern einige Gerichtsbarkeit und Macht zu coerciren und eine bürgerliche Strafe aufzulegen, also daß sie von streitigen Sachen unter Collegiaten und denen, die das Handwerk angehen, cognosciren und erkennen, und die Ueber-

tre-

treter der Statuten bestrafen können. *Carpz.* d. def. 9. n. 6. seq. *Hahn.* ad *Wesenbec.* tit. quod quisque universit. nom. n. 2. *Mev.* P. 3. dec. 38. n. 8.

20. Ausser den zur Innung gehörigen Sachen wird die Gerichtsbarkeit der Handwerker über die Collegiaten auf andere Sachen und Verbrechen nicht erstreckt, *Carpz.* d. c. d. 10. add. *Berger.* P. 1. R. 132. n. 2.

21. Die Statuten der Handwerker, in welchen sie verbieten, daß einer nicht fertig machen soll, was der andre angefangen hat, gelten nicht, l. un. C. de monopol. *Carpz.* d. c. d. 11.

22. Die von Fürsten confirmirten Innungs-Artikel schaden andern Handwerkern nicht, wenn solches in denselben nicht ausdrücklich enthalten ist, *Berger* dec. 35.

23. Nicht weiter gelten die Statuten der Handwerker, als in denen, welche zu Beförderung der Mercimonien und dem Handwerke zuträglich seyn, deren favour und Nutzens wegen die Freyheit Statuten zu machen gegeben ist; daher wenn sie dem juri communi contrair, wenn sie nicht rationabel, wenn sie dem Magistrate und der Gerichtsbarkeit der Stadt ein Nachtheil zuziehen, werden die Innungs-Artikel mit Rechte nicht attendirt, *Mev.* P. 3. dec. 38. n. 12. 13.

24. Wenn gleich nicht ganz unartig und unbillig ist das Statut, daß einer nicht in die Zunft solle genommen werden, wo er nicht eines Meisters Wittwe oder Tochter genommen habe,

so wird es doch wider Willen des Magistrats nicht gelten in andern Collegiis, als denen solches confirmirt worden ist, *Mev.* d. dec. 38. n. 15.

25. Ja, wenn gleich dergleichen Statut vom Magistrat confirmirt ist, so ist es doch nicht zu dulden, daß unter dem Prätext und Vorwand des Statuts von Collegiis oder Handwerkern renovirt werden, die entweder nicht können oder nicht wollen aus gerechter Ursache die Wittwe oder Tochter eines Handwerkes heyrathen, *Mev.* d. dec. 38. n. 1. seq.

26. Bey der Obrigkeit steht es und hat das Recht, die Statuten und die Rotulen der Handwerker zu ändern, zu verbessern, zu corrigiren und zu interpretiren oder zu erklären, *Mev.* P. 3. dec. 37. n. 1. seq.

Anmerkung.

Leichtfertige Handwerker waren ehedessen, Handwerker denen ein gewisser Schandfleck anklebte.

§. 194.

Verordnung wegen der Handwerker.

Wir Clement August, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erz-Cauzler und Churfürst, Legatus natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen, Bischof zu Osnabrück ꝛc.

Fügen

Fügen hiemit allen und jeden dieses Unsers Bischofs- und Fürstenthums Oßnabrück Unterthanen kund und zu wissen; Nachdem Ihro Römisch- Kayserliche und Königliche Catholische Mayestät, aus höchster Sorgfalt für dem heiligen Römischen Reiche, zu mehrern Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzen, eine erneuerte und verbesserte Verordnung, wegen Abstellung deren bey denen Handwerkern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen und Lehr-Knaben, eingerissenen Mißbräuchen jüngsthin zu errichten und ergehen zu lassen, für nöthig erachtet haben. Wir aber von des löblichen Nieder-Rheinisch- Westphälischen ausschreibenden Fürsten und Directoren vermittels eines besondern Schreibens ersuchet und requiriret worden, obangeregte Verordnung, gleichfals in diesem Unserem Bischoff- und Fürstenthum, gehörig kund zu machen, mithin selbige von Wort zu Wort lautet, wie folget:

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Entbieten N. allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen Unseren, und des Reichs Unterthanen und Getreuen, sodann allen und jeden Unseren, und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoh- und Niederen Officiren und gemeinen Soldaten, zu Roß und Fuß, wie die Nahmen haben,

ben, was Würden, Stand oder Wesens die seynd, denen dieser Unser Kayserlicher offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen, oder zu lesen vorkommen wird, Unsere Freundschaft, Gnade und alles Gutes, und thuen euch hiermit zu wissen: Nachdeme vorgekommen, daß, obzwarn in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policey, im Jahr 1530. Tit. 39. item 1548. Tit. 36. & 37. sodann 1577. Tit. 37. & 38. wegen Abstellung deren bey denen Handwerkern insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehr-Knaben eingerissenen Mißbräuchen, allbereits gar heilsame Fürsehung geschehen, solchem aber nicht allerdings nachgelebet worden, auch nach und nach deren mehr andere bey vorgemeldten Handwerkern eingeschlichen; Als ist für nöthig erachtet worden, obgedachte Satzungen, und was wegen der Handwerker im jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den Causis mandatorum & simplicis quaerelae &c. 106. verordnet: nicht allein zu erneuern, sondern folgender Gestalt zu verbessern, und zu vermehren. I. Sollen im Heil. Römischen Reich die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, dazu Jemand in ihrem Namen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikel, Gebräuche, und Gewohnheiten

passi-

passiret werden, sie seyen dann entweder von der Landes- oder wenigst jenes Orths dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem Reichs-Stand ohne dem nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffe, und Umständen, Kraft besitzender Regalien, alle Lands-Herrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aender- und Verbesserung der Innungs-Brieff in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleibt) nach vorgängiger gnugsamer Erweg- und Einrichtung, nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmirt, und bekräftiget, hingegen all-diejenige, welche von denen Handwerks-Leuthen, Meistern und Gesellen allein für sich, und ohne nun gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet, und eingeführet werden mögten, null, nichtig, ungültig, und unkräftig seyn, wann auch dieselbe im H. R. Reich, es sey, wo es wolle, sich mit Einführung eigenwilliger Gebräuche hierwider vergreifen, auch auf Obrigkeitliche Ahndung davon nicht abstehen würden, sollen selbige nach gebührend-beschehener Obrigkeitlicher Erkänntniß, wegen solcher Uebertretung, und Ungehorsams, in dem Heil. Röm. Reich auf ihren Handwerkern an keinem Ort passiret, sondern von Jedermänniglich für Handwerksunfähig und untüchtig gehalten, auch, wann sie ausgetreten, ad valvas Curiarum, oder andern öffentlichen Orthen angeschlagen, und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, bis sie, solchen ihren Verbrechens und Unfugs wegen, Obrigkeitlich abgestrafet, und publicâ

auc-

auctoritate zu ihrem Handwerke wiederum admittiret worden, mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister, und Gesellen, so dergleichen Uebertretere, hindangesetzet berührter ihnen kund gethane Obrigkeitlichen Erkänntniß, für tüchtig und Handwerks-fähig halten, und zu Treibung des Handwerks beförderlich seyn wolten, zu verfahren. II. Damit nun bey solchen Handwerks-schädlichen Mißbräuchen auch das bishero fast gemein, und zur Gewohnheit worden Auftreiben der Gesellen, wie auch derselben unvernünftiges Aufstehen, und Austretten ins künftige gänzlich hinweg falle, und hiedurch die Wurzel alles bey denen Handwerkern eingerissenen Unwesens aus dem Grund gehoben werde; So wird hiermit eines mit dem andern bey denen in dieser erneuert- und verbesserten Ordnung ausgedruckten Straffen gänzlich verbotten, und abgeschaft, denen Meistern aber gleichwol ein vernünftig- und heilsamer Zwang gelassen, also und dergestalten, daß bey all- und jeden Handwerkern, und Zünften, wie die Nahmen haben mögen, ein jeder Lehrjung, so aufgedungen wird, seinen Geburts-Brief, oder andere gültige Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt, in die Meister-Lahde legen, und, wann er losgesprochen worden, den erhaltenen Lehr-Brief ebenfalls, also beydes in Originali ermeldter Meister-Lahde zur Verwahrung gegeben, auch so lange, bis er sich an einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen beglaubte Nachricht

unter

unter dem dasigen Obrigskeits- und Handwerks-Siegel mitbringen muß, würklich setzen, und Meister werden will, daselbst lassen, das Handwerk hingegen ihme zu seinem Fortkommen auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antretten, und sich anderer Orthen um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, jedoch ein für allemahl, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, nicht mehr, als ein einige, (es sey dann, daß er der erstern wahren, und unverschuldeten Verlust hinlänglich erweise, und mithin um eine neue geziemend bitte) unter dem Handwerks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrift von diesem seinem eingelegten Geburths- und Lehr-Brief, oder statt jenes obbemerkter anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohngefehr, und nachdem die Sache weitläuftig, 30 bis höchstens 45 Kr. Schreib-Gebühren ausantworten, sodann ohne weiteres Entgelt ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular: „Wir geschworne vor-„und andere Meister des Handswerks de-„rer N. in der .. Stadt N. bescheinigen „hiemet, daß gegenwärtiger Gesell, Nah-„mens N. von N. gebürtig, so .. Jahr alt, „und von Statur .. auch .. Haaren ist, bey „uns alhier .. Jahre .. Wochen in Arbeit „gestanden, und sich solche Zeit über treu, „fleißig, stille, friedsam, und ehrlich, wie „einem jeglichen Handwerks-Burschen „gebühret, verhalten hat, welches wir also „attestiren, und deshalben unsere sämbtliche „Mit-Meister, diesen Gesellen nach Hand-

„werks-

„werks-Gebrauch überall zu fördern, gezie-„mend ersuchen wollen. N. den .. 2c. (L.S.) N. Ober-Meister. (L.S.) N. Ober-Meister. (L.S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden, seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft fortsetzet, und sich in der Stadt, wo er Arbeit suchet, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu förderen schuldig und verbunden seynd; Wann ihm nun in dem eingewanderten Orth Arbeit versprochen wird, muß er alsbald, da er selbige antritt, seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund; imgleichen das erhaltene Handwerks-Attestat in dasige Meister-Lahde zur Verwahrung niederlegen, und so lange, bis er von dar wieder wegzuwandern gesonnen, darinnen lassen; Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Orth, wo er zulezt in Arbeit gestanden, sich abermal weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreiß seinem Meister wenigstens acht Täge (wo nicht bey manchen Professionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dies ein mehrere, wohl gar viertel- und halbjährige Zeit hergebracht) vorhero andeuten, sodann in alle Wege alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen und ausführen, die Meister auch dabey, ob die Entlassung etwa eines begangenen noch nicht kund-

baren

baren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzuzeigen, schuldig, widrigenfals, nach Beschaffenheit gebrauchter Connivenz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf dieſem Fall seine Kundschaft, und Atteſtat keinesweges ausgefolgt, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmeret, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache an Ort und Stelle zu bleiben, angehalten werden. Nun weilen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Beschuldigten die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Artikeln, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen, nachgelassen, dabey allzusehr zu excediren pflegen; So soll hinführo weder denen Meistern, noch viel weniger Gesellen, einem Angeschuldigten für sich alleine seine Kundschaft und Atteſtat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerks-Sachen obrigkeitlich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, forthin in aller Kürtze, sonder unnöthigem Aufwand, abzuthun, der Ober-Meister, und Beamte, oder zur Handwerks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden verbunden, allenfals aber, und da die Sache von mehrerm Nachdenken, und

Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch ein geringe Handwerks-Strafe von ungefähr ein bis zwey Gülden Rheinisch füglich zu verbüssen stehet, oder sonst besorgliche Suiten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern, bey der ordentlichen des Orths Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegentheil der Gesell in allen Stücken wohl, und untädlich sich aufgeführet, und will, nach vorbesagter massen erfolgt-bescheidener Aufkündigung, auch allenfalls gepflogener Richtigkeit, alsdann weiter wandern; so werden ihm seine eingelegte Geburts- oder Herkommens- und Auslernungs-Urkunden sambt mitgebrachten Attestat, nicht allein wieder zugestellet, sondern es hat ihme auch das Handwerk desselben lezteren Orths ein neues Attestat seines Wohlverhaltens in obbemeldter Form gegen ungefähr, und höchstens 15 Kr. Gebühren, unweigerlich zu ertheilen, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwan zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub. dato..., er ein neues erhalten, kürzlich zu verzeichnen. Geschiehet es übrigens, daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orth keine Arbeit gegeben wird, so sollen die dasige Ober-Meister des Handwerks auf sein mitgebrachtes, und vorgereichtes jüngstes Attestat ohne Entgeld notiren, was

massen

massen zwar Umbfrag gehalten worden, jedoch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und selbiger also weiter wandern müssen; Welcher Gesell dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehr-Briefs oder Urkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorher beschriebenen Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses lezteren, daß er eines würklichen gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen, oder eydlich erhärteten Falls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeiget, und inzwischen daselbst sich aufhaltet, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orths, wo das jüngste Attestat ausgestellet gewesen, dafern zumahl der Geselle dahin persöhnlich zurückzukehren unvermögend ist, des verlohrnen anderweitige Expedition zu bewürken hätte) nicht versehen ist, demselben soll von keinem Meister, unter was Praetext es auch nur immer seyn mögte, bey 20 Rthlr. Strafe, Arbeit gegeben, noch solcher auf dem Handwerk gefördert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst eine andere Handwerks-Gutthat erwiesen werden; Vielmehr, dafern nach ergangenem und verkündigtem diesem und obigen Verboth, sich nichts desto weniger ein oder ander Geselle, welchem üblen Verhaltens wegen vorstehender massen seine in die Lade gelegte Kundschaft vorbehalten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und aufzutreiben, mithin dadurch an dem Handwerke, daß ihme

die Kundschaft verkümmert hätte, zu rächen, sich unterstünde, derselbe soll nicht allein auf davon beschehene insonderheit denen Meistern bey willkührlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder des Orths Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen Römischen Reich von jeglicher Obrigkeit, als ein Frevler, und Aufwickler unverzüglichst zur Haft gebracht, und sein Schimpfen und Schmähen, jedoch bey verspürend-ernstlicher Besserung, mit vorbehalt seiner Ehren, zu revociren, und an dem Ort, wo es geschehen, es wissend zu machen, angehalten, sondern auch nach Befinden mit Gefängniß, Zucht-Haus, oder Vestungs-Bau Strafe beleget werden; Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde Lande, und es wäre bey auswärtigen Potentzen dessen Auslieferung nicht zu erlangen, so ist von demjenigen Magistrat, wo er aufgetrieben, an sein Geburths-Ort zu schreiben, und bey denen Gerichten daselbst ihme sowol sein bereits erlangtes Vermögen, als zu hoffen habende Erbschaft zu verkümmeren, auch da er ausländisch wäre, und nichts zu verliehren hätte, derselbe auf vorgängigem, an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für infam zu erklären, und seinen Nahmen an den Galgen zu schlagen. III. Wenn ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Orth, nach denen daselbst üblichen Obrigkeitlichen bestätigten Handwerks-Ordnungen, Satzungen und Gewohnheiten, und zumahlen bey einem ehrlichen, von des Orths Obrigkeit approbirten

birten Meister erlernet, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen, auch anderer Orten, wann schon daselbsten andere Gebräuche, und Handwerks-Ordnungen wären, auch weniger, oder mehr Lehr-Jahre erfordert würden, allenthalben, und ohne daß man sie weiter, bishero hin und wieder angemerkten Erkühnen nach, auch nur im geringsten dafür erst abzustrafen begehret ꝛc. für redlich und tüchtig passiret, und diesfalls kein Unterschied gemacht werden. IV. Demnach auch allbereits in der Policey-Ordnung de Anno 1548. Tit. 37. und 1577. Tit. 38. wegen gewisser Personen versehen, daß deren Kinder von denen Gaffelen, Aembteren, Gülten, Innungen, Zünften, und Handwerkern nicht ausgeschlossen werden sollen, als hat es dabey allerdings sein festes Bewenden, und sollen berührte Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nicht weniger auf die Kinder derer Land-Gerichts- und Stadt-Knechten, wie auch derer Gerichts-Frohn-Thurn-Holtz- und Feld-Hütern, Todten-Gräbern, Nacht-Wächtern, Bettel-Vögten, Gassen-Kehrern, Bachstechern, Schäfern und dergleichen, in Summa keine Profession und Handthierung, dann blos die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in so ferne allenfalls die erstere ein andere ehrliche Lebens-Art erwehlet, und darin mit denen Ihrigen wenigst 30 Jahr lang continuirt hätten, ausgenommen, verstanden, und bey denen Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden. V. Wann sich ja zutrüge, daß

ein Meister, oder Gesell etwas Unredliches, und dem Handwerk Nachtheiliges begangen zu haben, bezüchtigt würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalben, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen, und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben, (sintemahl alles Auf- und Umtreiben, ausser welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben §. 2. scharf verbotten, und nochmals, sonder die geringste Ausnahm, hier verbotten wird) sich unterfangen, sondern an dem Weg Rechtens, und Richterliche Hülfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen, und deren Untersuchung, Erkänntniß und Ausspruch gedultig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechts-kräftigen Decision kein Meister, und kein Gesell für gescholten, unredlich, und Handwerks-unfähig gehalten werde, sondern die übrige Meister, und Gesellen, respective um, bey und neben ihme ohnweigerlichst zu arbeiten, schuldig seyn und bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen dessen sich selbst unterstünde, einem Angeschuldigten in Treibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der, und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittels vorläuffig-summarischer Obrigkeitlicher Erkänntniß von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also, daß was sie anderen

ren nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugedacht, ihnen wiederfahre, so lange, bis die angegebene injurie, oder anderweitiges des ersten beschuldigten Verbrechen Rechtlich erörtert, oder die Sache gütlich beygelegt worden. Wolten imgleichen ein, oder mehrere Meister, oder Gesellen diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Handwerk nicht zu- oder in bereits angetretener Lehre nicht fortfahren lassen, und es würde darüber bey der Obrigkeit geklagt, müsten sie auch diesfalls Rede und Antwort geben, und Obrigkeitlicher Erkänntniß und Ausspruch gehorsamst nachkommen; Von denen Meistern will man ohne dies nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- oder andere Unterthanen-Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfrechen solten, ausser dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf-Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; Wofern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgends einigem Praetext sich weiter gelüsten liessen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Orth und Stellen noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Praetension, oder Beschwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thuen, oder selbst Hauffen-weiß auszutretten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Frevler, oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben §. 2. schon erwehnet [mit Gefängniß, Zucht-Hauß. Ve-

stungs-Bau und Galleerien-Strafe belegt, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umständen und hochgetriebener Renitentz, nicht minder würklich verursachten Unheils, am Leben gestraft werden. Und wann ein jedes Orths, oder wohl gar diese und jene Lands-Obrigkeit sie alleine zu überwältigen nicht vermag, wird sie die Benachbahrten, imgleichen die Creyß-Ausschreib-Aembter, oder Creyß-Obristen diesfalls bey Zeiten um Hülfe anzurufen wissen, sothane Benachbarte, und Creiß-Ausschreib Aemtern, oder Creyß-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leisten, auch besonders die ausgetrettene Gesellen zu Verhaft zu bringen, und entweder der beleidigten Obrigkeit zurückzuliefern, oder sie wenigstens selbsten gehörig zu bestrafen, verbunden. Es soll auch an keinem Orth im Reich, dahin dergleichen muthwillig aufstehende, oder austrettende Handwerks-Pursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denenselben weder in Wirths-Häusern, noch sonsten einiger Unterschleif gegeben, vielweniger ein Aufenthalt verstattet, oder sie mit Speiß und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelende Handwerks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Heeler, als Mithelffer derer Aufrührigen, mit obigen Straffen ohnnachläßig verfahren werden. VI. Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Haupt- und Neben-Laden grosse Confusiones und Trennung verursachet, also daß ein Handwerk an einem Orth redlicher als an dem andern seye, und

die

die Gesellen an sich ziehe, und, wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läst, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da, bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle; als werden alle, und jede solche Haupt-Laden, oder sogenannte Haupt-Hütten hiemit, und in Kraft dieses gänzlich vernichtiget, aufgehoben, und abgethan, auch alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte Provocationes auf Handwerks-Erkänntnuß aus dreyer Herren Landen verboten, vielmehr aber denen Landes-Herrschaften überlassen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten, diesen die Gesetze allein vorzuschreiben, die Widerspenstige nach Befinden zu strafen, und die vorkommende Handwerks-Differentzien ohne Communication mit anderen Ständen, oder Städten (ausser sie findeten solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun, und zu verbescheiden, wogegen kein Stand des andern aufstehende Meister und Gesellen an- und aufnehmen, oder schützen, diese aber im gantzen Römischen Reich so fort von Jedermänniglich für Handwerksohnfähig, und untüchtig gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orths Lade so gut und gültig als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Haupt-Laden, dann irgends einigen Praetext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwan gar aus verschiedenen Territoriis vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme frey-

willig angesonnen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmasse, jedoch denen Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen an ihren dieserhalb erhaltenen Privilegien, oder sonsten wohlhergebrachten Juribus, ohnnachtheilig. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territoriis unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondentz zwischen denen Handwerkern ehender gänzlich cessiren könnte; Wann jedoch ja Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nöthig scheinet, mögen die Briefe anderst nicht, dann durch jede Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihren Inhalt, und zu dessen Beweiß beygesetzter Signatur, bestellet werden, so, daß ausser dem bey Vermeidung 20 Rthlr. Straffe, weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des anderen Briefe annehme, erbreche, und beantworte. Auf ganz keine Weise aber dörften Meister und Gesellen in particulari in Handwerks mithin allenfalls für die ganze ihres Orths Lade gehörige Angelegenheiten miteinander correspondiren, zu welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts Siegel vorgenommene Mißbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie ohnedies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angemasset, solches ihnen abzufordern, und in die Meister-Lade verwahrlich beyzulegen wäre; Wie dann auch alle Abschickungen derer Meistern und Gesellen an die Zünfte anderer Orten, so ohne speciale und hierzu eigends

schrift-

schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit unternommen werden wollten, gleichfalls bey empfindlicher Ahndung untersagt werden. VII. Imgleichen, und weilen man befunden, daß mehrmahlen bey dem Aufdingen, und Ledigzehlung der Lehr-Jungen, wie auch bey dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils Handwerkern mit keinem freywilligen Geschenk zu frieden, sondern nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von denen Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meistern und Gesellen Auflags-Geldern, und Bestrafungen, und in andere Wege grosse und beschwerliche Uebermaaß gebraucht werde; Als sollen dergleichen Excesse gänzlich abgeschaft seyn, die ohnentbehrlich Aufding- Lehr und Loßsprechnicht minder Meister- Rechts- Kösten, aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein gewisses gesetzet, und zu Jedermanns Nachricht publiciret, die Uebertretere auch auf einkommende Klagen alles Ernstens gestrafet werden, der mannigfaltige Unterschied hingegen zwischen geschenkt- und ungeschenkten Handwerkeren, zumahl, was dieser bishero eingebildet- bessere Ehr und Redlichkeit belanget, kraft dieses völlig hinweg fallen, auch ein jeder wanderender Geselle zum Geschenke, 4 bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kr. Rheinisch, es seyn nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trinken, auf der Herberg bekommen, hingegen des Betteins vor denen Thüren sich gänzlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren viele nur des

Ge-

Geschenks halber von einem Orth zum andern laufen, eine angebotene Arbeit anzunehmen, verweigern sollte, wäre ihm das Geschenk nicht zu halten. VIII. Es sollen auch einige Straffen von geschenkt- oder nicht geschenkten Handwerks-Meistern, Söhnen und Gesellen nicht mehr vorgenommen, gehalten, und gebraucht werden, als so weit ihnen dieselbe, Kraft ertheilten, und nach publicirten diesen neuen Reichs-Gesetzen, je eher, je besser zu revidirenden Innungs-Briefen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specificirung der Fällen, und des Quanti der Straffen (auch daß gleichwohlen jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk verordente darumb wisse) von der Obrigkeit zugelassen werden. IX. Ueber das, so gehen die Handwerker manchmahl so genau, daß sie die Lehr-Jungen, denen an ihren Lehr-Jahren etwa wenig Täge oder Stunden abgehen, zu dem Gesellen-Stand nicht wollen kommen lassen; Item haben sie bey deren Loßzehlung allerhand seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche, und unehrbarliche Gebräuche, als Hoblen, Schleiffen, Predigen, Tauffen, wie sie es heissen, ungewöhnliche Kleyder anlegen, auf der Gassen herum führen, oder herum schicken und dergleichen; Imgleichen so halten sie auch auf ihre Handwerks-Grüße, läppische Redens-Art, und andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, welcher etwa in Ablegung, oder Erzehlung derselbigen nur ein Wort oder Jota fehlet, sich alsobald einer gewissen Geld-Straffe untergeben, weiter wanderen, oder

wohl

wohl öfters einen ferneren Weg zurück lauffen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst holen muß; Weniger nicht thun die Handwerker in denen Geburts-Brieffen, und anderer Kundschaften sich gewisser Formularien, worinnen theils unvernünftige und überflüßige, theils denen Rechten und Reichs-Constitutionibus zuwider laufende Clausulen einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher sothane Kundschaft vorzuzeigen hat, Elteren, bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Strassen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, ja wohl gar Obrigkeitliche Geburts- und Loß-Brieffe erforderen. Ueber dieses sich auch befindet, daß die Handwerks-Gesellen gemeiniglich des Montags und sonsten, ausser denen ordentlichen Feyertägen, sich der Arbeit eigenmächtig entziehen, welche und alle andere dergleichen unvernünftige in dieser Ordnung benahmste und unbenahmste Mißbräuche und Ungebühr von denen Obrigkeiten ebenmäßig abgeschaft, und denen Handwerkeren hierin falls, sonderlich das denen Handwerks-Purschen nicht gebührende Degen-tragen, bey dessen Verlust, auch anderer scharfen Ahndung, in denen Städten nicht gestattet werden sollen. Absonderlich fallet nunmehro der so genannte Handwerks-Gruß, als bey dem §. 2. verordneten Attestat, so einjeder wanderender Gesell mitbringen muß, desto unnöthiger und überflüßiger, gäntzlich hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem Mauer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüssern und Brief-

trä-

trägern völlig aufgehoben, abgeschaft, und verbotten. Wann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich erlernet, ausser demselben, auf kurze oder lange Zeit, sein Brodt und Fortkommen suchet, und zu dieser und jener Herrschaft, fürnehmen oder geringen Standes, in Dienste sich begiebet, nach der Hand aber seinem erlernten Handwerk entweder als Geselle wiederum nachgehen, oder aber Meister werden will, soll ihnen daran, und wann er letzten Falls sonsten sein Handwerk redlich erlernet, das Meister-Stück verfertiget, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldtes Dienen ausser dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch, daß er währenden Dienstes durch anmassende fremde Arbeit für unprivilegirte Personen denen Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weil ferners theils die jüngste, oder zuletzt aufgenommene Meistere von denen älteren mit herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten, zu ihrem merklichen Schaden und bald anfänglichen Ruin, von der Arbeit gehindert und abgehalten werden, ist auch hierauf, und, daß man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezunpfter Meister von einer andern Herrschaft, und so hinwieder verlangt würde, und demselben, ausser der Gebühr des Einschreibens in das Handwerk, wieder aufs neue in dem Orth, wohin er berufen, sich ein-

zu-

zuzünften zu lassen, zugemuthet werden sollte, erheischender Nothdurft nach, von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X. Insonderheit aber will auch bey einigen Handwerkern dieser wider alle Vernunft laufende Mißbrauch einreissen, daß die Handwerks-Gesellen, vermittels eines unter sich selbst anmaßlich haltenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebiethen, ihnen allerhand ungereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufstehen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, auftreiben, und für unredlich halten; welche Unordnungen und insolentien hiermit allerdings, sambt demjenigen, was bereits oben §. 1. von denen Handwerks-Artikeln, und Gewohnheiten, so von denen Handwerks-Leuten, Meistern, und Gesellen alleine für sich, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Gesetz-mäßig enthalten ist, nochmalen gänzlich und endlich abgeschaft, auch unter dieser Verordnung insbesonder die so genannten Gesellen-Gebräuche (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht, oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworffen seyn, und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwan zeithero so genannte Gesellen-Brieffe selbsten ausgestellet, oder confirmiret, selbige ohngesaumbt wiederum einzuziehen, und zu cassiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige der Sachen Beschaffenheit zu restringiren, sich befleis-

fleißigen. Da auch bey einigen Zünften, und Aemtern die böse Gewohnheit eingeschlichen, und die angehende Meister dahin beeidiget werden wollen, daß sie der Zünften Heimlichkeiten verschweigen, und niemand entdecken sollen, so seynd sie von solchem Eid hiemit völlig loßzusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung ins künftig bey scharffer Strafe von Obrigkeits wegen nicht mehr nachzusehen. XI. Demnach auch öfters vorkommen, daß bey denen Handwerkern, insonderheit denen so genannten geschenkten, zwischen denen unehlich erzeugten, und vor oder nach der Priesterlichen Copulation gebohrnen Kinderen ein Unterschied gemacht werden wolle, wie auch denen, so von Uns, als Römischen Kayserm, oder sonsten aus Kayserlicher Macht legitimiret worden, also, daß theils Handwerker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem anderen noch in ledigen Stand geschwächte Weibs Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkeuschet, zur Straffe copuliret worden, nicht passiren wollten, so solle erstgemeldter Unterschied aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagt einen oder andern Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu denen Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg geleget werden. XII. Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspührtem grossen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß dieselbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Verfer-

tigung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher, kostbarer, und nunützlicher Meister-Stück, als dabey excedirender unnöthiger Unkösten in Zehrung und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stücken die Meister, Führer, und theils Obrigkeiten selbsten machen, und verursachen, in mehr Wege beschweret werden; Also solle eines jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige von dergleichen unnützlichem Meister-Stück, wo sich selbige befinden, andere mehr nützliche zu verordnen, auch auf solche, und nicht denen Handwerkern selbst beliebige, und gewisse Stück die Meisterschaft zu ertheilen, sodann ingleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte unnöthige Unkösten und Excesse durch schleunige und heilsame Poenal-Verordnungen moderirt, vermindert, und nach Billigkeit eingerichtet, auch dafern das Handwerk solch-gemachtes neue Meister-Stück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewest-wiewohl nunützbaren Meister-Stücken nicht gleich ist, verwerffen wollte, alsdann von Ambts-wegen vorgreifen, und derjenige, so es gefertiget, nichts desto weniger zu der Meisterschaft, wann er in andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden. Da aber auch sonsten zwischen denen Meistern, und denenjenigen, welche ein Meister-Stück verfertiget, Streit, und Irrung vorfiele, ob solches recht und gut gemacht seye? stehet zu der Obrigkeit willkühr, dasselbe nach Gelegen-

heit der Sachen eines anderen Orts unintereſſirten Handwerks-Cenſur, jedoch mit möglichſter Einſchrenkung daher ſonſt zu beſorgenden Köſten, und Weitläuftigkeiten, zu untergeben, oder in andere kürzere, und bequemere Wege, mit Zuziehung dieſer Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, ſattſam verſtändiger Perſonen zu entſcheiden. Uebrigens ſolle derjenige, welcher an einem Ort das Meiſter-Stück ſchon gemacht, und Meiſter worden, auch diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er ſich an einem andern Ort ſetzen will, daſelbſt ohne Machung eines neuen Meiſter-Stücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit, aus erheblichen Urſachen ein anders nothwendig befinde) gleichfalls paſſiret werden. XIII. Befinde ſich über obiges, daß hin und wieder auch folgende Unordnung, und Mißbräuche einſchlichen, als 1mo, daß die Roth- und Weiß-Gärber an theils Orten, wegen Verarbeitung der Hunds-Häute, auch ſonſtiger unter ſich habender unnötiger Irrungen, einander auftreiben, und diejenige, ſo dergleichen nicht verarbeiten, die andere für unredlich halten, dahero auch haben wollen, daß die Handwerks-Purſch, welche an dergleichen Orten gearbeitet von denen andern ſich abſtraffen laſſen ſollen. Gleichergeſtalt, da ein Handwerker einen Hund oder Katze todt wirft, oder ſchlaget, oder ertränket, ja nur ein Aaß anrühret, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, ſo gar, daß die Abdecker ſich unterſtehen dörffen, ſolche Handwerker mit Ste-

ckung des Messers, und in mehr andere Wege zu beschimpfen, und dergestalt dahin zu nötigen, daß sie sich mit einem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fliessender, jedoch so gar keinen Grund habender Unredlichkeit, selbst denenjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissende, und unversehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen, oder ihr Weib und Kinder zu Grabe tragen helfen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer, und von denen Gerichten dafür erkannten Melancholi sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen, item zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonsten bey grossen Viehe-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Ställen schaffen, und vergraben; item Tuchmacheren, so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller dieser Leute Kinder von denen Handwerkern der gröste Streit, und Verdruß erreget worden. 2do Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß, was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Baader, oder Wund-Aerzte Difficultät machen, das Band aufzulösen, oder die Cur eines Verwundeten, so ein anderer angefangen, auf Begehren des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß denen Barbierern und Baadern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur

gewesen, in die Cur nehmen, auch theils Zünfte, wegen eines von denen Eltern begangenen Verbrechens, dem Sohn in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; Gleichergestalt, wenn man von einem Meister ausstehet, und einem andern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieser sich der Arbeit verweigert, so dann, was ein Meister, als Schlosser, Schmid, und dergleichen verfertiget, oder sonsten gemacht, erkauffet wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Wege ihre Arbeit daran legen wollen. 3tio Erstgedachte Handwerker zu Zeiten sich miteinander eigenmächtig eines gewissen Preises ihrer Arbeiten dergestalten vereinigen, und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkauffen, oder um keinen geringern Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem andern in vorstehender Absicht, wie theuer er seine Waare gebotten, zu wissen thun, und also der Käuffer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten lässet, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen. 4to Ein Handwerker, so wegen ihme beygemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft, und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur, oder andere rechtliche Wege ausgeführet, und darüber Obrigkeitlich absolviret worden, nicht geduldet werde. 5to Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget, dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihme, nach ausgestandener Obrigkeitlichen

chen Straffe, und allenfalls erhaltener Restitutione Famae, wieder angenommen wird, oder aber auch wegen eines, oder anderen ein blosser Verdacht mit unterlauffet, derentwegen sothane entweder niemals ohnfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, gantze Zünften für unredlich gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursch aufstehen, einander untreiben, und abstraffen. 6to Man etlicher Orten keinem zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich albereits im verheyrateten Stand befindet, an theils Orten aber ein unverheyrateter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender, und anderster würklich nicht treiben, noch den Laden eröfnen darf, er thue dann, und zwar ins Handwerk heyrathen. 7mo An manchen Orten, der Mißbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinem Handwerk viele Jahre gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahre an dem Ort gewohnet, und die so genante Bruderschaft etliche Jahre besuchet, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Zunft eingekaufet; Da entgegen denen Meisters Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters Wittibe, oder Töchter heyraten, verschiedenes zum Vorteil in Verkürtzung der Wander-Jahren, dann auch bey dem Meister-Stück zu nicht geringem Schaden des hiedurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen gemeinen Wesens, zugestanden, und nachgesehen werden will; Ferner an diesen

und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeführte und recipirte Zahl deker Meistern gedulden, oder keinem, obwohl vorzüglichem, fleißigen, und geschickten, auch darum gar billig, häuffigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seiner Mit-Meister, zu halten, gestattet werden will. 8vo Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Papiermacher-Handwerk die Mißbräuche und Insolentien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen den Papiermachern eine Freyheit giebt, daß in gewissem Bezirk ihrer Landen, und Gebieths fremden Papiermacheren die Lumpen zu sammlen, nicht solle gestattet werden, die andere einen solchen Meister, welcher die Freyheit erlangt hat, oder demjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepfachtet hat, nach Abgang der Pfacht-Jahren überbietet, für unredlich halten, die Gesellen daselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so alda gelernet, nicht passiren lassen wollen, sodann, daß gedachte Gesellen denen Meisteren absonderliche Maaß geben, wie sie selbige speisen, und sonst tractiren sollen, zugleichen, daß sie in ihren Sachen keine Obrigkeitliche Erkenntniß, noch Attestat, als von ihren Handwerk zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen Meisteren, so sich nicht des Glättein mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unehrlich halten wollen; Wenn nun aber die Erfahrung bezeuget, was für grosse Ungelegenheiten, und Beschwernissen durch sothane und mehr andere,

dere dieses Orts nicht exprimirte Mißbräuche, Unordnungen, und Muthwillen, durch das ganze heilige Röm. Reich vermischet werden; so sollen auch selbige, und alle andere bey denen Herrschaften, und Obrigkeiten vorkommende aller Orten abgestellet, wider die Uebertretere, nach Anleitung dieser neuen Verordnung, mit allem Ernst würklich verfahren werden, auch zu solchem End die Obrigkeiten willigst und schleunigst einander die Hand biethen, und die Widersetzlichen in dergleichen Fällen keines weges hegen, vielweniger befördern, wohl aber, nach Beschaffenheit des Muthwillens, und der Uebertretung, dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit dahin sehen, damit die gute Künstler- und Handwerker, wie auch die jüngere Meister insgemein nicht dergestalten, wie an vielen Orten im Gebrauch ist, mit denen Zunft- und Aufnahms-Kösten, Innungs-Geldern, und dergleichen übernommen, folglich an ihrer Wohlfarth, und guten Vorhaben, sich ein- und anderen Orts niederzulassen, auch dadurch die Orte selbsten mit Kunstreichen, und geschickten Leuten sich zu versehen, denen Commercien zu merklichen Schaden und Abbruch, gehindert werden; Inmassen einem jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder andern guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sache, zu dispensiren, und denselben auch wider der Zunft Willen, noch vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, so eine Zunft nicht machen könnten, nicht wären, anzunehmen,

und zur Meisterschaft kommen zu lassen. XIV. Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen die muthwillig ausgetretene Handwerks-Pursch, und derselben ohnvernünftiges Auftreiben, Schänden, und Schmähen, als die wahre Quelle alles bey denen Handwerkeren eingerissenen Grund-Verderblichen Unwesens, wohlbedächtlich verordnet worden, sich billig versehete, es würden Meister und Gesellen sich zu ihrem eigenen Besten führohin eines mehr sittsam- und ruhigen Wandels befleissigen, und ihrer vorgesetzten Landes-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erweisen; so will doch gleichwol ohnumbgänglich nöthig seyn, mit Hindansetzung der bisherigen Langmuth, Meister und Gesellen den rechten Ernst zu zeigen, also und dergestallt, daß, wenn sie, diesem allen ohnangesehen, nicht destoweniger, in ihrem bisherigen Muthwillen, Boßheit und Halstarrigkeit verharren, und, sich also Zügel-loß aufzuführen, fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht Gelegenheit nehmen dürften, nach dem Beyspiel anderer Reichen, und, damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-Händel in Zukunft nicht ferner gehemmet und belästiget werde, alle Zünften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben, und abzuschaffen. Damit auch denen vorigen sowohl, als dieser erneuerten Reichs-Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden Orts Herrschaft, und Obrigkeit noch weiters zu verfügen stehenden Satzungen, und Artikeln, laut ihres klaren Inhalts, gehorsamst

nach-

nachgelebt, und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen der Unwissenheit, und Unverstandes vorgeschützet werden mögen; So sollen diese erneuerte, und verbesserte Reichs-Ordnungen nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publiciret, und Jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer jeden Zunft-Stuben, oder so genannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öffentlich angeschlagen, insonderheit aber denen Lehr-Jungen bey ihrer Loßsprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künftigen Festhaltung ins Gelübd genommen werden. XV. Schließlichen, und zu desto mehrerer Conformität, und steifferer Manutenentz aller in dieser erneuerten und verbesserten Ordnung enthaltener vorhero reiflich erwogener Puncten, und Artikeln, wäre mit denen benachbarten gute Correspondenz zu hallten, und selbige von denen angränzenden Creyssen, oder Ständen zu ersuchen, daß sie in solcher höchstnöthigen erneuerten Policey, und heilsamen Ordnung mit beyzutretten, auch ebenmäßig darob zu halten, sich möchten gefallen lassen; Nachdeme auch sonsten insgemein vielfältige Klagen vorkommen, wasmaß nicht allein die Handwerker, so nicht um den täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, die Leute nach Gefallen mit der Schätzung ihrer Arbeit übernehmen, sondern auch Jedermänniglich durch des Gesinds, und der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschweret wird, Also soll nicht nur ein Creyß-Stand mit dem

andern, sondern auch ein jeder Creyß mit einem und andern benachbarten Creyß zu correspondiren, und sich einer billig-mäßigen beständigen Tax- und Gesind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Artikeln dieser verneuerten und verbesserten Verordnung, welche zu Aufnehmen und Gedeyhen gemeines Nutzens mit Rath, Wissen, und Willen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs vorgenommen, gebessert, und aufgerichtet seynd, Wir solche auch gnädigst gut geheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden Stand des Reichs, wes Würden, oder Wesens der wäre, in seinen Gebiethen, durch dessen Stadthaltere, Vitzthümere, Aubtleute, Pflegere, und alle seine Bedienten, und Unterthanen mit aller Obacht und Stränge, sonderlich gegen die Uebertrettere dieses Unsers Kayserlichen Gebotts und Verbotts, zu halten, und selbige zu vollziehen. Zu welchem heilsamen Ende diese Unsere Kayserliche Verordnung aller Orten gewöhnlicherweisen, ohne Verzögerung, zu verkünden, und Jedermännigklichen bekannt zu machen. Das ist Unser Will und ernstliche Meinung. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen Insiegel, der geben in Unserer Stadt Wien, den sechszehenden Augusti, Anno siebenzehen hundert ein und dreissig, Unserer Reichen, des Römischen im zwantzigsten,

sten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im ein und zwanzigsten.

Carl. (L.S.)

W. J. A. Graf von Metsch

ad Mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

E. Freyherr von Glandorff.

mppria.

Und dann Wir sowohl hierin als sonsten für das gemeine Beste tragende Preißwürdige Vorsorge, so viel an Uns, in allen mit befördern zu helffen, ganz bereit und willig seynd; Als haben Wir mehr vorgedachte Ordnung in diesem Unsern Bischof- und Fürstenthum durch diese offene Publication und Anschlag an gehörigen Orten verkündigen zu lassen, nicht ermangeln wollen. Befehlen dannenhero allen und jeden Unsern Vasallen, Unterthanen und Angehörigen, daß sie dieser also errichtet- und erlassener Verordnung und darin einverleibten Gebott und Verbott gehörig- und schuldige Folge leisten; Wir befehlen ferner, Unseren Hohen und Niedrigen Civil- und sonstigen Bedienten, auch Städten, Flecken und Wiegbolden, dieses Unsers Bischof- und Fürstenthums, mithin Jedermännigliechen, daß sie darüber halten, und daß darüber gehalten werde, so viel an Ihnen ist, verschaffen sollen; Wornach ein Jeder bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade und scharffen

Ein-

Einsehens sich zu achten hat; Geben in Unser Residentz-Stadt Osnabrück den 30ten Septembris 1732.

(L. S.) Ad Mandatum Revmi Sermi Electoris proprium
Ferdinand von Kerssenbrock.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König ꝛc.

Thun Kund und fügen, als Vater und Namens des Postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friederichs Liebden, hiemit zu wissen.

Demnach Wir mißfällig vernehmen, daß, ungeachtet in dem unterm 26ten Febr. 1765. neuerlich publicirten Reichs-Schluß wegen Abstellung der bey den Handwerkern und Zünften eingerissenen Mißbräuche, und in den ältern Reichs-Policey-Ordnungen, vorlängst versehen ist, daß nebst andern darinn benanten Personen, besonders auch die Gerichts- und Stadt-Knechte, Fronen und dergleichen, Amts- und Gilden-Fähig seyn sollen, folglich dergleichen Leute, so lange sie sich in ihren Bedienungen gebührend betragen, für ehrliche Leute allerdings geachtet werden, und der Vorrechte der Bürgerlichen Gesellschaft gleich andern Unterthanen, die eine ehrliche Lebens-Art und Handthierung erwählet haben, genieſſen müssen, dennoch in dem Hochstifte Osnabrück, hin- und wieder in Städten und auf dem Lande, die Gefangenen-Wärter, Schlesser und so genannten Fußknechte, auch andere

dere zu Handhabung der Justitz und Policey nötige Bedienten, als Leute, die an einiger Infamia laboriren, angesehen, von Gesellschaften und Zusammen-Künften ausgeschlossen werden wollen, aus welchem an sich irrigen Wahn dem gemeinen Wesen der Nachtheil erwächset, daß tüchtige und gewissenhafte Leute Bedenken tragen, sich solchen Bedienungen zu unterziehen.

Als setzen ordnen und wollen Wir ernstlich, daß alle diejenigen, welche in den Reichs-Gesetzen nicht ausgenommen sind, und besonders die Gefangenen Wärter, Schliesser, Fußknechte, die Behueff des Oßnabrückschen Zuchthauses und Kerkers angesetzten oder noch anzusetzenden Zuchtknechten, und andere zu Handhabung der Justitz und Policey nötige Bedienten, auch auf den Ämtern, von jedermann durchgängig für ehrlich geachtet werden sollen. Würde denn jemand, diesem zuwider sich anmassen, einen derselben seines Amtes, und der demselben anklebenden Ausrichtungen halber, verächtlich zu begegnen, ihn von der Gesellschaft auszuschliessen, oder sich zu weigern mit ihm gemeinschaftlich zu arbeiten, der- oder dieselben soll auf davon geschehene Anzeige, mit einen schweren Brüchten, auch wohl dem Befinden nach mit Gefängniß oder anderer Leibesstraffen unabbittlich beleget werden.

Sämmtliche Beamten, Gerichte und Obrigkeiten, haben demnach über den Innhalt dieser Verordnung ernstlich zu halten, und soll dieselbe zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung

durch

durch den Druck und sonst gewöhnlichermaßen publiciret werden.

Geben auf Unserm Palais zu St. James den 15ten Decembris des 1767. Jahres, Unsers Reichs im achten.

(L. S.) George Rex.

B. C. v. Behr.

§. 195.

Von der Meisterschaft.

Meister bedeutet 1) einen jeden, der in einer Sache eine vollkommene Wissenschaft besitzet oder der selbige am besten verstehet, dessen Aussicht und Klugheit für andere sorget.

2) Bey den Handwerkern wird diejenige Person Meister genennet, welche das Handwerk ordentlich treiben, eine Werkstädte, Gesellen halten und Jungen in die Lehre nehmen kann.

Die Rechte der Meister sind folgende: Sie können ihr Handwerk ungestöhret treiben, eine Werkstädte errichten, Lehrjungen annehmen, Gesellen halten, ihre Waaren mit den Handwerkszeichen bemerken. Auch ist ihnen verstattet mit den verfertigten Waaren zu handeln und selbige in Buden zu verkaufen. Betrachtet man sie als Mitglieder ihrer Zunft, so haben sie das Recht, bey den gewöhnlichen Zusammenkünften sich einzufinden und Theil an der Lade zu nehmen. Die Ober- oder Aelter-Meister bewahren die Lade und besorgen die Angelegenheiten der ganzen Gesellschaft. Andere aber geben

auf

auf die Form, Maaß, Gewicht und Materie der verfertigten Sachen acht. Siehe *Baieri* magistrum.

§. 196.

Vom Meister-Recht.

Wer solches erlangen will, muß seinen Namen bey dem Handwerke angeben, seinen Geburths- und Lehrbrief vorzeigen, seine Wanderschaft beweisen und ein gewisses Geld erlegen. Die Magdeburg. Pol. Ordn. hat c. 26. §. 11. das Wandern den geringern Handwerkern erlassen, als welche das ihrige an dem Ort, wo sie gelernet, so gut als in der Fremde fassen können. Der Geselle muß vorher bey den Meistern des Orts, wo er das Meister-Recht zu erlangen suchet, gearbeitet haben. Bayr. Recht. L. 4. t. 1. art. 8. Er muß ein kunstmäßiges und brauchbares Meisterstück verfertigen. Es geschiehet dieses in Gegenwart einiger, welche das Handwerk deputiret, denen er auch eine Mahlzeit vorsetzet. Hierbey ist alles Schmausen verboten, Constit. Calenberg. P. 3. c. 4. p. 21.

Ehedem muste der Geselle den Namen seiner Braut nennen und eines Meisters Tochter (wenn es sich fügen will) heyrathen, welches aber in dem Reichs-Schl. von 1731. art. 13. 6. abgeschaft worden ist.

Meisterschaft ist auch 1) der Stand eines Meisters, seine Rechte.

2) In den Bambergischen Statut. T. 11, 12. ist es ein geistliches Gericht.

§. 197.

Von den Handwerksgesellen.

Ein Handwerksgeselle hat verschiedene Rechte. Er sitzet mit bey der Lade, besuchet die Zusammenkünfte, und wird in ein besonderes Gesell-Buch eingeschrieben. Er soll keinen Degen tragen, ausser auf der Wanderschaft. R. Schluß 1731, art. 2. Seine Arbeit verdinget er einem Meister, von dem er nach vorgegangener Aufsagung und verflossener Zeit sich zu einem andern begeben kann. Er bekommt von dem Handwerk ein Attestat seines Wohlverhaltens, warum er aber bitten muß. Hiervon heisset es in dem Const. provinc. Calenberg. P. 3. c. 4. p. 68. „Wann der Geselle aufsaget, werden demselben, ehe und bevor er seine Schulden nicht bezahlet, oder wenn er etwas verbrochen, vor „Austrag der Sachen, seine Copeyliche Geburts und Lehrbriefe und Kundschaft nicht verabfolget. Ferner, wann ein Geselle von einem „Orte weiter wandern will, so soll er wenigstens acht Tage vorher seinem Meister aufsagen". Kommt er in einen fremden Ort, so fraget er nach Arbeit und wird nach Handwerks Gewohnheit tractiret. Hat er Umfrage gethan und keine Arbeit gefunden, so wandert er weiter. Findet er Arbeit, so leget er indessen die Attestate in der Lade nieder und verrichtet täglich seine Arbeit, wie gebräuchlich.

Die

Die Ruhe-Tage, Montag, Fastnacht und andere sind an vielen Orten abgeschaft. Bayr. L. und P. O. L. 4. t. 1. §. 9.

Er bekommt Kost und Lohn, und muß die ihm übergebene Arbeit sorgfältig verrichten. Siehe *Beieri* boethum.

Handwerkssachen sollen kürzlich, ohne Proceß, nach der Billigkeit entschieden werden. Churf. E. P. O. T. 1. §. 6. So bald Beklagter angehöret worden, so soll das Urthel nach der Amtsrolle, oder nach Handwerks-Gewohnheit gesprochen werden. *Struv.* in Systema. jurisprud. opific. T. 3. L. 6. c. 1.

§. 198.

Wem das Recht, einem das Handwerk legen, zustehet.

Einem das Handwerk legen heißt, dem Handwerksmann andeuten, daß er in Zukunft das Handwerk nicht mehr treibe. Da dieses eine offenbahre Fuscherey, oder ein sehr übeles Gerüchte voraussetzet: so stehet dieses Recht nicht der Zunft, sondern der Obrigkeit zu.

Wernher. P. 10. observ. 402. **Estor**, in der Rechtsgelehrsamkeit. P. 1. §. 292.

§. 199.

Von der Heimat und dem Vaterlande.

Vaterland, Patria, Patrie ist das Land, der Ort, die Stadt, wo einer gebohren ist. Die Liebe des Vaterlandes ist von der Natur einge-

pflanzt, so daß auch aus wilden Oerten und Völkern, wenn einer in ein angenehmes, wohlangebauetes Land, und zu geschliffenen Leuten gekommen, er seine Heimat gemeiniglich vorgezogen, und mit Freuden wieder dahinkehrt. Das Vaterland erfordert auch nach der Tugendlehre gewisse Pflichten, nach welcher ein jeder schuldig ist, die natürlichen, oder erworbenen Gaben und Geschicklichkeiten zuvörderst demselben zu Dienste und Ehren anzuwenden, auch mit Zurücksetzung der natürlichen Pflichten gegen die nächsten Anverwandten, ja, unsers eigenen Lebens, wenn es die Noth zur Beschirmung des Vaterlandes erfordert, welches die Alten heiliglich beobachteten, und davon merkwürdige Beyspiele hinterlassen.

Auch heut zu Tage hat dieses statt, indem Landeskindern wider ihr Vaterland, es sey mit dem Degen, oder mit der Feder, zu dienen nicht frey stehet, auf welchem Fall auch ein Vasall seinem Lehnsherrn nicht verbunden ist. Dagegen haben auch die Landeskinder billig einen Vorzug vor Ausländer in Bestellung der Aemter, Bedienungen, und anderer Wohlthaten zu geniessen. Inzwischen ist auch ein Ausländer schuldig dem Lande, in welchem er Glück und Brod genießt, eben so zu dienen, wie seinem Vaterlande, und wer dieses nicht thut, der ist ein Schwärmer, wie die Alten waren, deren Vaterlandsliebe insgemein auf Schwärmerey ausläuft. Es ist auch den Obern nicht zu verargen, wenn sie gute Subjecte ins Land ziehen, indem es ihnen daran

fehlet.

fehlet. Dieses ist vielmehr für die Landeskinder ein Sporn der Industrie.

Etwas besonders haben einige Städte in Italien, daß sie ihre, sowol bürgerlichen, als peinlichen Gerichte mit Fremden besetzen, und über gewisse Jahre verändern, damit sie durch Freundschaft, oder Verwandschaft Partheylichkeit zu üben weniger Anlas haben. Die heutigen Rechtsgelehrten setzen ein zweyfaches Vaterland, das **angebohrne**, und das **angenommene**, welches dasjenige ist, wo einer sich häuslich niederzulassen, und seinen Glücksstand anzulegen Gelegenheit gefunden, welches zu unsern Zeiten, da das Vaterland oft die Landeskinder zu vergessen pflegt, sehr gemein ist, indem die ganze Welt einem emsigen und geschickten Menschen offen stehet, und also der Denkspruch eines Weisen erfüllet wird, daß ein **tapferer Mann sein Vaterland an allen Orten finde, und der Ort, wo es einem wohlgehe, für sein Vaterland zu achten sey.** Dennoch aber ist es für eine besondere Glückseligkeit zu achten, wenn einer seinem natürlichen Vaterlande auch sein Glück zu danken hat.

1. Die natürliche Wohnung oder das speciale Vaterland tributirt, giebt und macht nicht der Geburt-Ort, sondern der Ursprung, und die Wohnung des Vaters, *Carpz.* Dec. 1. add. *Struv.* ex. 9. th. 17. *Horn.* cl. 8. R. 35. p. 515. a. *Vultej.* in l. 2. C. de jurisd. judic. n. 16.

2. Kraft einer allgemeinen Gewohnheit Teutschlandes wird das speciale Vaterland, und die natürliche Wohnung durch das anderwärts constituirte Wohnungs-Domicilium, nicht allein was die Jurisdiction und Gerichtsbarkeit, sondern auch was die commoda und Nutzen anlangt, extinguiret und verändert, *Mev.* P. 7. Dec. 188. n. 3. *Struv.* c. l. §. 19. *Stryck.* us. mod. tit. de judic. §. 17. *Berger.* oecon. jur. Lib. 4. tit. 4. th. 1. not. 3. p. 928.

3. Und wenn gleich die Gelehrten vorgeben, daß einer sein Forum und Gerichtsstelle an dem Ort der natürlichen Wohnung bekomme, wenn er daselbst angetroffen werde, *Gail.* lib 2. obs. 36. n. 12. *Sichard* in C. tit. de jurisdict. omn. judic. n. 11. so hat doch solches dem Uhn- und Gebrauch nach heut zu Tage nicht statt, *Paurmeister* de jurisdict. lib. 2. c. q. n. 47. *Struv.* c. l. *Franz* ad ff. tit. de judic. n. 26. es müste denn eine andere causa und Grund des Competenten, oder ordentlicher Fori concurriren, und mit dazu kommen. *Stryck.* c. l.

4. Vor das special Vaterland, oder natürliche Wohnung ist zu praesumiren und zu muthmassen, bis ein ander Wohnungs-Domicilium bewiesen wird, *Carpz.* lib. 2. R. 21. n. 14. & lib. 6. R 40. n. 16. 17. add. *Zanger.* de except. P. 2. c. 1. n. 28. *Struv.* 9. th. 19. *Berger.* c. l. und im Zweifel, oder so lange ein anders nicht klar ist, wird die Geburts-Stadt, oder natürliche Wohnung vor jedes Domicilium gehalten *Horn.* cl. 2. R. 26. p. 129. b.

5.

5. Die natürliche Wohnung wird durch anderweit erhaltene Ehren nicht geändert, wenn er gleich daselbst lebet. *Berger.* dec. 120. n. 10. Und wenn gleich einer durch ein vom Fürsten ihm aufgetragen Amt ein privilegirt forum erhalten hat, so ist doch deswegen die natürliche Wohnung nicht geändert oder verlohren, *Horn.* cl. 8. R. 35.

6. Daher folgt, wenn ein solcher etwas vermacht vor Landts-Kinder, so wird dafür gehalten, daß er mehr gesehen habe auf die Kinder des territorii und Landes, wo er gebohren ist, *Berger.* oecon. jur. c. l. add. *Horn.* cl. 8. R. 35.

7. Constituirt, und gemacht wird Domicilium 1) durch Gemüth und Meinung, welche bestehen in Vorsatz und Willen, zu verbleiben, und 2) durch die That selbst, oder würkliche Wohnung, welche zwey nöthige Stücke zusammen erfordert werden. *Wesenbec.* P. 1. consil. 1. n. 57. *Wernher.* select. obs. for. P. 7. obs. 148. p. 297. Denn es wird das Domicilium weder durch blosse Gemüths-Contestation und Bezeugung l. 20. l. 27. §. 2. ad municip. l. 7. C. de incol. noch auch durch alleinige Wohnung constituirt, l. 17. §. 5. & 13. ad municip. *Struv.* ex. 9. th. 21. add. *Carpz.* lib. 2. R. 22.

8. Von der Wohnung kann leicht erhellen; aber nicht allemahl von dem verknüpften Gemüth und Meinung, daselbst zu verbleiben,

Struv. ex. 9. th. 22. Es wird aber dieses Gemüth und Meinung bewiesen, entweder 1) aus ausdrücklicher Erklärung der Inn- oder Bewohnung, l. 20 l. 27. §. 1. l. fin. §. 5. ad municip. *Carpz.* Proc. tit. 3. art. 1. n. 13. & P. 1. c. 3. d. 3. *Struv.* c. l. Wohin auch gehöret, wenn einer in einer Stadt das Bürger-Recht erhalten hat, und daselbst gewohnet hat, welches zweyes zusammen den gewissesten Beweiß des Domicilii und Wohnung machet, oder sich aus solchen schliessen lässet, *Zanger.* de except. P. 2. c. 1. n. 54. *Carpz.* Proc. c. l. n. 17. *Struv.* c. l.

9. Oder 2) aus dem Orden, Stande und Zustande der Person. *Donell.* lib. 17. c. 10. Also hat ein Geistlicher in dem Orte der geistlichen Pfrunde und Dienstes, welche Sitz und Wohnung erfordert, Domicilium: wo er aber nicht gehalten ist zu residiren, so hat er nicht daselbst das Domicilium, *Struv.* d. ex. th. 23. Und ein Soldat scheinet Domicilium zu haben, wo er Kriegs-Knecht ist, wo er nichts im Vaterlande besitzet, l. 23. l. fin. ad municip. *Maier* colleg. Arg. tit. de judic. th. 263. in fin. *Struv.* c. l.

10. Oder 3) durch Muthmassungen, *Struv.* ex 9. th. 24. Also wird dafür gehalten, daß einer Domicilium habe, wo er Feuer und Rauch hat, l. 2. C. ubi Senat. vel clariss. *Carpz.* P. 1. c. 3 d. 18. n. 4. add. tamen & Proc. tit. 3. art. 1. n. 10. Da einer mit Eheweibe und Familie allwo subsistiret, und sich aufhält,

und

und des Hauswesens völlige Administration angestellet hat, d. l. 2. *Struv.* c. l. allwo er den grösseren Theil der Güther besitzt. d. l. 2. *Carpz.* all. def. 18. n. 8. & 9. Wenn er sich nur daselbst als ein Hausvater eingerichtet, *Carpz.* Proc. c. l. n. 29. wo einer beständig und oft gewohnet hat, als über zehn Jahr, *Carpz.* P. 1. c. 3 d. 18. n. 5. add. *Struv.* Allwo, wie viel Zeit zu diesem erfordert werde, ist dem Gutachten des Richters zu überlassen.

11. Der Heyraths-Contract und Hochzeit-Celebration, zusammen mit der Innwohnung, würckt firmen und festen Beweiß des Domicilii, vornehmlich wenn von des Eheweibes Domicilio gehandelt wird, welches dem foro des Mannes folget, *Carpz.* Proc. tit, 3. art. 1. n. 18. Aber auch der Mann erhält ofte das Domicilium des Eheweibes, wenn nehmlich der Mann Haus und Güter der Ehefrauen nach der Hochzeit antritt, oder, zum Weibe einfreyet, oder zu ihr einfähret, *Zanger* de except. P. 2. c. 1. n. 65. *Carpz.* Proc. c. l. n. 19. Setz hinzu den l. uxor. th. 18.

12. Allein diese Muthmassungen haben alsdenn erst statt, wenn 1) von anderweit erwählten und genommenen Domicilio nicht erhellet, dahin wenn gleich einer z. E. den grösseren Theil seines Vermögens und Güther an einigen Orten hat, aber doch gewiß sey, daß er an einem andern Orte das Domicilium habe, so wird die Muthmassung nichts würken, *Vulrej.* ad l. 2. c. ubi Senat. vel clariss. *Struv.* ex. 9.

th. 25. wie auch, wenn wegen Krieg oder Pest einer an einem Ort sich weg gemacht hat, l. 17. §. 13. ad municip. ibique Dd. l. C. de incol.

13. Oder wenn 2) aus besonderer Condition und Zustand der Person das Widerspiel nicht erhellet. Also ein Student, welcher nach Verlauf zehen Jahre, auf der Academie sich aufhält, wird nicht gesagt, daß er daselbst Domicilium contrahirt habe, wo er nicht an demselbigen Orte beständigen Sitz oder Wohnung sich erwehlt und ausgemacht habe, oder anders woher Gemüth und Meinung des zu contrahirenden Domicilii erhelle, *Zanger.* d. c. 1. n. 19. seq. *Carpz.* lib. 2. R. 23. n. 6. 7. *Struv.* c. l.

14. Daher auch nicht die Räthe des Fürstens in einer Stadt, wenn sie gleich zehen oder mehr Jahr lang daselbst leben, scheinen domicilium contrahirt zu haben, weil sie nicht in dem Gemüth und Meinung, Domicilium in der Stadt zu constituiren, sondern nur in Ansehen des Ambts daselbst leben, *Peck.* de jure sist. lib. 4. c. 35. n. 1. 2. *Struv.* c. l.

15. Welches auch zu sagen von einem Ambtmann, wo nicht andere Muthmassungen mit dazu kommen, aus welchem das erstere Domicilium erlassen demonstrirt wird, *Zanger* d. c. 1. n. 52. seq. *Carpz.* d. R. 23. wie auch von denen in einer Stadt Häuser miethenden und sich alda aufhaltenden von Adel. *Horn.* cl. 5. R. 5. p. 271. b. in fin.

16. Noch auch ein Kaufmann, welcher an einem Orte einen Kram-Laden, Kram-Bude oder Kram-

Kram-Tisch gemiethet hat, daß er eine Zeitlang daselbst subsistiren, Waaren auslegen, und verkaufen könne, hat daselbst Domicilium, S. l. 29. §. 2. de judic. *Struv.* c. l. Sondern, daß Kaufleute an den Orten, in welchen sie Kaufmannschaft und Handels wegen beständig versiren, recht belanget werden können, schreibet *Carpz.* Proc. tit. 3. art. 1. n. 28.

17. Wenn auch gleich einer ein eigen Haus in einer Stadt kaufte und besässe, so wird doch daher dessen Domicilium nicht bewiesen werden, wo nicht die Länge der Zeit dazu gekommen, und ziemlich lange an demselben Orte, und gekauften Hause gewohnet habe, als 10 Jahr lang, l. 2. c. de incol. oder wie viel Jahre zum Beweiß des Domicilii nach Beschaffenheit des Zustandes und Qualität der Personen der Richter vor zulänglich gehalten hat. *Zanger.* d. c. 1. n. 47. *Carpz.* c. l. n. 24. 25. add. *Wernher* sel. obs. for. P. 9. obs. 116.

18. Das Titular-Amt, oder Amt dem Titul nach, ohne reale und würkliche Ablegung der Huldigung, constituirt nicht Domicilium, *Horn.* cl. 15. P. 83. p. 1168. b. add. *Carpz.* lib. 2. R. 25. noch verliert einer auch das Domicilium deswegen, weil er eine Zeitlang anderweit in eines Herren Diensten gewesen, *Carpz.* P. 3. c. 38. d. 18. noch kann auch aus dem allein, daß einer anseinem andern Orte sich aufzuhalten angefangen hat, Gemüth und Meinung, das Domicilium zu ändern, geschlossen werden, *Wernher.* sel. obs. for. P. 7. obs. 127.

19. Ein herumb streiffender, Vagabunde, hat nirgends eine Wohnung. *Carpz.* l. 2. R. 25. n. 1. Daher kann er überall, wo er ergriffen wird, belangt werden, wiewohl er auch belangt werden könne in der natürlichen Wohnung, dem special Vaterlande, wenn man nur seiner habhaft werden könne, *Carpz.* Proc. tit. 3. art. 1. n. 63. 64. *Stryck.* us. mod. tit. de judic. §. 18.

20. Vor einen solchen aber ist nicht zu achten und zu halten der honett reiset. Daher dieser an einem andern Ort belangter wider seinen Willen zu antworten nicht gehalten ist, es wäre denn, daß er daselbst etwas verbrochen, oder contrahirt hätte. Indem er also nirgends, wo noch ein gewisses Domicilium constituiret hat, so ist er zu belangen in dem special Vaterlande, der natürlichen Wohnung, *Stryck.* annot. ad *Lauterb.* tit. de. judic. verb. vagabund & usus mod c. l.

21. Mehrere Domicilia kann einer haben zugleich, l. 6. §. 1. ad municip. *Berger* oecon. jur. lib. 4. tit. 4. th. 1. not. 4. p. 928. welche auch, wenn er (der Mann) verstorben ist, dessen Wittwe behält, l. ult. c. de incol. *Carpz.* lib. 2. R. 24.

22. Wer ein Domicilium unter einer Jurisdiction und Gerichtsbarkeit constituirt hat, der muß die Unterthänigkeit entweder eydlich, oder mit Handschlag nur bekennen und angeloben, wenn es geforoert wird, *Wernher* sel. obs. for. P. 10. obs. 401.

23.

23. Ein das Domicilium nicht ändernder Bürger kann dem foro nicht renunciren und Verzicht leisten. Also kann sich ein Student und anderer der Academie Unterthaner, wenn er die Universität verlassen, sich dem Stadt-Rath nicht unterwerfen: noch ein Stadt-Bürger sich seines fori begeben, und der Academie unterthänig machen, es wäre denn, daß sie an einem andern Ort giengen, oder sonsten etwas von aussen zufällig dazu kommen, *Brunnem.* ad l. 20. ad municip. in fin.

Das vierzehnte Hauptstück.

Von den Kontrakten und Kaufbriefen.

§. 200.

Erklärung und Beschaffenheit eines Kontrakts.

Kontrakt, Contract, Contractus, ist ein Vertrag, welcher zwischen zwoen Personen, wegen eines Geschäftes oder Handels, auf gewisse vorher abgeredete Bedingungen, geschlossen wird. Weil aber die Dinge, worüber man einen Kontrakt macht, sehr verschieden seyn können, so sind auch die Kontrakte selbst sehr vielerley, die man doch allesamt in **benannte**, nominatos, und **unbenannte**, innominatos, füglich theilen mag. Weil sie nun nicht aus Unwissenheit oder Zwange, sondern aus Vorbedacht und freyen Willen eingegangen worden, so verbinden sie die kontrahirenden Theile dergestallt, daß keiner von beyden, ohne straffällig zu werden, von einem ordentlich geschlossenen Contract abweichen darf. Den Weibern vergönnen zwar die Rechte, wegen ihrer Schwachheit, desfals ein und andere besondere Freyheiten: allein es kann denselben durch gewisse Clauseln schon genugsam begegnet werden. Bey einem jeden Kontrakte hat man auf folgende Stücke zu sehen: 1) auf die kontrahirenden Personen: denn wer seiner Person nicht mächtig ist, als Kinder, Unmündige ꝛc. kann nicht kontrahiren; 2) auf die

die Sache, darüber kontrahirt wird, als, daß sie möglich, ehrlich, in unserer Gewalt sey ꝛc. 3) auf die Form und Weise zu kontrahiren, wie sie durch Recht oder Herkommen eingeführt; 4) auf das Recht und die Verbindlichkeit, die daraus unter den Kontrahenten erwächst; 5) auf die Forderung und den Anspruch, womit wir das erlangte Recht verfolgen mögen. Ueberhaupt ist nöthig, daß man dabey alle mögliche Vorsicht gebrauche, auf die Umstände der Zeit, des Orts, der Bedingungen u. s. w. acht habe, und insonderheit allen Irrthum, Betrug, Zwang, Misverstand, u. d. g. ausschliesse: weil sonst gar leicht, und schändlich kan gefährt werden. Wer daher sicher gehen will, pflegt entweder gerichtlich, oder in Gegenwart und mit Zuziehung eines Notarii, oder sonst rechtsverständiger Leute, einen wichtigen Kontrakt abzufassen und zu schliessen. Was absonderlich dazu gehört, ist in *Mozzii* Tr. de Contractibus, und *Strykii* de Cautelis Contractuum nachzusehen.

In der Römischen Bedeutung ist Contract ein Vertrag, welcher nach der Form des Gesetzes errichtet wird, woraus eine rechtmässige Verbindlichkeit und Klage entstehet. In diesem Verstande wird der Contract dem Pact entgegen gesetzet. Allein wir finden in den alten Rechten nicht den geringsten Unterschied, der sich auch in der That für die ernsthaften Sitten der Teutschen nicht schickte. *Laur. Andr. Hamberger* de non vsu stipular. usuque. pactor. in foris German. c. 31. Ein jedes Versprechen wirkte eine

vollkom-

vollkommene Verbindlichkeit, aus welcher man rechtmäßig klagen können. Es hieß, ein Wort, ein Wort, ein Mann, ein Mann. Geschriebene Gesetze waren nicht vorhanden. Zudem so entstund die Verbindlichkeit nicht aus der Bekräftigung des Gesetzes, sondern aus der Erklärung der Paciscenten, die ihre Absichten vereiniget. Von dieser alten Redlichkeit sind wir noch nicht abgewichen. Die Natur kann niemals ganz und gar verändert werden, und man siehet auch noch bey uns hier und dar das ächte Wesen der Teutschen. Man klaget daher auch nur aus bloßen Versprechen. Estor, in der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit. §. 3458.

Das Römische Recht hat unendlich viele Arten der Contracte ersonnen, deren Eintheilung viele Spitzfindigkeit beweisen, in der That aber wenig Nutzen bringen. Es theilet selbige in wahre (veros), und erdichtete (quasi Contractus). Jene setzen eine wirkliche Erklärung voraus, welche mit Worten oder Thaten angezeiget worden; diese gründen sich auf eine vermutete und von den Gesetzen erdichtete Einwilligung. Allein, was haben wir dergleichen Dichtung vonnöten? Da, wo die Gesetze befehlen, braucht man nicht seine Zuflucht zu einer eingebildeten Einwilligung zu nehmen. Wir wollen dieses mit einem Beyspiel erläutern. Der des Abwesenden Geschäfte ohne Auftrag mit dessen Vortheil führet, kann von jenem fordern, daß er ihm den nötigen Aufwand ersetze. Warum? Der Römer spricht, quia consensisse praesumitur

mitur. Gesetzt nun, der Abwesende habe nicht eingewilliget, so soll er gleichwohl nach den Gesetzen den Aufwand erstatten. Würde dieses nicht also vielmehr ein Consensus legitimus seyn? Ja, wozu dienet denn diese Vermuthung? Der Abwesende mag einwilligen oder nicht, so muß er die nötigen Unkosten ersetzen, indem solches bereits die natürliche Billigkeit befielet, das Interresse aber des Staats bestätiget. Wir behaupten also, daß in den Fällen, wo die Römer einen quasi Contractum angenommen, alle Verbindlichkeit von dem Befehl der Gesetze herzuleiten, und empfehlen des *Ernst Henr. Mylii* d. defiction. Contract. in German. otiosa.

Mit gröster Sorgfalt bekümmert man sich, ob ein Contract bonae fidei, oder stricti juris zu nennen. Jener solte nach der natürlichen Billigkeit beurtheilet werden, dieser blos nach den ausdrücklichen Worten. Dort hatte der Richter freye Gewalt zu urtheilen, hier war er an die Buchstaben gebunden. Viele wollen diesen Unterschied noch heut zu Tage vertheidigen. Sie glauben, er gründe sich so gar auf die Natur der Handlungen, als im Kauf soll die Billigkeit herschen, nicht aber in der Miethe. Allein, es scheinet, als ob sie sich nicht an die Natur unserer Vorfahren erinnern. Niemals waren die Pacis-centen so sehr gebunden, daß nicht die Billigkeit des Richters statt gefunden hätte. Ists billig, bonam fidem dem juri entgegen zu setzen? Sollen nicht alle Rechte auf die Billigkeit gebauet werden? oder ist vielleicht gedachte

Ein-

Entheilung von den Gesetzen eingeführet? Wir behaupten also, daß alle Pacta ohne Unterschied bonae fidei seyn, *Heineccius* L. 2. §. 344. Estor §. 3495.

Desgleichen sind die Teutschen niemals von gesetzten und bestimmten Worten grosse Freunde gewesen, besonders in den alten Zeiten, da mehr das Herz, als die Zunge redete. Sie gaben einander die Hand zur Bestätigung einer wechselsweisen Treue. Sie fragten, und antworteten, jedoch niemals so gezwungen und eingeschränkt, als die Römer in ihren Stipulationen. Ihre Ehrlichkeit entfernte sich von zweydeutigen Redensarten und leeren Feyerlichkeiten. Diese Denkungsart haben wir noch beybehalten. So lesen wir in den Würtenberg. L. R. P. 2. T. 23. welcher dem andern etwas bedächtlich verspricht, es sey mit blossen Worten, oder andern Zusagungen, derselbige soll sein Versprechen, und Zusage halten, oder auf des andern Theils gebührlich Ansuchen und Klagen mit Recht darzu gehalten werden. Wir müssen aber wohl merken, daß die Stipulation in den alten Urkunden bloße Versprechungen, die mit Hand oder Halm bekräftiget werden, anzeigen, und folglich hieraus keine Römische Stipulation machen. *Schilter.* Exercitat. L. 8. §.

Die Römer theilen ihre Contracte in benannte (nominatos) und unbenannte (innominatos). Jene haben keinen besondern Namen in den Gesetzen, und bringen auch eine actionem nominatam hervor; nicht aber diese. Wenn wir den

Grund

Grund dieser Eintheilung ansehen, so finden wir solches in der ausdrücklichen Benennung, womit verschiedene Contracte zu Rom bezeichnet worden. Gesetzt also auch, wir finden eben diese Namen in den einheimischen Rechten, so folget doch noch lange nicht, daß die innominati die Erlaubnis ertheilen von den Versprechen abzugehen, so wie zu Rom die Reue verstattet war. Chur-Pfälz. L. R. 2. Theil S. 2. Wir treten hier dem *Stryck.* V. M. L. 2. T. 14. 5. bey, wo er also urtheilet: non video, qua ratione hodie defendi possit illorum sententia, qui, quamuis ex pacto actionem concedant, pactum tamen permutationem, alteriusve Contractus innominati, obligationem validam producere negant, sed adhuc poenitentiae locum esse asserunt. Eben so urtheilet *Wernher.* P. 2. obs. 380. n. 47. seqq. S. *Schilter* L. 32. §. 6. *Ennon. Rudolph Brenneysen* d. de inutilibus pactor. jur. Roman. divisionib. in foris German.

Man theilet ferner die Contracte in einseitige, einfache (unilaterales) und zweyseitige, zweyfache (bilaterales) indem entweder nur ein Paciscente, oder beede etwas zu leisten verbunden sind. Sie sind hauptsächliche (principales) oder Nebenpacte (accessorii) gütig (benefici) z. B. die Schenkung oder beschwerliche (onerosi), z. B. der Kauf- oder Mieth-Contract. Die Römer nahmen vor der Art Contracte zu sch essen gewisse Haupteintheilungen, welche sind: consensuales, reales, litterales, verbales. *Strick.*

L. c. §. 7. glaubt, daß alle Contracte in Teutschland Consensuales sind. Er schreibet also: hodie omnes Contractus veros (si litterarum obligationem exceperis in qua singularitas notoria) in effectu esse consensuales, sive nominati sint, sive innominati. In eo enim Consensualium Contractuum vis consistit, quod ex solo consensu inducatur obligatio citra ullius rei interventum pr. Inst. de oblig. ex Cons. L. 2. §. 1. de O. & A. At qui vero, consensus contrahentium in quocunque alio contractu pariter adsit, necessum est suppositio consensu, supponitur pactum ex pacto vero, valida resultat obligatio. Ihm pflichtet *Heineccius* L. 2. § 345. bey. S. auch *Imhoff* annon omnes contractus juxta usum for. German. sint Consensuales. Allein wenn man blos auf den Ursprung der Verbindlichkeit siehet, so wird man mit eben dem Recht sagen können, daß auch zu Rom alle Contracte Consensuales gewesen. Denn bey dem Mutuo war traditio loco consensus. Daß aber die Contracte durch die blosse Einwilligung nicht vollendet werden, giebt *Stryck* selbst zu. Wo bleibt dann auch der Wechselcontract. Wir erinnern hier noch, daß die Contracte überhaupt bey uns in geschriebene, gerichtliche und ungeschriebene und ausser gerichtliche einzutheilen sind. H. v. Senkenberg in den Anfangsgründen der Teutschen Rechtsgelehrsamkeit L. 3. c. 1. §. 13. seqq.

Nun wollen wir die Rechte, welche von den Contracten überhaupt gelten, kürzlich zusammen fas-

fassen. Was die Personen anlanget, so müssen sie die nöthigen Eigenschaften eines freyen Verstandes und Willens besitzen, ihre Gesinnung erklären können und wollen. So können nicht Minderjährige ohne Bewilligung ihrer Curatoren contrahiren, Frankf. Reformat. P. 2 T. 2. wohl aber Aeltern und Kinder. *Titius* ind. de Contractib. patris & libros in potestat. ejus existent. Desgleichen Taube, Stumme und Blinde. Gewalt, List, Betrug macht auch Contracte ungültig, Sächs. L. R. L. 3. 41. Schwäb. L. R. c. 343. Die Einwilligung muß deutlich seyn, welche denn auch aus den Stillschweigen geschlossen wird, *Wahlii* prolus. de Convention. quae sit silent. aber auch ernsthaft, dieweil das Sprichwort: Ehrenworte binden nicht, fast überall im Gebrauchn ist. Die Sache, worüber man contrahiret, sollen erlaubt und anständig seyn. Denn gesetzt, es contrahirt jemand wider ein ausdrückliches Verboth, so kann hier keine Verbindlichkeit entstehen. Handlungen, die den Gesetzen widersprechen, sind Verbrechen, mit nichten Contracte. So ist es nicht erlaubt übermässige Zinsen vom Darlehn zu fordern, R. Absch. 1654. §. 114. So ist der Huren Contract in Teutschland jederzeit für ungültig und schändlich gehalten worden.

Zu Rom philosophirte man ganz anderst. Wir lesen im L. 4. D. de Condict. ob turp. vel in just. Caus. turpiter facere, quod sit meretrix, non turpiter accipere cum sit meretrix. Wir halten im Gegentheil den Verdienst,

so wie die ganze Nahrung dieser dienstfertigen Geschöpfe, für unerlaubt. Man kann sich aber auch für den dritten verbindlich machen. *Berger* in Oecon. L. 3. 3. 3. *Boehmer* de jur. tertii ex pacto. In dem jur. feud. saxon. c. 36. ist hiervon eine ausdrückliche Verordnung: let ein Mann Gut sine Herren, also beschiedentlichen, daz erz eime andern liehen wil ez der Herre selbe behalten, und enlihet erz ieneme nicht, her en hat da nicht ein Recht zu. Wend ez en ist ime nicht uf gelazen, wen also daz erz ieneme liehen sal. Wir wollen also setzen, daß Titius Geld brauche und sein Anliegen dem Sempronio entdecke, dieser mit Cajo hiervon rede. Cajus verspricht, er wolle dem Titio aushelfen, so ist kein Zweifel, daß jener gehalten werde dem Titio das, was er dem Sempronio versprochen, zu leisten. Von der nüzlichen Vorsicht Contracte zu schliessen, ist *Stryck.* de cautel. Contractuum necessar. nachzulesen. Contractus admodiationis. S. Admodiation. Contractus assecurationis, S. Assecuration.

Bertochs promtuarium unter dem Wort Contractus.

1. So viel werden verschiedene Contracte erachtet, wie viel Sachen seyn, die in Convention gezogen werden. *Mev.* P. 7. dec. 68. n. 1.

2. Ein Contract kan nicht zum Theil rescindirt und umbgestossen werden, und zum Theil gelten, l. 1. de. rescind. vendit. *Mev.* P. 7. dec. 60. n. 5.

3. Ein Contract wird deswegen nicht irritus und unkräftig, weil das Instrument in Ansehn eines

eines controversen und streitigen Articuls nicht unterschrieben ist, es wäre denn, daß von den Tractaten ganz abgegangen sey. *Mev.* P. 6. Dec. 178. und von dem Contract ist nicht vergönnt abzuweichen daher, weil der andre in der Schrift etwas angehängt und hinzugesezt, davon nichts in der Convention beliebt worden, wo nicht der, welcher es angehängt hat anders den Contract nicht halten wolle. *Mev.* P. 8. dec. 343.

4. Der Contract wird nicht unkräftig, wenn von Seiten des andern Theils das zu leistende nicht praestirt und geleistet wird, l. 14. C. de rescind. vend. *Mev.* P. 8. dec. 173. n. 1. 2. & P. 7. dec. 115. n. 4. 5.

5. Wer aber fidem, Treu und Glauben eines correspectivischen Contracts nicht erfüllt, der macht das Gegentheil liberirt, befreyt wird, und das Beliebte zu observiren und zu beobachten nicht gehalten ist, *Carpz.* dec. 9. n. 16. S. allerdings *Mev.* d. dec. 168. n. 3. seq. Und der kann sich mit dem Contracte nicht schützen, welcher zuerst selbst wider den Contract handelt, l. 54. §. 1. locat. l. 13. §. 8. de act. emt. l. 2. & 3. si ager vectig. *Carpz.* P. 2. c. 38. d. 16. n. 4.

6. Aus einem correspectiven Contract kann niemand klagen, excipiren und Schutzwehr einwenden, oder auf einige Weise was bitten, wo er nicht selbst zuerst von Seiten seiner oder von seinem Theil den Contract eben recht erfüllet hat,

l. 13. §. 8. ubi Dd. de act. emt. l. 54. §. locat. §. 1. C. 3. de jurej. *Carpz.* dec. 9. n. 16. add. *Mev.* P. 8. dec. 173. n. 3 4.

7. So oft der Contract null und nichtig ist wegen Mangel des Consenses, z. E. des Obereigenthums-Herrns, so ofte kann der andere derer contrahirenden Partheyen, oder dessen Erben, wider Willen des andern Theils, dem Contracte nicht contraveniren und demselben zuwider handeln, S. *Wernher* Sel. obs. for. P. 3. obs. 51. Denn eine solche Nullitaet vitiirt nicht die Handlung in faveur und zum Gefallen des null und nichtig agirenden, sondern in Ansehn desselben gilt er, wo nicht vielleicht ausdrücklich ein anders durch Gesetz disponirt und versehen ist, Dd. ad 7. de dol. mal. *Menoch* Vol. 1. consil. 89. n. 41.

8. Ein im Gefängniß abgehandelter und gestellter Contract wird niemals vor freywillig und ungezwungen, sondern allezeit vor gezwungen, und meticulöß und furchtsam geachtet und gehalten, und daher ist er null und nichtig, S. *Mev.* dissert. ad quaest. an. contractus incarcerati in favorem & commodum carcerantis initus, jure nullus sit? th. 4. *Schilter* ex. 49. §. 180. wenn er gleich eydlich confirmiret sey, *Wernher.* Sel. obs. for. p. 5. obs. 483.

9. Daß ein unter Vater und in dessen Gewalt stehenden Sohne, auch nicht heut zu Tage geschlossener Contract gültig sey, lehret *Wernher.* Sel obs. for. p. 5. obs. 189. & in supplem. nov. ad eand. obs Widriger Meinung seyn *Thomas.* in dissert. de usu pract. tit. de patr. potest.

potest. *Berger.* oecon. jur. lib. 1. tit. 3. th. 16. p. 156. & Philoc. for. R. 36. p. 317. *Beyer.* ad ff. tit. de his, qui sui vel al. jur. pos. 1. tit. 1.

10. Ein ipso jure null und nichtiger Contract wird durch Ratification und Genehmhaltung nicht confirmirt und bestetiget, *Carpz.* P. 2. c. 11. d. 30. n. 4. & lib. 5. R. 76. n. 11. es wäre denn, daß die Genehmhaltung von dem Gesetz angezeiget würde, *Carpz.* de def. 30. n. 6. & d. R. 76. n. 2.

11. Ein in seinen Formalien von Anfang nicht bestehender Contract wird durch die Länge der zehnjährigen Zeit convalidirt und gültig, und kann wegen Mangel einiger auswendigen oder accidentälen Qualität nicht impugnirt und angefochten werden: sondern wohl kann der impugnirt werden, welcher in Ansehn der inwendigen Qualität und wesentlichen Form von Anfang null und nichtig ist, *Carpz.* P. 2. c. 15. d. 5. n. 7. 8.

12. Wenn ein Contract, z. E. Kauf und Verkauf, schriftlich soll gemacht werden, so wird er eher nicht vor perfect und vollkommen gehalten, als bis er zu Papier gebracht und von den Partheyen unterschrieben ist, §. 1. I. de emt. ven. dit. l. 17. C. de fid. instrum. ibique Wissenbach *Carpz.* P. 2. c. 33. d. 12. n. 8.

13. Alsdenn aber wird er vor schriftlich contrahirt gehalten, wenn dieses abgehandelt worden, daß das Negotium anders nicht gelten soll, als wenn es zu Papier gebracht worden. l. 17. C. de fid. instrum. Vinn. ad pr.

l. de emt. vend. n. 10. *Carpz.* d. def. 12. n. 5. seq. Denn expresse und ausdrückliche Convention, als: sie wollen schriftlich contrahiren, oder daß sie nicht anders contrahiren wollen, als schriftlich, wird zu denselben erfordert: die alleinigen Muthmassungen aber langen nicht zu, *Strick.* de cautel. contr. sect. 2. c. 8. §. 2. sequ. & in additam. ad d. l. *Wernher.* Sel obs. for. p. 2. obs. 384. *Berger.* resolut. *Lauterbach.* tit. de contrah. emt. ad verba. l. 17. C. de. fid. instrum. widriger Meinung ist *Leyser* in zweyen disp. de contract. quae inscriptis fiunt.

14. Zu einem schriftlich zu celebrirenden Contract langt nicht zu die Convention: daß der Contract schriftlich abgefasset werden soll; weil also mehr Beweises als Perfections und Vollkommenheit wegen desselben Meldung geschehen zu seyn vermuthet wird, *Christin.* Vol. 3. dec. 29. n. 15. *Wernher.* de obs. 384. & in Supplem. nov. ab eand. obs. *Stryck.* c. l.

15. Aller Contract und jede Disposition, Zusage, oder Pact, auch endlich befestigtes, wird verstanden: wenn sich die Sache so verhält, l. 137. §. 6. de V. O. l. 38. de solut. *Tiraquell.* in l. 8. pr. n. 130. & 166. C. de revoc. donat. *Carpz.* p. 2. c. 35. d. 23. n. 3. 9. 10. und wird auf Dinge und Sachen, daran man nicht gedacht hat, nicht extendirt und erstrecket l. 9. §. 1. l. ult. de transact. l. 35. de pact.

16. Contracte und Stipulationes, wenn auch die Bedingung noch währet, werden auf die

Erben

Erben transmittirt und übergebracht, §. 4. I. de V. O. l. 13. C. de contrah. & commit. Stipul. l. 57. de V. O. *Carpz.* p. 2. C. 45. d. 9. n. 3.

17. Ein Contract ist so lange ein anders nicht klar ist, allezeit also zu interpretiren, daß er dem Schuldner weniger schädlich sey, l. 21. de contrah. emt. l. 26. de reb. dub. *Wesenb.* consil. 2. n. 19. & 21.

18. In dubio und so lange ein anders nicht klar ist, scheinen die Contrahenten sich der Verordnung des gemeinen Rechts conformirt und nach derselben gerichtet zu haben, l. 5. C. de legib. l. 24. § 1. locat. l. 1. *Bartol.* C. de falsi. caus. adject. *Carpz.* P. 3. c. 29. de 16. n. 9. 10.

19. Die stillschweigende Prorogation, Verzögerung und Verlängerung eines jeden Contracts wird regulariter nur bis so lange geschehen zu seyn verstanden, bis einer von beiden Theilen der Contrahenten seinen dissens und andre Meinung erkläre, nach der Lehre *Wernheri* sel. obs. for. p. 1. obs. 168.

20. Sez hinzu den L. nuncius th. 1. 2.

§. 201.

Von den Kontrakten zwischen Bauherrn und Baumeister.

Wenn ein Bauherr mit einem Baumeister kontrahirt, dergestalt, daß lezterer den ganzen Bau für ein gewisses Stück Geld übernimmt, so müssen doppelte Risse vorhanden seyn, wovon der Baumeister das Original vom Bauherrn

unterschrieben behält und der Bauherr das Duplicat vom Baumeister unterschrieben bekommt. Eben so werden die Contracte ausgefertigt. So bald einer von dem Contracte oder Risse abweicht, ohne des andern Bewilligung: so ist der ganze Contract gebrochen, und der andere ist von allen Pflichten los; braucht auch keine Vergütung dieserwegen anzunehmen.

§. 202.

Von den Kaufbriefen.

Ein Kaufbrief ist das Instrument, welches über den geschlossenen Kauf errichtet wird, worinnen die beyderseitigen Verbindlichkeiten des Käufers sowohl als Verkäufers enthalten sind. Das Böhmische Recht hat G. 49. folgende Form einer Kaufsverschreibung: „N. N. hat erkauft ihme „N. seinem Weibe und Kindern das Haus zwi„schen N. N. und N. Häusern zu beyderseits „gelegen, von dem N. N. umb ß. baares und „bezahlt Geld, zum erblichen Besitz und Re„gierung, zum vollem Recht und Gerechtigkeit, „wie er N. solche inne gehabt, gebraucht und ge„nossen, daraus er, Verkäuffer, vermöge der „Stadtrechten zu gewehren, versprochen.

„Solte aber die Zahlung auf Erbtage geschehen, so sol es also lauten: Hat ihm baar an„gegeben N. ß. das hinderstellige aber soll er also „zahlen, und die verrichten und bezahlten Gel„der, sind der ungezahlten Bürgen.

Eine

Eine deutlichere Formul wird in dem Hohenlohischen Land-Recht S. 122. vorgeschrieben, sie lautet also:

„Kund und zu wissen sey hiermit jedermänniglich, daß an heute zu Ende gesezten dato zwischen nachbenannten Personen ein aufrichtiger, „steter und ohnwiderruflicher Kauf-Contract, „wie solcher in und ausserhalb Rechtens, absonderlich aber dieser Grafschaft Ordnung und Gewohnheit nach, in der sichersten und beständigsten „Form geschehen soll, kann oder mag, abgehandelt und beschlossen worden; Nemlich: es verkauft N. N. Bürger und Inwohner allhier, „mit Vorwissen und Einwilligung seiner Hauß-„Frauen, N N. zu Beförderung seines Nutzens vor sich seine Erben und Nachkommen, „gegen N. N. ebenfals Bürgern alhier und dessen Ehefrau N N. auch deren Erbnehmen, seine bisherig eigenthümliche Behausung allhier, „einerseits neben ihme, Verkäuffern selbsten, anderseits aber neben N N. gelegen, mit seinen „Rechten auch Zugehörungen auf Rain und Stein, „wie solche in gnädiger Herrschaft Gült- und Lager-Buch beschrieben, gegen Niemanden versetzt noch verpfändet, ausserhalb der Herrschaftlichen darauf haftenden Schuldigkeit, und „jährlicher Gült und Zinß-Gefälle, und ist „dieser Kauf beschehen vor und um == Gulden „Rheinischer Währung, jedem derselben zu 15 „Patzen oder 60 Kreutzer Rheinisch gerechnet, „solche nachfolgendermassen zu bezahlen, nemlich „es solle der Käufer auf nächst künftigen === so

„gleich

„ gleich zu baarer Anlage erlegen = = = Gulden
„ Rheinisch, den Rest des Kaufschillings aber
„ nach und nach mit = = = Gulden Jährlichen Ziel
„ abstatten, und damit auf = = = künftig Geliebt
„ Gott, kommend = = = Jahr den Anfang machen,
„ und solcher Gestalt auf diesen Termin alle Jahr
„ ohngesäumt continuiren, bis die Haupt = Sum=
„ ma und der ganze Kauf = Schilling völlig be=
„ zahlet und abgeführet seyn wird. Aller ge=
„ stalten dem Verkäuffer und seinen Erben das
„ verkaufte Haus verhypothecirt und zu freyen
„ Anspruch unterpfändlich verbleiben solle, bis
„ ermeldete Angab und einjeder verschriebener
„ Termin, und also die völlige Summa des
„ bedungenen Kaufschillings gänzlich vergnügt
„ und bezahlt seyn wird; das Handlohn, Schreib=
„ Gebühr und Weinkauf betreffend, trägt solche
„ der Käuffer allein, hingegen aber ist bedun=
„ gen worden, daß derselbe auf künftige = = =
„ alle Beschwernüsse, Herrschaftliche und Bür=
„ gerliche antreten und so fort tragen solle.

„ Wann nun der Käuffer obermeldtes Angeld
„ und alle verschriebene Jährliche Zieler gänzlich
„ abgestattet haben wird, so erlanget er da=
„ durch des Hauses völliges Eigenthum, da=
„ mit nach seinen Belieben, wie mit andern seinen
„ eigenthümlichen Gütern, zu schalten und wal=
„ ten, wird auch annebst in Kraft dieses Briefs,
„ vor allen Rechtlichen An= und Zusprüchen, die
„ sich jetzo oder ins künftige ausser diesem Kauf=
„ Schilling finden mögten, dermassen gesichert,
„ daß, wo sich, wider Vermuthen, einige deren

„ her=

„hervor thuen würden, er von dem Verkäuffer „gebührend vertreten, und durch eine sichere „Eviction und Gewahrschaft allenfalls indem„nisirt und Schadlos gehalten werden solle.

„Diesemnach haben beede contrahirende Par„theyen einander mit Handgegebenen Treuen „gelobt, solchen Kauf mit angehängten vor „sich, ihre Erben und Nachkommen allerdings „stet, vest und unverbrüchlich zu halten, dar„wider nicht zu thun, noch daß solches besche„he, zu gestattet, mit wissentlicher und wohlbe„dächtlicher Renunciation und Begebung aller „Privilegien, Exemptionen und Freyheiten, „so hierwider angeführet werden mögten, dann „sie sich deren aller und jeder absonderlich aber der „Ausflucht: es gelte keine General-Renuncia„tion, es gehe dann Specialis vorher, Kraft „dieses ausdrücklichen verziehen und begeben ha„ben wollen. Alles Getreulich und ohne Ge„fährde.

„Urkundlich ist dieser Kaufbrief in duplo aus„gefertiget und auf geziemendes requiriren von „dem N. N. Hochgräflichen Hohenlohischen ver„ordneten N. N. zu N. mit dem N. signet zu „mehrerer Bekräftigung corroboriret und so „wohl dem Verkäufer als Käuffern jedem ein „gleich lautend Exemplar zugestellet worden. „So geschehen N".

§. 203.

§. 203.

Was besonders beym Verkauf und Kaufe zu merken.

Bey einem unbeweglichen Gute wird alles das, was daran zur Zeit des Kaufes erd- nied- und nagelfeste gewesen, in den Kauf begriffen. Wo ein schriftlicher Kaufbrief erfordet wird, mag man vor dessen Ausfertigung zurück treten; mehrentheils aber ist der Kauf bündig, wenn der Handschlag oder das Angeld darauf gegeben worden.

Ein beständiger und unwiderruflicher Kauf wird ein rechter **Erbkauf**, und **zu rechtem Todtkaufe; ewiglich; zur Urtäde verkaufen**, genennet; und allezeit vermuthet, wo nicht ein anders durch gewisse angehängte Bedindungen versehen worden. Diese sind, wo in gewisser Zeit einander mehr bieten solte, der erste Käufer denselben Werth entrichten oder von dem Kaufe abstehen wolle; daß, wo die Zahlung zu bestimmter Zeit nicht erfolget, der Kauf nicht gelten solle; daß, binnen gesetzter Zeit, oder um eine gewisse Erstattung, der Käufer zurück treten möge welches man den **Reukauf** nennet; daß dem Verkäufer die verkaufte Sache über eine bestimmte Zeit, und nach Erstattung der nutzbaren noch vorhandenen Besserung, um denselben Werth wieder an sich zu kaufen frey stehe, welches man den **Wiederkauf und wiederkäuflich verkaufen** nennet; daß auf den Fall eines anderweitigen **Verkaufs der erste Verkäufer der nächste dazu**

seyn

seyn solle, welches ein **Näherkauf** heißt. Die Verletzung über die Hälfte hebt den Kauf auf. In diesem Falle hat der Käufer die Wahl, ob er das Gut wieder abtreten oder den gerechten Werth erfüllen wolle. Wenn von de Obrigkeit des Orts nicht ein anderes verordnet ist, so **bricht Kauf die Miethe**, und ist der neue Käufer eines Hauses nicht schuldig dem darinn sitzenden Miethmanne die Miethe zu halten, ob schon die verschriebene Zeit noch nicht zu Ende ist, es wäre denn ihm solches im Kaufe mit eingedungen, und in so weit **gehet Kauf vor Gewinne.**

Hingegen ist der Miether befugt, seinen Vermiether wegen des Schadens zu belangen, welchen er leidet, weil ihm die Miethe nicht gehalten worden, und in solchem Verstande **gehet Gewinn vor Kauf.** Vom Kauf und Verkauf handeln ausführlich *Ioh. d' Avezan* Tract. de Emtione vendit. *Paul. Verreyn* in Indice Systematico Emtionis vendit. *Arn. Rath.* de contrah. & dissolv. Emt. *Ant. de Burgos* al. de Salamanca de emt. vendit.

Das funfzehnte Hauptstück.

Von den gerichtlichen Klagen bey Baustreitigkeiten.

§. 204.

Was man unter einer gerichtlichen Klage verstehet.

Klage, Actio, das Recht unsern Anspruch vor Gerichte zu verfolgen, oder auch die wirkliche Verfolgung unsers Rechts vor Gerichte. Die Klage ist **persönlich** und wird auf die Person gerichtet, wenn dieselbe vornemlich verhaftet ist; oder **dinglich**, wenn man ein dingliches Recht hat, oder wenn die Sache vornemlich verhaftet ist. Derjenige, welcher die Klage führt, wird der **Kläger**, und der, welcher damit belangt wird, der **Beklagte** genennet. Eine Klage soll von dem Richter angestellet werden, dem die Person, oder Sache, auf welche geklagt wird, unterworfen ist, nach der Regel, daß insgemein der Kläger dem Gedinge des Beklagten folge, ausser in wenigen besondern Fällen. Die Klage wird durch eine gegebene **Klagschrift** oder **Klaglibell** erhoben, worin der Kläger, der Beklagte die Art, der Grund derselben und das Begehren deutlich und ausführlich soll vorgestellet werden, damit der Richter so wol als der Beklagte sich zur Genüge daraus vernehmen können, und ist der Richter befugt, eine ungeschickte Klagschrift zu verwerfen und abzuweisen.

§. 205.

§. 205.

Allgemeiner Begrif vom Schaden.

Schaden bedeutet alle Verletzung, wodurch des andern Leib, Vermögen, Ehre und Rechte verringert werden. Man theilet ihn in unmittelbaren, welchen jemand in eigener Person, und mittelbaren, welchen er vermittelst eines andern zufüget. Ferner rühret solcher entweder von einem Zufall, oder von der Schuld der Menschen her. Der letztere gründet sich entweder auf einen boshaften Vorsatz, oder auf eine Nachläßigkeit und Versehen. Der zufällige ist niemanden beyzumessen, und kann daher dessen Ersetzung niemals verlanget werden, da im Gegentheil derjenige, welcher aus Vorsatz oder Versehen Schaden verursachet, allerdings selbigen zu ersetzen schuldig ist. Hohenloh. L.R. P. 3. t. 7. §. 12.

Die Teutschen haben jederzeit durch strenge Gesetze allen Schaden zu verhüten gesuchet. Sie wollen nicht daß jemand seinen Nutzen mit den Nachtheil anderer befördere. Es würde viel zu weitläuftig seyn, hier alle und jede Gesetze anzuführen, welche so wohl wegen Verhütung, als Ersetzung des Schadens gemacht worden. Die Arten zu Schaden sind unzählich. Wir wollen daher nur einige, die zur Erläuterung täglich vorfallender Fälle dienen, kürzlich beybringen. Man hat bereits in alten Zeiten gesorget, daß niemand durch Thiere beschädiget würde. Es soll niemand wilde Thiere halten, denn diese

kann jederman nach den alten Rechten tödten. Imgleichen ist es verboten, zwar zahme, aber beißige und stößige Thiere zu haben. Wird jemand von diesen beschädiget, so muß deren Besitzer den Schaden gelten. So schreibet bereits L. Salic. T. 39. si aliquis Homo ex quolibet, quadrupede, qui Domesticus fuerit, occidatur, & hoc cum Testibus potuerit adprobari, tum illius dominus, cujus pecus erat, si ante legem non adimplevit, medietatem de ipsa leneti componat, & pro alia medietate ipsum quadrupedem homini donet. Si vero pecoris dominus vitium in eo non intellexerit, secundum Legem exinde se potest defendere, & de ipso pecore nihil soluat. Lex Wisigoth. aber befiehlet. L. 8. Tit. 4. §. 12. dem Besitzer des Thieres, entweder selbiges dem Beschädigten zu übergeben, oder nach dem Werthe zu vergelten. So heißet es auch in dem Lege Sax. tit. 13. §. 1. si animal quodlibet. damnum cuilibet intulerit, ab eo cujus esse constiterit, componatur, excepta Faida. Hiermit stimmen überein Lex Angliorum tit. 12. und Alamann. tit. 99. §. 23. Das Sächsische Land-Recht befiehlet L. 2. art. 40. daß schädliche Thiere, entweder fortzujagen, oder den zugefügten Schaden zu ersetzen.

Es schreibet aber also: „Wes Hund, Eber-„schwein, Saue, Pferd oder Ochse, oder wel-„cherley Thier es sey, einen Menschen tödten „oder lähmen, oder ein solch Vieh das andere, „sein Herr soll den Schaden gelten nach seinem

„rech-

„rechten Wehr-Gelde, oder das todte Thier „nach seinem Werthe bessern, ob er es wieder „an seine Gewehr nimmt, nachdem er es erst „erfähret; Schläget er es aber aus, und Hau„set, noch Hostet es nicht, noch äßet und trän„ket es nicht, so ist er schuldig an dem Scha„den; So unterwinde sichs jener vor seinen „Schaden, ob er will". Nach diesem Rechte wurde der Herr von aller Klage befreyet, wenn er das Vieh, welches Schaden verursachet hatte, von sich gejaget. Siehe *Schilteri* exercit. 19. §. 3. seq.

Die neue Münsterische Kirchspiels-Gebräuche schreibet artic. 46. in des Dreyers Sammlung P. 2. p. 1690. seq. von dem Schaden, welchen das Vieh zufüget, also: Hat einer berüchtigt Vieh, und thut Schaden, muß der Wirth, deme es gehöret, dafür bessern, und den Schaden bezahlen, doch woferne derjenige, deme der Schaden geschehen, sein verletztes Vieh behält, wird ihm nur die Hälfte des Schadens verstattet.

Wann Viehe getöddert oder verwahret stehet, wirkt sich loß und thut Schaden, so muß der Herr des Viehes so Schaden gethan, den Hälften Schaden stehen, und büßen. So aber ein Viehe das andere beschädigte, wenig oder viel, und das beschädiget worden, hätte den Krieg angefangen, so ist der Herr des Thieres, das Wiederwehr gethan, wiewohl es nicht Vernunft hatte, nicht schuldig des Schadens, denn das Gesetz der Natur erlaubet Gegenwehr.

Wird einem Hirten eine Anzahl Viehe vorgetrieben, und ein darunter thäte dem andern Schaden, so muß der Hirte mit seinem zugeordneten Boten beweisen, was es vor Viehe gethan hat, in Entstehung des Boten muß er mit seiner Kählen solches vor Recht schweren, oder auch das beschädigte Beest bezahlen, und J. D. aufdingen. Er muß vor die Schuld, Unfleiß und Versäumniß stehen. Wann sichs zuträget, daß ein Vieh etwa ersäuft, oder sonsten in einem Sogen oder Pütten bestecken bleibet und stirbet, also daß der Hirte nebst seinen zugeordneten Boten das Viehe dem Eigenthümer nicht lebendig überantwortet, muß der Hirte den Schaden gänzlich tragen, doch daß der Bote den Hirten wiederum den dritten Pfennig, das ist, wenn der Hirte 2 ß legt, der Bote 1 ß erstatten muß; wird befunden, daß Viehe, etwa Pferde einem Menschen Schaden thut, also, daß der beschädigte Mensch dadurch stirbet, auf solchem Fall ist das Vieh an die Herren verfallen. Was aber die Unkosten der Begräbniß betrift, gehet nicht von dem Pferde, besondern müssen des Entleibten Freunde stehen, dann gleich wie, wann ein Mensch von einem andern abgeleibet wird, die Freunde den abgeleibten zur Erden bestättigen lassen, ja den Thäter, wann er zu übergkommen, richten lassen müssen, also müssen sie hiebey die Unkosten der Begräbniß abtragen, und sind die Herren, wie auch die Freunde des Pferdes dazu nicht verpflichtet. In dem Hamburg. St. R. aber lesen wir P. 4. art. 68. und 69.

folgendes: Wird jemand von eines andern Pferd, Ochsen, oder dergleichen Thiere, die ihrer Eigenschaft nach nicht wild seyn, ohne Uhrsach getreten, gestossen oder sonst beschädigt: so soll die billige Erstattung, und Unkost des erlittenen Schadens, dem Beschädigten von dem Besitzer des Ochsens oder Pferdts wiederfahren. Da aber der Besitzer lieber des Pferdts, Ochsen, oder des Thiers, das den Schaden gethan, will entrathen, als die Erstattung dafür thun: so ist er auch der Ansprüche damit gefreyet. Da aber jemand von eines andern Bären, Hirschen, oder dergleichen wilden Thieren wird verwundet oder beschädiget: So soll derselbe, dem das Thier gehörig, seiner Verwahrlosung halber, nach Gelegenheit und Umstände des Schadens, denselben zu bessern, und billige Erstattung zu thun schuldig seyn. Würde aber jemand durch solchen empfangenen Schaden Todes verfahren: so soll der Besitzer des Thieres, nach Ermässung des Gerichts, dem Erben Abtrag zu thun, verpflichtet seyn, und darzu nach Gestalt der Sachen gestraffet werden. Siehe auch die Nürnberg. Reformat. T. 27. I. 2.

Es soll sich ferner jedermann in Acht nehmen, daß er nicht den Gärten, Feldern, Wiesen, Gehölzern und Teichen Schaden zufüge. Bayr. L. R. T. 27. art. 1. seq. Dergleichen Schaden, soll nach den Zittauisch. Statut. c. 4. §. 8. doppelt vergolten werden. Dahin gehöret, daß man nicht des andern Felder abpflüge, seine Saat, Bäume oder Früchte verderbe, die Zäune wegreisse, oder sein Vieh in die

Wiesen und das Getrayde treibe. So ordnet das Culmisch. Recht. P. 2 L. 5. t. 19. c. 7. und 8. Wer sein Vieh auf eines andern Mannes Getrayde oder Wiesenwachs treibet, der soll den Schaden gelten nach Recht und Gewohnheit. Ist aber der nicht gegenwärtig, des das Vieh ist, wenn es Schaden thut, und wird es gepfändet, den Schaden soll er gelten, nach Bürger- oder Bauerkühre. Ist aber das Viehe also gethan, daß man es nicht pfänden oder eintreiben mag, als Pferde, die scheu oder wild sind, oder Gänse ꝛc. so fordere er dazu zwey Männer, und beweise ihnen den Schaden, und folge dem Viehe nach in deß Haus, dem das Vieh zugehöret, und beschuldige ihnen darum, so muß er bessern für das Vieh, als ob es gepfändet wäre. So aber das Viehe also gethan, daß man es eintreiben mögen, als Kühe, Schaffe, die soll der Beschädigte in die nächsten Gerichte eintreiben, und den Schaden schätzen lassen, und soll der Schädiger binnen 14 Tagen den Schaden zu gelten schuldig seyn. Wer sein Viehe treibet auf eines andern Fluhr, auf gemeine Weyde, wirds gepfändet, giebt er 2 Schilling. Niemand soll frevenlich auf eines andern Grund ohne desselben Willen und Zulaß sein Vieh hüten, oder treiben: So oft er das thut, so soll er für jedes Stück Viehes 2 Schilling, oder nach jedes Orts Gewohnheit dem Beschädigten verfallen seyn. Und dieß Verbott soll allein von St. Gregorii bis auf Martini Tag währen; Nachmahls soll es überall frey seyn, ausgenommen das gesäet ist.

Die

Die Statuten der Stadt Einbeck schreiben, c. 12. in des *Puffendorff* T. 2. in append. p. 219 also:

1. Artikel: „Wer dem andern im Felde, Wiesen, oder Garten, es geschehe auf was Maasse und Weise es nur immer wolle, nebst dem verursachten Schaden, nach vorgegangener Besichtig- und Verdienung, zu erstatten schuldig seyn. Würde aber der eine und andere, Halsstarriglich zu mehrmahlen darüber, daß er seinem Mitbürger obgedachtermassen in Schaden setzte, betreten werden, soll mit dem vor dem Oldendorfer Thore über der Graft hangenden Korb, dem Herkommen gemäß, gestraft werden.

2) „Das Hüten des Winters mit den Schafen, in und zwischen den Gärten, wie auch des Frühlings auf der Saat, soll hiemit und Kraft dieses gänzlich verbotten, und deswegen derjenige Bürger, welcher entweder selbst oder durch sein Gesinde, auch gedingte Jungen, dawider handelt, nebst Wieder-erstattung des zugefügten Schadens dem Rathe in 3 fl. Strafe ohne einige Gnade, verfallen seyn.

3) „Die Nacht- und Tages-Huette unter den Sonn- und Festtäglichen Frue-Mäß Predigten vor der Stadt mit den Pferden, hiemit und soll Kraft dieses gänzlich abgeschaft, und bey Vermeidung 8 fl. Strafe ernstlich inhibiret und verboten seyn, ausserdem aber mögen die Ackerleute ihre Pferde (womit jedoch nur allein diejenige, welche sie zum Ackerbau gebrauchen, und mit welchen sie würklich Dienste thun können, gemeinet, die

„Kauf-Pferde aber, wie auch Fohlen gänzlich ausgeschlossen seyn sollen) auf der Huet und Weyde, wohin sie sonst gehören, und wo ihre Kühe und Rindvieh mit vorgetrieben wird, hüten nnd weyden lassen, mit dieser angehängten ernstlichen Verwarnung, welcher sich mit seinen Pferden auf einer Frömden Hude, darin er nicht gehöret, finden lassen, oder auch seinem Mitbürger im Felde, Garten oder Wiesen Schaden zufügen wird, daß derselbe exemplariter bestrafet, auch von ihme danebst der Schade gegolten und erstattet werden soll.

4) „Wer im Eimbecker Holze, auf dem Wend-Felde, oder auf den Rahmen Schaden thut, und entweder von dem Förster, oder sonsten von andern darüber betreten wird, soll auf die beschehene Verkündigung gestalten Sachen nach ernstlich bestraffet werden. Nemlich wer einen jungen Eichbaum abhauet, soll dafür zur Strafe erlegen 4 fl. Wer eine junge Büche abhauet, soll dafür zur Strafe geben 2 fl.

5) „Wer von nieder gefälleten Bau- oder Brenne-Holze, welches dem Rathe oder den Bürgern, die es dem Rathe abgekauffet, zuständig ist, etwas zerhauet, wegführet oder träget, soll in 3 fl. Strafe verfallen seyn. Derjenige aber, welcher sonst nützlich Holtz fället, oder sonst verpartiret, soll 2 fl. Straffe erlegen.

6) „Wer Pothweiden oder auch andere gepfrofte fruchtbare Bäume verstöhren, ausgraben, mit sich hinwegnehmen, oder gar aus Frevel und Muthwillen abhauen wird, soll

„an-

„andern zum Abscheu exemplariter bestraffet werden.

7) „Alle eigne und absonderliche Huede mit den Kühen und Rindviehe auf den Gemeinen Angern, in auch zwischen den Gärten, soll kraft dieses gänzlich abgeschaffet, bey 3 fl. Strafe verboten, auch Niemand mehr Vieh, als die verordnete, und gesetzte Zahl mit sich bringet, vor den gemeinen Hirten zu treiben befuget seyn".

Man hatte zu Rom eine besondere Klage wider diejenigen, welche eine Sache so gefährlich aufgehangen oder gesetzet, daß dadurch die vorbeygehenden beschädiget worden. L. 5. §. 5. ff. de his, qui effud. Ohngeachtet wir nun eben nicht nöthig haben, zu jener Klage unsere Zuflucht zu nehmen, so kann man doch bey uns gleichfalls wider den Besitzer zur Ersetzung des Schadens klagen. Zittauisch. Statut. c. 5. §. 3. *Bodinus* in different. jur. statutar. Zittau a jur. Civil. p. 21. Jenaisch. St. R. T. 16. Böhmisch. Recht. R. 29. so der Wirth nicht einen Gewehrman des Schadens halben, der dem vorüber gehenden von oben herab wiederfahren, vorstellen würde, so soll um den Schaden zu ihm gesehen werden. Hiervon heißt es in der Nürnberger Reformat. T. 251. 11. also: ob jemand, aus Hewsern oder Gemachen auswürfe, ausschüttet oder ausgüße an gemeine Straßen, davon eyniger Personen an seynen Leyb, an seyner Haabe, oder an seynen Kleydern Schade beschehe, so ist derselb Thetter schuldig, dem beschedigten seinen Schaden, des-

halb erlitten, zewiederlegen. Und so yemandt davon unverdacht des Thetters an seinem Leben beschädigt würde, also daß er deshalb mit Tod abgeet, so soll söllicher Schadt mit 50 Gulden Reinisch wiederlegt seyn, wer es aber, daß sönst der Schade mit Verwundung, oder anderm an dem Leib beschehe; So ist der Thäter schuldig zuvor an das Artzlohn außzerichten, und so viel Bekehrung, als auf Mäßigung des Schadens und nach Gelegenheit der Sache an den Enden, da sich das zu rechtfertigen gebühret, erkannt wirdet, doch eines Rats Straffe hierinne vorbehalten nach grösse gewerde und Gestalt der Verhandelung die fürzenemen. Ferner I. 12. So yemandt anhenge der laden, oder anders an den Hewsern hat, davon den fürgeenden nach versehenlichen Dingen Beschedigung an ihren Personen entsteen mag, ist eynen yeden erlaubt, den Inwonern desselben Hawß auf gütlich ersuchen mit Recht zebeclagen unnb Abstellung derselben geverlicheyt und Notturftige verwahrung künftige Scheden zeverhüten. Und so aber der Besitzer des Hawß oder sein Hawßherr eemaln ersucht oder unersucht der Abstellung söllich Verlicheit nach zimlichen Dingen nit verwart, und yemand davon Schaden empfecht, soist der Besitzer desselben Hauß schuldig söllichen Schaden beschedigtem nach bederteyl Verhörung, Meßigung und erkanntnüß der Urteyler zebekeren, doch mit Vorbehaltung eines Raths straff nach Gestalt der Verhandelung.

Es soll ferner Niemannd durch neue Gebäude dem andern Schaden zufügen, als z. E. die Aus-

sicht

sicht benehmen, den Zugang auf seinen Grund und Boden verbauen, ihme seine Gerechtigkeiten schmälern, oder Gefahr verursachen. Geschiehet dieses, so muß der Eigenthümer oder auch ein anderer, dem ein dingliches Recht zustehet, die Hülfe der Obrigkeit anflehe, welche sodann weiter in dem angefangenen Bau fortzufahren verbietet, oder dem Bauenden gehörige Schranken setzet. Hiervon lesen wir im Lübisch. Recht P. 3. t. 2. art. 15. folgendes verordnet: Wann der Bürgermeister im Bauwort einem in Bausachen die Arbeit verbieten läßt, der ist zu gehorsamen schuldig, thut er darüber, soll der Principal in die angekündigte Geldstrafe verfallen, und die Arbeiter ihres Ammtes verlustig seyn. Also auch, wann derjenige, welcher das Verbot thun läst, darzu keine Ursache gehabt, und also seinem Nachbar vorsezlich Schaden zugefüget, soll derselbige gleichergestalt in Strafe genommen werden, und soll allewege, wann sie sich unter sich selbst nicht vertragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verboth ausgebracht in 14 Tagen zu klagen, und die Sache auszuführen schuldig seyn. *Wernher* P. 9. obs. 20. Die Verdisch. Statut. schreibet in *Puffendorffii* T. 1. in append: p. 112. hiervon also:

Statut. 107. So wor einer Buweu ofte grawen will by sinen Nabure, dat mag he doen up dem sinem, so ferne he sinem Naburen nenen Schaden do, mag sinem Nabar dar Schaden off kamen, denn schall he bewaren mit Stütten oder mit andern Dingen. Weret ock also, dat

ohne

ohme sin Naber des nicht steden en wolde, müchte he dat Fullenkamen, so en hedde he jegen öhne nenen Broke.

108. Velle ein Huß offte ein Hangel Bode oder sünsten wat, dat upgerichtet were, wat dat were, und geschege dar Schade aff, undt were idt vor dem Rade thovorn nicht beschuldiget, des idt were, bleve des ane Schaden, men were idt tho vorn beschuldigt vor dem Rade, he schall idt betern tho Rechte und den Schaden gelten. Were ok enes Mannes Brügge vor dem Rade beschuldigt, und broke wer sin Been daranne, dat schal he betrne des de Brügge iß, were ok de Brügge tho vorn vor dem Rade nicht beschuldigt, he bleve des ane Schaden.

109) Ein jeder schall sinen Soet Knehe hoch baven der Erde bewaren, ob schall ein jeder sine Keller Lücken und Fenstere, so up de Straten gaen, bewaren, dat nemande Schaden darvan geschehe, schüede dar Schade van, an Minschen oder an Vehe, den scholde he leisten und gelden.

Zur mehrern Erläuterung dienet das alte Bayrische Land-Recht, welches in *Heumannii* opusc. P. 72. seqq. von dem Schaden der Gebäude und Felder folgende merkwürdige Artikul enthält: Umb Schaden an Zymer. Wer ainen anspricht umb Schaden den er genommen hat an Zymer, an Paw das er an ihn gedingt hab, umb lon saumbt in der, vnd näm er icht schadens davon, wird er des überwunden, den sol er im

abtun

abtun, als recht ist, ist des Schadens vnder einem halben Pfunt mit seinem äyde, ist er über ein halbes Pfunt, so süllen tzwe mit im schweren, daz des Schadens als viel sey als er fürgegeben hat, das in daz wars Gewissen sey, vnd weder tail noch gemain daran haben, und wer dies also erzeugt, der soll behabt habn, und dem Gericht tzween vnd sybenzig Pfenig.

Vmb Schaden mit etzen. Tut jemand dem andern Schade pey Tag oder pey Nacht mit etzen an seinem Korn, an seinem Wismat, an seinen Gärten, an seinen Aekern mit übermat, ist das sich jener, der den Schaden genommen hat, mit lieb mit pet davon laet, nemen oder im ingelten laet, nach der nachtgepawen rat, er hab umb seinen Schaden pfant oder nicht, das soll er chain entgeltnuß haben, gen dem Richter, vnd der Richter noch chain sein Amptman soll jenem der den Schaden gethan hat, mit ansprechen er habe den einen Anclager.

Umb nacht etzen. Prächt einer einen für umb nacht etzen, das im Schade davon wiederfahren sey, und hat er Pfant darump, so soll er den Schaden bereden, daß er die Pfant bey der Nacht genommen hab an seinem Schaden, der ist dem Anclager zu seinem Schaden, den er genommen hat schuldig, sechs und dreyßig Pfennig, und dem Richter zween und sybenzig Pfennig, die pueß habn wir gehöchert von sunderm gepreßten, der sich mit großen nachtschaden ergangen hat, davon daz die pueß so ringe gewesen ist.

Vmb

Vmb Schaden an Obs. Wär auch das ainer den andern klagt, er hiet in sein Obs bey der Nacht genommen, oder sein Karn, welerley das war, bey der Nacht abgeschnitn vndt hat er Pfant darüber, so soll er seinen Schaden auf seinen Pfant bereden, vnd den soll er im gelten mit der tzwigült vnd sechs vnd dreyßig Pfennig auf die tzwigült, ist er under einen halben Pfund so soll sein Hand selb dritte sein dem Richter als vil.

Vom Schaden an Aeckern, von Gesten. Rit oder füer ein Gast bey Tag ainem über seinen Acker, also daß er im Schaden thut, hat er Pfant darumb, möchten sie sich frewntlich vnd lieblich berichten, das sull sie thun in selber an Schaden nach zwaier Mann rat, möchten aber sie das nicht gethun, so sol der, der den Schaden genommen hat, bereden, und den Schaden betewren mit seinen Aide, und sol im das geben, vnd das recht ist darumb gesetzt daz ein Gast seiner Tagweide nicht versaumpt werde.

Vmb über ären über zawn. Wär auch das einer clagt hinz dem andern, er hiet in überäernt, über zaewnt, übermät, dem soll man ein Kundschafft geben darauf und wen sie fronpoot päydenthalben lassent wissen, den soll er darauf gepieten die weder tail noch gemein daran habent, die süln es beschawen, vnd darnach sol man sie die Kundschafft päydenthalben lassen wissen, wie verre sie es auszaign oder gen wolln, deucht dann yeman, daz man im ze nahnt gen wolt, der mag wol dafür stien, vnd mag es ververant-

verantwurtn als ein man sein aigen vnd sein Lehn ze recht verantwurten sol. Wolt yedweder aber für das sein nicht sten, so sol die Kundschafft sagen, wes sie ir gewissen weiß, vnd soll auch die schweren, vnd wen sie es gebent päy ir äyde, oder der merer tail, der mag es Fürbas wol habn an notred. Es sol auch bey der sag sein der Richter oder Fronpot, vnd welchen pruch an der sag geschicht, der sol dem andern seinen Schaden abthun, der es betewern mag.

Vmb Pantzewn. Es süllen auch alle Pantzewn, getzwewnt, und gefriedet sein, an sand Jörgen Tag, wer des nicht tut, so mag Franpot wol in die lucken sitzen, vndt auch den nachtgepawrn darzu zepietn, vnd sol den zusprechn auf den ait, was die Luck sey, vnd der sol dem Franpoten zwelf pfennig geben, so fol im Frompot gebietn ze Frieden in acht Tagen, Tät er des nicht, vnd geschäden davon yeman chain schad pey dem Tag, der ist dem Gericht schuldig zwen und siebenzig pfenig, geschäh der Schad bey der Nacht, so ist er dem Gericht schuldig zehn Schilling pfenig und sol im seinen Schaden abthun.

Vmb Schaden mit der tzwigült. Ist das ein man zu dem andern clagt umb schaden den er gethan hat, den man mit der tzwigült geltn solt, was er für den Schaden dewrt, oder schuldig wird, so sol er dem Richter halb als vil geben, langet aber er, daz er den Schaden nicht gethan habe, da sol man sein Recht umbnemen, in mug dan jener übertzeugen mit zwain daz sie das

gesch

gesehn habent, daz er im den Schaden gethan hat. Man vergleiche hiermit T. 7. und 8.

§. 106.

Von der Ankündigung eines neuen Werks, *Novi operis nunciatio.*

Wenn jemand zu unsern Schaden etwas neues bauen will, so müssen wir durch ein Verbot ihn zu hindern suchen, welches entweder gerichtlich, oder ohne des Richters Befehl geschiehet. Wir wollen hier nicht die in T. π. de oper. nov. nunciat. gegründete Sätze wiederholen, sondern nur erinnern, daß man den Beystand des Richters zur Hinderung in dem angefangenen Bau ersuchen solle. Hat der Richter ein Verbot ergehen lassen, so muß der Bauende ablassen. Das Lüb. R. P. 3. T. 12. Art. 15. schreibet: Wann der Bürgermeister ein Wort einem in Bausachen die Arbeit verbieten läßt, der ist zu gehorsamen schuldig, thut er darüber, soll der Principal in die angekündigte Geldstrafe verfallen, und die Arbeiter ihres Amts verlustig seyn: Also auch, wann derjenige, welcher das Verbot thun läst, darzu keine Ursache gehabt, und also seinem Nachbar vorsetzlich Schaden zugefüget, soll derselbige gleichergestalt in Strafe genommen werden, und soll allewege, wann sie sich unter sich selbst nicht vertragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verbot ausgebracht, in 14 Tagen zu klagen und die Sache auszuführen schuldig seyn: *Bergeri* oecon. L. 2. T. 6. not. 10. seqq. Gesetzt, es ist aber das

Werk

Werk bereits zu Ende gebracht, so findet gedachte Verbietung nicht mehr statt, wie die Wittenbergische Facultät 1720. gesprochen. *Wernheri* observat. P. 4. obs. 108.

1. Die Ansagung eines neuen Werks hat statt, wenn wider die vorige Form entweder bauend oder einreissend einer etwas machet, l. 1. §. 11. h. t. *Struv.* ex. 39. th. 2. & 7. entweder innerhalb der Stadt, oder auf Aeckern und Vorwerken, *Struv.* d. th. 7.

2. Wenn der Nachbar zum Nachtheil des Nachbars eine neue Mühle aufrichten will, kann ein neu Werk verkündiget werden, als: wenn die ältere Mühle eine Zwang-Mühle ist, oder durch Errichtung der neuen Mühle wahrer Schade der erstern Mühle zugefügt wird, z. E. wenn das Wasser der erstern untern Mühle ganz entzogen wird, oder das Wasser bis zu der obern Mühlen Räder überläuft, *Stryck.* Us. mod. h. t. §. 11. Und eben dieses hat statt in denen Fällen, wenn bey Gelegenheit eines neuen Gebäudes leichte einige Gefahr dem Nachbar bevorstehen könnte, *Stryck.* c. l. §. 12.

3. Ein neu Werk können verkündigen diejenigen, deren dinglichem Rechte, das sie haben, oder zu haben sagen, durch neuen Bau Schaden zugefügt wird, l. 1. §. 18. l. 3. §. 3. h. t. l. un. de remiss. *Struv.* c. l. th. 2. & 4. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 553. & Resolut. *Lauterb.* tit. de oper. nov. nunciat. qu. 1.

4. Ein Fruchtnieſſer kann zwar ein neu Werk verkündigen, wenn er in dem Nießbrauch ſelbſt durch ein neu Werk verhindert wird: wegen anderer Servituten aber, welche vielleicht dem zur Fruchtnieſſung gegebenen Grund und Boden gehören, kann er ſelbſt und in eigenen Nahmen nicht verkündigen, weil ſie ihm directe nicht zukommen, ſondern durch Conſequenz und Folge, l. 1. §. 1. ſi uſusfr. pet. *Struv.* d. th. 4. dem Herrn ſelbſt kann er es nicht verkündigen, l. 1. §. 4. de remiſſ. *Struv.* c. l. *Berger.* c. l.

5. An einem öffentlichen Orte, wenn ein neu Werk wird, iſt vergönnet, es allen Bürgern zu verkündigen, l. 3. §. ult h. t. *Struv.* c. l. *Berger.* Reſolut. *Lauterb.* c. l. qu. 2.

6. Nöthig iſt, daß der Verkündigende den Eyd vor Gefährde ablege, wenn er ſolchen zu präſtiren ſich weigert und ausſchlägt, remittirt er die Verkündigung des neuen Werks, l. 5. §. 14. *Struv.* ex. 39. th. 10. *Berger.* c. l.

7. Abgehalten wird von der Verkündigung des neuen Werks, und nicht dazu gelaſſen derjenige, der kein dinglich Recht hat, oder auch von welchem offenbar, nemlich aus öffentlichem Inſtrument, Urtheil und Recht, oder Klarheit des facti erhellet, daß er kein Recht habe, *Struv.* c. l. §. 5 Und, wenn die Verkündignng eines neuen Werks notoriſch ungerecht iſt, ſo iſt vergönnt, ſolche zu verachten, und im Bauen fortzufahren, *Gail.* lib. 1. obſ. 16. n. 4. *Carpz.* lib. 1. R. 7. n. 1, 2, 3. *Horn.* cl. 9. R. 11.

8.

8. Die Verkündigung des neuen Werks muß geschehen in einer gegenwärtigen Sache, oder daselbst, wo das Werk gemacht wird; anderweit gemachte ist von keiner Kraft, l. 5 §. 2. 3. & 4. h. t. *Gail.* d. obs. 16. n. 10. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 559.

9. Die Privat-Verkündigung eines neuen Werks entweder mündliche, deren folgende Formulen suppeditirt *Frider. Mindan.* de Mandat. lib. 2. c. 30. n. 11. Ich verkündige, ich sage an, ich verbiete, ich untersage, ich warne euch vorher, ich will dafür gebeten haben, ich bitte euch des Werks zu enthalten, davon abzustehen ꝛc. *Ludouici* Us. pract. distinct. jurid. lib 39. tit. 1. dist. 2. Und wenn denen Gewerken es angesagt oder verkündiget wird, führet diese an *Brunnem.* ad l. 5. h. t. n. 2. Wo sie ehrliche Meister wären, sollten sie inne halten, bis zur richterlichen Entscheidung; oder reäle und thätliche, welche geschieht durch der zum Bauen paraten Materie Zerwerfung, Zerbrechung und Verderbung, *Brunnem.* ad d. l. 5. n. 10. *Ludouici* c. l. add. *Struv.* ex. 39. th. 3. *Stryck.* us. mod. h. t. §. 3. Conferire aber *Frider. Mindan.* c. l. n. 12.

10. Ein auf dem Guthe, das dem andern dienen muß, angefangen Gebäude kann von dem Herrn des Guths, dem das andre dienen muß, oder auf des Nachbars Guthe eine Gerechtigkeit hat, destruirt werden durch die Verkündigung eines neuen Werks, auch an Tagen, darinn man nicht Gerichte hält, wenn man des Rich-

ters nicht habhaft werden können, l. 1. §. 4. h. t. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 12. p. 555. add. *Brunnem.* ad l. 29. ad. L. aquil. n. 1. Und der thätlich eines Werk verkündigende, z. E. die Häuser destruirend, ist nicht gehalten, die Materie zu restituiren, wenn welche durch Fahr- und Nachläßigkeit des, dem das neue Werk verkündiget, entwendet worden, *Berger.* c. l. & P. 2. R. 25. Wenn aber das neue Werk schon verkündiget, kann er dasselbe nicht destruiren, *Bachov.* ad *Treutler.* th. 2. lit. G.

11. Zu besser zu beweisender Privat-Verkündigung eines neuen Werks, ist nützlich, daß Notarius mit Zeugen adhibirt werden, *Struv.* c. l. *Ludouici* Us. pract. distinct. jurid. lib. 39. tit. 1. dist. 1. *Stryck.* us. mod. tit. de oper. nov. nunciat. §. 2. Heut zu Tage aber, da die Privat-Verkündigung wenig pflegt geachtet zu werden, geschieht die Ansage und Verkündigung autoritate publica, durch erhaltene gerichtliche Inhibition und Verbot, *Carpz.* lib. 1. R. 6. *Berger.* oecon. jur. c. l. not. 9. p. 553. *Ludov.* c. l. dist. 1. & 2. und durch Besichtigung des streitigen Orts; *Stryck.* c. l. §. 4.

12. Die Verkündigung eines neuen Werks ist ein Rechts-Mittel der zu erhaltenden Possess, und in dem Besitz einer Sache geschützt zu werden, und kann so oft geschehen, so oft die Sache noch integra, d. i. da das neue Werk zwar angehoben und angefangen, aber noch nicht vollbracht und vollkommen ist, l. 1. §. 1. h. t.

Carpz.

Carpz. lib. 1. R. 6. *Berger.* oecon. jur. c. l. Ja die Verkündigung kann geschehen vor angefangenem Werke, weil genug ist, wenn vielleicht durch Abzeichnung oder andere Präparation und Vorbereitung, vielleicht an dem leeren Orte das künftige Gebäude erklärt wird, *Schilter* ex. 42. §. 5. *Stryck.* c. l. §. 7.

13. Wenn das Werk einmahl perfect und vollbracht ist, wird die Posseß vor verlohren gehalten, und ist hernach zu klagen interdicto restitutorio, oder vermittelst welcher wir auf Wieder-Erlangung der Posseß, so wir vormahls schon gehabt, und verlohren, oder aus derselben gesetzt worden sind, klagen; als da ist die Klage, welche wider denjenigen, so einem andern zum Nachtheil, wider dessen Verbot, mit Gewalt oder heimlich, gebauet, angestellt, und gebeten wird, Beklagten dahin anzuhalten, daß er von seinem unbefugten Bau abstehen, und was er bereits gebauet, wiederum abreissen und wegschaffen möge, und dergleichen, d. l. 1. §. 1. *Carpz.* d. R. 6. n. 9. *Wernher* Sel. obs. for. P. 4. obs. 108. *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 3. not. 9. p. 553.

14. Wenn die Verkündigung geschehen ist, soll der Nunciat alsobald von dem neu zu verfertigenden Werke abstehen l. 1. pr. l. 8. §. 4. h. t. *Struv.* ex. 39. th. 9. sonst muß das hernach gemachte Werk, durch gegeben Gebot es abzubrechen und niederzureissen, auf Kosten des Bauenden wieder umgeworffen werden: Die Erben aber sind nur schuldig die Destruction zu leiden,

l. 20. §. 1. l. 22. h. t. *Berger.* c. l. p. 554. & P. 1. R. 249 nec non Philoc. for. R. 42. p. 340. *Stryck* Us. mod. h. t. §. 15. es mag das Werk mit Recht oder Unrecht geschehen. *Gail.* lib. 1. obs. 16. n. 1. add. *Stryck.* c. l. §. 17. *Mev.* P. 6. dec. 142. welche dieselbe gemeine Rechts-Sache mäßigen.

15. Nach geschehener Verkündigung, soll Nunciant innerhalb drey Monaten sein Recht zu widersprechen deduciren und ausführen, sonst kann nach derselben Frist der Nunciat, nach prästirter Versicherung des Niederreissens oder Restituirens wegen, wenn erhellet, daß er kein Recht zu bauen gehabt habe, im bauen fortfahren, l. un. C. h. t. *Berger.* oecon. jur. c. l. p. 554.

16. Allein, daß es nach heutigen Moribus von dem Gutachten des Richters dependire, daß er, derselben Zeit-Verlauf unerwartet, die Caution annehmen könne, lehren *Carpz.* lib. 1. R. 7. *Gail.* lib. 1. obs. 16. n. 17. *Berger.* c. l. & P. 1. R. 249. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 7. obs. 30. *Barth.* hodeg. for. c. 1. §. 2. lit. d. p. 6.

17. Gar hat die Caution wegen destruirenden neuen Werks, wenn erhelle, daß ungerecht gebauet sey, gar nicht statt, so oft aus der Bauung ein besonderer merklicher Schade dem Verkündigen bevorsteht, *Wernher.* sel. obs. for. P. 2. obs. 374. oder das neue Werk durch das Recht verboten, weil die Caution nur zu der

Specie

Specie gehöret, wenn das Recht zweifelhaft ist, *Mev.* P. 6. dec. 140.

18. Nach Sächsischem Recht beweiset der Nunciant innerhalb einer Sächsischen Frist, also doch, daß der Nunciat, durch Besichtigung, die Ungerechtigkeit der Verkündigung zeigen kann, *Berger.* oec. jur. lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 554.

19. Wenn Caution prästirt, kann Nunciat wider den verkündigenden ein Verbot, daß er ihn zu bauen nicht verhindern solle, erlangen, l. 20. §. 9. de oper. nov. nunciat. *Berger.* c. l.

20. Wer das Gebäude des andern eigenmächtiger Weise niederwirft, der begeht ein Spolium, und muß den Bauenden vor allen Dingen restituiren, wenn gleich wider die Inhibition und Verkündigung des neuen Werks dasselbe aufgerichtet ist, *Wernher.* sel. obs. for. P. 9. obs. 29. Gar wenn der andre mit Gewalt oder heimlich wider die Verkündigung bauet, ist vergönnt, ohnstrafbar, dasselbe mit Gewalt und heimlich zu destruiren, *Stryck.* Us. mod. h. t. §. 15.

21. Die Verkündigung eines neuen Werks verlöscht durch den Tod des Verkündigers, l. 8. §. 6. h. t. so, daß der Bauende ohnstrafbar im Werke fortfahren kann, ehe und bevor der Erbe die Verkündigung wiederholet hat, oder der Streit angefangen worden, *Huber.* praelect. ad ff. h. t. §. 11. nemlich in der schlechten Verkündigung; denn die gerichtliche Verkündigung mit der Citation wird nicht geendiget durch den Tod des verkündigenden, daß sie

nicht von den Successoren reassumiret werden könnte, *Berger.* Resolut. *Lauterb.* h. t. qu. 3.

22. Wenn wir mit Worten verkündigen, machen wir den zum Besitzer, welchem die Verkündigung geschieht, welches sich in der thätlichen und gerichtlichen Verkündigung anders verhält, l. 5. § 10. h. t. §. 4. *Ludovic.* Us. pract. distinct. jurid. h. t. dist. 1. 2. allwo er aus *Fridero Mindano* de mandat. lib 2. c. 30. n. 20. referiret, daß derselbe Unterschied in Praxi wenig beobachtet werde.

§. 207.

Vom Verjähren, und der Verjährung.

Verjährung ist die Erlangung gewisser Rechte, welche jemand eine bestimmte Zeit über verübet, wodurch er entweder das Eigenthum fremder Sachen erlanget, oder sich von gewissen Pflichten und Strafen freygemacht. In dem Bayr. L. R. in *Heumannii.* opuscul. p. 102. wird solche durch die Redensart bey Nutz und Gewersitzen ausgedrücket.

Es gründet sich aber alle Verjährung in der Vermuthung, daß der andere, der so lange stille geschwiegen und sich seines Rechts nicht bedienet, sich desselben stillschweigend begeben habe. Sie hat auch keinen andern Zweck als diesen, daß allen Streitigkeiten vorgebeuget, und die Ansprüche eines jeden durch die Länge der Zeit gesichert werden. Hierbey wird jederzeit voraus gesetzet, daß die Sachen eines rechtmäßigen Besitzers fähig seyn, obwohl die Teutschen nicht sowohl auf einen gerechten Titel, als vielmehr

auf

auf die Länge der Zeit gesehen haben. Sie machten keinen Unterschied zwischen der Präscription und Usucapion, ja sie erforderten nicht einmal einen guten Glauben, worauf jedoch *L. Longobart.* L. 1. t. 35. §. 5. und 9. siehet: Die Zeit betreffend, so war fast überall ein Zeitraum von 30 Jahren zur Präscription der Rechte und unbeweglichen Güter angenommen, decret. *Gildebert.* §. 3. *L. Burgund.* T. 79. 3. und 5. wo es heisset: vt omnes in genere causae intra XXX annos non finitae, non amplius commoneantur L Wisigoth. L. 10. t. 2. §. 34. Das alte Sächsische Recht verlanget 31 Jahre, 6 Wochen und 3 Tage. Es schreibet, L. 1. art. 29. an eigen und Erbe mach sich der Sachs verschweigen bey 30 Jahren, Jahr und Tag und eher nicht. Siehe *Heineccium* L. 2. §. 110. seqq. Diesen Zeitraum erfordert auch das Preußisch L. R. L. 3. t. 4. art. 1. 2. und die Magdeburg. Pol. Ordnung c. 52. §. 1. Es ist hierbey zu merken, daß das Eigenthum ohne die gerichtliche Auflassung erworben werde, wie solches der H. Appell. Rath *Bauer* in Progr. de Saxonic. rei immobil. usucap. mit mehrern gezeiget. Bewegliche Sachen wurden binnen Jahr und Tag verjähret. Hier ist besonders folgende Stelle des Hamburg. Rechts merkwürdig, welche L. 2. t. 19. art. 3. also lautet: alles Gut, welches über See und Sand anhero gekommen, und allhier Jahr und Tag ohne Anspruch gewesen, und solches mit zween glaubwürdigen Zeugen bewiesen werden kann, so ist ein jeder ohngeachtet,

ob es vor gestohlen oder geraubt angesprochen wird, näher zu behalten, als ihm das jemand abzugewinnen, jedoch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Anspruch thut. Ist also der Kläger anwesend, und schweiget Jahr und Tag zu den Besitz eines gestohlenen Guths stille, so wird nachgehend Beklagter in dem Besitz geschützet. Man vermuthet in diesem Fall einen guten Glauben, nur muß der Beklagte einen beständigen und ununterbrochenen Besitz beweisen, wobey zu merken, daß die Citation vor Bürgermeister und Rath die Präscription unterbreche. Dieses Recht ist zur Beförderung der Commercien eingeführet worden, wovon *Stryckii* d. depraescript. rer. per mare allatar. secundum Statut. Hamburg. nachzusehen. Hiermit kommt das Lübische Recht P. 1. t. 4. art. 8. überein, wovon des *Heineccii* d. depraescript. annal. jur. Lübec. a jur. commun. diversa nachzulesen. Siehe auch *Dreyer* de usu genuin. jur. Anglo Saxon. p. 119.

Von diesen Rechten weichen andere ab, welche theils einen ganz besondern Zeitraum setzen, theils aber aus dem Römischen Recht entlehnet sind. So verlanget das Bayr. L. R. T. 9. art. 1. zur Verjährung unbeweglicher Güter wider Abwesende 10 Jahre, wider Inländische 5 Jahr; art. 6. aber in beweglichen Gütern 3 Jahre wider Anwesende und Ausländer. In der Henneberg. L. O. L. 2. t. 5. c. 15. §. 1. 2. wird, festgesetzt, daß bewegliche Sachen binnen 3 Jahren und einen Tag, unbewegliche binnen 10 Jahren

ren wider Anwesende, und 20 Jahr wider Abwesende verjähret werden. Die Neumünsterische Kirchsp. Gebräuche ordnen art. 44. hiervon also: bringet einer mit Güter Ankunft, bewegliche Güther an sich, es sey durch Kauf, Bürtenschaft, oder andere Gelegenheit, und hat es Jahr und Tag in seiner Gewehr, das ist verjähret, hat jemand unbeweglich Guth, als Hauß, Hof, Acker, Wiesen oder Weyde, mit der Herrschaft Wissen und Willen an sich gebracht, und besitzet solches ein Jahr; kann er sich mit der Verjährung wehren. Es sey dann, daß Kläger vorwendet: Er wäre nicht binnen Landes gewesen und solches der Herrschaft vorher kund geworden, auf dem Fall wird seine Ansprache angehört, und muß Beklagter antworten. Und als durch den Uralten gebrauch üblich eingeführet, daß weder getroffen Kauf noch geschlossene Verträge allhier gelten, es sey dann darüber der Herrschaft Verwilligung gebührlich erfordert, und sichs demnach begiebt, daß einer ein Guth oder Acker 10 oder 20 Jahr besessen, aber den Gebrauch mit Erforderung der Herrschaftl. Consens übergangen hätte, hilft ihm solche Verjährung nicht, sondern ist Klägern zu antworten schuldig; hätte er aber sothanes Guth besessen 30 Jahre, so verjähret es, er sey daran kommen, wie er wolle. Er darf auch, wenn er darum angesprochen wird, nicht anzeigen, sondern es ist genug, wenn er saget, er habe es über 30 Jahr besessen ruhiglich und verjähret. Verschiedene Beyspiele von Jährigen Präscriptionen treffen wir in den Statuten

tuten, welche *Puffendorf.* T. 2. Observat. abdrucken lassen. p. 5. 14. 154. 150. 268. 274. an. Die undenkliche Verjährung wird in denjenigen Fällen erfordert, wenn nemlich sonderbare Rechte und Freyheiten erfordert werden. So heißet zum Beyspiel in der Chur-Sächsisch. dec. 4. von 1746. wann jemand mit denen Jagden nicht beliehen, kann er solche anders nicht, als per praescriptionem immemorialis temporis, und wenn Er und seine Vorfahren dieselbe von undenklichen Jahren her exerciret, erlangen, *Kreß.* de genuin. natur. & indol. vetust. seu praescript. immemor.

Wir wollen hier die Tyrol. Verordnung, welche L. 2. t. 51. also lautet: „Welcher liegende Güter mit gutem Titel, nit mit Gewalt, Häimlich oder Bestandsweise, zehen Jahr und ainen „Tag, von Männigklichen, on alles rechtlich „ansprechen, besitzt, desgleichen, welcher in ain „Erbschaft nach Landesrecht gesetzt vnd darumb „in dreißig Jahren von niemand rechtlich angesprochen wirt; desgleichen so einer Geiaid, „Vischenzen, Robatten, Ein- und Ausfarth, „Wunn, Waid, Behülzung, Wässerung, „Tagtraif und dergleichen Dienstbarkeit, braucht, „und übet, auch Licht und Venster auf ains „andern Guet hat, zwanzig Jahr, mit Wissen „vnd gedulden des andern tails und on alles „rechtlich wiedersprechen; die all solln vnder den „gegenwärtigen ain Gewöhr erlangen, vnd darbey Vestigklich gehandhabet werden. Welcher „aber undder den abwesenden mit gerechten Titel

tel

„tel, und Gueten, seine Gueter zwanzig Jahr
„innhatt und besitzt, der soll eine genugsame
„Gewör und praescription erlangt haben. Es
„solle aber, wieder verbriefte Marck, niemals
„ainige Gewör fürtragen, on allein es besche-
„he mit zusehen des, der seine Rechte mit Brie-
„fen, oder Marcken darzuthuen hat. Welchem
„Stuck und Gueter, zu viel oder wenig Jahren
„in bestandsweise, vnd nit Erblich verlassen
„werden, vnd solches beweislich fürbracht würdt,
„der soll noch mag kein Gewöre nimmer ersitzen,
„vnd sich keiner Verjährung behelfen, sundern
„schuldig sein, der Stück vnd Gueter (nach Ver-
„scheinung des bestands) frey vnd lediglich ab-
„zutreten: Vnangesehen (Ob er auf stillschwei-
„gen vnd güetlich gedulden des Verlassers) die
„Bestandenen Gueter nach Ausgang der Zeyt
„des Bestandts, viel oder wenig Jahr inne ge-
„habt hett. Was aber zu Erbrecht oder Erb-
„lich hingelassen wiert, darmit soll es gehalten
„werden, wie die Verschreibungen darüber auf-
„gericht seynd oder werden. Welcher ain Ver-
„briefte Schuld hat, und dieselb im wiedersspro-
„chen wirt, vnd er nach solcher Wiedersprechung
„die Schuld in zwanzig Jahren rechtlich nit er-
„suchet, der soll von seinen Rechten gefallen,
„der Brief verlegen, vnd der Gegentail darumb
„zu antwurten nicht schuldig seyn. Desgleichen
„welcher ain Zinß-Brief hat, und ihm der Zinß
„wiedersprochen wirdt, und Er darauf den Zinß
„in zehen Jahren vnd ainen Tag rechtlich nit
„ersuchet, der soll auch von seinen Rechten gefal-

„len

„len seyn; vnd in diesen Dingen allen, soll die Ge„wor vnd Praescription wieder den laufen, dem „Clag gebüren möcht, von der Zeit an, als „im die Clag gebürt, vnd er sein Recht nicht „suecht. Welcher auf Einsetzung aines Erbs „für den eingesezten Erben nach Landrecht Bür„gerschaft thut, und darumb in Jahrsfrist rechtlich „nit ersuchet würdet, derselb Burg ist hiernach zu „Antwurten nicht schuldig. Welcher sein Recht, „umb schmachwort oder Schrift, in Jahrsfrist „nit ersucht: Oder so der Antworter vor Bevestigung des Kriegs im Rechten mit Todt abgeth, „so ist die Klag erloschen, vnd sein weder der Ant„worter, noch seine Erben, verrer zu antwurten „nit schuldig: wie hiervon im 47 Titel dieß andern „Buchs, und hernach im 8 Buch im 26 Titel „geordnet ist".

Auch die Verbrecher erlangen durch die Länge der Zeit von der verdienten Strafe Freyheit, indem die Vermuthung für sie streitet, daß sie indessen ihr Leben gebessert haben. Es wird diese Verjährung von der Zeit an gerechnet, da selbiges verübet worden, und begreift insgemein 20 Jahre. Jedoch ist hiebey auf die Verschiedenheit der Verbrechen genau zu sehen, dieweil nach selbigen auch die Zeit der Verjährung unterschieden ist. Manche Verbrecher erfordern 10, andere nur 5 Jahre. Siehe des **Engau** Betracht. von der Verjährung der Laster §. 50. seqq. Churfächsisch. Constit. 19. p. 4. Von der Verjährung der Injurien sehe man den besondern Titul hiervon §. 7. nach. Daß aber selbige auch im Todtschlag

schlag, in der Nothzüchtigung und andern schweren Verbrechen, statt finde, hat bereits *Thomasius* de praescription. bigam. §. 18. seqq. gezeiget und die gegenseitigen Gründe beantwortet. Man beliebe hierbey des *H. Bochmor.* element. jurisprud. crimin. sect. 1. c. 20. nachzusehen.

Die Verjährung wird öfters in ihren Lauf gehemmet, dieses geschiehet, wenn eine Citation wider den, welcher selbige gebrauchen will, angebracht wird. Diese hat solche Wirkung auch alsdann, wenn die Klage als inept verworfen worden. Churſächsisch. V. P. O. T. 5. §. 4. dahin gehöret auch die Pfändung und Protestation. Hat jemand das Recht Dienste von den Unterthanen zu fordern, es hat ihm aber die Gelegenheit selbige zu verlangen, gemangelt, so werden solche durch den unterlassenen Gebrauch nicht präscribirt. Churſächs. decis. 5. von 1746.

Zur Zeit der Pest und des Krieges läuft keine Praescription fort, weil durch dergleichen gefährliche Umstände viele an dem Gebrauch ihrer Rechte verhindert werden. Dahero heißet es auch in dem S. A. von 1654. §. 172. „So „viel nun die Capitalia anlanget; sollen erstlichen dieselbe einen jeden Creditori unversehrt, „und ohn einige Abkürzung richtig verbleiben, und hierwider keine Praescription „oder Verjährung wegen der bey währenden „Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder „Capital angezogen werden noch gelten". Dergleichen Zeiten müssen von dem Zeitraum der

Prä-

Präscription abgezogen werden. *Berger.* in oeconom. 2. t. 2. §. 26. Uebrigens empfehlen wir ganz besonders zum fernern nachlesen *Riccii* specim jur. German. quo praescription. Germanor. vetus juxta & hodiern. illustratur. Francofurti & Lips. 1738.

§. 208.

Auch die Verjährung hebt das Recht, auf dem Seinigen willkührlich zu bauen, nicht auf.

Das Recht und die natürliche Freyheit zu bauen ist keiner Verjährung unterworfen. Wie sollte es auch möglich seyn, daß, da ich bauen kann, wie ich will, ich nicht sollte bauen können, wann und zu welcher Zeit es mir beliebt[a].) Es ist vielmehr eine res merae facultatis, die, wie man weiß, niemals verjährt[b]) Inzwischen treten auch hier wieder obrigkeitliche Gesetze mit andern Regeln ein. Denn wir haben im ersten Theile dieses Werks (§. 19.) schon ausgeführt, daß Bauen und Abbrechen unter der obrigkeitlichen Aufsicht stehen. Wenn daher jemand sein Haus abgebrochen hätte, und wollte diesen Platz zum Garten u. d. g. unbebaueten Platze machen, so ist er in einer Stadt ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht solches befugt, zumalen wenn er die

a) *Gail* Lib. 2. Observ. 69. n. 1 & 9. *Stryck.* in not. ad *Lauterbach* p. 878.

b) *Mynsinger.* Cent. 1. Obs. 16. *Wesenbec.* ad Tit. ff. de Vsurpat. & Vsucap. n. 10. & ibid. *Hahn* in notis.

die Stadt verlassen wolte, und den Platz andern untergeben. Wolte er auch die bürgerlichen Abgaben davon berichten: so giebt es doch Fälle, die andern zur Last fallen, und nicht füglich mit Gelde an die Obrigkeit können entrichtet werden, ohne daß die Bürgerschaft Schaden leiden solte, z. B. Dienstleistungen, welche Nachbargleich geschehen, oder Soldaten-Einquartirung u. d. g. Aus diesem Grunde kann die Obrigkeit darauf bestehen, daß ein Platz in einer Stadt oder Dorfe bald möglichst wieder bebauet werde. Ja, sie können so gar eine Verfallszeit des Platzes oder wüsten Hauses anberamen.

§. 209.

Wie die Verjährung entstehen kann.

Ueberhaupt kann jemand das Recht erlangen, diesen oder jenen Bau seinem Nachbar zu untersagen, wenn aber solche Untersagung erweislich würklich geschehen, und dieser davon so lange Zeit, als zur Verjährung im Rechten erfordert wird, abstehet[c]) weil derjenige, der verbietet, von dem Tage an, da er verboten, seinen Quasi-Besitz anfängt[d].)

c) *Hahn* de se P. V. n. 4. *Lyncker* anal. ad *Struv.* Synt. Jur. civ. Tit de S. P. V. §. 13. *Richter* P. 1. Dec. 6. n. 7. *Cothmann* Vol. 1. Cons. 7. n. 11. *Card. Tusch* Lit. E. Concl. 36.

d) *Lauterbach.* Comp. jur. Tit. de aqua vel aqua pluv. Michaelis allgemeine Baurechte Kap. III. §. 10.

Anmerkung. 1.

1. Regalien werden nur in einer Zeit von undenklichen Jahren wider den Fürsten verjährt, c. 26. §. praeterea X. de V. S. R. A. von An. 1548. Wenn auch ein ausgezogener, und §. wo aber innerhalb Menschen Gedenken, Landr. lib. 1. art. 2. *Carpz.* P. 2. c. 3. d. 24 *Mev.* P. 7. dec. 158. n. 14. Halt dagegen *Wernher* Sel. obs. for. P. 4. obs. 5. n. 93. sq. Conferire aber *Beier.* Specim. jur. Germ. lib. 2. c. 2. §. 38. seq. allwo, daß nicht einmal die Verjährung von undenklichen Zeiten wider den Fürsten statt haben.

2. Wider einen Privat-Mann aber werden Regalien ordentliche Zeit verjährt, c. 26. §. praeterea X. de V. S. *Berger* oecon. jur. lib. 2. tit. 2. th. 25. not. 3. p. 263. *Beier* c. l. §. 48. Nimm aus das Recht zu jagen, welches in Churſachſen nicht weniger wider einen Privatmann, als wider den Fürsten die ordentliche und ordinaire Zeit verjährt wird, Ord. Proc. de An. 1555. tit. daß keiner auf des andern Grund und Boden. §. So wollen wir *Carpz.* lib. 1. R. 44. & d. c d. 25. *Ziegler* de jur. Maj. lib. 2. c. 14. §. 44. 45. *Berger.* c. l.

3. In Regalien-Rechten wird jemands Poſſeß wider den Obern nicht gerecht geglaubet; derohalben deren Anführung wider dieſen nicht nutzet, bis ein Titul beygebracht wird, *Reinking* de regim. secul. lib. 1. Class. 3. c. 3. n. 50. seq. *Mev.* P. 1. dec. 102. n. 12.

Anmerkung 2.

Jahr, Jahr und Tag bedeutet 1) ein ordentliches Sonnen-Jahr. 2) Ein bürgerliches Jahr, welches in Sachſen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage hat. Sächs. L. R. L. 138. allwo die Gloſſe nachzuſehen. So wird es im Lübiſchen Recht P. 1. t. 6. art. 2. im Hamburg. St. R. P. 1. t. 16. art. 2. und andern genommen. Auſſer Sachſen bedeutet es nur vier Wochen. In den Ottendorfiſch. Statut. in *Puffendorff* T. 2. obſervat.

ap-

append. P. 173. wird Jahr und Tag genennet ein Jahr, ein Monat und drey Tage. 3) In der Tyrol. L. O. L. 3. t. 23. wird Jahr und Tag durch ein Jahr und einen Tag erklärt.

§. 210.

Vom Herkommen.

Das Herkommen bedeutet 1) die Sitten der Vorfahren, welche auf die Nachkommen fortgepflanzet worden, *Senckenberg* de jur. observant. ac consuetud. in causs. publ. privatisve §. 4. Es machen selbige ein nicht geschriebenes Recht, welches die Teutschen heylichst beobachten. Böhmisch. Recht. c. 1. art. 3. 3. So ordnet das Hohenloher L. R. P. 3. T. 8. §. 4. daß in Ansehung des Handlohns, so von dem Erbzinsmann zu entrichten, das alte Herkommen in Acht zu nehmen. Die Rechts-Collegia folgen öfters dem Herkommen, wenn kein geschriebenes Recht vorhanden. Es muß aber solches durch eine stillschweigende Einwilligung des Obern bestätiget seyn. *Gribner.* in d. de observant. Colleg jurid. §. 14.

2) Eine Freundschaft, die viele Jahre durch gehalten worden. Jus Hadel. P. 4. t. 7.

3) Der Titel, durch welchen man das Eigenthum einer Sache erlanget. Peinl. Ger. Ordn. art. 207. Hätte aber der Antworter in dem Ansichbringen der verlustigen Haabe, des unrechten Herkommen nicht gewust.

Hierher gehört auch was die Rechtsgelehrten unter dem Titel von Alterthümern verstehen;

sie zielen nemlich damit auf die alten Sitten und Gebräuche unserer Vorfahren, deren Kenntniß um so treflicher ist, je weniger man ohne sie die Teutschen Rechte verstehen kann. Wir bekümmern uns aber um den öffentlichen und besondern Zustand der Teutschen, um ihre Feyerlichkeiten und Formeln, welche die Rechte des Adels, der Bürger, des Ehestandes, der Gerichte und andere wichtige Sachen aufkläret. *H. D. Cramer* in progr de conjungendo juris & antiquitat. Germanicar. studio p. 17 urtheilet ungernein wohl: non exactam in jurisperito exigo antiquitatum Germanicarum omnium, etiam specialissimarum, vel ad res architectonicas, domesticas, vestiarias, vel ad epulas, solemnitates, ludos aliasque minutias pertinentium, notitiam; sed requiro antiquitatum pragmaticarum, quae publicum privatumque statum & jurium rationes concernunt, accuratam cognitionem.

Es ist nicht genug, ihren Nutzen anzupreisen, wir wollen die Mittel, welche zur Kenntnis der Alterthümer sicher führen, zugleich mit anzeigen. 1) Müssen die ältesten Schriftsteller Plutarchus, Strabo, Ptolomaeus, Herodianus, Plinius, Mela, Ammianus, Marcellinus, besonders aber Tacitus, dessen unvergleichliches Werkgen de morib. Germanor. niebey Seite zu legen, sondern fleißig mit Hülfe der besten Erklärer gelesen werden muß.

2) Sodann ist ohne Verzug zu der Sammlung der Teutschen Gesetze, welche **Lindenbrog** und

Ge-

Georgisch besorget, zu schreiten. Es ist viel unnützes in diesen Gesetzen, allein man findet gleichwohl Gold in diesen Schlacken. Ich wolte wünschen, daß jemand erwähnte Gesetze mit brauchbaren und nützlichen Erklärungen zusammen edirte. Es müssen aber die Capitularia und formulae veteres nicht hintangesetzt werden. Aus den letztern kann die jurisprudentia Germanorum formularia erläutert werden.

3) Die Rechte der folgenden Zeiten sind noch weit brauchbarer. Dahero denn das Schwäbische und Sächsische Land-Recht, das Weichbild, der Richtsteig, die Lehn-Rechte mit Aufmerksamkeit durchzugehen.

4) Die Urkunden sind ausnehmend wohl zu gebrauchen, und haben dahero längst einsichtvolle Männer ein jus Germanicum diplomaticum gewünschet.

5) Die Schriftsteller mittler Zeit, welche z. B. Goldast, Leibnitius, Meibomius, Schilter, Freher, Urstisius, Pistorius, Luningius, Ludewig, Schannat, und andere besorget.

6) Um aber diese Schriftsteller zu verstehen, muß man einen vertrauten Umgang mit den Glossariis des du Fresne, Spelmanni, Skinneri, Hickesii, Schilterii, Wachteri, Haltausii, auch einzeln idioticis pflegen.

7. Aufmerksame Liebhaber werden auf Münzen, Ueberschriften, Siegel, Gemälde und Abbildungen unserer Vorfahren, besondere Gewohnheiten wohl acht haben, da in der That

mannigmal eine Kleinigkeit zur Erläuterung der grösten Sache dienet.

Anmerkung

Was man unter Landrecht verstehe.

Landrecht bedeutet 1) das Römische Recht. Alamannisch L. R. c. 9. 2. 7. die Glosse über das Sächs. Land-Recht L. 1 art. 9. Es ist dieses das vorzügliche Land-Recht, welches nicht nur in einer oder der andern Provinz, sondern in dem ganzen Römischen Reiche angenommen worden. 2) So wird das allgemeine Teutsche Recht so genennet *Schottel.* de divers. jurib. p. 56. 3) Besonders wird das Alemannische Recht Land-Recht genennet *Jo. Gottl. Gonne* in exercitat. de commento specul. Suevic. §. 28. und Freiherr von Senkenberg in den Gedanken von dem Gebrauch des uralten Teutschen Bürgerl. und Staats-Rechts c. 1. §. 27. 4) Bisweilen wird das Land-Recht dem Lehnrecht entgegen gesetzt, und bedeutet die Rechte der Allodial-Güter. So heisset es im Sächs. Land-Rechte L. 1. art. 4. Wird auch ein Kind stumm, sinn- oder witzlos, oder blind, oder sonst unvollkommentlich an seinem Leibe, das ist wohl Erbe zu Land-Recht, aber nicht zu Lehn-Recht. 5) Ein Land-Gericht. *Westphal.* T. 3. p. 1545. 6) Die Wohlthaten, welche in dem gemeinen Römischen Rechte eingeführet worden. Sächs. L. R. L. 1. art. 25. 26. und L. 3 art. 65. 7) In Oesterreich ist es das Gericht, welches von dem Marschall mit Zuziehung der Adelichen über die Sachen der Ritterschaft gehalten wird. *Senckenberg* Sel. T. 5. p. 88. 8) In Schlesien ist es so viel als das Mannrecht, wovon Friedenberg de general. Siles. jur. L. 1. c. 2. und 3. nachzusehen. 9) Die öffentliche Sicherheit, welche ein jeder in einem Lande geniessen soll. Frankf. Reformat. P. 10. 6. 4. ihm soll sein Bürger- und Land-Recht öffentlich genommen werden. 10) Die Gerechtsame eines Einwohners, dessen Freyheiten, *Grashof.* p. 234.

Es

Es werden aber durch das Land-Recht alle Menschen, die der Landes-Obrigkeit unterworfen sind, verbindlich gemacht. Dahero kein Unterschied zwischen einem Adelichen und Unadelichen, Bürger oder Schutzverwandten zu machen ist. Indessen ist doch vor allen Dingen auf die besondern Gewohnheiten und besondern Rechte eines Orts, wo man wohnet oder contrahiret, zu sehen. Diese sind näher und verbinden eher, als das Land-Recht, nach dem bekannten Sprüchwort: Willkühr bricht Land-Recht, Geding bricht Land-Recht. Jenes aber ist allgemeiner in Ansehung derer, die dadurch verbunden werden. Bisweilen lesen wir ausdrücklich, daß durch das Land-Recht die Statuten nicht entkräftet werden sollen. Siehe das Publikationsdekret zu dem Hohenloh. Land-Recht. Das Stadt-Recht soll eigentlich nur zur Erklärung und genauer Bestimmung der Land-Rechte dienen. Man sehe anbey das Repertor. jur. privat. U. D. T. nach.

§. 211.

Vom Reinen-Rechte.

Das Rein-Recht ist der rechtmäßige Raum zwischen zween Land-Gütern. Es bestimmen selbigen die Besitzer der benachbarten Güter; und wenn diese nicht einig werden können, die Obrigkeit. Rudelst. Statut. c. 7. §. 15. Wenn zwey Nachbaren der Gräntz oder Markung halber sich nicht selbst vergleichen, noch nachbarlich vertragen können, noch weder und darüber des Raths und derselben abgesandten Besichtigung begehren, die Fluren sollen im Beyseyn der Nachbaren mit Vorwissen der Gerichtsherren vereiniget werden. Siehe auch die Gothaisch. L. O. P. 2. c. 3. t. 25.

1. In Sachen derer zu entscheidenden Gräntzen werden auch Zeugen von Hörensagen angenommen und zugelassen, *Stryck.* de jure Sens. dissert. 3. c. 3. §. 12. seq. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 4. obs. 37.

2. In zu entscheidenden Gräntzen langen die Gräntzsteine alleine keinesweges zu, wenn sie nicht gewisse Zeichen haben, *Wernher.* Sel. obs. for. P. 10. obs. 438. add. *Stryck.* d. tract. dissert. 1. c. 1. n. 13.

3. Wenn der Grund also, was des Verkäuffers oder Vorfahrens Rechts gewesen ist, verkauft, und die Gräntzen nicht beschrieben sind, noch auch aus der Schrift erhellet, was die Partheyen gemeinet haben, so ist der Verkauffende die Gräntzen des Grundes anzuzeigen gehalten, l. 48. de act. emt. vend.

4. Welches auch Rechtens ist, wenn die Sache überhaupt, durch Bausch und Bogen, verkauft: denn auch alsdenn erfordert Treu und Glauben, wie auch die Billigkeit, daß die Gräntzen beschrieben und bekannt gemacht werden vom Verkäuffer, in so weit er deren Känntniß und Wohlbewust hat, *Brunnem.* ad. d. l. 48. In welchem Falle aber in Ansehen der Gräntzen keine Gewähr geleistet wird, *Horn.* cl. 11. R. 49. p. 677.

5. In Gräntz-Streitigkeiten ist zuerst vor allen die Frage der alsbaldigen Posseß summarisch und in der Kürtze zu erwegen, und wenn dieselbe erörtert, ist alsdenn zur Petitorien-

Klage

Klage der zu unterscheidenden Gränzen zu kommen, *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 6. th. 4. not. 3. p. 723.

6. Wer Gränzsteine oder Bäume ausgräbet oder verrückt, derselbe wird willkührlich bestrafet, P. H. G. O. art. 114. *Carpz.* qu. 83. n. 67. seq. *Stryck.* de jure Sens. dissert. 1. c. 1. n. 15. add. *Berger.* oec. jur. lib. 3. tit. 6. th. 4. p. 723. & jurisprud. crim. p. 69. Daher, da die Straffe peinliche Straffe seyn kann, kann die eigentliche und sonderbare Nachforschung erkannt werden, da Inquisit verhöret, und Zeugen eydlich vernommen und demselben vorgestellet werden, vornehmlich im Falle der Land-Gränzen, die verrückt worden, *Wernher.* Sel. obs. for. P. 7. obs. 172.

Anmerkung.

Garten, Garten-Recht ist das Recht einen Ort anzubauen, zu umzäunen und sowohl zum Nutzen als Vergnügen zu gebrauchen. Daß es verschiedene Gärten gebe, braucht keiner Erinnerung. Wir bemerken nur, daß schon die ältesten Gesetze für die Anbauung und Erhaltung der angelegten Gärten besorgt gewesen. L. Sal. T. 29. 7. Burgund. T. 25. 1. Bajuuar. T. 8. 12.

Die neuern Rechte haben vieles zur Anlegung schöner Gärten beygetragen. Sie verbieten Vieh an einen Ort, der Garten-Recht hat, zu treiben, ja man kann das Vieh, welches dem Garten Schaden zufüget, pfänden, ja wohl mit Hunden wegtreiben. Stisser in der Einleitung zur Landwirthschaft der Teutschen C. 3. Ein Gartendieb kann gepfändet und zur Ersetzung des Schadens angehalten werden. Henneberg. L. O. L. 6.

T. 4. c. 4. Ferner ist in der Leipziger Statut. S. 291. folgendes geordnet: Auch soll niemand sein Haus oder Garten allhier einem andern, so nicht Bürger ist, verkauffen, es sey dann, daß der Käufer nach geschlossenen Kaufcontract in Monatsfrist das Bürgerrecht gewinnet. Würde aber derjenige, so ein Haus oder Garten kauft, mit Annehmung des Bürgerrechts über Monats Frist säumig seyn, so soll der Contract nichtig und das vierte Theil an dem verkauften Hause oder Garten E. E. Raths zur Strafe verfallen seyn. Das Sprichwort: Gartenwerk, Warte-Werk, wird allen denen verständlich seyn, welche die mit dem Gartenbau verbundene Mühe kennen. *Fritsch* de jur. hortor.

§. 212.

Actio confessoria, die Klage, eine mit zustehende Dienstbarkeit in einer fremden Sache zu behaupten.

1. Wer Actionem confessoriam erhebet, kann nicht zugleich die Sache, auf der die Dienstbarkeit ist, fodern, denn die Natur dieser Klage ist so beschaffen, daß sie dem Herrn der Dienstbarkeit (domino Servitutis) wider den Herrn der Sache, mit der die Dienstbarkeit verbunden ist, zustehet, zu Erhaltung einer freyen und ungehinderten Ausübung der Dienstbarkeit, *Berger.* dec. 74.

2. Doch kann solche Klage mit dem Gebot von dem zu behaltenden Besitze (interdicto retinendae possessionis) in einem Klag-Libell gar wohl gehäufet und verbunden werden, *Wernher.* Sel. obs. for. P. 7. obs. 234.

§. 213.

Actio negatoria, die Klage, wodurch einem eine streitige Dienstbarkeit verneinet wird.

1. Wer actionem negatoriam anbringet, gestehet eben nicht gleich zu, daß der Beklagte in dem Besitz vel quasi der Dienstbarkeit sey, *Horn.* cl. 10. sent. 88. p. 912. b. *Berger.* dec. 57. Denn es sind viel Fälle, da man auch wider den nicht besitzenden actione negatoria klagen kann, *Oldendorp.* cl. 3. act. 5. quaest. 4. Siehe *Berger* lib. 1. R. 187. p. 333.

2. Es ist nicht allezeit nothwendig, daß man bey der actione negatoria des herrschaftlichen Eigenthums gedenke; sondern es ist schon genug, daß der Kläger vorbringet, der Grund und Boden gehöre ihm zu: worauf auch die Juristen-Facultät zu Wittenberg gesprochen hat, bey *Wernher.* Sel. obs. for. P. 6. obs. 454. Doch ist es rathsamer, daß man zu Vermeidung aller Streitigkeiten das herrschaftliche Eigenthum mit anführe, *Horn.* cl. 6. R. 6. ja es bezeuget auch *Wernher.* c. l. daß die Juristen-Facultät zu Leipzig wegen Uebergehung desselben gesprochen: **Daß die Klagen, immassen sie anbracht, nicht statt habe.**

3. Wenn der Beklagte die Herrschaft leugnet, muß sie der Kläger erweisen, *Swendend.* Summar. act. for. exposit. cap. 2. membr. 2. sect. 1. art. 2. §. 18. Man glaubet insgemein, daß

daß das, was einer besitzet, sein Eigenthum sey: daher es schon hinlänglich ist, wenn man den Besitz erweiset, weil man hier nur gleichsam ohngefehr auf die Herrschaft kommt, und also kein genauer Beweiß derselben erfordert wird, *Wernher.* Sel. obs. for. P. 4. obs. 223. Aber ein Recht, so der Besitzung ähnlich, ist nicht genug (possessio vel quasi alicujusjuris) *Wernher.* Sel. obs. for. P. 9. obs. 33.

4. Wenn der Beklagte bey der actione negatoria gestehet, daß der Kläger das Grundstücke, in dem jener ein Recht zu haben vorgiebt, auf Wiederkauf besitze, ist kein weiterer Beweiß des herrlichen Eigenthums nöthig. *Wernher.* d. P. 9. obs. 34.

5. Wenn der Kläger die Herrschaft nicht erwiesen hat, wird der Beklagte loßgesprochen, wenn er gleich nicht dargethan hat, daß die Dienstbarkeit ihm zugehöre, *Wernher.* Sel. obs. for. P. 2. obs. 419.

6. Wenn nun aber das herrliche Eigenthum erwiesen ist, so rathet *Berger.* Part. 1. Suppl. ad E. D F. tit. 20. §. 5. p. 250. & Part. 2. Suppl. in addit. ad tit. 20. §. 2. th. 43. p. 1951, dem Kläger, die Vorsicht zu brauchen, und, wenn auch schon der Beklagte loßgesprochen ist, doch zugleich über den Beweiß der von ihm verneinten Herrschaft sprechen zu lassen, weil der Nutzen davon darinne bestehe, daß nachgehends von demselben kein neuer Streit deswegen angefangen werden könne: ja daß Kläger auch wider den

dritten

dritten Mann dafür sicher sey. Aber *Wernher.* Sel obs. for. P. 7. obs. 7. n. 42. seq. behauptet, daß so eine Erleuterungs-Sentenz weder in Ansehung des dritten Mannes, noch in Ansehung desselbigen Beklagten dem Kläger einigen Nutzen schaffe.

7. Da die Vermuthung der natürlichen Freyheit auf des Klägers Seiten ist, so fällt die Schuldigkeit, die Dienstbarkeit zu erweisen, auf den Beklagten, *Swendendorf* Summar. act. for. expolit. cap. 2. membr. 2. sect. 1. de act. negat. §. 5. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 4. obs. 184. *Berger.* dec 76. wenn nur der Kläger nicht so unversichtig ist, und etwa sein ganzes Fundament zu klagen in dem quasi-Besitz der natürlichen Freyheit setzet. Denn sonst ladet er sich selbst die Last sie zu beweisen auf den Halß, und wenn er sie nicht erweisen können, wird der Beklagte loßgesprochen, *Wernher.* c. l. P. 1. obs. 274.

8. Ja es erzählet auch *Wernher.* c. l daß ein solches Klag-Libell, worinnen der Kläger sowohl das herrliche Eigenthum, als auch den quasi-Besitz der natürlichen Freyheit als ein doppeltes Fundament zu klagen angeführet und verbunden hätte, als untaugbar verworfen worden sey.

9. Eben auf diese Weise ladet sich auch ein Kläger den Beweiß auf den Hals, wenn er allerhand Umstände in die Klage setzet. *Swendend* c. l. und gewisse Fehler des Besitzes, als:

betrüg-

betrüglicher-heimlicher-Bitt-weise u. s. w. angiebt, und her erzählet, *Carpz.* proc. tit. 13. art. 1. n. 30. *Berger.* dec. 76.

10. Aber ein allgemeiner Umstand verändert nicht die Ordnung des Beweises, als z. E. wenn angeführet worden wäre: **Es haben Bekl. neuerlicher Weise, oder minder denn mit Recht, zur Ungebühr sich der Servitut angemasset; oder Bekl. sey dieses zu thun, nicht befugt,** *Berger.* dec. 76. & dec. 334. *Horn.* cl. 6. R. 6. obgleich, wie nur erwehnter *Berger.* dec. 334. erzählet, die lezte Ausdrückung das hohe Appellations-Gerichte bewogen zu haben scheinet, daß es dem Kläger den Beweiß auferleget hat.

11. Insgemein wird gelehret, daß dem Kläger der Beweiß zukomme, wenn der Beklagte in dem quasi-Besitz der Dienstbarkeit sey, Arg. C. 8. §. 3. si serv. vindic. l. 14. de probat. Aber *Berger.* c. l. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 1. obs. 389. P. 3. obs. 168. & P. 4. obs. 3. n. 133. seq. erwehnen, daß der gemeine Rechts-Gebrauch zuwider sey, und daß nichts desto weniger der Beweiß bey dem Beklagten bleibe, ob er gleich in dem quasi-Besitz der Dienstbarkeit stehe.

12. Der Billigkeit wegen erlaubet man auch demjenigen, der kein herrliches Eigenthum, aber doch ein dingliches Recht hat, in dem eine Dienstbarkeit behauptet wird, die negatorische Klage (utilem) anzustellen. *Swendend.* Summar. act.

act. for. exposit. cap. 2. membr. 2. sect. 1. de act. negat. §. 3.

§. 214.

Immissio.

Wird sonsten die Einweihung, Einsetzung, die Anleitung, der Ansatz genennet, und ist die Handlung, wodurch der Kläger von dem Richter in des ungehorsamen Beklagten Güter gesetzet wird. Fränk. Land. Ger. Ordng. P. 1. t. 4. Zellisch. St. R. T. 7. „ Wer Zinse an einem liegenden „ Grunde und unbeweglichen Gute, Zehenden „ oder dergleichen hat, und die Zinse zu rechter „ Zeit nicht entrichtet würde, der mag 14 Tage „ darnach vor Gericht erscheinen, solches kla„ gen, und gerichtlich aufzeichnen lassen. Also „ auch zum **Andern** und **Dritten** mahle in 14 „ Tage nach einander, und so er alsdann seines „ Zinses, und was ihm auf gerichtliche Bekla„ gunge gangen, nicht entrichtet, und vergnüget „ wird, soll ihm die Einweisung in das Zinß„ pflichtige Gut erkannt werden, und die Ein„ weisung in 14 Tagen darnach würklich gesche„ hen, also, daß man ihm den Haus-Ring oder „ Handhebe in die Hand thut, oder in den Hof „ oder Gut führet, und so dann Jahr und Tag „ nach solcher Einweisung verlaufet, soll ihme „ das Gut um einen rechten Werth, nach Er„ känntniß des Raths, erblich eingethan und „ zugeeignet werden, und was er zu wenig am „ Gute hat, das soll er heraus geben. “ Hiedurch erlanget also der Gläubiger den Besitz von dem

dem Vermögen des Schuldners und die Nutzung der Früchte, von denen er aber doch Rechnung ablegen muß. Siehe *Mencken.* pandect. T. 42. l. 31. in der Schönischen Ausgabe und die V. Churs. P. O. T. 39. §. 4.

§. 215.

Inhibition, *Inhibitio.*

Ein richterlicher Befehl, wodurch verboten wird in der Sache etwas weiter vorzunehmen, so lange bis selbige rechtlich erörtert worden. Diese findet alsdenn statt, wenn jemand durch des andern Handlung unrechtmässiger Weise beleidiget, an seinen Freyheiten und Rechten gestöhret oder sonst in Schaden gesetzt wird. In Churſachsen gehet ein Monitorium oder Excitatorium vorher V. P. O. T. 1. §. 7.

In welchen Fällen sie gebrauchet werde, wird in den Rechten deutlich bestimmet. Dahin zählet die Erfurth. Ger. Ordng. T. 29. §. 6. seq. wann jemand zu des Nachbarn Schaden ein neues Gebäude aufführet, wenn der Nachbar etwas in dem Wasserbrunnen neuert, wenn jemand in Bestellung der Felder oder Einbringung der Erndte verhindert würde, oder wenn er in Ausübung einer kundbaren Befugniß gestöhret würde. Die Altenburg. P. O. stimmet P. 2. c. 4. §. 2. hierinnen überein und setzet noch mehrere Fälle hinzu, als wenn wiedergesprochene Urtheile

theile oder klare Briefe und Siegel gehandelt worden, oder Kläger einen Einfall in das Seinige oder Entsetzung seiner Güter besorgete. In Churſachsen findet sie gleichfalls aus ermeldten Ursachen statt. Resol. grav. 1612. §. 5. Noch deutlicher aber erkläret sich die V. P. O. im Anhang §. 21. welcher also lautet:

„Wegen der Inhibitionen aber bleibet es bey „unserer Ober und Hofgerichte bisher üblichen „Gebrauch; Jedoch sollen dieselben alleine in de„nen in der Erledigung der Landes-Gebrechen „de Anno 1612. §. 9. enthaltenen Fällen, ein „wenn wieder eingesprochen Rechtskräftiges „Urthel, und klare Verträge gehandelt, desglei„chen wegen eines gewaltthätigen Eingriffs, „thätlichen Einfalls, Entsetzung derer Güter „geklaget, und das angebrachte factum zu„länglich bescheiniget worden, in Zukunft ertheilet, im übrigen aber von einem Urtheil, darin„nen die Inhibition abgeschlagen oder cassiret, „oder auch in Vim simplicis Citationis resol„viret wird, kein Remedium suspensivum, „wenn aber die Inhibition bey Kräften erkannt, „keine Läuterung zugelassen werden, jedoch bey „unserer Landes-Regierung Ermässen stehen, „ob sie die darwider eingewandten Appellatio„nes, wann die Gravamina erheblich, zur Ju„stification annehmen wolle.“

Wir wollen zur mehrern Erläuterung noch einige Rechte beyfügen. So schreibet die Magdeburg. Proc. Ordnung von 1686. c. 4. §. 6.

„Wenn poenal Inhibitiones (welche regu-
„lariter Monitoria zu praemittiren) und Man-
„data sine Clausula nach Gelegenheit der Fälle,
„und Gefahr des Verzugs, sonderlich momen-
„taneo possessorio und andern Fällen Vermöge
„der Rechte, zu erkennen, soll punctus pa-
„ritionis vor Ausführung der Hauptsache (wo
„solche nicht alsobald per prius judicata, oder
„unleugbare Urkunden, klar und richtig ist) er-
„örtert und der beharrliche Ungehorsam, durch
„unnachlässige Einbringung der auferlegten, und
„nach und nach, wie es der Sachen Nothdurft
„erfordert, erhöheten Straffe, coerciret, her-
„nach die Hauptsache, es betreffe das Possesso-
„rium oder Petitorium, so viel möglich Sum-
„marisch und Schleunig zum Austrag beför-
„dert werden". Das Pfälz. L. R. giebt P. I. T. 13. §. die Inhibition zu, wenn vom Endurthel appelliret und vom Appellanten um Inhibition angehalten würde, lässet sie aber nicht in Appellationen von Beyurtheln zu. Die Strafe belangend, welche der Inhibition angehänget wird, so bestehet sie in 30. 40. 50. und mehr Goldgülden. Gothaisch. Ger. Ordng. P. 2. 44. das Leipziger Ober Hof-Gerichte setzet 50, das Wittenbergische Hofgerichte 30 Reinische Goldgülden. Res. Grav. 1612. §. 9. der Goldgulden wurde in einem Königlichen Rescript von 1711. 1 Thl. 22 Gl. 6 A. nach der damals üblichen Current-Münze des Leipziger Fußes gerechnet.

Mehrers von der Inhibition findet man in *Carpzov* tractat. de inhibitione und *Barthii* hodeget

hodeget. forens. c. 5. §. 14. seqq. Siehe auch *Berger.* oeconom. L. 4. t. 30. §. 6.

§. 216.

Spolium.

Eine jede That, wodurch jemand eigenmächtiger Weise andern das Ihrige nimmt, oder den Besitz des Ihrigen entziehet. Es wird daher die Spolien-Klage wider den Spolianten angestellet, wobey auf c. 18. X. de restit. spoliat gesehen wird. Bisweilen aber wendet der Beklagte ein, daß Kläger ihn beraubet habe, und bittet zu erkennen, daß er vor der Wiedererstattung der Sache zu antworten nicht schuldig, *Wernher.* P. 4. obs. 111. Hiervon erkläret sich der Churs. V. P. O. T. 11. §. 3. also: nachdem wir auch vermercket, daß die Exceptio spolii bishero vielfältig gemißbrauchet, und zum blossen Verschleiff der Sachen opponiret worden; So wollen wir, daß inskünftige selbige weiter nicht in quacunque parte Judicii, oder auch vor der Litis Contestation, sondern einzig und allein auf die Arth, wie andere Exceptiones peremtorie, nach der Litis Contestation eingewendet, und gleich denenselben ausgeführet werde. Jedoch stehet dem Spoliato frey, des Spolii halber absonderlich Action anzustellen, auf welchen Fall derselbe, wie ihm zu thuen frey stehet, der Eydes-delation sich in der Klage nicht gebrauchet, der Beweis innerhalb 15 Tagen, auf die Maaße, wie in unserer Proceß-

Ordnung hoc Tit. wegen der Exceptiones spolii verordnet ist, übergeben, auch es mit den Gegenbeweiß gleichergestalt gehalten werden soll, und wenn alsdenn „ Kläger ein rechtskräftiges „ Urtel, darinne seinem Gegentheil die Restitu„ tion zuerkannt wird, erhält, ist er in allen „ Sachen mit demselben, bevor dieser dem Urtel „ folge geleistet, sich weiter einzulassen nicht ver„ bunden.“ Siehe *Leyser* specim. 106. und *Mercken*. jus Civile L. 43. t. 16. §. 11. seqq.

§. 217.

Compromissum, Versprechen, sich mit eines willkührlichen Schieds-Richters Ausspruch begnügen zu lassen und demselben nachzuleben.

1. Compromittiren können streitende Partheyen gültig, auch vor ordentlichen Richter, daß er nehmlich des Processes Ordnung nicht gehalten, ohne Umbschweife cognoscire und die Sache untersuche, *Carpz.* P. 1. c. 1. dec. 15. Ja, des Richters Amt ist, daß er denen streitenden Partheyen rathe, des abzukürzenden Processes wegen zu compromittiren, O. P. S. tit. 1. §. besonders.

2. Das Compromiss wird nicht extendirt und erstreckt auf die Verzicht der Rechtswohlthaten, welche das Urthel von der Rechtskraft suspendiren, daß es nicht rechtskräftig werden kann, *Berger* P. 2. Supplem. ad E. D. F. tit. 35. §. 7. p. 605. Und im Compromiss werden recht eingewendet dilatorische Schutzwehren

ren, die einen Neben-Punct betreffen, verzögerliche Ausflüchte, die die Sache eine Zeitlang aufhalten, nicht aber aufhehen; Es wäre denn, daß ihnen ausdrücklich verzicht geschehen, *Carpz.* P. 1 c. 3. 19. 20 denn Compromiss ist stricti juris, engen, genauen, scharfen, strengen Rechts, und nur auf das, was ausgedruckt ist, zu erstrecken, *Carpz.* lib. 3. R. 113. n. 6. & R. 163. n. 17. nec non proc. tit. 17. not. 4. n. 54.

3. Das Compromiss, da die Partheyen alter dilatorischen Schutzwehren sich begeben haben, hilft denen Erben nicht, daß er von der Versicherung durch Bürgen und der Wiederklage befreyt sey, *Berger.* dec. 317. denn Compomiss geht nicht auf die Erben der compromittirenden, l. 27. §. 1. l. 32. in fin. l. 49. §. 2. de recept. In einer theilbaren Sache, wenn gleich das Compromiss von Seiten des verstorbenen erlöscht, so besteht es doch in Ansehen des überlebenden, *Carpz.* P. 1. c. 1. d. 16. 1. 2.

4. Im Compromisse, in welchem nur die appellation reservirt und vorbehalten ist, hat Leuterung nicht statt, *Carpz.* Proc. tit. 17. art 4. n. 52. 53. es wäre denn, daß durch Appellation einer Parthey das Urtheil corrigirt und verbessert worden, *Carpz.* c. l. n. 56. lib. 3. R. 113.

5. Wenn aus dem Compromiss agirt wird, so wird der Ungehorsam des Beklagten mit Verlust der Sache nicht bestraft, *Carpz.* c. 9. d. 21. Ein Ungehorsamer Kläger aber im Compromisse wird weiter zu klagen nicht zugelassen,

bis er dem von der Instanz entbundenen Beklagten die Unkosten wieder erstattet und Versicherung den Proceß fortzusetzen, und hinführo jedesmal gehorsamlich vor Gerichte zu erscheinen, gethan habe, *Carpz.* d. c. 9. d. 22. & proc. tit. 8. art. 1. n. 58. sq.

6. Compromiss kann durch einen Consens nur weder ganz noch zum Theil dissoliret werden, *Carpz.* P. 1. c. 1. d. 16. & proc. tit. 2. art. 3. n. 41. 42. Wenn aber dem Compromiss eine Strafe angehängt, so wird durch Angehen des ordentlichen Richters, wenn die Strafe erlegt, ist, das Compromiss geendiget, l. 31. de recept. ibique *Brunnem.* add. *Horn.* cl. 12. sent. 88.

7. Es kann der von dem Parth deferirte Eyd deswegen nicht ausgeschlagen werden, weil aus einem gerichtlichen Compromiss agirt wird. *Carpz.* P. 1. c. 12. def. 37.

8. Das Compromiss erfordert eine speciale Vollmacht, l. 60. de Procurat. c. 4. in. c. 9. X. de arbitr. *Martin.* ad O. P. S. tit. 7. §. 5. n. 38. *Berger.* oecon. jur. lib. 4. tit. 3. th. 3. not. 6. & tit. 34 th. 2. not. 2. Im Leipziger Ober-Hof-Gerichte aber daß recipirt sey, daß das Compromiss auch ohne speciale Vollmacht geschehen könne, bezeuget *Berger* dec. 268.

§. 218.

Hausfriede.

Die Sicherheit, welche jedermann in einem Hause genießen soll.

Man

Man hat die Störung des Hausfriedens jederzeit für ein wichtiges Verbrechen gehalten, und mit Leib und Lebensstrafe geahndet. L. Saxon. T. 4. quid hominem propter faidam in propria domo occiderit, capite puniatur. Die Goslarischen Gesetze in dem Leibnit. T. 3. p. 506. n. 152. befehlen ausdrücklich: Husvrede schall men holden dem Armen unde dem Ricken, sunder an sodanen Dinghen, alse men mit rechte utnemen mag. Siehe auch die Glosse zu dem Sächs. L. R. L. 2. art. 66. Die Lauenburg. Statut. ordnen P. 4. T. 9. in *Puffendorff.* observat. in append. T. 3. p. 334. also: wo jemand einem bey Nacht oder Tage in seinem Hause muthwillig überfallen, Thüren und Fenster ausstoßen, Leute beschädigen oder sonst Gewalt üben würde, soll derselbe mit dem Schwerd gestraft werden. Würde auch jemand, er wäre Frau oder Mann, Truncken oder Nüchtern einem in sein Haus lauffen und mit Ehrenrührigen Worten anfahren, derselbe soll solche Schmähe-Worte mit gedoppelter Strafe nach gestalten Sachen büssen. Es soll auch, wann dermaßen der Hausfriede mit Gewalt gehindert würde, ein Nachbar dem andern Beystand zu leisten schuldig seyn, und wenn gleich darüber der Friedbrecher erschlagen, der Thäter darum nicht strafwürdig seyn. Siehe das Lübisch. Recht P. 4. T. 8. art. 5. *Bayer* de violat. securitat. domestic.

§. 219.

Besichtigung, *Inspectio ocularis.*

Diese wird von dem Richter oder der Sache verständigen Personen vorgenommen, welche die Sache genau in Augenschein nehmen und alle Umstände ad acta melden. Hayme, u. d. w. §. 2. theilet sie in zwey Arten, da die eine auf Ansuchen der streitigen Partheyen ausgebracht wird. Die andere aber dem Amt des Richters oblieget. Es ist das sicherste Mittel, dessen Gebrauch sich durch die Nothwendigkeit empfielet. Wir wollen die Fälle, in denen es vorkömmt, kürzlich anzeigen.

Dahin gehören 1) Bausachen, wenn ein altes Gebäude niedergerissen, ein neues aufgeführet, oder auch eine Veränderung vorgenommen werden soll. Hamburg. R. P. 2. T. 20. art. 2. darum soll ein jeder, der bauen will, ehe dann er sein altes Gebäude nieder bricht, oder das neue anfähet zu bauen, sich bey einem der Worthaltenden Bürgermeister angeben, und begehren, daß die Capell-Herren, neben des Rathsgeschwornen Zimmer- und Mauerleute bey sein Gebäude gehen mögen und ihme eine rechtmässige Spermaße geben, darnach er sich in seinem bauen zu richten habe. Das Lübeck. R. P. 3. T. 12. art. 3. erfordert dabey die Alter-Leute der Zimmer- und Mauerleute.

2) Die Ankündigung eines neuen Werks, Schaumburg. 3 Theil sect. 1. Exerc. 5. §. 8. *Berger*, Oeconom. L. 2. T. 6. 3. 9.

3) Wenn Irrungen über die Gränzen entstehen, so werden Feldmesser und Nachbaren zu Rath gezogen. Sächsisch L. R. L. 7. art. 50. allwo befohlen, daß bey Setzung der Mahlbäume und Marcksteine die Nachbarn zugegen seyn. *Joh. Oettinger.* de jure & Controu. limit. ac finib. regundis. In diesem Falle muß die Stelle des R. A. 1654. §. 51. nicht vergessen werden: wann es um Gränzen, Weidgänge, Jagen und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöten, solle zu des Richters besserer Information eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

4) Zur Beurtheilung der Befugnisse, in der Stadt oder auf dem Lande, es mag sich entweder jemand eine Befugniß anmassen, oder die natürliche Freyheit wider den Anmassenden vertheydigen.

5) Gehöret hieher die Feuer-Schau, da gewisse Personen zu bestimmten Zeiten die Feuer-Stätte besichtigen. *Georg. Fried. Deinlin* d. de singular. custodiend. ignium cura & inspect.

6) Begräbniß, wenn zu bestimmen, an welchen Ort der Cörper nieder zu legen.

7) Das Alter des Menschen. So beurtheilte man ehedem die Mannbarkeit und Mündigkeit aus der Stärke des Cörpers. *Christoph. Lud. Crelliid* Corporis integri robust. privilegium sist. Auf die Gestalt des Körpers siehet das S. L. R. L. 1. art. 45. welches Mannes Alter man nicht weis, hat er Haar in dem Bart

und daniden am Bauch, und unter jeglichen Arm desgleichen, so soll man wissen, daß er zu seinen Jahren gekommen ist.

8) Anschlag der Güter, oder wenn selbe besser oder schlimmer geworden, als wenn durch Miswachs oder Hagelschlag Schaden geschehen, desgleichen durch Ueberschwemmung, oder ausserordentliche Sturm-Winde.

9) Wegen der Jungfrauschaft ist die Besichtigung so nötig als wegen der Schwangerschaft, *Stryck.* Vsus modern. L. 25. T. 4. 2. Unzeitigen Geburt, Zweifel über dem Geschlecht.

10) Bey Untersuchung über die Untüchtigkeit zum Ehestande S. c. 7. X. de Frigida & malefic.

11) Im Kauf und Verkauf, als wenn Käufer behauptet, das Pferd wäre an einer Krankheit verstorben, welches Verkäufer für gesund ausgegeben. H. Hofer. *Andr. Florens Riuinus* in d. de judicio peritorum in arte optimo litium dirimendar. jur. remedio.

12) In Haushaltungs- und Rechnungs-Sachen, V. P. O. T. 28. §. 2. 3.

13) In Untersuchung der Verbrechen, als wenn z. B. eine Weibs-Person wegen eines begangenen Kinder-Mords im Verdacht ist; Peinliche Gerichts-Ordn. art. 35. so man eine Dirne, so für eine Jung-Frau gehet im Argwohn hat, daß sie heimlich ein Kind gehabt und ertödtet habe, soll man sonderlich erkunden, ob sie mit einen grossen ungewöhnlichen Leib gesehen worden sey: mehr, ob ihr der Leib kleiner geworden

worden, und darnach Bleich und Schwach gewesen sey: so solches und dergleichen erfunden wird, wo denn dieselbe Dirne eine Person ist, dazu man sich der verdachten That versehen mag, soll die durch verständige Frauen an heimlichen Stätten, als zu weiterer Erfahrung dienstlich ist, besichtiget werden. Eben dieses Gesetz überläßt art. 147. die Sache der verständigen, wenn einer geschlagen wird und stirbt und Zweifel entstehet, ob er an Wunden gestorben.

14) Ist Todschlag auf den Gränzen geschehen, oder werden todte Körper aufgehoben, so ist die Besichtigung nothwendig, Schaumburg 5 Thl. Exerc. 2. sect. 3. §. 12.

15) Desgleichen, wenn die Gebrechlichkeit derer, die auf die Marter kommen sollen, untersucht wird.

16) In Handwerks-Sachen, wo nothwendig Sachverständige gebraucht werden müssen. Die übrigen Fälle sind leichte zu beurtheilen.

1. Die nöthigen Stücke, die die Besichtigung erfordert, sind: 1) Gegenwart derer Gerichts-Personen, nemlich zweyer, und des geschwornen Actuarii, 2) Citation beyder Partheyen. a) Die Dazunehmung derer Kunst-Erfahrnen, *Berger.* oecon. jur. lib. 2. tit. 6. th. 3. not. 9. p. 554. in fin.

2.

a) Gegentheil ist zwar zu citiren, ist aber dessen Willkühr zu überlassen, ob er auf seine Kosten erscheinen und bey dem Actu mit seyn wolle. Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 28. §. 1.

2. Besichtigung, wenn Gegentheil nicht citirt ist, hat keine Kraft zu beweisen, sondern wird von neuem auferlegt, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 28. en. 1. 2. *Wernher.* Sel. obs. for. P. 4. obs. 234. *Berger.* c. l. p. 555. *Mev.* P. 4. dec. 139. n. 5.

3. Die Kunst-Erfahrnen, welche dabey gebraucht werden, müssen vereydet seyn. Es liegt aber nichts daran, ob dergleichen Künstler vom Anfange und in genere mit ihrem Amts- und Pflicht-Eyde verbunden seyn oder in Specie und zu diesem Actu, und wiederum, ob vor oder nach der Besichtigung über den Actum geschworen haben, *Berger.* c. l.

4. Zur Besichtigung gehört die Ausforschung, und Nachsuchung der Gränzen durch die Wünschel-Ruthe, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 28. en. 8. add. Loc. mensores agrorum. th. 1.

5. Besichtigung, weil sie viel thut und dient zur Sachen Entscheidung, soll sie von dem Richter, auch wenn der Part nicht darum anhält, Amtshalber [b]) geschehen. O. P. S. tit. 28. §. Wenn auch *Berger.* dec. 382. n. 1.

6. Besichtigung kann wegen des Favors, den sie für sich zu haben scheinet, öfters gebeten werden, *Berger.* dec. 383. n. 6. und hat statt nicht

b) Welches auch billiget die Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 28. §. 1. verbis: Da aber auch gleich darum nicht angesucht worden, bleibet doch dem Richter frey, wenn er es der Nothdurft zu seyn befindet, dergleichen Besichtigung ex officio entweder bey dem Zeugen-Verhör anzuordnen, oder auch, ehe das Definitiv-Urtheil zu seiner Rechtskraft gelanget, darauf zu interloquiren.

nicht nur nach publicirten Attestationen c), sondern auch, wenn in der Sache beschlossen, und nach der re judicata, ja auch in dem actu selbst der Execution, *Berlich.* Part. 1. concl. 47. *Wernher.* Sel. obs. for. p. 3. obs. 28. n. 1. & in supplem. ad eand. obs. *Berger.* E. D. F. tit. 28. obs. 1. not. 2. p. 801. add. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 28. en. 6. wenn sie gleich innerhalb dem fatali des Beweises unter den Beweis-Artikeln inducirt und eingeführt worden. *Wernher.* d. obs. 28. n. 3. seq. Conferire aber *Berger.* oecon. jur. lib. 4. tit. 24. th. 8. not. 2. p. 1063. & lib. 1. R. 287.

7. Zu peragirender Besichtigung kann Kläger nicht gezwungen werden, ob er sich gleich dieselbe vorbehalten hat, wenn er nehmlich merkt, daß sie ihm nachtheilig werden möchte. Noch steht ihm auch im Wege das Urteil, in welchen ihn die Besichtigung nur zugelassen, nicht auferlegt ist, *Berger.* oecon. jur. c. l. not. 3. & lib. 2. R. 66.

8. Die Regel: mehrere Zeugen werden vorgezogen wenigern, trügt in der Besichtigung, die von einem erfahrnen Feldmesser geschehen, sintemahl dann die Sache durch blosse Zeugen nicht bewiesen werden kann, *Berger.* oecon. jur. cl. not. 4. p. 1064. & lib. 2. R. 97.

9.

c) Die Besichtigung muß entweder in Beweiß- und Gegenbeweiß-Artikel, oder innerhalb 14 Tagen nach publicirten Attestationen gebeten werden, Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 28. §. 1.

9. Besichtigung gehört zu dem Beweißdienlichen, darum, wo nicht die Sache keinen Verzug leidet und die gröste Gefahr im Verzuge wäre, soll sie nur gefordert und verabschiedet werden, wenn zu den Beweiß-Terminis die Sache gekommen, *Ruland* de commissar. P. 2. lib. 3. c. 3. n. 2. seq. *Mev.* P. 4. dec. 139. n. 4.

10. Bisweilen geht Besichtigung der Zeugen-Verhör vorher, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 28. en 4.

11. Auch im Possessorio summariissimo kann mit der Besichtigung des Orts die Zeugen-Verhör repetirt werden, *Rivin.* c. l. en. 5. Conferire aber *Berger.* P. 2. Supplem. ad E. D. F. in addit. ad tit. 6. §. 3. p. 1831. allwo er negirt, daß Besichtigung in possessorio summariissimo statt habe.

12. In dem Judicio petitorio der Reivindication langt allein die Besichtigung das Eigenthum zu beweisen keinesweges zu, *Rivin.* c. l. en. 3. denn Besichtigung ist derer, welcher Judicium dependirt, aus dem Sinne, *Ruland.* de commissar. P. 2. lib. 3. c. 3. n. 17. *Mev.* P. 4. dec. 139. n. 1.

13. Aus Besichtigung gefälltes Urtheil, ehe und bevor, nach communicirten Rotulo, die Partheyen gehört werden, und die Sache völlig untersucht, ist null und nichtig, und wird nicht rechtskräftig, *Mev.* P. 3. dec. 215.

14. Die auf die Besichtigung zu wendenden Unkosten, muß richtig der Ansuchende [d]) traden, *Coler.* de proc. exec. P. 3. c. 9. n. 123. seq. *Berlich.* P. 1. concl. 47. n. 47. *Stryck.* de jure Sens. differt. 1. c. 2. n. 45. Wenn aber der Richter Amtshalber die Besichtigung verabschiedet, sind dieselbe auf aller beyder [e]) Kosten zu expediren, *Brunnem.* Proc. c. 22. n. 5. *Stryck.* c. l.

Anmerkung.

Haussuchung ist die Durchsuchung eines fremden Hauses, welche die Entdeckung des begangenen Diebstahls zum Zweck hat. Sie setzt einen gegründeten Verdacht voraus, und wird von der Obrigkeit, welcher die Bestraffung des Verbrechens oblieget, vorgenommen. *Lipold* de persecudat. domest.

---

d) Und solches auch nach der Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. tit. 28. §. 1.

e) Ja, es ist des Richters, zu determiniren, auf wessen Kosten der Augenschein und Besichtigung vorzunehmen und zu vollenden sey. Neu-Erl. Sächs. Proc. Ordn. c. l.

Das

Das sechszehnte Hauptstück.

Von den Feueranstalten und der Baugerechtigkeit der Abgebrannten.

§. 220.

Von den Unglücksfällen, welche einem Gebäude überkommen können.

Die Unglücksfälle, welche einem Gebäude überkommen können, sind, die Entzündung vom Wetterstrahl; Sturmwinde oder Orkane; Wasserfluthen. Mord-Brand; Erdbeben und u. d. gl. Alle diese Unglücksfälle, welche ohne des Eigenthümers Verschulden vorgehen, verdienen den Beystand des allgemeinen Wesens. Der Casus fortuitus fällt auch den Abpächter oder Eigenbehörigen oder Abmiether nicht zur Last, sondern der Eigenthümer muß solchen alleine tragen. Die Rechtsgelehrten haben folgendes davon festgesetzt:

1. Ordentlicher Weise stehet man aus keinem Contract vor einen unversehenen Zufall, sondern der Herr der Sache muß ihn tragen, l. 23. de R. I. l. 9. C. de pignor. act. *Hopp.* ad §. 2. J. de obligat. p. 591. *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 8. th. 3. p. 745.

2. Im Fall man nicht 1) die Vertretung solcher Zufälle in dem Pact über sich genommen hat, l. 9. §. 2. loc. cond. *Hopp.* c. l. *Berger.* c. l. oder 2) Schuld daran gewesen ist, l. 11. §. 1. loc. cond. l. 5. §. 4. & 7. commod. es müste

müste denn die Schuld mit dem erfolgten Zufall keine Verwandniß haben, *Aretin.* consil. 146. n. 8. oder 3) eine Saumseeligkeit begangen hat, l. 23. de V. O. l. 8. §. 6. de precar. *Mev.* P. 3. dec. 412. wenn nicht die Sache aus einer rechtmäßigen Ursache zurück behalten wird, und bey dem andern eben so gut Schaden gelitten haben würde, l. 14. §. 1. depos. welches derjenige, so es anführet, erweisen muß, siehe *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 8. th 3. not. 2. p. 746. *Hopp* ad §. 2. J. de obligat. p. 592. oder 4) die Sache des Verkaufs, und nicht der Taxe halber in Anschlag gebracht, und übergeben worden seyn, l. 5. §. 3. commod. *Carpz.* P. 2. c. 37. d. 16. & 17.

3. Wer die Vertretung eines unversehenen Zufalls über sich nimmt, muß auch vor einen ungewöhnlichen stehen, l. 78. §. ult. de contrah. emt. *Carpz.* P. 2. *Gail.* lib. 2. obs. 23. n. 10. es müste denn auch dessen ausdrücklich in dem Pact gedacht worden seyn, *Wernher.* Sel. obs. for. p. 2. obs. 420. Welche Zufälle aber unter dergleichen ganz ungewöhnliche und unerhörte zu rechnen seyn, kann der Richter nach Gutbefinden ausmachen, l. 1. §. fin. de jur. dot. *Menoch.* de arbitr. jud. quaest. lib. 2. casu 80. n. 8. *Hopp* c. l.

4. Wenn der Herr zugleich der Schuldner eines gewissen Dinges ist, wird er durch den Untergang desselben von der Schuld befreyet, l. 23. de V. O. *Berger.* c. l.

5. Wenn der sich zutragende Schade aus einer That dessen, der ihn leidet, entstehet, z. E. Feuer aus feuchten Heu, ist er nicht bloß vor zufällig zu halten: aber wenn er aus einer That eines dritten herkommt, ist er in Ansehung des Leidenden bloß zufällig, er müste ihm denn Ursache dazu gegeben haben, z. E. aus Feindschaft, l. 25. §. 4. loc. cond. *Hopp.* c. l. p. 590. *Berger.* d. th. 3. not. 1. p. 746.

6. Raub und Diebstahl werden unter unversehene Zufälle gerechnet, wenn man es an nötiger Verwahrung der Sache nicht ermangeln lassen, *Carpz.* P. 2. c. 26. d. 15. *Hopp.* c. l. p. 590.

7. Wer einen unversehenen Zufall oder Verlust der Sache angiebt, muß solchen erweisen, wozu eine eydliche Erhärtung nicht hinlänglich ist, *Carpz.* d. c. d. 17.

8. Wem liegt aber der Beweiß ob, wenn vorgegeben wird, daß der Zufall aus einer vorhergehenden Verschuldung entstanden sey? Es ist ein Unterscheid zu machen unter Handeln, wo ein mehr als Hausväterlicher, und wo nur ein Hausväterlicher Fleiß angewandt werden muß: in diesem Fall muß derjenige, der behaupten will, daß sich der Zufall durch Verschuldung ereignet, allezeit den Beweiß über sich nehmen: in dem ersten Fall aber muß wiederum beobachtet werden, ob der Zufall so beschaffen ist, daß er aus einer Schuld oder ohne Schuld entstehen könne: wenn das erste ist, als bey einem Diebstahl

stahl, muß der Beklagte erweisen, daß sich der Zufall ohne Schuld ereignet habe, welches oftmals durch einen Eydschwur von ihm geschehen kann, bey dem andern aber, als z. E. bey feindlichen Einbrüchen, muß derjenige den Beweiß führen, der vorgiebt, daß der Zufall aus einer Verschuldung entstanden sey. *Carpz.* d. c. d. 18. & 19. siehe *Berger.* oecon. jur. lib. 3. tit. 6. th. 8. not. 7. p. 733. & tit. 8. th. 3. not. 3. p. 746.

9. *Wernher.* Sel. obs. for. p. 4. obs. 214. n. 33. 34. behauptet, daß derjenige, der vorgiebt, daß der Zufall verschuldet worden sey, ohne Unterscheid den Beweiß führen müsse.

§. 221.

Niemand verliehrt sein Recht durch Unglückefälle.

Wenn ein Bau oder Mühle durch gewaltsame Orkane und Wasserfluthen fortgerissen worden: so verliehrt keinesweges der Eigenthümer sein Recht, ihn da wieder hinzusetzen und zum vorigen Gebrauch zu aptiren. Ja, wenn der Ort durch den Orkan dergestallt unbrauchbar gemacht worden, daß es z. B. wegen eines ungeheueren Abgrundes oder getriebenen Berges nicht möglich auf denselbigen Fleck wieder zu bauen: so verliert zwar der Eigenthümer diesen Platz, allein nicht das Recht in diese Mark oder Gegend sein Gebäude oder Mühle wieder hinzusetzen, und er kann den ersten und bequemsten Platz dazu in Vorschlag bringen, jedoch nicht auf des

andern Eigenthum, es wäre dann mit des Eigenthümers Bewilligung.

§. 222.

Wer die Backgerechtigkeit hat, ist deswegen nicht befugt einen Backofen willkührlich zu bauen.

Alle dergleichen Leute, welche ins Publikum arbeiten, machen ihre Gebäude zu publike Gebäude §. 154. Daher sie dann unter der obrigkeitlichen Aufsicht noch besonders stehen. Dahin gehören besonders Branntweinsbrennereyen, Brauhäuser, Backöfen u. d. g. Von den Backöfen ist oben schon erinnert worden, daß selbige nicht zu nahe an des Nachbaren Wohnung angelegt werden sollen. Die Rechtsgelehrten erinnern folgendes davon:

Backgerechtigkeit ist das Recht, einen Backofen anzulegen, und darinnen Brod zu backen. Die Backöfen sollen etliche Fuß weit von des Nachbarn Wand angelegt werden. Nürenberg. Reformat. T. 26. 6. Goth. L. O. P. 3. 13. 8. Dieses ist bereits im Weichbild Art. 122. geordnet. Sonst ist es jedermann erlaubt einen Backofen für sich und die Seinigen zu haben. *Berger* in oeconom. L. 2. T. 2. §. 23. not. urtheilet folgendermaßen: Jus furni, Backofen zu halten, idque ad neceſſitatem familiae adſtrictum referendum eſſe inter res merae facultatis, atque adeo eidem regulariter non praeſcribi: contra ea jus furni, ad uſum commercii idque ſive ſervitutis, ſive privilegii jure conſtitu-

stitutum amitti non usu decennali, siquidem eo vel immediate, vel mediate utendi fuit occasio, arg. l. 35. de servit. praed. rust. l. 1. de nund. jun. c. 13. X. de praescript. *Stryck.* diss. de jur. furn. c. 4. n. 112. seqq. ita F. V. ad interrogat. des Fürstlich-Anhaltischen Hof-Advocati zu Zerbst respondit. M. Nvbr. 1709.

§. 223.

Was man unter der Redensart Rauch verstehe.

Rauch ist ein Zeichen des Feuerherds oder der Wohnung. Daher die Redensart entstanden: eigen Rauch haben, das ist, eine eigene Wohnung, ein eigenes Haus haben. Würtenberg. Recht. P. 2. c. 2. f. 201. In der Danzig. Willkühr ist P. 3. art. 2. bestimmet worden, wer eigen Rauch und Haus halten möge. Die dasige Verordnung lautet also: „Es soll niemand binnen unser Stadt Haus, Hof oder eigen Rauch halten, er habe denn das Bürgerrecht gewonnen. Den Fremden aber, welche beschrieben und vor dem 97. Jahr allhier gewohnet, denen soll dasselbe noch auf ein Jahr, von nächst vergangenen Ostern anzurechnen, auf ein Versuch zugelassen und vergünstiget werden, mit diesem Bescheid, daß dieselbe ganz und gar keine Gäste halten, sie sein Verwandte oder nicht, es sey umb Geld oder umbsonst, noch wie das Namen haben möge; sondern straks alle Gäste, so sie haben, ab und wegschaffen bey Poen 10 guter Rthlr. von jeglichen Gaste, so oft verbro-

chen wird. Auch sollen sie so wenig, wie andere fremde Gäste, Liegere und Factorirer, ihre Waaren, die sie zum Port herein bekommen, die Ströme in dieser Stadt Jurisdiction hinauf führen, sondern allhie an Bürgere verkaufen. Was sie aber allhier zur Stelle von Bürgern gekauft, das mögen sie zu Wasser hinauf führen. Was sie aber oben selber vereingekauft, und auf ihre eigene Kosten und Ebentheur herunter bringen, das sollen sie nicht anders als nur an Bürgere verkauffen und verhandeln, und sollen auch keine Matschöppeyen haben mit Bürgern und Bürgerkindern, weder auf kleine noch große Summen, sondern in allen wie Fremde, vermöge der Willkühr sich verhalten, bey Peen zum ersten des vierten Theils, zum andern des halben, und zum dritten des ganzen Guths: und soll über die beschriebene keinem Fremden in diesem 97 Jahr neu angekommen, oder noch ankommenden der eigen Rauchfrey seyn, sondern nach der Verordnung dieser Stadt sich zu verhalten haben, bey Straffe der Willkühr. Seefahrende Leute, Tagelöhner, Handwerksgesellen, als Zimmerleute, Steinmetzen und andere, die den Werken nicht zum Nachtheil oder Vorfang leben, mögen wohl wohnen und eigen Rauch aber keine Gäste halten, noch außerhalb ihrer Handarbeit keinen Bierschank oder ander bürgerliche Nahrung treiben, bey Peen 3 guter Rthlr."

Anmerkung.

Hausrauch bedeutet eine eigene Haushaltung, welche ihren Rauch und Feuer für sich hat. Ferdinandi Landger. Ordnung in Schwaben, 1562. p. 26.

§. 224.

§. 224.

Was man unter einer Brandstätte begreift.

Brandstätte wird der Plaz genennet, wo die durch Feuer verheerte Wohnung gestanden. Wenn dingliche Dienstbarkeiten darauf gehaftet, so werden sie keinesweges erloschen, sondern gehen auf dem neuerbaueten Hause fort. Die Pfandverschreibung auf dem Hause bleibt auf der Brandstätte. Repertor. jur. privat. u. d. w. H. 5. Denn da die Brandstätte zum Vermögen des Eigenthümers, dessen Haus verunglückt, gehöret, auf selbiger auch ein neu Gebäude errichtet werden kann, das Pfand sich auf alles, was nur zum Gebäude gehörig, erstrecket, so erhellet der Grund von dieser Meinung gar deutlich. Das Sächsische Recht erläßt denen, welche ruinirte Häuser bauen, auf einige Zeit die Abgaben, ja es wird ihnen aus der Accisekasse eine Beysteuer hierzu gereichet. Schaumburg. 3 Th. sect. 1. Exercit. 1. §. 16. folg. Hat die Braugerechtigkeit auf dem Hause gehaftet, so lebet sie auf dem neuen Gebäude wieder auf. Ein gleiches ist von den übrigen dinglichen Rechten zu behaupten.

§. 225.

Vom Mordbrand oder Mordbrenner.

Mordbrand ist dasjenige Verbrechen, da jemand boshafter und heimlicher weise Feuer anlegt. Schwäb. Recht. c. 114. §. 6. und 166.

§. 22. Von dem Ursprunge dieses Worts siehe Gärtners Anmerkung. ad leg. Saxon. p. 38. und *Hamberger* opuscul. p. 56. *Heineccius* erkläret sich L. 2 §. 284 in der beygefügten Anmerkung also: Putarem Mordbrenner dici qui, vel mercede conducti, vel suis stimulati furiis, flammis in urbes & pagos grassantur, idque facinus veluti artem exercent. Qua adsumta notione facile a reliquis incendiariis discernuntur.

Von den Mordbrennern heißet es in den leg. obstalbom. §. 3. incendiarii nocturni concrementur. diurni vero damnum incendii taxatione praemissa in septuplum recompensent, & in poena viginti mercarum maneant judicibus obligati. Lex Angl. verlanget eine dreyfache Ersetzung des verursachten Schadens t. 8. Siehe auch L. Fris. T. 5. und L. Longobard. L. 1. t. 19. §. 1. Nach dem Sächs. L. R. L. 2. art. 13. soll die Straffe des Rades zuerkannt werden. Die Peinliche Gerichtsordnung befiehlt art. 125. sie mit dem Feuer vom Leben zum Tode zu richten. Ein gleiches ordnet das Henneberg. Recht. P. 4. art. 9. Das Culmische P. 2. t. 15. c. 1. Böhmische N. 14. Die Churfächs. Const. 17. P. 4. lautet also:

Wir vermerken, daß etzliche in Zweifel setzen, ob diejenigen welche Feuer angelegt, wann dasselbige nicht angegangen wäre, oder Schaden gethan hätte, für Mordbrenner zu achten, und mit dem Feuer gestraft werden möchten. Nachdem denn solche Missethat unter die größten atrocissima

sima delicta gerechnet, auch solch grausam und unmenschlich Fürnehmen, etzliche Jahr sehr gemein worden, und dann der Mißhändler Willen diesfalls nicht gemangelt, so ordnen, setzen und wollen Wir, daß obgesazte Verbrechere, nicht weniger als andere Mordbrenner, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gericht und gestraft werden. Dergleichen constituiren und setzen Wir auch, daß diejenigen, welche sich mit Geld oder in andere Wege zu Mord oder Brennen bestellen und annehmen lassen, mit dem Schwerdt sollen gerichtet werden, wenn auch gleich darauf nichts ferners erfolgt.

§. 226.

Von den Brandassecurations-Societäten.

Je mehr gemeinschaftliche Schultern unter einer Last heben, desto gemächlicher tragen alle, und desto sicherer kömmt die Last überweg. Was ist daher billiger und nützlicher, als daß Gesellschaften errichtet werden, die da verhüten, daß die Last einen einzeln nicht alleine erdrücke.

Noch natürlicher ist, daß alle Glieder des Leibes, die von einem Haupte geführt werden, auch Theil an dessen Verletzung nehmen. Indem, wenn das eine Glied verwundet oder krank, die übrigen auch das Wundfieber bekommen. Hurtig regiert sodann das Haupt die Füsse, um Mittel zu kaufen; leicht bewegen sich die Finger den Dorn aus dem Fusse zu ziehen u. s. w. Kein angenehmeres und passenderes Vergleichniß war

bey dem Römischen Volke, als wenn man den Staat einen Körper, und den Fürsten das Haupt verglich[a]), und ein jeder wird darinnen so etwas frapantes ähnliches befinden, daß ich hier weit auszuholen der Mühe überhoben bin. Meine Folgerung, die ich daraus zu machen gewillet bin, ist: daß ein jeder schuldig sey in ein und eben demselben Lande in jede Gesellschaft zu treten, die das Wohl des Landes befördert und einzelne vom Verderben errettet.

§. 227.

Erneuerte, veränderte und erweiterte Feuerordnung.

Wir Georg der dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, wasmassen und nachdem seit dem im Hochstifte Osnabrück errichteten Brandsocietät von Löblichen Stiftsständen darauf angetragen worden, daß sowohl zu Abwendung aller Feuers-Gefahr als zu mehrerer Beruhigung der Societäts-Genossen, eine besondere Feuerordnung entworffen, und die gegen allen unvorsichtigen Gebrauch des Feuers und Lichts vorher ausgegangene heilsame Verordnungen, so weit es dienlich und heilsam, erneuert werden mögten; Wir Uns allergnädigst bewegen lassen, die von Weyland dem Herzog und Bischof Ernst August dem andern unterm 25ten April 1722. im Druck erlassene Feuerordnung folgender Gestalt zu erneuern, zu erweitern, und nach den Umständen zu verändern.

Es

a) Tit. Liv. L. 1.

Es sollen demnach 1) statt der hier und dort vor den Ofens befindlichen hölzernen Rauchröhren, Eiserne oder Steinerne, wie auch in den Städten, Flecken und Weichbilden statt derjenigen Schornsteine, die nur bis auf den Boden gehen, andere von Steinen auch nötiger Weite, damit sie von einem Schornsteinfeger bestiegen werden können, angeleget und zum Dache hinaus gezogen, wie auch überall, wo eiserne Ofenröhren befindlich sind oder angeleget worden, dahin vornemlich gesehen werden, daß solche in den Hauswänden so wenig die Ständer als das Zwergholz berühren, sondern rund umher mit Stein und Lehmen wohl verwahrt werden, damit durch solche das Holz sich nicht entzünde, und also die ganze Wohnung in Brand gerathe; sodann sollen auch zu Verhütung gleichmäßiger Gefahr und damit die Funken von dem Feuer nicht durch die Ritzen oder Spalten der Dielen auf den Boden fliegen, dieser Boden oder Balken über dem Feuer-Rahmen, und zwar 3 Fuß weiter als der Rahme sich erstrecket, mit Lehmen wohl belegt werden.

2) Sollen die Schornsteine jährlich wenigstens einmal, in den von Handthierung und Wirthschaft treibenden bewohnten Häusern aber zweymahl, als auf Ostern und Michaelis, tüchtig gefeget und gereiniget, solche Reinigung auch, so oft es nötig, bey den Rahmen in acht genommen werden.

3) Soll in den Rauchkammern oder auf dem Speckboden der unterste Boden mit Lehmen be-

zogen, auch die Ausfüllung der inwendigen Schier-Wände im ganzen Hause mit Törffen künftig durchgehends gänzlich verboten seyn.

4) Weil es auch eine besonders gefährliche Sache ist, wenn jemand, zumal bey Wind und stürmischen Wetter, aus seines Nachbaren Hause in offenen Geschirren Kohlen oder Feuer holet, so soll solches für das Künftige abgestellet werden, gestalten denn auch die Weibsleute mit ihren Feuerstübchen oder so genannten Hurckepötten von den Boden und Kammern, auch andern Orten, wo Feuerfassende Sachen sind, weg bleiben, auch alle Abend, so bald dieselbe Schlafen gehen, vorher aus solchen Pötten das Feuer auf den Herd schütten, keinesweges aber das Feuer, oder auch nur die Asche in den Hurckpötten des Nachts über stehen lassen sollen.

5) Sollen die heisse Holz- und Torfasche, und noch glüende Kohlen, nicht unter freyen Himmel, oder wo sonst der Wind dazu kommen kann, vielweniger auf die Boden, wie zuweilen von den Brauern und Bäckern geschiehet, geschüttet, sondern in gewisse zu dem Ende in der Erde wenigstens drey Fuß tief gemachte Löcher oder aufzumauernde Behältnisse, bis zur Ausdämpfung geleget, und oben wohl bedecket; das des Abends auf dem Feuerherde bleibende Feuer aber soll mit einer eisernen Stülpe gleichfalls bedecket werden.

6) Soll kein nasses oder feuchtes Holz, Garn, Flachs, Heede, Hanf oder dergleichen, vor dem Feuerheerd oder dem Ofen, oder gar

in den Rauchlöchern, oder auf den Feuerrahmen auch nicht in den Backöfen getrocknet; da aber ein Handwerksmann das zu seiner Arbeit nötige Holz vor dem Feuer oder auf dem Rahmen trocken machen, oder biegen müste, solches bey Tage mit aller Vorsichtigkeit vorgenommen werden. Sodann sind auch die Ofens allenthalben mit eisernen Thüren zu versehen, mithin auch, falls selbige eingesetzet werden, in selbige kein Feuer anzulegen, ehe und bevor die Dresche gänzlich von der Deele weggeschaffet ist.

7) Soll keiner auf den Strassen und in den Höfen, weniger in den Häusern, oder aus den Thüren und Fenstern ein Gewehr lösen und abschiessen.

8) Soll kein Hauswirth zugeben, daß jemand von seinem Gesinde, Miteinwohnern oder Gästen, ohne eine tüchtige Leuchte, auf den Boden, oder in den Stall, Scheure oder an sonstige Oerter, wo Feuerfassende Sachen in der Nähe liegen, gehe, am wenigsten solches selbst thun, auch besonders nicht gestatten, daß ohne solche Leuchte, oder dafern davon in grossen Häusern nicht genugsames Licht auf die Dehle fallen solte, ohne daß die Lampe entweder unter den Feuerrahmen oder in einem unten und oben wohl verwahrten Gehäuse stehe oder hange, gedroschen werden.

9) Ueber die am 25ten Novembr. 1719. erlassene Verordnung, daß a) Niemand, er habe denn die Pfeife mit einem Deckel wohl verwahret, Toback rauchen; b) keiner mit Feuer und offe-

offenen Licht im Hause oder in der Scheure sich bey Heu, Stroh, oder Flachs betreten lassen, c) einjeder sich aller Flachs-Arbeit ausser dem Spinnen, bey offenen Licht oder Feuer enthalten, und d) niemand die Schefe ins Feuer oder in den Ofen werfen, sondern einjeder solche aus dem Hause schaffen solle, wie zum Theil oben wiederholt, soll beständig gehalten, jedoch in Gefolge des an die Beamten untern 3ten Januar 1720. ergangenen Befehls, eine fremde durchreisende Person, wenn sie wieder erstbesagte Verordnung handelt, deswegen nicht so fort besprochen, weniger bestrafet, sondern in Güte an die erstgedachte Verordnung erinnert, und, wenn sie sich derselben alsdenn gemäß zu bezeigen weigerte, dem Amte oder sonstiger Obrigkeit denunciiret werden.

10) Soll des Nachts kein Malz gedorret, noch von den Hausleuten nothdürftiges Kesselbier gebrauet, noch gewaschen oder gebüket werden, sondern solches vor anbrechenden Tage, oder doch zu Winters Zeit in der so genannten Uchtzeit angehen und nur bis Abends um 7 Uhr oder höchstens 8 Uhr damit continuiret werden.

11) Sollen a) in allen Städten, Weichbilden und Flecken, wie auch in Gefolge der Verordnung vom 10ten July 1767. auf allen Dörffern und Bauerschaften, eine oder nach Beschaffenheit eines jeden Orts mehrere gemeinschaftliche Feuer-Leitern unten mit eisernen Spitzen versehen, 36 Fuß lang, nebst den benötige-

nötigten Feuerhaken, ferner b) in den Kirchspielen wenigstens, eine, oder wo es die Umstände erlauben, zwey grosse Feuer-Sprützen, nebst einem oder mehrern auf Schleiffen oder Rädern stehenden grossen Zubern und nothdürftigen ledernen Eimern angeschaffet, und c) diese gemeinschaftlichen Werkzeuge an einem gewissen und sichern Orte, die Sprützen, Haken, Leitern und Eimer unter einem Dache, die Zuber aber bey einem Brunnen, Teich oder Tränke aufbewahret, und letztere allemahl im Sommer mit Wasser angefüllet, aufbehalten, sodann d) die Bauer-Richter in Führung des Sprützen-Rohrs und die im Bauerrichter-Amte folgende im Pumpen von den Voigten und Vorstehern, bey dem Jährlich anzustellenden Visitationen und Proben, in Gegenwart der alsdenn zusammen zu beruffenden Gemeinheit, wohl unterrichtet werden.

12) Und gleich wie Beamte für deren Anschaffung in Gefolge letzt angezogener Verordnung bereits geforget haben werden: als sollen die Provisores und Bauerrichter über die Aufbewahrung und Erhaltung derselben die Aufsicht führen, solche Stücke Jährlich in den Ersten Tagen des Junius gesamter Hand besichtigen und probiren, die befundenen Schadhaftigkeiten aber in den Städten Flecken und Weichbilden den Bürgermeistern und Vorstehern, auf dem platten Lande aber den Kirchspiels-Vögten anzeigen, diese aber für die Reparation und Anschaffung des Abgegangenen gehörig sorgen.

In so ferne aber 13)

13) diese Vorgesetzten oder Provisoren und Bauerrichter sich hierbey eine Nachläßigkeit zu schulden kommen lassen solten: so sind dieselben oder der Nachläßige mit einer proportionirlichen Geldstraffe zu belegen, und haben die Beamten sich fleißig auch unversehens zu erkundigen ob alle und jede ihrer Obliegenheit hierunter gehörig nachkommen, auch

14) Sorge dafür zu tragen, daß in jedem Dorfe, so wie in jeder Bauerschaft, zwey Personen Jährlich in der Reihe ernennet werden, welche darauf Acht haben, daß die Instrumenten bey entstehenden Brande so fort bey der Hand sind, und nach gemachten Gebrauch wiederum an gehörigen Ort gebracht werden.

15) Denn soll kein Hauswirth, bey nach Gottesverhängniß entstehenden Feuersbrünsten, in Hofnung solches Feuer mit den Seinigen selbst löschen zu können, solches verhelen, vielweniger sein Haus versperren, sondern sofort öffentlich Lerm machen, um Hülfe rufen, und in den Städten, Weichbildern, Flecken und Kirchdörfern, nach dem Küster schicken, daß er durch die Klocke ein Zeichen zur Hülfe gebe, denen auch, welche von solcher entstehenden Feuersbrunst das erste Zeichen geben, gleich auch denenjenigen, welche zu dem Behuf die erste Wasser-Fuhr an den Ort des Feuers thun, oder die grosse Sprütze dahin bringen, eine Belohnung und Erkenntlichkeit gereichet werden, welcher Belohnung halber, auch woher selbige in den sich verschiedentlich zutragenden Fällen zu neh-

nehmen, die Städte, Flecken und Weichbilde eine billigmäßige proportionirte Determination zu machen; Folgends auch diejenige, welche, wenn sie von einer Feuersbrunst Nachricht erhalten, den Unglücklichen mit der Feuer-Sprütze nicht so fort zu Hülfe kommen, zur Bestrafung anzuzeigen haben.

16) Sollen in den grossen Bauerschaften, wo es thunlich, an die am nächsten belegenen Oerter durch den Bauerrichter Boten geschicket werden, um den Nothleiden zu Hülfe zu kommen, diese dann auch mit ihren Feuer-Geräthschafften sofort hierzu sich bereit finden lassen; Da auch eine Stadt, Flecken, oder Weichbild in der nähe wäre, die Bauerrichter an selbige nöthige Leute mit Pferden abschicken, um die Leihung der Sprützen, gegen einer nachgehends dafür zu entrichtende billige Erkenntlichkeit, begehren, und die Sprütze abholen, dieser also ersuchter Ort auch sich hierunter nicht weigerlich bezeigen, sondern die Sprütze abfolgen lassen, bey selbiger aber gewisse Bürger mit abfertigen, welche die Sprützen zu dirigiren geschickt sind.

17) Bey trockener Sommerzeit soll in den Städten, Flecken und Weichbilden jeder Wirth vor seinem Hause, oder in seinem Hofe, oder auch auf dem Boden einen grossen Zuber, oder ein grosses Faß, mit Wasser gefüllet, stehen haben, gestallt denn auch in den Dörfern, wo es practicable ist, von den Kirchspiels-Vögten mit Zuziehung der Vorsteher bequeme Oerter zu Gruben, Teichen oder Tränken ausfündig ge-

macht werden sollen, worinn die herum gehenden Quellen und Bäche, um im Nothfalle Wasser daraus kriegen zu können, füglich zu leiten, und in Falle solches auf keinen gemeinen, sondern nicht anders als auf eines privativen Grunde geschehen könnte, soll dem privato dagegen aus der Mark, oder sonst ein genugsames Aequivalent angewiesen, erwehnte Teiche, Graben und Tränken aber demnächst so öfters nöthig seyn wird, wohl gereiniget werden, um es zu verhüten, daß der sich sonst darauf setzende Schlam die Röhren und Sprützen der Feuerpumpen nicht verstopfen möge.

18) Damit bey der Löschung alles ordentlich hergehe, sollen in den Städten, Flecken und Weichbilden, Bürgermeister oder Vorsteher, in den Dörfern oder Bauerschaften aber nach Gelegenheit des Orts, die Provisores oder Bauerrichter so fort anstalt machen, daß alle Feuer-Instrumenta durch die, wie obstehet, besonders dazu Verordnete, an das in Brand stehende Haus gebracht, zu der Löschung einer hinlänglichen Anzahl bestellet, die Instrumenta unter selbige vertheilet und alle zu Beachtung ihrer Schuldigkeit in der Löschung angewiesen und geführet werden, alle Bürger und Einwohner auch, auf erhaltene Nachricht, sich an den Ort des Brandes mit ihren Hausgenossen männ- und weiblichen Geschlechts, jedoch ein oder zwey verständige Leute nebst kleinen Kindern und ander, zur Arbeit untüchtigen Leuten in den Häusern bleiben, einfinden, die Mannspersonen zu der

Lö-

Löschung, Weibsleute und erwachsene Kinder zum Wasser tragen angeführet werden, indessen aber die zur Arbeit Untüchtige und zu Haus gebliebene daselbst einen Vorrath Wasser nach Möglichkeit zusammen bringen.

19) Sollen inzwischen Bürgermeister und Vorsteher, Provisores und Bauerrichter, nach Gelegenheit des Orts, nicht nur einige der ältesten Bürger oder Einwohner durch den Ort patroulliren und Achtung geben lassen, damit währenden Brandes, wie wohl mehrmalen zu geschehen pflegt, keine Diebereyen vorgehen mögen, sondern auch, so fort bey entstehenden Brand, einige Wachen auf den hiezu dienlichen Posten um das brennende Haus oder Gebäude stellen; und wenn das Feuer zu lange anhalten solte, alle zwey oder drey Stunden ablösen lassen, diese Wachen auch vorher ihre Posten unter keinerley praetext quitiren, oder vor allen Diebstahl, der durch ihre Nachlässigkeit gleichwohl entstehen mögte, selbst haften; sonst aber diese Wachen, nach gelöschtem Brande eine proportionirte Ergötzlichkeit zu erwarten haben.

20) Nach gelöschtem Feuer soll dennoch 24 Stunden über eine Wache dabey gehalten, und durch diejenige, welche die Feuer-Instrumenta herzu geführet oder getragen, solche wieder zusammen gebracht und darauf unverweilet in die vorige Gewahrsame gebracht werden; keinem aber erlaubt seyn, einige Feuerlöschende Instrumenta, und wenn es auch seine eigene wären, vorher

und ehe ihm solche von den Vorstehern angewiesen worden, wegzunehmen.

21) Da es auch nicht ohne ist, daß wenn über einem in einem Hause sich anfangenden Brande gleich Lerm gemacht, und die Leute erwecket werden, ein grösseres Unglück annoch vermieden werden kann, mithin es zu solchem Ende sehr nützlich ist, daß in den bewohnten Oertern Nachtwächter bestellet werden, sollen die Flecken und Weichbilde auch der großen Dörfer Vorsteher dahin sorgen, daß solche Nachtwächter, wo sie annoch nicht sind, forderſamst angenommen und bestellet werden.

22) Zu Anlegung der neuen Schornsteine oder Ausführung derjenigen aus dem Dache, so nur bis auf den Boden gehen, wird eines Jahrs Frist, sodann zu Verfertigung der Aschengruben, Ofen-Thüren, wie auch zu Anschaffung der Feuerstülpen, Leuchten 2c. 2c. wird eine Zeit von drey Monaten bestimmet, immaßen nach deren Ablauf die Häuser respective durch die Raths diener, Vorsteher und erwählte Feuerschauer, oder sonstige Obrigkeit nicht allein so gleich, sondern auch nachher alle viertel Jahr visitiret, und wo sich an obigen ein Mangel befinden dürfte, die Nachlässigen nicht allein bestrafet, sondern auch daneben, um dieser Ordnung zu geleben, durch gehörige Zwangsmittel angehalten werden sollen. Diesemnächst sollen auch die, welche auf dem platten Lande wohnen, obige Verordnung binnen 4 Wochen schuldigst nachkommen, und nach deren Ablauf die erwählten Feuerschauer alsofort, wie

auch

auch sonst alle viertel Jahr die Wohnungen in ihren Kirchspielen visitiren und darnach sehen, a) ob über den Feuerrahmen die Balken gehörig mit Lehm beworfen, und von dem Einwohner b) gebürsamst gereiniget worden, ferner c) ob dabey oder auch sonst bey den Ofen feuerfangende Sachen anzutreffen? d) Ob bey dem Feuerherde ordnungsmäßige Aschengruben vorhanden, und die Ofen mit eisernen Thüren versehen seyn? e) Ob die Einwohner sich eine Laterne oder Leuchte, item f) eine Feuerstülpe angeschaft haben?

Denn sollen besagte erwählte Feuerschauer, wie auch in den Städten, Flecken und Weichbilden die Rathsdiener weiter Acht geben und sich erkundigen: g) Ob jemand in Städten, Flecken oder Dörfern und auf dem platten Lande bey Nacht Malz gedörret, Kesselbier gebrauet, gewaschen und gebüket, oder h) bey der bloßen Lampe, oder auch einem bloßen Lichte das Vieh gefüttert, ferner der hierin enthaltenen Vorschrift zuwider sein Getraide gedroschen, oder sich sonst in die Ställe oder an Orte, wo Stroh, Heu, Flachs, Hanf, und dergleichen sich befindet, mit bloßem Lichte verfüget habe? Imgleichen i) ob die Einwohner die Flachsschefe zu Anlegung des Feuers in den Ofen oder sonst gebrauchet, oder auch k) gegen die Verordnung mit Tobackrauchen, item l) mit Schießen, oder auch m) mit den Feuertöpfen sich vergangen haben? Mithin falls sich dergleichen Uebertreter finden würden, solche, ohne mit diesem oder jenem durch die Finger zu sehen, als worüber sie selbst, im Fall sie dessen

zu überführen, exemplariter zu bestrafen seyn würden, ihren vorgesezten Bürgermeister, Vorsteher und Voigten, und die solche demnächst am Brüchten-Gerichte anzeigen, damit dergleichen Excesse, wobey der Wirth für sein Hausgesinde stehen soll, nach Verdienst entweder mit einer convenablen Geldbuße, ohne jedoch, daß die Gebrüchteten Aufschillinge dafür bezahlen müssen, oder auch befundenenfalls mit dem Thurn bestrafet werden; wofür denn ein solcher Rathsdiener, erwählter Feuerschauer oder sonstiger Denunciant 6 mgr. von einen Thaler zu genießen haben, das übrige Geld von den Brüchten aber, diejenige Fälle, worin solches bisher zum Amtsregister gekommen, ausgenommen, ohne daß davon Aufschillinge bezahlet werden, zu den Belohnungen für diejenigen, welche nach Inhalt dieser Verordnung den Unglücklichen die erste Hülfe geleistet haben, verwendet werden soll.

Damit auch bey einer entstandenen Feuersbrunst die Verunglückten, oder die sodann das Ihrige zu retten sich bemühen, für Raub und Diebstähle soviel möglich gesichert seyn mögen, so verordnen Wir letzlich, daß wer Zeit währender Feuersbrunst das allergeringste zu rauben, und zu stehlen sich erkühnen, oder wenn etwas in seiner Behausung oder sonstigen Gewahrsam gebracht wäre, dasselbe wissentlich unterschlagen, oder wenn ihm nicht bekannt, wem solches zugehörete, es binnen acht Tagen dem Vogte nicht angeben, sondern böslich verheelen würde, der oder die ohne alle Gnade am Leben gestraft werden sollen.

Ueber

Ueber welches alles Wir denn von den Beamten, Bürgermeistern, Vorstehern, Provisoren, und Bauerrichtern beständig gehalten, auch dem was obstehet, in allen Stücken von einem jeden Unterthanen, bey Vermeidung unserer Ungnade und unausbleiblichen exemplarischen ernsten Einsehens, gehorsamlich nachgelebt wissen wollen. Geben Osnabrück den 24 Julii 1772.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris speciale

von Ende.

§. 228.

Declaration und Verordnung wegen Vergütung des Schadens derjenigen Gebäude, so bey entstandener Feuersbrunst, um dem Feuer Einhalt zu thun, eingerissen oder beschädiget werden.

Es ist vorhin mehrmalen in Erwägung kommen, ob und in wieferne bey entstehender Feuersbrunst, ein zu Verhütung des weiteren Ausbruches niedergerissenes, oder doch beschädigtes Haus, nach Verhältniß des dadurch erlittenen Schadens, aus der Brandcasse, nach dem assecurirten Quanto, vergütet werden solle.

Nun ist zwar in der Brandassecurations-Ordnung vom 20ten November 1752. in Ansehung des Fürstenthums Lüneburg, wegen dieses Vorfalls, auch wie es damit gehalten werden solle, nichts bestimmet;

Als es jedoch zum offenbahren Besten der Societätsgenossen gereichet, wenn durch Niederreissung eines Hauses, so nach der Seite stehet, wohin der Wind das Feuer treibet, welches folglich wahrscheinlicher Weise nebst mehr folgenden, wenn man es nicht nieder gerissen, abgebrannt seyn würde, oder auch durch dessen Beschädigung, dem Feuer Einhalt geschiehet, und dessen Wuth gehemmet wird:

So wird mit Einstimmung der Lüneburgischen Landschaft hiemit declariret und festgestellet „ daß hinführo der Schaden, welchen Assecurirte Gebäude erleiden, die zur Hemmung „einer Feuersbrunst, entweder ganz oder zum „Theil niedergerissen, oder in gleicher Absicht „erheblich verletzet werden, ihren Eigenthümern „aus der Brandcasse, nach Verhältniß des daher „entstehenden Verlustes, erstattet werden solle".

Damit jedoch zugleich auch alle zu besorgende Misbräuche hiebey verhütet werden: So sollen 1) bey Taxirung solcher Schäden die nemlichen Vorschriften zur Richtschnur dienen, welche nach dem §. 13. der vorhin angezogenen Verordnung vom 20ten November 1752. alsdann Statt finden, wenn ein Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt ist.

2) Würde daher der taxirte Schaden weniger als den Sechszehnten Theil des Werthes, als wofür das Haus in der Brandcasse eingeschrieben ist, betragen: alsdann soll keine Vergütung eintreten, und ein so unbedeutender Schaden, gegen den Gewinn, welcher dem Eigen-

genthümer durch die Abwendung des Feuers, in Rücksicht seines übrigen Vermögens zuwächset, gerechnet werden.

3) Damit aber Rettungsmittel, nicht ohne wahrscheinlichen Nutzen, aus Uebereilung, oder wohl gar aus eigennützigen Absichten ergriffen werden: So soll die Vergütung des Schadens, der Regel nach, nur in den Fällen eintreten, wenn das dem Feuer zu nächst stehende Haus, auf Befehl und Gutheissen der Obrigkeit, entweder abgebrochen, oder sonst, um dem Feuer zu dessen Löschung näher zu kommen, beschädiget wird.

4) Als indeß auf dem platten Lande, bey einer entstehenden Feuersbrunst, die entfernte Obrigkeit nicht allemahl so fort herbey kommen, immittelst aber durch eine schleunige Niederreissung eines oder andern Gebäudes, vielem sonst zu besorgenden Uebel vorgebauet werden kann: So soll in solchen besondern Fällen, die Vergütung eines in Abwesenheit der Obrigkeit eingerissenen Gebäudes auch alsdenn Platz finden, wenn ein Theil der Einwohner des Orts, das Einreissen eines oder andern Gebäudes für zuträglich erkennet, und nicht etwa zu erweisen stehet, daß Gesetzwidrige und eigennützige Absichten dabey sind geheget worden.

Es wird demnach eines jeden Orts Obrigkeit, auch sonsten jedermänniglich hiemit angewiesen, in vorkommenden Fällen sich nach dem Inhalt gegenwärtiger Verordnung zu achten; Zugleich aber auch, alle Mißbräuche, so von dem ein

oder andern aus gewinnsüchtigen Absichten dabey versuchet, oder unternommen werden mögten, resp. zu verhüten, und zu deren Bestrafung zu entdecken.

Geben, Hannover den 25ten May 1784.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Regierung verordnete Geheimte Räthe.

D. A. v. Wenkstern.

§. 229.

Feuers-Brünste sind die häufigsten Unglücksfälle.

Es giebet mancherley Unglücksfälle: als Fluthen, Orkane, Hagelschlag und Feuersbrunst, wofür freylich in einem klugen Lande lauter Gesellschaften sollen aufgerichtet seyn, eben wie an den mehrsten Orten die Brandassecurations-Gesellschaften. Allein so weit ist man noch nicht gekommen. Man überläßt die übrigen Unglücksfälle den Fürsten zur Besorgung über. Und dieses — ey nun, der errichtet unvermerkt und mit philosophischem Auge eine Societät in seinem Lande. Er giebt den leidenden Nachlas, und legt anderswo eine allgemeine Steur auf. In wiefern bey diesen Verfahren, fürs Land nun mehr oder weniger Gewinn ist, ist hier unsere Sache nicht zu untersuchen. Wir sagen nur, daß es wohlgethan ist, wenn man Brandkassen errichtet. Im Fürstenthum Osnabrück ist deswegen folgendes verordnet.

§. 230.

§. 230.

Verordnung wegen Errichtung einer Brand-Assecurations-Societät.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischof zu Cölln, Bischof zu Osnabrück ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Welcher gestalten Unsere treu-gehorsamste Stifts-Stände bey dies-jährig abgehaltenem Land-Tage unterthänigst angetragen, daß Wir gnädigst geruhen mögten, eine Brand-Assecurations-Societät (gleich in einigen benachbarten Landen geschehen) aufrichten zu lassen; Gleichwie Wir Uns nun solchen zum allgemeinen Besten abzielenden Vor- und Antrag gnädigst gefallen lassen; So setzen, ordnen und wollen Wir

1mo

Daß alle Schatzpflichtige dieses Unsers Hochstifts und Fürstenthums Osnabrück ohne Unterscheid, ob sie frey oder eigen seyn, sich darin einschreiben lassen, auch deren Häuser und Neben-Gebäude durch die Vögte mit Zuziehung deren Guhts-Herren (so viel es die Eigenbehörige betrift) äßimiret, und zu einem sichern Quanto angeschlagen werden sollen; Welches Quantum, um die künftige Ausrechnung zu erleichtern, niemalen auf 1, 2, 3, oder 4, auch nicht auf 6, 7, 8 oder 9 Rthlr. hinauszuziehen, sondern, (da man bey der Repartition den Fuß: wie viele Pfennige von jeden 5 Rthlr. zu einem Brand-Schaden zu bezahlen seyn, nehmen wird) allemal 5 Rthlt. höher oder geringer zu setzen ist, also daß, wann zum Exempel das Aestima-

matum auf 100 und 1, 2, 3, oder 4 Rthlr. kommet, man statt dessen 100 oder 500 Rthlr. zum Anschlag nehme, und da das Aestimatum 100 und 6, 7, 8, oder 9 Rthlr. beträget, man das Quantum auf 105 oder auf 110 Rthlr. setze.

Ueber diesen Anschlag ist von denen Vögten ein besonders Protocoll, und zwar nach der Ordnung, wie ein jeder Contribuent in dem Schatz-Registro stehet, zu verfertigen, und darauf nebst denen nach Inhalt folgenden Paragraphi 4ti von einem jeden so fort zu erlegenden Geldern unserer Land- und Justitz-Cantzley binnen Zeit von sechs Wochen nach Publication dieses einzusenden; auch ist mit denen nach geschehener Einschreibung weiter zu erbauenden neuen Häusern auf gleiche Weise zu verfahren. Da übrigens dasjenige, was dahier von denen Vögten verordnet ist, gleichergestalten in denen Städten, Wiegbolden und Flecken von dasigen Bürgermeistern und Vorstehern berichtiget werden soll, und dieses, so viel die Schatzpflichtige betrift.

Denen Freyen aber wird hiemit nachgelassen, sich einschreiben zu lassen, wann und wo sie wollen, doch mit der Verwarnung, daß die, so in obgemeldeter sechswöchigen Frist a dato publicationis sich nicht melden werden, im gegenwärtigen Jahre zu der Einschreibung nicht gelassen werden sollen.

2do

Wie nun jetztgemeldeter massen denen Schatzfreyen, als Geist- und Adelichen auch sonstigen

Exem-

Exemten frey gelassen ist, ob sie sich in diese Societät mit begeben wollen oder nicht? So können erstern Falls dieselbe zwarn ihre Häuser und Gebäude selbst taxiren, jedoch also, daß mit solcher Taxirung nicht über die Gebühr geschritten werde.

Dann haben die von Adel und weltliche Exemti das taxirte Quantum bey Unserer Cantzley, oder auch, wann sie wollen, bey dem Vogte oder sonstigen jeden Orts Vorsteher anzugeben; Die auf der zu dem Thum, wie auch zu der hiesigen Collegiat-Kirchen zu St. Johann und zu der Collegiat-Kirchen zu Wieden-Brück gehörigen Immunität wohnende so Geist- als Weltliche Personen aber haben bey ihren Decanis, die Klöster und übrige Catholische Geistliche auch Kirchen- und Schul-Bediente bey dem Officialat, dann die der Augsburgischen Bekänntniß zugewandte Geistliche, Kirchen- und Schul-Bediente (so weit die von diesen Geistlichen auch Kirchen- und Schul-Bedienten beyderseits Religion bewohnte Häuser denenselben nicht eigenthümlich gehören, sondern publique Gebäude seyn) selbige bey dem Consistorio Aug. Conf. einschreiben zu lassen, mithin daselbst die in folgendem § pho 4to zu determinirende Gelder zu erlegen; da dann besagte Decani, wie auch das Officialat und das Consistorium Aug. Conf. das gleichergestalten zu verfertigende Protocollum nebst denen eingehobenen Geldern Unserer Cantzley binnen Zeit von 6 Wochen nach Publication dieses einzuschicken von selbsten wissen wer-

werden; massen sonsten, und wofern dieses nicht geschehen dörfte, keiner derenselben bey überkommenden Brand-Schaden von dieser Societät einige Beyhülfe zu erwarten haben wird noch soll.

3tio.

Sollen nach errichteter und zum Stande gebrachter Societät keinem hiesigen Unterthanen, wes Standes derselbe auch seyn mag, wann derselbe in diese Societät sich nicht hat einschreiben lassen, wegen des Brandes keine Collecten-Briefe, unter was Schein sie auch gesuchet werden mögten, mehr ertheilet und ausgegeben werden; Gestalten dann auch überhaupts und ohne Unterscheid der Nachlaß, welcher denen, so einen Brand-Schaden erlitten, bis hierzu in denen Schatzungen angediehen, von nun an gänzlich cessiren soll.

4to.

Sollen bey solcher Einschreibung sowohl von Freyen als Schatzpflichtigen, von jedem hundert Thaler ein Schilling und acht Pfenninge, oder nöthigen Falls drey Schillinge und vier Pfenninge sofort bezahlet, auch hinführo nach dieser Proportion von jeden 5 Rthlr. ein oder zwey Pfenninge behuef der nöthigen Kösten und des künftigen Brand-Schadens erleget werden.

5to.

Diese also bey der Einschreibung zuerst erlegte Gelder sollen demnächst nach Abzug dessen (was zu denen Einschreibungs- und sonstigen von Uns

zu

zu determinirenden Kosten etwa zu verwenden nöthig seyn möchte) von Unserer Canzley dem Receptori Generali, nemlich dem zeitigen Stifts-Pfenningsmeister, zu oberwehnten Ende eingelieferet, und von demselben bewahret werden.

6to.

Wann dann ein Feuerschade, da Gott vor sey, entstanden, ist solcher auf geschehenes melden von denen Sografen aufm platten Lande, in denen Städten aber, so er Geistliche betroffen, von des Orts geistlicher Obrigkeit, wann selbige sich in der Stadt befindet, sonsten von denen Bürgermeisteren und Vorstehern zu besichtigen, auch zugleich, ob solcher Schade durch jemands Verwahrlosung sich eräugnet habe? Erkundigung einzuziehen; Gleich dann, falls ein solches Unglück sich auf Adelichen, oder sonst denen Sogerichtern auch denen Stadt-Magistraten und Fleckens-Vorstehern nicht unterworfenen Gründen sich zutrüge, diese sowohl, als die Sografen jeden Ambts in Kraft ihnen hiemit ertheilter Special-Commission dazu authorisiret werden.

7mo.

Ergäbe sich dann, daß die Wohnung gäntzlich in die Asche gelegt worden, so ist von denen respective Sografen oder Obrigkeiten darab sowohl, als was sie nach geschehener Erkündigung befunden haben, sogleich an Unsere Land- und Justitz-Canzley respective der Bericht zu erstatten, und so die Obrigkeit Geistlich, von derselben die Anzeige dahin zu thuen.

8vo

8vo.

Wäre aber das Haus nicht ganz, sondern nur zum Theil abgebrannt, so haben dieselbe mit Zuziehung wenigstens zweyer des Endes besonders zu vereydenden Bauverständigen sogleich den Schaden, ob er zu $\frac{2}{3}$, die Halbscheid, den 4ten, 5ten, 6ten oder noch zu einem geringeren Theil des Gebäudes anzuschlagen sey? unpartheyisch zu schätzen, und sodann mit Anschluß des Aestimations-Protocolli auch vorerwehnter Beyfügung, ob der Brand durch der Einwöhner Schuld entstanden sey oder nicht? ihre Berichter und Anzeigen Unserer Canzley einzusenden; Wobey jedoch denen Damnum passis (auf deren Kösten die Besichtigung und Taxation allemahl vorzunehmen ist) unbenommen bleibet, daß, falls sie solche Taxation von der Canzley, oder da sie geistlich, von dem Official oder Consistorio verlangen würden, darum specialiter einzukommen, und daß jemand anders, als die Gografen ꝛc. dazu deputiret werde, zu begehren; Wobey dann verordnet wird, daß denen Gografen und Actuariis für die Inspection auch Schätzung ordinaire Diäten, und wenn Aestimatores zu adhibiren nöthig, diesen beyden in Concreto für die Taxation eines jeden Hauses 14 Schillinge zu bezahlen, auch dem Gogericht, falls es darüber reisen muß, ein Spann aus der Runde gegeben werden soll.

9no.

Würde sich nun bey solcher in Articulo 6to gedachter Erkündigung finden, daß das Unglück

durch

durch ohnvorsichtiges Umgehen mit dem Feuer und Lichte, oder des von Uns so hart verbotenen Tobackrauchens bey Feuer fangenden Materialien, oder sonst durch andere Verwahrlosungen, oder gar aus Bosheit des Eigeners, um an statt eines alten Hauses dadurch ein neues Hauß sich zu wege zu bringen, entstanden wäre; so soll der Eigenthümer, falls er daran schuldig, nicht allein des Beytrags von dieser Feuer-Societät verlustig seyn, sondern nebendem auch nach der Schärfe gestraffet werden.

10mo

Wäre aber dem Eigenthümer dergleichen nicht zu imputiren, so soll nach vorerwehnter Aestimation des besichtigten Brand-Schadens, auch davon ad Cancellariam erstatteter Relation und Anzeige, ihme solcher von denen bey den Stifts-Pfennigmeistern vorräthigen Geldern nach Maßgebung des folgenden Articuli in Terminen erstattet, und wann solche Gelder nicht zureichen, sodann von denen Interessenten dieser etablirenden Brand-Societät von jeden 5 Rthlr. ihres eingeschriebenen Quanti wiederum ein oder zwey Pfennige aufgebracht, auch, so der Brand mehrere betroffen, sothanes Quantum so viel verdoppelt werden, daß der Schade damit ersetzet, und der Ueberrest von dem Stifts-Pfennigmeistern in Behuef eines künftigen Unglücks, wofür doch der Höchste einen jeden in Gnaden behüten wolle, wieder aufbehalten werden könne.

11mo

Damit auch von dem Damnum passo die aus dieser Societät beyzusteurende Gelder zu nichts anders, als zu Wieder-Aufbauung der abgebrannten Wohnung verwendet werden, so soll demselben das Aestimatum nach Abzug dessen, was er zu dieser Societät selbst zu erlegen pflichtig ist, per vices auf vorhergehende Assignation Unserer Cantzley von dem Stifts-Pfennigmeister gereichet, auch der letzte Termin nicht ehender, als bis das neue Gebäude errichtet worden, ausbezahlet werden.

12mo

Für die Emonitur dieser Gelder (wann vorhero, wie hoch der Beytrag sich belaufen dörfte, von öffentlicher Canzel zu Jedermanns Wissenschaft kund gemachet seyn wird) sollen auf dem platten Lande respective die Vögte, wie auch Bürgermeistere und Vorstehere in denen Städten und Flecken eben dasjenige Quantum zu geniessen haben, welches sie für die Einnahme der Schatzung empfangen, die aber, so auf der Vögte, auch Bürgermeister und Fleckens-Vorsteher habenden Registris nicht stehen, haben ihre Quotas dem General-Receptori, nämlich dem Stifts-Pfennigmeistern, binnen der in Publicando anzuberahmenden Frist unmittelbar einhändigen zu lassen.

13tio

Falls dann jemand in Abtragung solchen Quanti sich säumhaft bezeigen würde, soll auf

beschehene Anzeige des Stifts-Pfennigmeistern quo ad Laicos darüber von der Cantzley, quo ad Clericos Catholicos aber respective von denen Decanis bey der Thum-Kirchen, wie auch deren Collegiat-Kirchen zu St. Johann und zu Wiedenbrück, auch Officiali und quo ad Clericos August. Confessioni addictos von dem Consistorio Aug. Conf. die Execution auf des Säumhaften Kösten verhänget werden.

14to

Sollte aber Jemand von denen mit-eingeschriebenen Schatz-freyen aus dieser Societät hinwieder zu treten, und sich bey der Cantzley, woselbst dieses allemahl geschehen soll, ausschreiben zu lassen, gefallen, so soll zwar solches einem jeden ohnbenommen bleiben, doch daß er nach solcher Ausschreibung annoch sechs Monathen in Nexu des etwa vorkommenden Beytrags wegen verbleiben, auch binnen 10 Jahren sich auf dem Fall nicht solle ausschreiben lassen dörffen, wann er vorhin aus der Societät das Beneficium gehabt, daß ihme an statt eines abgebrannten Hauses dessen Antheil dafür bonificiret worden.

15to

Uebrigens wird dem zeitigen Stifts-Pfennigmeister der Empfang des zusammen gebrachten Quanti und dessen Auszahlung gegen den Genuß von 2 pro Cent hiemit aufgetragen, und soll er in vorkommenden Fällen hievon zugleich bey der Ablage der Stifts-Rechnung eine besonde-

re Rechnung von dem Empfang und der Ausgabe beybringen.

Und damit diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist selbige von denen Canzelen gehörig zu publiciren und gewöhnlicher Orten öffentlich zu affigiren. Urkund Unsers gnädigsten Handzeichens und vorgedruckten Geheimen Cantzley-Insiegels. Venedig den 8ten Septembris 1755.

(L.S.) Clement August Churfürst mpp.

Verordnung die gehörige Anzeige, der vorfallenden Brandschäden von Assecurirten Gebäuden betreffend.

Wir Georg der dritte von Gottes Gnaden König ꝛc.

Es könnte zwar bey Erlassung der Verordnung von $\frac{16}{17}$ten März 1750. die Calenbergische Brandassecurations-Societät betreffend, vorausgesetzet werden: daß einjeder Societäts-Genosse, in Erhebung der versicherten Summe, wegen eines ihn betroffenen Brandschadens nicht säumig seyn, sondern solche aufs baldigste zu erhalten suchen werde; weshalb dann, so wenig in gedachter Constitution als nachmaligen dieses Werk angehenden Verordnungen den Interessenten ein peremtorischer Termin vorgeschrieben worden, nach dessen Ablauf die Befugniß zu Erhebung der Brandentschädigungsgelder aus der Societät aufhören solle, falls nemlich der Brandschaden, binnen solcher Frist, bey dem Schatzcollegio gar nicht zur Anzeige gekommen

seyn

seyn würde; zumalen, um auch alle Versäumnissen der Obrigkeiten zu verhüten, mittelst der Verordnung vom 2ten März 1767. diesem zur Pflicht gemacht worden, die entstandenen Brandschäden an assecurirten Gebäuden jedesmal binnen vier Wochen nach dem Vorfalle, bey Vermeydung einer Strafe von zehen Thalern gehörig anzuzeigen.

Gleichwohl aber können, wie die Erfahrung ergeben, Fälle eintreten, da allererst nach Verlauf mehrerer Jahre, ein solcher Brandschaden gehörig zur Anzeige kommt, und die versicherte Entschädigung von der Societät gefordert wird.

Wie aber die Genossenschaft, in Rücksicht so wohl der Personen als der subscribirten Summen, sich Jährlich verändert, und in geraumer Zeit bei weiten nicht mehr dieselbige bleibt, welche zu Vergütung eines solchen Brandschadens würde beizutragen gehabt haben; und man also eine solche veränderte Genossenschaft, den Auforderungen, wegen Brandschäden, welche vor mehreren Jahren eingetreten sind, nicht ausgesetzt seyn lassen kann: So verordnen und bestimmen Wir hiemit:

„Daß künftig die Vergütung der versicherten Summe aus der Societät, auf keine Brandschäden weiter geleistet werden solle, welche nicht spätestens vor Ablauf eines Jahres, von Tage des eingetretenen Brandschadens anzurechnen, dem Schatzcollegio zur Anzeige gebracht worden; sondern Falls die Anzeige binnen solcher Frist nicht geschehen, die Forderung damit gänzlich

erloschen, und die Societät davon liberirt seyn solle."

Wie also diejenigen Interessenten, für welche nach Maaßgabe des §. 4. der obgedachten Verordnung von $\frac{16}{17}$ten März 1750. der Beitrit ein bloß willkürliches Werk geblieben, den durch solche Versäumniß sie treffenden Schaden sich selber beyzumessen haben; So wird hergegen in Betref derjenigen, welche nach §. 3. eben erwähnter Constitution, der Societät beizutreten verbunden sind, selbigen der Regreß gegen die Obrigkeiten, welche die verordnete Anzeige des Brandschadens vernachläßigt, hiemit ausdrücklich vorbehalten, und sollen selbige in solchem Falle dem Eigenthümer die versicherte Summe aus eigenen Mitteln sofort zu bezahlen schuldig seyn; auch noch ausserdem in diejenige Strafe von zehn Thalern genommen werden, welche durch die Verordnung vom 2ten Marz 1767. auf die Versäumung der Anzeige eines Brandschadens, binnen den nächsten vier Wochen nach dessen Entstehung gesetzt ist.

Wornach sich ein jeder, den dieses angehet, zu achten; und ist diese Verordnung mittelst der hiesigen Anzeigen und sonst gehörig zu publiciren.

Geben in Unserer Residenz-Stadt Hannover den 27ten Jul. 1784. Unsers Reichs im vier und zwanzigsten.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris Speciale

D. A. v. Wenkstern. v. d. Busche, v. Kielmannsegge, v. Benlwitz, vom Arnswaldt.

F. A. Klockenbrink.

§. 231.

Reglement, wie bey den Veränderungen in den Registern der Brandversicherungs-Societät und sonst desfals zu verfahren.

Da durch die vor und nach geschehenen Veränderungen, Zu- und Absetzung der wegen der Brandschäden assecurirten Gebäude die Verfertigung eines neuen Registers von der Brandversicherungs-Gesellschaft nöthig gefunden und des Endes bey dermaliger Ausschreibung eines neuen Beytrages zur Brandkasse an die Rechnungsführer das Erforderliche ergangen ist, hiebey aber und um das neue Register um so viel dauerhafter einzurichten, auch in Zukunft alle Unordnungen zu vermeiden, ein und anderes näher festzustellen ist: so wird hiemit zu eines jeden, dem es angehet, Nachricht und Nachachtung folgendes bekannt gemacht:

Erstlich haben diejenigen, welche bey der jetzigen Einrichtung ihre Gebäude neu eingeschrieben, erhöhet oder herunter gesetzet wissen wollen, solches zwischen den 8ten und 13ten May dieses Jahres bey hiesiger Hochfürstlichen Canzley schriftlich anzuzeigen und darüber die Verordnung zu erwarten.

Zweytens, bey Erhöhungen der schon eingeschriebenen Gebäude ist sodann, so wie künftig hin jedesmal, wenn daran keine oder nur geringe Verbesserungen gemacht sind, das schriftliche Zeugniß zweener beeydeten Zimmermeister nöthig, welches Zeugniß zugleich von des Ortes Vorste-

hern, Bürgermeister oder Vogt dahin mit zu unterschreiben ist, daß nach selbigen das Gebäude von dem Zimmermeister auf ihren Eyd so hoch oder so viel völlig werth zu seyn geschätzet worden, als man wünschet, daß dasselbe in das Register eingetragen werde.

Drittens, wenn hingegen beträchtliche Verbesserungen an einem Gebäude gemacht sind, und es daher erlangt wird, daß solches Höher angesetzt und versichert werden möge: so ist es genug, wenn ein beeideter Zimmermeister solches bezeuget und dieses Zeugniß auf die vorgemeldete Art von dem Vogt, Bürgermeister oder sonstigen Vorgesetzten mit unterschrieben wird. Es ist aber von diesen dahin zu sehen, daß zu den Schatzungen tüchtige und gewissenhafte Zimmermeister beeidet und gebraucht — folglich die Gebäude nicht zu hoch oder über ihren wahren Werth geschätzet werden.

Viertens, wegen Einschreibung neuer Gebäude bleibt es bey den vorhin ergangenen Verordnungen, und haben hiebey, so wie überhaupt, keine einseitige Veränderungen, mithin Erhöhungen und Verminderungen, welche durch Zu- und Absätze von den Vögten und Obrigkeiten gemacht werden möchten, statt, folglich wird bey entstehenden Brandschäden aus der Casse nur dasjenige Quantum vergütet, welches bey der Land- und Justiz-Canzley angezeiget und genehmiget ist, auch der Beytrag allein nach selbigen entrichtet und nachgefordert. Immittels bleibt es einem jeden frey, solche Anzeige entweder selbst bey

Hoch-

Hochfürstlicher Canzley einzubringen, oder auch seine Obrigkeit zu begehren, daß diese darüber an dieselbe berichte und das erforderliche Decretum nachsuche.

Fünftens, wenn jemand sein Gebäude unglücklicher Weise ganz oder zum Theil durch den Brand verlohren, und sich dabey keiner Schuld zur Last kommen lassen, folglich nach gehörig beförderter gerichtlichen Untersuchung, auch eingegangener desfalsigen Bescheinigung, solche Gebäude wieder herzustellen gedenket, und Behuef des Baues die Auszahlung der versicherten Summe begehret: so hat er bey Nachsuchung der ersten Hälfte von des Orts Obrigkeit eine Bescheinigung beyzubringen, daß er zum Bau die Anstalt würklich mache, und dazu das Holz ꝛc. ꝛc. anfahren lasse, bey Auszahlung der andern Hälfte aber ist ein solches Attestat dahin erforderlich, daß das Gebäude würklich errichtet sey, und kann in diesem Atteste zugleich mit eingeführet werden, daß aus der darinnen bemerkten Ursache die Auszahlung der ersten oder lezten Hälfte des Aestimati gewünschet werde, damit es einer besonderen desfalsigen Vorstellung nicht weiter bedürfe.

Sechstens, in diesen Attestaten ist jedesmal der Name und die Beschaffenheit des Brandbeschädigten, die Bauerschaft und das Kirchspiel, oder das Quartier, worin derselbe wohnet, und mit welcher Nummer das Gebäude bezeichnet, auch wie hoch dasselbe versichert gewesen, wie weniger nicht, ob desfalls bereits eine Vergütung

aus der Brandcasse geschehen sey, und, wenn die erste Hälfte bereits ausbezahlet ist, zu welcher Zeit solches geschehen, — oder das desfalsige Attest abgegeben worden, mit anzuführen, gleichdann die Rechnungsführer solches in ihren Heberegistern besonders mit zu bemerken haben.

Siebendens, da nun bey dergleichen Auszahlungen auch bey Hochfürstlicher Canzley die daselbst vorhandene Register und vorherige Bescheinigungen jedesmal nachgesehen werden müssen, und es daher bereits vorhin verordnet ist, daß diejenigen, welche eine Auszahlung, Einschreibung oder sonstige Veränderung nachsuchen, sich damit an den Tagen angeben sollen, wenn die Sessionen bey der Land- und Justiz-Canzley gewöhnlich gehalten werden, diesem aber zeither nicht genau gelebet worden, indessen es jedoch zu Verhütung mehrerer Beschwerden nothwendig ist, des Endes einen sichern Tag in jeder Woche zu bestimmen: so wird dazu ein für allemahl der Dienstag angesetzt, und haben diejenigen, welche sich außer diesem Tage angeben, zu erwarten, daß sie bis dahin abgewiesen werden. An solchen Tagen aber haben sie sich bey der Canzley des Vormittags um zehn Uhr gehörig zu melden und sofort Bescheid zu erwarten.

Achtens, die Gerichtlichen Besichtigungs- und Untersuchungs-Protocolle, worüber bey den Gerichten eine besondere Registratur zu halten ist, und welche nach geschehenem Brande sofort aufgenommen werden, auch sowohl die näheren Umstände des Brandes als in Absicht auf die

Gebäude, wie viel daran beschädigt, oder was davon übrig geblieben, und wie hoch solches geschätzet sey? enthalten müssen, sind endlich von den Gerichten ungesäumet auszufertigen, und ad Cancellariam zu senden; und sind, wenn mehrere Gebäude an einem und demselben Orte verbrannt seyn solten, solche insgesammt in ein einiges Protocoll einzuführen, mithin dies Protocoll völlig und nicht extractsweise von jedem besonders einzuliefern, damit die Gebühren, so in dergleichen traurigen Begebenheiten ein jeder Richter von selbst zu beschränken wissen wird, nicht ohne Noth, und zum Bedruck der Brandbeschädigten vermehret werden. Urkund des untergesetzten Hochfürstlichen Canzley-Insiegels und der gewöhnlichen Unterschrift. Osnabrück, den 1sten April 1780.

(L. S.) Joh. Bern. Hartmann.
F. A. Lodtmann.

Da vorgekommen, daß verschiedene, welche ihre in der Brandcasse versicherte Gebäude ganz oder zum Theil durch den Brandt verlohren, die gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der Brandschäden nicht zeitig nachgesuchet, sondern sich erst nach Verlauf einiger Jahre solcherhalb angegeben; so wird hiemit zu eines jeden Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß künftig bey entstehenden Brandschaden die Damnum-passi solchen sofort und längstens in acht Tagen bey der Behörde anzuzeigen haben, widrigenfalls wegen Versäumniß der erforderlichen

chen Besichtigung keine Entschuldigung weiter statt finden soll. Die Besichtigung selbst aber, so wie die genaue Untersuchung der eingetretenen Umstände, ist demnächst ohnverweilet von den Gerichten zu verfügen.

Urkund des hierunter gedruckten Hochfürstlichen Canzley-Insiegels und der gewöhnlichen Unterschrift. Osnabrück den 28ten Januar 1783.

Hochfürstl. Osnabrückische zur Land- und Justiz-Canzley verordnete Director und Räthe

(L.S.) J. B. Hartmann, Lodtmann.
P. W. Docen, Secr.

§. 232.

Nach den Rechten müssen die auf einem Lehnsgute befindliche Feuerlöschungs-Gerärhschaften bleiben.

Der Hr. Professor **Hommel** erzählet in seinem **Pertinenz- und Erbsonderungs-Register** unter dem Worte Feuersprütze, daß die Juristenfacultät zu Leipzig solche ehedem denen Landerben zugesprochen, nach der Hand aber ihre Meinung hierunter geändert hätten, mit dem Beysatze, daß, da in Churſachsen durch heilsame Gesetze anbefohlen worden, daß der Feuersgefahr halber jedes Rittergut mit einer tüchtigen Feuersprütze versehen seyn solle, und einem Rechtsgelehrten die Auslegung der Gesetze, dergestallt, wie sie dem gemeinen Wesen am vortheilhaftesten zu machen, wohl geziemen, die großen Feuer-

Sprü-

Sprützen aber kostbar, und wenn sie einmal vom Gute weg, nicht so leicht, (woran doch dem Lande viel gelegen) wieder angeschaffet werden könnten, so dürfe man sich kein Bedenken machen, gemeinen Vortheils halber, sie dem Lehnsfolger zuzusprechen. Nur müste der Besitzer die Meinung gehabt haben, daß sie beständig bey dem Gute bleiben solle.

Alles was zur Löschungsanstalt gehöret, z. B. Feuereymer, Feuerhaken und Leitern sind hierin mit begriffen.

§. 233.

Bey leibeigenen Gütern muß der Gutsherr die Feueranstalten stehen.

Die Laß oder leibeigenen Bauerhöfe gehören den Gutsherrn, und dieser muß dieselbe auch erbauen und im Stande erhalten. Brennet nun ein solches Baurengut ab: so muß es der Gutsherr von neuen erbauen; er genießt also auch die Gelder, welche von der Feuersocietät vergütet werden, und also muß er auch den Beytrag zur Brandkasse besorgen a).

§. 234.

Feueranstalten müssen aller Orten seyn.

Wir sind niemals für Feuer sicher. Es kann Feuer vom Himmel unsre Wohnungen verzehren, Sorglosigkeit, Bosheit und unverzeihliche Nachläßigkeit der Menschen können solches zuwege

a) Oeconom. forens. 1ster Theil, §. 183.

zuwege bringen. Dieserwegen ist durch weise Verordnungen schon aller Orten alles bestellet. Wir lassen hier diejenige Verordnung folgen, die im Churfürstenthum Hannover und Hochstift Osnabrück Grundsätze enthält, für andere Länder mag sie eine gute Hypothese seyn.

§. 235.

Auszug aus den Feuerverordnungen der Stadt Hannover, wie nemlich ein jeder sich in seinem Hause betragen soll, der Feuersgefahr vorzubeugen.

Bey denen seit einiger Zeit in hiesiger Residenz vorgekommenen Feuergefährlichkeiten, hat nachstehender kurzer Auszug aus den Feuerordnungen und Reglements zu jedermanns Erinnerung und Warnung, und damit man sich mit der Unwissenheit destoweniger entschuldigen könne, hiemit öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Die Anlage der Feuerstellen betreffend.

1) Es soll bey 50 Rthl. Strafe die Anlegung und Erbauung auch Veränderung der Feuerstellen, Camine, Windöfen, Darren ꝛc. ꝛc. nach der Verordnung von 1735, und durch beeidete hiesige Zimmer- Maurer- und Töpfermeister, und nicht durch Gesellen und Jungen ohne Vorwissen der Meister, noch weniger durch Pfuscher, geschehen, ein solcher Pfuscher, Gesell oder Junge aber, der sich zu dergleichen untersagten Arbeit gebrauchen lässet, soll zum erstenmal mit vierwöchiger Gefängniß, zum zweytenmal aber mit schwerer Strafe belegt werden. 2)

2) Alle neue Anlagen der Feuerstellen und Veränderungen derselben, sollen bey 20 Rthlr. Strafe, vorher durch den Policeycommissarium oder Verwalter, Rathsdeputirten und die dazu bestellten Zimmer- und Mauermeister besichtiget werden. Bey gleichmäßiger Strafe sollen Töpfer-, Zimmer- und Mauermeister gehalten seyn, ehe ein solcher Bau vorgenommen wird, davon dem Magistrat der Neustadt respective der Alt- und Neustadt Anzeige thun.

3) Handelt ein solcher Meister, denen jene Verordnung von 1735 bekannt seyn muß, derselben zuwider; so wird er das erstemal mit vier Wochen Gefängniß, das zweytemal aber mit Legung des Handwerks gestraft.

Die Reinigung der Schornsteine, Camine, Rauchzüge ꝛc. betreffend.

1) Alle Einwohner, keinen ausgenommen, sind bey 5, 10 auch 20 Rthlr. gehalten, ihre Schornsteine, Camine, und übrige Rauchzüge und Feuerstellen, jährlich wenigstens zweymal, wenn sie aber täglich oder oft gebraucht werden, zu mehrmalen, so oft es die Noth erfordert, fegen zu lassen.

2) In den vornehmen und solchen Häusern, wo stark und viel Feuer gemacht wird, ist die Reinigung der Schornsteine, Rauchzüge ꝛc. jährlich wol vier bis sechsmal vorzunehmen.

3) In solchen Häusern, wo ein Ofen- Kamin und Feuerherd combinirt sind, soll Jährlich dreymahl gefeget werden.

4) Die

4) Die Windofenröhren sollen alle vier Wochen oder so oft es erforderlich ist, heraus genommen und gereiniget werden.

Die Pflichten der Schornsteinfeger bey Reinigung der Schornsteine.

1) Die Schornsteinfeger sollen sich Jährlich wenigsten Zweymahl und nach Beschaffenheit der Umstände öfter, zu gehöriger Zeit in den Häusern zu Reinigung der Schornsteine melden, und diejenigen, welche auf ihre Anmeldung nicht wollen fegen lassen, der Obrigkeit oder dem Policey-Commissario anzeigen.

2) Es ist auch ein von den Schornsteinfegern zu führendes richtiges Verzeichniß, worinn nach Eyd und Pflicht deutlich zu specificiren, wann und wie viele Schornsteine, in einem jeden Hause gefeget sind, zu gewissen in der Verordnung bestimmten Zeiten der Obrigkeit und dem Policey-Commissario oder Verwalter vorzulegen.

3) Nicht weniger sollen sie fleißig darauf achten, ob die Schornsteine geborsten, oder sonst Mängel haben, ob auch Stroh, Hen, Flachs oder andere Feuerfangende Sache zu nahe daran liegen, und solches gehörigen Ortes melden.

4) Die Reinigung der Schornsteine ꝛc. sollen sie nicht durch ihre Leute allein thun lassen, sondern so viel möglich mit dabey seyn, und dahin sehen, daß der Ruß wohl heraus gekratzt und alles rein gefegt werde.

5) Wenn die Schorsteinfeger in allen Vorbesagten sich einer Nachläßigkeit oder Connivenz

zu

zu Schulden kommen lassen, sollen sie mit unausbleiblich schwerer, und dem Befinden nach, mit Leibesstrafe angesehen werden.

Die Aufbewahrung, der Asche, Kohlen, Holzes, Torfes und Flachses betreffend.

1) Die Asche soll an sichere Oerter, und in Steinern oder Kupfernen oder sonst Feuerfesten Gefässen wohl verwahret werden, und die Torfasche ist vorher, ehe sie über Seite gebracht wird, mit Wasser wohl auszugiessen: bey schwerer willkührlicher Strafe.

2) Es sollen die Feuerstellen alle Abend wohl verwahret, die Ofen mit Thüren zugemacht, und das Feuer und glüende Kohlen oder Asche auf den Feuerheerden mit Stürzen wohl zugedeckt, oder ausgegossen, und die annoch glüende Kohlen und Asche, bey Vermeidung von 10 Rthlr. Strafe, an keine gefährliche Oerter, an Ständer, hölzerne Gründe oder Bretterwerk, noch auf die Böden oder in Fässer geschüttet werden.

3) Holz, Torf, Kohlen, Flachs u. d. gl. soll bey 5 Rthlr. Strafe an solche Oerter gelegt werden, wo es vor Feuer und Licht sicher ist, besonders bey den Gewerbetreibenden, wo viel Feuer gemacht wird, auch bey denen in Holz arbeitenden Handwerkern.

Die Visitation der Feuerstellen, desgleichen die Visitation wegen unvorsichtigen Umgangs mit dem Feuer betreffend.

Alle und jede Häuser, ohn Ausnahme, sind den Feuer-Visitationen unterworfen, und darf

sich Niemand, er sey wer er wolle, bey 10 Rthlr. Strafe, so wenig den Visitationen der Feuerstellen, welche vom Policey-Commissario oder Verwalter, Rathsdeputirten, Feuermeistern, zu gewissen Jahrzeiten vorgenommen, als auch denen, welche wegen unvorsichtigen Umgangs mit Feuer, Licht, Holz, Torf, Kohlen, Asche ꝛc. von einigen dazu aus der Bürgerschaft bestelleten Feuermeistern oder sonst extraordinaria verrichtet werden, widersetzen; oder sich gegen die Visitatoren unglimpflich betragen; dagegen aber haben diese jedermann Freundlich und Höflich zu begegnen Hannover den 26ten Febr. 1782.

Auf Königl. Regierung Specialbefehl.

§. 236.

Verordnungen, die Feuerlöschungs-Anstalten betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Ernst August, Herzog zu York und Albanien, Braunschweig und Lüneburg, Bischof zu Osnabrück ꝛc.

Thue kund und fügen hiermit männiglichen zu wissen: Nachdem Wir eine Zeithero misfällig wahrgenommen, daß die in Unsern Hoch-Stift entstandene verschiedene Feuers-Brunsten so wol durch Unvorsichtigkeit ausgekommen, als wegen Mangel nöthiger Veranstaltung gar nicht, oder doch zu spät gedämpfet worden; So haben Wir Uns aus Landes-Vätterlicher Vorsorge gemüssiget befunden, umb durch des Höchsten Hülfe, dergleichen verderblichen Feuers-Brünsten entweder vorzukommen, oder dennoch deren baldige

dige Löschung zu befördern, nach von Unseren getreuen Stifts-Ständen hierüber, vernommenen Gutachten, hierunter die möglichste Versehung und Verordnung zu thuen, und solches zu eines jeden schuldigster Beachtung, wie folget, verfassen und publiciren zu lassen. Sollen demnach

1. Die schädliche Röhren und Pfeiffen allerdings abgeschaffet werden und bleiben, es wäre dann, daß solche von Eisen gemachet wären, und nicht durch solche Oerter, allwo leicht Feuerfangende Materien liegen, denen die gesagte Röhren zunahe kommen könten, in die ordentliche Schornsteine zu leiten stünden;

2. Die Schornsteine jährlich wenigstens ein mahl, in denen von Handthierung und Wirthschaft treibenden bewohnten Häusern aber zwey mahl, als auf Ostern und Michaelis tüchtig gefeget und gereiniget, solche Reinigung auch, so oft er nöthig, bey denen Rahmen in Acht genommen werden.

3. In denen Rauchkammern oder auf denen Speck-Boden der unterste Boden mit Leim bezogen auch die Ausfüllung der inwendigen Scher-Wände im ganzen Hauß mit Törffen durchgehends gänzlich verboten seyn.

4. Die Weibs-Leute mit ihren Feuer-Stübchen, oder so genannten Hurcke-Pötten von denen Boden und Kammern, auch andern Orten, wo Feuer-fassende Sachen seyn, wegbleiben.

5. Die heisse Holtz- und Torff-Asche, und noch glüende Kohlen, nicht unter freyem Him-

mel, oder wo sonst der Wind dazu kommen kann, viel weniger auf die Boden (wie zuweilen von denen Bauern und Bäckern geschiehet) geschüttet, sondern in gewisse zu dem Ende in der Erde tief genug gemachte Löcher, oder aufzumaurende Behältnisse, bis zur Ausdämpfung geleget, und oben wohl bedecket; Das des Abends auf dem Feuer-Heerd bleibende Feuer aber mit einer eisernen Stülpe gleichfalls bedecket werden.

6. Kein nasses oder feuchtes Holz, Garn, Flachs, Heede, Hanff oder dergleichen vor dem Feuerheerd oder denen Oefen, oder gar in denen Rauchlöchern, oder auf denen Feuer-Rahmen, auch nicht in denen Back-Oefen getrucknet; da aber ein Handwerks-Mann das zu seiner Arbeit nöthige Holtz vor dem Feuer trucken machen, oder legen müste, solches bey Tag und mit aller Vorsichtigkeit vorgenommen werden.

7. Keiner auf denen Strassen und in denen Höfen, weniger in denen Häusern, oder aus denen Thüren und Fenstern, ein Gewehr lösen und abschiessen.

8. Soll kein Haußwirth zugeben, daß jemand von seinem Gesinde, Mit-Einwohnern oder Gästen, ohne eine tüchtige Leuchte, auf den Boden, oder in den Stall, Scheure, oder an sonstige Oerter, wo Feuer-fassende Sachen in der Nähe liegen, gehe, am wenigsten solches selbst thuen, sondern auf Feuer und Licht Tags und Nachts fleissige Acht haben.

9.

9. Ueber Unsere am 25. Nov. 1718 gemachte Verordnung, betreffend 1) Das Taback-Schmauchen, 2) die Gehung mit Licht oder Feuer in Scheuren, oder nahe bey Stroh, Heu oder Flachs, 3) Das Arbeiten bey Licht, 4) Die Hitzung der Oefen mit Scheve oder Abfall vom Flachs, wie zum Theil oben wiederholet, beständig gehalten, jedoch in Gefolg des an Unsere Beambte unterm 3. Januar. 1720. ergangenen Befehls, fremde, durchreisende Personen, wann sie wider erstbesagte Unsere Verordnung handelten, deswegen nicht so fort besprochen, weniger bestrafet, sondern in Güte an die erstgedachte Unsere Verordnung erinnert, und, wann sie sich derselben alsdann gemäß zu bezeigen weigerten, dem Ambt oder sonstiger Obrigkeit denunciiret; auch in die Scheuren und bey Stroh, Heu oder Flachs, mit Feuer und Licht, ohne dieses in einer guten wohlverwahrten Leuchte zu haben, nicht gegangen, noch in specie ohne solche Leuchte das dem Vernehmen nach unentbehrliche Dreschen in der Morgen- oder so genannten Uchtzeit, zugelassen werden.

10. Soll des Nachts kein Maltz geborret, noch von denen Hauß-Leuten nothdürftiges Kessel-Bier gebrauet, noch gewaschen oder gebücket werden, sondern solches vom anbrechenden Tag, oder doch zu Winterzeit in der so genannten Uchtzeit angehen, und nur bis Abends um 7, oder höchstens acht Uhr damit continuiret werden.

11. Soll in allen Unsern Städten, Wiegbolden und Flecken über die nöthige ad 36 Fuß lange mit eisernen Spitzen unten versehene Feuer-Leitern, Feuer-Hacken, grosse auf Schleiffen stehende und fest gemachte Zuber (deren vorerst eine jedwede Stadt zum wenigstens zwey, ein jegliches Wiegbold und Flecken aber einen zu halten) und über die lederne Eimer auch eine Feuer-Sprütze, wo solche noch nicht vorhanden, mit der Zeit angeschaffet, und zu dem Ende 1) eine geringe etwa das Quantum eines vollen oder doch halben Monat-Schatzes jährlich in portirende Collecte unter denen Bürgern und Einwohnern alljährlich gemachet, 2) von denen sonst dem Magistrat zufallenden halben Ambts-Brüchten der dritte oder vierte Theil zu diesen Sprützen beygeleget, 3) von denen neu angehenden Ehe-Leuten und Fremden, wann sie das Bürger-Recht haben wollen, item von neuen Ambts-Brüdern, wann und ehe sie in die Gilde aufgenommen werden, nach eines jeden Vermögen bey-gesteuret, von gedachten neuen Bürgern auch je und allezeit ein oder zwey lederne Eimer gegeben werden.

12. Soll in besagten Städten, Wiegbolden und Flecken ein jeder, der ein Hauß eigenthümlich oder mieths-weise besitzet, er seye von was Condition er wolle (jedoch im übrigen ihrer Freyheit und Exemtion in diesen und andern Fällen unbeschadet) einen oder mehr kleine Feuer-Hacken, einen oder mehr lederne Eimer, und eine 18 bis 24 Fuß lange und weit auf das Dach

Dach reichende Leiter oder, da es der Zustand der Einwohner nicht litte, daß ein jeder Haußwirth ihm eine solche Leiter anschaffete, wenigstens 4. a 8 Häuser zusammen gerechnet, eine solche besondere Leiter haben und halten.

13. Sollen diese Feuer-Instrumenta (wovon die oberwehnte Zuber allezeit mit Wasser gefüllet parat stehen müssen, damit sie so fort bey entstehendem Brand angespannet und fortgeschaffet werden können) mit allen Feuer-stätten, in allen auch freyen Häusern, unter obiger Reservation, und zwar alle Jahre, umb Michaelis die Feuer-stätten, alle Viertel-Jahr die Gereitschafften, durch gewisse dazu besonders zu beeiden-Feuer-Aufseher genau visitiret, die Mängel der Obrigkeit angezeiget, durch diese sodann darunter vor deren beständige und untadelhafte Conservation und Verbesserung die zuverläßige Aufsicht genommen und Sorge getragen werden.

14. Sollen auf dem Land, in denen Dörffern und Bauerschafften, gleichfalls nöthige lange allgemeine Feuer-Haken und Feuer-Leitern, von der in §. 11. gemeldten Länge, angeschaffet werden, und dazu die voll- und halb-Erbige, wie auch Erb- und Mark-Kötter, solchergestalt concurriren, daß zwey halb-Erbige auf ein volles Erbe, zwey Erb-Kotter auf ein halbes Erbe, und zwey Mark-Kotten auf einen Erb-Kotten gerechnet, die Beambten aber solche herbey und an die Hand schaffen und in die Bauerschaften und Dörffer vertheilen lassen; diese Haken und Leitern auch in denen Kirchdörffern bey und in der Kirche oder

Rathhaus, in denen Bauerschafften aber an einem gewissen Ort und unter einem Dach wohl verwahret werden.

15. Sollen die Provisores und Bauer-Richter hierüber die Aufsicht haben, und solche Stücke alljährlich in denen ersten acht Tagen des Monats Junii gesammter Hand besichtigen und visitiren, und bey befundener Unrichtigkeit, selbige sofort des Orts Vogten anzeigen, der dann vor die Reparation und neue Anschaffung des abgegangenen gehörige forderlichste Sorge tragen; Inzwischen aber auch unsere Beambte zu gewissen Zeiten, und bisweilen unversehens, sich erkundigen und visitiren, ob die Provisores, Bauer-Richter und Vögte ihre obengemeldte Obliegenheit gebührend verrichten und die etwa befundene Nachlässigkeit zu verdienter Bestraffung gehörigen Orts sofort anzeigen, die desfalls verwirkte Straff-Gelder aber zur Verbesserung der Feuer-Gereitschaft verwandt werden.

16. Damit alle diese Instrumenta bey entstehendem Brandt schleunigst zur Hand, darnach auch an ihren Ort zum Verwahr wieder gebracht werden mögen, sollen aus jedem Dorffe und Bauerschafft zwey alljährlich dazu ernennet werden, und dieses also unter den Hausleuten umbgehen.

17. Soll hierbey jeder Haus-Vater oder je vier oder fünf der nächsten Häuser in Dörffern und Bauerschafften, die nahe an einander liegen, wie oben bey denen Städten, Flecken und Wiegbold §. 11. gemeldet, in seinem Haus, oder ihren Häusern eine Leiter von der daselbst determinir-

nirten Länge und eine oder mehr Hand-Haken, auch einen, und, wo es des Hauswirths Zustand immer leidet, zwey lederne Eimer und einen Zuber haben.

18. Soll kein Haus-Wirth, bey nach Gottes Verhängniß entstehenden Feuers-Brunsten, in Hofnung solches Feuer mit denen Seinigen selbst löschen zu können, solches verheelen, vielweniger sein Haus versperren sondern sofort öffentlich Lärmen machen, und Hülfe rufen, und in denen Städten, Wiegbolden, Flecken und Kirchdörffern nach dem Küster schicken, daß er durch die Klocke ein Zeichen zur Hülfe gebe, denen auch, welche von solcher entstehenden Feuer-Brunst das erste Zeichen geben, gleich auch denenjenigen, welche zu dem Behuef die erste Wasserfuhr an den Ort des Feuers thuen, oder die grosse Sprütze dahin bringen, eine Belohnung und Erkenntlichkeit gereichet werden, welcher Belohnung halben, auch woher selbige in denen sich verschiedentlich zutragenden Fällen zu nehmen, die Städte, Flecken und Wiegbolde eine billigmäßige proportionirte Determination zu machen.

19. Sollen in denen groſſen Bauerschafften, wo es thunlich, die am nächsten belegene Oerter durch den Bauer-Richter Botten geschicket werden, umb denen Nothleidenden zu Hülfe zu kommen, diese dann auch mit ihren Feuer-Gereitschaften sofort hierzu sich bereit finden lassen; Da auch eine Stadt, Flecken oder Wiegbold in der Nähe wäre, die Bauer-Richter an selbige nöthige Leute mit Pferden abschicken, umb die Leihung der Sprützen, gegen eine nachgehends dafür zu

entrichtende billige Erkenntlichkeit, begehren und die Sprütze abholen, dieser also ersuchter Ort auch sich hierunter nicht weigerlich bezeigen, sondern die Sprütze abfolgen lassen, bey selbiger aber gewisse Bürger mit abfertigen, welche die Sprützen zu dirigiren geschickt seyn.

20. Bey trockener Sommerzeit soll in denen Städten, Flecken und Wiegbolden jeder Wirth vor seinem Haus, oder in seinem Hof, oder auch auf dem Boden, einen grossen Zuber, oder ein grosses Faß, mit Wasser gefüllet, stehen haben.

21. Damit bey der Löschung alles ordentlich hergehe, sollen in denen Städten, Flecken und Wiegbolden, Bürgermeister oder Vorsteher in denen Dörffern oder Bauer schaften aber, nach Gelegenheit des Orts, die Provisores oder Bauer-Richter so fort Anstalt machen, daß alle Feuer-Instrumenta durch die, wie ob-stehet, besonders dazu verordnete, an das im Brand stehende Haus gebracht, zu der Löschung eine hinlängliche Anzahl bestellet, die Instrumenta unter selbige vertheilet und alle zu Beachtung ihrer Schuldigkeit in der Löschung angewiesen und geführet werden; Alle Bürger und Einwohner auch, auf erhaltene Nachricht, sich an den Ort des Brandes mit ihren Haus-Genossen Männ- und Weiblichen Geschlechts (jedoch daß ein oder zwey beständige Leute nebst kleinen Kindern und anderen zur Arbeit untüchtigen Leuten in denen Häusern bleiben) einfinden, die Mannspersonen zu der Löschung, Weibsleute und erwachsene Kinder aber zum Wassertragen,

und

und solches durch Dämme zusammenzubringen und zu halten, angeführet werden, indessen aber die zur Arbeit untüchtige und zu Haus gebliebene daselbst einen Vorrath Wassers nach Möglichkeit zusammen bringen.

22. Sollen inzwischen Bürgermeister und Vorsteher, Provisores und Bauer-Richters, nach Gelegenheit des Orts, nicht nur einige der ältesten Bürger oder Einwohner durch den Ort patrouliren und Achtung geben lassen, damit währenden Brandes (wie wol mehrmalen zu geschehen pfleget) keine Diebereyen vorgehen mögen, sondern auch sofort bey entstehenden Brand einige Wachten auf den hierzu dienlichen Posten, um das brennende Haus oder Gebäude stellen, und, wann das Feuer zu lang anhalten sollte, alle 2 oder 3 Stunden ablösen lassen, diese Wachten auch vorhero ihre Posten unter keinerley Praetext quitiren, oder vor allen Diebstahl, der durch ihre Nachlässigkeit gleichwol entstehen möchte, selbst haften; Sonst aber diese Wachten, nach gelöschtem Brand eine proportionirte Ergetzlichkeit zu erwarten haben.

23. Nach gelöschtem Feuer soll dannoch 24 Stunden über eine Wacht dabey gehalten und durch dieselbe, welche die Feuer-Instrumenta herzu geführet oder getragen, solche wieder zusammen gebracht und darauf unverweilet in die vorige Gewahrsam gebracht werden.

Ueber welches alles wir dann von Unseren Beamten, Bürgermeistern, Vorstehern, Provisoren und Bauer-Richtern beständig gehalten, auch

auch dem, was obstehet, in allen Stücken von einem jeden Unserer Unterthanen, bey Vermeidung Unserer Ungnade und unausbleiblichen exemplarischen ernsten Einsehens gehorsamlich nachgelebet wissen wollen.

Mit Urkund Unsers hierunter gesetzten Handzeichens und beygedruckten geheimen Insiegels. Geben in Unserer Residenz-Stadt Osnabrück den 25. April. 1722.

(L. S.) Ernst August.

Wir Georg der Dritte, von Gottes Gnaden, König von Großbritannien ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit im Namen und als Vater des Postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück, Unsers Prinzen Friedrichs Liebden, zu wissen: Nachdemmalen zwar in der bekannten Feuer-Ordnung vom 25. April 1722. wegen Anschaffung nöthiger Feuer-Geräthschaften in den Kirchspielen gewisse Vorsehung geschehen, die Erfahrung aber bey denen seit der Zeit hin und wieder entstandenen gefährlichen Feuersbrünsten gezeiget hat, daß es an den mehresten Orten daran, und an den zu Löschung des Feuers nöthigen Anstalten, größtentheils fehle, woraus die betrübte Folge erwachsen ist, daß viele Eingesessenen des Hochstifts das Ihrige ohne Rettung haben verlieren müssen; und Wir denn daher, auf das bey dem lezteren Landtage von denen löblichen nachsitzenden Ständen an Uns gebrachte Gesuch, Uns gnädigst entschlossen haben, Unsere Willens-Meynung solcherhalb zu unverbrüchlicher Nachach-

achtung, durch gegenwärtiges öffentliches Edict bekannt machen zu lassen: als setzen, ordnen und wollen Wir

Erstlich, daß in jedem Dorffe und Bauerschaft, wo dergleichen noch nicht vorhanden ist, eine oder nach Beschaffenheit eines jeden Orts, mehrere gemeinschaftliche Feuerleitern, unten mit eisernen Spitzen versehen 36 Fuß lang, zugleich auch die benöthigten Feuerhaken angeschaffet werden sollen.

Zweytens soll jedes Kirchspiel wenigstens eine große Feuer-Sprütze, diejenigen Kirchspiele aber, deren Umstände es erlauben, deren zwo; Hiernächst

Drittens jedes Dorff und Bauerschafft nach Proportion einen oder mehrere auf Schleiffen feststehende große Zuber, nebst nothdürfftigen ledernen Eimer anschaffen.

Viertens sollen diese gemeinschaftlichen Werkzeuge allemahl an einem gewissen Orte, die Sprützen, Haken und Leiter, auch Eimer unter einem Dache, die Zuber aber bey einem Brunnen, Teich oder Tränke aufbewahret, und leztere allemahl im Sommer mit Wasser angefüllet aufbehalten werden. Wie

Fünftens die Beamten hiedurch angewiesen werden, die Anschaffung vorbesagten Feuer-Geräthschafften zu besorgen, wozu in Ansehung der Sprützen eine jährige Frist, in Ansehung der übrigen Werkzeuge aber eine sechs monatliche Frist a dato dieses an, verstattet wird; also sollen Sech-

Sechstens, die Provisores und Bauerrichter über die Aufbewahrung und Erhaltung derselben die Aufsicht führen, solche Stücke jährlich in den Ersten Tagen des Junii gesamter Hand besichtigen und probiren, die befundenen Schadhaftigkeiten aber dem Kirchspiels-Vogte anzeigen, der denn vor die Reparation und Anschaffung des Abgegangenen Sorge tragen soll. Wenn

Siebtens ein Vogt, Provisor oder Bauerrichter eine Nachlässigkeit sich hiebey zu Schulden kommen lassen solte; so ist derselbe mit einen proportionirlichen Brüchten zur Verbesserung der Feuergeräthschaften, zu belegen, und haben die Beamte sich fleißig, auch unversehens zu erkundigen, ob alle und jede ihrer Obliegenheit hierunter gehörig nachkommen.

Achtens sollen in jeder Dorf und Bauerschaft zwo Personen ernennet werden, welche darauf acht haben sollen, daß die Instrumenta bey entstehendem Brand fofort zur Hand, und nach gemachten Gebrauch wieder an gehörigen Ort gebracht werden, und soll diese Aufsicht jährlich unter den Hausleuten abwechseln, und bleibet es übrigens in andern Stücken

Neuntens bey den völligen Inhalt der vorangezogenen Feuerordnung.

Zehntens überlassen Wir der Willkühr der Kirchspiele, ob die zu Anschaffung sämmtlicher Feuer-Geräthschaften, erforderlichen Kosten durch eine Kirchspiels-Collecte, oder durch Verkaufung eines oder mehrerer Zuschläge aus der Mark, mit Holzgräflichen Consens, aufzubringen, und

sollen,

sollen, sofern die Eingesessenen sich darüber nicht vereinigen können, die Beamten, was von beyden am diensamsten ist, verordnen.

Uebrigens soll diese Verordnung zu jedermanns Nachachtung gewöhnlicher maßen publiciret und abgedruckt werden.

Geben Osnabrück den 10ten Julii 1767.

(L. S.) Ad Mandatum Regis & Electoris proprium

von dem Busche.

v. Voigt.

§. 237.

In welchen Fällen das auf dem Hause haftende Recht von der Brandstätte abweicht.

Wenn das auf dem Hause haftende Recht der ganzen Substanz des Hauses angehet, als Verkauf, Verpfändung, Erbzinns u. d. g. so haftet dafür der Plaz mit; und ist dieser nicht anders anzusehen als ein Theil oder der Stamm des Ganzen [a]).

Hat aber das darauf haftende Recht nur die bloße Bewohnung und den Nießbrauch des Hauses zum Grunde, so hört solcher Nießbrauch auf, wenn das Haus abbrennet, einstürzt, oder auf andere Weise zu Grunde gerichtet wird; und kann von der bloßen Stelle oder Platze nicht gefordert

a) L. 29. §. 2. ff. de Pignor. L. 21. ff. de Pignorat. act. L. 21. in fin. ff. de hered. vel. act. vend.

fordert werden [b]), & ita diversa diversorum casuum ratio ex mutatione rei cum primis dependet [c]).

§. 238.

Ein Brautschatzhaus brennet der Frau und nicht dem Ehemanne ab.

Jedoch nur auf den Fall, da der Mann solches Haus taxato nicht angenommen [d]). Ob es nun schon einem Zweifel zu unterworfen scheinet, indem der Mann in Rechten ein Herr von den Brautschatzgütern ausdrücklich genennet wird, [e]) so muß doch die Frau diesen Unglücksfall als Eigenthümerin übernehmen. Doch muß auf diesen Fall auch festgesetzet seyn: daß der Ehemann nur zu dem Ende, daß er nöthigenfalls agiren, den Brautschatz vindiciren, auch solchen nach Gefallen nutzen und gebrauchen könne, so lange er solchen unter sich habe, und demohngeachtet die Ehefrau so lange, ohne Civilqualität, natürliche Ein-

b) §. 3. Inst. de Vsufr. L. 5. ff. quib. mod. Vsusfr. amitt.

c) L. 65. §. fin. ff. de Legat. 1. L. 36. princ. L. 71. ff. de Vsufr. L. 10. §. 1. ff. quib. mod. Vsusfr. amitt. L. 98. §. 8. ff. de solut. L. 83. §. 5. ff. de Verb. obl. *Lobertus* 4. rer. iudic. 8. *Foppius* ab Aezema Dissert. iur. civ. L. 2. c. 4.

d) L. 18. §. L. 26. L. 29. ff. solut. matrim. L. 1. §. ft. de Jure Dot.

e) pr. Inst. quib. alien. lic. L. 18. §. 1. ff. solut. Matrin. L. 1. §. 1. L. 13. §. 2. ff. de Fund. Dot. L. 7. §. 13. ff. de Jure Dot. L. 9. Cod. de Rei vind. L. 23. Cod. de Jure Dot.

Eigenthümerinn verbleibe[f]). Diesen zufolge, hat nur der Mann den Brautschatz zu nutzen und zu gebrauchen, und ist keinesweges als ein vollkommener, beständiger Eigenthümer zu betrachten, pr. Inst. de Usufr. anerwogen, dieses alles dem Ehemann nur hauptsächlich um deswillen zukommt, weil ihm alle Last des Ehestandes zu tragen obliget[g]). Es macht Michaelis[h]) daher den Schluß: daß es also keinem Zweifel weiter unterworfen bleibe, daß aller Schaden, Gefahr, Unglücksfälle bey einem Brautschatzhause oder Grundstücke der Ehefrau selbst beträfen. Da aber Herr Michaelis zu sehr ans Römische Recht klebt, dieses aber mit Recht an vielen Orten durchgestrichen ist: so möchte dessen Urtheil wol hier für einen teutschen Richter zu eingeschränkt ausfallen; er macht daher auch selbst folgende Ausnahme.

§. 239.

---

f) L. 30. pr. Cod. de Jure Dot. L. 75. verb. mulieris tantum ff. de Jure Dot. L. 71. ff. de Euict. L. 7. §. 12. in fin. ff. Soluto Matrim. *Struv.* Exerc. 30. th. 13. *Carpz.* P. 2. c. 1. def. 18. n. 15. & P. 2. Const. 37. def. 2. n. 5. P. 2. Const. 42. def. 19. & P. 1. Dec. 57. *Cuiac.* Lib. 10. obs. 32.

g) L. 76. ff. de Jur. Dot. *Carpzov.* Part. Decis. 57. n. 18.

h) Allgemeines Baurecht K. XI. §. 2.

§. 239.

Wie es gehalten wird, wenn der Mann das Haus taxato angenommen.

Hat aber der Mann das Brautschatzhaus für einen gewissen Werth angenommen: so erhält er ein uneingeschränktes Recht, gleich einem Käufer, darüber i), aestimatio enim possessorem dominum reddit k). Woraus denn natürlicher Weise auch folget, daß der Ehemann alle Fälle als Eigenthümer übernehmen und tragen müsse l). Eine gleiche Bewandniß hat es mit allen Brautschatzgütern, die in Zahl, Maaß und Gewicht bestehen m). Der Ehemann ist dagegen auch nicht gehalten, die Sache selbst, sondern nur den Werth zuerstatten n). Es wäre dann besonders pacisciret und bedungen: daß das Dotalhaus selbst in specie ac natura wiederum zurück gegeben werden sollte o). Fals er aber seiner Frauen abgebranntes Haus wiederum aufgebauet hat, so ist er auch befugt, die Baukosten zurück

i) L. 10. princ. §. 5. L. 14. L. 16. L. 17. §. 1. L. 18. ff. de Jur. Dot. L. 5. L. 10. Cod. eod. L. vnic. §. 9. Cod. de Rei vxor. act. *Struv.* Exerc. 30. th. 14.

k) *Gothofred.* ad L. 10. 18. §. 1. ff. de Jur. Dot.

l) L. 1. in fin. ff. de aestim. act. L. 9. Cod. de Pignor. act. *Carpz.* P. 2. c. 42. def. 21. *Brunnem.* ad L. 5. Cod. de Jur. Doct.

m) *Molina* Tract. de Just. & Jur. D. 426. n. 3.

n) L. 10. L. 14. L. 42. L. 69. ff. de Jur. Dot. L. 5. L. 10. Cod. eod.

o) L. 21. Cod. de Dot.

zurück zu fordern [p]). In diesen Umständen aber bleibt er so lange Besitzer, bis zur Wiedererstattung [q]). Ja wenn er den Nutzen des Hauses nicht mehr genießt: so werden ihm auch die Zinsen im Rechten davon zuerkannt [r]).

§. 240.

Die Brautstätte gehört dem Legatario, wenn das legirte Haus abgebrannt ist.

Wer durch ein Testament, oder andere Disposition ein Haus zum Legat vermacht, der bleibt von der Stätte Eigenthümer, wenn das Haus abgebrant ist [s]), quia, quod est in toto, idem quoque obtinet in parte: area ergo eiusdem conditionis est, cum sit pars domus [t]). Es heißt zwar in L. 5. §. 2. ff. quemadm. seru. amitt. Exustis aedibus, nec areae, nec caementorum usumfructum deberi, allein hier ist die Rede nur blos vom Nießbrauch, und der Nießbrauch

p) L. 3. §. 1. ff. de Impens. in res dot. & *Gothofred.* in not. L. 1. §. 2. ff. eod. tit. *Mev.* P. 8. Dec. 254.

q) L. vnic. §. 5. Cod. de Rei vxor. act. *Bachov.* in not. ad *Wesenbec.* Tit. de inpens. in res dot. n. 2. *Brunnem.* ad cit. L. vnic. §. 5. Cod. de Rei uxor. act.

r) L. 5. §. 2. ff. de impens. in res dot. arg. L. vlt. §. 2. Cod. de Jur. Dot. L. 54. ff. de Donat. int. vir. & vx.

s) §. 18. Inst. de Legat. L. 22. ff. de Legat. 1.

t) L. 21. §. 18. ff. de pign. act. *Struv.* Exerc. 35. th. 21.

haftet bekanntlich nur auf Gebäude, und nicht auf die Stätte als ein Eigenthum [a]).

Wenn aber jemandem eine Brandstätte legirt worden, und der Testator bebauet solche noch bey seinem Leben selbst, ohne seinen letzten Willen abzuändern, so entstehet die Frage: Ob alsdann dem Legatarius mit der legirten Stätte auch solches neue Gebäude zufalle? **Javolenus** und **Ulpianus** beantworten solches mit einem deutlichen Ja [x]). Wenn nemlich der Erblasser nachgehends seinen letzten Willen nicht abgeändert hat [y]). Anerwogen, durch die Bebauung der legirten Brandstätte gar keinesweges zu vermuthen, daß der Erblasser das Legat aufheben, sondern vielmehr, daß er solches vergrössern und verbessern wollen: quod augmentum aeque ad Legatarium pertinet [z]). Blos durch solche Bebauung der legirten Stätte wird also keinesweges des Erblassers letzter Wille abgeändert, die Brandstätte auch nicht verändert, sondern blos derselben was hinzugethan [a]), und das darauf errichtete Gebäude der Brandstätte zugeeignet: superficies enim aedificiumque post impositum cedit solo [b]), mithin wird rechtlich ver-

u) *Struv.* in Evol. ad L. 22. ff. de Legat. 1.
x) L. 39. ff. de Legat. 2. L. 44. §. 4. ff. de Legat. 1.
y) L. 79. §. 2. ff. de Legat. 3. §. 19. Inst. de Legat. *Struv.* Exerc. 35. th. 20.
z) L. 8. princ. L. 24. §. 2. ff. de Legat. 1.
a) *Struv.* in Evol. ad L. 79. § 2. ff. de Legat. 3.
b) L. 29. §. 10. ff. de acquir. rer. dom. L. 2. Cod. de Re vind.

vermuthet: der Wille des Erblassers sey dahin gegangen, durch Bebauung der Brandstätte das Legat zu verbessern und zu vergrössern, und dem Legatarius ein grösseres Vermächtniß zuzuwenden.

§. 241.

Die Servitut, welche auf einem abgebrannten Hause gehaftet, gehet zum neuen über.

Die Flamme verzehrt zwar auch die Servitut, welche auf einem abgebrannten Hause haftet [c]; denn wo nichts ist, da kann auch nichts genutzet werden, aber der, welcher auf die Brandstätte ein neues Haus aufführet, der bauet auch zugleich die Dienstbarkeit mit auf [d]. Sublato enim aedificio postea restituto, eadem servitus debebitur, quoniam res eadem est propter aream, quae mansit, licet forma aedificii mutata sit [e]. Es hat damit gleiche Beschaffenheit, als wenn ein Acker oder Platz, darauf ein anderer eine Dienstbarkeit hat, überschwemmet wird, solchergestalt, daß die Servitut binnen der Zeit, da solche sonst durch den Nichtgebrauch verlohren gehet, nicht ausgeübet werden kann,

c) *Wesembec.* in Parat. ff. quemadm. serv. amitt. n. 4. *Bachou.* ad *Treutler.* Vol. 1. Disp. 17. th. 16. Lit. c.

d) *Hugone Donello* L. 11. comment. cap. vlt. in fine.

e) L. 20. §. 2. ff. de serv. Pr. Vrb. L. 34. 35. ff. de serv. Pr. Rust. *Carpzov.* P. 2. Const. 41. def. 19. n. 4.

selbige demnächst in vorigen Gebrauch zurück fällt, so bald die Verhinderung gehoben [f]).

§. 242.

Auch der *Ususfructus* gehet im Rauche auf, und mit demselben verlohren.

Wer nur blos den Nießbrauch eines Hauses hat, der verliert solchen durch die Einäscherung; ja es gehet dieser Ususfructus so gar auch von der Brandstätte weg [g]). Deutlich sagt uns solches der alte römische **Ulpian** [h]) in den Worten: Ususfructus mihi aedium legatus est: aedes corruerunt vel exustae sunt; sine dubio extinguitur. An & Areae? certissimum est, exustis aedibus, nec areae, nec caementorum usumfructum deberi, & ita Julianus.

Ein neues Gebäude auf dem alten Platze stellet den alten Nießbrauch auch nicht wieder her [i]).

Verheert aber die Flamme ein Haus nur zum Theil; so bleibt der Nießbrauch auf dem übergebliebenen Theile haften [k]), und dauret fort, wenn auch der beschädigte Theil wieder hergestellet wird [l]).

Wenn

---

f) L. 23. L. 24. pr. §. 1. ff. quib. mod. Vsusfr. am. L. 14. ff. quemadm. serv. amitt.
g) §. 3. Inst. de Vsufr.
h) L. 5. §. 2. ff. quib. mod. Vsusfr. amitt.
i) L. 33. pr. ff. de Vsufr. L. 10. §. 1. ff. quemadm. *Gothofred.* ad L. 36. pr. ff. de Vsufr. n. 89.
k) L. 53. ff. de Vsufr.
l) L. 10. §. 1. ff. quemadm. Vsusfr. amitt.

Wenn das ganze Gut zum Nießbrauch vermacht worden, so bleibt er auch auf der Brandstätte [m]), quia, universaliter concesso usufructu, nulla plane res excipitur [n]).

§. 243.

Eine Hypothek pflanzt sich auf ein neues Gebäude und auf die Brandstätte fort.

Eine Pfandverschreibung, die auf eine Brandstätte geschehen, dauret fort, wenn diese Stätte nachgehends wieder bebauet wird [o]), quia, superficie ibi exstructa, non interit locus [p]), ob schon die Hypothek dadurch verbessert ist [q]): denn die Stätte war verhaftet; das Gebäude folget der Stätte, und ist von gleicher Eigenschaft wie die Brandstätte [r]).

Wenn aber ein anderer, als der Schuldener, in guter Treu und Glauben die Stätte bebauet, so fällt das Gebäude den Gläubigern nicht anders zu, es sey denn, daß sie die Baukosten erstatteten [s]). Ein gleiches findet statt, wenn ein noch gestandenes Haus zur Hypothek verschrieben, und

m) L. 34. §. 2. ff. de Vsufr.
n) L. 53. ff. de Vsufr. *Gothofred.* ibid. L. 69. ff. ad Leg. Falcid. L. 22. ff. de Vsufr. legat.
o) L. 16. §. 2. ff. de Pign.
p) L. 8. ff. quib. mod. pign.
q) §. 30. Inst. de R. D. L. 7. §. 10. ff. de aquir. rer. dom.
r) L. 29. §. 2. ff. de Pign. & *Gothofred.* ib.
s) cit. L. §. 2. ff. de Pign. & Hypoth.

nachher abbrennet, daß nemlich die Pfandverschreibung auf der Brandstätte verbleibt und fortgehet [t]). Und schadet nicht, wenn es schon in den Gesetzen heißt [u]): daß ein Pfandrecht, durch Vernichtung der verpfändeten Sache, verlohren gehe, weil die Worte dieses Gesetzes: Re corporali exstincta, pignus hypothecave perit, den gänzlichen Untergang einer Sache mit Stumpf und Stiel bezeichnet, so, daß gar nichts davon übrig geblieben; bey einem abgebrannten Hause aber die Brandstätte annoch vorhanden ist, worauf sowol, als auf das Gebäude, die Hypothek- und Pfandverschreibung geschehen, also auf der Stätte bereits vorhin gehaftet hat: Aedes enim non sunt sine area, & area dicitur pars aedium [v]).

§. 244.

Ein Darlehn zur Bebauung einer Brandstätte erhält ausser der Hypothek noch ein besonders Vorzugsrecht.

Den Rechten nach gehet ein Darleiher, zur Aufbauung eines abgebrannten Hauses, allen Gläubigern vor [x]), so daß die Regel: qui prior est tempore, potior sit iure, weil durch dieses

t) L. 16. §. 2. ff. de Pign.
u) L. 8. pr. ff. quib. mod. Pign.
v) L. 16. §. 2. ff. de Pign. L. 23. ff. de Vsucapion.
x) L. 1. ff. in quibus caus. Pign. vel Hypoth. tac. contr. L. 5. ff. qui pot. in Pign. *Carpzov.* Part. 1. Const. 28. def. 105.

ses Darlehn überhaupt die ganze Hypothek erhalten, die sonst auch vor die übrigen Gläubiger verlohren gegangen seyn würde, wenn solches Geld nicht hergeliehen worden, durch dieses Privilegium, so die Baugelder haben, ihre Ausnahme leidet[y]), welches Privilegium aber blos die Beschaffenheit der Sache, und keine Zeit zum Grunde leget[z]), und um somehr bey Bebauung der Brandstätte seine Anwendung und Wirkung haben muß. Denn durch die Wiederbebauung wird das allgemeine Beste befördert, der Herr des Hauses kömmt wieder zu Stande, und die Gläubiger erhalten wieder gute und mehr Versicherung.

§. 245.

Das Darlehn zum abgebrannten Hause hat nicht so viel Recht, wie das zum neuen Bau.

Brennet ein Haus ab, worauf ein Capital geliehen, und es wird von einem neuen geliehenen Capital wieder ein anderes Gebäude aufgeführet: so kann der erste seinen Anspruch auf die Brandstätte nicht allein behaupten, obgleich die ausdrückliche Hypothek darauf fortdauert[a]). Creditor namque non habet hoc praelationis ius in area aedificii, cum hac

y) L. 5. L. 6. ff. qui pot. in Pign. *Carpz.* c.l.
z) L. 32. ff. de reb. auct. ind. poss.
a) *Struv.* Exerc. 44. th 49. *Richter* de Conc. Cred. cap. 3. Sect. 3. n. 19. seq. *Berlich.* P. 1. Concl. 65. n. 138.

in causa magis res ipsa, quam locus in contemplationem veniat [b]). Mithin, wenn Gläubiger von eben besagter Art zusammen stossen, und beyde ihre Bezahlung fordern, so sind sie dergestalt zu separiren, daß jener Erstere von der Stätte, dieser aber von dem Gebäude vorzüglich befriediget werde [c]). Inzwischen wissen die Rechtsgelehrten von selbst schon, daß dem Privilegium der Baugelder 1) der Fiskus, 2) die Curationskosten von lezterer Krankheit, 3) die Begräbniskosten, 4) der Frauen Brautschatzgüter vorgehen [d]).

§. 246.

Erbzinns dauert auf der ledigen Brandstätte fort.

Der Erbzinns, welcher auf einem Hause haftet, bleibt auch an der Brandstätte kleben, so wie der ordentlich darauf ruhende jährliche Schoß fortdauert [e]). Denn der Grund oder Plaz ist durch die Gluth nicht verzehrt [f]), und ist als der vornehmste Theil des Gebäudes noch eben derselbe, der er zuvor war, und worauf eigent-

b) *Beuther* de Jur. Praelat. P. I. c. 20. in fin.
c) Michaelis allgemeine Baurechte, Kap. XI. §. 9.
d) L. 34. ff. de reb. auct. iud. *Carpzov.* P. I. Const. 28. def. 105. n. 5. *Gothofred.* ad L. 5. ff. qui pot. in Pign.
e) *Struv.* in Jurispr. Libr. 2. tit. 12. §. 12.
f) L. 15. §. 2. ff. locat. L. 11. §. 5. ff. de Minor. L. 17. §. fin. ff. de Legat. I. L. 63. §. fin. ff. pro Soc. L. 18. §. fin. ff. de acqu. rer. dom. L. 20. §. 1. ff. de Capt. & Postl.

eigentlich Zins und Schoß haftet [g]). Der Brand ist also nur in diesem Fall als eine Verletzung des Theils vom Ganzen zu betrachten, welche der Erbzinsmann zu übernehmen schuldig [h]), weil er aus der Sache den ganzen Genieß und Verdries hat, mithin auch den Brandschaden zu übernehmen gehalten ist [i]).

Eine Ausnahme aber machen Steuer und Collecten, die eigendlich von dem Hause gegeben werden. Denn so lange das Haus nicht vorhanden, ist auch kein Bewohner da, der solche entrichten kann [k]). Und unser alter Römer, Ulpian, sagt dazu: Relevari eum debere, qui in publicis tabulis delato modo frui certis ex causis non possit, & si agri portio chasmate perierit, deberi per censitorem relevari. Si vites mortuae sint, vel arbores aruerint: iniquum esse, cum numerum inferi censui [l]).

§. 247.

Ist es erlaubt, zwey neben einander liegende Brandstätten mit einem Gebäude zu bebauen?

Der natürlichen Baufreyheit stehet dieses nicht entgegen. Wenn aber Statuten und Gewohnheiten ein anderes fordern; wenn Landesgesetze dieses

g) L. 98. §. 8. ff. de Solut.
h) L. 1. Cod. de Jur. Emphyt.
i) L. 10. ff. de Reg. Jur. Surd. Dec. 198.
k) *Ziegler* de Jur. Maj. L. 2 c. 2. §. 12. L. 13. ff. de Impens. in res dot. *Brunnem.* Cent. 3. Dec. 63.
l) L. 4. §. 1. ff. de Censib.

dieses verboten, und wenn das allgemeine Beste dieses nicht zugeben kann, alsdenn ist es freilich nicht erlaubt. Inzwischen kann die Obrigkeit doch Erlaubniß dazu ertheilen, wenn sich der Eigenthümer erbietet, alle Onera, als Schoß, Steuer, Collecten u. d. g. davon doppelt zu entrichten, oder alles übernimmt, was auf beyden Häusern gehaftet hat [m]).

§. 248.

Ueber die Gränzen der alten Brandstätte darf nicht gebauet werden.

Wer bey einem neuen Bau die Gränze überschreitet, muß sich der Klage des Nachbaren wegen eines neuen Werks gewärtig seyn, wodurch ihn der Bau untersagt wird, und er alsdenn ohne Caution nicht weiter fortfahren kann und darf.

Es kann auch der Nachbar, welcher sich zu nahe getreten glaubt, das Interdictum: quod vi aut clam zu Nutze machen, und darauf bestehen, daß das, was ihm zu nahe gebauet worden, wieder weggebrochen werde [n]), oder er kann sich der Negatorienklage dahin bedienen, daß dasjenige, was mit Unrecht zu seinem Schaden erbauet worden, wiederum weggeschaffet werden müsse [o]).

Sogar

m) *Mev.* ad Jus Lubec. Lib. 3. Tit. 6. a. 17. tot. Tit. ff. de Novi oper. nunc.
n) L. 1. §. 4. L. 15. §. 7. 8. ff. quod vi aut clam.
o) *Carpz.* P. 2. c. 3. d. 19.

Sogar die Rechte verstatten, daß der Nachbar in continenti dasjenige, was ins Seinige greift, wegthun könne, und machen daher von der Regel: daß niemand sich selbst Recht verschaffen dürfe, hier eine Ausnahme [p]).

§. 249.

In wiefern der Juden-Synagogen nach dem Brande wieder erbauet werden dürfen.

Der Themis ist der Jude so lieb wie der Christ. Aber Abbas [q]) und andere Kanonisten untersagen solches aus heiligem intoleranten Eifer, denen aber Gottlob durch tolerantere Fürsten schon längst durch ihren starrköpfigen Sinn gefahren ist. Eine Obrigkeit, welche der Judenschaft einmahl Schutz verliehen hat, wird ihr auch nicht untersagen, ihre abgebrannte Synagoge, auf ihr Anhalten, wieder herzustellen. Doch müssen wir auch den alten Abbas die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er nur eigentlich, in dem angeführten Cap. 7. x. de Judaeis, von Errichtung neuer Synagogen spricht.

§. 250.

---

p) L. 27. ff. de Verb. sign. L. 7. §. 3. ff. quod vi aut clam. L. 29. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. L. 27. pr. ff. de S. P. V. *Struv.* Diss. de Vind. priv. th. 38. *Menoch.* Rem. 3. ret. n. 489. *Grake* de auct. priv. 2. 1. 12. seq.

q) In cap. 7. X. de Judaeis.

§. 250.

Das Haus, welches verkauft worden, und noch vor der Uebergabe von der Flamme verzehrt wird, brennet dem Käufer und nicht dem Verkäufer ab.

Weil der Käufer die Bezahlung verzogen, so hat er dadurch noch nicht das Recht, sich des Eigenthumes zu entsagen; sondern er hat nur Credit erhalten, und muß also als Eigenthümer den Brandschaden stehen [r]), nam, peremta re, perinde habenda est venditio, ac si tradita res fuerit: L. 5. §. 2. ff. de rescind. vend. Daher es nicht auf den Verkäufer, sondern Käufer ankömmt, dafür zu sorgen, daß das Kaufgeld bezahlt und das gekaufte Haus zum vollen Eigenthum übergeben werde, mithin, das Haus auf Gefahr und Schaden des Käufers stehet, indem dieser den Verzug sich zu Schulden kommen lassen; periculum vero sustinet ille, qui est in mora [s]). Auch fehlet es dem Käufer hiebey an einer Klage oder Action gegen den Verkäufer; dahingegen dieser gegen den Käufer die Schuldklage anstellen kann [t]). Sobald das Haus verkauft ist, hebt sich auch die Nutzung des Käufers an, mithin auch der Schade [u]).

§. 251.

r) §. 3. Inst. de Emt. vend. L. 7. 8. 11. ff. de peric. & commod. rei vend. L. 35. §. 4. ff. de contr. emt. L. 1. 4. 5. Cod. de peric. rei vend.

s) L. 17. ff. de Peric. rei vend. L. 4. Cod. eod.

t) *Carpz.* Part. 2. Const. 26. d. 20. *Richter* Dec. 99. n. 115.

u) §. 3. Inst. de Emt. vend.

§. 251.

Vorstehende Regeln finden ohne Bedingungen statt.

Eine andere Wendung aber bekommt die Sache, wenn folgende Bedingungen gemacht sind:

1) Wenn gleich beim Verkauf ausdrücklich festgesetzt worden: daß die Tractaten oder Behandlung des Kaufs und Verkaufs nicht eher verbindlich seyn sollen, bis ein förmlicher Kaufbrief aufgesetzet und von beyden Theilen unterschrieben, weil sodann ein Kauf- und Verkaufkontract noch nicht zur Vollkommenheit und zu seiner Verbindlichkeit gelanget, bis dieses erfolget, und die Gefahr der Sache noch gar nicht auf dem Käufer, sondern auf dem Verkäufer bis dahin ruhet x).

2) Wenn der Verkäufer, bis zu einer gewissen Zeit oder erfolgten Umständen, die Gefahr der Verkauften Sache über sich zu behalten und zu leisten, sich anheischig gemacht;

3) wenn der Verkäufer in Annehmung des dargebothenen Kaufgeldes, und Uebergebung des Hauses sich säumig erwiesen, also in mora sich befindet, und ein Schuldner eben derselben Sache ist y). §. 252.

x) Princ. Inst. de Emt. vend. L. 4. Cod. de peric. rei vend. *Carpz.* P. 2. c. 26. d. 21.

y) L. 33. ff. Locat. & *Gothofred.* in not. i & k. *Bachov.* in Comm. Inst. §. 3. de Emt. vend. L. 5. ff. si Cert. pet. *Carpzov.* P. 2. c. 26. 25.

§. 252.

Wenn ein unter Bedingung verkauftes Haus abbrennet.

Wenn jemand ein Haus unter gewisser Bedingung verkauft, welches Haus, ehe und bevor die Bedingung in Erfüllung getreten, also während selbiger, abbrennet, so hat Paulus z) den Unterschied gemacht: Ob der gänzliche Untergang der verkauften Sache geschehen, oder ob nur ein Theil davon beschädigt und verlohren? indem es bey ihm heißt: Si exstet res, licet deterior effecta, potest dici damnum esse Emtoris. Der Ausdruck deterior bestimmet nur eine Verschlimmerung oder Beschädigung, und nicht den gänzlichen Untergang, mithin nur ein Theil vom Gebäude zu verstehen sey. Da nun der Gegensatz hier das Ganze ist: so folget, daß wenn das Gebäude gänzlich abgebrannt, der Schade auf den Käufer falle, ist aber nur ein Theil verheert, den Schaden der Verkäufer stehen müsse.

Müller hält dafür: daß dennoch, ob schon das Haus ganz abgebrannt sey, es nur zum Theil ruinirt sey, weil die Stätte noch da sey a). Andere hingegen machen in diesem Falle eine Ausnahme daß es nemlich der Billigkeit, und also dem Rechte ganz gemäß sey, daß ein ganz abgebranntes Haus für ganz verlohren zu achten b), und wenn man die Brandstätte noch als einen

z) L. 8. pr. ff. de peric. & comm. rei vend.
a) ad. *Struv.* Exerc. 23. th. 99. in fine.
b) Michaelis allgemeine Baurechte, K. XI. §. 13.

einen vorhandenen Theil des Hauses rechnen wolte, der unverlohren wäre: so sollte dieses nur Beziehung auf die Gläubiger und Erbzinsherren haben.

Carpzov führet von einem ähnlichen Falle folgende Entscheidung an [c]):

„So mag euer Abkäufer, wenn auch „gleich die Condition erfüllet würde, den „Schaden, so durch die entstandene Feu„ersbrunst an eurem verkauften Hause ge„schehen, über sich gehen zu lassen, und „euch die Kaufgelder zu entrichten nicht ge„drungen werden.

§. 253.

Wenn ein Haus, das mit bedungenen Wiederkauf verkauft ist, abbrennet.

Wenn der Verkäufer eines Hauses den Wiederkauf ausbedungen hat, und dieses Haus brennet ab, wird aber wiederum von dem Käufer erbauet, so erhält zwar der Verkäufer, wenn er solches wieder zu kaufen gesonnen ist, das Haus wieder zurück; er ist aber dem Käufer und Wiederverkäufer die Baukosten zu erstatten schuldig [d]), und zwar deswegen, weil der Verkäufer und Wiederverkäufer sich mit des Käu-

c) Part. 2. Const. 26. def. 21. 22.

d) L. 16. ff. in diem add. L. 16. ff. Locat. L. 29. §. 1. & L. 30. ff. de Aedil. Edict. *Menoch.* de arbitr. Jud. Quaest. L. 2. Cent. 3. Cas. 215. n. 5. *Carpzov.* Part. 2. Const. 1. def. 27.

Käufers Schaden offenbar bereichern würde, wenn keine Wiedererstattung der Baukosten statt finden solte [e]). Der einzige Anspruch, der dem Verkäufer bleibt, ist die Brandstätte [i]).

Nach **Müller** ad *Struv.* Exerc. 23. th. 45. soll der Verkäufer schuldig seyn, sowol die höchstnöthigen als nützlichen Baukosten zu erstatten, weil er beyde für einerley nach L. 2. §. 2. ff. de in rem vers. und L. 38. L. 39. ff. de hered. pet. hält, und also müsten beyde vorher erstattet werden [g]). Aber **Carpzov** [h]) schmeißt ihn den Satz dadurch übern Haufen, daß das Nützliche nur blos dem Besitzer diene, und daß er solche nicht hätte machen lassen sollen, da er wuste, daß das Haus zurück fiel, und legt er den L. 9. §. 1. ff. Locat. zum Grunde, welches Gesetz sich also ausdrückt: Si sumtus fecit in fundum, quasi quinquennio fruiturus, an recipiat? et ait: non recepturum, quia hoc euenire posse, prospicere debuit; Es könnte auch der Käufer den Artikel der nützlichen Dinge so weit ausdehnen, daß dem Verkäufer alle Lust vergienge, das Haus wieder zu kaufen [i]).

Kann

e) L. 79. ff. de Verb. sign. *Menoch.* cit. loc. L. 14. ff. de Condict. indeb. L. 207. ff. de Reg. Jur.

f) L. 23. §. 1. ff. de Aedil. Edict.

g) L. 38. L. 48. ff. de Rei vind.

h) arg. L. 25. ff. de Pign. act. *Tiraquell.* de Retract. conuent. §. 7. gl. 1. n. 3.

i) arg. L. 61. ff. Locat. L. 27. §. fin. & L. 48. ff. de Rei vind. *Gail.* Lib. 2. obs. 19. n. 9. *Richter* P. 2. Dec. 66. n. 138.

Kann jedoch erwiesen werden, daß der Käufer die nützlichen Dinge in guter Treu und Glauben angewendet habe, so sind ihm auch solche zuersetzen [k]).

Am besten ist, wenn bey einem Verkauf- und Wiederverkaufcontract der Verkäufer und Wiederverkäufer sich ausdrücklich bedingen, daß der Käufer in der bestimmten Wiederkaufszeit keine grosse Kosten anwenden solle [l]), allenfalls deshalb eine gewisse Summe, oder die nützlichen Arten der Boukosten, so wieder erstattet werden sollen, bestimmen.

§. 254.

Wenn ein gemeinschaftliches Haus abgebrannt ist: so müssen alle Theilhaber die Kosten der Wiedererbauung tragen.

Diese Sache ist vor sich schon klar, und trägt ein jeder dazu verhältnißmäßig bey [m]). Wenn aber die Interessenten uneinig sind, und ein Theil die Wiedererbauung widerspricht, der andere aber zum Bau schreiten will; so können letztere, Namens der Mitgesellschafter, den Bau vornehmen, und sind ihnen dabey zwey Rechtsmittel, als das Judicium societatis oder communi dividendo [n]) und das andere, wenn in vier Monat lang

k) L. 17. Cod. de R. V. *Gail* L. 2. obs. 19. n. 10. *Mev* P. 2. Dec. 251. n. 5.
l) *Caepolla* in tract. de S. V. P. c. 59. n. 7.
m) L. 32. ff. de Damn. infect.
n) L. 52. §. 10. ff. pro Socio. L. 4. Cod. de Aedif. priu.

die Erstattung der Baukosten mit Zinsen vorenthalten sind, das Gesuch der Ausschliessung jener vom Miteigenthume, und daß ihm solches allein zugesprochen werde o). Denn es ist dem gemeinen Wesen daran gelegen, daß die abgebrannten Häuser baldigst wieder hergestellet werden, und derjenige, der sich dessen entziehet, muß geschehen lassen, daß ihm sein Antheil, den er an der blossen Brandstätte gehabt, nach einer unpartheyischen Schätzung, bezahlet, demjenigen aber, der solche wieder bebauet, gänzlich zugeeignet werde.

§. 255.

Eine Schenkung über 500 Dukaten zum Bauen eines abgebrannten Hauses, bedarf keiner gerichtlichen Insinuation.

Den Rechten nach muß eine solche Schenkung gerichtlich geschehen p). Aber auf diesen Fall macht solche eine Ausnahme, ja die Summe mag so groß seyn, wie sie will q), wenn sie nur wirklich zur Wiedererbauung verwendet worden ist.

§. 256.

Schenkung unter Eheleuten zur Bebauung einer Brandstätte ist gültig.

Andere Schenkungen unter Eheleuten bestehen freilich nicht zu Rechten, aber eine Schenkung zur Wie-

o) L. 35. §. 3. in fin. L. 36. §. vlt. de Donat. L. 27. §. 3 & 4. Cod. eod.
p) L. 36. §. 2. Cod. de Donat.
q) cit. L. 36. Cod. de Donat.

Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses kann nicht angefochten werden [r]). Denn eine Schenkung unter Eheleuten ist zulässlich, quando neuter conjugum fit pauperior [s]). Wenn aber der Mann seiner Ehefrauen eine Brandstätte schenkt, und die Frau bebauet die Stätte, so gehört das Gebäude dem Ehemann [t]), weil dergleichen Geschenke in Rechten verbothen und von keiner Wirkung sind. Jedoch kann die Frau das Vorenthaltungsrecht so lange ausüben, bis der Ehemann, der die Stätte mit dem Gebäude zurück verlanget, ihr die Baukosten ersiattet [u]).

§. 257.

Beschaffenheit der Blitzableiter.

Der Blitzableiter Tab. VIII. Fig. 2. bestehet aus einer isolirten, zugespitzten $\frac{1}{2}$ Zoll dicken Stange, welche unter einer Entfernung von ohngefehr 8 Zoll ganz am Hause herunter bis ins Wasser gehet, und sich daselbst in verschiedene zugespitzte Zweige endigt. Die Stange ist nur an einem einzigen Orte, der ohngefähr in der Mitte fällt, in einander gefügt, und mit Nieten versehen; die übrigen Theile derselben sind in einander geschweißt. Eben daher ist es nöthig, die Teller vor der Aufrichtung daran zu reihen,

r) L. 14. ff. de Donat. int. vir & vx.
s) *Gothofred.* ad L. 5. §. 13. ff. de Donat. inter est.
t) L. 31. §. 2. ff. de Donat. int. vir & vx.
u) cit. L. 31. ff. de Donat. int. vir & vx. L. 10. ff. de Doli mati & met. except.

damit man sie desto bequemer an das Gebäude befestigen kann. Die Spitze ist nach dem Schwift, pyramidalisch, damit ihre Schneiden zugleich mit der Spitze die electrische Materie aufnehmen sollen. (Sollte an dem Orte, wo der Ableiter verfertigt wird, kein Arbeiter seyn, der Eisen vergolden könnte; so kann man diese Spitze von Kupfer arbeiten, und sie hart daran löthen lassen; und auch in diesem Falle wird es nicht ganz undienlich seyn, dieselbe zu vergolden). Das Isoliren der Stange ist nur zur Beförderung der Ableitung geschehen: Und es ist daher eine ähnliche Wirkung, die alsdenn nur langsamer erfolgt, zu erwarten, wenn die Stange auch nicht isolirt ist. Doch pflegt man jetzt diese leztere Verrichtung der erstern vorzuziehen. Daher es kommt, daß an alle Pulvermagazine isolirte Stangen gesetzt werden. Die Stange muß einige Fuß von der Spitze an, nebst den hölzernen Tellern, mit Firnis überzogen werden. Diese kurze Beschreibung faßt alle wesentliche und zufällige Umstände dieses Ableiters in sich: und wir werden uns daher bey der Erklärung um desto kürzer fassen können, je einfacher diese Einrichtung ist. Tab. VIII. Fig. 2. sind in a a a a a a a, die hölzernen Teller angegeben, durch die die Stange von den Theilen des Hauses abgesondert ist. Auf Tab. VI. ist unter Fig. 2. ein solcher Teller im Durchschnitte vorgestellet; a a ist der Teller selbst, der oben kegelförmig seyn muß, damit der Regen ablaufen kann: b b ist der eiserne Ring, in den er eingefasset ist; e. g. und

e h sind die Schrauben, vermittelst welcher der Ring mit den Klammern am Gebäude befestigt werden muß. C d ist ein Theil des Ableiters selbst. Die dritte Figur zeiget diese Einrichtung in der Absicht von unten. Auf Tab. V. ist Fig. 3. die Schwifrische pyramidenförmige Spitze in ihrer natürlichen Größe vorgestellet, und die 4te Figur ist ihr Durchschnitt. Der Canal in der Erden ist gemauert, und der Theil des Ableiters, der durch diesen Canal gehet, ruhet auf hölzernen Pfählen, und gehet oben durch einen hölzern Teller, der aus zwey Theilen bestehet, und die obere Oeffnung des Canals am Hause deckt.

Anmerkung.

Auf dem Lande, wo Strohdächer befindlich, hat man Gelegenheit den Ableiter an einem in der Nähe befindlichen Baume herunter zu leiten, welches dann viel sicherer für solche Gebäude ist.

§. 258.

Ob man in der Stadt zwischen andern Häusern einen Blitzableiter anzulegen befugt ist.

Wir werden die Art, wie ein Blitzableiter angelegt werden kann, in der aufs Recht angewandten Maschienenkunst weitläuftiger abhandeln. Jetzt wollen wir nur untersuchen; ob es dem Nachbar erlaubt sey, einen Blitzableiter anzulegen, ohne daß der Nachbar seinen Willen darein gegeben.

Ein jeder kann zwar auf dem Seinen bauen, was und wie er will; allein es muß auch dargethan seyn, daß der Nachbar dadurch nicht Schaden leide. Hier tritt nun noch der besondere Umstand ein: daß nicht allein der Nachbar, sondern die ganze Stadt dadurch in Unglück gesetzet werden könnte, wenn ein solcher Ableiter nicht vorsichtig und nach allen Regeln der Erfahrung und Bewährung der Elektricität angelegt würde.

Unsere Meinung gehet demnach dahin: daß derjenige, welcher Willens ist einen Ableiter anzulegen, und zwischen andern Häusern wohnet, die Erlaubniß dieserhalb erst bey der Obrigkeit suchen müsse.

Der Obrigkeit liegt demnächst ob, hierüber einen Physikus, der auch in den physikalischen, mechanischen Experimenten, und besonders in den Versuchen der Electrisirkunst wohl bewandert ist, zu Rathe zu ziehen, und darauf lediglich Rücksicht zu nehmen, was ein solcher Peritus darüber berichtet.

Würde nun bey diesen Umständen das Gesuch: einen Blitzableiter anzulegen, verstattet werden, und der Nachbar dennoch nicht darein willigen wollen; so kann er solches nicht hintertreiben, und es stehet ihm alsdenn auch frey, einen dergleichen Ableiter anzulegen.

Sind hingegen die Nachbaren einig, so können sie auf folgende Art einen gemeinschaftlichen Blitzableiter anlegen: Tab. VIII. Fig. 1 und 2. sind nahe an einander gelegene Gebäude. Wenn der Ableiter einmal an den Gebäuden Fig. 2.

a a a a a herunter läuft; so dörfen nur die beyden Stangen f g und k i von Fig. 1 bis 2. gespannet werden, in der Mitte dieser Stangen wird sodann die vorbeschriebene Spitze aufgerichret, hier in l m n. Ziehet nun die Spitze n das Feuer aus der electrischen Wolke, so kann es Fig. 1. nicht beschädigen, weil die Querstangen bey g und i isolirt sind, es muß also der Blitz aus m in f oder aus l in k an der Stange a a a a hernieder fahren.

Man kann auch den Blitz gerade herunter leiten, wie der Ableiter r x zeiget. Auf diesen Fall und da keiner von den Nachbaren den Ableiter nahe am Gebäude haben möchte, so werden die beyden Stangen o s und v t in o und s, ferner in v und t isolirt, berühret sodann die Spitze r die electrische Gewitterwolke, so fährt der Blitz an der Stange r q x z y hernieder. Wobey zu merken, daß man das Ende y so tief versenkt, bis man Wasser in der Erde erreicht. hat.

§. 259.

Vom Geläute beym Donnerwetter x).

Bey dieser Gelegenheit wollen wir auch von der frommen Handlung des Glockengeläuts bey herannahenden Donnerwettern etwas erwehnen. Die Ursache, warum solches eingeführt ist, ist wol in nichts anders zu suchen, als die Leute

x) Joseph von Boslarn, auf Moos, Abhandlung von der Würkung des Glockenläutens beym Gewitter zum Amberg 1775. gedruckt.

zum Gebät anzumahnen. Nach der heutigen Bättheorie soll man allezeit bäten und fromm seyn, und nicht alsdann erst, wenn man durch Unglück confus gemacht worden. Doch diesen Streit mögen die Theologen ausmachen; genug, daß so etwas natürliches darin ist, wenn man gemahnet wird, man sich auch der Schuld erinnert. Der frommen Absicht wegen möchte nun das Geläute immer geschehen; allein wenn man erwegt, daß durch die Bewegung (nicht durch die Reibung) der Glocken, die sie in der Luft machen, die electrisch-schwangere Luft eher zum Auslassen des Strahls gebracht werden kann; so ist ehender zu rathen das Leuten zu unterlassen, als zu thun. Durch die Reibung können zwar die Glocken als ein Metall und unelectrischer Körper kein Unheil anstiften, allein die Luft geräth durch das Geläute in starke Wallung, und bekommt wenigstens in dieser Gegend dadurch ehender Gelegenheit sich vom Feuer zu entlassen.

Wenn man einen Stein ins Wasser wirft, so scheint es zwar als wenn die undulirenden Wellen sich vom eingeworfenen Mittelpunkt des Steins entfernten, allein nichts weniger geschiehet hier wie das, und kann auch von der Bewegung der Glocken auf den eingeworfenen Stein kein Schluß gemacht werden, weil die Glocken sich in der ganzen Masse der Luft bewegen, und durch das Anschlagen des Klöppels einen ungemeinen starken Schwung in der Luft hervorbringen, der immer sehr die darum schwebende Luftgegend irritiren muß. Es würde also der

Wetter-

Wetterstrahl noch diese Gegend vorbey gefahren seyn, wenn nicht die Luft hier mehr irritirt worden wäre.

Daß aber das Geläute die Luft vertheilen und abtreiben sollte, ist nicht allein falsch, sondern das Gegentheil läst sich leicht darthun. Freilich bekommt die Luft einen Stoß durchs Geläute so wol als den Kanonenschuß, allein sie fährt auch mit eben der Kraft wodurch sie fort gestossen wurde, wieder zusammen; denn die Würkung bleibt der Gegenwürkung allemal gleich.

Das siebzehnte Hauptstück.

Von dem Verfall der Gebäude und deren Abbrechung.

§. 260.

Baustellen oder Hausplätze müssen bebauet werden.

Ob zwar einjeder mit den Seinen machen kann was er will, so lange er nemlich niemand dadurch schadet, [a]) ob er es gleich für sich mißbraucht [b]). Was aufs gemeine Beste einen Einflus hat, muß sich auch darnach richten, und also wird die allgemeine Baufreyheit davon auch ein-

a) L. 21. Cod. Mand. L. 2. ff. de his qui sui vel alieni iur. sunt.
b) L. 25. §. 11. ff. de Hered. pet.

eingeschränkt [c]), weil der Staat es erfordert, daß die wüsten Plätze sollen bebauet werden.

Ob nun gleich der Luxus im Bauen unerlaubt ist, so ist es doch die Pflicht der Obrigkeit, dahin zu sorgen, daß keine Gebäude in Verfall gerathen [d]).

§. 261.

Unzierliche Häuser mögen nicht verstattet werden.

Ein Haus ist ein Theil der ganzen Stadt; wird nun ein Theil verunstaltet, so wird auch das Ganze geschändet; daher ist niemand befugt gegen den allgemeinen guten Geschmack das Aeusserliche zu verderben [e]).

Wer dawider handelt, macht sich der in Rechten bestimmten Strafe schuldig, der Verkauf kann nicht bestehen, das Kaufgeld muß zurück gegeben werden, und der Käufer muß noch eine gleiche Summe zur Strafe bezahlen, die dem Fiskus oder der Kämmerey anheim fällt [f]).

Oft wird vorgeschützt, daß man aus Mangel der erforderlichen Baukosten das Gebäude nicht wie-

c) arg. §. vlt. Inst. de his, qui sui vel alien. iur. sunt.

d) L. 20. §. 10. ff. de Nov. oper. nunc. L. fin. ff. ne quid in loc. publ. L. 2. Cod. de Aedif. priv.

e) L. 52. ff. de contr. emt. L. 2. 6. & 7. Cod. de aedif. priv. L. 41. §. 1. ff. de Legat. 1. Stracha de Mercat. part. 4. n. 29.

f) cit. L. 52. ff. de contr. emt. L. vlt. ff. de Damn. inf.

wieder herstellen können, in welchem Fall die Obrigkeit die Baukosten zu reichen pflegt, und wenn diese nicht in gehöriger Zeit vom Eigenthümer erstattet werden, so pflegt sie solches öffentlich subhastiren zu lassen [g]).

Da auch sowol den Nachbaren als der ganzen Stadt daran gelegen, daß eine wüste Stätte wiederum bebauet werde: so kann eine solche wüste Stelle den Fiskus zugesprochen werden [h]).

Bebauet nun der Fiskus den Platz, so ist der Eigenthümer schuldig, binnen vier Monat, nach vollendeten Bau, und zugelegter Liquidation zu erstatten, oder das Haus wird mit Verlust des Eigenthümers verkauft [i]).

§. 262.

Wenn es das gemeine Beste erfordert, können Häuser abgebrochen werden.

Diejenigen Gebäude, welche wider das gemeine Beste erbauet sind, können ohne lange Umstände abgebrochen werden [k]). Müssen aber pri-

g) L. 46. ff. de Damn. inf. in fin. Hippolit. de Marsil. singul. 470. cit. L. 2. L. 6. L. 7. Cod. de aedif. priv. L. 41. §. 1. 4. 5. & 15. ff. de Legat. 1.

h) L. vlt. Cod. de Jure Reip. L. 7. ff. de Offic. praesid. L. 3. Cod. de nov. oper. nunc. Perez. ad cit. L. n. 7.

i) L. 46. §. 1. ff. de Damn. inf. L. 52. §. 10. ff. pro socio. L. vlt. Cod. de Jur. Dom. *Mev.* P. 8. Dec. 239. *Puffendorf.* Observ. Jur. vniv. Tom. 3. obs. 133. p. 385.

k) L. 6. L. 14. L. 17. Cod. de oper. publ.

privat Gebäude zum allgemeinen Besten herunter gerissen werden, so kann sich zwar der Eigenthümer dagegen nicht sperren, er kann aber auf die Erstattung der Kosten dringen, welche ihm dann von der Obrigkeit müssen auf das genaueste vergütet werden [1]). Es haben die Schöppen zu Halle hierinn schon im Februar 1631 folgender massen erkannt.

„Weil die Vermach- und Theils Verwüstung eurer Häuser zum Schutz der Festung M. angesehen, und ihr daher dieselben Häuser ganz nicht genieſſen könnet, gleichwol aber Steur davon gegeben und die Wache halten sollet ꝛc.

„So ist von der Stadtobrigkeit zuforderst dahin zu sehen, daß euch dargegen eine Linderung und Ersetzung wiederfahre, doch dergestallt: weil solch Castell und Festung nicht allein der Stadt, sondern dem ganzen Lande zum Besten verwahrt wird, daß die ganze Landschaft deswegen zu contribuiren, und euch den Schaden, der euch daher vor andern zugefügt wird, zu erstatten angehalten werde, und euch immittelst eine Erleichterung, sonderlich wegen der Wache, geschehe".

Ferner

1) arg. L. 2. in fin. ff. ad Leg. Rhod. de iact. *Cail.* Lib. 2. Obs. 56. n. 2. seq. Mod. Pistor. 1. Cons. 16. *Koeppen* 2. Dec. 36. n. 17. *Perez.* in Cod. de Oper. publ. n. 4.

Ferner wegen einer der Stadt B. zum Besten abgebrannten Mühle im Jahre 1630. dieses Erkenntniß ertheilet:

„Wann die Mühle der Stadt B. zum Besten, um mehreren Schaden abzuwenden, in Brand gesteckt, so wäre die Stadt B. euch den durch Abbrennung der Mühle erlittenen Schaden zu ersetzen schuldig".

§. 263.

Muß aber ein Haus durch des Eigenthümers Selbstverschulden demolirt werden, so wird ihm der Schade nicht erstattet.

Diese Selbstverschuldung findet statt, wenn der Eigenthümer es vorher gewust, daß er mit seinem Bau auf dem Platze Gefahr laufe, oder wenn er sogar gewarnet worden, nicht so nahe an die Festung u. d. gl. zu bauen [m]).

Ein Nachbar ist befugt, bey einer Feuersbrunst des andern Haus abzubrechen, wenn er siehet, daß es sich selbst nicht retten könne, er aber seines dadurch der Flamme zu entreissen vermögend ist [n]). Wäre aber das Feuer nicht bis in die Nachbarschaft gekommen, so muß eine Erstattung geschehen [o]).

Wird

m) *Petr. Peckius* ad reg. Jur. in 6. c. 79. n. 3. & L. 46. n. 4. L. si cui 9. Cod. de Aedif. priv. L. aedificia 14. Cod. de oper publ. L. moeniana Cod. de aedif. priv.

n) L. 49. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. L. 3. §. 7. ff. incend. ruin. naufr.

o) L. 7. §. 4. ff. quod vi aut clam.

Wird ein Haus zum Besten einer ganzen Strasse und Nachbarschaft niedergerissen, so ist der Schade von sämmtlichen Nachbaren zu ersetzen [p]). Es genießt auch das niedergerissene Haus alle Wohlthaten, z. B. der Brandkasse, der Collekten u. s. w. wie, als wenn es wirklich mit abgebrannt wäre [q]).

Ob es gleich nicht zu leugnen, daß für den Beschädigten auf diesen Fall keine Klage in Rechten verordnet ist; anerwogen derjenige, welcher zur Erhaltung seiner Gebäude ein Haus niederreissen läßt, in dolo zu seyn nicht vermuthet wird; mithin die Klage ex lege Aquilia wider ihn nicht statt findet [r]), und einem jeden erlaubt ist, das Seinige zu bessern und zu bewahren, ob schon ein anderer dabey einigen Nachtheil leidet, wenn dieses nur nicht aus Bosheit und in der Absicht, blos zu schaden, geschiehet [s]). Denn eine Gefahr, die alle bedrohet, muß auch von allen vorgebeuget werden; weil solches die bürgerliche Gesellschaft erfordert.

§. 264.

Vortheile, welche die Rechte den Bauenden verstatten.

Folgende Vorrechte und Vortheile sind zur Erhaltung der Gebäude in den Rechten verordnet, als: 1) daß

p) arg. L. 1. L. 2. ff. ad L. Rhod. de Jact. *Gail.* Lib. 2. Obs. 22. n. 4. Mod. Pistor 1. Cons. 16. *Steph. Gratian.* Discept. for. Tom. 2. c. 35. n. 38. seq.

q) L. 1. 2. ff. ad L. Rhod. de Jact.

r) L. 3. § 7. L. 49 §. 1. ad L. Aquil.

s) *Gothofred.* in not. ad cit. Leg. 3. n. 2.

1) daß, wenn ihrer zwey oder mehrere eine Hausstelle in Gemeinschaft haben, der eine dem andern, der den Bau und die Besserung besorgt hat, die Baukosten benebst den Zinsen erstatten muß [t]).

2) Wenn ein Haus aus dem aerario publico erbauet worden, und der Eigenthümer die Baukosten mit den Zinsen in bestimmter Frist zu erstatten sich weigert, daß alsdann solches Haus verkauft werden kann [u]).

3) Daß derjenige, der zu Erbauung eines Hauses ein Kapital herleihet, ein stilles Unterpfand und Vorzugsrecht erhält [x]).

Wobey denn ausdrücklich erfordert wird, daß solches Darlehn wirklich und gewis namentlich zum Bau verlanget und hergeschossen, auch das Gebäude davon wirklich erbauet worden [y]).

4) Daß einem Abmiether, der höchstnöthige und nützliche Bau- und Besserungskosten an ein Haus verwendet das Vorenthaltungsrecht so lange zustehet, bis ihm solche wieder erstattet sind [z]).

Wobey

t) L. 4 Cod. de aedif. priv.
u) L. 46. § 1. ff. de damn. inf.
x) L 1. ff. in quib. pot. in pign. Nov. 97. c. 3.
y) *Mynsing.* Cent. 1. obs. 60. *Gail.* Lib. 2. Obs. 12. n. 4. *Carpzov.* Part. 1. Const. 28. def. 105. 106. 107.
z) LL. cit. L. 52. ff. pro Soc. *Joh. Oldendorp.* Enchir. Except. rubr. Except. Retent. n. 4. p. 180.

Wobey den Beweis der wirklichen Verwendung zum Bau mehrentheils die Natur der Sache, und des Werks Augenschein lehret [a]), und wenn es an einem mehreren Beweise ermangeln sollte, so wird solcher durch den Eid ergänzet [b]).

5) Eine zum Bau geschehene Schenkung bedarf nicht, wie andere, gerichtlich insinuirt zu werden [c]). Siehe §. 255. oben.

6) Obschon in Rechten die Schenkungen unter Eheleuten verboten sind, so bestehet doch die Schenkung eines Ehemannes an seine Frau, welche zum Bau geschiehet [d]).

7) Kann der Abmiether eines Hauses genöthiget werden, noch vor Endigung des Contracts solch Haus zu räumen, wenn der Vermiether nöthigen Bau und Besserung an solchem Hause vorzunehmen willens ist, ob dieser schon selber das Haus vermiethet hat [e]).

8) Verhindert eine Appellation nicht, daß die nöthigen Besserungen an einem Gebäude vorgenommen werden können, und pflegen des-

---

a) *Mascard.* de probat. concl. 716. n. 4. 5.
b) arg. L. 36. §. 2. Cod. de Donat.
c) L. 36. §. 2. Cod. de Donat. *Paul. Montan.* de Jure tut. & cur. cap. 32. reg. 9. n. 270.
d) L. 14. ff. de Donat. int. Vir. & Vx.
e) L. 3. Cod. Locat. *Gothofr.* in not. ad cit. L. 3. Cod. Locat. Fr. Conan. 7. Comm. 4. n. 12.

deshalb sogleich provisionaliter und incidenter Verfügungen zu geschehen [f]).

§. 265.

Einzelne Stücke eines Gebäudes können weder veräussert, noch legirt werden.

Alle Zierrathen, Stücke oder Theile eines Gebäudes, die Erd- oder Wand- Nied- und Nagelfeste sind, können weder veräußert, noch legirt oder vermacht werden [g]). Gesetzt auch das Vermächtniß solcher Stücke geschähe, ehe sie an das Haus gebracht werden, sie würden aber doch nachher daran festgeheftet, so ist solches Legat dadurch erloschen [h]). Es wären denn, daß solche Stücke, ohne Verletzung und Nachtheil des Gebäudes, wiederum davon abgenommen werden könnten, und solche eben keinen wesentlichen Theil des Gebäudes ausmachten, oder wol gar das Gebäude verunstalteten und daran schädlich wären [i]).

Es kann auch jemand von einem alten verfallenen Hause die Zierrathen, und noch im Stande seyende Stücke wegnehmen und sie an sein anderes Haus in eben der Stadt heften [k]). Auch

f) *Sigism. Scau.* de appell. qu. 17. 19. Limit. 38. n. 5. *Rebuff.* de sent. prouis. n. 100. L. 12. §. 17. Cod. de aedif. priv.

g) L. 41. princ. & 5. 1. 2. seq. de Legat. 1. L. 114. §. 9. eod. *Cuiac.* 5. obs. 26.

h) cit. L. 41. §. ult. L. 42. 43. ff. de Legat. 1.

i) L. 21. §. vlt. ff. de Legat. 3. L. 11. §. 4. eod. L. 41. §. 12. ff. de Legat. 1.

k) L. 2. Cod. de Legat. 1. & *Gothofred.* in not. Lit.

mögen solche Dinge wol an öffentliche Gebäude verbraucht werden [1]).

Der Ausspruch der Richter und Schöppen zu Halle, im May 1636, gehört hierher:

„Weil durch gänzliche Demolirung dergleichen zerrissener Häuser nicht allein den „Nachbaren, wegen erfolgender Entblößung „ihrer dabey liegenden Häuser, sonderlicher „Schade, sondern auch der gesamten Gemeine, wegen Zuwachsung dero solchen „Orten sonst zukommenden Onerum, ein „unerträglich Präjudiz zugezogen wird; „überdas auch die Totalverwüstung eurer „Gemeine daher zu besorgen.

„Als seid ihr Amts- und Pflichtwegen, „solche Abtragung der verwüsteten Häuser „zu inhibiren und zu hindern, wohl befugt. „Es wäre denn, daß eines Theils Häuser „fast allbereit auf den Grund ruinirt, und „die Bürger weder vor sich, noch durch andere, noch auch ex publico zu Reparirung „derselben gelangen könnten, auch sonsten „kein Käufer, welcher etwa solche Häuser „zu kaufen gemeinet, sich angeben oder „finden möchte; auf solchem Fall könnte „den Besitzern die völlige Abtragung ihrer „Häuser nicht gewehrt werden."

§. 266.

Lit. f. L. 41. §. 3. 4. 14. ff. de Legat. 1. L. 6. Cod. de aedif. priv. *Giphan.* in cit. L. 6. 7. Cod. de aedif. priv. *Perez* eod. tit. n. 7.

1) L. 41. §. 5. L. vlt. ff. de Damn. inf. *Donell.* 8. comm. 11. §. sed. loquitur JCtum.

§. 266.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung dürfen Brandstätte in einer Stadt nicht in Gärten verwandelt werden.

Wenn es gleich ausdrücklich bestimmet ist, daß ein jeder mit dem Seinigen Macht hat zu thun, was er will, so darf doch hierbey die Clausel nicht vergessen werden: so lange er niemand anders damit schadet. Durch die Unterlassung des Baues wird aber dem Publiko geschadet; mithin ist es nicht erlaubt, eine Brandstätte anders, als zum Bau zu gebrauchen [m]). Ueber diesen Umstand hat selbst der Kaiser Alexander folgendes rescribirt [n]): An in totum ex ruina domus licuerit non eandem faciem in civitate restituere, sed in hortum convertere, & an hoc consensu tunc Magistratuum non prohibentium, item vicinorum, factum sit, Praeses, probatis his, quae in oppido frequenter in eodem genere controversiarum servata sunt, causa cognita statuet. add. D. *Abasv. Fritsch.* Tract. de Jure Hortorum th. 25.

Haftete vollends eine Dienstbarkeit auf dem abgebrannten Hause, so kann auch der Nachbar auf die Wiedererbauung dringen, und hat die Obrigkeit dieses mit als einen Hauptbewegungsgrund

m) L. 41. ff. de Pactis und L 21. Cod. Mandati. L. 2. §. domus. Cod. de Praed. et. omn. reb. nau.

n) L. 3. Cod. de aedif. priv.

grund anzusehen o). Jedoch treten auch Umstände ein, wo die Obrigkeit auf einige Zeit wohl verstatten kann, daß die Bandstätte zum Garten genutzet werde. Z. B. Wenn der Eigenthümer ganz unvermögend ist; wenn er die Onera entrichtet; und wenn das Haus an einer unbedeutenden Straße liegt.

Anmerkung 1.

Alles bisherige in diesem Hauptstück abgehandelte gründet sich auf das römische Recht. Es verstehet sich also von selbst, daß, da wir keine Römer sind, sondern Teutsche, wir auch teutsche Rechte haben müssen. Wofür denn auch jeder Fürst und Stadtobrigkeit bereits hinlänglich gesorgt hat. Jeder Ort hat diesem zufolge auch besondere Baurechte und Statuten, die sich für ihn schicken. In einer kleinen Stadt kann nicht so stricte verfahren werden in Bau und Besserung, wie in einer Residenz; in ersterer sagt man zum Sprichwort: Häuser muß man stützen und Gelder muß man nützen; in letzterer aber müssen auch der Schönheit und des Ansehens wegen Gesetze gemacht werden, also alles cum grano salis.

Anmerkung 2.

Feudi meliorationes & Aedificia, die Lehnsbesserungen und Gebäude.

1. Im Sächsischen Foro gehören an die Lehnsfolger die vom Lehnmann errichteten Lehns-Gebäude, Landr. L. 2. art. 21. Constit. Elect. Sax. 31. P. 3. ibique *Carpz.* d. 1. alle, sie mögen Nutzbarkeit, oder Wollust und Staatswegen aufgerichtet seyn, *Carpzov.* d. c. d. 2. mit alle dem, was darinnen Erd-Nied-Nagel-Band-Wand-Maur-Klammerfest ist, *Carpz.* d. c. d. 5. Daher auch mit eingemaurtem Waschkessel und Braupfannen, *Carpz.* d. c. d. 6. und andern Lehnsvermehr

o) L. 33. ff. de S. P. V. L. 1. 12. Cod. de aedif. priv. *Gail.* Lib. 2. Obs. 69. n. 16.

vermehr, welches dem Lehn, als Lehn, zugegangen ist. *Carpzov.* d. c. d. 7.

2. Allein nach dem allgemeinen Lehnsrechte gehen die vom Lehnmanne errichteten Lehnsgebäude und andere Besserungen, zugleich mit dem Lehn, an den Lehnsherrn oder Agnaten-Lehnsfolger nicht über, sondern kommen zu denen Erben des Lehnmannes, 2. F. 8. §. e contrario, 2. F. 28. §. si Vasallus in feudo. *Schrader.* de feud. P. 10. c. 18. n. 127. In welchem Falle aber dem Lehnsherrn oder Lehnsfolger die Wahl gelassen wird, ob er den Werth der Gebäude und der Besserungen zahlen, oder aber leiden wolle, daß die Gebäude und Besserungen weggenommen werden. 2. F. 28. d. §. *Hartm. Pastor.* P. 2. qu. 42. n. 4. seq. *Carpzov.* d. c. 31. d. 1.

3. Wie aber die Sächsische Verordnung nicht von allen Gebäuden anzunehmen ist, sondern von denen nur, so Erdfest sind, noch von einem Orte zum andern gebracht werden können, daß sie bleiben, was sie sind: Also gehört eine Flügel- oder Windmühle nicht an den Lehnsherrn oder Lehnsfolger, sondern sie kommt zu denen Allodial-Erben des Lehnmanns: weil sie nicht Grund- und Erdfeste ist, sondern von einem Orte weg, und zum andern gebracht werden kann, *Carpzov.* d. c. d. 4. Widriger Meinung ist *Finckelthaus.* obs. 26. dessen Meinung auch gebilliget ist, Dec. Elect. Sax. 53. ubi *Philipp.*

4. Gleichwie auch die übrigen von dem Lehnmanne gemachten Besserungen an dessen Erben gehören, auch in Sächsischen Gerichten: weil das Sächsische Recht nur, was die Gebäude anlangt, von dem Jure communi abweicht, *Berlich.* P. 3. concl. 42. n. 27. *Carpzov.* d. c. d. 3.

Das achtzehnte Hauptstück.

Von dem gerichtlichen Verfahren bey Baustreitigkeiten.

§. 267.

Baustreitigkeiten müssen summarisch und durch den Augenschein entschieden werden.

Die Ordnung, wornach ein förmlicher Proces behandelt wird, findet bey Baustreitigkeiten um des willen nicht statt [a]), weil die Weitläuftigkeit den Bau aufhält, und insgemein die Sache auf Localität beruhet, die durch den Augenschein entschieden werden muß, daher ein abwesender Urtelsverfasser ohne viele Risse niemals die Sachen deutlich einsehen kann. Daher dann an den mehresten Orten Baucommissarien angesetzt sind [b]). In der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Goslar ist deshalb folgendes verordnet:

„Nachdem die bey Gelegenheit des Baues „entstehenden vielen Streitigkeiten ihrer Natur „nach summarisch sind, und zum kürzesten durch „den Augenschein und die Besichtigung der Kunst„verständigen in Beyseyn einer Kommission „untersucht und zur Entscheidung zubereitet wer„den können, so sollen

1)

a) L. 12. §. 7. Cod. de aedif. priu. Kammerger. Ordn. P. 3. art. 3. *Jac. Scultet.* obs. pract. 3. n. 52.

b) S. den ersten Theil dieses Werks, viertes Hauptst. §. 19. u. f.

1) „Bey allen dergleichen Streitigkeiten, auf „Ansuchen der Partheyen und deren Kosten, „ein oder zwey Kommissarien ernannt, und in de„ren Beyseyn der Augenschein oder die Besich„tigung vorgenommen werden.

2) „Diejenigen Zimmer- und Mauermeister, „welche bey einer oder beyden Partheyen im Bau „und Arbeit stehen, dürfen nicht als Werkver„ständige vorgeschlagen und angenommen wer„den, den Augenschein vorzunehmen; im übrigen „stehet jedem Theile frey, einen Zimmer- und „Mauermeister, einen einheimischen oder aus„wärtigen, vorzuschlagen.

3) „Wenn aber die Partheyen entweder gar „keine, oder die bey ihnen im Bau stehenden Mei„ster vorschlagen: so haben die Kommissarien so„fort andere zu ernennen.

4) „Der oder die Kommissarien sollen die „Partheyen und Kunstverständigen durch einen „Rathsdiener vorfordern, an Ort und Stelle „eine Partheye nach der andern im Beyseyn „der Werkverständigen ihre Gründe vorbringen „und wissen lassen, hierauf die gütliche Aus„kunft versuchen, und in deren Entstehung die „Werkmeister anweisen, und so dann sich mit „den Partheyen von der streitigen Mauer oder „Wand entfernen, mithin auf die Art denselben „völlige Freyheit lassen, auch deren Gut„achten, welches sie schriftlich einbringen müssen, „zu Protokoll nehmen.

„Fals jedoch die Kunstverständigen die Par„theyen, bey dem Geschäfte des Augenscheins,

„nochmals behuf einiger Erläuterungen zu spre-
„chen verlangen: so hat die Kommission solches
„geschehen zu lassen, nach gegebener Erläuterung
„aber wiederum mit ihnen zurück zu treten.

5) „Wenn beyde Kunstverständige in ihrer
„Meinung und ihrem Gutachten übereinstim-
„men: so soll die Sache darnach sofort entschie-
„den werden.

6) „Weichen aber beyde Kunstverständige von
„einander in ihrer Meinung und Gutachten ab,
„so soll auf beyder Theile Kosten ein dritter
„Meister, wenn die Bauenden sich desfalls
„nicht vereinigen können, durchs Loos bestimmet,
„und nach demjenigen Gutachten, dem er
„beytreten wird, der Streit entschieden werden.

7) „Sollte der eine bauende Theil bey dem
„Gutachten, das entweder beyde Kunstverstän-
„dige einmütig gegeben, oder welchem ein drit-
„ter Meister beygepflichtet hat, sich nicht be-
„ruhigen wollen, so sollen, jedoch nicht an-
„ders als auf dessen alleinige Kosten, von Obrig-
„keitswegen zwey Kunstverständige ernannt,
„und die Sache sodann nach dem Gutachten, wel-
„chem sie beyde beytreten, entschieden werden.

8) „Sind sie aber verschiedener Meinung;
„so wird das Erkenntniß nach dem Gutachten,
„worinn die mehresten einig sind, abgefaßt,
„und dagegen weder Leuterung, noch Appellation
„quoad effectum suspensivum zugelassen wer-
„den.

9)

9) „Wenn es sich fügte, daß unter den fünf „Kunst- und Werkverständigen keine Mehrheit „der Stimmen erhalten würde: so soll die „Mauer oder Wand vor gemeinschaftlich gehal„ten werden.

10) „Wenn beyde Partheyen, oder auch „nur die eine darauf dringen wird, daß die „Kunstverständigen ihr Gutachten eidlich erhär„ten; so soll die Kanzley dieselben gleich folgen„den Tages mit dem gewöhnlichen Eide be„legen. Hat ein Kunstverständiger einmal sol„chen Eid hier in der Kanzeley geschworen, so „wird er nachgehends bey andern Besichtigun„gen auf seinen geleisteten Eid verwiesen, und „bedarf es keiner weitern eidlichen Bestärkung. „Decretum im engern Rathe, Goslar den 12ten „October 1780 [c]).

Anmerkung.

Es gehört hierher, was wir bereits im ersten Theile dieses Werks, im vierten Hauptstück §. 19. u. f. vom Baugericht und der Baupolicey ausgeführt haben.

Commission, Vollmacht, Amt und Pflicht derer Commissarien.

1. In denen zu decernirenden Commissionen ist [d]) ohne rechtmässige Ursache der ordentliche Richter nicht zu übergehen, noch ihm ein anderer zu adjungiren und an die Seite zu setzen, überdies das Directorium der Acten [e]) dem ordent-

c) S. den ersten Theil dieses Werks IV. Hst. §. 23.
d) Siehe die erlenterte S. Pr. Ordn. t. 1. §. 9.
e) Zugleich mit den Sportuln. O. P. S. R. c. 1.

dentlichen Richter zu überlassen; Erled. der Landes-Gebr. de Ann. 1661. tit. von Justitien-Sachen §. 16. & 42. *Berger.* E. D. F. tit. 1. obs. 7. ibique not. 1. p. 20. seq.

2. In zu decernirenden Commissionen, vor dem Decret, Partheyen zu hören, sey nicht nöthig, noch genugsam nützlich, lehret *Mev.* P. 2. dec. 164. Derohalben kann sie auf eines Parts Anhalten decerniret werden, die andre nicht, oder, ungehört, *Mev.* P. 3. dec. 203. wenn nicht da sey eine Sache, die dem Richter einen Zweifel macht, ob Commissionen zu decerniren und das Decret vom Anfange etwas Nachtheils haben werde, *Mev.* P. 8. dec. 469. oder alsobald erhelle, daß der Widerpart eine rechtmäßige Ursache die Commission zu recusiren habe, *Mev.* P. 8. dec. 114. Dergleichen ist grössre Familiarität und vertraulicher Umgang mit Gegentheilen, wie auch einiger an ihm befundener faveur und Günstigkeit, *Mev.* P. 9. dec. 18. add. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 20. en. 29.

3. Die Commissionen, die von einer Part extrahirt ausgebracht werden, daß sie in Ansehn des andern nicht necessär und einer Nothwendigkeit, sondern voluntatis seyn, und auf den Willen ankommen, weil niemand von dem Competenten und ordentlichen Richter an ein ausserordentlich Gericht zu ziehen sey, lehret mit *Strycken.* in introduct. ad prax. c. 2. §. 21. *Berger.* in oecon. jur. lib. 4. tit. 3. th. 1. not 14. p. 920.

4.

4. Wann die Commission aussergerichtlich, oder dem Widerpart nicht gehört, decretiret, so kann die recusation des Commissarii in der Commissions-Handlung selbst noch geschehen, und von dem Commissario attendirt, von ihm an den Richter referiret, und über dessen recusation decret oder Urtel erwartet werden, *Mev.* P. 9. dec. 121.

5. Ein Commissarius kann dem Richter adjungiret werden in Sachen von grossen Nachtheil, und in peinlichen Fällen, *Carpz.* dec. 221. n. 20. seq. auch wegen Argwohn und Verdacht, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 1. en. 5. Es ist aber nicht praecis eben derjenige zu adjungiren, den der gravirte Theil erwehlet hat, *Carpz.* c. l. n. 2. add. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 20. en. 29.

6. In Commissionen ist des adjungirten Commissarii Petition frey, Thesaur. dec. 255. n. 1. und ist nicht leicht zu versagen die Adjunction des Commissarii, auf Ansuchen auch eines von mehrern, welchen schon die allgemeine Commission decerniret ist, *Mev.* P. 5. dec. 128. wenn nur frühzeitig um die Adjunction Ansuchung geschieht: denn dieselbe wird in der Handlung der zu expedirenden Commission nicht attendirt, wenn sie auch gleich mit Protestation geschehen, *Mev.* P. 3. dec. 110. Im übrigen geschiehet die Adjunction auf Kosten des darum Anhaltenden, *Wernher.* Sel. obs. for. P. 9. obs. 6.

7. Die an den Superintendenten und Ambtmann zugleich gerichteten Commissionen sind bald

in

in der Superintendenten Hause, oder Superintendur, wenn nemlich die Sache vor das Consistorium gehört, bald in dem Ambthause, wenn die Sache unter das Amt gehört, zu expediren, und also auch die original-Documente an dem Orte, wo die Acten expedirt werden, zu lassen, dem andern Commissario aber die Abschriften, und selbige, ohne Entgeld, zu geben, *Berger.* E. D. F. tit. 1. obs. 7. not. 3. p. 22.

8. Wer einmal Commission des Fürsten gesucht und erhalten hat, der vermag nicht, ihr wieder Verzicht zu leisten, noch auch der vom Commissario ausgelassenen Citation, wenn nemlich einer, die Commission minder geachtet, vor einem andern Unterrichter litigiren will: Anders verhält sichs, wenn vor dem Oberrichter, der die Commission geordnet hat, *Carpz.* Proc. tit. 9. art. 3. n. 78. seq. & dec. 97. add. *Berlich.* P. 1. dec. 128. *Berger.* dec. 249. vielweniger ist zeitwährender Commission der Streit zu agitiren und die Sache zu treiben vor dem ordentlichen Richter, denn dessen Jurisdiction wird durch die Commission suspendirt und aufgeschoben, *Carpz.* P. 1. c. 1. d. 12.

9. Die Litis pendenz, Rechtshängigkeit oder Rechtshängige Sache, darüber noch processirt wird, kann Commission decernirend nicht interrumpirt, unterbrochen und dazwischen was vorgenommen werden, *Carpz.* Lib. 2. R. 51. *Berger.* oecon. jur. lib. 4. tit. 4. th. 1. n. 15. p. 921.

10.

10. Die zum gütlichen Vergleiche demandirte und aufgetragene Commission soll, dem schon intentirten und angestellten Processe unbeschadet, vor allen Dingen expedirt werden, *Carpzov.* Proc. tit. 9. art. 3. n. 101. obwohl die angefangene und bey rechtshängiger Sache zu versuchenden gütlichen Vergleiche unter den Partheyen decretirte Commission den Proceß nicht suspendirt, noch dem ungehorsamen Beklagten hilft, daß er nicht in Ehehaft und Verlierung der Sache condemniret werde, *Carpz.* L. 2. R. 51.

11. Commissarien wird sehr selten die Jurisdiction aufgetragen: weil ihnen mehrentheils nur der Sachen Untersuchung und gütliche Beylegung committirt, aufgetragen und anvertrauet wird, welches die Kraft und Macht oder Gewalt der mandirten und aufgetragenen Gerichtsbarkeit nicht berührt, *Stryck.* us. mod. tit. de offic. ej. cui mandat. §. 2. conferire *Carpz.* Proc. tit. 2. art. 1. n. 19. *Barth.* hodeg. for. c. 1. §. 4. lit. x. p. 37. wie sie denn auch in dem Kayserlichen Cammer-Gericht mehrentheils zu dem Ende constituirt werden, daß sie Zeugen verhören, oder über einen Incident- und Neben-Punct des Facti Wahrheit untersuchen und darüber dem Richter referiren. S. *Blum.* Proc. Cam. tit. 73. §. 9. *Rutger. Rul.* de Commissar. P. 1. Lib. 1. c. 3.

12. Wenn aber denen Commissarien die Macht und Gewalt nicht nur zu untersuchen, sondern auch die Sache des ordentlichen Richters

völlig zu decidiren gegeben, so haben sie Mandatam Jurisdictionem, solche Gerichtsbarkeit, die ihnen von dem, der Gerichtsbarkeit vor sich hat, aufgetragen, daß sie solche verwalten mögen, *Stryck* c. l. §. 2. 3. add. *Carpzov.* c. l. n. 20. *Barth.* c. l. denn in solchem Fall gebraucht sich der Commissarius des auftragenden Fürstens Gerichtsbarkeit, und kann alles das, was der Fürst selbst, wenn er gegenwärtig wäre, nach Ordnung des Rechts thun würde und wolte, expediren und verrichten. Aus welchem die Macht und Gewalt zu exequiren und zu vollstrecken einem solchen Commissario nicht zu versagen, *Stryck.* c. l. §. 2. & 4. *Barbos.* ad c. 7. x. de offic. jud. deleg. n. 2. *Carpz.* P. 1. c. 1. §. 17. n. 5. Ob wohl heut zu Tage denen Commissarien dieselbe denegirt, *Boeckelmann* ad ff. tit. de offic. ej. cui mand. in fin.

13. Commissarien steht nicht frey, und ist nicht vergönnt, von Sachen oder Fällen, die in der Commission nicht ausgedruckt seyn, zu urtheilen, weil die Commission stricti juris, engen, genauen und strengen Rechts ist, c. 33. x. de offic. jud. *Gail.* Lib. 1. obs. 35. n. 2. *Barth.* hodeg. for. c. 1. §. 4. lit. R. p. 37. Daher, wenn der Commissarius nicht dem Tenor, Inhalt und Inbegrif seiner Commission folgt, sondern weiter gehet, so wird ihm unbestraft resistirt und widerstanden werden können, *Gail.* c. l. n. 4. Die Cautel und Fürsichtigkeit hiebey ist, daß in solchem Fall dem Commissario widersprochen, und von ihm, wenn er zu weitern

und

und mehrern gehet, appelliret werde, *Gail.* c. l. n. 5.

14. Daher hat vor Commissarien weder Adhaesion und Anhang, noch Intervention statt, *Mev.* P. 6. dec. 255. *Barth.* c. l. Ja, daß die vor Commissarien eingewendete Leuterung von dem, oder, wider das Urtheil, das sie publiciret und eröffnet haben, nicht gelte, sondern dieselbe vor dem Judice delegante geschehen müsse, lehret *Berger.* oecon. jur. lib. 4. tit. 3. th. 1. not. 13. p. 920.

15. In accessorischen und connexen, zusammenhangenden und zugehörigen Sachen kann ein Commissarius cognosciren und Untersuchung vornehmen, c. 5. x. de offic. jud. deleg. *Gail.* lib. 1. obs. 35. n. 8. Daher kann er Partheyen vorladen, Ungehorsame bestrafen, einen Boten erwählen, und denselben, wo er eine falsche Relation erstattet, strafen, sich Officialen constituiren, und das übrige handeln und thun, was zu der Sachen Expedition und Nothwendigkeit gehört, *Gail.* c. l. n. 9. *Carpzov.* Proc. tit. 2. art. 3. n. 33. wie auch über die Früchte, Usuren, Zinsen und Interesse zu sprechen, *Gail.* c. l. n. 10. *Carpz.* P. 1. c. 1. d. 17. n. 4.

16. Die Reconventions- und Widerklags-Sache kann auch vor einem Delegirten oder Commissario tractirt werden, c. 1. X. de mut. petit. *Gail.* Lib. 1. obs. 35. n. 12. wenn er nur gegeben und geordnet ist auf Anhalten des Wiederbeklagten: Ein anders derohalben ist in so einem, der aus eigner Bewegnis von dem Ober-

herrn constituiret worden, *Berger.* E. D. F. tit. 6. obs. 1. not. 4. n. 196.

17. So wird auch nicht dafür gehalten, daß ein Commissarius die Gränzen seiner Commission überschritten habe, wenn er Inhibition thut, daß ein Werk, weil die Sache rechtsgängig, nicht geschehe, *Wernher.* sel. obs. for. p. 10. obs. 275.

18. Wenn aber gleich dem Commissario recommandirt und aufgetragen, daß er dem Licitatori und darauf bietenden das Lehngut adjudicire und zuspreche, die Gränzen aber seiner Vollmacht überschreitet, wenn er die Unterthanen, ehe und bevor der dem ersten ältern Besitzern präfinirte gewisser Termin zur Resignation des Eigenthums zwingen will, daß sie sich dem neuen Besitzer Gehorsam zu leisten verbindlich machen, *Rivin.* O. P. S. tit. 40. en. 14.

19. Wenn die Sache schlechterdings und in genere committirt ist, so wird nicht nur das bloße Possessorium, sondern auch das Petitorium vor committirt gehalten, vermöge des Texts in c. 1. x. de sequestr. *Gail.* lib. 1. obs. 35. n. 1. es wäre denn, daß die Possessions-Sache benennt, beniembt und in specie committirt sey, *Gail.* c. l.

20. Die Stücke des Amts und der Verrichtung eines Commissarii sind, von denen Sachen, die ohngefähr fürfallen und die Commission verhindern, wo sie nicht zu ihrem Amte und Verrichtung gehören, an den Committenten zu berichten, c. 2. de offic. deleg. *Mev.* P. 6. dec. 255. n. 1. Und fürsichtige Commissarien consuliren

suliren dero Committenten, und erwarten seine Erklärung und seinen andern Befehl, wenn wegen der Partheyen Widersprechung sie der committirten Jurisdiction halber zu zweifeln anfangen, ob nemlich ein solcher streitiger Artikel unter der Commission begriffen werde, per text. in c. si quando x. de rescript. *Gail.* c. l. n. 5.

21. Es geziemet sich aber nicht, daß der Commissarius wieder zurück laufe, die Partheyen remittire an den Committenten in solchen Dingen, die dessen Amte obliegen, sondern er soll selbsten von denselben also statuiren, wie er es vor Recht hält, *Mev.* P. 6. dec. 254.

22. Ein Commissarius, wenn Committent auch todt, nimt recht die Zeugen-Verhör vor, wenn nur Committent noch am Leben gewesen nach ausgelassener Citation, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 27. en. 4.

23. Wenn mehrere Commissarien constituirt seyn, kann einer ohne dem andern gültiger Weise nichts thun, es wäre denn, daß die Commissions-Function und Verwaltung mehrern nicht nur zusammen, sondern auch samt und sonders demandirt worden sey, *Carpzov.* Proc. tit. 2. art. 3. n. 24. seq. *Swendend.* ad Fibig. p. 46. Ja, ein verhinderter Commissarius trägt recht seine Vices dem andern, und dieser dem dritten Mit-Commissarien auf, wenn sie gleich von Fürsten conjunctim und zusammen gegeben seyn, wie solches bezeuget *Wernher.* sel. obs. for. p. 10. obs. 375. add. *Carpz.* c. l. n. 28. 29.

24. Commissarien des Fürsten können subdelegiren oder was ihnen committirt und anbefohlen, einem andern auftragen, l. 5. C. de Judic. l. un. C. qui pro sua Jurisdict. c. 26. x. de offic. deleg. *Gail.* lib. 1. obs. 97. n. 9. seq. *Rivin.* ad O. P. S. tit. 23. en. 4. welches zwar anzunehmen sey von Commissarien, die aus der Canzley des Fürsten constituiret werden, nicht aber auch von Commissarien, deren Oberhof-Gerichte, *Berger.* E. D. F. in Supplem. ad tit. 1. p. 1770. Heut zu Tage könne gar keiner, es möge entweder von Fürsten oder der Unterobrigkeit der Commissarius gegeben werden, von demselben subdelegirt werden, lehret *Wernher.* sel. obs. for. p. 10. obs. 375. n. 4. add. *Berger.* oecon. jur. Lib 4. tit. 3. th. 1. not. 11.

25. Wenn die Commission Amtshalber oder aus eigner Bewegniß decretirt, so tragen beide Theile die Kosten, *Rivin.* ad O. P. S. tit. 36. en. 10. wenn sie aber auf Ansuchen und Bitten decretirt worden, trägt sie der, welcher sie impetrirt und erhalten hat, *Rivin.* c. l. en. 21. *Horn.* c. 16. Sent. 2.

26. Die gerichtlichen Expensen oder Unkosten der Commissarien sind nach der **Erledigung der Landes-Gebrechen** de Ann. 1661. tit. von **Justitien-Sachen** zu moderiren, *Berger* E. D. F. tit. 36. obs. 1. p. 10. 10. Und denen Commissarien werden vor Expedition der Sachen und Kosten, wenn über Land zu reisen ist, auf jeden Tag 2 Thaler von den Partheyen subministrirt und dargegeben, *Rivin.* c. l. en. 21. 27. Siehe den L. Citatio th. 4. §. 267.

§. 268.

Von der *Nunciatione novi operis*, und wie dabey zu verfahren.

Wer sich zu nahe getreten vermeint von des Nachbaren Bau, der kann bey der Obrigkeit die Nunc. novi operis als einer Klage sich bedienen, und darauf dringen: daß dem Bauführer der Bau so lange untersagt werde, bis er bewiesen, daß er so und nicht anders zu bauen berechtiget sey. Bis dahin, daß er solchen Beweiß beschaffet aber hinlängliche Caution stelle [f]). Fährt aber der Bauende, dieses Widerspruchs ohngeachtet, dennoch fort, so muß er sich gewärtigen, daß auf seine Kosten das Gebäude wieder eingeworfen werde [g]). Die Gefahr des Verzuges macht jedoch hier eine kleine Ausnahme [h]).

§. 269.

Die Caution auf die *Nunciationem novi operis* muß angenommen werden.

Da oft ein großer Schade für den Bauherrn entstehen kann, wenn er im bauen aufgehalten wird; so ist seine Caution, wenn er sich erbietet: daß, wenn er nicht sein Recht also zu bauen, wie geschehen, erweisen werde, er geschehen lassen wolle, daß auf seine Kosten das Werk niedergerissen werde, anzunehmen und nicht zu verwerfen, weil die natürliche Billigkeit und Vermei-

f) tot. Tit. ff. de Noui oper. nunc.
g) L. 1. pr. L. 20. de Novi oper. nunc.
h) L. 5. §. 11. 12. 13. ff. de Novi oper. nunc.

dung des Nachbars großen Schaden, bey zu entscheidenden Bau- und Servitutsachen, vor dem strengen Rechte, so die Eigenschaften des Remedii: Novi oper. nunc. & Interdicti quod vi aut clam mit sich führen, vorzüglich zu beobachten [i]).

§. 270.

Bey der *Nunciatione novi operis* finden zweyerley Arten Mandaten statt.

Auf die Nunciationem novi operis werden bekanntlich zweyerley Mandate ohne Clausul nachgesucht. Entweder ein Demolitorium & Restitutorium wider denjenigen, der nach geschehener Denunciation, solcher ohngeachtet mit bauen fortfährt; oder ein Mandatum Inhibitorium de non impediendo aedificare, z. E. wenn der bauende Theil oder Nunciat drey Monate lang mit bauen eingehalten, in solcher Zeit aber der Nunciant das Recht seines Widerspruches nicht dargethan, und der Nunciat sich zu annehmlicher Caution erboten, welche der Nunciant und Prohibent anzunehmen [k]). Ob nun derjenige, der den neuen Bau angezeiget, die Cautionem de opere demoliendo alsdann anzunehmen, wenn nachhero der Augenschein lehret daß der Bau widerrechtlich, und er dessen Fortsetzung zu gestatten schuldig sey oder nicht? so

i) Cramer Wetzlarische Nebenstunden, Th. 26. cas 2. p. 19. L. 8. §. 3. & L. 20. §. 3. ff. de Novi oper. nunc.

k) L. 20. §. 9. seq. ff. de Nov. oper. nunc.

so ist in Erwegung zu ziehen, daß nach dem L. vn. Cod. de Nov. oper. nunc. *Gail.* Lib. 1. obs. 16. n. 17. *Peter Frider.* L. 2. de mandat. c. 21. n. 26. *Wurmser.* tit. 49. obs. vn. der Nunciant vor Ablauf dreyer Monate, in welcher Zeit über das neue Werk gestritten wird, den Bau zu gestatten und die Caution anzunehmen, nicht könne gezwungen werden. Wohingegen **Christoph Schwanmann** in proces. Camer. L. 1. c. 11. n. 4. behauptet: daß der Nunciat mit bauen einzuhalten nicht schuldig, weil durch die geforderte und hinlänglich bestellte Caution die Nunciatio noui operis ipso iure aufgehoben, und der Nunciat drey Monat mit bauen einzuhalten nicht schuldig, wobey er sich auf L. 10. §. 5 & 12. ff. de Nov. oper. nunc. imgleichen auf die Kammergerichts-Ordnung P. 2. T. 22. §. Es wäre denn ꝛc. wie auch verschiedene beym höchstpreisl. Kaiserlichen Reichscammergerichte deshalb ergangene Mandata sine Clausula beruft.

§. 271.

Auf welchen Fall der Fortbau gegen Caution zu verstatten.

Es ist hier wohl in Erwägung zu ziehen, was der Text: L. 12. §. 7. Cod. de aedif. priv. in sich enthält, damit der Nunciat nicht aus Emulation, Neid oder Bosheit des Nuncianten in vergebliche Kosten gestürzt wird. Ist z. E. der Winter vor der Thür, so leidet die drey monatliche Frist auch eine Einschränkung. Auf

diese

diese Fälle nun kann der Fortbau gegen hinlängliche Caution verstattet werden [l]). Hat aber der Nunciant durch die Fortsetzung des Baues einen offenbaren Schaden und Nachtheil zu gewarten, so wird billig die Caution verworfen.

Die Rechtsgelehrten haben sich gewisse Grundsätze bey dieser streitigen Materie gemacht: sie verwerfen die von dem Nunciaten dargebotene Caution alsdann:

1) Wenn es sofort in die Augen und Sinne fällt, daß ein Bau widerrechtlich sey [m]).

2) Wenn der Nunciant durch Fortsetzung des Baues einen merklichen unersetzlichen Schaden leidet [n]):

3) oder derselbe am bauen selbst gehindert wird:

4) Wenn der Bau gegen ein offenbares Gesetze, Verbot oder Vergleich unternommen worden [o]):

5)

---

l) Thesaur. Dec. 204. n. 4. *Carpzov.* L. 1. Resp. 7.

m) L. vn. Cod. de Nov. op. nunc. *Gail.* Lib. 1. obs. 16. n. 17. *Petr. Frider.* de Mandat. L. 2. c. 21. n. 26.

n) *Wernher.* Observ. for. Tom. 1. part. 1. obs. 374.

o) *Mev.* P. 1. Dec. 140.

5) wo es die Umstände nicht anders zulassen, und die Nothwendigkeit ergiebt, daß der Bau demolirt werden muß [p]);

6) wenn das Recht, den Bau zu untersagen, von Seiten des Nuncianten gründlich und deutlich, mit großer Wahrscheinlichkeit dargethan; dahingegen die Gründe des Nunciaten, welche dieser für sich eingeführt, sehr schwach sind, und wenig Gründliches und Wahrscheinliches mit sich führen [q]). Allermaßen die Caution alsdenn unmöglich mit Grunde Rechtens annoch angenommen werden kann, wenn albereits in continenti dargethan ist: daß der Nunciat kein Recht zu bauen habe, vielmehr ein Richter, der solche annoch zulassen wollte, sich offenbar verdächtig machen würde [r]). Und stimmen die Rechtslehrer dahin überein, daß sodann die wirkliche Demolition, und zwar zugleich mit auf die Ersetzung aller gehabten Kosten und erlittenen Schadens zu erkennen sey, als wozu auch des Nunciaten Erben noch in soweit verbunden, daß sie die Wegschaffung des Nunciirten Gebäudes gestatten müssen [s]). Selbst bey

p) L. 22. ff. de Nov. oper. nunc.
q) *Mindan.* de Mandat. 2. 31. 8. *Ant. Faber.* Cod. 8. 6. 3.
r) L. 22. ff. de Nov. oper. nunc. *Berger.* sel. obs. for. obs. 108. v. Cramer Wetzlarische Nebenst. Th. 96. cas. 6. §. 16.
s) Lex vnica. Cod. de op. nov. nunc.

den Römern war die Limitation, daß nur bloß die Caution zulässig sey, wenn der Nunciant binnen drey Monat sich nicht anschickt, die Unrechtmäßigkeit des Baues zu zeigen [t]).

Wodurch um so mehr bestätigt wird, daß, wo unstreitig und klar vor Augen liegt, es geschehe den Nuncianten ein solcher unwiederbringlicher Schade, welche durch die Caution nicht statt finde, mehr erwogen gemeiniglich wenn der Bau nach angenommener Caution vollführet ist, dem Nuncianten, wenn er schon obsieget, die Demolition vielmehr erschweret wird, als wenn solche gleich Anfangs vor vollendeten Bau, mit Verwerfung der Caution, verfüget worden [u]). Jedoch ist auch nicht zu leugnen, daß wenn eine solche Verhinderung bey der Sache eintritt, weshalb die Entscheidung so bald und geschwind nicht geschehen kann, es bey dieser intrikaten Sache gerathener sey, die Caution anzunehmen, indem Justinian [x]) also davon schreibt: si aliquod ambiguitatis impedimentum appareat, quo minus res illico decidi valeat, quocumque modo illud impedimentum appareat, quo nempe causa, & in omnibus indistincte causis, quarum decisio est intricatior, Magistratus cautionem recipere potest. *Bachov.* ad *Treutler.* Vol. 2. Disp.

t) add. *Brunnem.* ad cit. L. vn. Cod. de Novi oper. nunc.
u) *Leyser.* Vol. 6 spec. 426. med. 9.
x) cit. Lege vnica Cod. de Nou. oper. nunc.

Diſp. 18. §. 3. lit. c. *Meyer* in Colleg. Argentor. de Nov. oper. nunc. §. 15. Wogegen die Meinung des **Leyſers** und anderer nur dahin gehet: Si Jus prohibendi ex parte Nunciantis vel liquidum, vel veroſimile admodum ſit, & in contrarium argumenta, quae aedificans pro ſe adducit, parum ponderis habere videantur, cautionem oblatam locum non inuenire.

Gleichwie nun bey ſobewandten Umſtänden, die Rechtslehrer bey denen Fällen, wo die Sache zweifelhaft und des Nucianten Vorbringen altioris indaginis iſt, der Caution ſtatt geben, ja **Gailius** Lib. 1. obſ. 16. n. 17. bezeuget, daß beym Hochpreisl. Kaiſerl. Reichskammergerichte unter andern in Sachen Rellingen wider Werner Wilebher darnach erkannt worden, welchen beytreten *Mindanus* de Mandatis c. 31. n. 26. *Cocceius* Tom. 2. Conſ. 321. *Mevius* Part. 2. Deciſ. 180. n. 6. mithin auch ein Reichsſtand in Fällen, da er durch Annehmung hinlänglicher Caution einen Bau geſtattet, bey dieſer Ausübung ſeiner unſtreitigen Hoheits- und Territorialrechte, indem er ſeinen Unterthanen weitläuftige Nunciationes und Appellationes nicht geſtattet, nach aller Billigkeit zu beurtheilen iſt, und **Schaumburg** ad Pand. Lib. 39. tit. 1. §. 7. lehret: ſi dubia nunciantis res ſit, ſalvo cuiusuis iure petitorio deducendo, cautionem de demoliendo admittendam eſſe, maxime, ſi Reipublicae vel Nunciati peculiariter interſit, ut opus continuetur, gleich

dem

dem Lex 5. §. 11. 12. ff. de Novi oper. nunc. ausdrücklich opera publica ad communem vtilitatem suscepta supponirt, und *Voetius* ad Pand. Tit. de Novi oper. nunc. p. 557. insonders angeführt hat: quod a salute & securitate publica desumta ratio, in Cloacis & Riuis reficiendis, Nunciationem impediat; so ist bey der Frage: Ob eine Nunciatio novi operis statt finde oder nicht? keine andere Entscheidung zu finden als diese: Quoties salus & securitas publica nunciationi operis obstat, toties eandem cessare, sub dicta nimirum limitatione: ut postmodum de operis Justitia causa plene cognoscatur. Dem gemäß die Rechtsgelehrten, als *Lauterbach.* ad Pand. Tit. de Novi oper. nunc. p. 559. *Fachinaeus* L. 8. c. 48. den Schluß machen: Novi operis nunciationem locum non habere 1) in operibus publicis ad communem utilitatem susceptis, & 2) quorum mora damnosa est. v. Cramer. Wetzlar. Nebenstunden Th. 36. cas. 7. §. 17. 18.

§. 272.

Von den verschiedenen Wirkungen der *Nunc. novi oper.*

Es ist das Mittel der Ankündigung eines neuen Werks aber auch nach seinen verschiedenen Wirkungen zu betrachten und zu unterscheiden; denn die Remissio Nunciationis gehet nicht so weit,

daß

daß der Nunciant, nach bestellter Caution vom Nunciaten, sein Recht wider diesen nicht fortsetzen und die Unrechtmäßigkeit des gegentheiligen Baues darthun, auch dessen Demolition bewirken könne. Er darf nur das Interdictum quod vi aut clam gebrauchen, und kann dadurch erlangen, daß alles das, was mit Gewalt, heimlich, oder auf sonst unbehinderte Weise, in re soli geschehen ist, denjenigen, so ein Interesse bey der Sache haben, daß solches nicht geschehen seyn dürfe, in vorigen Stand hergestellet werde [y]). Und gleichwie die Nunciatio gegen einen vorhabenden oder angefangenen Bau statt hat; also findet das Interdictum quod vi aut clam gegen einen bereits fertig gewordenen Werke Platz [z]). Mit diesem Interdicto kann auch die Actio negatoria & confessoria cumulirt werden, wo de jure in Corpora die Frage ist, Leyser volum. 6. spec. 426. med. 7. schreibt davon also: Judex nunciationem operis iam perfecti in illam, quam institui oportuisset, actionem flectere debet, vel in actionem, quod vi aut clam, aut, si nulla vis & clandestinitas appareat, in actionem negatoriam recipere.

§. 273.

y) C. 1. pr. 1. §. 4. x. quod vi aut clam.
z) Cap. 1. §. 1. de Novi oper. nunc. *Lauterb.* Colleg. th. pr. L. 39. Tit. 1. §. 32. *Carpzov.* Lib. 1. Resp. 6. *Gail.* Lib. 1. Obs. 16. n. 16.

§. 273.

Bey der *Nunciatione novi operis* ist ein accurater Riß erforderlich.

Besonders ist ein genauer Riß bey der Nunciatione novi operis vonnöthen [a]); und müssen auf solchem Risse die alten Werke mit schwarzen Linien und dunkeler Farbe, die neuen Werke aber mit rothen Linien und heller Farbe zum Unterschiede angemerkt werden. Diesem Abrisse muß auch ein Bauanschlag von dem neuen Werke beygefügt werden [b]).

Ausser dem, was wir in unserer Geomet. for. und in diesem Werke bereits von Erwählung, Beschaffenheit, Vorladung, Verpflichtung, auch Berichten der Werkverständigen bey Baustreitigkeiten, Augenscheinen und Taxationen angeführt haben, kann man noch besonders nachlesen, *Rüttger Ruland.* de commiss. & commiss. Part. 1. Lib. 4. c. 4. seq. *Carpzov.* Part. 1. Const. 16. def. 4. & 5. *Mascard.* de Probat. Concl. 1175. *Menoch.* Cons. 849. n. 1. seq. *Pacian.* de Probat. c. 47. n. 140. *Schwanmann.* Proc. Camer. 1. c. 10. *Anton. Mornac.* in L. 3. Cod. fin. reg.

§. 274.

---

a) L. 8. §. 5. ff. de nov. oper. nunc.

b) Novell. 7. c. 3. §. 2. circa fin. *Mascard.* de Probat. Concl. 716. *Gilhausen* arbitr. Jud. civ. Part. 2. art. 2. c. 6. §. 7. n. 3. *Pruckmann* Cons. 20. qu. 1. n. 49. *Fr. Munnoz de Escobar.* de ratiocin. c. 16. n. 7.

§. 274.

Das *Interdictum quod vi aut clam* braucht nicht so fort angestellet zu werden.

Wider denjenigen, der heimlich etwas vorgenommen oder gebauet, kann man das Interdictum quod vi aut clam binnen Jahresfrist noch anstellen, und darauf anhalten, daß die Sache in vorigen Stand wieder gestellet, und das Interesse geleistet werde [c]). Dem Richter liegt hiebey ob, daß er nach der Billigkeit verfahre und untersuche: ob nicht die gemachte Sache dem Bauenden vielmehr Nutzen schaffe, als dem Kläger, oder vielleicht Klägern gar nicht schädlich sey. In welchem Fall nicht so gleich auf die Wegschaffung des Gebaueten, sondern, daß der Beklagte dem Kläger etwa einen gewissen jährlichen Zins, oder so viel dessen verlohrnes Interesse ausmacht, bezahle, zu dringen ist [d]).

§. 275.

Von der Negatorienklage.

Wer vorgibt, daß er, vermöge einer habenden Servitut, entweder in dem Seinigen dem Nachbar etwas zum Nachtheil zu bauen befugt sey, oder dem Nachbar verbieten will, daß dieser nach seinem Belieben auf dem Seinigen bauen dürfe, wi-

c) tot. Tit. Pandect. quod vi aut clam.
d) L. 2. §. 5. in fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. *Decius.* Cons. 244. n. 4. Surdus Dec. 168.

wider einen solchen kann die Negatorienklage angestellet werden; und gehet diese Klage mit Unterschied dahin, dem Beklagten anzubefehlen: daß er nicht selbst widerrechtlich bauen, auch nicht dem klagenden Nachbar verbieten solle, sich der natürlichen Baufreyheit auf dem Seinigen zu bedienen. Es schlägt zwar das Interdictum quod vi aut clam hier ein; allein dieses kann nach Verlauf eines Jahrs nicht mehr angestellet werden, dahingegen die Negatorienklage sich bis auf dreyßig Jahr hinaus erstrecket e).

§. 276.

Das *Interdictum uti possidentis.*

Dieses Interdict kann derjenige anstellen, auf dessen Grund und Boden ein anderer etwas zu erbauen unternommen, und darauf halten, daß er das Gebauete sofort wieder wegschaffen, den Kläger im Besitz nicht ferner stören, und ihm Genugthuung geben solle. f).

§. 277.

Von der Selbsthülfe.

Derjenige, auf dessen Grund und Boden etwas heimlich oder mit Gewalt erbauet worden, kann solches auch heimlich oder mit Gewalt wieder weg-

e) *Carpz.* Part. 2. Const. 3. def. 19.
f) L. 3. §. 9. ff. vti possid.

wegschaffen [g]). Es gründet sich dieses auf den cit. L. 29. §. 1. ff. ad. Leg. Aquil. daß nemlich einjeder befugt und berechtiget sey, sein Recht auf dem Seinigen, so gut er kann, zu erhalten und zu beschützen [h]). Dergleichen Eingebäude wegzuschaffen aber nichts anders ist, als die Beschützung seines Besitzes, welche Beschützung einem jeden Privatmanne erlaubet ist: *Leyser.* Spec. 426. med. 2. weshalb denn auch derjenige, der auf solche Weise sich selbst bey dem Seinigen schützet, und Gewalt mit Gewalt vertreibet, ex interdicto unde vi nicht belanget werden kann, quia non tam eripit, quam in pristinam conditionem revertitur. *Mev.* P. 8. Dec. 329. Neueste Staatsacte unter glorwürdigster Regierung Kaiser Josephs des Zweyten, cap. 6. pag. 316.

§. 278.

Von der Cautionsklage.

Wenn des Nachbaren Gebäude durch den Einsturz drohet, des andern Gebäude zu beschädigen, so kann derjenige, der die Gefahr befürchtet, wi-

g) L. 7. §. 3. L. 22. §. 2. ff quod vi aut clam. L. 29. §. 1. ff. ad. Leg. Aquil. L. 17. princ. ff. de Seru. P. V. L. 1. Cod. vt nem. lic. sin. Jud. auct. *Struv.* Diss. de vind. priu. th. 38. *Schrader* de Feud. Part. 6. c. 6. n. 108. *Cothmann* Lib. 1. Resp. 38. n. 147.

h) *Everhard.* Consil. 205. n. 1.

wider den Nachbar die Cautionsklage anstellen, wenn er nemlich dieses nicht abändern will. Ereignet sich nachher wirklich der Schade, so erhält die Actio ex stipulatu, oder Ersetzung des Schadens, ihren Grund [i]).

Wenn ein anderer jemand in seinem Bau zu hindern suchet, der Bauherr aber glaubt, also wie er bauet, mit Recht Befugniß zu haben, so kann letzterer die Actionem confessoriam zur Hand nehmen, vermöge deren nicht allein überhaupt wider denjenigen, der eine Servitut, z. B. servitutem tigni immittendi, altius non tollendi, luminis etc. trägt, geklagt werden kann, daß er den klagenden Nachbar an dem Gebrauch solcher Dienstbarkeit nicht behindern und wegen des habenden Interesse Caution leisten solle [k]), sondern auch wider denjenigen zur Hand genommen werden, der jemand verbietet oder verhindert, daß er in dem Seinigen nicht nach Gefallen bauen solle [l]): gleich wie denn auch das Interdictum uti possidentis dazu dienet, daß derjenige, der von seinem Nachbar, nach seinem Willen und Freyheit in dem Seinigen zu bauen, unter dem Vorgeben gestört wird, daß er also zu bauen nicht befugt sey, eine Erkenntniß dahin zu erbitten: daß er also, wie geschehen, zu bauen

be-

---

i) L. 28. L. 40. pr. ff. de damn. infect. L. 7. §. fin. L. 8. L. 9. ff. cod. *Bocer.* Lib. 3. Disp. 18. th. 60.

k) L. 4. §. 2. & 3. L. 7. 21. si serv. vindic.

l) *Schneidewin.* in §. aeque. Inst. de Action. n. 10.

berechtiget sey, und jener Stöhrer allen durch seine Behinderung verursachten Schaden und Kosten zu erstatten, und Caution gegen alle fernere Behinderungen stellen müsse. L. 3. §. 2. ff. uti possid. L. 11. §. ff. de vi & vi arm. L. 12. ff. commun. diu. L. 52. §. 1. ff. de acquir. vel amitt. poss. *Menoch.* Rem. recup. poss. 3. n. 234. *Petr. Frider.* de Interdict. tit. 7. c. 1. n. 3.

Wenn jemand auf dem Seinigen mit dem Bau bleibt, so kann eine Protestationsklage, wenn sie nicht gleich eine Servitut zum Grunde hat, nicht einmal angenommen werden.

Ende der rechtlichen Baukunst.

Nachricht an den Buchbinder.

Die Kupfer werden hinten in das Werk geheftet, daß man sie herausschlagen kann.

Fig. 2

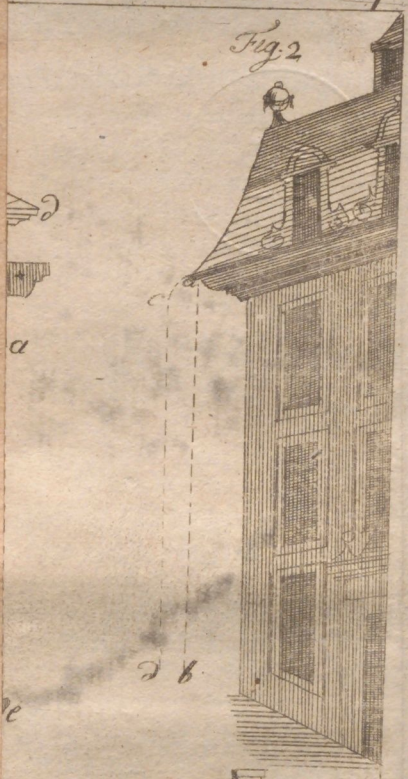

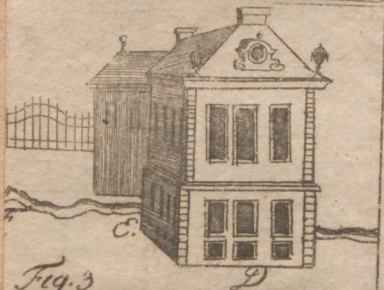

Fig. 3

Reinh. Architect. fecit

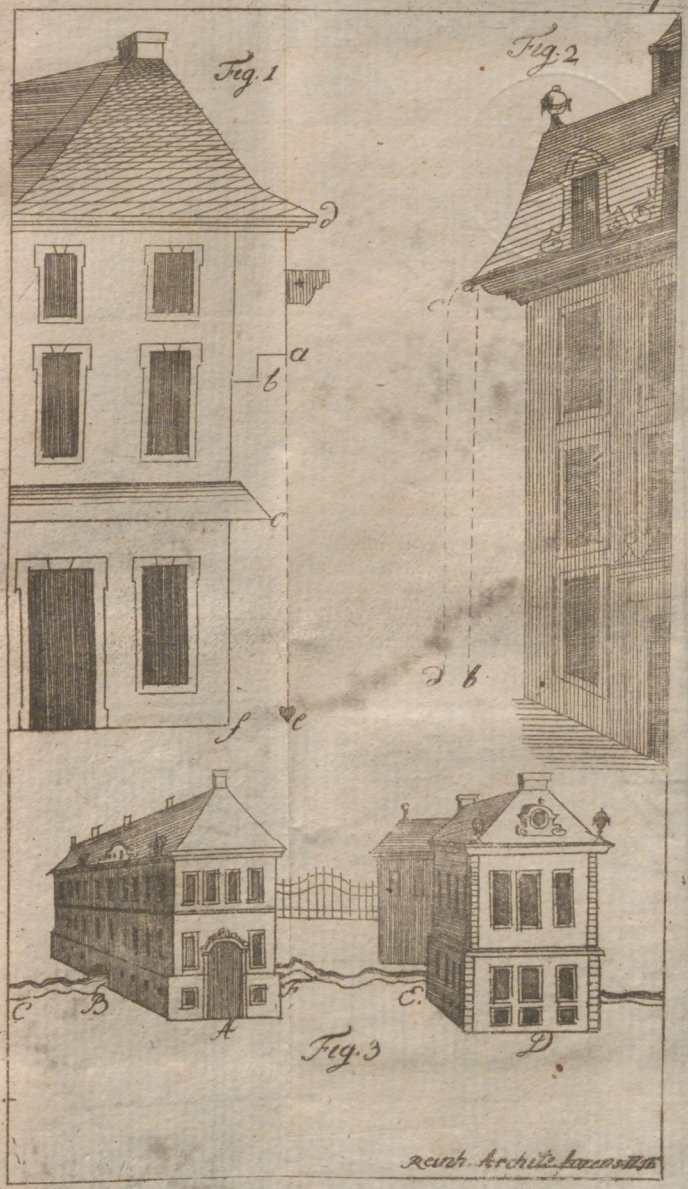
Fig. 1
Fig. 2
Fig. 3
a
b
c
d
e
f
A
B
C
D
E
F
Reinh. Architz. Jaren s. 1716

Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)

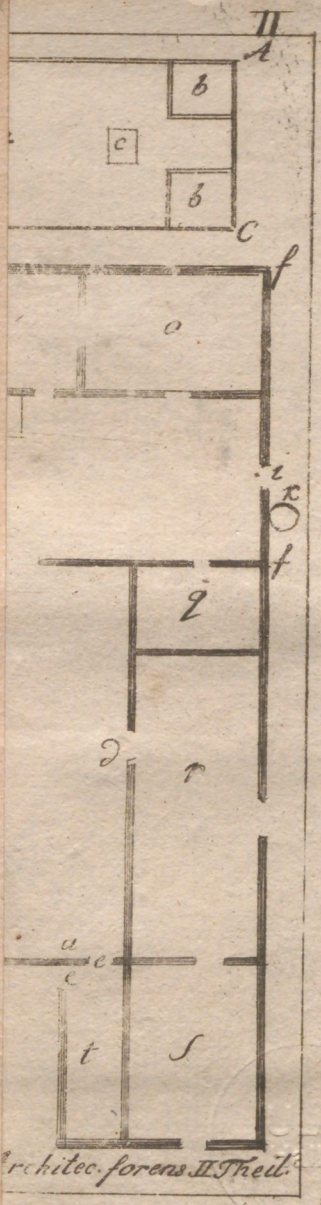

rchitec. forens II Theil.

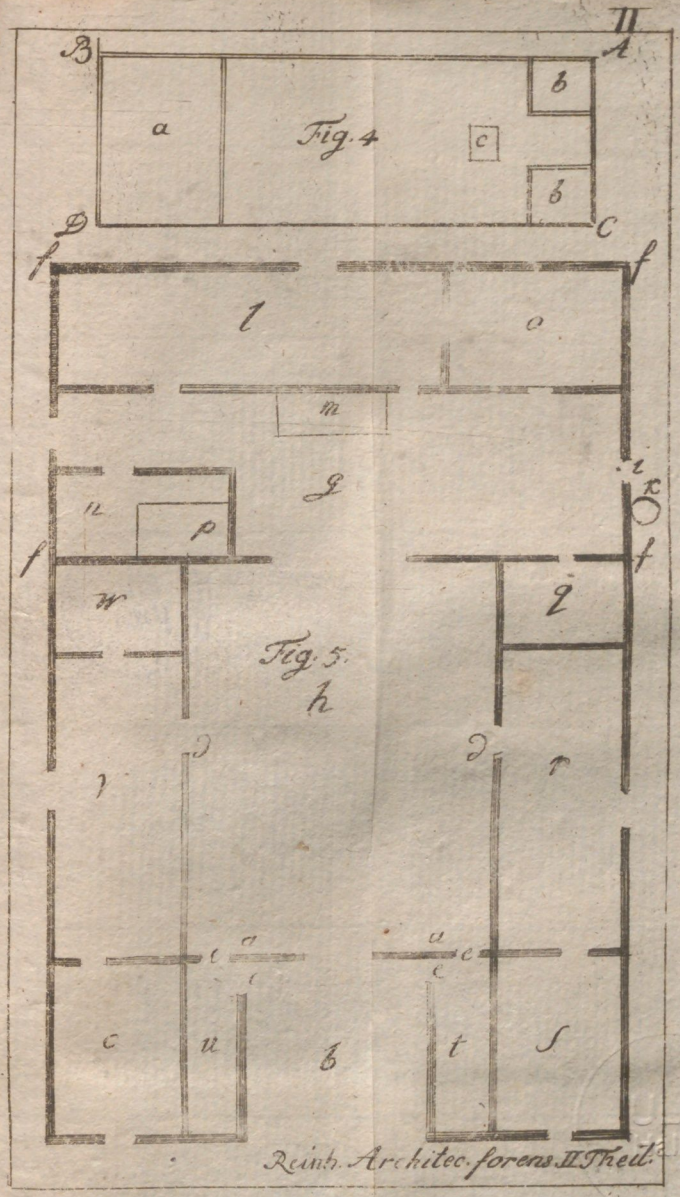

Reinh. Architec. forens. II Theil.

Universitäts- u.
Halle
(Saale)

ELU
Halle

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0835

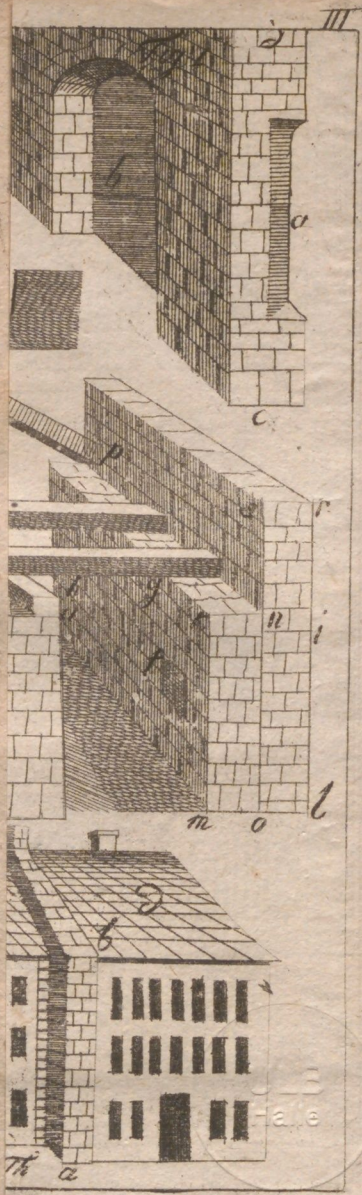

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0837

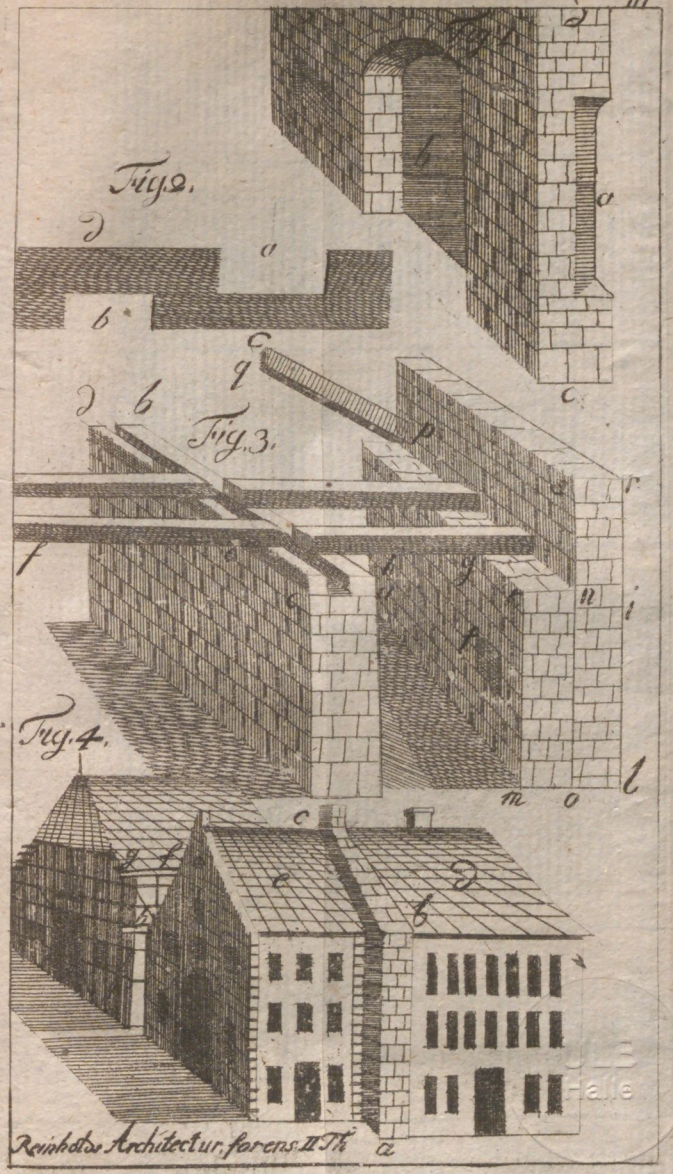

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0838

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
Halle (Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0839

Fig. 1.

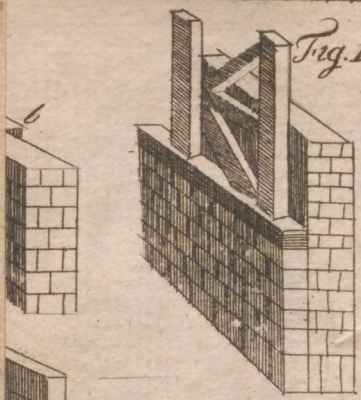

Fig 4

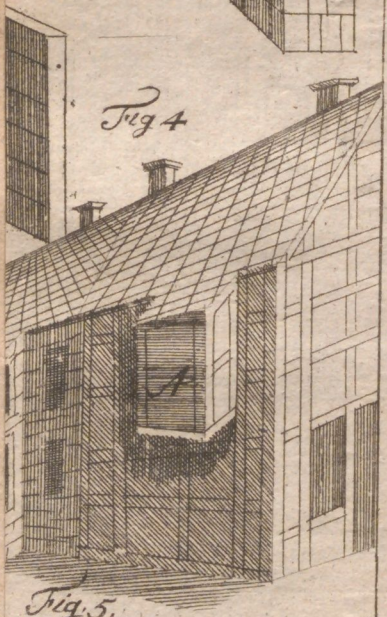

Fig. 5.

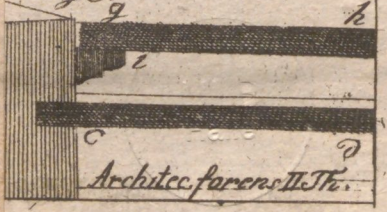

Architec. forens. II. Th.

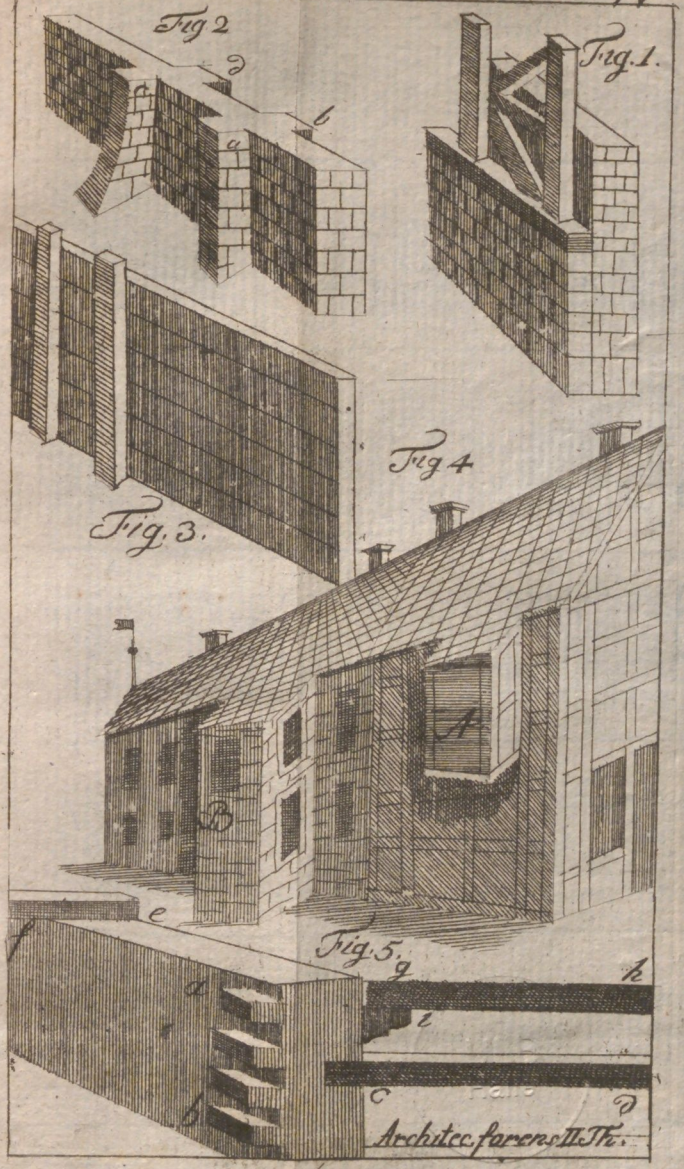

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0842

Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0843

Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0844

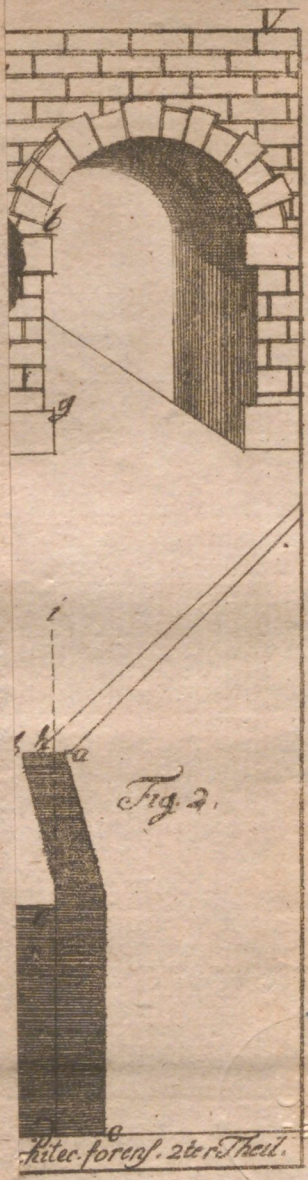

Fig. 2.

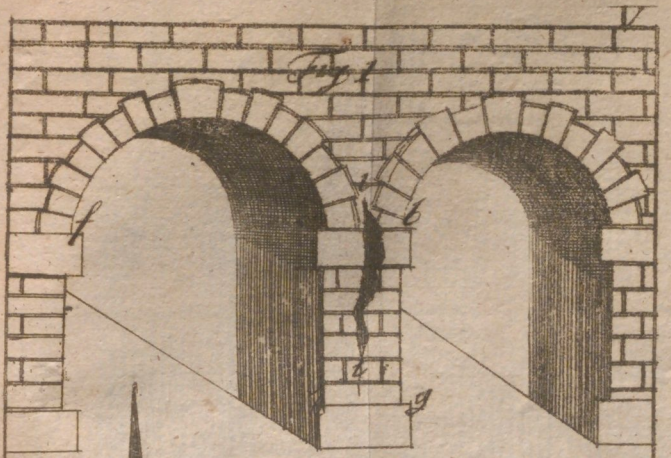

Fig. 3





Fig. 2.

Fig. 4



Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)

ULB Halle

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0847

Universitäts- und Landesbibliothek
Halle
(Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0848

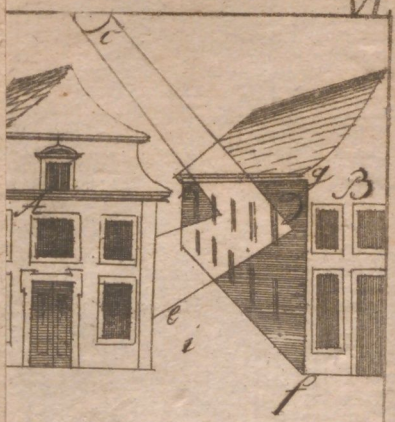

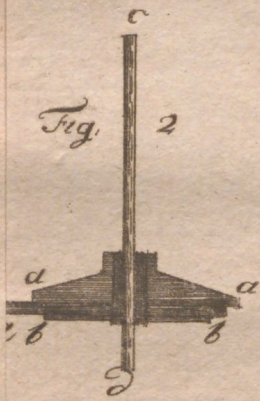

Fig. 2

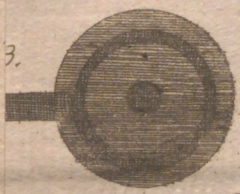

B.

Fig. 1.

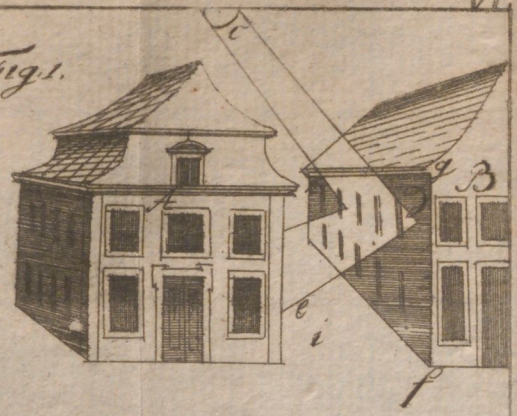

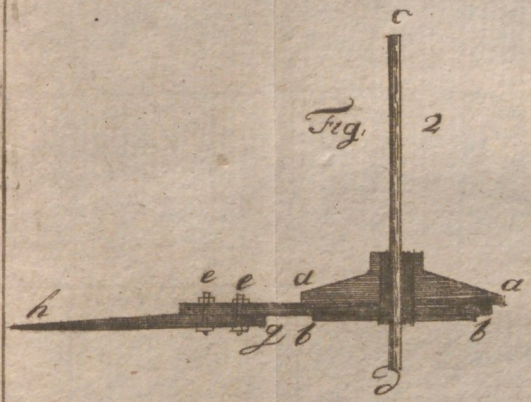



Archiv. forens. 2ter Theil

Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0851

Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0852





Fig. I.

Architectur. forens. II Th.

Universitäts- u
Hall
(Saale)
ek

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0855

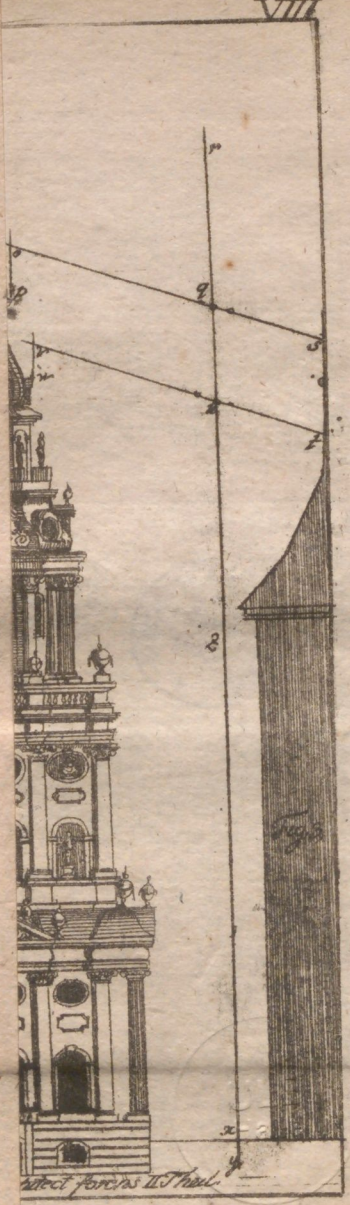
VIII
Fig. 3
...tect forcns II Thal.

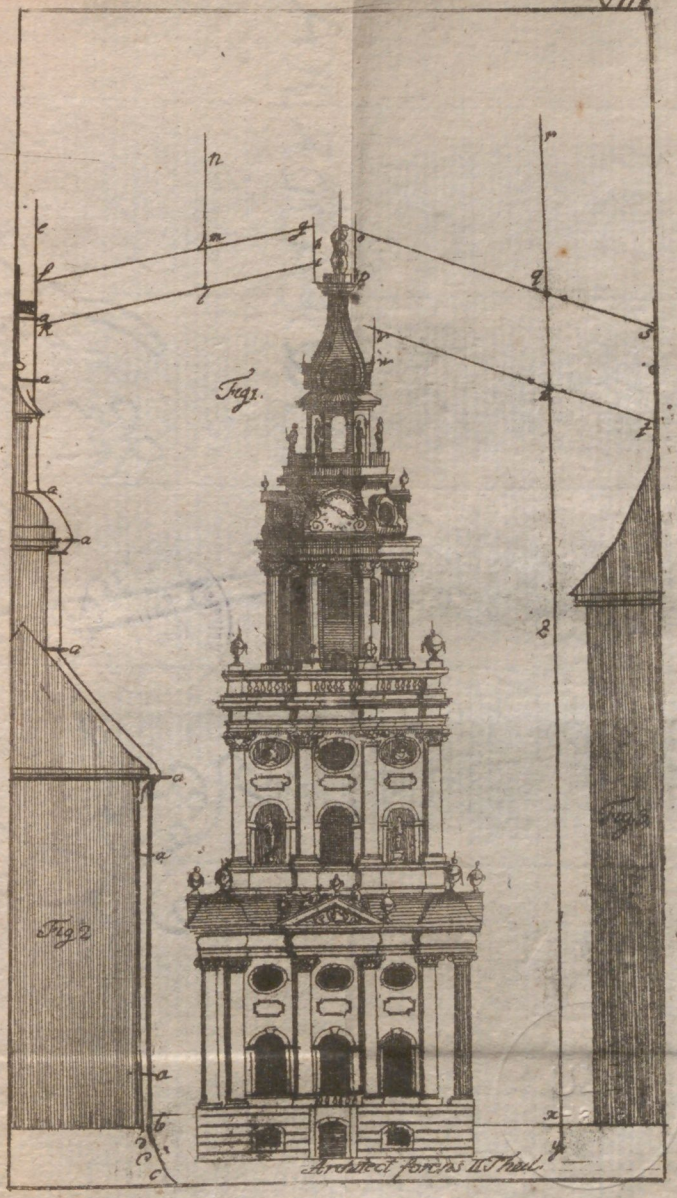

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0858

Universitäts- und Landesbibliothek
Halle
(Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0859

IX.





Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0862


Universitäts- und Landesbibliothek Halle (Saale)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0863

Lg 281
S
(2.)
ULB Halle 3
006 910 106

Christian Ludolph Reinhold
der Weltweisheit Doktor und freyen Künste Magister
Lehrer der Mathematik und zeichnenden schönen Künste
an dem Oßnabrückischen Gymnasium

ARCHITECTURA FORENSIS

oder

die aufs Recht angewandte

Baukunst

Zweyter Theil

welcher
das Staats- Lehn- und Bauwesen; ferner das Rechtliche, Politische, Cammeralistische und Oekonomische in sich enthält.



Mit neun Kupfern.

Münster und Oßnabrück,
bey Philipp Heinrich Perrenon. 1785.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-1192015415-373073917-14/fragment/page=0869